Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

http://www.archive.org/details/dieverfassungsge02zang

HG
Z 294 v

Die

Verfassungs-Gesetze

deutscher Staaten

in systematischer Zusammenstellung.

Ein

Handbuch für Geschäftsmänner,

bearbeitet

von

Georg Leopold von Zangen,

Großherzoglich Hessischem Regierungs-Rath.

Zweiter Theil.

1135-02
1 1 6 11

Darmstadt und Leipzig 1829.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

Vorrede.

Indem ich hiermit dem Publikum den zweiten und letzten Theil der Verfassungs-Gesetze deutscher Staaten ꝛc. übergebe, bleibt mir auf die möglicherweise gemacht werdende Bemerkung, daß man von den 38 Staaten, aus welchen der deutsche Bund besteht, in dem genannten Werk nur die Verfassungen von 21 Staaten und von der österreichischen Monarchie allein die ständische Einrichtung von Tyrol findet, hier anzuführen übrig, daß, wie ich auch bereits im ersten Theil, Abschnitt I. Kapitel 22 erwähnt habe, meine Absicht war, die kurz vor Abschluß des deutschen Bundes — hierher gehört die ständische Verfassung des Herzogthums Nassau — und nach demselben ins Leben getretene Verfassungen, von den älteren aber nur diejenigen hier aufzunehmen, welche in der neueren Zeit entweder Abänderungen oder Zusätze erhalten haben; dies ist der Fall bei den Verfassungen der freien Stadt Frankfurt, von Tyrol und den beiden Großherzogthümern Mecklenburg. Die übrigen Staaten Deutschlands haben theils keine Landstände, theils weichen die in einigen derselben bestehenden ständischen

Einrichtungen so wesentlich von den neueren Verfassungen ab, daß sie in diesem Werk eine Stelle nicht finden konnten.

Um das Aufsuchen zu erleichtern, hielt ich es übrigens für zweckmäßig, dem zweiten Theil ein alphabetisches Sachregister über das ganze Werk anzuhängen.

Die Veränderung meiner Dienstverhältnisse, welche die Veränderung meines Wohnorts herbeiführten, hat mich verhindert, die Revision des zweiten Theils selbst zu besorgen; dies ist der Grund, daß im Anfang desselben eine ziemlich bedeutende Anzahl Druckfehler untergelaufen ist. Erst späterhin hatte ich das Glück, daß ein Mann sich der Revision annahm, der mit der nöthigen Aufmerksamkeit auch Sachkenntniß verband, deshalb kommen, besonders von dem 14ten Bogen an, nur wenige und den Sinn nicht entstellende Druckfehler vor. —

Schließlich nehme ich, sowie überhaupt, auch insbesondere der Druckfehler wegen, die Nachsicht des Publikums in Anspruch. —

Köln am Rhein im Oktober 1829.

v. Zangen.

Inhalts-Anzeige
des zweiten Theils.

Sechster Abschnitt.

Seite

Von der ständischen Verfassung . . . . . 1 — 543

Erste Abtheilung.

Von der ständischen Verfassung in Deutschland im Allgemeinen . . . . . 1 — 26

Einleitung . . . . . 1 — 4

Erstes Kapitel.

Verhandlungen auf dem Kongreß zu Wien . . . 4 — 12

Zweites Kapitel.

Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte und der Wiener Schluß-Akte . . . . . 12 — 16

Drittes Kapitel.

Verschiedene Organisation des landständischen Instituts 16 — 26

Zweite Abtheilung.

Von dem Landtag, den Bestandtheilen desselben, den Wahlen und den Erfordernissen der zu Wählenden 27 — 209

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen . . . . . 27 — 69

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . . 69 — 90

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover . . . . . 90 — 93

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . 94 — 101

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . 101 — 105

Seite

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 105 — 116

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . 116 — 131

Achtes Kapitel.

Die Großherzogthümer Mecklenburg . . . . 131 — 133

Neuntes Kapitel.

Großherzogthum S. Weimar-Eisenach . . . . 133 — 148

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . . 148 — 155

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Nassau . . . . . 155 — 161

Zwölftes Kapitel.

Herzogthum S. Koburg-Gotha . . . . . 162 — 170

Dreizehntes Kapitel.

Herzogthum S. Meiningen und Hildburghausen . . 170 — 178

Vierzehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . . 178 — 182

Fünfzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt . . . . 182 — 184

Sechzehntes Kapitel.

Fürstenthum Liechtenstein . . . . . 184 u. 185

Siebenzehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck . . . . . 185 — 189

Achtzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe . . . . . 189 — 191

Neunzehntes Kapitel.

Fürstenthum Lippe-Detmold . . . . . 191 — 202

Zwanzigstes Kapitel.

Tyrol . . . . . 203 — 204

Einundzwanzigstes Kapitel.

Freie Stadt Frankfurt . . . . . 204 — 209

Dritte Abtheilung.

Von der Zeit und Art der Zusammenberufung der Landstände; von den Rechten des Regenten in Beziehung auf den Landtag; von den an den Landtag abzusendenden Regierungs-Kommissarien; von dem Schluß und

Seite

der Auflösung des Landtags, auch der Ungültigkeit der in eigenmächtig berufenen Versammlungen gefaßten Beschlüsse . . . . . 209 — 248

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen . . . . . 209 — 213

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . . 213 — 216

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover 216

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . 216 — 218

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . 218 — 220

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Heßen . . . . . 220 u. 221

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . 221 — 224

Achtes Kapitel.

Großherzogthümer Mecklenburg . . . . 224 — 229

Neuntes Kapitel.

Großherzogthum S. Weimar-Eisenach . . . 229 — 231

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . . 231 — 233

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Nassau . . . . . 233 u. 234

Zwölftes Kapitel.

Herzogthum S. Koburg-Gotha . . . . . 234 — 237

Dreizehntes Kapitel.

Herzogthum S. Meiningen und Hildburghausen . . 237 — 239

Vierzehntes Kapitel.

Herzogthum S. Altenburg . . . . . 239 — 241

Fünfzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt . . . 241 u. 242

Sechzehntes Kapitel.

Fürstenthum Liechtenstein . . . . . 242 u. 243

Siebenzehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck . . . . . 243 u. 244

Seite

Achtzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe 244

Neunzehntes Kapitel.

Fürstenthum Lippe-Detmold . . . . . 245 u. 246

Zwanzigstes Kapitel.

Tyrol . . . . . 246 — 248

Vierte Abtheilung.

Von der Konstituirung des Landtags, der Präsidenten-Wahl und der Sitz-Ordnung; von dem Wirkungskreis der Stände, ihren Rechten und Pflichten; von den Diäten der Landstände; von den zur Wahrung des Interesse des Landes angeordneten Ausschüssen und anderen damit in Verbindung stehenden und in Beziehung auf die Landstände angeordneten Behörden 249 — 443

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen . . . . . 249 — 259

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . . 259 — 268

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover . . . . . 268 — 270

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . 270 — 283

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . 284 — 294

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 294 — 298

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . 298 — 308

Achtes Kapitel.

Großherzogthümer Mecklenburg . . . . . 308 — 327

Neuntes Kapitel.

Großherzogthum S. Weimar-Eisenach . . . 327 — 345

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . . 345 — 363

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Nassau . . . . . 363 — 367

Zwölftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha . . . . 367 — 383

Seite

Dreizehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen . 383 — 392

Vierzehntes Kapitel.

Herzogthum S. Altenburg . . . . 392 — 413

Fünfzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt . . . 413 — 416

Sechzehntes Kapitel.

Fürstenthum Liechtenstein . . . . . 416 — 418

Siebenzehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck . . . . . 418 — 427

Achtzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe . . . . 427 u. 428

Neunzehntes Kapitel.

Fürstenthum Lippe-Detmold . . . . 428 — 432

Zwanzigstes Kapitel.

Tyrol . . . . . 432 — 434

Einundzwanzigstes Kapitel.

Freie Stadt Frankfurt . . . . . 434 — 443

Fünfte Abtheilung.

Von der Behandlung der Geschäfte auf dem Landtag ꝛc. 443 — 543

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen . . . . . 443 — 449

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . . 450 — 463

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover . . . . . 463 u. 464

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . 464 — 469

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . 469 — 471

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 471 — 474

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . 474 — 481

Achtes Kapitel.

Großherzogthümer Mecklenburg . . . . 481 — 483

Neuntes Kapitel.

Großherzogthum S. Weimar-Eisenach . . . 483 — 488

Seite

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . 488 — 497

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Nassau . . . . . 497 — 523

Zwölftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha . . . 523 — 528

Dreizehntes Kapitel.

Herzogthum S. Meiningen und Hildburghausen . . 528 — 531

Vierzehntes Kapitel.

Herzogthum S. Altenburg . . . . 531 — 535

Fünfzehntes Kapitel.

Fürstenthum Liechtenstein 536

Sechszehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck . . . . . 536 — 53

Siebenzehntes Kapitel.

Fürstenthum Lippe-Detmold . . . . 538 u. 539

Achtzehntes Kapitel.

Tyrol . . . . . 539 — 541

Neunzehntes Kapitel.

Freie Stadt Frankfurt . . . . . 541 — 543

Siebenter Abschnitt.

Von dem Staatsgut, dem Kammergut ꝛc. . . 544 — 566

Einleitung . . . . . 544 — 546

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen . . . . . 546 u. 547

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . . 547 — 551

Drittes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . 552 u. 553

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . 553 u. 554

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . 555 u. 556

Sechstes Kapitel.

Großherzogthümer Mecklenburg . . . . 556 u. 557

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum S. Weimar-Eisenach . . . 557

Achtes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig 558

Seite

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Nassau 558

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha 559

Eilftes Kapitel.

Herzogthum S. Meiningen und Hildburghausen . . 560

Zwölftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . . 560 — 566

Dreizehntes Kapitel.

Fürstenthum Liechtenstein 566

Achter Abschnitt.

Von der Kirche und dem Verhältniß derselben zum Staat, von dem Vermögen der Kirche und den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten . . . . . 567 — 625

Einleitung . . . . . 567 — 569

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen . . . . . 569 u. 570

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . . 570 — 591

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover . . . . . 591 — 594

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . 594 — 597

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . 597 — 608

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 608 — 610

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . 610 — 612

Achtes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar . . . . . 612 — 614

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Nassau . . . . . 614 u. 615

Zehntes Kapitel.

Herzogthum S. Koburg-Gotha . . . . . 615 u. 616

Eilftes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck . . . . . 617 u. 618

Zwölftes Kapitel.

Freie Stadt Frankfurt . . . . . 618 — 625

Seite

Neunter Abschnitt.

Von den Gemeinden . . . . . 626 — 634
Einleitung . . . . . 626 u. 627

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen 627

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . . 627 — 629

Drittes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . 629 — 631

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . 631 u. 632

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . 632 u. 633

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Nassau 634

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha . . . 634

Zehnter Abschnitt.

Von dem Staatsdienst . . . . . 635 — 725
Einleitung . . . . . 635 — 639

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen . . . . . 639 — 641

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . . 641 — 651

Drittes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . 651 — 675

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . 675 — 688

Fünftes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 688 — 690

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . 690 — 707

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar . . . 708

Achtes Kapitel.

Herzogthum Nassau . . . . . 708 — 714

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha . . . 714 — 723

Seite

Zehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck . . . . . 723 — 725

Eilfter Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassungen . . . . 726 — 765
Einleitung . . . . . 726 u. 727

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen 727

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . . 728 — 730

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover 731

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . 731 — 735

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . 735 — 739

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . 739 — 743

Siebentes Kapitel.

Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz . . . . . 743 — 753

Achtes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar . . . . 753 — 755

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel . . . 755 — 757

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Nassau 757

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha . . . . 757 — 759

Zwölftes Kapttel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen u. Hildburghausen . 759 u. 760

Dreizehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . . 761 u. 762

Vierzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 762

Fünfzehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck 763

Sechszehntes Kapitel.

Fürstenthum Lippe-Detmold . . . . . 763 u. 764

Seite

Siebenzehntes Kapitel.

Freie Stadt Frankfurt . . . . . 764 u. 765

I. Anhang.

Deklaration wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsegg-Aulendorff vom 6. August 1828 . . . . . 766 — 775

II. Anhang.

Dienstpragmatik für die Civil-Staatsdiener der freien Stadt Frankfurt . . . . . 776 — 781

Sechster Abschnitt.

Von der ständischen Verfassung.

Erste Abtheilung.

Von der ständischen Verfassung in Deutschland im Allgemeinen.

Einleitung.

Deutschland hatte, vor der im Jahr 1806 erfolgten gänzlichen Auflösung des tausendjährigen Reichs [1]), eine eingeschränkte monarchische Verfassung, indem der Kaiser ohne Einwilligung der Reichsstände gewisse Majestäts-Rechte nicht ausüben konnte. Es bildeten daher die Reichsstände einen Mittelstand zwischen dem Reichs-Oberhaupt und der Nation. Aber auch die Reichsstände konnten in allgemeinen Landes-Angelegenheiten [2]), ohne die Einwilligung der

1) Abdikations-Urkunde, datirt Wien den 6. August 1806; in den europäischen Annalen IX. 249 und politisches Journal, 1806 S. 859; Winkopps rheinische Konföderations-Akte Seite 104. — Diese Urkunde wurde am 11. August 1806 den reichsständischen Gesandten zu Regensburg durch den Gesandten Oesterreichs mitgetheilt.

2) Manche der deutschen Fürsten waren aber auch in einer gewissen realen und persönlichen Lehens-Abhängigkeit vom Kaiser und den Reichs-Gerichten und selbst diejenigen, welche privilegia de non appellando besaßen, waren für sich und ihre Unterthanen in gegebenen Fällen der kaiserlichen Autorität untergeordnet.

in den meisten deutschen Landen bestandenen Landstände [3]), viele Hoheits-Rechte nicht ausüben; die Landstände waren daher ein Mittelstand zwischen dem Fürsten und dem Volk.

Bedurfte der Kaiser die Geld-Hülfe der Reichsstände, so war er genöthigt, einen Reichstag zu halten; ebenso mußten die deutschen Fürsten, wenn sie von den Unterthanen Abgaben erhalten wollten, die Landstände [4]) versammeln und ihre Zustimmung einholen.

Nicht alle Stände der Nation wurden aber auf den Landtagen vertreten. Denn da bei der in Deutschland bestandenen Leibeigenschaft der Leibeigene hinsichtlich der Angelegenheiten des Staats nicht in Betracht kam, so konnten auch aus dem Bauern-Stande keine Abgeordneten auf den Landtagen erscheinen.

Sah man auch nicht allerwärts diesen Stand als leibeigen, der keinen Willen hatte, an, so war dies doch meistens der Fall.

Deshalb waren nur der Adel, die Prälaten und die Städte zur Landstandschaft berechtigt. In den kleineren deutschen Ländern, wo kein Rittersitz, kein Kloster und keine

---

3) Landstände im Sinne wahrer Volksvertretung sind Staatsbürger, die, kraft der Staats-Grundverfassung, zu kollegialischer Volksvertretung des Volks bei dem Regenten für bestimmte Staats-Verhältnisse berufen sind. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes S. 437. Landstandschaft heißt die Pflicht und Berechtigung zu Sitz und Stimme in landständischen Versammlungen, es sey in Person oder durch Bevollmächtigte, oder durch gewählte Abgeordnete.

4) Ueber den Ursprung der Landstände, welche einige bestimmt in das zwölfte, andere in das dreizehnte, noch andere in das funfzehnte, und wieder andere zwischen das vierzehnte und siebenzehnte Jahrhundert setzen, läßt sich, mit historischer Treue, im Allgemeinen wenig sagen. Die Geschichte der einzelnen Staaten muß die nähere Bestimmung geben. Auch zeigen sich meist Stadien in der formalen Ausbildung landschaftlicher Verfassung. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 216a Seite 444.

Stadt sich befand, hat es auch deshalb im Anfang keine Landstände gegeben.

Die Landtage hatten aber in älteren Zeiten keine gewisse und bestimmte Form, alles beruhte auf Herkommen. Dieses war natürlich verschieden in den einzelnen deutschen Ländern und daher auch war der Umfang der Rechte der Landstände sehr verschieden. Frühe aber schon schlossen sie in mehreren Ländern Verbindungen [5], deren Zweck dahin gieng, die Landes-Freiheiten mit vereinigten Kräften aufrecht zu erhalten. Oefters vereinigten sich auch die Landstände mit ihren Fürsten über den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten [6].

Ursprünglich hat der Bauern-Stand, wie bereits bemerkt wurde, nicht zu den Landständen gehört. In der Folge wurde jedoch in einigen Ländern, vorzüglich in denjenigen, in welchen sich die Ritterschaft von den Landständen getrennt hatte, auch wohl keine Prälaten waren, den Flecken, fürstlichen Aemtern oder dem Bauern-Stande das Recht der Landstandschaft ebenfalls zugestanden [7].

---

5) So schlossen schon im Jahr 1346 die Landstände im Bisthum Münster einen Verein unter sich, den sie im Jahr 1466 wegen verschiedener Landes-Beschwerden erneuerten und schärften. Im Jahr 1354 vereinigten sich die Landstände in Pommern, 1392 in Lüneburg und Bayern, 1403 in Salzburg, 1438 in Sachsen, Meißen, Franken, Osterland und Voigtland, 1456 im Trierischen, 1458 in Schlesien, 1463 im Kölnischen und 1467 in der Lausitz. Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts 2r Band S. 36. — Moser von der Reichsstände Lande und Unterthanen S. 659 — 702.

6) Der älteste bis jetzt bekannt gewordene Vertrag dieser Art ist der Friede zu Fer im Lüttichischen v. J. 1316. Häberlin Handbuch ꝛc. Band 2. S. 41.

Ein anderer Vertrag wurde im Jahr 1514 zu Tübingen zwischen dem Herzoge Ulrich von Württemberg und den Prälaten und der gemeinen Landschaft dieses Herzogthums geschlossen.

7) Es war dies der Fall im Württembergischen und im Brandenburg-Baireuthischen. Häberlin Handbuch ꝛc. 2. Bd. S. 60.

Als im Jahr 1806 die deutsche Reichs-Verfassung durch Bildung des rheinischen Bundes und Niederlegung der deutschen Kaiser-Krone von Seiten des Kaisers Franz II. sich auflößte und die dem rheinischen Bunde beigetretenen deutschen Fürsten die volle Souveränität erhielten, wurden von den meisten derselben die in ihren Landen bestandenen landständischen Verfassungen aufgehoben. Nur in einigen deutschen Staaten blieben solche bestehen [8]) und erhielten sich bis in die neuesten Zeiten.

Die während der Dauer des rheinischen Bundes von einigen Bundes-Staaten zur Schau ausgestellten Versuche einer landständischen Verfassung waren ohne Dauer und gedeihlichen Erfolg.

Erstes Kapitel.

Verhandlungen auf dem Kongreß zu Wien.

Auf dem Wiener Kongreß ward im Namen fast aller deutschen Staaten unumwunden anerkannt, daß auf der heutigen Stufe politischer Kultur, in allen deutschen Staaten Verfassungen mit Volksvertretung nothwendig seyen [1]).

Es wird deshalb von Interesse seyn, die verschiedenen Abstimmungen über diesen Gegenstand kennen zu lernen [2]).

Für die Nothwendigkeit der landständischen Verfassung in allen Bundes-Staaten und die Bestimmung des Minimums der Gerechtsame der Landstände stimmte

A. Preußen in dem am 13. September 1814 zu Baden bei Wien, in einer Konferenz, dem damaligen kaiserli-

---

8) Dies war der Fall in dem Königreich Sachsen und in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

1) Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes ꝛc. §. 216b Seite 447.

2) Beurkundete Darstellung der kurhessischen Landtags-Verhandlungen mit Blicken auf die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. 1816. Seite 45 folg.

chen österreichischen Staats- und Konferenz-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, jetzigen Staats-Kanzler, Fürsten von Metternich, von dem königlich preußischen Staats-Kanzler Fürsten von Hardenberg mitgetheilten Entwurf der Grundlage der deutschen Verfassung Art. 7 in den Worten:

„In jedem zum Bunde gehörenden Staate soll eine ständische Verfassung eingeführt oder aufrecht erhalten werden. Allgemeine Grundsätze sind dieserhalb als Minimum der Rechte der Landstände festzusetzen. Sie sollen bestehen aus den Familienhäuptern der vormaligen, mediatisirten Reichsstände des sonst unmittelbaren und übrigen Adels, als erblichen und erwählten Ständen. Ihre Befugnisse sollen zugleich seyn, ein näher zu bestimmender Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landes-Abgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde.“ —

Am 16. Oktober 1814 wurden im Namen der Höfe von Wien, Berlin und Hannover, in der Versammlung der Bevollmächtigten dieser Höfe und derer von Bayern und Würtemberg, zwölf Artikel vorgelegt, die bei der Konferenz dieser fünf deutschen Mächte zur Grundlage dienten und in deren eilften es heißt: „der Bundes-Vertrag setzt die Nothwendigkeit einer (Land) ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundes-Staat fest, und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte, überläßt es aber übrigens den einzelnen (Land) Ständen nicht nur ein mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben [3]).“

Im Anfang des Aprils 1815, wurde von dem königlich preußischen Bevollmächtigten der Entwurf eines Bundes-Vertrags vorgelegt, dessen §. 9 folgendes sagt:

---

3) Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Bd. 1. H. 1. Seite 47, 61.

„In allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten oder eine neue eingeführt, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, die Berathung über Landesgesetze, welche Eigenthum und persönliche Freiheit betreffen, der Beschwerdeführung über Verwaltungs-Mißbräuche und der Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner zustehe. Die einmal verfassungsmäßig bestimmten Rechte der Landstände, werden unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt [4]).“

In einer von den königlich preußischen Bevollmächtigten dem Herrn Fürsten von Metternich am 10. Febr. 1815 übergebenen Note heißt es: „Es giebt bei der deutschen Verfassung nur drei Punkte, von denen man nach der innigsten Ueberzeugung der Unterzeichneten nicht abgehen kann, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks, den wesentlichsten Nachtheil zuzufügen:

eine kraftvolle Kriegsgewalt, ein Bundes-Gericht, und landständische, durch den Bundes-Vertrag gesicherte Verfassungen.“

In dem mit dieser Note zugleich übergebenen ersten Entwurf einer Verfassung des zu errichtenden deutschen Bundes heißt es §. 82 bis 88:

§. 82. In allen deutschen Staaten soll entweder die schon vorhandene ständische Verfassung erhalten, oder eine neue eingeführt werden.

§. 83. Die Art der Einrichtung derselben steht jedem Staate frei, und richtet sich nach den Lokalverhältnissen und der bisherigen Verfassung jedes Landes.

Es dürfen aber in Absicht der periodischen Versammlungen der Stände, des Rechts der Regierung, sie wieder auseinander gehen zu lassen, und des in Bezug auf die zwischen den Ständen und der Regierung nothwendigen

---

4) Klüber, Akten des Wiener Kongresses, B. 1. H. 4. S. 109. Daselbst, H. 5. S. 43—45.

Mittheilungen eingeführten Geschäftsganges, keine Bestimmungen gefaßt werden, welche den Endzweck der Einrichtung ganz oder größtentheils vereiteln würden.

§. 84. Die eingerichtete Verfassung wird dem Bunde vorgelegt, und befindet sich, so wie dies geschehen, unter dem Schutze desselben, wird von ihm vertreten, und kann nicht, ohne Zustimmung der Stände und neue Mittheilung an den Bund, abgeändert oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt von allen, nachher zwischen den Landesherrn und Ständen geschlossenen Verträgen.

§. 85. Unabhängig von der Verschiedenheit landständischer Verfassungen in den einzelnen Ländern, besitzen alle deutsche Landstände folgende Rechte:

a) das der Mitberathung bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze.

§. 86 b) Das der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder bei Erhöhung der schon vorhandenen.

§. 87 c) Das der Beschwerde-Führung über Mißbräuche oder Mängel in der Landes-Verwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung hierüber nicht verweigern darf.

§. 88 d) Das der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassung, und der durch dieselbe und durch den Bundes-Vertrag gesicherten Rechte der Einzelnen, bei dem Landesherrn und bei dem Bunde.

Endlich wurde in dem am 1. März 1815 königlich preußischer Seits übergebenen zweiten Entwurfe §. 9 Folgendes vorgeschlagen: „In allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten, oder eine neue dergestalt zu organisirende, daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen, eingeführt, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Berathung über Landesgesetze, welche Eigenthum oder persönliche Freiheit betreffen, die Beschwerde-Führung über

bemerkte Verwaltungs-Mißbräuche und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr fließenden Rechte Einzelner, zustehen.

Die einmal verfassungsmäßig bestimmten Rechte der Landstände werden unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt [5]).

B. Oesterreich stimmte in dem im December 1814 übergebenen Entwurf der deutschen Bundes-Verfassung Art. 13 dahin:

„In allen deutschen Staaten werden Landstände binnen Jahr und Tag eingeführt, welchen in Hinsicht der Steuern und der allgemeinen Landes-Anstalten besondere Rechte eingeräumt werden. Jedoch bleibt jedem einzelnen Staate überlassen, den Ständen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen gemäße Einrichtung zu geben.

In dem am 23. Mai österreichischer Seits, mit Einverständniß mit Preußen, übergebenen Entwurf heißt es nur, §. 10: „In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen."

C. Die vereinigten Fürsten und freien Städte äußerten sich in der Note vom 16. November 1814 folgendermaßen: „Namentlich sind sie damit einverstanden, daß aller und jeder Willkühr, wie im Ganzen durch die Bundes-Verfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Staaten, durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben werden:

1) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher, zur Staatsverwaltung nothwendiger, Abgaben;
2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden Landesgesetzen;
3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken;
4) das Recht der Beschwerde-Führung, insbesondere in

5) Daselbst, H. 7. S. 304,

Fällen der Malversation der Staatsdiener, und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.

Wobei übrigens den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung, nach dem Charakter der Einwohner, den Lokalitäten und dem Herkommen überlassen bleibt [6]."

D. Baden erklärte in einer, den Fürsten von Metternich und Hardenberg am 1. December 1814 übergebenen Note Folgendes:

„Se. königliche Hoheit der Großherzog hätten sich entschlossen, als dem Geist des Zeitalters angemessen, eine ständische Verfassung in Ihren Staaten einzuführen, und somit Ihren Unterthanen die Bewilligung der direkten sowohl als der indirekten Steuern, die Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Theilnahme an der Gesetzgebung, und das Recht zur Beschwerde-Führung bei eintretender Malversation der Staatsdiener zu gestatten, welche, im Einklange mit denen aus den Verhandlungen des Kongresses hervorgehenden Resultaten, ihre endliche Bildung erhalten solle. Um jedoch hierin keine Zeit zu verlieren, hätten Se. königliche Hoheit eine Kommission ernannt, welche die auf jeden Fall den Lokal-Verhältnissen anpassenden Modalitäten in Vorschlag bringen solle.

E. Die Herzoglich Mecklenburgischen Bevollmächtigten legten ins Konferenz-Protokoll vom 5. Juni 1815 den Wunsch, dem Art. 13 der Bundes-Akte, welcher die landständische Verfassung betreffe, eine weitere und befriedigendere Ausdehnung zu geben; sie hielten es keinem Zweifel unterworfen, daß dieser Gegenstand sowohl für jeden deutschen Staat insbesondere, als für alle deutschen Staaten insgemein, von einer hohen Wichtigkeit sey und trugen darauf an, daß in dem besagten Artikel die Fassung möge angenommen werden, welcher in dem Vorschlag

---

6) Klüber Akten des Wiener Kongresses, Bd. 1. H. 1. S. 74.

der vereinigten Bevollmächtigten mehrerer deutschen Fürsten und Städte vorgeschlagen worden sey.

Im Fall aber diese Fassung vorwaltender Gründe wegen, nicht anwendbar gefunden werden sollte, so empfehlen sie so angelegentlich als dringend:

„daß mindestens der Erhaltung der althergebrachten landständischen Gerechtsame in den deutschen Staaten, wo solche annoch bestehen, und der Einführung ähnlicher auf die ursprüngliche Einrichtung der Landstände begründeten Verfassungen innerhalb Jahresfrist, da wo zur Zeit keine landständischen Verfassungen vorhanden wären, in der Bundes-Akte ausdrückliche Erwähnung geschehen möge."

Im 10. Konferenz-Protokolle wurde Mecklenburgischer Seits dieser Antrag wiederholt.

F. Die Hannöverischen Bevollmächtigten drückten sich in einem schriftlichen Votum, das am 21. Oktober 1814 der Komité der fünf deutschen Höfe (Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover, Württemberg) übergeben ward, nach vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen, folgendermaßen aus:

„Unter Vorausschickung dieser Grundsätze müssen Unterzeichnete darauf bestehen, daß künftig in Deutschland

1) die Rechte bestimmt werden mögen, die deutschen Unterthanen, von Alters her mit Recht zugestanden haben;
2) daß es ausgesprochen werden möge, daß die auf Gesetze und Verträge beruhende Territorial-Verfassung, unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modifikationen, bestehen solle;
3) daß da, wo keine ständische Verfassung gewesen, auch auf den Fall, daß Oestreich, Preußen, Bayern, Württemberg, entweder wegen ihrer besonderen Verhältnisse, oder auf die angeführten Traktate gestützt, sich davon ausschließen sollten, für die Stände, die sich zur Unterwerfung unter alle für Deutschlands Wohl nöthige

Maßregeln verstanden haben, für die Folge als Gesetz erklärt werde, daß die Einwilligung der Stände:

a) zu den aufzulegenden Steuern (wohl verstanden, daß sie zu den Bedürfnissen des Staats beizutragen schuldig sind) erforderlich sey;

b) daß sie ein Stimmrecht bei neu zu verfassenden Gesetzen,

c) die Mitaufsicht über die Verwendung der zu bewilligenden Steuern haben sollen;

d) daß sie berechtigt sind, im Fall der Malversation, die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren [7]).

G. Die Kurhessischen Bevollmächtigten erklärten zum 10. Konferenz-Protokoll Nr. 5, es würde ihnen besonders angenehm seyn, wenn die am 5. Juni von Mecklenburg vorgeschlagene Veränderung des Art. 13 angenommen würde.

Ganz anders dachte über diesen Gegenstand

H. die königlich Bayerische Gesandtschaft, indem Fürst Wrede, in der am 20. Oktober 1814 übergebenen Note, Art. 11 erklärte:

„Haben Se. Majestät der König von Bayern schon früher beschlossen, Ihren Staaten eine Ihrer Würde, Ihren äußeren und inneren Verhältnissen angemessene und geeignete Verfassung zu geben, halten es daher nicht für zweckmäßig, über das Maximum und Minimum der einem oder dem andern Stande zu ertheilenden Rechte, den künftigen Bundes-Rath aussprechen zu lassen."

Deswegen war Bayern bei der Diskussion der 17 Artikel der deutschen Bundes-Akte am 26. Mai 1815 mit der generellen Fassung des 10. Artikels einverstanden: es solle nämlich in allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung bestehen [8]).

---

7) Akten des Wiener Kongresses. Bd. 1. H. 1. S. 70.

8) Akten des Wiener Kongresses. Bd. 2. H. 5. S. 94. Num. 11. Heft 7. in dem zweiten Konferenz-Protokolle. Art. 10.

In eben diesem Geiste sprachen

J. die königlich Württembergischen Bevollmächtigten in ihrer am 20. Oktober 1814 zum Protokoll gegebenen Erklärung:

ad 11 (wo es heißt): Wenn die allgemeine Verbindlichkeit, jedem Staate des Bundes eine ständische Verfassung zu geben, anerkannt werden dürfte, so kann doch die Bestimmung eines Minimums, als die Rechte eines jeden Landesherrn kränkend, unmöglich zugelassen werden, sondern muß nothwendig, die Einleitung und Ausführung, jedem Staate selbst überlassen werden."

In den königlich Württembergischen Vorschlägen zur Redaktion der 12 Deliberations-Punkte, die deutsche Bundes-Verfassung betreffend, heißt es Art. 12: „die einzelnen Glieder des Bundes nehmen die Verbindlichkeit auf sich, ihren untergeordneten Staaten eine ständische Verfassung zu geben, welche der Landesart, der Lokalität und den Bedürfnissen derselben angemessen ist."

Bei der nun am 26. Mai 1815 unter sämmtlichen Bevollmächtigten, mit Ausnahme von Württemberg, stattgefundenen Diskussion der einzelnen Artikel, über den von Oesterreich am 23. Mai 1815 übergebenen, vorhin gedachten Entwurf, wurde jedoch nur Folgendes beliebt:

„In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen."

Zweites Kapitel.

Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte und der Wiener Schluß-Akte.

Nachdem wir auf diese Weise die Geschichte der Verhandlungen auf dem Wiener Kongresse hinsichtlich einer Bestimmung über die landständische Verfassung in den einzelnen Bundes-Staaten gegeben haben, wenden wir uns zu dem, was darüber die deutsche Bundes-Akte und die Wiener Schluß-Akte wirklich festsetzen.

Der Artikel 13 der erstgenannten Akte verfügt Folgendes:

„In allen Bundes-Staaten wird eine landständische Verfassung stattfinden[1]."

In dem Herzogthum Nassau war schon vor dem Abschluß der Bundes-Akte eine landständische Verfassung eingeführt worden, in anderen Staaten geschah dies einige Zeit nachher[2].

In vielen wurde jedoch der Einführung landständischer Verfassungen noch Anstand gegeben, theils weil die Fürsten neue Organisationen ihrer Staaten beabsichtigten und diese erst ins Leben treten lassen wollten, theils weil die Abtretung und Erwerbung von Ländertheilen, der Erfüllung der in dem Artikel 13 der Bundes-Akte enthaltenen Bestimmung einige Zeit Hindernisse in den Weg legten.

Diese Zögerung veranlaßte unberufene Vertreter des Volks sowohl bei betreffenden Regierungen, als bei der Bundes-Versammlung auf Erfüllung des Art. 13, über dessen Sinn man sich vielfältig stritt, zu dringen. So gewiß es ist, daß von Manchen die Einführung der Landstände aus reinen Absichten und um einen festen und gere-

---

1) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. II. S. 100.

2) Die Staaten, in welchen landständische Verfassungen eingeführt wurden, sind folgende, nach der Zeitfolge geordnet: 1) Herzogthum Nassau, 1814; 2) Großherzogthum Luxemburg, 1815; 3) die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, 1816; 4) Schaumburg-Lippischen Theils, 1816; 5) Waldeck, 1816; 6) Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, 1816; 7) Fürstenthum Sachsen-Hildburghausen, 1818; 8) Königreich Bayern, 1818; 9) Großherzogthum Baden, 1818; 10) Fürstenthum Litchtenstein, 1818; 11) Fürstenthum Lippe-Detmold, 1819; 12) die Königreiche Württemberg, 1819; 13) Hannover, 1819; 14) das Herzogthum Braunschweig, 1820; 15) Großherzogthum Hessen, 1820; 16) Herzogthum Sachsen-Koburg, 1820; 17) Herzogthum Sachsen-Meiningen, 1824. Die fürstlich Lippische Verfassung ist aber nicht ins Leben getreten.

gelten Zustand der Dinge herbeizuführen, betrieben wurde, eben so gewiß ist aber auch, daß in der Zeit der Umtriebe die noch mangelnde Erfüllung der erwähnten Bestimmung der Bundes-Akte dazu benutzt wurde, das Volk in Opposition gegen die Regierungen zu setzen.

Da es zu weitläufig seyn würde, das, was über diesen Gegenstand in den Protokollen der Bundes-Versammlung vorkommt, hier anzuführen, so begnügen wir uns, dasjenige hier zu erwähnen, was die Schluß-Akte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Konferenzen vom 15. Mai 1820, welche am 8. Juni 1820, dem fünften Jahrestag der Unterzeichnung der deutschen Bundes-Akte, zu Frankfurt als allgemeines Bundes-Gesetz angenommen und bekannt gemacht wurde, darüber enthält [3]).

Die Art. 54, 55 bis Art. 62 der allegirten Schluß-Akte enthalten Folgendes:

Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundes-Akte, und den darüber erfolgten späteren Erklärungen, in allen Bundes-Staaten landständische Verfassungen stattfinden sollen; so hat die Bundes-Versammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundes-Staat unerfüllt bleibe.

Den souveränen Fürsten der Bundes-Staaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht; so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staats-Ge-

3) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 12.

walt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäfts-Ordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundes-Staates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie [4]) des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird; so ist die Bundes-Versammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrie-

---

4) Die Garantie des deutschen Bundes ward in folgenden Verfassungs-Urkunden ausdrücklich als Schutzmittel aufgestellt: 1) in der Sachsen-Weimar-Eisenachischen vom Jahr 1816; 2) in der Sachsen-Hildburghausischen vom Jahr 1818; 3) in der Sachsen-Koburgischen vom Jahr 1820. — Auch Baden machte bei der Bundes-Versammlung den Antrag auf Gewährleistung seiner Verfassungs-Urkunde und die Bundes-Versammlung beschloß Instruktions-Einholung in dem Protok. von 1818 §. 214, seitdem ruht die Sache. — Eine Verordnung der Großherzoge von Mecklenburg vom 28. November 1817, betreffend die schiedsrichterliche Entscheidung der Verfassungs-Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und den Landständen, erhielt die Garantie der Bundes-Versammlung in den Protok. von 1818 §. 127.

ben sind, durch gültige Vermittelung und kompromissarische Entscheidung beizulegen. Ausser dem Fall der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundes-Akte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundes-Versammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 26. Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses so wie des 27. Artikels, auch hierbei ihre Anwendung finden. — Der Art. 46 der Wiener Kongreß-Akte vom Jahr 1815, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundes-Akte sind auf die freien Städte insoweit anwendbar, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Drittes Kapitel.

Verschiedene Organisation des landständischen Instituts.

Die angegebenen Bestimmungen enthalten nichts über die besondere Einrichtung des landständischen Instituts, sie überlassen diese den einzelnen Regierungen. Daher kommt auch die verschiedenartige Organisation der Landstände in den einzelnen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten.

§. 1.

Einheit oder Abtheilungen der Stände-Versammlungen [1].

I. Nach einigen Verfassungs-Urkunden, wie z. B. nach der Kurhessischen (der projektirten), der Sachsen-Weimari-

1) Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 222a Seite 471.

schen, der Sachsen-Koburgischen, der Sachsen-Meiningischen, der Sachsen-Hildburghausischen, der Schwarzburg-Rudolstädtischen, der Schaumburg-Lippischen, der Waldeckischen [2]) bilden auf dem Landtage für Berathschlagung und Beschlüsse alle Landstände zusammen eine einzige Versammlung, ein Plenum, welches nicht hindert, daß in der Versammlung die Sitz-Ordnung nach verschiedenen Ständen, Klassen, Kurien oder Bänken bestimmt seyn könne.

II. In anderen Bundes-Staaten berathschlagen und beschließen die Landstände örtlich getrennt, in zwei Abtheilungen, genannt Kammern, Sektionen oder Herrnbank und Versammlungen der Landes-Deputirten, oder erste Klasse und Landes-Versammlung, überall eine Art von Ober- und Unterhaus. Dieses findet z. B. statt in Bayern, Hannover, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Luxemburg (in diesem Land vereinigt mit den Ständen des Königreichs der Niederlande), Braunschweig, Nassau [3]).

III. In etlichen Bundes-Staaten hat man, für einzelne Landestheile, besondere oder Provinzial-Stände und Landtage, für alle zusammen hingegen allgemeine Reichs- oder National-Stände und Reichstäge oder allgemeine Stände-Versammlungen, die nicht überall nothwendig aus Mitgliedern der Provinzial-Stände-Versammlungen zusammenzusetzen sind. Dies findet in Hannover statt; eben so sind in Preußen Provinzial-Stände, aus welchen eine Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt werden soll. (Abtheilung II.)

---

2) Abtheilung II. Kap. 6 §. 1, Kap. 9 §. 5, Kap. 12 §. 1, Kapitel 13 §. 3, Kap. 14 §. 1, Kap. 15 §. 1, Kap. 18, Kapitel 17.

3) Ueber die Vertheilung der Volksvertreter in Kammern siehe Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. I. Seite 392 §. 20. — Abtheilung 2, Kap. 2 §. 1, Kap. 3 §. 1, Kap. 4 §. 1, Kap. 5 §. 1, Kap. 7 §. 1, Kap. 10 §. 2. Kap. 11 §. 1.

§. 2.

Klassen der Landstände [1]).

Gewöhnlich ist die Landstandschaft, nach verschiedenem Verhältniß, bestimmten Klassen zugetheilt [2]). Man findet jetzt in deutschen Bundes-Staaten, nach Verschiedenheit der angenommenen Grundlage der Landstandschaft: 1) bald zwei Klassen, bestehend z. B. aus Ritterschaft und Städten, wie in Mecklenburg [3]), oder aus Geistlichkeit und Landmannsschaft, wie in Liechtenstein [4]); 2) bald drei Klassen, bestehend a) entweder theils aus Fürsten, Grafen und Herrn, theils aus Ritterschaft, theils aus Städten, oder b) aus einem Kollegium der Prälaten, Grafen und Herrn, (und zwar in dem Königreich Sachsen jetzt mit Inbegriff der Universität Leipzig) aus Ritterschaft und aus Städten, oder c) aus Abgeordneten der Ritterschaft, der Städter und der Bauern, Landbezirke oder Dorfgemeinden, wie in Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen und in Schwarzburg-Rudolstadt [5]), oder aus Ritterguts-Besitzern und Deputirten der Städte und Flecken und der bäuerlichen Amts-Bezirke, wie in Schaumburg-Lippe und Waldeck [6]); 3) bald vier Klassen, bestehend a) aus Herrn, aus Prälaten, aus Ritter- und Mannschaft, und aus Städten, wie bis 1815 in der Ober- und Niederlausitz, oder b) aus Geistlichkeit, Ritterschaft, Städten und Bauern, oder c) aus Abgeordneten der Ritterguts-Besitzer, der Städte,

---

1) Klüber ö. R. d. deut. B. §. 222b S. 475.

2) Die Ernennung der Volksvertreter kann entweder nach der numerischen Gesammtheit des Volkes oder nach Ständen geschehen; man nennt die erste Form das repräsentative, die zweite das ständische System. — Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte Unserer Zeit. Th. I. S. 377 §. 19.

3) Abtheilung II, Kap. 8 §. 2.

4) Abtheilung II, Kap. 16 §. 1.

5) Abtheilung II, Kap. 9 §. 3, Kap. 11 §. 2, Kap. 13 §. 1, Kapitel 15 §. 1.

6) Abtheilung II, Kap. 17 §. 1, Kap. 18 §. 1.

der Eingesessenen auf dem platten Lande und des geistlichen oder Lehrstandes, wie nach der Hildburghausischen Konstitution [7]). 4) Bei der neuen Einrichtung der landständischen Verfassung in Baiern, Hannover, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und in dem Herzogthum Nassau hat man, bei Vertheilung der Landes-Repräsentation, auf die verschiedenen Standes-Klassen nicht ausschließend Rücksicht genommen, sondern auf auszeichnende Verhältnisse der Geburt (bei den Prinzen des Regentenhauses) der Familien, einzelner Personen, des Grundbesitzes, des Gewerbes, des Amtes, der Gemeinden, der Kirchen und Lehr-Anstalten [8]). (Abtheilung II.)

§. 3.

Landstandschaft der Standesherrn und des ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adels; so auch der Geistlichkeit [1]).

In Absicht auf Landstandschaft verordnet die deutsche Bundes-Akte: 1) daß die Häupter der standesherrlichen Familien die ersten Standesherrn in dem Staat, zu dem sie gehören, seyn und mit ihren Familien die privilegirteste Klasse bilden [2]), mithin zu den ersten Stellen unter den Landständen berechtigt seyn sollen; 2) daß die (landtagfähig) begüterten aus dem ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adel, Antheil an der Landstandschaft haben sollen [3]).

Diese Bestimmung der Bundes-Akte ist auch überall befolgt worden. Ueber die Berechtigung der katholischen und evangelischen Geistlichkeit, an der ständischen Verfassung Theil zu nehmen, sagt die erwähnte Akte nichts. Dennoch

---

7) Abtheilung II, Kap. 16 §. 2.

8) Abtheilung II, Kap. 2, 3, 4, 5, 7 und 11.

1) Klüber ö. R. d. deut. B. §. 223 S. 481.

2) Bundes-Akte, Art. 14 lit. b. — Abschnitt V, Abtheilung I. Einleitung.

3) Bundes-Akte Art. 14 gegen das Ende. — Abschnitt V, Abtheilung II. Einleitung.

haben in einer Reihe von Bundes-Staaten, sowohl Bischöfe als auch andere höhere Geistliche beiderlei Religion, Landstandschaft erhalten, wie in Bayern, Hannover, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau [4]).

In mehreren Bundes-Staaten sind geistliche Stiftungen und Korporationen, wohin auch Universitäten gerechnet zu werden pflegen, wegen landtagfähigen Güterbesitzes zur Landstandschaft berechtigt.

§. 4.

Versammlungen der Landstandschaft, Ort und Zeit.

Nach Verschiedenheit der Landes-Verfassung und der Umstände, werden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Regenten, ordentliche und ausserordentliche Landtage, allgemeine Landtags-Versammlungen und engere Ausschuß- und Deputations-Tage gehalten, in der landesherrlichen Residenz, oder an einem andern bestimmten oder beliebigen Ort. Die Ausschreibung der ordentlichen Landtage geschieht von dem Regenten, entweder zur bestimmten Zeit z. B. jährlich, wie in dem Herzogthum Nassau, oder nach 2 (z. B. in Baden), drei (z. B. in Bayern, Württemberg und Großherzogthum Hessen), oder sechs Jahren, wie in Sachsen-Koburg; oder ausserordentlich, so oft es nöthig ist, insonderheit nach einem Regierungs-Wechsel, oder nach Gutfinden, allenfalls auch auf Ansuchen der Landstände. (Abtheilung III.)

§. 5.

Rechte der landständischen Korporationen.

Was nun [1]) den Wirkungskreis der Landstände betrifft, so erstreckt sich derselbe bei der Gesetzgebung in der Regel nicht blos auf die Errichtung neuer, sondern auch auf Aenderung, Aufhebung und authentische Auslegung bisheriger Gesetze, wie nach der Württembergischen Verfassungs-Ur-

4) Abtheilung II, Kap. 2, 3, 4, 5, 7 und 11.

1) Klüber ö. R. d. deut. B. §. 225b S. 487.

kunde; nicht nur auf bürgerliche und peinliche, sondern auch, in der Regel, auf Polizei-Gesetze, zuweilen selbst auf militärische Strafgesetze, wie nach der Württembergischen Verfassungs-Urkunde. — Aber das Recht, die zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu errichten, auch in dringenden Fällen interimistische Verfügungen zu machen, und zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren, steht dem Regenten ohne vorhergegangene ständische Mitwirkung zu. Bei dem Finanzwesen kann der Begriff der Selbstbesteuerung des Volks durch Landstände umfassen, nicht nur das Bekenntniß über Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, Rechtmäßigkeit, Art, Summe und Vertheilung aller direkten und indirekten Auflagen, in Kriegs- und Friedenszeiten, sondern auch das Recht der Einsicht der Rechnungen, der Gegen- oder Mitaufsicht oder Kontrole in der Verwendung der Staats-Ausgaben, wohl gar das Recht der Umlage und des Einzugs in eine abgesonderte Kasse (landschaftliche Staats- oder Steuer-Kasse), wie zum Theil in Hannover, in Sachsen-Weimar, in Braunschweig, Hildburghausen, Waldeck[2]), unterschieden von andern Staats-Kassen, namentlich von der Kammer- und Domänen-Kasse, oder auch zum Theil in eine unter landständischer Aufsicht gestellte Staatsschulden-Zahlungskasse, wie nach der Württembergischen und Hildburghausischen Verfassungs-Urkunde.

Das verfassungsmäßige Mitwirkungs-Recht[3]) der Landstände kann sich erstrecken, nicht nur auf Errichtung oder Prüfung des Finanz-Gesetzes für einen bestimmten Zeitraum, sondern auch auf Kontrahirung und Tilgung der Staats-Schulden, auf Uebernehmung neuer Lasten auf den Staat und dessen Angehörige, auf Erwerb und Veräußerung der Staats-Gerechtsame, des Staats-Eigen-

2) Abtheilung IV, Kap. 2, 9, 10, 14 und 17.

3) Klüber ö. R. d. deut. B. §. 225e S. 489.

thums, insbesondere des Staatsgebietes [4]), auf Gründung, Veränderung und Aufhebung der Staats-Anstalten, auf Ausübung des Vertrags-Rechts mit Auswärtigen, insonderheit bei Handels- und Subsidien-Verträgen, wie nach den Verfassungs-Urkunden für das Königreich Württemberg und für Sachsen-Hildburghausen [5]).

Zum Beruf der Landstände gehört überdies, daß sie in Hinsicht auf Mängel oder Mißbräuche bei der Staats-Verwaltung, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Regenten vortragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anstellen, wie nach der königlich Württembergischen Verfassungs-Urkunde und nach der für Sachsen-Hildburghausen [6]). Auch die Zahl der zu Ergänzung des stehenden Heeres jährlich erforderlichen Mannschaft, kann zu einer Vereinbarung mit den Ständen ausgesetzt seyn, wie nach der königlich Württembergischen Verfassungs-Urkunde [7]).

Aenderung, bestimmende Erläuterung oder Auslegung und Ergänzung der Verfassungs-Urkunde, kann ohne verfassungsmäßige Einwilligung der Stände nicht statt haben.

Beispiele hiervon liefern die Verfassungs-Urkunden für Bayern, Baden, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Hildburghausen und die Schwarzburg-Rudolstädtische lan-

---

4) Was der Regent, durch irgend einen Rechtstitel, von Staatswegen erwirkt, wird sofort Eigenthum des Staates und gehört zu dem Staats-Vermögen. — Württembergische Verfassungs-Urkunde von 1819. — Hildburghausisches Haus- und Grundgesetz über Staats-Güter und Staats-Schulden vom 26. April 1820. — Sind es Landes-Bezirke mit Souveränität, so erfolgt ihre Vereinigung mit dem Staatsgebiet in der Regel ipso jure, und sie treten dann mit solchem, im Zweifel in volle Rechtsgemeinschaft. — Klüber ö. R. d. deut. B. §. 250. Seite 547.

5) Abtheilung IV. Kap. 4 §. 10 und Kap. 14 §. 9 a) und §. 18.

6) Abtheilung IV. Kap. 4 §. 7 und Kap. 14 §. 9 g).

7) Abtheilung IV. Kap. 4 §. 13.

desherrliche Erklärung vom 21. April 1821 und die projektirte Verfassung für das Kurfürstenthum Hessen [8]).

Verbindlichkeiten, welche durch Grundverträge, Staatsverträge und Herkommen des deutschen Bundes den Bundes-Staaten in Hinsicht auf ihre Verfassung, Vertretung und Verwaltung, oder in Ansehung der Rechts-Verhältnisse ihrer Staats-Angehörigen, oder in Absicht auf Leistungen für Bundes-Zwecke, z. B. durch Mannschaftstellung und Geld-Beiträge, aufgelegt sind oder werden, befinden sich außer der Wirkungs-Befugniß der Landstände, und nur bei Festsetzung und Anwendung der Mittel zu deren Erfüllung, kann ihre verfassungsmäßige Mitwirkung eintreten.

Beispiele hierzu liefern die Verfassungs-Urkunden für Hildburghausen [9]), Baden [10]), Württemberg [11]), Kurfürstenthum Hessen [12]), Großherzogthum Hessen [13]), Sachsen-Koburg [14]), Braunschweig [15]) und die Schwarzburg-Rudolstädtische Erklärung vom 21. April 1821 [16]).

§. 6.

Fortsetzung.

Ihrer ursprünglichen und wesentlichen Bestimmung nach gebührt den Landständen, soweit ihre Befugnisse reichen, allgemeine Vertretung bei dem Regenten, in Hinsicht auf

---

8) Abtheilung IV. Kap. 2 §. 41; Kap. 5 §. 17; Kap. 4 §. 9; Kap. 7 §. 27; Kap. 14 §. 9 b); Kap. 15 §. 5 und Kap. 6 §. 23. Abschnitt XI. Von der Gewähr der Verfassungen.

9) Abschnitt II. Kap. 13; Abschnitt VI. Abtheilung III. Kap. 14 §. 7 und Abtheilung IV. Kap. 14 §. 14.

10) Abtheil. III. Kap. 5 §. 7 und Abtheil. IV. Kap. 5 §. 17.

11) Abtheil. III. Kap. 4 §. 7.

12) Abtheil. III. Kap. 6 §. 7.

13) Abschnitt II. Kap. 6 §. 2; Abschnitt VI. Abtheil. III. Kap. 7 §. 9 und Note dazu; Abtheil. IV. Kap. 7. Note zu §. 21.

14) Abschnitt II. Kap. 11 §. 2. Abschnitt VI. Abtheil. III. Kap. 12 §. 9; Abtheil. IV. Kap. 12 §. 22.

15) Abschnitt II. Kap. 9; Abschnitt VI. Abtheil. IV. Kap. 10 §. 19.

16) Abtheil. IV. Kap. 15 §. 2.

die Gesammtheit der Unterthanen, und so, daß jedes Mitglied der Stände als Vertreter nicht blos seines Bezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen ist; ein Grundsatz, der in den meisten neuen landständischen Verfassungs-Urkunden ausdrücklich ausgesprochen ist; wie in den Verfassungs-Urkunden von Sachsen-Weimar, Hildburghausen, Baden, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Sachsen-Koburg [1]).

Anträge, Vorschläge, Vorstellungen, Bitten, Wünsche, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden, das Staatswohl betreffend, können die Landstände eben so unaufgefordert vor die Landesherrschaft bringen, wie alle Unterthanen.

Wegen Mißbrauchs ihrer verfassungsmäßigen Rechte sind Landstände verantwortlich.

Oft kommt auch in den Verfassungs-Urkunden vor 1) die Festsetzung schiedsrichterlicher Entscheidung, für den Fall eines Zwiespalts über Auslegung und Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen des Grundgesetzes, wie dies die Verordnung [2]) der Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz vom 8. November 1817 bestimmt; 2) eine Bestimmung über die Art, wie Zusätze, Erläuterungen und Aenderungen der Verfassungs-Urkunde zu Stande gebracht werden können, wie in den Grundgesetzen für Baden und das Großherzogthum Hessen und nach der Schwarzburg-Rudolstädtischen landesherrlichen Erklärung vom 21. April 1821 geschehen ist.

§. 7.

Kollegial- und Deputations-Rechte.

1) Den Landständen, als einer eigenen, für sich bestehenden Korporation, steht in der Regel das Recht zu,

---

1) Abtheil. IV. Kap. 9 §. 13; Kap. 14 §. 15; Kap. 5 §. 4; Kapitel 4 §. 6; Kap. 7 §§. 6 und 29; Kap. 10 §. 7; Kap. 12 §. 8.

2) Abschnitt XI. Kap. 7. II.

unter landesherrlicher Oberaufsicht, ihre kollegialischen Angelegenheiten nach Gutfinden zu bestimmen und die nöthigen landschaftlichen Diener zu bestellen. Beispiele hiervon liefern die Verfassungs-Urkunden von Sachsen-Weimar, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg und Braunschweig [1]).

2) Willkührliche Zusammenkünfte (Privat-Konvente) werden ihnen in den meisten Staaten nicht mehr gestattet; wie nach den Verfassungs-Urkunden für Sachsen-Weimar, Bayern, Baden, Sachsen-Hildburghausen, Großherzogthum Hessen [2]) und andern Staaten.

3) In manchen Staaten sind für gewisse, laufende oder blos vorbereitende Geschäfte, landständische Kommissionen, Ausschüsse oder Deputationen angeordnet, zuweilen ein Ausschuß, wie nach der Braunschweigischen erneuerten Landschafts-Ordnung, in manchen Ländern fortbestehend, auch außer der Zeit der allgemeinen Stände-Versammlung. Dies findet statt nach dem Mecklenburgischen Erbvergleich, nach den Konstitutionen für Sachsen-Weimar, Hildburghausen, Baden, Württemberg, Sachsen-Koburg, Waldeck und nach der Schwarzburg-Rudolstädtischen Erklärung vom 21. April 1821 [3]).

§. 8.

Verhandlungen während der Stände-Versammlung.

Für die Verhandlungsart in der Stände-Versammlung besteht gewöhnlich eine Geschäfts- oder Verhandlungs-Ordnung, entweder in der Verfassungs-Urkunde, oder abge-

---

1) Abtheil. IV. Kap. 9 §§. 3 und 18; Kap. 14 §. 4; Kap. 12 §. 4 — §. 7; Kap. 10 §. 8 — §. 10.

2) Abtheil. III. Kap. 9 §. 8; Kap. 2 §. 12; Kap. 5 §. 3; Kap. 14 §. 5; Kap. 7. §. 1.

3) Abtheil. IV. Kap. 8; III. §. 23 — §. 37; Kap. 9 §. 23; Kap. 14 §. 3; Kap. 5 §. 24; Kap. 4 §. 40 ff.; Kap. 12 §. 30 ff.; Kap. 17 §. 6; Kap. 15 §. 6.

sondert von derselben, wie in Nassau. Unter Beobachtung des gehörigen Ceremoniels erfolgen bei einer Stände-Versammlung die Eröffnung des Landtags [1]), die Ernennung oder Erwählung des Präsidenten und des Vice-Präsidenten [2]), die Vorlegung des Finanz-Berichts oder Finanz-Plans, so wie die Entwürfe zu neuen Gesetzen und Einrichtungen, die Berathschlagung ꝛc. [3]). Die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen (Zulassung des Publikums in den Sitzungen und öffentliche Mittheilung des Denkwürdigen der Verhandlungen) ist nach einigen Verfassungs-Urkunden, bisweilen nur theilweise gestattet, nach andern findet diese Oeffentlichkeit nicht statt.

In Bayern, Württemberg und Hessen (Großherzogthum Hessen) sind die Sitzungen der zweiten, nicht aber die der ersten Kammer, öffentlich, doch werden die Verhandlungen der letzteren durch den Druck bekannt gemacht. In dem Großherzogthum Sachsen-Weimar wurde ein auf Oeffentlichkeit der Sitzungen von Seiten der Staats-Regierung an die Stände gerichteter Vorschlag von diesen abgelehnt [4]).

---

1) Abtheilung III.
2) Abtheilung III. oder IV.
3) Abtheilung III. IV. und V.
4) Abtheilung V. Kap. 9 am Ende.

Zweite Abtheilung.

Von dem Landtag, den Bestandtheilen desselben, den Wahlen und den Erfordernissen der zu Wählenden.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen.

I. Mark Brandenburg und Markgrafthum Niederlausitz, II. Königreich Preußen, III. Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, IV. die Rheinprovinzen, V. die Provinz Sachsen, VI. Provinz Westphalen, VII. Großherzogthum Posen, VIII. Herzogthum Schlesien, Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz. Bestandtheile des ständischen Verbands, Anzahl der Mitglieder desselben, Bedingungen zur Wählbarkeit, Leitung der Wahlen.

Kommunal-Landtage und kreisständische Versammlungen. —

In den Gesetzen wegen Anordnung von Provinzial-Ständen in der preußischen Monarchie ist hierüber Folgendes bestimmt worden:

I.

In Folge des wegen Anordnung der Provinzial-Stände in Unserer Monarchie am 5. Juni 1823 ertheilten allgemeinen Gesetzes, ertheilen Wir für den ständischen Verband

der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz nachstehende besondere Vorschriften [1]):

§. 1.

Dieser Verband begreift

1) die Kurmark,
2) die Neumark,
3) die Niederlausitz.

Zur Kurmark treten, in ständischer Beziehung, die Aemter Belzig, Dahme und Jüterbogk und die Herrschaft Baruth.

Mit der Neumark werden vereinigt der Schwiebuser Kreis, ingleichen die Orte Schermeisel und Grochow.

Zur Niederlausitz kommen die Aemter Fürstenwalde und Senftenberg.

Sonst giebt überall die frühere historische Begränzung die Regel für diesen ständischen Verband, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat.

§. 2.

Die Stände dieses Verbands bestehen, und zwar

I. der erste Stand
   a) aus dem Domkapitel zu Brandenburg,
   b) aus dem Grafen zu Solms-Baruth,
   c) aus dem Herrenstand der Niederlausitz,
   d) aus der Ritterschaft.

II. Der zweite Stand aus den Städten.

III. Der dritte Stand aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3.

Auf dem Landtage erscheint das Domkapitel zu Brandenburg durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und der Graf zu Solms-Baruth mit der

---

1) Gesetz vom 1. Juli 1823 §§. 1, 2 bis 28. — Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 299 ff. und Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten vom Jahr 1823. Nr. 13. Seite 130 ff.

Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungs-Fällen durch ein Mitglied aus seiner Familie oder einem sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem ersten Stande vertreten zu lassen.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4.

Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der in §. 2 benannten Stände bestimmen Wir [2])

A. für die Kurmark und zwar:

I. für den ersten Stand
1) das Domkapitel zu Brandenburg auf 1
2) den Grafen zu Solms-Baruth — 1
3) die Ritterschaft . . . . . — 20
II. für den zweiten Stand . . . — 14
III. für den dritten Stand . . . — 8

für die Kurmark auf . . . . — 44 Mitglieder

B. Für die Neumark:

I. für den ersten Stand . . . . — 6
II. für den zweiten Stand . . . — 4
III. für den dritten Stand . . . — 2

für die Neumark . . . . . auf 12 Mitglieder

C. Für die Niederlausitz:

I. für den ersten Stand
1) der Herrn . . . . . auf 1
2) der Ritterschaft . . . . . — 5
II. Für den zweiten Stand . . . — 4
III. für den dritten Stand . . . — 2

für die Niederlausitz . . . . auf 12 Mitglieder

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 68 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

2) Die Ritterschaft der Kurmark und die Städte dieses Landestheils sind, und zwar jeder dieser Stände um ein Mitglied, vermehrt worden; siehe Anhang zu I. dieses Kapitels.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5.

Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden folgende Bedingungen vorausgeschickt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie, ererbt oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungs-Falle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahrs;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6.

Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchst selbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

§. 7 [3]).

Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adeliche Geburt des Besitzers, begründet; Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiß-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 8.

Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9.

Wenn Geistliche, Militär- und Civil-Beamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines

3) Der Artikel III. der Verordnung vom 17. August 1825 bestimmt das Weitere hierüber. Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten v. J. 1825 Nr. 17. S. 193 ff.

Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden; so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 10.

Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letzteren muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4 vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird [4]).

§. 11.

Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen wird [5]).

§. 12.

Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wahlmänner die Vollendung des 24. Lebensjahrs genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11 zu bestimmende Größe des Grund-Besitzes erforderlich ist.

Bei den Städten steht das Wahl-Recht denjenigen zu, die den Magistrat wählen.

§. 13.

Wenn, wie in einigen Städten der Niederlausitz die Bestellung der Magistrats-Mitglieder einem Dominio oder andern besonders Berechtigten zusteht, so wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern aus-

---

4) Art. IV. der Verordnung vom 17. August 1825 a. a. O.

5) Art. V. der Verordnung vom 17. August 1825 a. a. O.

geübt [6]). Die Wahl des Landtags-Abgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5 für alle drei Stände und der §. 10 für die Städte festsetzt.

§. 14.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, ingleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Ritterguts vernichtet wird [7]).

§. 15.

In mehreren Kreisen angesessene können in jedem der Kreise, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16.

Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17.

Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18.

Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden [8]).

---

6) Diese Wahlen sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird. Verordnung vom 17. August 1825 Art. VI. a. a. O.

7) Das Nähere hierüber ist in Art. VII. der Verordnung vom 17. August 1825 enthalten a. a. O.

8) Ehemänner von Ackergüter-Besitzerinnen sind bei dem Wahlgeschäfte für ihre Ehefrauen zuzulassen. Art. VIII. der Verordnung vom 17. August 1825 a. a. O.

§. 19.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Observanz vollzogen.

§. 20.

Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtag in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahl-Versammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtags-Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen [9]).

§. 21.

Von den Dorf-Gemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorf-Angelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler, die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorf-Gemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maas der Wahlfähigkeit (§. 11) haben müßen, bezirksweise zu der Wahl des Bezirks-Wählers; die Bezirks-Wähler treten dann zusammen, und wählen dann den Landtags-Abgeordneten [10]).

§. 22.

Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die kollektiv-wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen.

§. 23.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf 6 Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Stands ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24.

Die für das Erstemal Ausscheidenden werden nach drei

9) Art. IX. der mehrmals allegirten Verordnung.

10) Art. X. der allegirten Verordnung.

Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 25.

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt [11]).

§. 26.

Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirks-Wählern und Landtags-Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27.

Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirks-Wähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorf-Gemeinden aber werden zunächst von der Orts-Obrigkeit geleitet.

§. 28.

Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirks-Wähler und Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

II.

In Folge des wegen Anordnung der Provinzial-Stände in Unserer Monarchie am 5. Juni 1823 erlassenen allge-

---

11) Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zum Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtages für die ganze Dauer desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über. Art. XI. der allegirten Verordnung.

meinen Gesetzes, ertheilen Wir für den ständischen Verband des Königreichs Preußen nachstehende besondere Vorschriften [1]).

§. 1.

Dieser Verband begreift

1. Ostpreußen,
2. Litthauen,
3. Westpreußen.

Zu Ostpreußen wird in ständischer Beziehung der vormalige Marienwerdersche Kreis gerechnet; die Enklaven verbleiben den Kreisen, zu welchen sie die neue Verwaltungs-Eintheilung gelegt hat.

§. 2.

Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. Der erste Stand

aus der Ritterschaft;

II. der zweite Stand

aus den Städten;

III. der dritte Stand

aus den unter dem ersten Stande nicht begriffenen Kölmern und Freien, und aus den bäuerlichen Grundbesitzern.

§. 3.

Auf dem Landtage erscheinen die Stände durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4.

Die Anzahl der Abgeordneten eines jeden Standes (§. 2) bestimmen Wir

I. Für Ostpreußen und Litthauen und zwar:

1) für den ersten Stand auf . . . 30
2) für den zweiten Stand auf . . 15
3) für den dritten Stand auf . . 15

für Ostpreußen und Litthauen auf 60 Abgeordnete.

---

1) Gesetz vom 1. Juli 1823. — Konstitutionen der europäischen Staaten. Theil IV. Seite 310 ff. und Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten v. J. 1823 Nr. 13 S. 138 ff.

II. Für Westpreußen und zwar;

1) für den ersten Stand auf 15
2) für den zweiten Stand auf . . . 13
3) für den dritten Stand auf . . . 7

zusammen für Westpreußen auf . . 35 Abgeordnete.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von fünf und neunzig Abgeordneten für diesen ganzen ständischen Verband.

Die specielle Vertheilung der Mitglieder jedes Standes wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5 und §. 6.

Die in diesen §§. enthaltenen Bestimmungen sind wörtlich die nämlichen, wie in dem Gesetz wegen des ständischen Verbandes der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.

§. 7.

Das Recht zu dem ersten Stande als Abgeordneter gewählt zu werden, wird begründet:

1) für die Ritterschaft, durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adeliche Geburt des Besitzers; Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiß-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten;
2) für die übrigen zum ersten Stande zu rechnenden Grundeigenthümer (§. 2) durch den Besitz
   a) eines kölmischen Gutes von sechs kulmischen Hufen separirten, kontribualen Landes, welches nicht Theil eines Dorfes, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist;
   b) eines andern größeren, dem vorbezeichneten köllmischen gleichartigen Landbesitzes.

Die §§. 8, 9, 10, 11, 12 sind mit den in dem Gesetz wegen des ständischen Verbandes der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz enthaltenen fünf §§. (von 8 — 12) ganz gleichlautend.

§. 13.

Die Wählbarkeit und das Wahlrecht ruhen, wenn über

das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, ingleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wahl-Recht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größeren Grundbesitzes vernichtet wird.

§. 14.

Die Besitzer solcher kleinen adelichen Güter, vornehmlich in Masuren und Pomerellen, welche vereinigt eine Kommune bilden, und welche die Ehren-Rechte nur gemeinschaftlich ausüben, können auch das Wahl-Recht nur kollektiv vornehmen.

§§. 15, 16, 17.

Diese §§. sind mit denjenigen §§. wörtlich gleichlautend, welche in dem Gesetz unter I. enthalten sind.

§. 18.

Auch das Wahl-Recht muß in Person ausgeübt werden; eine Ausnahme machen nur die im §. 14 erwähnten kleinen Gutsbesitzer, welche aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten zu Wahrnehmung desselben erwählen.

§. 19.

Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem ersten Stande auf den Kreistagen vollzogen, welche für diesen Zweck bei der großen Ausdehnung einiger der alten Kreise, an mehreren Orten in denselben abgehalten werden sollen, wie dieses auch bisher schon in Litthauen stattgefunden hat.

§§. 20 und 21.

Diese §§. stimmen mit den §§. 20 und 21 des Gesetzes unter I. überein.

§. 22.

Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die kollektiv wählenden Städte (§. 20), als für den dritten Stand (§. 21), ingleichen auch für die Wahlen des ersten Standes in Westpreußen und Litthauen (§. 19) wird die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen.

Die §§. 23, 24, 25, 26, 27 und 28 sind gleichlautend mit den in dem Gesetz unter I. enthaltenen §§.

III.

In Folge des wegen Anordnung der Provinzial-Stände in Unserer Monarchie am 5. Juni 1823 erlassenen allgemeinen Gesetzes, ertheilen Wir für den ständischen Verband im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, nachstehende besondere Vorschriften [1]):

§. 1.

Dieser Verband begreift

1) Altpommern,
2) Neupommern und Rügen,
3) Hinterpommern.

Die vormals zu Westpreußen gehörig gewesenen Orte Heinrichsdorf, Repow, Blumenwerder und Wahrlang werden, in ständischer Beziehung, zum Neu-Stettiner Kreise von Hinterpommern gerechnet.

Sonst giebt überall die frühere historische Begränzung die Regel für diesen ständischen Verband, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat.

§. 2.

Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. der erste Stand

aus der Ritterschaft, wobei der Fürst zu Putbus, wegen seines Familien-Majorats, eine Viril-Stimme zu führen berechtigt seyn soll.

II. Der zweite Stand

aus den Städten.

III. Der dritte Stand

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

---

1) Gesetz vom 1. Juli 1823. — S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. Seite 320 ff. und Gesetz-Sammlung für die königlich preuß. Staaten v. J. 1823 Nr. 13 S. 146 ff.

§. 3.

Alle Stände erscheinen auf dem Landtage durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden. Nur der Fürst von Putbus führt die ihm §. 2 zugewiesene Viril-Stimme in Person, im Verhinderungsfalle tritt ein aus der Ritterschaft von Neu-Vorpommern und Rügen gewählter Abgeordneter an seine Stelle [2]).

§. 4.

Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2 benannten Stände bestimmen Wir:

A. für Altpommern

I. für den ersten Stand [3]) auf	. . .	4
II. für den zweiten Stand auf	. . .	4
III. für den dritten Stand auf	. . .	2
für Altpommern auf	. . . . .	10 Mitglieder.

B. Für Neupommern und Rügen:

I. für den ersten Stand mit Einschluß des Fürsten zu Putbus auf	. . .	4
II. für den zweiten Stand auf	. . .	4
III. für den dritten Stand auf	. . .	2
für Neupommern und Rügen auf	.	10 Mitglieder.

C. Für Hinterpommern:

I. für den ersten Stand	. . . . .	16
II. für den zweiten Stand	. . . .	8
III. für den dritten Stand	. . . .	4
für Hinterpommern auf	. . . .	28 Mitglieder.

2) Nach der Verordnung vom 17. August 1825 erscheint der Fürst von Putbus persönlich, ohne Befugniß sich in Behinderungs-Fällen vertreten zu lassen. Königl preußische Gesetz-Sammlung von 1825 Nr. 17 S. 211.

3) Nach der Verordnung vom 17. August 1825 wird die Zahl der Mitglieder des ersten Standes von Neu-Vorpommern nachträglich auf fünf festgesetzt. Königl. preußische Gesetz-Sammlung v. J. 1825 Nr. 17 S. 210.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 48 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes wird eine besondere Verordnung festsetzen [4]).

§§. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12

sind mit diesen acht §§. in dem Gesetz unter I. ganz gleichlautend.

Der §. 13 des Gesetzes unter I. fehlt hier. Uebrigens sind die §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 — 27 mit den §§. 14, 15 bis 28 des erwähnten Gesetzes ganz gleichlautend.

IV.

In Folge des wegen Anordnung der Provinzial-Stände in Unserer Monarchie am 5. Juni 1823 erlassenen allgemeinen Gesetzes, ertheilen Wir für den ständischen Verband Unserer Rheinprovinzen nachstehende besondere Vorschriften [1]):

§. 1.

Dieser Verband begreift alle Landestheile, welche

1) das Großherzogthum Niederrhein,
2) die Herzogthümer Kleve, Jülich, Berg, in Beziehung auf die Verwaltung bilden.

§. 2.

Die Stände dieses Verbandes bestehen

I. der erste Stand

aus den vormals unmittelbaren Reichsständen;

---

4) Diese Verordnung ist vom 17. August 1825 und steht in der königlich preußischen Gesetz-Sammlung von dem bemerkten Jahr Nr. 17 S. 210 ff. Sie enthält außer dem bereits Angeführten (Noten 2 und 3) in den Artikeln III. bis XI. nähere Bestimmungen zu den §§. 7, 10, 11, 14, 18, 19, 20, 24 und 26. Die in dem Gesetz unter I. in der Note 11 zum §. 25 enthaltene Bemerkung gilt hier für den §. 24.

1) Gesetz vom 27. März 1824. — S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 330 ff. und Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten v. J. 1824 Nr. 9 S. 101 ff.

II. der zweite Stand
aus der Ritterschaft;

III. der dritte Stand
aus den Städten;

IV. der vierte Stand
aus den übrigen Grundbesitzern, welche im zweiten und dritten Stande nicht begriffen sind.

§. 3.

Auf dem Landtage erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, so bald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungs-Fällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4.

Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2 benannten Stände bestimmen Wir

1) für den ersten Stand und zwar die Fürsten von Wied-Neuwied, v. Wied-Runkel[2]), v. Solms-Braunfels, von Solms-Hohensolms-Lich, jeden mit einer Viril-Stimme, zusammen auf 4 Mitglieder[3])
2) für den zweiten Stand . . . . . 25 —
3) für den dritten Stand . . . . . 25 —
4) für den vierten Stand . . . . . 25 —

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von Neun und Siebenzig Mitgliedern für diesen ständischen Verband.

---

2) Die Linie Wied-Runkel starb 1824 aus: siehe S. 229 Note 16).

3) Unterm 15. März 1825 wurde dem Fürsten von Hatzfeld noch eine Viril-Stimme verliehen. Ebenso wurde dem Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck für sein großen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestiftetes Majorat eine Viril-Stimme im Stande der Fürsten ertheilt. Siehe den Anhang zu IV. dieses Kapitels.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

Die §§. 5 [4]) und 6 sind mit diesen zwei §§. in dem Gesetz unter I. gleichlautend.

§. 7.

Das Recht zu einer Viril-Stimme im ersten Stande wird durch den Besitz eines vormals unmittelbaren Landes nach Maßgabe Unserer Instruktion vom 30. Mai 1820 §§. 2 und 63 begründet; mehrere dergleichen in der Person eines Besitzers vereinigte Länder berechtigen nur zu einer Stimme, auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten Uns jedoch vor [5]), den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiß-Güter durch Ertheilung von Viril-Stimmen in diesem Stande zu bevorrechten.

§. 8.

In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet:

1) durch den Besitz eines früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens fünf und siebenzig Thaler entrichtet werden;
2) durch den Besitz eines andern größern Landgutes, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten [6]).

Eine Matrikel wird die hiernach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter festsetzen.

§. 9.

Grundbesitz in einer andern Unserer Provinzen, welcher

---

4) Das Nähere hinsichtlich dieses §. ist in dem Art. XVII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthalten. Siehe Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten v. d. J. 1827 Nr. 16 S. 103 ff.

5) Siehe den Anhang zu IV. dieses Kapitels.

6) Das Nähere hierüber ist in dem Artikel VI. der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthalten. Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten v. d. J. 1827 Nr. 16 S. 103 ff.

nach §. 8 zum zweiten Stande eignet, wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren, §. 5, angerechnet.

§. 10.

Das, was in §. 10 des Gesetzes unter I. hinsichtlich des ersten Standes bestimmt ist, gilt hier für den zweiten.

§. 11 [7]).

Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Orten wohnhafte Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben; die letztern müssen einen nach Verschiedenheit der Orte abzumessenden Betrag von Grund- und Gewerb-Steuer entrichten, welchen die §. 4 vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 12.

Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Abgeordneten ein als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteter, eigenthümlicher oder erblich nutzbarer Grundbesitz in dem Wahlbezirke, von einem Grundsteuer-Betrage, welchen die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen wird, erfordert [8]).

§. 13.

Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des 24sten Lebensjahrs genügt, auch nicht ererbter, oder zehnjähriger Besitz, und dieser für den dritten und vierten Stand nur in einem geringeren Umfange, welchen die besondere Verordnung (§. 4) näher bestimmen wird, erforderlich ist [9]).

§. 14.

Das, was im §. 14 des Gesetzes unter I. hinsichtlich

---

7) Das Nähere ist in dem Art. X. der allegirten Verordnung enthalten.

8) Das Nähere ist in der allegirten Verordnung Art. XI. enthalten.

9) Das Nähere ist in dem Art. XII. der allegirten Verordnung enthalten.

des ersten Standes festgesetzt ist, gilt hier für den zweiten [10]).

§. 15.

Uebereinstimmend mit dem so bezeichneten §. des Gesetzes unter I., nur statt: In mehreren Kreisen — In mehreren Wahl-Bezirken.

§§. 16, 17 und 18.

Uebereinstimmend mit den so bezeichneten §§. des Gesetzes unter I.

§. 19.

Die Wahlen der Abgeordneten werden für den zweiten Stand von den Mitgliedern desselben in Wahl-Bezirken vollzogen.

§. 20.

Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerschaft (§. 13)

a) in den Städten, welche durch die besondere Verordnung (§. 4) Virilstimmen erhalten, die Abgeordneten in sich;

b) in den Orten, welche eine gemeinschaftliche Stimme erhalten werden, zunächst Wähler und diese die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler und die Weise der Wahl wird die bemerkte Verordnung näher bestimmen.

§. 21.

In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbesitzern nach näher (§. 4) zu bestimmenden Abtheilungen zunächst Wähler, von den Wählern eines jeden Kreises Bezirks-Wähler, von den letzteren aus dem ganzen Wahl-Bezirke vereinigt, die Abgeordneten gewählt; die besondere Verordnung (§. 4) wird hierüber das Nähere festsetzen.

§. 22.

Die Zusammenlegung der Wahl-Bezirke für den zwei-

---

10) Das Nähere ist im Art. XVI. der allegirten Verordnung enthalten.

ren, dritten und vierten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen [11]).

§§. 23, 24, 25, 26.

Uebereinstimmend mit den so bezeichneten §§. des Gesetzes unter I.

§. 27.

Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirks-Wähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Land-Gemeinden aber werden zunächst von den Orts-Behörden geleitet.

§. 28.

Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirks-Wähler und der Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

Anhang zu IV.

Die Verordnung v. 13. Juli 1827 bestimmt Folgendes [12]):

Nachdem die Grafschaft Wied-Runkel dem Fürsten von Neuwied anheimgefallen ist, Wir auch dem Fürsten von Hatzfeld für seine Herrschaft Wildenburg-Schönstein, nicht minder dem Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck für sein großen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestiftetes Majorat Viril-Stimmen im Stande der Fürsten verliehen haben, besteht dieser Stand aus

---

11) Das Nähere ist in der allegirten Verordnung Art. VII. enthalten.

12) Die angeführte Verordnung. S. Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten v. d. J. 1827. Nr. 16 S. 103 ff.

dem Fürsten von Solms-Braunfels,
— Fürsten von Solms-Hohensolms-Lich,
— Fürsten von Wied,
— Fürsten von Hatzfeld,
— Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck.

V.

In Folge des wegen Anordnung der Provinzial-Stände in Unserer Monarchie am 5. Juni 1823 erlassenen allgemeinen Gesetzes, ertheilen Wir für den ständischen Verband in der Provinz Sachsen, nachstehende besondere Vorschriften [1]):

§. 1.

Dieser Verband umfaßt, mit alleiniger Ausnahme der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gewiesenen Altmark, alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30. April 1815 die Provinz Sachsen bilden.

§. 2.

Die Stände dieses Verbandes bestehen und zwar:

I. der erste Stand
1) aus dem Domkapitel zu Merseburg;
2) aus dem Domkapitel zu Naumburg;
3) aus dem Grafen zu Stollberg-Wernigerode;
4) aus dem Grafen zu Stollberg-Stollberg;
5) aus dem Grafen zu Stollberg-Roßla;
6) aus dem Besitzer des Amtes Walternienburg.

II. Der zweite Stand: aus der Ritterschaft.

III. Der dritte Stand: aus den Städten.

VI. Der vierte Stand: aus den übrigen Guts-Besitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3.

Auf dem Landtag erscheinen die beiden Domkapitel zu Merseburg und Naumburg, jedes durch einen aus seiner

1) Gesetz vom 27. März 1824. Siehe Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten Nr. 6 S. 70.

Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und die Grafen zu Stollberg-Wernigerode, Stollberg-Stollberg und Stollberg-Roßla, so bald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß sich in erheblichen Verhinderungs-Fällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stand vertreten zu lassen.

Wegen des Amts Walternienburg, welches von dem Herzoglichen Hause Anhalt-Dessau besessen wird, findet aber unbedingt die Vertretung durch einen Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande statt. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4.

Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2 benannten Stände bestimmen Wir:

I. für den ersten Stand auf 6
wie solche §. 2 bereits namentlich aufgeführt sind,
II[2]) für den zweiten Stand auf 29
III. für den dritten Stand auf 24
IV. für den vierten Stand auf 13

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 72 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten des 2., 3. und 4. Standes, so wie die Bildung der hierzu erforderlichen Wahlbezirke, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§§. 5 und 6.

Uebereinstimmend mit den so bezeichneten §§. im Gesetz unter I.

§. 7.

Das Recht, zu dem zweiten Stand als Abgeordneter

2) Das Nähere hinsichtlich II., III. und IV. bestimmen die Art. 1 bis 13 der Verordnung vom 17. Mai 1827. S. Gesetz-Sammlung für die königl. preußischen Staaten v. d. J. 1827 Nr. 10 S. 47 ff.

gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiß-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§§. 8 und 9.

Uebereinstimmend mit diesen §§. in dem Gesetz unter I.

§. 10.

Was in dem §. 10 des Gesetzes unter I. hinsichtlich des zweiten Standes bestimmt wird, gilt hier für den dritten Stand.

§. 11.

Die in dem §. 11 des Gesetzes unter I. hinsichtlich des dritten Standes enthaltene Bestimmung gilt hier für den vierten Stand.

§. 12.

Uebereinstimmend mit dem so bezeichneten §. im Gesetz unter I.

§. 13.

In denjenigen Städten, wo die Bestellung der Magistrats-Mitglieder Unseren Regierungen oder einem Domino zusteht, wird das Wahlrecht von den mit Grund-Eigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl des Landtags-Abgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5 für alle drei Stände und der §. 10 für die Städte festsetzt.

§. 14.

Das, was in §. 14 des Gesetzes unter I. vom ersten Stand gesagt wird, gilt hier für den zweiten.

§. 15.

Uebereinstimmend mit §. 15 des Gesetzes unter I., nur anstatt: In mehreren Kreisen ꝛc. — In mehreren Wahl-Bezirken ꝛc. —

§§. 16, 17 und 18 [3]).

Uebereinstimmend mit den so bezeichneten §§. des Gesetzes unter I.

19.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem zweiten Stande nach den, durch die Verordnung (§. 4) zu bestimmenden Bezirken dergestalt vollzogen, daß alle in einem Bezirke begriffene ältere Landestheile gegenseitig an der Wahl der Abgeordneten Theil nehmen.

§. 20.

Uebereinstimmend mit dem so bezeichneten §. des Gesetzes unter I.

§. 21.

Das, was in §. 21 des Gesetzes unter I. vom dritten Stande gesagt wird, gilt hier für den vierten.

§. 22.

Dasselbe findet hier statt.

§§. 23, 24, 25 [4]), 26 und 27.

Uebereinstimmend mit den so bezeichneten §§. des Gesetzes unter I. Nur hat hier der §. 27 noch folgenden Zusatz: In den Grafschaften Wernigerode, Stolberg und Roßla wird das Wahlgeschäft von der dortigen Behörde besorgt.

§. 28.

Uebereinstimmend mit dem §. 28 des Gesetzes unter I.

---

3) Wo es in den Dorf-Gemeinden herkömmlich ist, daß die Ehemänner von Ackerguts-Besitzerinnen in allen Gemeinde-Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, da sind, weil bei der Wahl der Ortswähler auf das Herkommen im §. 21 des Gesetzes verwiesen ist, dergleichen Ehemänner bei diesem Wahlgeschäft für ihre Ehefrauen zuzulassen. Die allegirte Verordnung Art. VIII.

4) Hinsichtlich dieses §. ist in dem Art. 13 der allegirten Verordnung dasjenige bestimmt, was zu dem §. 25 des Gesetzes unter I. verfügt wurde und in der Note 11) zu dem angeführten Gesetz bemerkt ist.

VI.

In Folge des wegen Anordnung der Provinzial-Stände in Unserer Monarchie am 5. Juni 1823 erlassenen allgemeinen Gesetzes, ertheilen Wir für den ständischen Verband der Provinz Westphalen nachstehende besondere Vorschriften [1]):

§. 1.

Dieser Verband umfaßt alle diejenige Landestheile, welche in Beziehung auf Verwaltung die Provinz Westphalen bilden.

§. 2.

Die Stände dieses Verbands bestehen

I. der erste Stand aus den vormals unmittelbaren Reichsständen;

II. Der zweite Stand aus der Ritterschaft;

III. Der dritte Stand aus den zur Vertretung des bürgerlichen Gewerbs geeigneten Städten;

IV. der vierte Stand aus den übrigen, im zweiten und dritten Stande nicht begriffenen Grund-Besitzern.

§. 3.

Auf den Landtagen erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, so bald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungs-Fällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4.

Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der in §. 2 benannten Stände bestimmen Wir

1) für den ersten Stand und zwar:

---

1) Gesetz vom 27. März 1824. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 340. ff. und Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten v. J. 1824 Nr. 9. S. 108 ff.

den Herzog von Aremberg, die Fürsten von Salm-Salm, von Salm-Kyrburg [2]), von Kaunitz-Rietberg, den Herzog von Looz, die Fürsten von Sain-Wittgenstein-Berleburg, von Sain-Wittgenstein-Wittgenstein, von Bentheim-Tecklenburg-Rheda, von Bentheim-Steinfurt, von Salm-Horstmar, den Herzog von Crey, jedem mit einer Virilstimme, zusammen auf eilf Mitglieder;

2) für den zweiten Stand auf zwanzig Mitglieder;

3) für den dritten Stand auf zwanzig Mitglieder;

4) für den vierten Stand auf zwanzig Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich für diesen ganzen ständischen Verband die Gesammtzahl von einundsiebenzig Mitgliedern.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten wird eine besondere Verordnung festsetzen.

Die §§. 5 und 6 sind mit diesen §§. in dem Gesetz unter I. gleichlautend [3]).

§. 7.

Das Recht zu einer Virilstimme in dem ersten Stande wird durch den Besitz eines vormals unmittelbaren Landes, nach Maßgabe Unserer Instruktion vom 30. Mai 1820 §§. 2 und 63 begründet; mehrere dergleichen in der Person des Besitzers vereinigten Länder berechtigen nur zu einer Stimme, auch kann das Stimm-Recht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiß-Güter durch Ertheilung von Virilstimmen in diesem Stande zu bevorrechten.

§. 8.

In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet:

---

2) Der Fürst von Salm-Kyrburg hat seine standesherrliche Besitzung veräußert, fällt also hier weg, dagegen tritt der Reichs-Freiherr von Stein mit einer Virilstimme ein; siehe den Anhang zu VI. dieses Kapitels.

3) Der Art. IV. der Verordnung vom 13. Juli 1827 bestimmt das Weitere hierüber. Siehe Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten v. J. 1827 Nr. 16. S. 109 ff.

1) durch den Besitz eines früher landtagsfähigen Ritter-Guts, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens 75 Thaler entrichtet werden;

2) durch den Besitz eines anderen größeren Landguts, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten. Eine Matrikel wird die hiernach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter festsetzen [4]).

§. 9.

Grund-Besitz in einer andern Unserer Provinzen, welcher nach §. 8 zum zweiten Stande eignet, wird auf die Dauer von zehn Jahren (§. 5) angerechnet.

§. 10.

Wenn Geistliche, Militär- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden; so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 11.

Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Städten wohnhafte städtische Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben. Die letzteren müssen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Betrag von Grund- und Gewerb-Steuer entrichten, welchen die §. 4 vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird [5]).

§. 12.

Im vierten Stande erfordert die Wählbarkeit einen selbst bewirthschafteten eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbesitz im Wahlbezirke, von einem Grundsteuer-Betrage, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen wird [6]).

---

4) Das Weitere bestimmt die allegirte Verordnung Art. V.

5) Das Weitere bestimmt die allegirte Verordnung Art. VII. und VIII.

6) Das Weitere bestimmt Art. IX. der allegirten Verordnung.

§. 13.

Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des 24. Lebensjahrs genügt, auch nicht zehnjähriger Grundbesitz, und dieser für den dritten und vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die vorbehaltene besondere Verordnung (§. 4) näher bestimmen wird, erforderlich ist.

§. 14.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, ingleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes. Bei dem zweiten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größeren Grundbesitzes vernichtet wird [7]).

§. 15.

In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben wählen und gewählt werden. Im letzteren Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 16.

Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17.

Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18.

Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

---

7) Bei dem gemeinschaftlichen Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechts und zur Wählbarkeit in der Ritterschaft berechtigt. Art. X. der allegirten Verordnung. Das Weitere siehe Art. XI.

§. 19.

Die Wahlen der Abgeordneten werden in dem zweiten Stande von den Mitgliedern desselben in jedem Wahlbezirke vollzogen.

§. 20.

Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtige Bürgerschaft [8]) (§. 13):

a) in denjenigen Städten, welche durch die besondere Verordnung (§. 4) Virilstimmen erhalten, die Abgeordneten in sich;

b) in den übrigen Städten, welche gemeinschaftlich eine Stimme erhalten werden, zunächst Wähler und diese nach den Wahlbezirken die Abgeordneten.

Die Zahl der Wähler und die Weise der Wahl, wird die bemerkte Verordnung näher bestimmen.

§. 21.

In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbesitzern in näher (§. 4) zu bestimmenden Abtheilungen zunächst Wähler, von den Wählern eines jeden Kreises Bezirks-Wähler, von den letzteren aus dem ganzen Wahlbezirk vereini t, die Abgeordneten gewählt; die besondere Verordnung (§. 4) wird hierüber das Nähere festsetzen [9]).

§. 22.

Die Zusammensetzung der Wahl-Bezirke für den zweiten, dritten und vierten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen.

Die §§. 23, 24, 25 [10]), 26, 27 und 28 sind mit diesen sechs §§. in dem Gesetz unter I. gleichlautend.

---

8) Das Weitere siehe Art. XII. der allegirten Verordnung.

9) Das Weitere siehe in Art. XIII. der allegirten Verordnung.

10) Hier findet die Bemerkung in Note 4) des Gesetzes unter V. gleichfalls Anwendung.

Anhang zu VI.

Die Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen vom 13. Juli 1827 bestimmt noch Folgendes [11]):

Nachdem der Fürst von Salm-Kyrburg seine standesherrliche Besitzung veräußert hat, und Wir die Unserm Staatsminister Reichsfreiherrn von Stein gehörenden Besitzungen Cappenberg und Scheda zu einer Herrschaft mit Virilstimme im Stande der Fürsten und Herrn erhoben haben, so besteht dieser Stand gegenwärtig aus

1) dem Herzoge von Aremberg,
2) — Fürsten von Salm-Salm,
3) — Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg,
4) — Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein,
5) — Fürsten von Kaunitz-Rietberg,
6) — Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda,
7) — Fürsten von Bentheim-Steinfurt,
8) — Fürsten von Salm-Horstmar,
9) — Herzoge von Lorz,
10) — Herzoge von Croy,
11) — Freiherrn von Stein, wegen der Herrschaften Cappenberg und Scheda.

VII.

In Folge des wegen Anordnung der Provinzial-Stände in Unserer Monarchie am 5. Juni 1823 erlassenen allgemeinen Gesetzes, ertheilen Wir für den ständischen Verband im Großherzogthum Posen nachstehende besondere Vorschriften [1]):

---

11) Die allegirte Verordnung. Siehe Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten v. J. 1827 Nr. 16 S. 109 ff.

1) Gesetz vom 27. März 1824. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 350 ff. und Gesetz-Sammlung für

§. 1.

Dieser Verband umfaßt alle diejenigen Landes-Theile, welche nach der Verordnung vom 30. April 1815 die Provinz Posen bilden.

§. 2.

Die Stände dieses Verbandes bestehen und zwar

I. der erste Stand

a) aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn;

b) aus dem Fürsten von Sulkowski, wegen seines Familien-Majorats Reisen;

c) aus der Ritterschaft.

II. Der zweite Stand aus den Städten;

III. Der dritte Stand aus den übrigen Gutsbesitzern, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erb-Zinsmännern.

§. 3.

Auf dem Landtage kann sich der Fürst von Thurn und Taxis durch einen dazu geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten lassen. Der Fürst von Sulkowski führt aber, so bald er die Majorennität erreicht hat, die ihm zugewiesene Stimme in Person.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden, und wenn der Fürst von Sulkowski behindert ist auf dem Landtage zu erscheinen, so tritt ein von der Ritterschaft gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

§. 4.

Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2 benannten Stände bestimmen Wir

I. für den ersten Stand

1) den Fürsten von Thurn und Taxis auf 1
2) den Fürsten von Sulkowski auf . 1
3) die Ritterschaft auf 22

24 Mitglieder

die königlich preußischen Staaten vom Jahr 1824. Nr. 14. Seite 141 ff.

II. Für den zweiten Stand . . . auf 16
III. für den dritten Stand . . . — 8

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von achtundvierzig Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband. Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten jeden Standes, so wie die Bildung der hierzu erforderlichen Wahl-Bezirke, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5.

Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtag, werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie, ererbt oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungs-Falle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des 30. Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf, und
5) daß der zu Wählende nach dem Staats-Vertrag vom 3. Mai 1815 für einen preußischen Unterthan zu halten sey.

Die §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 sind mit diesen sechs §§. in dem Gesetz unter I. gleichlautend.

§. 12.

Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wahlmänner die Vollendung des 24. Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz erforderlich ist.

In den Städten wird das Wahl-Recht von den mit Grund-Eigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt.

Bei dem dritten Stande wird dasselbe durch den Besitz eines Landguts von einer gewissen, durch die Verordnung (§. 4) zu bestimmenden Größe bedungen.

Die §§. 13, 14, 15, 16 und 17 sind mit den §§. 14, 15, 16, 17 und 18 des Gesetzes unter I. gleichlautend.

§. 18.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande nach den, durch die Verordnung (§. 4) zu bestimmenden Bezirken vollzogen.

§. 19.

Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahl-Versammlungen nach Bezirken zusammen und wählen die Landtags-Abgeordneten.

Die bemerkte Verordnung wird sowohl die Zahl der Wähler nach dem Umfange der Städte, als die Größe des Grundbesitzes, welches bei einem solchen Wähler erforderlich ist, bestimmen.

§. 20.

Bei dem dritten Stande wird jeder landräthliche Kreis in Bezirke getheilt, in welchen die zur Wahl berechtigten Grundbesitzer (§. 12) den Bezirks-Wähler wählen. Diese Wähler treten dann zusammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.

Die §§. 21, 22, 23, 24 und 25 sind mit den §§. 22, 23, 24, 25 und 26 des Gesetzes unter I. gleichlautend.

§. 26.

Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirks-Wähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten aber werden zunächst von der Ortsbehörde geleitet.

§. 27.

Die geschehene Wahl der Bezirks-Wähler und Landtags-Abgeordneten ist dem Landtags-Kommissarius mit Einsen-

dung der Wahl-Protokolle anzuzeigen. Er hat zu prüfen, ob solche in der Form, und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

VIII.

In Folge des wegen Anordnung der Provinzial-Stände in Unserer Monarchie am 5. Juni 1823 erlassenen allgemeinen Gesetzes, ertheilen Wir für den ständischen Verband des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des preußischen Markgrafthums Oberlausitz nachstehende besondere Vorschriften [1]):

§. 1.

Dieser Verband begreift

1) das Herzogthum Schlesien;
2) die Grafschaft Glatz;
3) das preußische Markgrafthum Oberlausitz [2]).

Die Enklaven verbleiben den Kreisen, zu welchen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat.

§. 2.

Die Stände dieses Verbandes bestehen und zwar

I. der erste Stand
   a) aus dem Fürsten von Liechtenstein, wegen des preußischen Antheils von Troppau und Jägerndorff;
   b) aus dem Fürsten von Oels;
   c) aus dem Herzoge von Sagan;

---

1) Gesetz vom 27. März 1824. — Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten v. J. 1824 Nr. 6 S. 62 ff.

2) Das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz werden in der im Jahr 1806 und das preußische Markgrafthum Oberlausitz in der im Jahr 1815 stattgehabten Begrenzung angenommen. Verordnung vom 2. Juni 1827 Art. I. — Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten v. J. 1827. Nr. 11. S. 61.

d) aus den Besitzern der freien Standesherrschaften.

II. Der zweite Stand: aus der Ritterschaft.

III. Der dritte Stand: aus den Städten.

IV. Der vierte Stand: aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3.

Auf dem Landtage erscheinen: die Fürsten, so bald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungs-Fällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen.

Die Standesherrn stets in Person, mit der Beschränkung jedoch, ihr Stimmrecht nur durch drei aus ihrer Mitte auszuüben. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4.

Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2 benannten Stände bestimmen Wir

I. für den ersten Stand:

a) der Fürst von Liechtenstein; der Fürst von Oels; der Herzog von Sagan, jeder mit einer Virilstimme;

b) die Standesherrn, gegenwärtig die Besitzer der freien Standesherrschaften Pleß, Wartenberg, Militsch, Trachenberg, Ober-Beuthen, Nieder-Beuthen, Goschütz, Ratiber, Muskau, gemeinschaftlich mit 3 Kuriatstimmen, für den ersten Stand zusammen auf 6 Mitglieder [3]).

II. Für den zweiten Stand [4]):

im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf 30,

---

3) Die Verordnung vom 2. Juni 1827. (Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten v. J. 1827 Nr. 11. S. 61 ff. hat hierin einige Abänderungen bestimmt; siehe deshalb den Anhang zu VIII. dieses Kapitels.)

4) Siehe den Anhang zu VIII. dieses Kapitels.

im Markgrafthum Oberlausitz auf . . . 6

zusammen auf 36 Mitglieder.

III. Für den dritten Stand [5]):

im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf 24,
im Markgrafthum Oberlausitz auf 4,

zusammen auf 28 Mitglieder.

IV. Für den vierten Stand [6]):

im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf 12,
im Markgrafthum Oberlausitz auf 2,

zusammen auf 14 Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 84 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband [7]). Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§§. 5 u. 6.

Uebereinstimmend mit diesen §§. im Gesetz unter I.

§. 7.

Das Recht zur Theilnahme an den Kuriatstimmen der freien Standesherrn (§§. 3 und 4) wird durch den Besitz einer bevorrechtigten freien Standesherrschaft (§. 4) und durch die adelige Geburt des Besitzers begründet.

§. 8.

Uebereinstimmend mit §. 7. des Gesetzes unter I., mit dem Unterschied jedoch, daß das, was dort für den ersten Stand bestimmt ist, hier für den zweiten [8]) gilt.

§. 9.

Uebereinstimmend mit dem §. 8 des Gesetzes unter I.

---

5) Siehe den Anhang zu VIII. dieses Kapitels.

6) Siehe den Anhang zu VIII. dieses Kapitels.

7) Nach dem, was in dem Anhang zu VIII. dieses Kapitels bemerkt ist, ergiebt sich eine Gesammtzahl von 92 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

8) Der Art. IX. der allegirten Verordnung enthält die näheren Bestimmungen darüber.

§. 10.

Uebereinstimmend mit dem §. 9 des Gesetzes unter I.; doch gilt auch hier die Bemerkung bei §. 8.

§. 11.

Uebereinstimmend mit dem §. 10 des Gesetzes unter I., mit dem Unterschiede jedoch, daß das, was dort für den zweiten Stand festgesetzt wird, hier für den dritten bestimmt ist [9]).

§§. 12 u. 13.

Uebereinstimmend mit den §§. 11 und 12 des Gesetzes unter I., mit dem Unterschied jedoch, daß das, was dort von dem dritten Stande gesagt ist, hier für den vierten [10]) gilt. (In den §. 13, dort §. 12, wird der vorhergehende §. 12 (dort 11) allegirt).

§. 14.

Uebereinstimmend mit dem §. 13 des Gesetzes unter I. (Hier wird ausser dem §. 5 auch der §. 11 (dort 10) allegirt.)

§. 15.

Uebereinstimmend mit dem §. 14 des mehrerwähnten Gesetzes. Das, was jedoch dort hinsichtlich des ersten Standes bestimmt ist, muß hier auf den zweiten [11]) Stand bezogen werden.

§§. 16, 17, 18 und 19 [12]).

Uebereinstimmend mit den §§. 15, 16, 17 und 18 des ofterwähnten Gesetzes.

---

9) Das Weitere ist in Art. X. der Verordnung vom 2. Juni 1827 enthalten.

10) Das Weitere ist im Art. XI. und XII. der allegirten Verordnung enthalten.

11) Art. XIII. der allegirten Verordnung enthält das Weitere.

12) Da bei der Wahl der Ortswähler im Stande der Land-Gemeinden im Gesetze auf das Herkommen verwiesen ist, so werden in denen Orten, wo es herkömmlich ist, daß die Ehemänner in allen Dorf-Angelegenheiten für ihre Ackergüter besitzenden Ehefrauen stimmen, dergleichen Ehemänner bei dem Wahlgeschäfte an die Stelle ihrer Frauen zuzuziehen seyn. Art XIV. der Verordnung vom 2. Juni 1827.

§. 20.

Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem zweiten Stande nach Wahl-Bezirken vollzogen.

§. 21.

Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler; diese treten nach Bezirken zusammen und wählen die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

§. 22.

Von den Dorfgemeinden wählt in Schlesien eine jede nach ihrer für andere Dorf-Angelegenheiten hergebrachten Weise, in der Ober-Lausitz dagegen die angesessenen Wirthe, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, keiner bestimmten Dorf-Gemeinde angehörigen Güter des vierten Standes, welche aber das Maas der Wahlfähigkeit haben müssen (12) bezirksweise zur Wahl des Bezirks-Wählers; die Bezirks-Wähler treten dann zusammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 23.

Die Zusammenlegung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Wahlorte für den zweiten Stand (§. 20) [13]), für die kollektiv wählenden Städte (§. 21) [14]) und für den vierten Stand (§. 22) wird die besondere Verordnung (§. 4) [15]) festsetzen.

§§. 24, 25, 26 [16]), 27, 28 und 29.

Uebereinstimmend mit den §§. 23, 24, 25, 26, 27 und 28 des Gesetzes unter I.

---

13) Art. III. Nr. II. der allegirten Verordnung.

14) Art. III. Nr. III. der allegirten Verord. Siehe auch Art. XVI.

15) Art. III. Nr. IV. der allegirten Verord. S. auch Art. XV.

16) Hier findet die Note 11 bei dem Gesetz unter I. ebenfalls Anwendung.

Anhang [17]) zu VIII.

Im Stande der Fürsten und Standesherrn, sind die Fürsten von Hatzfeld und von Carolath, in Gemäßheit der, ihren Vorfahren bei der Erhebung der vormaligen freien Standesherrschaften Trachenberg und Carolath-Beuthen zu Fürstenthümern, geschehenen Verleihungen bereits auf Unseren Befehl aus der Zahl der §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1824 benannten Standesherrn ausgeschieden und den mit Virilstimmen berechtigten Fürsten zugetreten. Demnächst haben Wir dem Durchlauchtigen Landgrafen zu Hessen-Rothenburg, wegen des Herzogthums Ratibor und dem Durchlauchtigen Fürsten zu Anhalt-Köthen-Pleß, wegen der von Uns zu einem Fürstenthum erhobenen seitherigen freien Standesherrschaft Pleß für sich und die nachfolgenden männlichen Besitzer des Herzogthums Ratibor und Fürstenthums Pleß, sofern dieselben aus dem Landgräflich Hessen-Rothenburgischen oder Fürstlich Anhalt-Köthen-Plessischen Hause seyn werden, Virilstimmen verliehen und endlich auch die dem Erb-Landhofmeister Grafen von Schaffgotsch gehörende Majorats-Herrschaft Kimast zu einer freien Standesherrschaft erhoben und denen im §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1824 aufgeführten Standesherrschaften hinzutreten lassen.

Auf dem Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und Markgrafthum Oberlausitz erscheinen und stimmen:

I. In dem Stande der Fürsten und Standesherrn

1) wegen des Fürstenthums Oels, Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Oels . . mit 1 Stimme
2) wegen des Fürstenthums Jägerndorf und Troppau preußischen Antheils, der Fürst von Liechtenstein . . . . . — 1 —
3) wegen des Fürstenthums Sagan die Herzoge von Curland . . . . . — 1 —

Latus 3 Stimmen

17) Art. II. und III. der Verordnung vom 2. Juni 1827.

Transport 3 Stimmen

4) wegen des Fürstenthums Trachenberg, der Fürst von Hatzfeld . . . . . mit 1 Stimme
5) wegen des Fürstenthums Carolath der Fürst von Schönaich-Carolath . . . — 1 —
6) wegen des Herzogthums Ratibor, Se. Durchl. der Landgraf zu Hessen-Rothenburg — 1 —
7) wegen des Fürstenthums Pleß, Se. Durchlaucht der Fürst zu Anhalt-Köthen-Pleß mit 1 —
8) wegen der Standesherrschaft Ober-Beuthen, der Erbland-Mundschenk Graf Henkel von Donnersmark;
9) wegen der Standesherrschaft Wartenberg, der Prinz Biron von Curland;
10) wegen der Standesherrschaft Militsch, der Erb-Oberkämmerer Graf von Maltzan;
11) wegen der Standesherrschaft Goschütz, der Erbland-Postmeister Graf von Reichenbach-Goschütz;
12) wegen der Standesherrschaft Muskau, der Fürst von Pückler-Muskau;
13) wegen der Standesherrschaft Kienast, der Erbland-Hofmeister Graf von Schaffgotsch;

zusammen mit 3 Stimmen.

Zusammen im Stande der Fürsten und Standesherrn mit . . . . . 10 Stimmen.

II. Im Stande der Ritterschaft ertheilen Wir hiermit 11 Majorats-Geschlechts-Fideikommiß-Besitzern die Befugniß, sich aus einem von ihnen aus ihrer Mitte zu erwählenden Abgeordneten in der Ritterschaft vertreten zu lassen, bestimmen aber zugleich, daß dieser denenselben verwilligte Abgeordnete in der Zahl der im §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1824 unter Nr. II. für die Ritterschaft des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz bestimmten Abgeordneten mit einbegriffen seyn solle.

III. und IV., dem Stande der Städte und dem der Landgemeinden verleihen Wir das Recht, daß ein jeder

derselben über die, im Gesetze vom 27. März 1824 §. 4 ihm zuerkannte Zahl von Landtags-Mitgliedern noch 2 Abgeordnete auf den Landtag schicken könne.

Anhang zu dem ersten Kapitel.

Von den Kommunal-Landtagen und den kreisständischen Versammlungen.

1. Hierüber enthält das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz [1]) folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse gehen auf die Gesammtheit derselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunal-Verfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserem Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, in Berlin, Küstrin und Lübben gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen bedürfen Unserer Sanktion.

Zur Festsetzung [2]) der deshalb nöthigen Bestimmungen

---

1) Gesetz vom 1. Juli 1823 §§. 57 und 58 in den Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 299. und Gesetz-Sammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1823 Nr. 13. S. 130 ff.

2) Unterm 17. August 1825 ist eine königl. Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in der Kur- und

und Ordnungen, erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtages.

§. 2.

Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch stattfinden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden [3]).

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten seyn werden.

Hiermit stimmen im Ganzen überein die Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände

II. in dem Königreich Preußen [4]).

Es werden hier jedoch keine Städte genannt, wo die Kommunal-Landtage gehalten werden sollen. Auch hat der §. 1 hier noch folgenden Zusatz: insbesondere über die Fortdauer des in Königsberg bestehenden ständischen Komitée und dessen dem Vorstehenden gemäße Bildung.

III. In dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen [5]).

Als Städte, wo die Kommunal-Landtage [6]) gehalten

Neumark erschienen. Gesetz-Sammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1825 Nr. 17 S. 200 ff.

3) Die Verordnung wegen Einrichtung der Kreistage in der Kur- und Neumark Brandenburg ist vom 17. August 1825. Gesetz-Sammlung für die königl. preußischen Staaten Nr. 17. Seite 203 ff.

4) Gesetz vom 1. Juli 1823 §§. 57 und 58. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 310 ff. und Gesetz-Sammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1823. Nr. 13. S. 138.

5) Gesetz vom 1. Juli 1823 §§. 56 und 57. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 320 ff. Gesetz-Sammlung für die königl. preuß. Staaten v. J. 1823 Nr. 13. Seite 146 ff.

6) Die Verordnungen wegen zukünftiger Verfassung der Kommu-

werden sollen, werden für Alt-Vor- und Hinterpommern, Stettin und für Neu-Vorpommern und Rügen Stralsund bezeichnet.

IV. In den Rhein-Provinzen [7]).

Städte, wo die Kommunal-Landtage gehalten werden sollen, sind hier nicht genannt [8]).

V. In der Provinz Sachsen [9]).

Städte sind hier auch nicht genannt [10]).

VI. In der Provinz Westphalen [11]).

VII. In dem Großherzogthum Posen [12]).

VIII. In dem Herzogthum Schlesien, der Graf-

---

nal-Landtage und wegen Einrichtung der Kreistage in dem Herzogthum Pommern und dem Fürstenthum Rügen sind vom 17. August 1825. Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten v. J. 1825 Nr. 17. S. 215 und 217.

7) Gesetz vom 27. März 1824. §§. 57 und 58. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. IV. S. 320 ff. und Gesetz-Sammlung für die königl. preuß. Staaten v. J. 1824. Nr. 9. S. 101 ff.

8) Die Verordnung wegen Einrichtung der Kreistage in Westphalen und den Rhein-Provinzen ist vom 13. Juli 1827. Gesetz-Sammlung für die königl. preuß. Staaten v. J. 1827 Nr. 16. Seite 117.

9) Gesetz vom 27. März 1824. §§. 57 und 58. Gesetz-Sammlung für die königl. preuß. Staaten v. J. 1824 Nr. 6. S. 70 ff.

10) Die Verordnung wegen Einrichtung der Kreistage in der Provinz Sachsen ist vom 17. Mai 1827. Gesetz-Sammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1827. Nr. 10. S. 54.

11) Gesetz vom 27. März 1824. §§. 57 und 58. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. IV. S. 349. Gesetz-Sammlung für die königl. preuß. Staaten v. J. 1824. Nr. 9. S. 108. Siehe auch Note 8).

12) Gesetz vom 27. März 1824. §§. 55 und 56. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. IV. S. 359. Gesetz-Sammlung für die königl. preuß. Staaten vom Jahr 1824. Nr. 14. S. 141 ff.

schaft Glatz und dem preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz [13]).

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern.

Zwei Kammern, Zusammensetzung der Kammer der Reichsräthe, lebenslängliche und erbliche Reichsräthe, Bestandtheile der Kammer der Abgeordneten, Zahl jeder Klasse, Bedingungen für Mitglieder der ersten und der zweiten Kammer, Vornahme neuer Wahlen, Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, Abgeordnete der Universitäten, Abgeordnete aus der Klasse der Geistlichen und aus den Städten und Märkten, Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Gründe, aus welchen die Wahl zur Kammer der Abgeordneten abgelehnt werden kann. — Ergänzung und Erläuterung der Bestimmungen wegen Bildung der Kammer der Reichsräthe. —

Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern [1]), die Beilage X. (Edikt über die Stände-Versammlung) [2]) und das Gesetz vom 9. März 1828 [3]) enthalten hierüber folgende Bestimmungen:

13) Gesetz vom 27. März 1824. §§. 58 und 59. Gesetz-Sammlung für die königl. preuß. Staaten v. J. 1824. Nr. 6. Seite 62 ff. Die Verordnung wegen Einrichtung der Kreistage in den genannten Landestheilen ist vom 2. Juni 1827. Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten v. J. 1827. Nr. 11. S. 71.

1) Königl. Bayerische Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818. Titel VI. §. 1 — §. 14. Siehe Konstitut. der europ. Staaten Th. III. Seite 112.

2) Beilage X. §. 1 bis §. 48; siehe Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern. München 1818. S. 289. ff.

3) Gesetz-Blatt für das Königreich Bayern. II. Stück. Montags den 10. März 1828.

I.

§. 1.

Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände sind:

a) die der Reichs-Räthe,

b) die der Abgeordneten.

§. 2.

Die Kammer der Reichs-Räthe ist zusammengesetzt aus

1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;

2) den Kronbeamten des Reichs [4]);

3) den beiden Erzbischöfen;

4) den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, so lange sie im Besitz ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche gelegenen Besitzungen bleiben;

5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Konsistoriums;

6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt [5]).

---

4) Die Kron-Aemter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thron-Lehen verliehen. — Die Kron-Beamten sind durch ihre Reichs-Würden Mitglieder der ersten Kammer der Stände-Versammlung. Königlich Bayerische Konstitution Titel V. §. 1.

5) In Beziehung auf die §§. 1. 2 und 4 dieses Kapitels ist am 9. März 1828 ein erläuterndes und ergänzendes Grundgesetz erschienen, welches am Ende dieses Kapitels folgen wird.

§. 3.

Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreich das volle Staats-Bürgerrecht, und eine mit dem Lehen- oder Fideikommissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Domanial-Steuern in simplo 300 Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichs-Raths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideikommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§. 4.

Die Zahl der lebenslänglichen Reichs-Räthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen [6]).

§. 5.

Die Reichs-Räthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichs-Räthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6.

Die Kammer der Reichs-Räthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist. (Abtheilung IV. Kap. 2 §. 5).

§. 7.

Die zweite Kammer der Stände-Versammlung bildet sich

a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;

b) aus den Abgeordneten der Universitäten;

c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;

d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;

---

6) Siehe Note 5).

e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§. 8.

Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältniß, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9.

Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil;
b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;
c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; und
d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten;
e) jede der drei Universitäten ein Mitglied.

§. 10.

Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den weiter unten folgenden Bestimmungen vertheilt.

§. 11.

Jede Klasse wählt in jedem Regierungs-Bezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der weiter unten folgenden Wahl-Ordnung für die 6jährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmen-Zahl zunächst kommen.

§. 12.

Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- und Dienstverhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert und durch die weiter unten festgesetzte Größe der jährlichen Besteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen be-

kennen, und darf niemals einer Special-Untersuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

§. 13.

Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14.

Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung

1) wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte oder in derselben Klasse zu erwerben;

2) wenn ein Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

II.

Die Beilage X. zur Verfassungs-Urkunde.

I. Zusammensetzung der beiden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§. 1.

Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht nach §. 1 [1]) aus zwei Kammern, nämlich: der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten.

---

1) Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 1.

§. 2.

Die Bildung der ersten Kammer (der Reichs-Räthe) ist in §§. 2 — 5 festgestellt [2]); die zweite Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen §. 7 bis 13 [3]). Die für dieselbe berechnete Gesammtzahl wird in Folge §§. 9 und 10, und nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungs-Bezirke, und für jede einzelne Klasse in folgender Art vertheilt.

§. 3.

A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Der Antheil an dem für diese Klasse bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungs-Bezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichts-Bezirke desselben Regierungs-Bezirkes bestimmt.

§. 4.

B. Universitäten.

Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde §. 9 festgesetzt.

§. 5.

C. Klasse der Geistlichen.

Der achte Theil für diese Klasse wird vor Allem zwischen den Individuen der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach diesem Maßstabe den erstern zwei Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungs-Bezirke geschieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien, und bei letzteren nach der Größe der General-Dekanate.

§. 6.

D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von

---

2) Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 2 — §. 5.

3) Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 7 — §. 13.

wenigstens 500 Familien besitzen, die in den königlichen Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Klasse wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungs-Bezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Klasse.

§. 7.

E. Die für die übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungs-Bezirke befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

§. 8.

Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12 vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

a) der Abgeordnete aus der Klasse der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungs-Bezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß

b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen dekretirten Lehrern, und

c) jene von der Klasse der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können; daß ferner

d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in je-

nen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freieigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansässig seyen, und solches wenigstens schon drei Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rustikal-Steuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbsteuer einen für die dritte Haupt-Klasse festgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammt-Summe entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Haupt-Klasse der Gewerbesteuer entspricht; daß endlich

e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respektiven Regierungs-Bezirke seit vollen drei Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§. 9.

In das Steuer-Simplum bei dieser Klasse wird nur die Rustikal-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Ausschluß der Personal- und indirekten Auflagen, jedoch nicht blos von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungs-Bezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungs-Bezirken, in welchen die dermalige Steuer-Verfassung der ältern Regierungs-Bezirke nicht besteht, wird ein dieser festgesetzten Steuer-Quote nach der jährlichen Gesammt-Summe gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10.

Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungs-Bezirken, oder in mehreren Klassen des einen Regierungs-Bezirkes wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§. 11.

So oft nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde (§. 13 dieses Kapitels) eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk und für jede Klasse öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der königlichen Regierung des Bezirkes angeordnet werden.

§. 12.

Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungs-Urkunde (Abschnitt von der Gewähr der Verfassungen Kapitel 2) [1]) vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wähler-Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier „ innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemei„nen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne „fremde Einwirkung abgebe, und dießfalls von Nie„mand, unter was immer für einem Vorwand, weder „mittel- noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Ge„schenk angenommen habe, noch annehmen werde;

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordne„ten der zweiten Kammer erwählt zu werden, Nie„mand weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe oder „Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch geben „oder versprechen werde.

„So wahr ꝛc. ꝛc.“

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drei Klassen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Klasse schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der königlichen Wahl-Kommission.

---

1) Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 3.

§. 13.

Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Klasse hiezu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahl-Momenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

§. 14.

A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Nach Erhaltung der königlichen Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Klasse mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Klasse aus dem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Klasse mit.

Jedes wählende Mitglied übergiebt sodann in der bestimmten Zeitfrist mit Beifügung der oben §. 12 geforderten Eide seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den königlichen Regierungs-Präsidenten ein.

§. 15.

Der Präsident der Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hiezu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Klasse, in deren Gegenwart er mit Beiziehung der beiden Direktoren der Regierung und eines Sekretärs als Aktuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet, und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens des Wählers öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in

das Wahl-Protokoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmen-Mehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protokoll aber von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterschrieben.

Bei allenfallsiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Klasse sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht bloß für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner.

§. 16.

Eine Abschrift des Protokolls und der hierin bei jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Namens des Wählers jedem Mitgliede der Klasse zur Kenntniß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen.

§. 17.

Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungs-Bezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

§. 18.

B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und ausserordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Beifügung des Konstitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protokoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und sendet das Protokoll, welches von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirks ein.

Bei Stimmengleichheit entscheidet wie oben §. 15 die Wahl durch Kugeln.

§. 19.

C. Wahl der Abgeordneten von der Klasse der Geistlichen.

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Klasse sind zwei Wahlhandlungen erforderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Dekanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschafts-Gerichtes alle nach §. 8 wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungs-Bezirke gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protokoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschafts-Gericht an die Bezirks-Regierung.

Pfarreien, welche keinem Dekanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bei dem nächstgelegenen Dekanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

§. 20.

Bei der zweiten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Dekanate, und wählen bloß unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungs-Bezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beizufügen haben.

Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Dekanate die vollständige Liste derselben unter den §. 14 angeordneten Bestimmungen mit, und erholt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15 gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hiezu einberufenen, nächstgelegenen 5 Wahlmänner dieser Klasse eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

§. 21.

D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bei jenen Städten, welchen eigene Stellen angewiesen sind, tritt nur eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigends hierzu ernannten königlichen Kommissärs nach vorher abgelegtem Wahleide vorgenommen wird.

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie untereinander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in derselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen und dem königlichen Kommissär, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

§. 22.

Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liest der Kommissär jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beim Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung eingestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen mit Beiziehung der zwei ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahl-Protokoll aber von obigen zwei Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem königiglichen Regierungs-Präsidenten einzusenden.

§. 23.

Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreijährigen Ansässigkeit als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften.

§. 24.

Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungs-Bezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21, 22 und 23 bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25.

Jede wahlfähige Stadt, so wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern statt hat.

§. 26.

Die zweite Wahlhandlung oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Klasse wird am Sitze der königlichen Bezirks-Regierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12 beeidigt werden.

Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §§. 21, 22 und 23 vorgezeichnet ist, von dem königlichen Regierungs-Präsidenten mit Beiziehung der beiden Direktoren geleitet, und da dieselbe sich bloß auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den

Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner, oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle deren Ersatzmänner erfordert.

§. 27.

E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Auswahl der Abgeordneten dieser Klasse zerfällt in drei Momente, nämlich:

a) in die Urwahl,

b) in die Ernennung der Wahlmänner, und

c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die ersten zwei Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrschafts-Gerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden soll.

§. 28.

Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschaftsgerichte durch den bestehenden Gemeinde-Ausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweiten Wahl-Momente ernannt werde, worüber der Gemeinde-Vorstand unter seiner und zweier Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land-respective Herrschaftsgerichte zu übergeben hat.

§. 29.

Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansässig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuer-Simplum die Summe von drei Gulden erreicht.

§. 30.

Jede Gemeinde hat wenigstens einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder

mehrern Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§. 31.

Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschaftsgericht zur zweiten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahl-Versammlung des Regierungs-Bezirks, wozu jedes Land- und Herrschaftsgericht von 1000 Familien seines Bezirkes mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Klasse konkurriren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§. 32.

Herrschaftsgerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§. 33.

Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8 erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hiezu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

§. 34.

Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beisitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichts-Assessoren und dem Aktuar der Wahlhandlung beizuwohnen und das Protokoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Num-

mer zu ziehen, die bei seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bei der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

§. 35.

Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der in vorstehendem §. erwähnten Wahl-Kommission zum Protokoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmen-Mehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§. 36.

Bei Gleichheit der Stimmen, wenn hierdurch die Zahl der Wahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobei jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freiwilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahl-Protokoll ist sogleich an die Regierung einzusenden.

§. 37.

Die letzte Wahlhandlung oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bei der königlichen Regierung des Bezirks unter der Leitung des königlichen Regierungs-Präsidenten vorgenommen, und hierbei ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26 für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

§. 38.

Zur gültigen Wahl bei dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herr-

schafts-Gerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39.

Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Distriktes ganz hindern sollten, hat der Regierungs-Präsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwei Drittheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

§. 40.

Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protokolle dem Präsidenten der königlichen Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beilagen an das königliche Staats-Ministerium eingesendet.

§. 41.

Alle Wahlhandlungen müssen von den königlichen Land- und Herrschafts-Gerichten oder den besondern königlichen Kommissarien, so wie von dem Präsidenten der Regierung mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen (insoferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benutzung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft werden.

§. 42.

Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern sowohl

auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

§. 43.

Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern Anträgen, Beschwerden, oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Kommission ohne weiters zurückzuweisen.

§. 44.

Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;

b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstesverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen, oder Vorgesetzten wesentlich erfordern.

c) Staatsdiener, oder Staats-Pensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen.

§. 45.

Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungs-Bezirks bei der dritten, vierten und fünften Klasse, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der ersten und zweiten Klasse eröffnet wird, in den ersten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes Dekanates des treffenden Landgerichtes oder

der Stadt, in letzterem Falle aber bei der königlichen Regierung des Bezirkes übergeben werden.

§. 46.

Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Klasse, haben über die angebrachten Gründe durch Stimmen-Mehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

§. 47.

Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben §. 42 angeführten Hindernisse erst in der Folge, während der Dauer der sechsjährigen Funktion, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

§. 48.

Die durch dergleichen freiwillige oder durch die nach den Bestimmungen der Urkunde §. 14 veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmen-Mehrheit nachfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Klasse und den nämlichen Regierungs-Bezirken ergänzt, weshalb in den Wahl-Protokollen die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmengleichheit bei letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kömmt. Auf gleiche Weise tritt in dem §. 44 Lit. c. bemerkten Falle, wenn die königliche Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein.

III.

Grundgesetz wegen der Bildung der Kammer der Reichs-Räthe (ergänzende und erläuchtende Bestimmungen) vom 9. März 1828 [1]).

---

1) Gesetzblatt für das Königreich Bayern. II. Stück Montags den 10. März 1828.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel VI. §. 2 Ziff. 6, dann §. 4 der Verfassungs-Urkunde (§§. 1, 2 und 4 dieses Kapitels unter I.) enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichs-Räthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen demzufolge, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde (Abschnitt XI. Kap. 2 §. 7) vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

§. 1.

Bei der Bemessung des in dem Titel VI. §. 4 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichs-Räthen, sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungs-Rechtes ernannten Reichs-Räthen (Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 2 Ziff. 4 und 6 dann §. 2 und 3 dieses Kapitels unter I.) auch noch zu zählen:

1) die beiden Erzbischöfe;
2) der vom Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichs-Rath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Konsistoriums. Dagegen sind
   a) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses und
   b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichs-Räthe sind, weder zu den erblichen, noch zu den lebenslänglichen Reichs-Räthen zu rechnen.

§. 2.

Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichs-Räthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adelicher Geburt sind, oder Vermögen besitzen.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungs-Rechtes hat es ausserdem bei den Bestimmungen des Titels VI. §. 3 der Verfassungs-Urkunde (§. 3 dieses Kapitels unter 1.) zu verbleiben.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und kann nur in der durch den Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde (Abschnitt VI. Abtheilung IV. Kap. 2 §. 41 und Abschnitt XI. Kapitel 2 §. 7) vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Zwei Kammern, Gleichheit der Rechte derselben, geforderte Eigenschaften der Mitglieder, Majoratsherrn, Deputirte der Ritterschaft und der freien Grundbesitzer, übrige gewählte Deputirte der zweiten Kammer, Deputirte der Stifter, der Landes-Universität, der Konsistorien und der Städte.

Das königlich Hannöverische Patent, die Verfassung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs betreffend, enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen[1]):

§. 1.

Die allgemeine Stände-Versammlung soll künftig aus zwei Kammern bestehen, und theils aus persönlich berechtigten Mitgliedern, theils aber aus gewählten Deputirten dergestalt zusammengesetzt werden, als solches durch das

---

1) Patent vom 7. December 1819. §. 1 bis §. 5. Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 340.

angeschlossene (schon bekannte) Verzeichniß von Uns näher bestimmt ist.

§. 2.

Beide Kammern sollen in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich seyn, und alle Anträge, welche von Uns oder Unserem Kabinets-Ministerium an die Stände des Königreichs ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Stände-Versammlung gerichtet werden.

§. 3.

Die Mitglieder beider Kammern müssen

a) einer der drei, vermöge der Wiener Kongreß-Akte völlig gleichgestellten, christlichen Konfessionen zugethan seyn;

b) das 23. Jahr vollendet haben;

c) ein gewisses unabhängiges Vermögen besitzen, insofern ihnen nicht, vermöge ihres Amts ein Sitz in der Stände-Versammlung zugestanden ist. In dieser Beziehung wollen Wir

1) nur solchen als Majorats-Herrn ein persönliches erbliches Stimm-Recht in der ersten Kammer verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche gelegenen Rittersitze, nebst andern ebenfalls im Lande belegenen, von gutsherrlichen Verbindlichkeiten befreiten Grundeigenthume von wenigstens 6000 Rthlrn. reiner Einkünfte besteht, und mit keinen Hypotheken beschwert ist. Sobald der letztere Fall bei einem Majorate, mit welchem Wir die Ausübung eines persönlichen Stimm-Rechtes verbunden haben, eintreten sollte; so kann während der Zeit der Beschwerung das Stimm-Recht nicht ausgeübt werden. So wie Wir übrigens über die Art und Weise, wie die Majorate auf die festgesetzte Summe von Einkünften zu errichten seyn werden, in vorkommenden einzelnen Fällen die nähere Bestimmung Uns vorbehalten, so erklären Wir zugleich hiermit ausdrücklich, daß die Beilegung einer Virilstimme keineswegs die unmittelbare Folge eines solchen errichteten Majorats, sondern vielmehr die Errich-

tung des letzteren nur die Bedingung seyn soll, unter welcher die Verleihung eines erblichen Stimmen-Rechts stattfinden wird.

2) Die auf die Dauer eines jeden Landtags erwählten Deputirten der Ritterschaft müssen aus im Königreiche belegenem Grundeigenthum ein reines, mit keinen öffentlichen oder gerichtlichen Hypotheken beschwertes Einkommen von 600 Rthlrn. besitzen.

3) Die Deputirten der freien Grundbesitzer in der zweiten Kammer, gleichfalls aus im Lande belegenem Grund-Eigenthume, ein jährliches reines Einkommen von 300 Rthlrn. und

4) die übrigen gewählten Deputirten der zweiten Kammer ein reines Einkommen von 300 Rthlrn., es sey aus im Königreiche belegenem Grund-Eigenthume, oder im Lande radicirten Kapitalien. In allen diesen Fällen bleibt es lediglich den Wahl-Korporationen überlassen, auf welche Weise sie sich von dem Bestande dieses Einkommens überzeugen wollen. Alle diejenigen Grund-Eigenthümer, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Konkurs ausgebrochen und noch anhängig ist, können überall nicht zu Mitgliedern der allgemeinen Stände-Versammlung gewählt, diejenigen aber, welche den Konkurs von ihren Vorfahren überkommen haben, insofern als Deputirte zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Kompetenz gerechnet werden soll.

Endlich sind

d) auch diejenigen ausgeschlossen, welche ihren Wohnsitz im Königreiche nicht haben, oder sich im aktiven Dienste eines fremden Landesherrn befinden, wovon Wir nur diejenigen ausnehmen, welche in den Staaten der Herzoglich Braunschweigischen Linie wohnen, und im Dienste stehen, so lange hierunter das Reciprokum beobachtet wird. Auch findet diese Bestimmung auf

die mediatisirten Fürsten und Grafen keine Anwendung, indem diese ihren Wohnsitz nach Gefallen nehmen können. Denselben wird ausserdem das Vorrecht zugestanden, daß sie, im Falle der Minorennität, in der Versammlung durch ihren Vormund vertreten werden können, sofern dieser aus demselben Hause seye, und alle dem mediatisirten Fürsten konservirten Rechte ausführen wird.

§. 4.

Die zur allgemeinen Stände-Versammlung berufenen Stifter, gleichwie auch die Landes-Universität und die Konsistorien sind in der Wahl ihres Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Korporationen beschränkt, sondern haben die Befugniß, auch ausserhalb derselben diejenigen Personen zu wählen, welchen sie ihr Zutrauen schenken, vorausgesetzt, daß selbige nach den in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen überhaupt qualificirt sind.

§. 5.

Eine gleiche Wahlfreiheit wird auch den Städten verliehen und dabei bestimmt, daß die Wahl des Deputirten von dem Magistrat und den Repräsentanten der Bürgerschaft gemeinschaftlich vorgenommen werden und die Konkurrenz der letzteren nach der in jeder Stadt bestehenden Verfassung sich richten solle. Würde jedoch in der einen oder der anderen Stadt über die Art der Theilnahme der Bürgerschaft an dergleichen Wahlen noch keine feste Bestimmung vorhanden seyn, so soll von Seiten der Bürgerschaft eine, mit der Zahl der in dem Magistrate vorhandenen, stimmfähigen Personen übereinkommenden Anzahl von Repräsentanten bei der Wahl des Deputirten zur allgemeinen Landtags-Versammlung zugezogen und zur Abstimmung zugelassen werden.

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg.

Zwei Kammern, Bestandtheile der ersten Kammer, erbliche und lebenslängliche Mitglieder, Bestandtheile der zweiten Kammer, allgemeine Erfordernisse eines Mitglieds der Stände-Versammlung, Wahl der 13 ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer, Wahlen der Abgeordneten der Städte und der Oberamts-Bezirke, Bestimmungen über die Wahlen, Leitung derselben, Ausschlagen des Amts eines Abgeordneten, Dauer desselben.

Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Württemberg bestimmt darüber Folgendes [1]):

§. 1.

In dem Königreich Württemberg theilen sich die Stände in zwei Kammern.

§. 2.

Die erste Kammer (Kammer der Standesherrn) besteht

1) aus den Prinzen des königlichen Hauses;
2) aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistags-Stimme geruht hat;
3) aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

§. 3.

Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grund-Vermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den

---

1) Königlich Württembergische Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 §§. 128, 129 bis 155, 157, 158 und 186. Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 291.

darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von 6000 fl. beziehen.

§. 4.

Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

§. 5.

Die Zahl sämmtlicher von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

§. 6.

Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt

1) aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
2) aus den sechs protestantischen General-Superintendenten;
3) aus dem Landes-Bischof, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Konfession;
4) aus dem Kanzler der Landes-Universität;
5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;
6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Ober-Amtsbezirke.

§. 7.

Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 8.

Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Stände-Versammlung sind folgende:

1) dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse angehören, und das württembergische Staats-Bürgerrecht haben;

2) dasselbe darf weder in eine Kriminal-Untersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden seyn;

3) es darf keiu Konkurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn; und selbst nach geendigtem Konkurs-Verfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögens-Zerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debit-Kommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Kompetenz von wenigstens Zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

4) darf ein Mitglied der Stände-Versammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privat-Dienstherrschaft stehen.

§. 9.

Die dreizehn ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatrikulirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung des betreffenden Regierungs-Präsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämmtlichen Milgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

§. 10.

Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Ober-Amtsbezirken, werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt.

§. 11.

Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämmtlichen Bürger einer Gemeinde wie eins zu sieben, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) zwanzig Wählmänner kommen.

§. 12.

Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächst vorhergegangenen Finanz-Jahre die höchste ordentliche direkte Steuer, sey es aus eigenem oder aus nutznießlichem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Ortsvorsteher nebst dem Steuer-Einbringer, dem Obmann des Bürger-Ausschusses und dem Rathsschreiber, oder, wenn dessen Amt mit der Stelle eines Orts-Vorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinde-Rath, aus dem Steuer-Register, als Wahlmänner ausgezeichnet.

§. 13.

Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuer-Kontribuenten, unter der Leitung des Orts-Vorstehers mit Zuziehung der (§. 11) erwähnten Personen gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden.

§. 14.

Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuer-Antheils von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der Gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 15.

Zur Ausübung des Wahlrechtes jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach §. 7 der Abzuordnende selbst haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit hinreicht.

§. 16.

Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung

von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten zu Stande.

Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden.

§. 17.

Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des §. 12 findet die letztere Beschränkung nicht statt.

Im Falle der Stimmen-Gleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

Niemand kann sich selbst die Stimme geben.

§. 18

Wer in mehreren Kreisen als Ritterguts-Besitzer, oder in mehreren Orten als Gemeinde-Bürger besteuert wird, kann in mehreren Krei en oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

§. 19.

Wählbar ist jeder, welchem die oben (§. 6 und 7) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amts-Verwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamts-Bezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen.

Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Ritterguts-Besitzer (§. 8) gewählt werden.

§. 20.

Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten ge-

wählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

§. 21.

Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Stände-Versammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 22.

Was das Wahlverfahren betrifft, so müssen von den Städten und Oberamts-Bezirken längstens binnen acht Tagen von der Zeit an, da das Einberufungs-Reskript zu ihrer amtlichen Kenntniß gekommen ist, die Listen sämmtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden; worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Reskripts an gerechnet, ein Wahltermin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritte geschehen muß.

§. 23.

Die Wahl geschieht in der Amtsstadt durch die persönlich anwesenden Wahlmänner vermittelst der Uebergabe eines von ihnen geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen oder, wenn der Wahlmann nicht schreiben kann, mit dessen beglaubigtem Handzeichen, statt der Unterschrift, versehenen Stimmzettels.

§. 24.

Die Leitung der Wahl steht dem Oberamtmann zu, bei den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten, unter Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem Stadt-Rathe und dem Bürger-Ausschusse; bei den Oberamts-Bezirken besteht dieser Ausschuß aus vier Mitgliedern der Amts-Versammlung, nebst einem Mitgliede des Bürger-Ausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protokoll hat der betreffende Aktuar zu führen.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und eben so wenig bei den Wahlen der Rit-

terschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§. 8).

§. 25.

Die Wahlhandlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochener Reihe folgen müssen.

§. 26.

Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so kann der nächste in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, daß dieser nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; ausserdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

Das Letztere muß auch dann geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird.

§. 27.

Nach dem Schlusse der Wahlhandlung muß für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahl-Urkunde mit der Unterschrift sämmtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt werden.

§. 28.

Der Gewählte ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Stände-Versammlung gebunden wäre, ertheilt werden. (Abtheilung IV. Kapitel 4 §. 6).

§. 29.

Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

§. 30.

Während dieses sechsjährigen Zeitraums erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, außer dem Fall des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung nur dann, wenn

1) ein Mitglied das Grund-Vermögen, den Stand oder

das Amt, worauf die Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;

2) wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§. 7) festgesetzten Eigenschaften verliert.

In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahl-Kollegium vorgenommen.

§. 31.

Im Falle der Auflösung der Stände-Versammlung ist eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Zwei Kammern, Bestandtheile der ersten Kammer, Eigenschaften ihrer Mitglieder, Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer, Eigenschaften derselben, Zeitraum, auf welchen die Abgeordneten der Städte und Aemter ernannt werden, Leitung der Wahlen.

Die Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden bestimmt darüber Folgendes [1]):

§. 1.

Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt.

§. 2.

Die erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen des königlichen Hauses,
2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien,
3) aus dem Landes-Bischof und einem vom Großherzog ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,

---

1) Großherzogl. Badische Verfassungs-Urkunde vom 22. Aug. 1818 III. §. 26 bis §. 41, §§. 43, 44, 79 und 80. Siehe Konstitut. der europäischen Staaten. Th. III. S. 351.

4) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
5) zwei Abgeordneten der Landes-Universitäten,
6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§. 3.

Die Prinzen des Hauses und der Standesherrn treten, nach erlangter Volljährigkeit in die Stände-Versammlung ein.

§. 4.

Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

§. 5.

Die Häupter der adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherrn, als erbliche Landstände in die erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge erbliches Stamm- oder Lehen-Gut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lasten-Kapitals, wenigstens zu 300,000 fl. angeschlagen ist.

§. 6.

Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adeliche Besitzer von Grundherrschaften, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherrn, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 7.

Jede Wahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

§. 8.

Adelichen Güter-Besitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrn-Wahl

beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehengut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lasten-Kapitals, wenigstens auf 60,000 fl. angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Lineal-Erbfolge vererbt wird.

§. 9.

In Ermangelung des Landes-Bischofs tritt der Bisthums-Verweser in die Stände-Versammlung.

§. 10.

Jede der beiden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

§. 11.

Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals 8 Personen übersteigen.

§. 12.

Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der (der Verfassungs-Urkunde angehängten) Vertheilungs-Liste.

§. 13.

Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§. 14.

Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherrn stimmfähig und wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimm-Recht ausüben, noch als Wahlmann Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§. 15.

Alle übrigen Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahl-Distrikt als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§. 16.

Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht

auf Wohnort, jeder durch den §. 14 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der 1) einer der drei christlichen Religions-Konfessionen angehört, 2) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und 3) in dem Grund-, Häuser- und Gewerbssteuer-Kataster wenigstens mit einem Kapital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 fl. von einem Stamm- oder Lehen-Guts-Besitze, oder fixe ständige Besoldung oder Kirchen-Pfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen wenigstens irgend eine direkte Steuer aus Eigenthum zahlt. Landes-, standes- und grundherrliche Bezirks-Beamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§. 17.

Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf 8 Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§. 18.

Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherrn und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein- für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahr 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwei Jahre ein Viertel aus.

§. 19.

Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§. 20.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 21.

Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§. 22.

Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeiten der Wahlen entstehenden Streitigkeiten die landesherrliche Central-Kommission, die mit der ersten Vollziehung des Konstitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§. 23.

Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherrn, der Universitäten und der Städte und Aemter, ihre Eigenschaft verlieren.

§. 24.

Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß wenigstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Aufhören besonderer Repräsentationen, Anzahl der Deputirten, Vertheilung derselben unter die verschiedenen Stände, geforderte Eigenschaften eines Deputirten, Substituten derselben, Zeit der Vornahme der Wahlen, besondere Vorschriften bei den Wahlen aus den verschiedenen Ständen, Leitung der Wahlen, Zeitraum der Dauer des Amts eines Deputirten.

Der Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für das Kurfürstenthum Hessen enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen [1]):

§. 1.

Besondere Repräsentationen der Prälatur und Ritter-

1) Neuer rheinischer Merkur. Jahrg. 1816. Stück 97 ff.

schaft — der Städte und der Bauern — hören zur Vermeidung alles Anlasses zum Zwiespalt der Stände für die Zukunft auf. Sämmtliche Landtags-Deputirte zusammen, machen die Stände aus, und jeder Landtags-Deputirte repräsentirt die Unterthanen ohne Unterschied ihres Standes.

§. 2.

Die Anzahl der Deputirten soll, ausser dem Präsidenten, aus dreißig Personen bestehen; die drei vornehmsten Diener der drei christlichen Konfessionen, und wenn bei einer derselben mehrere von gleichem Range sind, der, welcher seinen jetzigen Posten am längsten bekleidet hat, sind ohne weitere Wahl Landtags-Deputirte, die übrigen 27 Deputirten sollen jedoch in Rücksicht der Vorzüge, die vorher jeder Stand bei der Wahl einer gewissen Anzahl von Deputirten genossen hat:

a) zu ein Drittel aus den Prälaten und der Ritterschaft und zwar mit zwei Prälaten und sieben Rittern;

b) zu ein Drittel aus den Stadt-Bewohnern, jedoch mit Einschluß des jedesmaligen Bürgermeisters zu Kassel, welcher als beständiger Deputirter anzusehen ist;

c) zu ein Drittel aus den Grund-Eigenthümern des platten Landes und den übrigen Unterthanen, welche bei den ersteren Wahlen nicht zugezogen worden, genommen, und aus diesen Klassen genommen werden.

§. 3.

Um zum Deputirten erwählt werden zu können, ist erforderlich, daß der zu Wählende:

1) zu einer der 3 christlichen Konfessionen sich bekenne;
2) das 25. Jahr zurückgelegt;
3) keine von einer rechtmäßigen Behörde verhängte Gefängnißstrafe ausgestanden habe, und
4) daß er in keiner Untersuchung begriffen sey.

§. 4.

Die einzelnen Vorschriften, wie die Wahlen vorzunehmen sind, sind in den nachfolgenden §§. enthalten.

§. 5.

Bei jeder Wahl eines Deputirten wird zu gleicher Zeit für denselben ein Substitut gewählt, damit dieser auf den Fall des Todes, einer bedeutenden Krankheit oder anderer Verhinderungen des ersteren, dessen Stelle vertreten könne.

§. 6.

Die gewöhnliche Wahl muß jedesmal in dem Jahr vorher, ehe die bisherigen Deputirten diese Eigenschaft verlieren, vorgenommen werden, und im Monat August beendigt seyn.

§. 7.

Wo daher der Deputirte nur nach vorgängiger dreifacher Wahl ernannt wird, muß die erste Wahl im Anfang des Monats Junius, die zweite im Anfang Julius und die dritte zu Anfang August vorgenommen werden.

§. 8.

Das Loos entscheidet allenthalben bei der Stimmen-Gleichheit.

§. 9.

Zu jeder neuen Wahl von Landtags-Deputirten müssen vorher auch neue Repräsentanten der Städte, der Dörfer und der Aemter gewählt werden.

§. 10.

Derjenige, der bereits bei einem Stande zur Wahl gezogen worden, oder dabei konkurriren will, kann so wenig bei einer Wahl, welche ein anderer Stand vornimmt, mitwirken, als von diesem zum Deputirten gewählt werden.

Ueber die Wahl der Landtags-Deputirten, besondere Vorschriften bei den Wahlen aus den verschiedenen Ständen,

I. der Prälaten und Ritter,

A. von der Wahl der beiden Prälaten.

§. 11.

Zur Wahl der beiden Deputirten aus dem Prälaten-Stande sind vier Stimmen und diese haben

a) die Ober-Vorsteher der adelichen Stifter: Kaufungen und Wetter;
b) die Universität Marburg;
c) das Fräulein-Stift Fischbeck;
d) das Fräuleinstift Obernkirchen.

§. 12.

Die Direktion dieser Wahl und die Einsammlung der Stimmen wird dem ältesten Ober-Vorsteher der adelichen Stifter aufgetragen, welcher die übrigen Prälaten zur schriftlichen Abgabe ihrer Stimmen auffordert.

§. 13.

Da die beiden letzten Prälaturen, als Fräulein-Stifter, keinen aus ihrer Mitte wählen können, so sollen die zwei Deputirten blos aus dem Prälaten- und Ritterstande, und zwar aus jeder dieser beiden Klassen nebst seinem Substituten genommen werden.

§. 14.

Jedem durch Stimmen-Mehrheit oder Entscheidung des Looses gewählten Deputirten aus dem Prälaten-Stande, so wie jedem Substituten, ertheilet der Direktor der Wahl eine Bescheinigung zu seiner Legitimation und giebt dem Präsidenten der Landstände davon Nachricht.

B. Von der Wahl der 7 Deputirten aus dem Stande der Ritterschaft.

§. 15.

Die sieben aus der Ritterschaft zu wählenden Deputirten sollen, und zwar jeder nebst Substituten, theils aus der zu einem Strome gehörigen, theils aus der in einem besonderen Kreise wohnenden Ritterschaft, folgendermaßen genommen werden:

a) fünf Deputirten der Hessischen Ritterschaft und deren Substituten werden nach der älteren Eintheilung in Ströme, und zwar von der zu jedem Strome gehörigen Ritterschaft, auf die bisher üblich gewesene Art gewählt;
b) ein Deputirter nebst einem Substituten wird aus der

Schaumburger Ritterschaft und zwar auf eben diese Art, wie es vorhin bei denen ritterschaftlichen Deputirten der Fall gewesen, gewählt.

c) Ein Deputirter nebst Substituten wird aus der vormaligen Reichs-Ritterschaft im Fürstenthum Hanau und im Buchischen Quartier des Kantons Rhön und Werra genommen.

Diese Mitglieder der ehemaligen Reichs-Ritterschaft treten zusammen und wählen unter sich einen Direktor, unter dessen Leitung alsdann jedesmal der Deputirte und sein Substitut gewählt werden, und von der getroffenen Wahl giebt sodann der Wahl-Direktor dem Präsidenten der Landstände Nachricht.

II. Wahl aus den Städte-Bewohnern.

§. 16.

Sämmtliche Städte präsentiren 9 Deputirte mit Einschluß des Bürgermeisters zu Kassel, fünf derselben werden, nach der bisher üblich gewesenen Eintheilung in fünf Ströme gewählt, und die in diesen Bezirken gelegenen, bisher aber zu der Wahl der Landstände nicht zugezogenen Städte, sollen eben so, wie die andern Städte, zu dieser Wahl zugelassen werden, und zwar:

a) zum Diemel-Strom: die Städte Karlshafen und Rauenburg:

b) zum Werra-Strom: die Stadt Großallmerode;

c) zum Schwalm-Strom: die Städte Fritzlar und Neustadt;

d) zum Lahn-Strom: die Städte Amöneburg und Schweinsberg.

Ein Deputirter nebst Substituten, wird aus den Städten des Fürstenthums Hanau; einer nebst seinem Substituten aus den Städten der Grafschaft Schaumburg, und einer nebst seinem Substituten aus den Städten des Großherzogthums Fulda gewählt.

§. 17.

Die Wahl wird folgendermaßen vorgenommen:

Alle Einwohner einer jeden Stadt werden, insofern sie Hausväter sind, im Anfang des Monats Julius von dem amtsführenden Bürgermeister vorgeladen, um aus ihrer Mitte einen Repräsentanten dieser Stadt zu ernennen. Dieser Repräsentant muß die §. 3 bei den Deputirten vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Nach beendigter Wahl, wobei die Mehrheit der Stimmen der zur Vornehmung der Wahl Erschienenen und bei etwa gleicher Anzahl derselben, das Loos entscheidet, giebt der Bürgermeister dem amtsführenden Bürgermeister der Stadt, welcher für den befragten Bezirk die Direktion des Wahl-Geschäfts hat, davon Nachricht, dieser ladet sodann auf einen bestimmten Tag in dem Anfang des Monats August sämmtliche Repräsentanten vor, und diese erwählen sodann, unter seinem Vorsitz, den Landtags-Deputirten.

§. 18.

Die das Wahl-Direktorium führenden Städte sind:

an der Diemel: Kassel;
— — Fulda: Hersfeld;
— — Werra: Eschwege;
— — Schwalm: Homberg;
— — Lahn: Marburg;
— — Lahn: Frankenberg;
für das Fürstenthum Hanau: Hanau;
für die Grafschaft Schaumburg: Rinteln;
für das Großherzogthum Fulda: Fulda.

§. 19.

Ehe zur Wahl des Deputirten geschritten wird, macht der mit der Direktion der Wahl beauftragte Bürgermeister den Stadt-Repräsentanten bekannt, daß ihre Wahl auf Männer fallen müsse, welche anerkannt rechtschaffen und der Landes-Verfassung kundig seyen, welche die in der Konstitution §. 3 festgesetzten Eigenschaften haben, in einer der Städte, deren Repräsentanten sie sind, wohnen, und weder zu der Wahl der Deputirten aus der Ritterschaft, noch zu der Wahl der Deputirten aus der Klasse der Land-

bewohner zugezogen werden. Er läßt sie die Befolgung dieser Vorschrift durch Handgelöbniß an Eidesstatt angeloben.

§. 20.

Der Stadtschreiber führt bei der Wahl das Protokoll und der amtsführende Bürgermeister bezeugt dessen Richtigkeit durch seine Namens-Unterschrift.

Gleich nach beendigter Wahl wird das darüber aufgenommene Protokoll dem Beamten, welcher die Justiz über die Einwohner der Stadt verwaltet, vorgelegt, so wie dessen Substituten zu ihrer Legitimation eine Bescheinigung über die auf sie gefallene Wahl unter Gerichts-Siegel ertheilet. Den Ausgang des Wahlgeschäfts und den Namen des gewählten Deputirten macht der amtsführende Bürgermeister dem Präsidenten der Landstände bekannt.

III. Von der Wahl der Deputirten aus der Klasse der Güter-Besitzer des platten Landes und der übrigen Einwohner, welche bei der Wahl eines Deputirten aus den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten nicht mitwirken.

§. 21.

Sobald die Wahl der Landtags-Deputirten angeordnet wird, unterrichtet jeder Beamte die Orts-Vorsteher über dasjenige, was diesen dabei zu thun obliegt.

§. 22.

Die Obliegenheit des Orts-Vorstehers ist bei der Wahl des Deputirten folgende:

Im Anfang Junius des Jahrs, in welchem die Deputirten gewählt werden sollen, beruft der Grebe jedes einzelnen Orts sämmtliche Einwohner desselben, welche Hausväter sind, so wie die Familienhäupter, welche die zu dem Dorfe gehörigen einzelnen Mühlen und Höfe bewohnen, zusammen, um den Dorf-Repräsentanten zu wählen. Die meisten Stimmen der Erschienenen entscheiden diese Wahl, und der Grebe macht nach Beendigung der Wahl, den Namen des Gewählten dem vorgesetzten Beamten bekannt.

§. 23.

Im Anfang des Monats Julius beruft jeder Beamte sämmtliche Dorfs-Repräsentanten, um zu der Wahl der bestimmten Anzahl Amts-Repräsentanten zu schreiten. Bei Eröffnung dieses Wahlgeschäfts macht der Beamte den Dorfs-Repräsentanten bekannt, daß der zu Wählende die in dem §. 3 bemerkten Eigenschaften haben, und ausserdem nicht nur aus dem Amts-Bezirk, sondern auch aus der Klasse derjenigen Güterbesitzer seyn müsse, welche des Monats zum wenigsten einen Rthlr. an Grundsteuern entrichten. Ueber die Wahl selbst wird ein Protokoll aufgenommen. Gleich nach beendigter Wahl macht der Beamte die Namen der gewählten Amts-Repräsentanten dem Beamten bekannt, unter dessen Leitung der Landtags-Deputirte gewählt werden soll.

§ 24.

Um nun die Wahl der Landtags-Deputirten vornehmen zu können, sollen vorläufig und bis eine andere Territorial-Eintheilung verordnet wird, sämmtliche Provinzen in neue Wahlkreise eingetheilt und soll den einzelnen Aemtern nach Verhältniß ihrer Stärke eine bestimmte Anzahl Repräsentanten zur Wahl der Landtags-Deputirten abzusenden, gestattet werden.

§. 25.

Die Kreise sind folgende:

1) Der Kreis Hofgeismar wird gebildet aus den Aemtern Grebenstein und Hofgeismar, diese stellen zusammen . . . . 2 Amts-Repräsentanten
dem Amt Wolfshagen, stellt 2 — —
" " Naumburg u. Fritzlar 1 — —
" " Trendelburg nebst dem Dorf Langenthal stellt 2 — —
" " Zierenberg . . 4 — —
" " Sababurg . . 4 — —
" " Wilhelmshöhe nebst der Vogtei Häsungen 5 — —

dem Amt Ahna . . . 2 Amts-Repräsentanten

Zahl der Repräsentanten 22 Amts-Repräsentanten.

2) Kreis Hersfeld.

Hierzu gehören Amt Hersfeld und Amt Oberngeis, so wie das Amt Petersberg, stellen zusammen 2 Amts-Repräs.

Amt Neuenstein und das Gericht Wallenstein	2	—	—
" Landeck nebst dem Dorf Kreuzberg	2	—	—
" Hauneck und das Amt Johannesberg	2	—	—
" Oberaula	3	—	—
" Niederaula	3	—	—
" Rentershausen	2	—	—
" Friedewald	2	—	—
" Neukirchen	2	—	—

20 Amts-Repräs.

3) Kreis Eschwege, besteht aus dem

Amt Eschwege stellt	2	Amts-Repräs.	
" Allendorf und das Gericht Altenstein	2	—	—
" Ludwigstein und die Vogtei Rückerode	2	—	—
" Wangfried	2	—	—
" Schmalkalden	2	—	—
" Brotterode	2	—	—
" Hallenberg	2	—	—
" Herrenbreitungen	2	—	—
" Bischhausen	4	—	—
" Bilstein	4	—	—

24 Amts-Repräs.

4) Kreis Rotenburg.

Hierzu gehört Oberamt Rotenburg, stellt	4	Amts-Repräs.	
Unteramt Rotenburg . . .	4	—	—
Amt Melsungen	2	—	—
" Lichtenau	2	—	—
" Sontra	4	—	—

Amt Spangenberg	4	Amts-Repräs.	
" Kaufungen	4	—	—
	24	Amts-Repräs.	

5) Kreis Ziegenhain faßt in sich:

Amt Homberg, stellt . . .	4	Amts-Repräs.	
" Ziegenhain und das Gericht Frielendorf	4	—	—
" Schönstein	2	—	—
" Felsberg	2	—	—
" Gudensberg	4	—	—
" Borken	4	—	—
" Jesberg und das Gericht Waltersbrück	2	—	—
	22	Amts-Repräs.	

6) Der Kreis Marburg.

Hierzu gehören sämmtliche Aemter in Oberhessen.

7) Der Kreis Hanau

wird gebildet durch die Hanauischen Aemter.

8) Der Kreis Schaumburg.

Dieser besteht aus den Vogteien und Aemtern in dieser Grafschaft.

9) Der Kreis Fulda.

Hierzu gehören die in dem Großherzogthum Fulda und den neu akquirirten Landen befindlichen Aemter.

Die Zahl der Amts-Repräsentanten in den vier letzten Kreisen, so wie die eines jeden einzelnen Amtes, wird, nach eingegangenen Berichten der Lokal-Behörden, näher bestimmt werden.

§. 26.

Der Beamte, welcher die Justiz über die Einwohner des Orts administrirt, von welchem der Kreis seinen Namen erhält, hat jedesmal die Wahl des Landtags-Deputirten und dessen Substituten zu leiten. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Beamten derjenigen Kreisorte, wo die Justizpflege nicht in dem Namen des Landesherrn ver-

waltet wird, als Rotenburg und Eschwege. In solchen wird die Leitung der Wahl der Landtags-Deputirten den Reservaten-Kommissarien anvertraut. Jedoch wird auch in diesen Kreisen die Wahl der Amts-Repräsentanten den Justizbeamten überlassen.

Die Wahl der Landtags-Deputirten wird in dem Anfang des Monats August vorgenommen.

§. 27.

Die zum Behuf der Wahl der Deputirten vorgeladene Amts-Repräsentanten müssen bei Vornehmung des Geschäfts darauf Rücksicht nehmen, daß der zu Wählende ausser den in der Konstitution Kap. 3 Art. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften, ein in der Landes-Verfassung kundiger und anerkannt rechtschaffener Mann sey, daß er in dem Bezirk, dessen Repräsentanten die Wahl vornehmen, wohne, und so wenig zu der Wahl der Deputirten aus den Prälaten und der Ritterschaft, als zu den Deputirten aus den Städten mit zugezogen werde. Auf diese Punkte macht der, das Wahlgeschäft dirigirende Beamte, die Amts-Repräsentanten aufmerksam, nimmt sie sodann mittelst Handschlags an Eidesstatt in Pflichten, daß sie die Vorschriften befolgen und ohne weitere persönliche Rücksichten nach ihrer Ueberzeugung wählen wollen, und setzt sodann die hierauf erfolgte Abstimmung eines jeden in das Wahl-Protokoll.

§. 28.

Nach beendigter Wahl macht er den Ausgang nicht nur den Wählenden, sondern auch dem Gewählten bekannt; ertheilt dem Deputirten, so wie dessen Substituten zu ihrer Legitimation ein unter Gerichts-Siegel ausgestelltes Dokument, und giebt dem Präsidenten der Landstände von dem Ausgang der Wahl Nachricht.

§. 29.

Die Deputirten sind der Regel nach auf sechs Jahre gewählt. In dem sechsten Jahre wird zu einer neuen Wahl geschritten, jedoch können die nämlichen Deputirten wieder von neuem gewählt werden.

§. 30.

Sie verlieren ihr Recht als Landtags-Deputirte früher, wenn entweder der Landesherr die ganze ständische Versammlung aufhebt oder sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, welches von den kompetenten Gerichten mit Gefängnißstrafe belegt worden. In dem ersten Fall können sie jedoch unbedingt, in dem letzteren aber niemals wieder gewählt werden.

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

Zwei Kammern, Bestandtheile der ersten Kammer, Bestandtheile der zweiten Kammer, geforderte Eigenschaften der Mitglieder der zwei Kammern, Art und Weise, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen, Abgeordnete des angesessenen Adels, Abgeordnete der Wahl-Bezirke, Abgeordnete der Städte, allgemeine Bestimmungen, Verzeichniß der Wahl-Bezirke der drei Provinzen des Großherzogthums, Verordnung über die Wählbarkeit der Kapitalisten.

Die Großherzoglich Hessische Verfassungs-Urkunde und die darauf Bezug habenden Verfügungen enthalten darüber die nachstehenden Bestimmungen [1]):

§. 1.

Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.

§. 2.

Die erste Kammer wird gebildet:

---

1) Großherzogl. Verfassungs-Urkunde Art. 51 bis Art. 55, Art. 60 und 65. Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 94. Gesetz über die Wahlen vom 22. März 1820, Art. 2 — Art. 17 mit den Veränderungen, welche durch die Konstitution bestimmt worden waren, Art. 2 — Art. 17. Verzeichniß der Wahlbezirke der drei Provinzen des Großherzogthums. Verordnung über die Wählbarkeit der Kapitalisten.

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2) aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitz einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem §. 16 des Edikts über die standesherrlichen Verhältnisse;
3) aus dem Senior der Familie der Freih. von Riedesel;
4) aus dem katholischen Landes-Bischof. Im Fall der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Bischofs auf dem Landtag zu erscheinen;
5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten ernennen wird;
6) aus dem Kanzler der Landes-Universität oder dessen Stellvertreter;
7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden.

§. 3

Die zweite Kammer wird gebildet:

1) aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt;
2) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zustehet.

Diese Städte sind:

a) die Residenzstadt Darmstadt,
b) die Stadt Mainz, von welchen jede 2 Abgeordnete zu wählen hat,
c) die Stadt Gießen,
d) die Stadt Offenbach,
e) die Stadt Friedberg,

f) die Stadt Alsfeld,
g) die Stadt Worms,
h) die Stadt Bingen, von welcher jede einen Abgeordneten wählt;

3) aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahl-Distrikten gebildet, von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Die Art und Weise, wie die durch diesen Artikel bestimmten Wahlrechte ausgeübt werden, setzt das Wahlgesetz fest.

§. 4.

Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegensteht.

§. 5.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger seyn, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen.

§. 6.

Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen, oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn [2]).

---

2) Auf dem Landtag vom Jahr $18^{26}/_{27}$ entstand die Frage: ob der zur Zeit der Eröffnung der Stände-Versammlung wegen eines, nicht zur niederen Polizei gehörigen, Vergehens, in eine General-Untersuchung Verflochtene, als Mitglied der Kammer erscheinen könne? Diese Frage ward in der 9. Sitzung vom 29. September 1826 verneint. — Gerichtliche Bestrafungen und Untersuchungen wegen defraudirter Abgaben hat man bis jetzt noch nicht als Verbrechen angesehen.

§. 7.

In dem Fall einer Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen stattfinden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher gewählten wählbar.

I. Die Verordnung über die Art und Weise, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen, war bereits am 22. März 1820 in Beziehung auf das landständische Edikt vom 18. März 1820 erschienen. Anstatt des letzreren trat die Konstitution vom 17. December 1820 ins Leben. Die Verordnung über die Wahlen blieb aber, in so weit sie nicht abgeändert worden war, in Kraft. Daher folgt dieselbe mit den darin vorgenommenen Abänderungen.

II. Ebenso bestehen noch die schon früher bekannt gemachten Wahl-Bezirke der drei Provinzen des Großherzogthums; sie verdienen daher auch hier unmittelbar nach der Wahlordnung eine Stelle.

III. Endlich wird die Verordnung über die Wählbarkeit der Kapitalisten vom 31. März 1820 dieses Kapitel schließen.

I. A. Von den Abgeordneten des angesessenen Adels.

§. 1.

Diejenigen adelichen Grund-Eigenthümer, welche Staatsbürger und wenigstens 30 Jahre alt sind, auch 300 fl. direkte Steuern für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichten, nehmen Theil an der Wahl der Abgeordneten des angesessenen Adels aus ihrer Mitte und aus denjenigen, welche wenigstens 30 Jahre alt sind. Wir ernennen eine Kommission, bei welcher diejenigen, welche hiernach stimmfähig oder wählbar zu seyn glauben, sich zu melden und ihre Stimmfähigkeit oder Wählbarkeit nachzuweisen haben. Das Verzeichniß der Stimmfähigen oder Wählbaren wird vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht.

§. 2.

Die Kommission erläßt an jeden dieser Grundeigenthümer in einem besondern Ausschreiben die Aufforderung zur Einsendung der Abstimmung für 6 Abgeordnete und zur Bezeichnung des Wahlzettels mit einer bestimmten Zahl.

§. 3.

Die Kommission eröffnet die Abstimmungen an dem in dem Ausschreiben zum Voraus bestimmten Tage. Jeder Wähler darf der Eröffnung beiwohnen, und 3 der zunächst wohnenden werden ausdrücklich dazu eingeladen. Die Kommission verschweigt die Namen der Abstimmenden. Das Wahlprotokoll enthält jede Stimme mit der den Wahlzettel bezeichnenden Zahl, und das Resultat der Wahl nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Kommission mit den anwesenden Wählern durch das Loos. Das von sämmtlichen Anwesenden unterschriebene Protokoll wird an das Geheime Ministerium eingesendet.

B. Von den Abgeordneten der Wahlbezirke.

§. 4.

Die Ernennung der Abgeordneten aus den Wahlbezirken besteht aus 3 Wahlen, welche unter Aufsicht der Provinzial-Regierungen und der von diesen ernannten Kommissäre erfolgen.

§. 5.

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten zur Ernennung der Wahlmänner.

Jede Gemeinde, welche 250 bis 500 Seelen zählt, hat Einen Bevollmächtigten, und für jede weiteren 500 Seelen einen Bevollmächtigten zu wählen. Gemeinden unter 250 Seelen werden zu diesem Zweck mit anderen Gemeinden desselben Bezirks vereiniget [3]).

---

3) Auf dem Landtag von 182$^{6}/_{7}$ hat die zweite Kammer der Landstände den Grundsatz ausgesprochen, 1) daß Gemeinden unter 250 Seelen auch nur wieder mit Gemeinden unter 250 Seelen

Die Gemeinde versammelt sich hierzu unter Leitung der ersten Ortsvorstands-Person, welche zwei andere Vorstands-Personen zuzieht. Kann die Abstimmung nicht an einem Vormittag beendigt werden, so hat der Vorstand die Gemeinde in mehrere Abtheilungen zu sondern und für jede einen Vormittag zu bestimmen.

Stimmfähig ist jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger, der wenigstens 25 Jahre alt ist, und wenigstens 20 fl. direkte Steuern für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

Zur Gültigkeit der Wahl gehört Abstimmung von wenigstens $^2/_3$ der Stimmfähigen. Jeder Stimmende legt seine Stimme einzeln ab; das Protokoll wird mit dem nach Stimmenmehrheit und, bei einer Stimmengleichheit, durchs Loos gezogenen Resultate von dem ersten Orts-Vorstand und zwei anderen Vorstands-Personen unterschrieben, und sogleich an den Regierungs-Kommissär eingesendet.

§. 6 [4]).

Die zweite Wahl ernennt die Wahlmänner.

Die Bevollmächtigten eines jeden Bezirks wählen 10 Wahlmänner, und, auf den Fall der Verhinderung eines oder des anderen derselben, zwei Ersatzmänner. Sie ver-

---

vereinigt werden sollten, keineswegs aber mit größeren Gemeinden, welche allein schon so viel Bevölkerung haben, um einen Bevollmächtigten wählen zu dürfen, daß aber 2) hiervon doch an solchen Orten Ausnahmen eintreten können, wenn größere Gemeinden vorhanden sind, welche gar keine zu Bevollmächtigten fähige (d. h. 20 fl. Steuern zahlende) enthalten. Präjudiz für Nr. 1) ist die erste Wahl im 11. Wahlbezirk von Starkenburg; Präjudiz für Nr. 2) ist die zweite Wahl des 13. Wahl-Bezirks in Oberhessen.

4) Die Bevollmächtigten sollen künftig die Stimmzettel nicht unterschreiben. Die auf dem Landtag von $182^6/_7$ deßfalls gemachte Motion wurde durch den Landtags-Abschied vom 25. Juni 1827 gemehmigt. Großherzogl. Hessisches Regierungs-Blatt vom Jahr 1827 Seite 162.

sammeln sich hierzu in dem Bezirke bei dem Regierungs-Kommissär, welcher, zur Leitung des Geschäfts, eine aus ihrer Mitte durchs Loos gebildete Wahl-Kommission von 4 Personen zuzieht.

Wählbar sind die 60 in dem Bezirke wohnenden und höchstbesteuerten Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahre alt sind. Das Verzeichniß derselben wird vorher bekannt gemacht. Zur Gültigkeit der Wahl gehört Abstimmung von wenigstens $^3/_4$ der Bevollmächtigten.

Die Stimmen werden durch Stimmzettel, welche mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet sind, abgelegt; sodann der ganzen Versammlung nach Ordnung dieser Zahlen eröffnet. Das Resultat wird nach Stimmenmehrheit gezogen, bei Stimmengleichheit, nach dem Loos, und das Protokoll wird von dem Regierungs-Kommissär und der Wahl-Kommission unterschrieben.

§. 7.

Die dritte Wahl ernennt die Abgeordneten.

Die Wahlmänner eines jeden Bezirks wählen einen Abgeordneten zur zweiten Kammer. Sie versammeln sich hierzu innerhalb des Bezirks auf besondere Einladung des Regierungs-Kommissärs, welcher, zur Leitung des Geschäfts, die drei ältesten Wahlmänner zuzieht.

Wählbar ist, wer in dem Großherzogthum entweder 100 fl. direkte Steuern jährlich entrichtet, oder als Staatsdiener einen ständigen Gehalt von wenigstens 1000 fl. jährlich bezieht. Wenn jedoch in einem Wahlbezirke keine 25 Wählbare, welche 100 fl. direkte Steuern entrichten, vorhanden seyn sollten, so soll die Zahl 25 durch die zunächst Höchstbesteuerten in diesem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden. Das Verzeichniß der erwähnten Besteuerten wird öffentlich bekannt gemacht.

Zur Gültigkeit einer Wahl gehört die Abstimmung von wenigstens $^4/_5$ der Wahlmänner und unbedingte Mehrheit der abgelegten Stimmen. In Ermangelung unbedingter Stimmenmehrheit nach zweimaliger Abstimmung, entscheidet

bei einer dritten Abstimmung entweder relative Stimmenmehrheit, oder, bei Stimmengleichheit, das Loos.

Jeder Wahlmann betheuert durch Handgelübde, daß er nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes seine Stimme ablegen werde; daß er hierzu von Niemanden etwas erhalten habe, oder annehmen werde.

Jeder Wahlmann erhält einen Wahlzettel, dessen innere Seite mit fortlaufender Zahl bezeichnet ist; er schreibt seinen Vorschlag auf die innere Seite und seinen eigenen Namen auf den Umschlag. Hierauf werden die Wahlzettel, die äußeren Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen, die Zettel aus den Umschlägen, (nachdem jeder die Aufschrift seines Namens anerkannt hat) herausgenommen, gemischt und eröffnet.

Das Wahlprotokoll enthält jede Abstimmung, mit Beifügung der Zahl, und das Resultat; es wird sämmtlichen Wahlmännern vorgelesen, von dem Regierungs-Kommissär und allen Anwesenden unterschrieben und sogleich mit sämmtlichen Wahlzetteln an die Provinzial-Regierung eingesendet.

§. 8.

Bei keiner dieser 3 Wahlen (§§. 6, 7, 8) kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein bei der Wahl der Abgeordneten des ansässigen Adels Stimmfähiger oder Wählbarer Theil nehmen oder gewählt werden.

§. 9 [5]).

Wird ein Abgeordneter zugleich von mehreren Bezirken, oder von einem Bezirk und von einer Stadt erwählt, so steht ihm, binnen 3 Tagen nach erhaltener Bekanntmachung, die Auswahl zu, und die Wahlmänner, deren Wahl er nicht annimmt, wählen von neuem. Hat er in drei Tagen nicht gewählt, so entscheidet die Regierung der Provinz, in welcher er wohnt, durchs Loos.

§. 10.

Bevollmächtigte und Wahlmänner können ihre Wahl

5) Eine bedingte Auswahl unter zwei Wahlen findet nicht statt.

nicht ablehnen, nur in eigener Person handeln, und nicht sich selbst ihre Stimme geben. Sie werden auf 6 Jahre gewählt und sind von neuem wählbar. Während dieser Zeit findet die neue Wahl von Wahlmännern statt·

1) wenn ein solcher mit Tode abgegangen oder unfähig geworden ist, und die Zahl von 10 einschließlich der Ersatzmänner nicht mehr vollständig ist;

2) wenn die in den Art. 13 und 16 der landständischen Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen neuen Wahlen eintreten sollen. Die bisherigen Wahlmänner sind alsdann von neuem wählbar.

C. Von den Abgeordneten der Städte.

§. 11.

Die Vorschriften über die Ernennung der Abgeordneten aus den Wahlbezirken (Art. 5 bis 11) finden auch für die Ernennung der Abgeordneten aus den Städten statt.

Die Wahl der Bevollmächtigten (Art. 6) erfolgt unter besonderer Aufsicht des Regierungs-Kommissärs.

Eine Stadt, welche 2 Abgeordnete ernennt und, nach der im Art. 6 bezeichneten Größe ihrer Bevölkerung weniger, als 40 Bevollmächtigte, zu wählen hätte, wählt dennoch 40; und in denjenigen Städten, welche, nach dem Art. 6, weniger, als 20 Bevollmächtigte, zu wählen hätten, werden dennoch 20 gewählt.

In Einer Wahlhandlung werden von den Bevollmächtigten der Städte, welche 2 Abgeordnete zu ernennen haben, 20 Wahlmänner und 4 Ersatzmänner, und sodann von diesen die 2 Abgeordneten erwählt.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 12.

Die Abgeordneten des angesessenen Adels, der Wahlbezirke und der Städte werden auf 6 Jahre gewählt, und sind von neuem wählbar.

Während dieser 6 Jahre findet neue Wahl von Abgeordneten statt:

1) wenn ein Abgeordneter während dieser Zeit stirbt oder unfähig wird; 2) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dies kann aber nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugniß der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern, geschehen. Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird. 3) Im Fall der Auflösung der Stände-Versammlung vor dem Schlusse ihrer Geschäfte, wodurch alle Rechte aus den bisherigen Wahlen erlöschen. Veränderungen in der Steuer-Quote, oder dem Dienst-Verhältnisse während der Dauer eines Landtags machen für diesen Landtag nicht unfähig, den Fall der Entsetzung vom Dienste und Gehalte, oder des Verlustes oder der Suspension des Staats-Bürgerrechts ausgenommen.

§. 13 [6]).

Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums, Kollegial-Vorstände, Geistliche, welche in einem Orte wohnen, der keinen andern Geistlichen derselben Konfession besitzt,

---

6) Mitglieder des Kriegs-Ministeriums sieht man fortwährend als wahlfähig an. Ein Präjudiz hierfür ist die Wahl eines Mitglieds des Kriegs-Ministeriums, welches auf dem Landtag von $182^{6}/_{7}$ zum Präsidenten erwählt wurde. Ob übrigens der §. 13 (Art. 14 des Wahlgesetzes) noch fortbestehen solle oder aufgehoben sey, darüber kamen auf dem Landtage von $182^{3}/_{4}$ weitläufige Verhandlungen vor. Es führten dieselben zu dem Resultat, daß der bemerkte Artikel allerdings noch als bestehend zu betrachten sey. Deshalb ist derselbe auch unverändert, wie er im Wahlgesetz vom 22. März 1820 enthalten ist, hier aufgenommen worden. — Verhandlungen des Landtags von $182^{3}/_{4}$ und Schrift unter dem Titel: Besteht der Art. 14 der Großherzogl. Hess. Verordnung vom 22. März 1820, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen, fort? von Karl Theobald Großherzoglichen Hofgerichts-Advokaten in Darmstadt.

Justiz- oder Polizeibeamte, angestellte Stadt- und Amts-Aerzte und Wundärzte, können nicht zu Abgeordneten erwählt werden. Andere Staats-Beamte können nur, nach erhaltenem Urlaub von Seiten der Staats-Regierung, die Wahl annehmen.

§. 14.

Wie Kapitalisten ein zur Wählbarkeit genügendes Eigenthum nachweisen können, bestimmt eine eigene Verordnung.

§. 15.

Wenn bei irgend einer Wahl die gesetzliche Stimm-Freiheit beschränkt oder Bestechung angewendet worden ist, so wird die Wahl von der Kammer der Abgeordneten für ungültig erklärt, und jeder Schuldige hat, mit Vorbehalt anderer gesetzlicher Strafe, das Staatsbürgerrecht verwirkt.

§. 16.

Jede Wahlhandlung beschränkt sich auf den Gegenstand der vorgeschriebenen Wahlen.

II. Verzeichniß der Wahlbezirke in dem Fürstenthum Starkenburg.

I. Amt Offenbach, ausser der Stadt.
Herrschaft Heusenstamm.
Amt Dreieich ohne Geinsheim.
Amt Philippseich.
Eppertshausen.
Messel.
Amt Steinheim.
Dietzenbach im Amt Schafheim.

II. Amt Rüsselsheim.
Amt Dornberg.

III. Amt Kelsterbach.
Amt Darmstadt ohne die Stadt und ohne Bessungen.
Amt Dieburg ohne Ober- und Niederroden.
Griesheim, Amts Pfungstadt.
Geinsheim, Amts Dreieich.

IV. Aus dem Amt Dieburg: Ober- und Niederroden.
Amt Seligenstadt.
Amt Babenhausen.
Amt Schaafheim ohne Dietzenbach.
Messenhausen.
V. Amt Zwingenberg.
Amt Pfungstadt ohne Griesheim.
Amt Gernsheim.
Aus dem Amt Darmstadt Bessungen.
VI. Amt Lampertheim.
Amt Lorsch.
Amt Heppenheim ohne die Stadt.
Igelsbach.
Kreiswalde.
VII. Stadt Heppenheim.
Amt Bensheim.
Amt Fürth.
Amt Birkenau.
Aus dem Amt Schönberg die Orte Rimbach, Litzel-Rimbach, Zozenbach, Mönchsbach und Mengelbach.
VIII. Amt Wimpfen.
Amt Kürnbach [7]).
Amt Hirschhorn.
Amt Waldmichelbach.
Aus dem Amt Freienstein und Rothenberg die Orte Hainbrunn, Rothenberg, Gammelsbach, Freienstein, Finkenbach, Neudorf, Hinterbach, Falkengesäß, Raubach, Olfen, Airlebach, Liebebach und Ezean.
IX. Der übrige Theil des Amts Freienstein und Rothenberg.
Amt Erbach.
Amt König.
Amt Fürstenau und Michelstadt.
Fränkisch-Crumbach.

---

7) Kürnbach hat bis jetzt die Theilnahme an den Wahlen verweigert.

X. Herrschaft Breuberg.
Amt Reichenberg mit Kirchbeerfurth.
Amt Otzberg.
XI. Amt Reinheim.
Amt Umstadt.
Amt Georgenhausen.
XII. Amt Lichtenberg.
Amt Seeheim.
Amt Habizheim.
Amt Schönberg ohne die unter VII. genannten Orte.

Verzeichniß der Wahlbezirke in Oberhessen.

I. Amt Vöhl; Amt Battenberg, und aus dem Amt Biedenkopf die Orte Derbach, Engelbach und Biedenkopf.

II. Der übrige Theil des Amts Biedenkopf; das Amt Blankenstein (ausser Krumbach) mit dem Grund Breidenbach; Elmshausen, und aus dem Amt Königsberg die Orte Oberweidbach, Niederweidbach und Bischoffen.

III. Der übrige Theil des Amts Königsberg; Krumbach aus dem Amt Blankenstein; Landamt Gießen; Hermannstein; Buseckerthal; Winnerod; Stadtamt Gießen ausser den Städten Gießen und Großenlinden, und aus dem Amt Hüttenberg die Orte Annerod, Hausen und Allendorf.

IV. Die Aemter Lauterbach, Engelrod, Altenschlirf und Freiensteinau.

V. Herrschaft Schlitz; Amt Alsfeld ausser der Stadt; und aus dem Amt Romrod die Orte Romrod, Oberroth, Liederbach, Hopfgarten, Untersorg, Obersorg, Hergersdorf, Niederbreitenbach, Oberbreitenbach, Strebendorf, Vadenrod und Zell.

VI. Der übrige Theil des Amts Romrod, Amt Homberg, Rülfenrod, Gericht Londorf, Stadt Allendorf.

VII. Die Aemter Herbstein, Ullrichstein, mit Schorndorf, und Schotten, Kestrich, und aus dem Amt Niederwöllstadt der Ort Einartshausen.

VIII. Die Aemter Grünberg, Laubach und Oberohmen.

IX. Die Aemter Großkarben, Büdesheim, Vilbel mit Petterweil, Rödelheim, Obererlenbach, Burggräfenrode, Ilbenstadt, Assenheim (Stadt und Amt) Ockstadt, und aus dem Amt Friedberg die Orte Oberwöllstadt, Oberroßbach und Niederroßbach.

X. Das Amt Butzbach; aus dem Stadtamt Gießen, Großenlinden; aus dem Amt Niederweisel die 3 Orte Niederweisel, Oels und Hausen; das Amt Hüttenberg mit Ausnahme der unter III. aufgeführten Theile desselben; das Amt Butzbach, Langenhain und Ziegenberg; aus dem Amt Friedberg, Obermörle und Niedermörle; Münzenberg; Trays-Münzenberg; das Amt Niederwöllstadt mit Ausnahme von Einartshausen.

XI. Die Aemter Hungen, Wölfersheim, Grüningen, Lich, Utphe; aus dem Amt Niederweisel, Eberstadt und Ober-Hörgern; Steinfurth und Wisselsheim, Melbach, Beyenheim.

XII. Amt Bingenheim mit Heuchelheim; Amt Nidda mit Geisnidda; Ober- und Niederflorstadt; Staden; Amt Altenstadt.

XIII. Die beiden Aemter Ortenberg; Amt Gedern, Amt Lißberg.

XIV. Die Aemter Wenings, Büdingen, Marienborn, Mokstadt mit Effolderbach, Lindheim, Höchst, Engelthal.

Verzeichniß der Wahlbezirke in Rhein-Hessen.

I. Kanton Alzei ausser Wendelsheim.

II. Kanton Ober-Ingelheim, sodann die Orte Gaulsheim, Kempten und Büdesheim aus dem Kanton Bingen.

III. Der übrige Theil des (Kantons Bingen mit Ausnahme der Stadt) der Kanton Wöllstein, ferner Wendelsheim aus dem Kanton Alzei, und Niederweinheim aus dem Kanton Wörrstadt.

IV. Der Kanton Wörrstadt ausser Niederweinheim.

V. Der Kanton Niederolm, und aus dem Kanton Mainz die Orte Kastel und Kostheim.

VI. Der Kanton Oppenheim.

VII. Der Kanton Pfeddersheim, und aus dem Kanton Bechtheim der Ort Rhein-Dürkheim.

VIII. Der Kanton Bechtheim auſſer Rhein-Dürkheim.

III. In dem §. 14 der Verordnung über die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten vom 22. d. M. iſt eine eigene Verfügung darüber vorbehalten worden, wie Kapitaliſten ein zur Wählbarkeit genügendes Eigenthum nachweiſen können. Da die Staats-Gläubiger, welche ihr Vermögen dem Staate anvertrauet haben, nicht zu jeder Zeit im Stande ſind, dasſelbe für Grund-Eigenthum oder Gewerbe zu verwenden, mithin ohne ihre Schuld gehindert ſind, die Bedingungen zur vollſtändigen Ausübung der ſtaatsbürgerlichen Rechte zu erfüllen; da ferner der Wandelbarkeit dieſes Mobiliar-Vermögens dadurch vorgebeugt werden kann, daß dasſelbe bei einer öffentlichen Behörde hinterlegt, und binnen beſtimmter Zeit nicht zurückgenommen wird; da endlich bei den Wahlen der Abgeordneten des angeſeſſenen Adels die Bezahlung von 300 fl. direkter Steuern, ſo wie bei der Wahl zum Abgeordneten eines Wahlbezirks oder einer Stadt, die Bezahlung von 100 fl. direkter Steuer vorausgeſetzt wird, und die jährliche Einnahme von ungefähr 3000 fl. jenem Steuerbetrag, ſowie von ungefähr 1000 fl. dieſem Steuerbetrag entſpricht; ſo wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Diejenigen adelichen Staatsbürger, welche an Großherzoglichen Staats-Papieren 60,000 fl. eigenthümlich oder nutznießlich beſitzen, können bei der Wahl der Abgeordneten des angeſeſſenen Adels ſtimmfähig und wählbar werden, wenn ſie übrigens das erforderliche Alter haben.

Unter derſelben Vorausſetzung des erforderlichen Alters kann jeder Staatsbürger, welcher an Großherzoglichen Staats-Papieren 20,000 fl. beſitzt, bei der Wahl der Ab-

geordneten der Wahlbezirke und der Städte stimmfähig und wählbar werden.

§. 2.

Wer hiervon Gebrauch machen will, muß die vorgeschriebenen Großherzoglichen Staats-Papiere bei einer öffentlichen Behörde, welche im Allgemeinen zum Empfang von Geld-Depositen ermächtigt ist, hinterlegen, und sich verpflichten, sie nicht vor Ablauf von 6 Jahren zurückzunehmen. Die Bescheinigung der Behörde hierüber ist an das Geheime Ministerium einzusenden.

§. 3.

Ausnahmsweise können die hinterlegten Papiere vor Ablauf der 6 Jahre zurückgenommen werden, wenn derjenige, welcher sie hinterlegt hat, entweder aus einem andern Grunde die Fähigkeit zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte verliert, oder wenn sein Recht des Nießbrauchs an den hinterlegten Staats-Papieren aufhört.

§. 4.

So lange die erwähnten Papiere hinterlegt bleiben, dauert die dadurch erlangte Stimmfähigkeit und Wählbarkeit.

Achtes Kapitel.

Die Großherzogthümer Mecklenburg.

Von der Union der Landstände [1]).

Der Mecklenburgische Erbvergleich enthält hierüber Folgendes [2]):

§. 1.

Dieweil Unsere Ritter- und Landschaft nicht nur in einer natürlichen Verbindung stehet, sondern selbige auch

1) Die Landschaft bildet nur einen Körper. Der Stand der Prälaten ist erloschen. Die beiden Stände sind Ritterschaft und Städte.

2) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich vom 18. April 1755 §§. 138 — 144.

im Jahr 1523 in eine unzertrennliche Union getreten ist; so bleibt dieselbe unter gesammter Ritter- und Landschaft nach wie vor, in ihrer unwandelbaren verbindlichen Kraft und Wirkung. Gestalt Wir sie dahin, wie in dem Hamburgischen Vergleich vom 8. März 1701 geschehen, hiermit aber einst anerkannt und bestätigt haben wollen.

§. 2.

Es verstehet sich also die Landes-Union theils von der Verbindung der Provinzen unter sich, theils von der Verbindung der Landstände, nämlich der Ritterschaft und der Städte, in Ansehung ihrer selbst, untereinander.

§. 3.

Was die Verbindung der Provinzen unter sich betrift; so soll die Union dahin festgesetzt und verstanden werden, daß die Eingesessenen von Ritter- und Landschaft in Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow, mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft des Stargardischen Creyses, in einer unverrücklichen Gleichheit, an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten, bestehen und gelassen werden; der Gestalt, daß obgedachte drey Creyse, nach einerley Gesetzen, Landes-Ordnungen, und Verträgen zu regieren, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft, wie am Hofgericht und Konsistorio, so auch an den Land-Tägen, und gesammten contributionali, nicht weniger an den Landes-Klöstern, nach Inhalt des oberwehnten Hamburgischen Vergleichs vom 8. März 1701, §. 8, 9 und 10, folglich an allen anderen Rechten, Vorzügen und Freiheiten, einander in allen gemeinen Anliegenheiten und Nothfällen, mit Rath und That, nach rechtlicher Ordnung, sich unter einander zu vertreten und beyzustehen haben sollen und mögen.

§. 4.

Anlangend die Union der Ritterschaft und der Städte unter ihnen selbst; so soll dieselbe in unverrücklicher Gemeinschaft und Theilnehmung an allen, der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerechtsamen und Befugnissen be-

stehen, solchermaßen: daß die Stadt Rostock sowohl, als die übrigen Städte an ihrer Konkurrenz zu den Landtägen, zum Hofgericht und engeren Ausschuß, zu den Klöstern und überhaupt zu allen Ritter- und Landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten, nach wie vor, dem Herkommen gemäß, nirgend beeinträchtiget, zurückgesetzet oder ausgeschlossen werden sollen.

§. 5.

Wie denn auch ein Stand, ohne Zuziehung und Einwilligung des anderen, eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen, nicht befugt seyn, allenfalls aber solche für null und nichtig geachtet werden soll.

§. 6.

In einem andern, obigem zuwider laufenden Verstande, soll die Union vom Jahr 1523 nie, weder gerichtlich, noch auffergerichtlich, angezogen und gebrauchet werden.

§. 7.

Wie denn im übrigen jene, in der, zu mehrerer Befestigung alles Obigen sub num. VIII. hierbey gehefteten Union vom Jahr 1523 enthaltene Bedingniß: daß damit der Landes-Obrigkeit nichts abgeschnitten seyn solle, hiermit wiederholet wird.

Neuntes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Landtag, ordentlicher, außerordentlicher Landtag, drei Stände, landständische Versammlung als ein Ganzes, Zahl der Abgeordneten und Vertheilung unter die drei Stände, Stellvertreter der Abgeordneten, Zahl und Verzeichniß der Wahlbezirke, geforderte Eigenschaften der in dem Stand der Ritterguts-Besitzer an der Wahl Theilnehmenden, Bedingungen bei den Wahlen aus dem Stande der Bürger und Bauern, geforderte Eigenschaften der Abgeordneten aus den drei Ständen, Dauer des Amts eines Abgeordneten, Ausschlagen desselben, Leitung der Wahlen, Ab-

geordnete aus der ehemaligen Reichsritterschaft, weitere Bestimmungen hinsichtlich der Wahlen.

Das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach enthält hierüber die folgenden Bestimmungen [1]):

§. 1.

Die Versammlung der auf verfassungsmäßige Weise erwählten landständischen Abgeordneten bildet den Landtag.

§. 2.

Die Landtage theilen sich in ordentliche und außerordentliche [2]):

§. 3.

Drei Stände sind in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach als Landstände anerkannt: der Stand der Rittergutsbesitzer, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern.

§. 4.

Diese drei Landstände und in ihnen sämmtliche Staatsbürger, werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte, durch freie Wahl, als landständische Abgeordnete hervorgehen.

§. 5.

Die landständische Versammlung bildet nur ein Ganzes, nicht mehrere Kammern.

§. 6.

Für das gesammte Großherzogthum werden ein und dreißig Abgeordnete als Volksvertreter, gewählt, eilf von

---

1) Grundgesetz vom 5. Mai 1816 §§. 53, 54 zum Theil, 2, 3, 6, 78, 7 bis 52, 54, 96 zum Theil. Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. II. S. 331.

2) Außer den Landtagen giebt es keine ständische Versammlungen, weder des ganzen Landes, noch der Kreise, vielmehr sind alle solche Versammlungen für gesetzwidrig und alle Beschlüsse auf solchen Versammlungen für nichtig erklärt. (Abtheilung III. Kapitel 9 §. 8.)

dem Stande der Ritterguts-Besitzer, zehn von dem Stande der Bürger, und zehn von dem Stande der Bauern.

Ein jeder der drei Landstände hat, die seiner Wahl überlassenen Abgeordneten aus seiner Mitte zu wählen.

§. 7.

Für jeden Abgeordneten muß gleichzeitig ein Stellvertreter bestimmt werden. Was über die Eigenschaften und über die Wahl der Abgeordneten selbst gesetzlich ist, gilt auch von den Stellvertretern.

§. 8.

Um das Wahlgeschäft zu erleichtern, und um, so viel als möglich, dafür zu sorgen, daß jeder durch Lage, Gewerbe oder frühere Verhältnisse sich auszeichnende Theil des Großherzogthums einen oder mehrere Vertreter in der landständischen Vereinigung habe, welchem genaue Kenntniß von seinen Eigenthümlichkeiten beiwohnt, ist das Großherzogthum Weimar in Wahlbezirke eingetheilt worden.

§. 9.

Für die Rittergutsbesitzer bestehen drei Wahl-Bezirke oder Provinzen.

Der erste dieser Wahl-Bezirke begreift den Weimarischen und Jenaischen Kreis mit Einschluß des Amts Ilmenau, und derjenigen Landes-Theile, welche durch das Besitzergreifungs-Patent vom 15. November 1815 in Thüringen dazu gekommen sind.

Der zweite begreift den Eisenachischen Kreis mit Einschluß der Aemter Dermbach und Geis, und den in dem Besitzergreifungs-Patent vom 24. Januar 1816 angegebenen Landestheilen.

Der dritte endlich umfaßt den Neustädtischen Kreis, wie solcher in dem Besitzergreifungs-Patent vom 15. November 1815 bezeichnet ist.

§. 10.

Aus dem ersten Wahlbezirke werden vier, aus dem zweiten drei, und aus dem dritten ebenfalls drei Abgeordnete von den Ritterguts-Besitzern unmittelbar gewählt, mit der

Beschränkung, daß unter den drei Abgeordneten der Rittergutsbesitzer im zweiten Bezirke regelmäßig wenigstens einer aus der vormaligen, in diesem Bezirke mit sonst reichsunmittelbaren Gütern ansässigen Reichsritterschaft sich befinden soll. Die Akademie Jena, als eine mit Rittergütern ausgestattete, dem ganzen Land angehörige Anstalt, stellt den eilften Abgeordneten.

§. 11.

Für den Stand der Bürger bestehen zehn Wahlbezirke.

Der erste umfaßt die Residenzstadt Weimar; der zweite die Städte Jena, Bürgel und Lobeda; der dritte die Städte Allstädt, Rastenberg, Buttstädt und Buttelstädt, nebst dem Flecken Neumark; der vierte die Städte Ilmenau, Blankenhain, Kranichfeld, Remda und Berka, nebst dem Flecken Tannroda; der fünfte die Städte Apolda, Dornburg, Sulza und Magdala; der sechste die Stadt Eisenach mit Fischbach; der siebente die Städte Ostheim, Geis und Lengsfeld; der achte die Städte Bacha, Berka an der Werra und Kreuzburg; der neunte die Städte Neustadt und Triptis; der zehnte die Städte Weyda und Auma.

§. 12.

Für den Stand der Bauern bestehen ebenfalls zehn Wahlbezirke.

Der erste dieser Bezirke ist zusammengesetzt aus den Aemtern Weimar und Kapellendorf; der zweite aus den Aemtern Bürgel, Dornburg, Tautenburg und Jena, mit den Stadtgerichtsdörfern; der dritte aus den Aemtern Allstädt (Oldisleben), Hardisleben, Niederroßla und den Stadtgerichtsdörfern von Buttstädt; der vierte aus den Aemtern Blankenhain, Ilmenau, Berka und Remda; der fünfte aus den Aemtern Rudestädt, Atzmanns, Dorf und Tenndorf; der sechste aus den Aemtern Kaltennordheim, Ostheim, Dermbach und Geis, nebst dem Gericht Wenigtafft; der siebente aus den Aemtern Bacha mit der Vogtei Kreuzburg, Tiefenort, mit dem Gericht Marksuhl und Frauensee, nebst den Patrimonialaemtern Lengsfeld und

Völkershausen; der achte aus den Aemtern Gerstungen, Hausbreitenbach, Kreuzburg und Eisenach; der neunte aus dem Amt Neustadt; der zehnte aus dem Amte Weyda mit Mildenfurth. Jedes Amt wird hier mit Inbegriff der Patrimonialgerichts-Dörfer verstanden, welche innerhalb des Amts-Bezirks liegen.

§. 13.

Aus jedem dieser für den Stand der Bürger, und für den Stand der Bauern angeordneten Wahl-Bezirke wird ein Abgeordneter erwählt. Die Wahl geschieht durch Wahlmänner.

§. 14.

In dem Stande der Ritterguts-Besitzer hat derjenige das Recht, an der Wahl Antheil zu nehmen, welcher ein Rittergut entweder allein, oder mit Andern gemeinschaftlich besitzt, ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion, auch ohne Unterschied, ob das Rittergut schrift- oder amtssässig ist, nur muß das Rittergut, wenn es nicht zu den ehemaligen Reichsunmittelbaren gehört, die Landschaft schon gehabt haben, oder künftig noch unter die Zahl dieser Rittergüter aufgenommen werden; welches auf Ansuchen des Besitzers, bis zum nächsten Landtage, von der alleinigen Bestimmung des Landesfürsten abhängen; nach dem nächsten Landtage aber, nur mit Zustimmung der landständischen Abgeordneten, geschehen wird.

§. 15.

Wie derjenige, welcher mehrere Rittergüter der gedachten Art besitzt, von jedem dieser Rittergüter Eine Stimme abgiebt, so haben hingegen mehrere, welche Besitzer eines Gutes sind, zusammen nur eine Stimme.

§. 16.

Frauen und Unmündige üben, wenn sie ein Rittergut besitzen, ihr Stimmrecht, durch ihre Ehemänner oder Vormünder, sofern letztere, die Vormünder, selbst Ritterguts-Besitzer in demselben Wahl-Bezirke sind, außerdem durch Bevollmächtigte. Unter mehreren Vormündern hat der

Lehns-Vormund den Vorzug. Bei den in Konkurs befangenen Rittergütern ruht die Stimme.

§. 17.

Bevollmächtigte werden bei den Wahlen der Ritterguts-Besitzer nicht nur in den schon angegebenen Fällen, sondern überhaupt zugelassen; nur muß der Bevollmächtigte, als Ritterguts-Besitzer, eine eigene Stimme in demselben Wahl-Bezirk haben. — Niemand darf von mehreren, als von zwei andern Ritterguts-Besitzern, die Vollmacht annehmen. Die Vollmachten, welche nothwendig schriftlich zu geben sind, können sowohl mit Bezeichnung dessen, für welchen im Namen des Ausstellers zu stimmen ist, als im Allgemeinen abgefaßt seyn.

§. 18.

Da die Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bürger und Bauern nicht unmittelbar, sondern mittelbar, durch Wahlmänner geschehen soll, ist festgesetzt worden, daß jeder Ort (Stadt, Flecken oder Dorf), so viel Wahlmänner zu stellen habe, als er je 50 Wohnhäuser zählt.

Ein Ort von funfzig Wohnhäusern und darunter, stellt Einen; ein Ort von 51 bis 100 Wohnhäusern stellt zwei Wahlmänner u. s. w. Einzeln liegende Häuser, z. B. Gasthöfe und Mühlen, ingleichem einzelne Höfe, werden zu demjenigen Orte gerechnet, zu welchem dieselben bisher, bei andern Gemeinde-Angelegenheiten gezogen worden sind. z. B. bei Einquartierungen und Spannungen.

§. 19.

Ohne Unterschied der Religion nimmt jeder Einwohner einer Stadt, eines Fleckens oder eines Dorfs, der darin ein Haus besitzt, oder daselbst das Bürger- oder Nachbar-Recht erworben hat, in diesem seinem Wohnorte Theil an der Wahl des Wahlmannes, oder der Wahlmänner. Kleinhäusler auf den Dörfern sind von dieser Befugniß keineswegs ausgeschlossen, wohl aber sind es bloße Schutzbürger in den Städten.

§. 20.

Frauen und Unmündige, welche sich unter den stimmfähigen Einwohnern eines Orts befinden, üben ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner, Vormünder, oder Bevollmächtigte aus.

§. 21.

Jeder Wahlmann muß dieselben Eigenschaften haben, welche von den Wählenden überhaupt erfordert werden (§. 19); auch muß derselbe volljährig seyn. Der Gewählte darf das Amt nicht ausschlagen.

§. 22.

Die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Volksvertreters erfordert, ausser dem Bekenntniß zur christlichen Religion:

1) deutsche Geburt, welches dahin genauer bestimmt wird, daß der zu Erwählende von einem Vater abstammen muß, der selbst in Deuschland geboren war und den wesentlichen Wohnsitz (domicilium) in Deutschland hatte;
2) eheliche Geburt;
3) christliche Geburt (Geburt von Eltern, welche sich ebenfalls zur christlichen Religion bekannt haben);
4) dreißigjähriges Alter;
6) unbescholtener Ruf.

§. 23.

Ausser diesen allgemeinen Eigenschaften, werden zu der Wahlfähigkeit in jedem Stande noch besondere Eigenschaften erfordert.

§. 24.

Wer in einem Wahl-Bezirke der Ritterguts-Besitzer zum Abgeordneten gewählt werden soll, muß mit einem ihm ganz oder zum Theil gehörigen Rittergute und zwar, wenn er das Gut zuerst erworben, nicht durch Erbgangs-Recht erhalten hat, wenigstens seit 3 Jahren in dem Bezirk ansässig seyn, jedoch ist es nicht wesentlich nothwendig, daß er in dem Bezirk wohne.

§. 25.

Von den Abgeordneten der Akademie Jena wird verlangt, daß er Mitglied des akademischen Senats sey, und sich die Fakultäts-Rechte statutenmäßig erworben habe.

§. 26.

In den Städten ist nur derjenige Einwohner des Wahl-Bezirks wahlfähig, welcher ausser dem Besitze eines in der Stadt oder Vorstadt liegenden Wohnhauses ein unabhängiges Einkommen nachweisen kann, und zwar muß dieses Einkommen, mit Einschluß des Ertrags von jenem Wohnhause in den Residenzstädten Weimar und Eisenach wenigstens 500 Rthlr., in den übrigen Städten aber 300 Rthlr. jährlich betragen.

Der Ertrag desjenigen Vermögens, welches ein Ehemann, als gesetzlicher Nutznießer der Güter seiner Ehefrau zu benutzen hat, wird mitgerechnet. Als unabhängiges Einkommen aber kann ein Dienst-Einkommen, es bestehe in fixer Besoldung oder in Akcidentien, es werde vom Staate oder von Privatpersonen gezogen, nicht angesehen werden, auch gilt dasselbe von Pensionen.

§. 27.

Wer im Stande der Bauern wahlfähig seyn soll, muß in dem Kreise, worin sein Wahl-Bezirk liegt, an Haus und Feldgütern, entweder eigenthümlich, oder als gesetzlicher Nutznießer des Vermögens seiner Ehefrau, einen Werth von wenigstens 2000 Thlr. besitzen.

§. 28.

Sollte Jemand in verschiedenen Ständen wahlfähig erscheinen, z. B. durch den Besitz eines Rittergus in dem Stande der Ritterguts-Besitzer, und durch den Besitz eines Bauernguts in dem Stande der Bauern, so kann er doch nur in einem Stande, und zwar in demjenigen gewählt werden, welcher nach der bestimmten Sitzordnung [3])

3) Die Sitzordnung ist folgende: a) obenan sitzen, der Landmarschall und die beiden Gehülfen; b) zu beiden Seiten die Ab-

vorausgeht, z. B. in dem hier angegebenen Falle, nur in dem Stande der Ritterguts-Besitzer.

§. 29.

Blutsverwandte, in auf- und absteigender Linie können zu gleicher Zeit in der landständischen Vereinigung so wenig Platz finden, als Blutsverwandte im zweiten Grade der Seiten-Linie (Brüder). Kommt ein solches Zusammentreffen vor in einem und demselben Stande, oder in verschiedenen Ständen, so giebt die frühere Wahl und, wenn dieß nicht entscheidet, das höhere Alter einen Vorzug.

§. 30.

Jeder Abgeordnete wird nur auf 6 Jahre gewählt. Im siebenten Jahre tritt er regelmäßig aus. Es muß eine neue Wahl angeordnet werden [4]). Bei dieser Wahl ist der Ausgetretene wieder wahlfähig.

§. 31.

Länger als sechs Jahre, und wenigstens zwölf Jahre, bleibt derjenige Abgeordnete in seiner Stelle als Volksvertreter, welcher zum Land-Marschall gewählt worden, und in dieser Eigenschaft aus einer landständischen Vereinigung in die andere übergegangen ist [5].)

---

geordneten der Ritterguts-Besitzer; c) die Abgeordneten der Städte und d) die Abgeordneten des Bauern-Standes. (Abtheilung IV. Kapitel 9 §. 8.)

4) Da über die Anwendung dieser Bestimmung mehrere Zweifel entstanden waren, so hat eine Verordnung vom 8. Mai 1827 (Großherzogl. Sachsen-Weimarisches Regierungs-Blatt vom 1. Juni 1827 Nr. 7) in dieser Hinsicht Folgendes verfügt: die sechs Jahre, auf welche das Recht eines landständischen Abgeordneten in der Regel besteht, sollen nicht von dem Tage seiner Wahl, sondern von der Eröffnung des darauf folgenden ersten ordentlichen Landtags an bis zu der Zusammenberufung des darauf folgenden dritten ordentlichen Landtags (von Landtag zu Landtag) gerechnet werden.

5) Der Land-Marschall wird, wenn es dem Landtage nicht gefallen sollte, ihm die Stelle auf Lebenslang zu übertragen, das

§. 32.

Sollte ein Abgeordneter während der sechs Jahre, auf die er gewählt ist, abgehen, welches durch den Tod, durch freiwilliges Austreten und durch Verlust einer der oben (§. 22—27) angegebenen Eigenschaften, insofern solche verlierbar sind, geschehen kann, so tritt der Stellvertreter für ihn ein. Fehlt auch dieser, so muß auf die noch übrige Zeit der sechs Jahre eine neue Wahl angeordnet werden.

§. 33.

Nach jeder Wahl darf der Gewählte, das ihm angetragene Amt ausschlagen, weil man voraussetzen muß, daß Niemand ohne die allerwichtigsten Gründe sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde.

§. 34.

Die oberste Leitung aller Wahlen ist den Landes-Regierungen zu Weimar und Eisenach, jeder in ihrem Bezirke übertragen. Die Anordnung der Wahlen durch solche erfolgt unmittelbar von dem Fürsten, das Erstemal auf den Grund der Verfassungs-Urkunde, allein in künftigen Fällen auf die Anzeige des Vorstands [6]), daß die Wahl nothwendig sey.

Erstemal auf 12 Jahre, für die Zukunft aber jedesmal auf sechs Jahre gewählt. Da derselbe von 6 zu 6 Jahren aus der sich auflösenden landständischen Vereinigung in die neue übergehet, so hat bei der neuen Wahl derjenige Stand und Kreis, aus dessen Mitte der Land-Marschall genommen ist, eine Stelle weniger zu besetzen, als er ausserdem zu besetzen haben würde. (Abtheilung IV. Kapitel 9 §§. 4 und 5.)

6) Zur Leitung der landständischen Geschäfte wird durch Stimmen-Mehrheit unter den sämmtlichen Abgeordneten der Landstände, und zwar aus der Mitte des Standes der Ritterguts-Besitzer ein Land-Marschall, aus der Mitte sämmtlicher Abgeordneten aber werden zwei Gehülfen erwählt, welche drei zusammen den Vorstand (das landständische Direktorium) bilden. (Abtheilung IV. Kapitel 9 §. 3.)

§. 35.

Weder von den Landes-Regierungen, noch von denjenigen Behörden und Personen, welche unter jener obern Leitung das Wahl-Geschäft in Ansehung der Abgeordneten selbst, oder der Wahlmänner zu besorgen haben, sollen einige Kosten dafür berechnet werden, einen einzigen Fall ausgenommen [7]).

§. 36.

Die Wahl im Stande der Ritterguts-Besitzer geschieht in jedem Bezirke für sich, die Landes-Regierung ertheilt einem Ritterguts-Besitzer des Bezirks Auftrag zur Anordnung der Wahl, und zwar regelmäßig demjenigen, welcher, nach seiner Ansässigkeit mit einem Rittergute im Bezirke, der älteste ist.

Der Beauftragte beruft sämmtliche Ritterguts-Besitzer zu einer Wahl-Versammlung, bei welcher er den Vorsitz und den Vortrag hat. Auflösung und Reisekosten werden den Erscheinenden nicht vergütet. Als Protokollführer wird eine zu den Akten verpflichtete Person beigezogen, jedesmal besonders, und auf Kosten der sämmtlichen Ritterguts-Besitzer im Wahl-Bezirke.

§. 37.

Bei der Wahl-Versammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es mögen nun viele oder wenig Stimmberechtigte erscheinen, viele oder wenige Stimmen, unmittelbar oder mittelbar durch Bevollmächtigte abgegeben worden seyn. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen für sich; so entscheidet das Loos. Die getroffene Wahl wird, von dem Wahl-Dirigenten der Landes-Regierung angezeigt, unter Einsendung der Protokolle.

§. 38.

Vorstehende Bestimmungen über die Art der Wahl im

7) Wenn die Wahlmänner ausgeblieben sind, müssen diese die Kosten bezahlen; es wäre denn, daß ein reiner, unabwendbarer Zufall sie von dem Erscheinen abgehalten habe. (§. 44 dieses Kapitels.)

Stande der Ritterguts-Besitzer leiden einige Ausnahmen in Ansehung der reichsritterschaftlichen Abgeordneten (§. 10) und der Abgeordneten der Akademie Jena (§. 10).

Die ehemaligen, mit sonst reichsunmittelbaren Gütern im Eisenachischen Kreise ansässigen Reichs-Ritter wählen, auf Anordnung der Landes-Regierung zu Eisenach, unter sich, wozu ihnen jedesmal eine ausreichende Frist zu setzen ist. Erst, wenn dieselben binnen solcher Frist Niemand ernannt haben, welcher das Amt eines landständischen Abgeordneten übernehmen kann und will, wächst diese dritte Stelle den übrigen Ritterguts-Besitzern des Eisenachischen Kreises zu. Der akademische Deputirte wird, auf Anordnung der Landes-Regierung zu Weimar, welcher in dieser Beziehung von dem Landes-Fürsten besonderer Auftrag (mandatum speciale) ertheilt werden soll, von dem akademischen Senate gewählt und nach geschehener Wahl derselben Behörde angezeigt.

§. 39.

Das Wahl-Geschäft in dem Stande der Bürger und Bauern beginnt mit Ernennung der Wahlmänner (§. 13). Diese geschieht in den Städten von sämmtlichen dazu stimmfähigen Einwohnern der Stadt (§. 19) unter Leitung des Stadt-Raths; auf den Dörfern unter sämmtlichen stimmfähigen Einwohnern des Dorfs (§. 19), unter Leitung der Orts-Vorgesetzten, Vormundschafts-Personen, Schulzen, Gerichtsschöppen u. s. w.

Steht das Dorf unter mehreren Untergerichten, und hat es deshalb mehrere Schulzen, so ist demjenigen die Leitung zu überlassen, welcher überhaupt die Gemeinde-Angelegenheiten besorgt.

§. 40.

Wenigstens zwei Drittheile der stimmfähigen Einwohner müssen bei einer solchen Wahl zugegen seyn. Es entscheidet Stimmen-Mehrheit, und bei gleichen Stimmen, das Loos. Der Erwählte erhält zu seiner Rechtfertigung eine Urkunde, welche nach einem gedruckten Muster von

dem Stadt-Rathe oder den Orts-Vorgesetzten zu vollziehen ist.

§. 41.

Damit diese Vorschriften auch auf den Dörfern genau beobachtet werden, hat jedes Amt und jedes andere Untergericht, welchem von der Landes-Regierung der Befehl zur Anordnung der Wahlen der Wahlmänner in seinem Bezirke zugegangen, zuförderst die Orts-Vorgesetzten, Vormundschafts-Personen, Schulzen u. s. w., welche unter seiner Aufsicht die Gemeinde-Angelegenheiten in den verschiedenen Ortschaften zu besorgen haben, vor sich zu bescheiden und dieselben, jedoch ohne alle Einmischung in die Wahl selbst, von dem Zwecke und Gange des Geschäfts genau und vollständig zu unterrichten.

§. 42.

Nach geschehener Ernennung der Wahlmänner haben sich die Wahlmänner eines jeden Bezirks an einem Tage, welchen die Landes-Regierung bestimmen, und nebst dem Orte der weitern Wahl-Verhandlungen in jedem Bezirke durch die Unter-Obrigkeiten bekannt machen lassen wird, vor einer Kommission einzufinden, welche aus einem Landrathe und aus einem Amtmann, Stadt-Richter, Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter des Bezirks, nach Bestimmung der Landes-Regierung, bestehen soll.

§. 43.

Diese Kommission hat sich ebenfalls in das Wahl-Geschäft selbst, weder durch Vorschläge, noch auf eine andere Weise, einzumischen, sondern den erschienenen Wahlmännern nur die Veranlassung ihres Erscheinens nochmals vorzuhalten, und solche mit den Eigenschaften, wodurch sich Jemand zu der Stelle eines Volksvertreters eignet, bekannt zu machen.

Ist dieses geschehen, so muß zuförderst die weitere Berathung den Wahlmännern allein überlassen bleiben. Es besteht das Hauptgeschäft der Kommission endlich nur darin, daß nach einiger Zeit, jedoch an demselben Tage, je-

der einzelne Wahlmann darüber, wem er seine Stimme geben wolle, zum Protokoll vernommen, und der Erfolg des Wahlgeschäfts der Landes-Regierung mit Einsendung der Akten, berichtlich angezeigt werden.

§. 44.

In der Regel müssen alle Wahlmänner des ganzen Bezirks bei der Wahl des landständischen Abgeordneten anwesend seyn, doch ist die Wahl nur in dem Falle für ungültig zu halten, wenn nicht zwei Drittheile der Wahlmänner des Bezirks dabei zugegen gewesen sind. In einem solchen Falle sind die Kosten einer neu anzuordnenden Wahl von den ausgebliebenen Wahlmännern einzubringen, es wäre denn, daß ein reiner, unabwendbarer Zufall sie von dem Erscheinen abgehalten habe.

§. 45.

Jeder Wahlmann stimmt aus eigner Ueberzeugung, ohne an einen Auftrag von Seiten seiner Gemeinde gebunden zu seyn. Alle Aufträge solcher Art werden im Voraus für nichtig erklärt.

§. 46.

Auch bei der Wahl durch die Wahlmänner gilt die Stimmen-Mehrheit. Sind für zwei oder mehrere wahlfähige Personen gleich viele Stimmen vorhanden, so entscheidet das Loos.

§. 47.

Nach vollendeter Wahl legen die Wahlmänner ihr Amt sogleich nieder und bleiben, als gewesene Wahlmänner, in keinem Verhältniß zu einander.

Es müssen vor jeder neuen Wahl eines Volksvertreters neue Wahlmänner ernannt werden.

§. 48.

Ueber alle Wahlen, sowohl im Stande der Bauern und Bürger, als im Stande der Ritterguts-Besitzer, erstatten die Landes-Regierungen Berichte an den Fürsten mit ihrem Gutachten darüber, ob die Wahl für gültig anzusehen sey oder nicht. Diese Berichte werden das Erstemal

einer zur Zusammenberufung des Landtags zu ernennenden Kommission (siehe Note ad §. 34), unter Beischluß der Wahlakten, mitgetheilt.

§. 49.

Sind die Wahlen gültig, so erfolgt von dieser Kommission, oder späterhin von dem Vorstande die Einberufung zu dem Landtage. Der Erscheinende rechtfertigt sich bei dem Landtage durch das erhaltene Einladungs-Schreiben.

§. 50.

Ist die Wahl entweder nach dem Urtheile der Landes-Regierung und der zur Zusammenberufung des Landtags beauftragten Behörde (für das Erstemal der gedachten Kommission, späterhin des Vorstandes), oder nach dem Urtheile dieser Behörde allein, für ungültig anzusehen, so wird bei dem Fürsten, mit Anführung der vorliegenden Gründe, auf Vernichtung der geschehenen und auf Anordnung einer neuen Wahl angetragen.

§. 51.

Jede Wahl eines Wahlmannes oder eines Abgeordneten, welche den gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit zu einer solchen Stelle, und über die Form der Wahl, nicht entspricht, ist ungültig.

§. 52.

Ungültig mit Vorbehalt der Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens, ist ferner jede Wahl, welche durch Geld oder Geldeswerth erwirkt worden ist, ingleichen jede Wahl, von welcher sich erweisen läßt, daß sie zu Folge gemachter Versprechungen von Gunsten oder Vortheil irgend einer Art, oder zu Folge geschehener Bedrohungen mit Nachtheil irgend einer Art, erfolgt sey.

§. 53.

Im Fall der Auflösung des Landtags (wozu der Fürst nach Abtheil. III. Kap. 9 §. 7 das Recht hat), verlieren sämmtliche Abgeordnete ihre Stellen, der Land-Marschall ausgenommen. Es müssen sofort und längstens binnen 3 Monaten neue Wahlen verfügt werden, bei welchen die

Mitglieder der aufgelösten Versammlung wieder wählbar sind.

Erfolgt diese Anordnung binnen dreimonatlicher Frist nicht, so ist die vorige Vereinigung von selbst wieder hergestellt.

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel.

Zwei Sektionen; Bestandtheile der ersten und zweiten Sektion; Verzeichniß der Rittergüter, deren Besitzer zur Landstandschaft berechtigt sind; Verzeichniß der Stifte und Klöster und der Städte, die zur Landstandschaft berechtigt sind; Abgeordnete aus dem Stande der nicht zu der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer auf dem Lande; geforderte Eigenschaften der Abgeordneten; Vorschriften über die Wahl der Deputirten zur zweiten Sektion; Leitung dieser Wahlen; Ausschlagen des Amts eines Deputirten.

Die Verordnung, die erneuerte Landschafts-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel betreffend, bestimmt hierüber Folgendes [1]):

Von dem Wesen und den Bestandtheilen der Landschaft, den Eigenschaften und Wahlen ihrer Mitglieder.

§. 1.

Die vereinten Stände des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg repräsentiren die Gesammtheit der Einwohner beider Länder, ohne besondere Beziehung auf die verschiedenen Klassen, denen sie angehören, und haben dieselben auf den Landtagen und bei allen ständischen Versammlungen und Berathschlagungen zu vertreten, deren Interesse und Rechte

1) Erneuerte Landschafts-Ordnung vom 25. April 1820 §§. 1, 2 — 13. — Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. Seite 117.

verfassungsmäßig wahrzunehmen und die letzteren insonderheit auf die vorgeschriebene Art und Weise in Ausübung zu bringen.

§. 2.

Die gesammte Landschaft bildet ein aus zwei einander an Rechten und Ansehen völlig gleichen Sektionen bestehendes ungetrenntes Ganzes. Die erste derselben begreift die Hälfte der bisherigen Prälaten-Kurie und die Besitzer der bisher landtagsfähigen Güter; die zweite, die andere Hälfte der bisherigen Prälaten-Kurie, die Deputirten der Städte und die Abgeordneten der Besitzer ländlicher freier Güter, welche bislang nicht landtagsfähig waren.

§. 3.

Zu der Ritterschaft gehören alle Eigenthümer der bisher mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten und im Besitz der Landstandschaft befindlichen adelichen Güter, jedoch die Güter, welche die Landesherrschaft erworben hat, ausgeschlossen, namentlich die Besitzer der Rittergüter zu

1) Allrode,
2) Altena,
3) Ampleben,
4) Astfeld,
5) Bahrum,
6) Buchhagen,
7) Benzingerode, Oberhof,
8) Benzingerode, Unterhof,
9) Bisperode,
10) Bodenburg,
11) Braunschweig Küchenhof,
12) Brunkensen,
13) Brunsrode,
14) Burgdorf,
15) Büstedt,
16) Cattenstedt,
17) Drensen,
18) Kl. Drekte,
19) Destedt Oberburg,
20) Destedt Unterburg,
21) Dettum,
22) Disterhall,
23) Duttenstedt,
24) Engerode,
25) Esbeck,
26) Gittelde,
27) Gleetorf,
28) Halchter,
29) Hedwigsburg,
30) Hehlen,
31) Herrhausen,
32) Hilprechtshausen,
33) Ildehausen,
34) Kirchberg,

35) Kirchbrack Oberhof,
36) Kirchbrack Unterhof,
37) Königsluter Oberhof,
38) Königsluter Unterhof,
39) Küblingen,
40) Lauingen,
41) Lesse,
42) Linden,
43) Linden,
44) Lutter am Barenberge und Rhode,
45) Meinbrören,
46) Meindorf,
47) Niernhagen,
48) Rinder Sekte,
49) Nordsteimke,
50) Oelber Oberhof,
51) Oelber Unterhof,
52) Remlingen,
53) Riddagshausen,
54) Rimmerode,
55) Rottorf,
56) Sambleben,
57) Scheppau,
58) Gros Siesbeck,
59) Schliestedt,
60) Schöningen Kanzlerhof,
61) Schöning Schulhof,
62) Seesen,
63) Stadtoldendorf,
64) Süpplingenburg,
65) Thiede,
66) Theue,
67) Timmenrode,
68) Groß Twülpstadt,
69) Groß Valberg,
70) Klein Valberg,
71) Veltheim a. d. Ohe,
72) Volkersheim Niederhof,
73) Volkertheim Unterhof,
74) Watzum,
75) Wendessen,
76) Westerbrak,
77) Windhausen und
78) Wolperode.

Die Virilstimme auf den Landtagen haftet auf dem jetzigen ganzen Umfang der in die Ritter-Matrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter und soll eine Zerstückelung derselben, oder die Veräusserung solcher immatrikulirten Parzellen den Verlust des Stimmrechts zur Folge haben, wofern der Besitzer des Guts davon nicht vorher bei dem permanenten Ausschusse der Landschaft Anzeige gemacht und, auf dessen Bericht an den Landesherrn, die höchste Genehmigung seines Vorhabens erlangt hat.

§. 4.

Auf der bisher bestandenen Kurie der Prälaten erscheinen als Mitglieder erster Sektion, die Aebte und Stifter

und Klöster Königslutter, Amelungsborn, Riddagshausen, die Dekane oder Deputirte der Stifter St. Blasi und St. Ciriaci und der Probst des Stiftes Steterburg, und als Mitglieder der zweiten Sektion die Aebte oder Pröbste der Stifter und Klöster Marienthal, Michaelstein, Marienberg, Lorenz, Frankenberg, Clus und Brunshausen.

§. 5.

Von Seiten der Städte des Landes, wohnen deren Abgeordnete der zweiten Sektion bei, und zwar für die Hauptstadt Braunschweig sechs Deputirte, für Wolfenbüttel und Helmstedt zwei: und jede der übrigen Städte, namentlich Blankenburg, Gandersheim, Hasselfeld, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen und Stadtoldendorf sendet ein Mitglied zu der Versammlung.

§. 6.

Für den Stand, der nicht zu der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer auf dem Lande, wird in jedem Kreis-Gerichte aus der Zahl der sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten und Flecken ansässigen Schrift- und Freisassen ein Deputirter ausersehen und der zweiten Sektion zugeordnet.

Die Güter und Höfe derselben dürfen in ihren Hauptbestandtheilen keiner Dienst-Meierverpflichtung unterworfen seyn, und sollen von dem darüber aufgenommenen Verzeichnisse die betreffenden Auszüge den verschiedenen Kreis-Gerichten zugefertigt werden, um sich derselben bei den einzuleitenden Wahlen, zu bedienen.

Das Stimm-Recht und die Wahlfähigkeit der Besitzer solcher Güter und Höfe haftet auf dem jetzigen Umfange derselben, und geht eben so, wie bei den Rittergütern §. 3. festgesetzt worden, durch Trennung und Veräusserung der Theile derselben verloren.

§. 7.

Es kann die solchergestalt zusammengesetzte Landschaft

mit keinem neuen Mitgliede vermehrt, und insonderheit die Landschaft keinem Gute anders beigelegt werden, als mit Bewilligung des Landesherrn, und Zustimmung der ständischen Sektion, in welche ein neues Mitglied aufgenommen werden soll.

§. 8.

Um auf dem Landtage erscheinen zu können, wird erfordert, daß derjenige, welcher dabei Sitz und Stimme führen will, volljährig, der christlichen Religion zugethan, nicht wegen Verbrechen in Untersuchung sey, oder zu einer härtern, als Geld- oder simplen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

§. 9.

Wenn jemand mehr, als ein Rittergut besitzt, so ist er doch nur zu einer Stimme berechtigt, auch haben mehrere, welchen ein solches gemeinschaftlich gehört, davon nur eine Stimme zu führen, und hängt es von ihnen ab, wem sie unter sich dieselbe übertragen wollen.

Niemand kann auf einem und demselben Landtage persönlich in den beiden Sektionen zugleich auftreten, wohl aber in der, wo er nicht selbst erscheint, einen Bevollmächtigten stellen. Wer vermöge seines Amtes in eine der beiden Sektionen eintritt, muß da persönlich anwesend seyn, wo ihm das Amt den Platz anweiset. Wer als Besitzer eines Ritterguts zu einer Virilstimme berechtigt, zugleich aber wegen eines ihm zugehörigen Freisassen-Guts zum Deputirten der Freisassen erwählt ist, muß persönlich in der zweiten Sektion sich einfinden.

§. 10.

Frauenzimmer können nicht in Person auf dem Landtag erscheinen. Für Verheirathete wird das auf ihren Gütern ruhende Stimmrecht von ihren Ehemännern ausgeübt. Unverheirathete können es von einem Bevollmächtigten ausüben lassen, jedoch muß der letztere selbst Ritterguts-Besitzer seyn; für Minderjährige geschieht solches durch ihre Vormünder. Den Hausssohn vertritt der Vater, wenn we-

gen seines Gutes keine besondere Vormundschaft angeordnet ist, überhaupt kann jeder Ritterguts-Besitzer, so wie jedes vermöge seines Amtes eintretende Mitglied der Landschaft, wenn es verhindert wird, in Person auf dem Landtage zu erscheinen, zur Führung seiner Stimme einen Mitstand, oder ein Ritterguts-Besitzer, einen seiner volljährigen Söhne, bei Fideikommissen den Substituirten, schriftlich bevollmächtigten, jedoch muß das Hinderniß jedesmal bescheinigt werden, und mehr als zwei solcher Vollmachten darf kein Landstand übernehmen. Für in Konkurs gerathene Rittergüter ruht das Stimmrecht so lange, als der Konkurs dauert.

§. 11.

Die Städte werden durch den Vorsteher der die Güter der Stadt verwaltenden Behörde (Bürgermeister, oder wie der erste Stadtbeamte nach der bestehenden oder künftig einzurichtenden Verwaltungs-Ordnung heißen möge) vertreten, daher auch in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt, der Stadt-Direktor, erster Stadt-Rath oder Bürgermeister, vermöge seines Amtes einer von diesen Städten abzuordnender Deputirter ist. Die übrigen fünf Abgeordneten der Stadt Braunschweig müssen aus der Bürgerschaft gewählt werden, und zwar dergestalt, daß zwei derselben aus den Großhändlern, Banquiers und Fabrickherrn, die drei andern aber aus der übrigen Kaufmannschaft, den kleineren Fabrikanten, Rentirern, Künstlern und Handwerkern und anderen, bürgerliche Nahrung treibenden Personen, zu nehmen, auch müssen diese Deputirten sämmtlich mit Grundstücken angesessen seyn. Ein Gleiches gilt von den zu wählenden Deputirten der Städte Wolfenbüttel und Helmstedt, welche ebenfalls zu den Klassen der bürgerlichen Gewerbe treibenden Einwohner gehören müssen. Diese Abgeordneten der erwähnten Städte werden für jeden Landtag von den Stadt-Deputirten durch die Mehrheit der Stimmen gewählt, und geschieht diese Wahl unter Leitung der Justiz-

Behörde, welche den Gewählten davon benachrichtigt und darüber eine Urkunde zur Legitimation desselben ausfertigt, sich jedoch alles Einflusses auf die Wahl selbst zu enthalten hat. Findet sich bei mehreren gewählten Personen eine Gleichheit der Stimmen; so entscheidet das Loos unter ihnen.

§. 12.

Die Deputirten der zur zweiten Sektion gehörigen Besitzer freier, bisher nicht landtagsfähiger, Güter werden durch freie Wahl von den Besitzern selbiger Güter ernannt, und zwar dergestalt, daß dieselben, so viel ihrer im Umfang des Kreis-Gerichts sich befinden, auf Veranlassung und unter Leitung des Kreis-Gerichts zusammen treten und ihren Deputirten durch Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte erwählen.

Es können jedoch unter den Besitzern der Freisassen-Güter nur solche zu Deputirten erwählt werden, welche den Ackerbau als ihr Hauptgewerbe betreiben, nicht aber diejenigen, bei welchen andere bürgerliche Verhältnisse vorherrschend sind.

Wenn in einem Kreis-Gerichte weniger, als drei solcher freier Gutsbesitzer vorhanden seyn sollten, so kann unter diesen eine solche Wahl nicht stattfinden, sondern selbige müssen auf Veranlassung ihres Kreis-Gerichts, mit den Deputirten eines benachbarten Kreis-Gerichts zur Wahl zusammen treten, durch welche sodann auf dieselbe Weise, wie vorsteht, die Deputirten für beide Kreis-Gerichte durch Stimmen-Mehrheit ernannt werden. Das Kreis-Gericht, mit dessen Deputirten solcher Gestalt zur Wahl zusammen zu treten ist, ist dasselbe, vor welchem die Beamten des betreffenden Kreis-Gerichts in persönlichen Sachen, nach Anleitung der Verordnung vom 24. Februar 1814, Recht zu nehmen haben, nur mit der Ausnahme, daß, eintretenden Falls, die Kreis-Gerichte Wolfenbüttel und Riddagshausen, nicht mit den Städten Wolfenbüttel und Braunschweig, sondern unter sich gegenseitig zusammen treten sollen.

Von dem betreffenden Kreis-Gerichte wird dem vorste-

hendermaßen erwählten Abgeordneten zu seiner Legitimation eine gerichtliche Ausfertigung darüber gegeben, auch von der getroffenen Wahl an die Landesherrschaft berichtet.

Die bisherigen Abgeordneten, sowohl der Städte als der ländlichen Grundbesitzer, können bei einer neuen Zusammenkunft der Landstände in gleicher Eigenschaft wieder gewählt werden und erscheinen.

§. 13.

Sollten ganz besondere und wichtige Gründe eintreten, warum Jemand dem in ihn gesetzten Vertrauen nicht entsprechen und das ihm durch die Wahl übertragene Amt eines Deputirten einer Stadt oder eines Kreisgerichts-Bezirks nicht annehmen kann, so muß er solches nach erhaltener Benachrichtigung der betreffenden Behörde sofort anzeigen, damit von derselben wegen einer neuen Wahl das Nöthige zeitig verfügt werde.

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Nassau.

Zwei Kammern, Bestandtheile der ersten Kammer (der Herrenbank); erbliche, lebenslängliche Mitglieder derselben; Bestandtheile der zweiten Kammer (der Landes-Deputirten); Zahl derselben, geforderte Eigenschaften; Vorschriften über die Wahlen; Dauer des Amts eines Deputirten; Patent über die Wahl der Landstände betr.; Patent die Bildung der Herrenbank betr.

Hierüber bestimmen das Patent über die landständische Verfassung des Herzogthums Nassau [1]) und die zwei späteren Edikte vom Jahr 1815 Folgendes:

§. 1.

Die Landstände Unsers Herzogthums sind zusammenge-

1) Patent vom 2. September 1814 §§. 1, 4, 5 zum Theil, 6. — Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. II. S. 295.

setzt aus Mitgliedern der Herrenbank und aus Landes-Deputirten.

Die Mitglieder der Herrenbank werden von Uns auf Lebenszeit oder erblich ernannt, die Landes-Deputirten aber von den Vorstehern der Geistlichkeit und höhern Lehranstalten, von den begütertsten Landeigenthümern und von den Inhabern größerer Gewerbe, in dem weiter unten bestimmten Verhältniß und in Gemäßheit der darüber ertheilten Vorschriften erwählt.

§. 2.

Geborne Landstände und Mitglieder der Herrenbank sind alle Prinzen Unseres Hauses, nach zurückgelegtem 21. Jahre ihres Lebensalters.

§. 3.

Sodann ertheilen Wir die Landschaft zur Herrenbank, als ein erbliches, mit dem Besitz der in Unserm Herzogthum bestehenden Standesherrschaften verbundenes Vorrecht, den fürstlichen Häusern von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von Solms-Braunfels, von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel und von Solms-Lich; sodann den gräflichen Familien von Waldbott-Bassenheim und von Walderndorf, endlich dem Herrn Fürsten von der Leyen, wegen der Grundherrlichkeit zu Fachbach und Nievern, dem Herrn Fürsten von Hatzfeld wegen der Grundherrschaft Schönstein und dem Freiherrn von Stein wegen der Herrschaft Frücht und Schweighausen, sammt übrigen von Unserm Gesammt-Hause zu Lehen tragenden Stamm-Gütern. Die jeweiligen Häupter dieser fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien und Inhaber der bemeldeten Standesgebiete und Grundherrschaften, sind erbliche Landstände in Unserm Herzogthume, und geborne Mitglieder der Herrenbank. Sie haben das Recht, den Versammlungen der Landstände, von dem Eintritt in das fünf und zwanzigste Lebensjahr an, persönlich beizuwohnen, und können sich nach Gutfinden, auch durch besonders dazu Bevollmächtigte, darin vertreten lassen. Gleiches Vertretungsrecht

steht den Vormündern unmündiger Familienhäupter zu; doch müssen ihre stellvertretenden Bevollmächtigten in Unsern Landen angesessen seyn, und mindestens dem Freiherrenstand angehören, auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 4.

Außer diesen Vorgenannten werden Wir noch andere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung nach Unserm Gutfinden, und vorher eingeholten Gutachten der schon bestehenden Mitglieder ernennen, mit der Einschränkung jedoch, daß dieselben zum deutschen Fürsten-, Grafen- oder Freiherrenstande gehören, und wenigstens zweihundert Gulden zu jedem Grundsteuer-Simplum in Unserm Herzogthume beitragen.

§. 5.

Die Versammlung der Landstände von der Herrenbank findet gleichzeitig Statt mit der Versammlung der Landes-Deputirten, und an dem nämlichen Orte. Die Einladungs-Schreiben werden Wir den Mitgliedern unmittelbar zufertigen.

§. 6.

Die Versammlung der Landes-Deputirten besteht aus zwei und zwanzig Mitgliedern, bei deren Wahl die hiernach folgenden Vorschriften zu beobachten sind. Die Inspektoren der evangelisch-lutherischen und der reformirten Geistlichkeit, sodann die Land-Dechanten der katholischen versammeln sich an einem bestimmten Tage unter dem Vorsitz eines von Uns hierzu abgeordneten Kommissarius auf dessen vorgängige, ihnen zuzufertigende Einladung. Eine jede dieser Wahlversammlungen erwählt einen Landes-Deputirten, auf völlig gleiche Art, die Vorsteher höherer Lehranstalten einen, und alle, in der zwölften und sechszehnten Gewerbssteuer-Klasse katastrirte, Gewerbs-Besitzer drei Landes-Deputirte aus ihrer Mitte. Die Kosten der Reise zur Wahl-Versammlung sind den geistlichen Inspektoren, Land-Dechanten und Rektoren der Lehranstalten zu vergüten.

Die Landeigenthümer, welche zu jedem Grundsteuer-Sim-

plum wenigstens sieben Gulden und darüber beitragen, erwählen fünfzehn Landes-Deputirte aus ihrer Mitte, und unter denjenigen Gutseigenthümern, die zu jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens ein und zwanzig Gulden und darüber beitragen, auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Zu dem Ende sind die Wahlmänner durch Einladung des von Uns zu ernennenden, vorsitzenden und dirigirenden Kommissarius nach der vorgewesenen Abtheilung Unsers Herzogthums in Steuer-Revisionsdistrikte in den fünf Hauptorten, nämlich Wiesbaden, Limburg, Usingen, Ehrenbreitstein und Hachenburg, zu versammeln, und von ihnen die Wahl dergestalt zu vollziehen, daß die Wahl-Versammlung zu Wiesbaden vier, eine jede der Wahl-Versammlungen zu Usingen, Limburg und Ehrenbreitstein drei und jene zu Hachenburg zwei Landes-Deputirte zu ernennen hat. In allen Wahl-Versammlungen, ohne Unterschied, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abwesende können ihr Stimmrecht an einen Andern nicht übertragen. Die Abstimmung über geeigenschaftete Kandidaten zu Landes-Deputirten wird so oft in der Versammlung wiederholt, bis die absolute Stimmen-Mehrheit für einen jeden Einzelnen entschieden ist.

§. 7.

Die Wahl der Landes-Deputirten geschieht für die Dauer von sieben Jahren. Nach Ablauf derselben wird zur neuen Wahl geschritten, wenn nicht etwa früher eine ausserordentliche Auflösung der Landes-Deputations-Versammlung von Uns verfügt worden ist. Die abtretenden Landes-Deputirten sind in jedem Falle wieder wahlfähig.

Die gegenwärtige Ediktal-Verordnung soll von Unserm nachgesetzten Staats-Ministerium dergestalt in Vollzug gebracht werden, daß die erste Versammlung der Landstände im nächstkommenden Jahre stattfinden kann. Mögen Unsre Unterthanen aller Stände und Klassen darin einen neuen Beweis Unsers unbegränzten Zutrauens zu ihrer treuen An-

hänglichkeit und vaterländischen Gesinnung wahrnehmen, und Unser unwandelbares reines Bestreben erkennen, Bürgerglück und Wohlstand in Unserm Staatsgebiete auf sichern Grundlagen und dauerhaft zu befestigen.

Zu diesem das Herzogthum Nassau betreffenden Kapitel gehören noch zwei Patente [1]) der damals regierenden beiden Fürsten (des Herzogs Friedrich August und des Fürsten Friedrich Wilhelm), welche sie nach den im Jahr 1815 mit Preußen und dem königlich Oranischen Hause in den Niederlanden abgeschlossenen Territorial-Verträgen, erließen:

I. Patent die Wahl der Landstände betr. vom 3/4 November 1815.

§. 1.

Alle Landeigenthümer in den mit dem Herzogthum Nassau neu vereinigten vormals Oranien-Nassauischen Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, sodann in der ehemaligen Grafschaft Westerburg und Herrschaft Schadeck, sind zu Wahlmännern und Wahlkandidaten nach Unserer Absicht und nach dem Sinn Unseres Konstitutions-Edikts geeigenschaftet, wenn sie, der dort noch provisorisch beibehaltenen Grundsteuer-Einrichtung gemäß, von ihrem Grundeigenthum im Laufe des gegenwärtigen Jahres soviel an Grundsteuer entrichtet haben, als nach den Bestimmungen jenes Edikts die Wahlmänner und Wahlkandidaten in vier Grundsteuersimpeln zu bezahlen haben.

§. 2.

Alle Gewerb-Besitzer, welche bei der für das künftige Jahr gegen Aufhebung der Mobiliar-Patente und Personalsteuer dort einzuführenden Gewerbsteuer in die 12te bis 16te Gewerbsteuer-Klasse katastrirt werden, sind zur Wahl der Landes-Deputirten aus ihrer Mitte berechtigt.

---

1) Europäische Konstitutionen 3ter Theil, Seite 574 ff.

§. 3.

Da die Steuerrevisions-Distrikte und die hiernach für die Bildung der Wahlversammlungen bezeichneten Landes-Bezirke durch die stattgefundenen Territorialabtretungen wesentlich einwirkende Abänderungen erlitten haben; so sollen zur Wahl der Landes-Deputirten aus den Guts-Eigenthümern nunmehr 3 Wahlversammlungen gebildet werden, zu Wiesbaden, zu Weilburg und zu Dillenburg. Zu Wiesbaden versammeln sich die Wahlmänner aus den Aemtern: Höchst, Königstein, Wallau, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, Caub, Braubach, Nassau, Katzenelnbogen, Kirchberg, Wehen und Idstein; sie erwählen 6 Landes-Deputirte. Zu Weilburg werden 5 Deputirte erwählt von den Wahlmännern der Aemter Reichelsheim, Atzbach, Weilburg, Usingen, Runkel, Limburg, Dietz, Mendt, Montebaur, Herschbach, Selters und Hachenburg.

Zu Dillenburg treten die Wahlmänner aus den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, und aus der Grafschaft Westerburg zusammen, um 4 Landes-Deputirte zu wählen.

§. 4.

Im Uebrigen ist allenthalben nach den Vorschriften des mehr angezogenen Edikts zu verfahren; insonderheit werden die Listen der Wahlmänner und Wahlkandidaten hiernach durch die Generaldirektion der direkten Steuern aufgestellt.

II. Patent von $^3/_4$ November 1815 (die Bildung der Herrenbank betreffend.)

Wir bestätigen zuförderst alle in dem Konstitutions-Edikt vom $^1/_2$ September 1814 enthaltenen allgemeinen Vorschriften, in Beziehung auf die Anordnung der Herrenbank der Stände Unsers Herzogthums und auf die Formen, wornach die Mitglieder ihre landständischen Rechte ausüben werden.

Erbliche Mitglieder der Herrenbank bleiben sodann

1) von den im angeführten Konstitutions-Edikt §. 4 aufgeführten Landständen, ausser den Prinzen Unseres Hauses: Die Frau Erzherzogin Hermine von Oesterreich, als Gräfin zu Holzapfel und Herrin zu Schaumburg; der Herr Fürst von der Layen; die Herren Grafen von Waldbott-Bassenheim und Walderdorf und der Freiherr von Stein.

Hiernächst bewilligen Wir

2) die mit dem Besitze der Grafschaft Westerburg verbundene erbliche Landstandschaft zur Herrenbank der gräflichen Familie von Leiningen-Westerburg. Endlich

3) ertheilen Wir den gesammten adelichen Gutseigenthümern in Unserm Herzogthum 6 Virilstimmen bei der Herrenbank, welche sie durch eben so viele aus ihrer Mitte erwählte Deputirte des Adels vertreten lassen.

Die Wahl dieser 6 Deputirten geschieht in einer, ganz nach Art der übrigen Wahlversammlungen, unter dem Vorsitz eines von Uns zu ernennenden dirigirenden Kommissarius, zu bildenden Wahlversammlung, wozu alle Gutseigenthümer vom Adel berufen werden, die zu einem Grundsteuer-Simplum, wenigstens 21 fl. und darüber entrichten, oder die in den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, so wie in der Grafschaft Westerburg und dem jenseits der Lahn gelegenen Theile des Amtes Runkel, im gegenwärtig laufenden Jahre zur Grundsteuer einen Beitrag von zusammen 84 fl. und darüber geleistet haben.

Adelichen Guts-Eigenthümern, welche den hier bestimmten Grundsteuerbetrag von ihren Besitzungen nicht entrichten, bleibt das Recht vorbehalten, in den Wahl-Versammlungen der übrigen Landeigenthümer oder Gewerbe-Besitzer zu erscheinen. Sie üben darin ihr Stimmrecht, insoweit ihnen ein solches nach der gesetzlichen Bestimmung zusteht, zu der Landes-Deputirtenwahl.

Adeliche Guts-Eigenthümer weiblichen Geschlechts und Minorenne können in dieser Wahl-Versammlung durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht ausüben lassen.

Zwölftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Saalfeld, oder seit 1826: Sachsen-Koburg und Gotha.

Bestandtheile und Zahl der Landstände; Dauer des Amts eines Abgeordneten; Eigenschaften eines solchen; Stellvertreter; Vorschriften über die Wahlen, Leitung derselben, Ablehnen der Stelle eines Abgeordneten.

Die Verfassungs-Urkunde für das Herzogthum Sachsen-Koburg-Saalfeld enthält hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Für alle in dem Herzogthum Koburg-Saalfeld vereinte Landestheile soll von jetzt an eine Gesammtheit von Landständen bestehen, welche allen Theilen des Landes als einem Ganzen gemeinschaftlich ist.

§. 2.

Die Gesammtheit von Landständen wird gebildet:

1) aus sechs Abgeordneten, welche die sämmtlichen Ritterguts-Besitzer im Lande aus ihrer Mitte wählen, in der Art, daß drei aus dem Fürstenthume Koburg, zwei aus dem Fürstenthum Saalfeld, und Einer aus dem Amte Themar auf dem Landtage erscheinen;
2) aus zwei Abgeordneten der Stadt-Obrigkeiten zu Koburg und Saalfeld, von welchen jede einen aus ihrer Mitte, ferner
3) aus drei Abgeordneten der Städte Koburg, Saalfeld und Pösneck, von welchen jede einen aus ihren Bürgern zu wählen hat, und

---

1) Herzoglich Sachsen-Koburg. Verf. Urk. vom 8. August 1821 §. 34, 35 bis 62. — S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. Seite 50. — Die Bestimmungen der Verordnung vom 30. Oktober 1820, welche die Wahlform der Stände regulirt, sind in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen worden. Diese Verordnung steht übrigens in den Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 39.

4) aus sechs Abgeordneten der übrigen Städte und sämmtlichen Dorfs-Gemeinden; so daß aus jedem Amt mit Inbegriff der einbezirkten Städte, einer der Eingesessenen gewählt wird.

§. 3.

Jeder Abgeordnete wird nur auf den Zeitraum vom Anfang einer ständischen Versammlung bis zur nächsten, mithin in der Regel auf sechs Jahre (3te Abtheilung in dem von Sachsen-Koburg handelnden Kapitel §. 1.) gewählt, und bleibt bei gleichen Eigenschaften von neuem wählbar. Findet sich der Landesherr veranlaßt, eine ständische Versammlung früher, oder vor dem Schluß ihrer Geschäfte aufzulösen, so erlöschen dadurch die bisherigen Wahlen, und es tritt vor der Wiedereröffnung der neuen Stände-Versammlung, welche in diesem Falle binnen sechs Monaten geschehen soll, eine neue Stände-Wahl ein.

§. 4.

Zur Theilnahme an der Stände-Wahl sind im Allgemeinen nur diejenigen Staatsbürger berechtigt, welche im vollen Genuß des Staats-Bürgerrechts sich befinden, und welche niemals wegen eines mit peinlicher Strafe gesetzlich bedrohten Verbrechens, wenigstens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Lossprechung, in Untersuchung, oder wegen Schulden, wenigsteus nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Konkurs befangen waren.

§. 5.

An der Wahl der von den Ritterguts-Besitzern im Lande zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter zur Stände-Versammlung soll jeder Besitzer eines im Lande gelegenen Ritterguts, dem keines der allgemeinen Erfordernisse abgeht, ohne Rücksicht auf Stand, Dienstverhältnisse und Wohnort Theil nehmen und mehrere Besitzer eines Ritterguts haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen. Bei der Wahl zu Deputirten und Stellvertretern ist jedoch auch jeder der übrigen Mitbesitzer, in wiefern er sonst die gesetzlichen Eigenschaften hat, wählbar,

nur mit der Beschränkung, daß aus den sämmtlichen Besitzern eines Ritterguts für einen und denselben Landtag nur Einer als Deputirter oder Stellvertreter erscheinen kann. Eheweiber, welche ein Rittergut besitzen, können diese Theilnahme von ihrem Ehemanne ausüben lassen, und dem Ehemann verbleibt diese Theilnahme auch nach dem Tode der Besitzerin so lange, als demselben vermöge der väterlichen Gewalt, der Nießbrauch des von der Ehefrau den Kindern hinterlassenen Gutes zukommt.

§. 6.

In den Städten wird in der Regel zur Wahlberechtigung, außer den allgemeinen Bedingnissen (§. 4.), das erlangte Bürgerrecht, verbunden mit wesentlicher Wohnung, erfordert.

§. 7.

In den Dörfern ist auf gleiche Weise zur Theilnahme an den Wahlen das Nachbarrecht und der Besitz eines Hauses nöthig Jedoch stimmen die Geistlichen auf dem Lande und die sonst daselbst sich befindenden Staats-Diener auch ohne diese Bedingung mit der Gemeinde ihres Orts.

§. 8.

Die Wahl der Abgeordneten für die Ritterguts-Besitzer und Stadt-Obrigkeiten geschieht unmittelbar durch die Wahlberechtigten aus der treffenden Klasse selbst, die Wahl der übrigen Abgeordneten aber geschieht durch Wahlmänner. In den Städten wählt, unter Leitung der Stadt-Obrigkeit, jedes Viertel vier Wahlmänner, in den Amts-Bezirken wählt, unter Leitung einer Amtsperson, jedes Dorf, welches unter 50 Häuser hat, einen Wahlmann, Dörfer von 50 — 74 Häusern wählen zwei, Dörfer von 75 — 99 Häusern wählen drei Wahlmänner, und so weiter in dem Verhältniß zu 25 Häusern. Die Wahlmänner in den Städten Koburg, Saalfeld und Pösneck wählen, unter Leitung eines Regierungs-Kommissärs, die Abgeordneten aus der Bürgerschaft und die Wahlmänner aus den Aemtern und

einbezirkten Städten, unter Aufsicht des treffenden Amtes, aus dessen Bezirk die Deputirten und Stellvertreter.

§. 9.

Bei der Theilnahme an der Stände-Wahl gilt durchgängig die Regel, daß die Wähler und Wahlmänner die Abzuordnenden aus ihrer Wahl-Klasse wählen und daß ein Wähler oder Wahlmann bei der Wahl der Mitglieder einer ständischen Versammlung nur einmal seine Stimme geben, und hierin niemals in doppelter oder mehrfacher Eigenschaft handeln kann.

§. 10.

Die allgemeinen Erfordernisse eines Wahlmannes und eines Mitgliedes der Stände-Versammlung sind:

1) Bekenntniß zur christlichen Religion, ohne Unterschied der Konfession;
2) das Staats-Bürgerrecht;
3) dreißigjähriges Alter;
4) Unbescholtenheit des Rufs, indem kein Mitglied der ständischen Versammlung wegen eines gesetzlichen, mit Kriminalstrafe bedrohten Verbrechens, ohne unbedingt erfolgte Freisprechung, in Untersuchung gekommen, oder auch ohne vollständige Befriedigung seiner Gläubiger, in Konkurs befangen gewesen seyn darf. Endlich
5) kann ein Mitglied der Stände weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privat-Dienstherrschaft stehen.

§. 11.

Bei der Klasse der Ritterguts-Besitzer können auch die Väter, die den Nießbrauch an den Gütern ihrer Kinder haben, und die Ehemänner von den Weibern, denen Rittergüter eigenthümlich zugehören, zu Abgeordneten bei der Stände-Versammlung gewählt werden. Gleiches gilt auch von dem, der sich nicht im alleinigen Besitz, sondern nur im Mitbesitz eines Ritterguts mit Einem oder Mehreren befindet.

§. 12.

Die Abzuordnenden von den Städten und Dorf-Gemeinden sollen entweder den Besitz eines im Lande belegenen schuldenfreien Vermögens von 5000 fl. rhein. oder ein unabhängiges reines Einkommen von jährlich 400 fl. rhein. nachweisen oder eidlich versichern können.

§. 13.

Bei den Abgeordneten aus den Städten und Dörfern ist nach obigen Bedingungen wesentliche Wohnung im Lande erforderlich, bei den aus den Ritterguts-Besitzern aber, wird diese ausnahmsweise nicht verlangt. Personen, welche in wirklichen Diensten eines andern Staats stehen, können ohne besondere Bewilligung des Landesherrn nicht zur Wahl gelangen.

§. 14.

Die Wahl der Stände-Mitglieder und eines Stellvertreters für jedes derselben geschieht jedesmal vor Eröffnung eines neuen Landtags, auf vorgängige Anordnung des Landesherrn. Für die Ritterguts-Besitzer und Abgeordneten von den Städten Koburg, Saalfeld und Pösneck wird der Wahltag unmittelbar von der Landes-Regierung, sechs Wochen vorher im Regierungs-Blatt bekannt gemacht, und der zur Leitung des Wahl-Geschäfts bestimmte Kommissarius (§. 18) ernannt. Für die übrigen Stände erfolgt diese Bekanntmachung ebenfalls sechs Wochen vorher durch öffentliche Anschläge an jedem Ort, von den das Wahl-Geschäft leitenden Behörden (§. 18). Die ohne solche Bekanntmachung eigenmächtiger Weise vorgenommenen Wahlen sind ungültig und strafbar. Die Wahlen werden übrigens da, wo sie in einem Tage nicht beendigt werden können, jedesmal an den nächstfolgenden fortgesetzt, und so ohne Unterbrechung vollendet.

§. 15.

In der Regel werden die Wahl-Versammlungen von den Ritterguts-Besitzern in dem Regierungs-Gebäude zu Koburg, für die Abgeordneten aus den Städten Koburg,

Saalfeld und Pösneck, auf den dasigen Rathhäusern, und für die von den übrigen und den Dorf-Gemeinden zu wählenden Stände in den Lokalen der treffenden Justiz-Aemter gehalten. Die den Wahl-Akt leitenden Behörden können jedoch nach Befinden auch ein anderes schickliches Lokal dazu wählen, und haben den bestimmten Ort bei der Bekanntmachung des Wahltags jedesmal anzugeben.

§. 16.

Vor jeder Wahl der Wahlmänner haben die leitenden Behörden sich vollständige Verzeichnisse der Wahl-Berechtigten ihres Bezirks zu verschaffen, und diejenigen, welche bei dem Wahl-Akt, ohne die dazu erforderlichen Eigenschaften erscheinen, von der Theilnahme daran auszuschließen.

Etwaige Beschwerden über eine solche Ausschließung und deshalbige Anträge auf Ehrenerklärung und Genugthuung können bei dem Justiz-Kollegium zu rechtlicher Verhandlung und Entscheidung angebracht werden, doch kann dadurch der Wahl-Akt selbst keine Störung erleiden.

§. 17.

Bei solchen Wahlversammlungen muß wenigstens ein Drittheil der stimmberechtigten Einwohner des Wahl-Bezirks anwesend seyn, außerdem wird eine anderweite Versammlung auf einen nahen Tag anberaumt, wo dann die Wahl der Wahlmänner in jedem Falle vor sich geht. Bei den Wahlen der Abgeordneten müssen sämmtliche Wahlmänner zugegen seyn. Blos Krankheit entschuldigt die nicht persönliche Theilnahme und berechtigt einen solchen Wahlmann zur schriftlichen Einsendung seiner Stimme, wobei die unten (§. 23) folgenden Bestimmungen zu beachten sind.

§. 18.

Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird sowohl für die Ritterguts-Besitzer, als für die Stadt-Obrigkeiten, und die Städte Koburg, Saalfeld und Pösneck ein besonderer Regierungs-Kommissär ernannt, und die Wahlen

der übrigen Stände sollen unter Aufsicht und Leitung der ersten Justiz-Beamten in ihren Amts-Bezirken geschehen. Die leitenden Behörden erhalten übrigens für diese Arbeit keine Gebühren, sondern nur ihre gehabten Auslagen aus der Landes-Kasse ersetzt.

§. 19.

Die Wahlberechtigten können bei der Abstimmung nur in eigner Person, nicht durch Bevollmächtigte handeln, und nicht sich selbst ihre Stimme geben.

§. 20.

Den Ritterguts-Besitzern ist nachgelassen, ihre Abstimmung in eigenhändig geschriebenen und mit ihren vollen Namen unterzeichneten Wahl-Zetteln abzugeben. Die Anwesenden stimmen in der Ordnung ab, wie sie sich zum Wahltag angemeldet haben, und die Abwesenden haben ihre Abstimmung bis zum Wahltag einzusenden. Die Eröffnung der Wahlzettel geschieht, in Gegenwart der Erschienenen, und die drei zunächst wohnenden Ritterguts-Besitzer werden ausdrücklich dazu eingeladen. Jeder Ritterguts-Besitzer hat übrigens seine Abstimmung in Gemäßheit des §. 23 einzurichten.

§. 21.

Die Wahl-Berechtigten der übrigen Stände haben ihre Abstimmung dem zur Leitung des Wahl-Geschäfts Beauftragten mündlich und einzeln zu eröffnen.

§. 22.

Jeder Wahl-Berechtigte leistet vorher das Handgelöbniß, daß er nach inniger Ueberzeugung für das Beste des Landes seine Stimme abgeben werde, und daß er hierzu weder überredet worden, noch sonst etwas erhalten habe, oder annehmen werde. Sollten dennoch Empfehlungen oder Werbungen vorkommen, so wird die dadurch bewirkte Wahl ungültig, eine anderweite nöthig, und die Schuldigen verlieren, mit Vorbehalt anderer gesetzlicher Strafe, ihr Wahlrecht.

§. 23.

Bei der Wahl der Abzuordnenden und Stellvertreter selbst werden sowohl bei derjenigen, die unmittelbar durch die Wahl-Berechtigten geschieht, als bei der Wahl, die durch Wahlmänner vollzogen wird, von jedem Wählenden für die doppelte Zahl der Abzuordnenden, Kandidaten namhaft gemacht, und wenn dieses geschehen ist, durch die das Wahl-Geschäft leitende Behörde die Namen in Ordnung so zusammengestellt, daß derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, als erwählter Deputirter für die Stände-Versammlung, und so nach Mehrheit der Stimmen die übrigen als Stellvertreter angesehen werden. Träfe es sich jedoch, daß die Wählenden oder Wahlmänner auf gleiche Personen gefallen seyn sollen, so geht derjenige als Deputirter oder Stellvertreter dem Andern vor, der vor dem Andern namhaft gemacht worden ist. Wäre aber auch die Ordnungszahl, in der die Kandidaten namhaft gemacht wurden, gleich, so entscheidet das Loos. Sollten alle Stimmen eine Person treffen, so wird der Stellvertreter besonders gewählt.

§. 24.

Ablehnen kann ein Gewählter die Stelle eines Abgeordneten nur, wenn er Staats-Diener ist oder wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wegen häuslicher Unentbehrlichkeit, die seine obrigkeitliche Behörde zu beglaubigen hat.

§. 25.

Ueber die Wahlhandlungen werden von den Kommissarien entweder selbst, oder durch beizuziehende verpflichtete Sekretarien, und bei den Justiz-Aemtern durch den zweiten Beamten oder einen verpflichteten Aktuar, ausführliche Protokolle mit genauer Bemerkung jedes Stimmenden und seiner Abstimmung aufgenommen, von den Kommissarien und ersten Beamten unterschrieben und nebst den Akten, mit einem, die Namen der Gewählten und deren Stellvertreter enthaltenden Bericht, an die Landes-Regierung eingesendet.

§. 26.

Die Landes-Regierung prüft dann ohne Zeitverlust die sämmtlichen Wahlen, und sendet die Akten mit ihren gutachtlichen Anträgen berichtlich an das Landes-Ministerium ein.

§. 27.

Die hierauf eingehenden Resolutionen werden sowohl den leitenden Behörden, als den genehmigten Gewählten und ihren Stellvertretern bekannt gemacht, und wegen der etwa erforderlichen neuen Wahlen wird das Nöthige angeordnet.

§. 28.

Abweisende Resolutionen werden jedesmal mit Gründen versehen; dem Nichtgenehmigten aber ist es gestattet, sich an die Stände-Versammlung um Intercession bei dem Landesherrn zu wenden. Beim Zurückweisen eines Gewählten tritt der Stellvertreter, für diesen aber derjenige ein, der nach ihm die meisten Stimmen hat, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, erfolgt eine neue Wahl.

Dreizehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Meiningen oder seit 1826 Sachsen-Koburg und Gotha.

Drei Stände, Landtage, ordentliche und außerordentliche, Abgeordnete, welche der Regent ernennt, Zahl der Abgeordneten überhaupt und aus jedem Stand, Stellvertreter, Eigenschaften der Wähler, Rittergüter, deren Besitzer das Wahlrecht zusteht, Städte und Bezirke, welche zu wählen haben, Vorschriften über die Wahl, Dauer der Eigenschaft als Abgeordneter, Ausschlagen des Amts als Abgeordneter, Leitung der Wahlhandlung, ungültige Wahlen.

Hierüber bestimmt das Herzoglich Sachsen-Meiningische Grundgesetz Folgendes [1]):

1) Grundgesetz über die landständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom 4. September 1824 §§. 2, 3, 48, 49

§. 1.

Drei Stände sind in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen als Landstände anerkannt, der Stand der Rittergutsbesitzer, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern.

§. 2.

Diese Stände bilden die Landschaft, aus ihrer Mitte werden Abgeordnete gewählt und durch diese sämmtliche Staatsbürger vertreten [2]).

§. 3.

Die Versammlung der auf verfassungsmäßige Weise erwählten landschaftlichen Abgeordneten bildet den Landtag.

§. 4.

Die Landtage theilen sich in ordentliche und außerordentliche.

§. 5.

Aus jedem der drei Landstände, nämlich aus den Rittergutsbesitzern, aus den Bürgern und aus den Bauern ernennt der Regent einen Abgeordneten zum Landtag. Derjenige, welcher vom Regenten hierzu aus dem Stande der Rittergutsbesitzer erwählt wird, ist Landmarschall und verliert diese Stelle nur dann, wenn zwei Drittheile der gesammten Landschaft beim Regenten darauf antragen und ihren Antrag mit triftigen Gründen unterstützen.

§. 6.

Für das gesammte Herzogthum werden 21 Abgeordnete als Volksvertreter erwählt, 7 von dem Stand der Rittergutsbesitzer, 7 aus dem Stande der Bürger und 7 aus dem Stande der Bauern, alles mit Einschluß derer, welche der Regent zu ernennen hat.

---

zum Theil, 11, 15 bis 47. — S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 1007.

2) Die bisherige, nur auf einen Theil des Herzogthums, nämlich das Unterland, Bezug habende Landschaft wird als aufgelöst betrachtet, sobald das Grundgesetz verkündet ist. §. 5 des Grundgesetzes.

§. 7.

Aus dem Stande der Ritterguts-Besitzer werden 2, aus dem Stande der Bürger und Bauern aber für jeden Abgeordneten auch ein Stellvertreter gewählt.

Allgemeine Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten.

§. 8.

Jeder Wähler muß das 25. Lebensjahr erreicht haben, seinen Willen selbstständig erklären können, sich zur christlichen Religion bekennen und im unbescholtenen Rufe stehen, auch nicht in einen selbstverschuldeten Konkurs verfallen seyn.

§. 9.

Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmen-Mehrheit der Wähler und zu einer gültigen Wahl müssen zwei Drittel derselben versammelt gewesen seyn und gestimmt haben.

§. 10.

Staats- und Hofdiener sind von den Wahlen nicht ausgeschlossen, sondern wählen in dem Stande, in welchem sie, nach ihren staatsbürgerlichen Verhältnissen, eingereiht sind. Sie bedürfen aber zur Annahme des Amtes eines landschaftlichen Abgeordneten die ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn.

§. 11.

Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Ritterguts-Besitzer.

Das Wahl-Recht zur Bestimmung der ritterschaftlichen Abgeordneten steht dermalen zu, den Besitzern folgender Güter:

Allendorf, Almerswind, Bauerbach, Behlrieth, Berkach, Bibra, Craimer, Dietlas, Ehnes, Einnödhausen, Ellinghausen, Frauenbreitungen, Friedelshausen, Geba, Gleicherwiesen, Gleimershausen, Grumbach, Harles, Heselbach, Hüttensteinach, (Hammerwerk), Füchsen, Katz-

berg, Kätzerode, Melkers, Metikesche Lehnschaft, Niederschmalkalden, Nordheim, Oberellen, Oberkatz, Oberrohn, Rabelsgrube, Ruppershausen Röhrigshof, Rosa, Roßdorf (v. Wechmar), Roßdorf (v. Geyso), Rupprechtshain, Salzungen (v. Buttlar), Salzungen (von Reckordt ad dies vit.), Stepfershausen, Steinach (Hammerwerk), Seimershausen, Schwellungen, Sorge, Träbes, Unterlind, Walldorf (v. Bibra), Walldorf (v. Diemar), Welkershausen, Wenigenschweina, Wernshausen und Todenwarth, Weissenbrun, wegen der Lehenschaft zu Mengersgereuth, Wildenheid, wegen der Lehenschaft zu Schwärzdorf, Wildprechtrode; dieses Wahlrecht kann der Regent künftig auch andern dazu geeigneten Gütern ertheilen.

§. 12.

Jedes Gut hat bei den Wahlen Ein Stimm-Recht, daher müssen die Besitzer eines gemeinschaftlichen Guts sich über ihre Abstimmung vereinigen und wo eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommt, da gilt die Abstimmung des ältesten der Besitzer.

§. 13.

Die Verhandlung geschieht in der Residenz unter der Leitung eines hierzu von dem Landesherrn zu bevollmächtigenden Ritterguts-Besitzers und sämmtliche Wähler haben sich entweder persönlich einzufinden oder ihre vota versiegelt einzusenden, oder auch ihre Abstimmung durch einen Bevollmächtigten, der sich mit einer Special-Instruktion zu legitimiren hat, abgeben zu lassen.

§. 14.

Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bürger.

Die Residenzstadt Meiningen wählt 1. Abgeordneten,
1. die Landstadt Salzungen,
1. " " Wasungen,

1. die Landstadt Römhild,
1. = = Sonneberg,
1. = = Schalkau.

Die Wahl-Handlung geschieht unter der Leitung eines Herzoglichen Kommissärs und es sind nur diejenigen zur Wahl berechtigt, die außer den §. 3 bedungenen allgemeinen Erfordernissen das Bürgerrecht in der Stadt besitzen und ausüben. Sie werden im Ganzen, oder in schicklichen Abtheilungen zum Abgeben ihrer Wahl-Stimmen vorgeladen.

§. 15.

Wählbar ist nur derjenige unter den Wählern, der ein besteuertes Besitzthum hat oder ein besteuertes Gewerbe treibt und ein unabhängiges Einkommen von wenigstens 300 fl. rhein. jährlich genießt.

§. 16.

Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bauern.

Im Stande der Bauern sind diejenigen zur Wahl berechtigt, welche zu einer Landgemeinde gehören, ein Haus, oder wenigstens 6 Aecker Grundeigenthum besitzen und nicht schon mitstimmen bei der Wahl der landschaftlichen Abgeordneten aus einem der 2 höheren Stände. Zur Erleichterung der Wahl im 3. Stande werden 3 Wahl-Bezirke gebildet:

der erste Bezirk begreift die sämmtlichen Amts- und Patrimonialgerichts-Ortschaften der Aemter Meiningen, Moßfeld und Römhild, der zweite faßt sämmtliche Ortschaften der Aemter Wasungen und Sand, Frauenbreitungen, Salzungen und Altenstein in sich; der dritte Wahl-Bezirk besteht aus den Ortschaften der 3 Aemter des Oberlandes, Sonneberg, Schalkau und Neuhaus.

§. 17.

Aus jedem dieser Bezirke sind 2 landschaftliche Abgeordnete und 2 Stellvertreter zu wählen.

§. 18.

Zu dem Ende wählt jeder Ort, der bis 50 Häuser

zählt', einen Wahlmann, jeder Ort von mehr als 50 Häusern aber zwei. Einzeln gelegene Häuser werden zu dem Dorfe gezählt, in welches die Bewohner derselben zur Kirche gehen.

§. 19.

Die Wahl der Wahlmänner geschieht unter der Leitung des Ortsgeistlichen und des Schultheißen, in der Art, daß jeder stimmfähige Einwohner des Orts die von ihm getroffene Wahl auf einen Zettel schreibt und solchen in Gegenwart des Ortsgeistlichen, des Schultheißen und wenigstens noch dreier Gemeinde-Mitglieder in ein dazu bestimmtes verschlossenes Gefäß legt.

§. 20.

Der Ortsgeistliche nimmt, wenn alle Zettel eingelegt worden sind, sie einzeln wieder heraus und verliest laut die darauf befindlichen Namen, welche von dem Gemeinde-Schreiber und noch einem Gemeindsgliede zu Papier gebracht werden.

§. 21.

Sollte bei der ersten Wahl sich nicht gleich eine absolute Stimmen-Mehrheit für die zu wählenden Wahlmänner gezeigt haben, so ist unter denen, welche die mehrsten Stimmen erhielten, die Wahl auf die vorbeschriebene Weise so lange fortzusetzen, bis mehr, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gleich sind. Theilen sich die Stimmen gerade in Hälften, so entscheidet das Loos.

§. 22.

Nach geschehener Ernennung der Wahlmänner haben sich dieselben an einem Tage, welchen für die erste Wahl eine zu diesem Geschäft ernannte Organisations-Kommission bestimmen und, nebst dem Ort der weiteren Wahlverhandlungen in jedem Bezirke, durch die Unterobrigkeiten bekannt machen lassen wird, vor einer Kommission, die aus einem Beamten, einem Geistlichen, oder sonstigen dazu geeigneten Bewohner des Wahl-Bezirks und einem Proto-

kollführer, nach den Bestimmungen erstgedachter Organisations-Kommission, bestehen soll, zu versammeln.

§. 23.

Diese Wahl-Kommission hat sich weder durch Vorschläge, noch auf irgend eine Weise in die Wahl einzumischen, sondern ihr Geschäft besteht nur darin, den erschienenen Wahlmännern die Veranlassung ihres Erscheinens nochmals vorzuhalten und solche mit den Eigenschaften, wodurch sich Jemand zu einem Volksvertreter eignet, bekannt zu machen.

Ist dies geschehen, so muß die weitere Berathung über die Wahl den Wahlmännern allein überlassen werden, jedoch einige Zeit darauf und jedenfalls noch an demselben Tage läßt die Kommission jeden Wahlmann einzeln vor sich kommen und fragt ihn, wem er seine Stimme geben wolle, nimmt die Angabe zu Protokoll und berichtet den Erfolg der Wahlhandlung mit Einsendung der dabei ergangenen Akten an die ernannte Organisations-Kommission.

§. 24.

Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet auch hier das Loos.

§. 25.

Jeder Wahlmann ist verpflichtet, an dem ihm bekannt gemachten Orte und zu der bestimmten Zeit vor der zur Aufnahme der Wahlstimmen verordneten Kommission zu erscheinen und muß, wenn ihm dies unmöglich wäre, die Verhinderungsgründe, von dem Schultheißen und dem Ortsgeistlichen bescheinigt, der Kommission vorlegen lassen.

§. 26.

Kommen nicht wenigstens zwei Drittel der Wahlmänner eines Wahl-Bezirks zusammen und müßte sonach ein anderer Wahltag anberaumt werden, so fallen die hierdurch veranlaßt werdenden Kosten auf die Wahlmänner, welche, ohne triftige und bescheinigte Verhinderungsgründe bei dem zuerst anberaumten Wahltage fehlten.

§. 27.

Die hier bei der Wahl der Abgeordneten aus dem Stande

der Bauern gegebenen speciellen Bestimmungen sollen, in analogen Fällen, auch bei den Wahlhandlungen in den andern Ständen Anwendung finden.

§. 28.

Alle Landtags-Abgeordneten werden nur auf 6 Jahre gewählt, nach Verlauf der ersten sechs Jahre kann der Land-Marschall, in Uebereinstimmung des Regenten mit der Landschaft auf Lebenszeit ernannt werden. In diesem Fall wird, bei einer neuen Wahl der landschaftlichen Abgeordneten, der Regent keinen aus dem Stand der Ritterguts-Besitzer erwählen.

§. 29.

Sollte ein Abgeordneter während der 6 Jahre, auf die er gewählt ist, abgehen, welches durch den Tod, durch freiwilliges Austreten, oder durch den Verlust der zu einem landschaftlichen Abgeordneten gesetzlich gehörenden Eigenschaften, geschehen kann; so tritt ein Stellvertreter für ihn ein: fehlt auch dieser, so muß auf die noch übrige Zeit der 6 Jahre eine neue Wahl angeordnet werden. Diese kann bei den Ritterguts-Besitzern, in einem solchen Fall, auch durch Einsendung versiegelter Wahlzettel an den landschaftlichen Vorstand geschehen.

§. 30.

Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausschlagen, weil man voraussetzen muß, daß Niemand, ohne die allerwichtigsten Gründe, sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde.

§. 31.

Die oberste Leitung sämmtlicher Wahlen wird fürs erste einer besonderen Organisations-Kommission übertragen, bei späterhin nothwendig werdenden Wahlen besorgt diese Geschäfte der landschaftliche Vorstand.

§. 32.

Demnach werden sämmtliche Wahl-Protokolle von den Wahl-Versammlungen in den 3 Ständen das Erstemal der Organisations-Kommission, künftig aber dem land-

schaftlichen Vorstand übergeben, daselbst geprüft und mit Bericht dem Regenten zur Bestätigung vorgelegt.

§. 33.

Sind die Wahlen gültig und genehmigt, so erfolgt, das erstemal, durch die Organisations-Kommission, fernerhin aber durch den landschaftlichen Vorstand, die Einberufung zum Landtag.

§. 34.

Ist die Wahl von der untersuchenden Behörde für ungültig befunden worden, so trägt diese bei dem Fürsten, mit Darstellung der Gründe, auf Vernichtung derselben an. Jede Wahl eines Wahlmannes, oder eines Abgeordneten, welche den gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit zu einer solchen Stelle nicht entspricht, ist ungültig.

§. 35.

Ungültig mit Vorbehalt der Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens, ist ferner jede Wahl, welche durch Geld oder Geldeswerth erwirkt worden ist, ingleichen jede Wahl, von welcher sich erweisen läßt, daß sie zufolge gemachter Versprechungen von Gunst oder Vortheil irgend einer Art, oder zufolge geschehener Bedrohungen mit Nachtheil irgend einer Art erfolgt ist.

Vierzehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Hildburghausen oder seit 1826: Sachsen-Altenburg.

Allgemeine Bestimmungen; Stand der Ritterguts-Besitzer, der Bürger, der Bauern und der geistliche Stand; Zahl der Deputirten im Ganzen und aus jedem Stand; Art ihrer Ernennung; Stellvertreter; allgemeine Erfordernisse eines Deputirten; besondere Eigenschaften der Deputirten aus den einzelnen Ständen; Dauer der Vertretung; Anordnung und Leitung der Wahlen.

Die Sachsen-Hildburghausische Verfassung bestimmt hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Allgemeine Bestimmung. Das ganze Land und sämmtliche Unterthanen werden in allen Angelegenheiten zwischen Regenten und Volk durch verfassungsmäßige Abgeordnete = Deputirte vertreten, deren Gesammtheit die Landschaft ausmacht.

§. 2.

In Rücksicht der bisherigen vorzugsweisen Berechtigung zur Landstandschaft wird die Eintheilung der Abgeordneten nach Klassen oder Ständen beibehalten und neben den bisherigen Ständen, der Ritterguts = Besitzer (Rittergüter) und Bürger (Städte) noch der alle Landbewohner umfassende Stand der Bauern (Aemter) und der geistliche Stand in die Landschaft eingeführt.

§. 3.

Zahl der Deputirten. Die Zahl der Abgeordneten wird auf achtzehn festgesetzt, nämlich: Sechs aus den Besitzern der, mit dem Recht der Landstandschaft bereits versehenen, oder künftig damit zu beleihenden Rittergüter; fünf aus den Bürgern der Städte Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Königsberg, Ummerstadt; sechs aus den Eingesessenen der Aemter Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Sonnenfeld, Königsberg, Behrungen, mit Einschluß der entfernten Ortschaften und Unterthanen. Einen aus dem geistl. Stande.

§. 4.

Art ihrer Ernennung. Ihre Ernennung geschieht durch freie Wahl der Repräsentirten. Jede Klasse wählt die ihr zukommenden Abgeordneten aus ihrer Mitte, die Ritterschaft die ihrigen gemeinschaftlich, von den Städten und Aemtern aber jedes Einen aus seinen Eingesessenen.

§. 5.

Aufstellung von Stellvertretern. Zugleich wer-

1) S. Hildburgh. landst. Verfassung vom 27. November 1817 §§. 1. zum Theil, 6, 7, 8 bis 18. — Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 388.

den für die Deputirten der Rittergüter zusammen zwei und für jeden der übrigen Abgeordneten Ein Stellvertreter ernannt, in Ansehung deren ebenfalls gilt, was in der Folge von den Deputirten gesagt wird.

§. 6.

Allgemeine Erfordernisse eines Deputirten.

Wer zu einem Deputirten wahlfähig seyn soll, muß

a) sich zur christlichen Religion bekennen,

b) seinen Willen selbstständig erklären können und das 29. Jahr zurückgelegt haben,

c) von unbescholtenem Rufe und nicht im Konkurs befangen seyn. Der in Konkurs Verfallne ist nach dessen Beendigung wieder wählbar, wenn er ohne sein Verschulden darein verfallen war, und sämmtliche Schulden in der Folge, bei Verbesserung seiner Vermögens-Umstände, vollständig berichtigt hat. Vater und Sohn, ingleichem Brüder können nicht zu gleicher Zeit Deputirten-Stellen bekleiden. Ereignet sich ein solches Zusammentreffen; so giebt die frühere Wahl, und wenn diese nicht entscheidet, das höhere Alter den Vorzug.

§. 7.

Besondere Eigenschaften

a) eines ritterschaftlichen Deputirten. Zur Bekleidung der Stelle eines Abgeordneten der Ritterguts-Besitzer ist erforderlich, der Besitz oder Mitbesitz eines mit Repräsentations-Recht in dieser Klasse versehenen (immatrikulirten) Ritterguts. Von mehreren Besitzern eines solchen Guts sind alle zugleich wählbar. Es ist nicht nöthig, daß der Gewählte im Lande wohne, wenn er sich nur in einem deutschen Bundes-Lande aufhält.

§. 8.

b) Eines städtischen Deputirten. Die Wahlfähigkeit eines Deputirten des Bürger-Standes erfordert die Erlangung des Bürger-Rechts und dessen wirkliche Ausübung in den Gemeinde-Versammlungen.

§. 9.

c) Eines Amts-Deputirten. Ein Vertreter des Bauern-Standes muß entweder das Nachbarrecht einer Dorf-Gemeinde haben, oder Eigenthümer eines nicht immatrikulirten Gutes, oder einer Fabrik des zu vertretenden Bezirks, und in diesem wohnhaft seyn.

§. 10.

Fall des Zusammentreffens dieser Eigenschaften. Diejenigen, welche verschiedenen Ständen zugleich angehören, sind nur in einem und zwar immer in dem obiger Ordnung nach, früheren wählbar.

§. 11.

Eigenschaften des geistlichen Deputirten. Der geistliche Deputirte wird immer aus der höheren Geistlichkeit genommen.

§. 12.

Dauer der Vertretung. Erneuerung der Wahl. Die Wahl aller Deputirten geschieht auf sechs Jahre. Nach deren Ablauf, oder wenn eine frühere allgemeine Auflösung der Repräsentanten erfolgt, wird eine neue Wahl angeordnet, wobei jedoch die Ausgetretenen, wenn sie die oben bestimmten Eigenschaften nicht verloren haben, immer wieder gewählt werden können. Erfolgt der Abgang eines Deputirten aus irgend einem Grunde vor Beendigung der Vertretungszeit; so tritt dessen Stellvertreter ein, und wenn auch dieser fehlt, wird sofort zu einer Ergänzungs-Wahl geschritten.

§. 13.

Anordnung und Leitung der Wahlen. Die Anordnung allgemeiner Wahlen ergeht vom Regenten an die Landes-Regierung, welcher die oberste Leitung derselben zusteht. Alle hierbei vorkommenden Geschäfte werden kostenfrei besorgt. Ein besonderes Regulativ bestimmt die Art und Weise, wie sämmtliche Wahlen für das Erstemal zu vollziehen sind, welchem, wenn die Volkswahlen in Gang gebracht sind, eine definitive Wahl-Ordnung folgen wird.

§. 14.

Prüfung der Wahlen. Sobald die Wahlen beendigt sind, sendet die Regierung die eingegangenen Wahl-Berichte mit den Wahl-Akten und ihrem Gutachten über die Gültigkeit des stattgefundenen Verfahrens an den Landesherrn ein. Ist das Verfahren unverwerflich, so wird der landschaftliche Ausschuß, unter Mittheilung der Akten, davon in Kenntniß gesetzt. Im Gegentheil aber erfolgt sofort die Verfügung einer andern Wahl. Findet der Ausschuß bei den Wahlen ein Bedenken, so hat er dieses mit vollständiger Darlegung seiner Gründe dem Regenten ungesäumt anzuzeigen, und auf Anordnung einer nochmaligen Wahl anzutragen. Ungültig ist die Wahl, bei welcher die gesetzlichen Formen, oder die Vorschriften über die Eigenschaften der Deputirten nicht beobachtet worden sind, oder welche durch Bestechung, Versprechungen oder Drohung zu Stande gekommen ist. Im letzten Falle findet neben der Nichterklärung der Verhandlung, noch eine Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens durch die Justiz-Behörde Statt.

Fünfzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zahl der Volks-Repräsentanten; Bestandtheile der landständischen Versammlung; Vorschriften über die Wahlen; Dauer des Amts der Landes-Repräsentanten.

Hierüber verfügt die Verordnung wegen Einführung einer landständischen Verfassung Folgendes [1]:

§. 1.

In dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt soll die Volks-Repräsentation aus 18, durch freye Wahl zu ernen-

1) Verordnung wegen Einführung einer landständischen Verfassung vom 8. Januar 1816. §. 2 — 7. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Theil II. Seite 364.

nende Landes-Repräsentanten bestehen, nämlich: aus 6 Ritterguts-Besitzern; 6 Einwohnern von Städten; 6 mit Landeigenthum angesessenen Unterthanen, welche weder Rittergüter besitzen, noch städtische Bürger sind.

§. 2.

Die sämmtlichen Ritterguts-Besitzer in der oberen Herrschaft wählen aus ihrer Mitte vier, die Ritterguts-Besitzer in der unteren Herrschaft 2 Landes-Repräsentanten.

§. 3.

Die Städte in der oberen Herrschaft zusammen zwei Landes-Repräsentanten aus ihrer Mitte.

§. 4.

In jedem Ort des Fürstenthums, Dorf oder Flecken, so wie auch in der Patrimonial-Stadt Schlotheim, treten die sämmtlichen Landeigenthums-Besitzer, mit Einschluß der nahe gelegenen Mühlen oder anderer einzelnen Höfe und Wirthschaften, und mit Zuziehung der Geistlichen und Schullehrer zusammen und ernennen für diesen Ort aus ihrer Mitte, einen daselbst angesessenen unbescholtenen und rechtlichen Mann zum Wähler. Diese sämmtlichen Wähler eines Distrikts erwählen nun aus ihrer Mitte einen Landes-Repräsentanten und zwar nach folgender Distrikts-Bestimmung, einschließlich der Patrimonial-Gerichtsorte: Die Wähler aus den Aemtern Rudolstadt und Blankenburg zusammen Einen; die aus dem Amte Schwarzburg Einen; aus den Aemtern Ilm, Ehrenstein, Paulinzelle, Seebergen Einen; aus Lautenberg und Könitz Einen; aus der Unterherrschaft zwei Repräsentanten, jeder Distrikt aus seiner Mitte.

§. 5.

Wenn ein Ritterguts-Besitzer auch noch anderes Land-Eigenthum, oder das Bürgerrecht in einer Stadt besitzt, so kann er zwar in diesen anderen Beziehungen mitwählen, allein zum Landes-Repräsentanten kann er nur als Besitzer seines Ritterguts gewählt werden. Eben so, wenn jemand Bürgerrecht und Landeigenthum an verschiedenen

Orten besitzt, kann er zwar an allen diesen Orten mitwählen, aber nur an seinem gewöhnlichen Wohnorte gewählt werden. Von mehreren Mitbesitzern eines gemeinschaftlichen Landeigenthums ist nur Einer wahlfähig und berechtigt. Personen weiblichen Geschlechts und Vormünder für ihre Pflegbefohlenen können zwar mitwählen, aber nicht gewählt werden.

§. 6.

Die Landes-Repräsentanten werden auf 6 Jahre gewählt, nach deren Verfluß eine neue Wahl vorgenommen wird, wobei die abgegangenen Repräsentanten auf die nämliche Art wiederum gewählt werden können. Einzelne Wahlen in der Zwischenzeit finden nicht Statt. Wenn unterdessen Repräsentanten abgehen; so wird dadurch die Volks-Repräsentation nicht unterbrochen. — —

Sechszehntes Kapitel.

Fürstenthum Liechtenstein.

Die fürstlich Liechtensteinische Verfassung bestimmt hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Die Landstände sollen bestehen

a) aus der Geistlichkeit,

b) aus der Landmannschaft.

§ 2.

Unter der Geistlichkeit werden alle Besitzer geistlicher Beneficien, und alle geistliche Kommunitäten begriffen. Dieselben erwählen durch absolute Mehrheit der Stimmen aus ihrem Mittel auf Lebenszeit, drei Deputirte, und zwar zwei für die Geistlichkeit der Grafschaft Vaduz, und Einen für jene der Grafschaft Schellenberg, und stellen sie Unserm fürstlichen Oberamte zu Vaduz zur Bestätigung vor.

---

1) F. L. Verfassung vom 9. November 1818. §§. 2, 3 — 6. S. Konstitutionen der europ. Staaten. Th. 3. S. 433.

Nebst diesen hat ein jeder Besitzer einer geistlichen Pfründe, der wenigstens ein liegendes oder der Versteuerung unterworfenes Vermögen von 2500 fl. nach der gegenwärtigen Steuerschätzung angenommen, besitzt, oder von einem solchen Kapital-Betrage zu den allgemeinen Landes-Bedürfnissen beiträgt, ein Recht auf die Landstandschaft.

§. 2.

Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter, und durch die Altgeschwornen, oder Säckelmeister einer jeden Gemeinde vorgestellt. Das Recht der Landstandschaft haben aber auch alle Unsere übrigen Unterthanen, die für ihre Person an liegenden Gründen einen Steuersatz von 2000 fl. nach dermaligem Steuer-Maßstabe ausweisen, 30 Jahre alt, von unbescholtenen und uneigennützigen Rufe, und verträglicher Gemüthsart sind.

§. 3.

Bei Unserm fürstlichen Oberamte zu Vaduz soll ein landständisches Kataster errichtet, und in dasselbe die im §. 2 und 3 bezeichneten Landstände nach gehörigem Ausweise unentgeltlich eingetragen werden.

§. 4.

Findet Unser fürstliches Oberamt für gut, einem der vorgeschlagenen, oder sich ausweisenden Landstandschafts-Berechtigten die verlangte Inkatastrirung zu verweigern; so hat es seine Gründe dazu, Uns unterthänigst vorzulegen, und Unsere höchste Entschließung zu gewärtigen.

Siebenzehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck.

Bestandtheile der Repräsentation der Unterthanen, geforderte Eigenschaften eines Repräsentanten im Allgemeinen, insbesondere beim Bürger- und Bauernstand, Bestimmungen über die Wahl der Repräsentanten des Bauernstandes, Dauer des Amtes derselben und des Repräs-

sentanten der Stadt Arolsen, Bedingungen bei der Repräsentation des Ritterstandes.

Der Landesvertrag enthält darüber folgende Bestimmungen [1]):

§. 1.

Die Repräsentation Unserer Unterthanen anlangend, so wird solche folgendermaßen bewerkstelligt werden:

A) durch die Besitzer bisheriger landtagsfähiger Rittergüter, oder der Ritterschaft;

B) durch die Städte, denen Arolsen unter den im Receß vom 19. April festgestellten Bestimmungen, beigezählt werden soll, oder den Bürger-Stand;

C) durch zehn Repräsentanten des Bauern-Standes, deren jedes Ober-Justizamt zwei zu stellen hat.

§. 2.

In den drei deputirten Städten wird das Repräsentations-Recht durch den ersten Bürgermeister und Stadt-Sekretär, in den nicht deputirten Städten hingegen durch den Bürgermeister allein, in bisheriger Weise, ferner ausgeübt.

§. 3.

Die Eigenschaften eines Repräsentanten, im Allgemeinen, sind: daß er

1) zu einer der drei christlichen Konfessionen gehöre,
2) 25 Jahre alt und eigenen Rechtes,
3) Landesunterthan,
4) der Militärpflicht nicht mehr unterworfen und
5) unbescholtenen Rufes sey, auch
6) Geschriebenes lesen könne und seine Gedanken gehörig niederzuschreiben vermöge.

§. 4.

Insbesondere aber wird annoch erfordert, bei den Repräsentanten

---

1) Landesvertrag vom 19. April 1816. §§. 11, 12 bis 20. Siehe Konstitut. der europ. Staaten. Th. III. S. 368.

a) des Bürger = Standes, unverschuldeter Besitz von unverschuldeten Gütern, die wenigstens einen Werth von 500 Rthlr. haben, und

b) des Bauern = Standes, Eigenthum eines schatzungspflichtigen nicht verschuldeten Gutes von wenigstens 30 Morgen, den Morgen zu 120 Ruthen gerechnet, in dem Amts = Distrikt belegen, aus welchem er als Repräsentant gewählt werden soll, wobei es gerade nicht erforderlich, daß er den Landbau selbst betreiben muß.

§. 5.

Staats = Beamte, oder sonst zu Uns in Dienstpflicht stehende Personen, können an den Landes = Repräsentationen Antheil nehmen; es wäre denn, daß die Landstände die Aufnahme eines solchen in Vorschlag brächten.

§. 6.

Die Kuhr = Genossen zur Wahl der Repräsentanten des Bauern = Standes, sollen auf folgende Weise erkieset werden: daß jede Gemeinde des Oberamts = Distrikts, unter Leitung ihres Geistlichen, einen ordnungsliebenden, durch sittliches Betragen allgemeines Vertrauen verdienenden Mann aus ihrer Mitte zum Wähler ersiehet, und ihn zur Wahl der zwei Repräsentanten beauftragt. Ein solcher Wähler muß

a) volljährig,

b) unbescholten,

c) Besitzer eines Acker = oder Kötherguts und

d) als guter Wirth bekannt seyn.

§. 7.

Die Wahl der Repräsentanten selbst geschieht im Orte des Sitzes des Ober = Justizamtes, unter Leitung des Land = Syndikus und ersten Justiz = Beamten.

§. 8.

Wenn nun auf vorstehende Art die Wähler erkieset worden sind, so sollen sie an dem bestimmten Wahltag, nach vorhergegangener deutlicher Verständigung von den Pflich=

ten und Eigenschaften eines Landstandes, und nach zweckmäßiger Ermahnung und Verwarnung, daß sie bei der vorzunehmenden Wahl keine Nebenzwecke berücksichtigen, sondern lediglich auf den Hauptzweck, nämlich auf die Wahl eines redlichen, gottesfürchtigen, einsichtsvollen und erfahrnen, auch ordnungsliebenden Landstandes allein Bedacht nehmen, und dabei überall gewissenhaft zu Werke gehen wollen, in Eid und Pflicht genommen werden, darauf abtreten, und hiernächst Mann für Mann, zur Abgabe ihrer Stimmen zum Protokoll, wieder vorgelassen werden.

§. 9.

Bei diesen Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei deren Gleichheit aber das Loos.

§. 10.

Die Wahl der Repräsentanten des Bauern-Standes und des Repräsentanten aus der Stadt Arolsen geschiehet auf Lebenszeit, und bei letzterer durch eine freie Wahl, wie beim Bauern-Stand; jedoch erlöscht die Repräsentation alsdann früher, wenn die Eigenschaften, wodurch die Wahl bedingt ist, wegfallen, namentlich wenn der Gewählte aufhört, ein guter Wirth u. s. w. zu seyn.

Auf den Todesfall des einen oder des andern Mitgliedes, wird an dessen Stelle, auf die oben bestimmte Weise, auf jedesmaligen Antrag des Land-Syndikus, ein anderes erwählt.

§. 11.

Zur Erhaltung der Repräsentation des Ritter-Standes wird hiermit festgesetzt, daß

1) jeder Ritterguts-Eigenthümer, vom Tage des Anfalls oder Erwerbs des Gutes, binnen zwei Monaten zum Aufschwören bei dem Land-Syndikus sich anmelde; daß
2) keine Allodifikationen dergleichen Lehns-Rittergüter, ohne Zustimmung der Landstände, geschehen;
3) daß bei einer Versplitterung dergleichen Güter, sowie bei Veräußerung ganzer Rittergüter, durch Unsern und

der Stände gemeinsamen Beschluß bestimmt werde, in wiefern der bisherige Eigenthümer ferner als Landstand auftreten, oder der neue Erwerber als solcher aufgenommen werden könne. —

Achtzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bestandtheile der Landschaft, Bedingungen für die Landschaft der Ritterschaft; Städte und Flecken, welche einen Deputirten schicken können; geforderte Eigenschaften der Deputirten aus dem Bauernstand; Bestimmungen über die Wahlen.

Die Verordnung, wodurch in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe eine landständische Verfassung eingeführt wurde, enthält darüber Folgendes [1]):

§. 1.

Alle Unsere lieben und getreuen Unterthanen Unserer Schaumburgischen Lande sind zu der Landstandschaft berechtigt, dergestalt, daß:

1) die wirklichen Besitzer adelicher Güter,
2) Deputirte der Städte und Flecken,
3) Deputirte der Amts-Unterthanen, auf dem Landtag zu erscheinen befugt seyn sollen.

§. 2.

Die Landschaft von der Ritterschaft muß in dem wirklichen Besitze eines adelich freien Gutes sich befinden. Vereinzelte adelich freie Grundstücke oder adelich freie Wohnhäuser, berechtigen nicht zur Landstandschaft. Jedem Landstande von der Ritterschaft, selbst auch demjenigen, welcher sich in dem Besitze mehrerer adelich freien Güter befindet, stehet auf dem Landtage nur eine Stimme zu. Sie kön-

1) Verordnung vom 15. Januar 1816. §§. 4, 5 bis 10. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 410.

nen nur zugelassen werden, wenn sie das 25. Jahr ihres Alters zurückgelegt haben. Sie sind gehalten, in Person zu erscheinen, wobei ihnen zwar erlaubt ist, durch einen Bevollmächtigten ihres Standes sich vertreten zu lassen; jedoch soll ein Landstand von der Ritterschaft die Vollmacht nur von Einem seiner Mitstände zu übernehmen befugt seyn.

§. 3.

Die Städte Bückeburg und Stadthagen, ingleichen die Flecken Steinhude und Hagenburg, sollen, jeder Ort einen Deputirten zum Landtag schicken.

Es wird dem Magistrat der Städte und der Flecken nachgelassen, den Landtags-Deputirten aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft zu bestellen.

§. 4.

Unsere Aemter sollen zum Landtage Deputirte in folgender Zahl schicken:

Bückeburg zwei, Stadthagen zwei, Hagenburg einen und Arensburg einen.

Sie sollen aus den wirklichen Besitzern von Bauerngütern gewählt werden.

§. 5.

Keiner Unserer Unterthanen vom Bauern-Stande kann zum Landtags-Deputirten gewählt werden, wenn er nicht das 30. Jahr zurückgelegt, der Militärpflicht Genüge gethan und allezeit einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat.

§. 6.

Die Wahl der Deputirten ist unter der Leitung der ordentlichen Obrigkeit vorzunehmen.

In dem Amte Bückeburg sollen 17, in dem Amte Stadthagen 19, in dem Amte Hageburg 11, in dem Amt Arensburg 5 Wahlmänner ernannt und von diesen die Deputirten zum Landtage aus ihrer Mitte erwählt werden.

Die Stimmen für die Wahlmänner sind zu Protokoll zu geben, die Stimmen für die Deputirten sollen von den

Wahlmännern auf Zettel geschrieben, verschlossen übergeben, von der Obrigkeit in Beiseyn aller Wahlmänner eröffnet, und die Wahlen nach der Mehrheit der Stimmen ausgesprochen und bekannt gemacht werden.

§. 7.

Nur solche Amtsunterthanen, welche Grundeigenthum besitzen, sollen befugt seyn, an der Wahl der Deputirten Theil zu nehmen.

Neunzehntes Kapitel.

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Vertretung aller Landes-Einwohner; drei Klassen, aus welchen die Abgeordneten gewählt werden; Zahl derselben; Stellvertreter, Bestandtheile des ersten Standes (der schriftsässigen Gutsbesitzer); Verzeichniß der zur zweiten Klasse gehörigen Städte; Bestandtheile des dritten Standes (Bauernstand); Leitung der Wahlen; Art der Wahlen der 3 Stände; Bedingungen für dieselben; Ablehnen der Wahl; Dauer des Amts eines Abgeordneten; besondere Vorschriften über die Wahlen. —

Hierüber enthalten die Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum Lippe-Detmold [1]) und die besondere Wahl-Vorschrift folgende Bestimmungen [2]):

§. 1.

Die bisherigen Stände von Ritterschaft und Städten im Fürstenthum Lippe werden aufgehoben und durch eine Vertretung aller Landes-Einwohner ersetzt.

---

1) Daß diese Urkunde bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen, ist bereits früher angegeben worden.

2) Verfassungs-Urkunde vom 8. Juni 1819, §. 1 bis 5, §. 14 bis 38 und Wahlvorschrift §. 1 bis 36. S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. 3. S. 417.

§. 2.

Diese Volksvertretung ruhet auf Grundeigenthum und bildet sich aus den drei Klassen der schriftsässigen Gutsbesitzer, des Bürgerstandes und des Bauernstandes.

§. 3.

Jede dieser drei Klassen wählt aus ihrer Mitte sieben Abgeordnete, die sich auf Ausschreiben der Landes-Regierung versammeln und dann den Landtag bilden.

§. 4.

Diese einundzwanzig Abgeordnete vertreten die Gesammtheit des Lippischen Landes, nicht blos die sie gewählt habende Klasse; das Interesse des ganzen Vaterlandes ist ihre heilige Pflicht.

§. 5.

Die Wahl bestimmt jedem Abgeordneten einen Stellvertreter, für den Fall, wenn der Tod, der Verlust der erforderlichen Eigenschaften, oder die mit landesherrlicher Genehmigung erfolgte Niederlegung seiner Stelle sein Verhältniß auflößt.

§. 6.

Der erste Stand oder der Stand der Gutsbesitzer im Fürstenthum Lippe besteht aus den Stiftern Läppel und Lemgo, aus allen Eigenthümern schriftsässiger, weder der städtischen Kontribution noch der Grundsteuer des platten Landes unterworfenen Güter. Diese Güter mögen in einer Stadt oder auf dem Lande liegen, bisher dem ritterschaftlichen Kataster einverleibt gewesen seyn oder nicht, der Eigenthümer mag adelichen oder bürgerlichen Standes seyn, fehlt ihm nur keine der Eigenschaften zur Ausübung des Stimmrechts; so steht ihm bei der Wahl der sieben Abgeordneten des ersten Standes eine Stimme zu. Zersplitterte Grundstücke ohne Wohnhaus berechtigen hierzu nicht.

§. 7.

Den zweiten oder den Bürgerstand vertreten die Abgeordneten der Städte Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzufeln, Detmold, Barntrup und des Fleckens Lage.

Die sechs ersten Städte wählen jede einen Abgeordneten; Barntrup und Lage den siebenten gemeinschaftlich.

§. 8.

Den dritten oder den Bauernstand bilden alle erbliche Güterbesitzer des platten Landes, welche unter der ersten Instanz der Aemter stehen, sie mögen der Kontribution oder Grundsteuer unterworfen seyn oder nicht, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Besitzungen; die Flecken Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld, Varenholz und sämmtliche Erbkötter ohne Unterschied der Exemtion.

§. 9.

Die Regierung schreibt die von den Landesherrn verordneten Wahlen aus, die nach ihrer Vollziehung dessen Genehmigung bedürfen.

§. 10.

Die Behörden, denen die Leitung der Wahl anvertraut wird, enthalten sich aller Vorschläge, jeder Einmischung, sorgen für Ordnung, Ruhe, verständigen die Erschienenen mit großer Sorgfalt und ermahnen sie gewissenhaft und rücksichtslos ihre Stimme nur Männern von bekannter Einsicht und Rechtschaffenheit zu geben.

§. 11.

Die Wahlen der Landes-Abgeordneten des ersten Standes geschehen in einer und derselben Handlung unmittelbar, die Wahlen der Abgeordneten des zweiten und des dritten Standes mittelbar durch die dazu bestimmten Wahlmänner.

§. 12.

Wer zu Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzufeln, Detmold oder in Barntrup und Lage ein Wohnhaus, in den Aemtern und Vogteien ein der Amts-Gerichtsbarkeit unterworfenes Gut, Wohnhaus oder Stätte wirklich besitzt, und die nachher anzuführende Eigenschaften dieser Klasse nicht ermangelt, ist ein Wähler des zweiten oder dritten Standes.

§. 13.

Für fünfzig bürgerliche Wohnhäuser in den Städten

und dem Flecken Lage, und für fünfzig amtsfässige Güter, Kolonate oder Stätten auf dem Lande wird immer ein Wahlmann erkohren.

§. 14.

Wer als Wähler Theil nehmen will, muß sein Vermögen selbst verwalten, weder im Konkurs noch Exekution stehn, im Lande wohnen und 25 Jahre zurückgelegt haben. Wer sich eine entehrende Strafe zuzog, ist von jeder Wahl ausgeschlossen.

§. 15.

Der Wahlmann bedarf, ausser denen vom Wähler begehrten Eigenschaften, ein dreißigjähriges Alter, Bekenntniß der christlichen Religion, untadelhaften Wandel, den Ruf eines verständigen rechtschaffenen Mannes und ein Grundvermögen von 1000 Thalern, um wählbar zu seyn.

§. 16.

Ein Landes-Abgeordneter muß die Eigenschaften des Wählers und Wahlmannes besitzen, seine Gedanken schriftlich verständlich auszudrücken vermögen, und ein Grundvermögen von 3000 Thlrn. haben. Die nämlichen Vorzüge muß der Stellvertreter eines Abgeordneten vereinigen.

§. 17.

Niemand kann in mehr als einem Stande wählen, mehr als eine Stimme führen; doch hängt es von einem jeden ab, der in mehr als einer Klasse Grundeigenthum besitzt, das Gut zu bestimmen, von dem er seine Rechte ausüben will.

§. 18.

Die Stifter Cappel und Lemgo werden jedes durch seinen Syndikus vertreten. Andere Wahlstimmen müssen persönlich erscheinen und ruhen demnach, während eine Frau sie besitzt, ein Vormund oder Kurator sie verwaltet.

§. 19.

Großväter, Väter, Brüder können nicht mit ihren Enkeln, Söhnen und Geschwistern zugleich Wahlmänner, noch weniger Landes-Abgeordnete seyn. Werden sie demnach

gleichzeitig gewählt; so tritt der jüngere an Jahren zurück und sein Stellvertreter ein.

§. 20.

Die Mitglieder der Regierung, der Rentkammer, des Konsistoriums, der oberen Justizhöfe, diejenigen, welche Hofchargen oder Militärdienste bekleiden, können keine Landes-Abgeordnete seyn. Andere dazu gewählte herrschaftliche Diener müssen erst die Erlaubniß des Regenten zur Annahme nachsuchen.

§. 21.

Wer an einer Wahl Theil nehmen darf, hat auch die Pflicht, dem an ihn ergehenden ehrenvollen Ruf zu folgen, wenn nicht Krankheit, Abwesenheit und unaufschiebliche Geschäfte ihn entschuldigen.

§. 22.

Die Gegenwart von drei Viertheilen der Berechtigten ist bei jeder Wahl nothwendig; erscheinen sie nicht zahlreich genug, muß deßhalb ein neuer Verein angesetzt werden; so geschieht es auf Kosten derer, die ohne gesetzliche Ursache ausbleiben.

§. 23.

Bei jeder Wahl, wo Stimmen-Gleichheit eintritt, und nicht einer der Gewählten freiwillig entsagt, entscheidet das Loos.

§. 24.

Wer die Wahl ablehnen will, muß es sogleich zu Protokoll erklären, oder binnen 3 Tagen der Regierung zureichende Gründe anzeigen.

§. 25.

Wenn bei den Wahlen die vorgeschriebene Formen nicht beachtet wurden, oder den Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, Ränke, Einflößungen, Verabredungen oder Kabalen eintreten; so sind sie ungültig und nichtig; die vergeblichen Kosten fallen dem zur Last, der diese Mängel verschuldete, und es kann ihn nach Befinden auch Strafe treffen.

§. 26.

Die mit der Leitung der Wahl beauftragten Behörden, berichten die Vollziehung, mit Beifügung eines Gutachtens über die Gültigkeit, der Regierung, welche dann die Entschließung des Landesherrn bekannt macht.

§. 27.

Sobald eine Wahl die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, lösen sich alle Verhältnisse der Wahlmänner auf, und sie dürfen sich nicht weiter eigenmächtig versammeln.

§. 28.

Die Landes-Abgeordneten, die drei Deputirten des Ausschusses und der Land-Syndikus werden auf sechs Jahre gewählt, können es aber auch nach diesem Zeitraum bleiben, wenn ihre Wahl sich erneuert.

§. 29.

Geht während des sechsjährigen Zeitraums ein für einen Landes-Abgeordneten eingetretner Stellvertreter ab, so wird die Regierung eine neue Wahl des Abgeordneten und des Stellvertreters veranlassen.

§. 30.

Die dieser Verfassungs-Urkunde beigeschlossene Wahl-Vorschrift, bestimmt das Betragen eines jeden Standes bei der ihm obliegenden Wahl.

II.

Wahl-Vorschrift für das Fürstenthum Lippe.

§. 1.

Die Regierung wird einen Termin bestimmen und eine Kommission ernennen. Letztere ladet die Güterbesitzer ein, persönlich und auf ihre Kosten in Lemgo zu erscheinen, wenn es ihnen kein gesetzliches Hinderniß verbietet.

§. 2.

Ueber das Erscheinen dieser Wähler des ersten Standes wird von der Kommission, nach namentlichem Aufruf derselben ein Protokoll abgefaßt, und einem jeden folgender Wähler-Eid abgenommen:

„Ich schwöre zu Gott, daß ich meine Stimme aus wahrer innerer Ueberzeugung, ohne fremden Einfluß und Nebenrücksichten, nur so abgeben will, wie ich es dem allgemeinen Besten am zuträglichsten halte."

Die Versammlung ernennt zwei Wähler aus ihrer Mitte zum Beistand der Kommission.

§. 3.

Jeder Wähler empfängt einen, im Voraus gefertigten, in Briefform zusammengelegten, mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Wahlzettel, auf den er die Namen der sieben Gutsbesitzer seines Standes schreibt (mögen sie gegenwärtig seyn oder nicht) die er zu Landes-Abgeordneten ernannt wünscht.

§. 4.

Wenn die Zettel von den Schreibenden wieder gefaltet und in das dazu bestimmte Gefäß geworfen sind; so werden sie nun gezählt, nach der Reihe geöffnet und laut verlesen. Ist ein Mißverständniß durch Undeutlichkeit der Handschrift entstanden, so kann die Berichtigung geräuschlos, und ohne Störung befördert werden.

§. 5.

Auf einen in sieben Kolumnen abgetheilten Bogen wird der Inhalt eines jeden einzelnen Wahl-Zettels mit der letzten Nummer geschrieben, der Erfolg der Wahl-Versammlung bekannt gemacht, und, mit Beilegung der Wahl-Zettel und Wahl-Bogen, zu Protokoll genommen.

§. 6.

Wer von den sieben Gewählten zwei Drittheile der Stimmen der Anwesenden erhielt, bedarf nur noch der landesherrlichen Genehmigung, um Abgeordneter seines Standes zu seyn.

§. 7.

Wenn bei der ersten Wahl nicht für sieben Güterbesitzer entschiedene Stimmen-Mehrheit vorhanden ist, so wird für die noch fehlenden der Akt wiederholt, und giebt das drit-

temal die Mehrheit der für jeden einzelnen abgegebenen Stimme, den Ausschlag.

§. 8.

Die sieben Gutsbesitzer, die nach den gewählten sieben Abgeordneten die meisten Stimmen erhalten, werden dadurch Stellvertreter, und bestimmt das Loos, wer es jedem Abgeordneten ist.

§. 9.

Das beendigte vollständige Protokoll der Wahl unterzeichnen die Kommission und die beiden Gehülfen, und erstere entläßt die Wahl-Versammlung. Sobald der Landesherr die Wahl bestätigt hat, wird sie im Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und jedem Abgeordneten und jedem Stellvertreter ein Wahl-Attest zugefertigt.

§. 10.

Die Regierung setzt den Termin fest, wann in den Städten Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzufeln, Detmold, Barntrup und im Flecken Lage die Wahlmänner des Bürgerstandes bestimmt werden sollen. Das Wahl-Protokoll führen die Magistrate, wozu sich in Detmold der Neustädter Kommissarius gesellt.

§. 11.

Die Zahl der Wahlmänner bestimmt das Verhältniß der bürgerlichen Häuser nach Vorschrift der landständischen Verfassungs-Urkunde.

§. 12.

Die leichteste und bequemste Art, ihre Bürgerschaft zu versammelen und abstimmen zu lassen, wird der Ueberlegung und dem Gutfinden der Magistrate überlassen, wenn nur eine ruhige Wahl und leichte Uebersicht dadurch befördert wird.

§. 13.

Nur stimmfähige Einwohner werden zum Termin eingeladen. Der Magistrat unterrichtet durch eine kurze Anrede die Wahl-Versammlung von dem Zweck der Handlung mit Vorlesung der nöthigen Paragraphen aus der

landständischen Verfassungs-Urkunde und aus dieser Wahl-Vorschrift; er beruft dann jeden Wähler einzeln, um ihn die Namen derjenigen seiner Mitbürger zu Protokoll angeben zu lassen, die er zu Wahlmännern zu ernennen wünscht.

§. 14.

Sobald die Stimmen sämmtlicher erschienenen Wähler zu Protokoll genommen sind, und das Resultat der Abstimmung gezogen ist, ernennt die Versammlung vier, mit dem Magistrat in keiner Beziehung stehenden Männer, denen beides vorzulegen ist.

§. 15.

Die Stimmen-Mehrheit bezeichnet die Wahlmänner; sind deren eine größere Zahl vorgeschlagen, als der Stadt zusteht, so bestimmt das Loos die Zurücktretenden.

§. 16.

Der Erfolg wird der Wahl-Versammlung bekannt gemacht, das Protokoll geschlossen, von sämmlich gegenwärtig gewesenen Magistrats-Mitgliedern und den vier gewählten Gehülfen (s. §. 14) unterzeichnet, und das Wahl-Protokoll mit Berichtserstattung der Regierung eingereicht.

§. 17.

Sobald den Magistraten die landesherrliche Genehmigung der Wahlmänner zugekommen ist, geben erstere diesen eine Legitimations-Urkunde.

§. 18.

Nun beraumt die Regierung einen weitern Termin zur Wahl der Abgeordneten des Bürgerstandes an, wobei ein fürstlicher Kommissarius den Vorsitz führt, der Magistrat die nähere Anordnung und das Protokoll besorgt.

§. 19.

Die Wahlmänner schwören den §. 2 vorgeschriebenen Wähler-Eid. Wenn einer derselben fehlt, so ruft der Magistrat denjenigen Bürger zur Stellvertretung auf, der nach dem Fehlenden die meisten Stimmen zählt.

§. 20.

Die Wahl der städtischen Abgeordneten ist vollkommen

frei, auf keine Weise an die Glieder des Magistrats gebunden, oder auf diese beschränkt. Besitzen sie die gesetzlichen Eigenschaften; so kann die Wahl sie eben sowohl treffen, als vorübergehen.

§. 21.

Jeder Wahlmann erhält einen Wahl-Zettel (wie oben bei der Wahl des ersten Standes) und schreibt darauf Namen und Standesbezeichnung des Mitbürgers, den er nach seinem Gewissen für den passendsten Landes-Abgeordneten hält. Sobald alle Zettel wieder gefaltet, in das Gefäß gelegt, durch einander gemengt, dann gezählt, geöffnet und verlesen sind; so werden sie nach ihrer Nummerfolge in das Protokoll verzeichnet.

§. 22.

Die Regel verlangt für den Abgeordneten einer Stadt zwei Drittheile der Wahlstimmen; vereinigt sich diese Mehrheit weder in der zweiten noch dritten Wahl für alle Erkohrnen; so sind es diejenigen dennoch, welche die Mehrheit für sich haben, und die ihnen in derselben unmittelbar folgenden, werden ihre Stellvertreter.

§. 23.

Der Erfolg wird der Versammlung bekannt gemacht, das vom Kommissarius, dem Magistrate und zwei Wahlmännern unterzeichnete Protokoll mit Bericht eingesendet und nach erhaltener landesherrlicher Genehmigung, die Versicherungs-Urkunde dem Gewählten ertheilt.

§. 24.

Da Barntrup und Lage vereint nur durch einen Abgeordneten vertreten werden; so läßt die Regierung beider Orte Gewählte vorfordern, damit das Loos entscheide, welcher Abgeordneter und welcher Stellvertreter wird.

Von der Wahl der Abgeordneten des dritten Standes.

§. 25.

Die Tabellen über die Eintheilung des Landes in Wahl-

Distrikte, und die Zahl der von diesen, den Aemtern und Vogteien zu ernennenden Wahlmännern empfangen die Aemter auf das baldigste.

§. 26.

Die Regierung schreibt die Wahlen aus und wird die erste Handlung zur Ernennung der Wahlmänner von den Wählern des Bauernstandes einzeln vollzogen. Der Wohnsitz des Justizbeamten ist dazu bestimmt, und führt dieser, mit Beihülfe des übrigen Amtspersonals, die Direktion.

§. 27.

Die Bürger der Flecken Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld und Varenholz unter dem Vortritt ihrer Bürgermeister, die Eingesessenen der Bauerschaften mit Bauerrichtern und Vorstehern, begeben sich den vorgeschriebenen Morgen an das Amt, mit ihnen die in ihrem Umkreise wohnenden, der Kontribution nicht unterworfenen amtssässigen Gutsbesitzer, und die sämmtlichen Erbkötter.

§. 28.

Die Flecken-Bürgermeister, Bauerrichter und Vorsteher sorgen dafür, daß nur diejenigen, die nach der landständischen Verfassungs-Urkunde eine Wahlstimme haben, sich an das Amt begeben.

§. 29.

Der Justiz-Beamte sucht das schicklichste Lokal zur Vereinigung der Wahl-Versammlung aus, eröffnet diese durch Vorlesen der nöthigen Paragraphen aus der landständischen Verfassungs-Urkunde und dieser Wahl-Vorschrift und durch eine zweckmäßige Anrede. Dann bemüht er sich, die Vereinbarung der einzelnen Flecken und Bauernschaften zur gemeinschaftlichen Abgabe ihrer Stimmen für so viel Wahlmänner, als das Amt oder Vogtei zu ernennen hat, nach Möglichkeit zu veranlassen.

§. 30.

Die Flecken und Bauerschaften geben ihre Stimmen mündlich zu Protokoll, auch jeder Einzelne, wenn es nicht gelungen ist, eine gemeinschaftliche Wahl zu Stande zu

bringen. Die Stimmen werden aufgezählt, der Erfolg der Wahl der Versammlung bekannt gemacht, und der Justiz-Beamte sendet das von ihm, den Flecken-Bürgermeistern, Bauerrichtern und Vorstehern unterzeichnete Protokoll der Regierung ein.

§. 31.

Das Amt ertheilt, nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, den Wahlmännern eine Urkunde ihrer bestätigten Wahl.

§. 32.

Nun folgt von Seiten der Regierung Ansetzung eines Termins zur Distrikts-Wahl der Abgeordneten des Bauern-Standes.

§. 33.

Sämmtliche Justiz-Beamte des Distrikts vereinigen sich am Wahlort und berufen die Wahlmänner und nöthigenfalls auch ihre Stellvertreter. Der an Dienstjahren älteste Beamte führt das Direktorium und instruirt mit Hülfe der übrigen das Wahl-Protokoll.

§. 34.

Die Wahlmänner zeigen ihre Bescheinigungen vor, legen den Wähler-Eid ab, und geben der Reihe nach jeder einzeln seine Wahl-Stimme zu Protokoll, im ersten und zweiten Wahldistrikt für zwei, in den übrigen für einen Abgeordneten.

§. 35.

Zwei Drittheile der Anwesenden Stimmen entscheiden die Wahl eines Abgeordneten des Bauernstandes; ist aber eine zweite und dritte Wahl nöthig, so wird es ebenso gehalten, wie §. 22 für die Wahlen des Bürgerstandes vorgeschrieben ist.

§. 36.

Der Erfolg wird der Wahl-Versammlung bekannt gemacht, das Protokoll von sämmtlichen Beamten unterschrieben, zur landesherrlichen Bestätigung eingesendet, und ist diese erfolgt, den Abgeordneten die Versicherung der auf sie gefallenen Wahl ertheilt.

Zwanzigstes Kapitel.

Tyrol.

Bestandtheile der Repräsentation, Aufnahme in die Landes-Matrikel, freie Wahl der Deputirten.

Die Stände-Verfassung von Tyrol bestimmt hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Das Land Tyrol wird durch vier Stände, nämlich den Prälaten-, den Herren- und Ritter-, den Bürger- und den Bauernstand repräsentirt.

§. 2.

Alle jene Stifter und Kapitel, insofern sie noch bestehen, oder wieder hergestellt werden, wie auch alle Mitglieder des Herren-, Ritter- und Adel-Standes und die Städte und Gerichte, welche vor der Abtretung des Landes in der Landes-Matrikel einverleibt waren, treten wieder in ihre Rechte der Theilnahme an der Landstandschaft ein, auch wollen Wir die Führung der ständischen Matrikel und den Vorschlag zur Aufnahme in selbige dem Land-Marschall und den Verordneten des Herren-, Ritter- und Adel-Standes gestatten, jedoch behalten Wir Uns die Aufnahme in die Landes-Matrikel selbst, in Ansehung aller vier Stände, vor.

§. 3.

Zugleich erklären Wir die vormaligen Bezirke Trient und Brixen, auch in Absicht auf die ständische Verfassung als Landestheile Unserer treuen Provinz Tyrol, konstituiren in denselben die vier Stände, wie in den übrigen Landestheilen, und befehlen zu dem Ende deren Einverleibung in die tyrolische Landes-Matrikel dergestalt, daß dieselben für die Zukunft an den Rechten der Landstandschaft gleichen Antheil, wie die übrigen Landestheile und Viertel zu nehmen haben.

1) Stände-Verfassung von Tyrol vom 24. März 1816. §. 2, 3 und 11. S. Konstitutionen der europ. Staaten. Th. 2. S. 103.

§. 4.

Den Ständen gestatten Wir die freie Wahl der Deputirten zu den ständischen Versammlungen mit Beobachtung der für die Wahlen gegebenen Vorschriften.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Freie Stadt Frankfurt.

Bestandtheile des gesetzgebenden Körpers; Wahlart der Mitglieder desselben; Bildung eines neuen Wahlkollegs durch Abstimmung aller christlichen Bürger; Versammlung des Wahlkollegs der 75 christlichen Bürger; Verpflichtung zur Annahme der Wahl ꝛc.

Die Ergänzungs-Akte der freien Stadt Frankfurt bestimmt hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Bestandtheile des gesetzgebenden Körpers.

Der gesetzgebende Körper besteht:

a) aus 20 Mitgliedern des Senats,

b) aus 20 Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses und

c) aus 45 aus der Mitte der übrigen Bürgerschaft gewählt werdenden Personen.

§. 2.

Wahl-Akt der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

A. Der Senat, und

B. der ständige Bürger-Ausschuß wählen zu jeder jährlichen gesetzgebenden Versammlung ihre Mitglieder selbst. Ersterer ist hierbei an die Wahl aus allen drei Raths-Ordnungen überhaupt oder in gleicher Anzahl schlechterdings nicht gebunden, sondern hat darauf vorzüglich zu

---

1) Ergänzungs-Akte vom 18. Juli 1816 Artikel 9 — Art. 13. — S. Konstitut. der europ. Staaten. Th. 2 S. 385.

sehen, daß Männer, welchen die besten Kenntnisse über die zu verhandelnden Gegenstände beiwohnen, und die daher im Stande sind die gesetzgebende Versammlung mit ihren Einsichten und Erfahrungen zu unterstützen, zu bereichern und aufzuklären, gewählt werde. Von gleicher Ansicht geht der ständige Bürger-Ausschuß bei seinen Wahlen aus, und es müssen in dieser Hinsicht allezeit einige Mitglieder der Stadt-Rechnungsrevision mitgewählt werden.

C. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers aus der übrigen Bürgerschaft werden jährlich aus der gesammten christlichen Bürgerschaft durch Bildung eines Wahl-Kollegs von 75 Bürgern gewählt, wie folgt.

§. 3.

Bildung eines neuen Wahl-Kollegs durch Abstimmung aller christlichen Bürger nach drei Abtheilungen.

Um ein Wahl-Kollegium von 75 hiesigen christlichen Bürgern zu bilden, sollen alle christliche Bürger an bestimmten Tagen in drei verschiedenen hierzu angewiesenen Lokalen, nach drei Klassen oder Abtheilungen — welche übrigens keinen Rang noch Vorzug geben — auf nachbeschriebene Weise zu stimmen berechtigt seyn.

Den Vorsitz in diesen drei Abtheilungen führen die Quartier-Vorstände, welche sich nach ihrem Ermessen in die drei Abtheilungen vertheilen, auch für jede Abtheilung sechs Gehülfen aus der Bürgerschaft zu sich nehmen. Ein Notar führt das Protokoll. Der Senat und der ständige Bürger-Ausschuß schicken zur Aufsicht, daß alles in der festgesetzten konstitutionellen Ordnung vor sich geht, besondere Kommissarien zu denselben.

Abtheilung I.

In einer dieser Abtheilungen stimmen die Adelichen, die Gelehrten aller Fakultäten, die darunter gehörigen Staatsdiener und Geistlichen der drei christlichen Konfessionen; die Prokuratoren und Notarien einbegriffen; alle andere zum

Gelehrten-Stande nicht gehörige Staatsdiener; die Linien-Offiziere aller Grade; die Gutsbesitzer; die als Rentenirer eingeschriebenen Bürger; die Schul-, Sprach- und sonstigen Lehrer, so wie alle nicht zünftigen Künstler.

Abtheilung II.

In einer andern Abtheilung stimmen die Handelsleute und zwar, ohne Unterschied, Banquiers, Groß- und Kleinhändler, die Gastwirthe, verbürgerte Buchhalter und Handlungs-Kommis, die geschwornen Mäckler, die Krämer, und alle zu keiner Zunft gehörigen Wirthe.

Abtheilung III.

In einer dritten Abtheilung stimmen die zünftigen Handwerker und Künstler, auch alle den zwei andern Abtheilungen nicht bereits zugewiesene Bürger, welche irgend ein sonstiges gesetzlich erlaubtes Gewerbe und Nahrung dahier treiben.

Jeder hiesige christliche Bürger — die Mitglieder des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses mit eingeschlossen — kann an dem bestimmten Tage und am Orte seiner Abtheilung, nachdem er sich benöthigten Falls durch Vorzeigung seines Schatzungsbuchs, oder sonst, daß er Bürger sey, und zu der Abtheilung, wohin er sich wendet, gehört, legitimirt hat, einen Stimm-Zettel einreichen, worauf er 25 christliche Bürger mit genauer Andeutung des Namens, Standes und der Wohnung, ohne alle Berücksichtigung des Stadtquartiers, worin solche wohnen, die aber (welches wohl zu merken ist), zu dieser seiner Abtheilung gehören, verzeichnet hat, und die er zu Wahlmännern bestimmt. Mitglieder des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses können, obgleich sie mitstimmen, zu Wahlmännern nicht gewählt werden. Dieser Stimm-Zettel wird übrigens von dem Ueberreicher nicht unterschrieben, sondern nur sein persönliches Erscheinen, und die geschehene Einreichung seines Stimm-Zettels zum Protokoll bemerkt, der Zettel aber in eine verschlossene Lade gewor-

fen. Welcher hiesige christliche Bürger an den bestimmten Tagen bis Abends 6 Uhr in seiner Abtheilung nicht erschienen ist, und seinen Stimm-Zettel nicht eingereicht hat, wird dafür angesehen, als habe er sich für diesesmal seines Stimm-Rechts begeben wollen.

Nach geschlossenem Abstimmungs-Akte, wird die Lade eröffnet, und ein genaues Verzeichniß derjenigen Bürger, welche Stimmen und wieviel erhalten haben, und auf welche die Mehrheit ausgefallen ist? nach den Stimm-Zetteln verfertigt. Findet sich bei Gewählten eine Stimmen-Gleichheit, so entscheidet, soweit es zur Bestimmung der 25 Wahlmänner nöthig ist, zwischen denjenigen, welche gleiche Stimmen haben, das Loos. Ihre Namen werden nämlich auf Loos-Zettel geschrieben, in eine Büchse geworfen, und von dem ältesten Quartier-Vorstande in Beisein der übrigen Gehülfen, ingleichen des Notars, unter Aufsicht der Kommissarien, des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses, daraus gezogen. Der Quartier-Vorstand, die Beisitzer und der Notar errichten sofort das Verzeichniß der 25 Wahlmänner jeder Abtheilung, beglaubigen dasselbe und stellen es dem ältern Bürgermeister zu. Das Protokoll über diejenigen, welche nächst den 25 Gewählten die mehrsten Stimmen in jeder Abtheitung erhalten haben, wird zu dem Ende aufbewahrt, damit auf den Fall, daß einer der 25 Gewählten durch Abwesenheit, Krankheit oder Sterbfall am Vollzug oder Vollendung seiner diesmaligen Obliegenheit verhindert werden sollte, es keiner neuen Wahl bedarf, sondern der- oder diejenigen, welche in ihrer Abtheilung gleich oder die zunächst mehrere Zahl der Stimmen für sich vereinigt haben, ohne weiters oder bei gleichen Stimmen, nach dem Loos eintreten können.

§. 4.

Versammlung des Wahl-Kollegs der 75 christlichen Bürger.

Sobald dem ältern Bürgermeister die Verzeichnisse der, in jeder der drei Abtheilungen gewählten 25 christlichen

Bürger zugekommen sind, macht derselbe einem jeden die auf ihn ausgefallene Wahl mit der Einladung, sich an einem bestimmten Orte, Tag und Zeit einzufinden, schriftlich bekannt. Es versammeln sich nun diese 75 Wahlmänner in einem Lokal des Römers, ersehen sich sogleich einen Direktor, Vicedirektor und zwei Sekretarien aus ihrer Mitte, und wählen sofort aus allen Ständen der gesammten hiesigen christlichen Bürgerschaft, ohne Rücksicht auf das Stadt-Quartier, worin jemand wohnt, durch absolute Stimmen-Mehrheit 45 christliche Bürger, in deren Rechtschaffenheit und Kenntnisse sie Vertrauen setzen, zu Mitgliedern des diesjährigen gesetzgebenden Körpers.

Das Protokoll der Abstimmung, mit dem Bemerken, welche Personen nächst den 45 die meisten Stimmen erhalten haben, wird zu dem Ende sorgfältig aufgehoben, damit wenn einer oder mehrere der Gewählten durch Abwesenheit, anhaltende Krankheit oder Todesfall abgehen sollte, es keiner neuen Wahl bedarf, sondern der- oder diejenigen, welche zunächst die meisten Stimmen gehabt haben, einrücken können.

Es versteht sich von selbst, daß Mitglieder des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses — weil sie im andern Wege zum gesetzgebenden Körper gelangen — nicht gewählt werden können.

Sonst aber dürfen zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers nicht gewählt werden

1) wer noch nicht 30 Jahre alt ist,
2) wer in besoldeten Diensten eines Privaten steht,
3) wer eines peinlichen Verbrechens halber bestraft worden, oder deßfalls noch in Untersuchung befangen ist,
4) alle Falliten, es sey nun, daß jemand sein Zahlungsunvermögen gerichtlich angezeigt, oder mit seinen Gläubigern insgeheim Nachlaß- oder Anstands-Verträge errichtet hat, bevor er seine Gläubiger vollständig, d. h. ohne Abzug oder Nachlaß bezahlt haben wird.

§. 5.

Verpflichtung zur Annahme der Wahlzusammenberufung des gesetzgebenden Körpers.

Der Gewählte muß, bei Verlust seines Bürgerrechts, die auf ihn ausgefallene Wahl annehmen.

Der Direktor des Wahlkollegii stellt dem älteren Bürgermeister und dem Senior des ständigen Bürger-Ausschusses das von ihm und den Sekretarien unterschriebene Protokoll zu. Der ältere Bürgermeister, nachdem ihm auch der ständige Bürger-Ausschuß die seiner Seits getroffene Wahl von 20 Mitgliedern bekannt gemacht hat, veranstaltet hierauf die schriftliche verfassungsmäßige Bekanntmachung und Einladung der gesetzgebenden Versammlung. —

Dritte Abtheilung.

Von der Zeit und Art der Zusammenberufung der Landstände; von den Rechten des Regenten in Beziehung auf den Landtag; von den an den Landtag abzusendenden Regierungs-Kommissarien; von dem Schluß und der Auflösung des Landtags, auch der Ungultigkeit der in eigenmächtig berufenen Versammlungen gefaßten Beschlüssen.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen.

Zeit der Versammlung der Stände zu Provinzial-Landtagen; Ernennung des Land-Marschalls; Eröffnung des Landtags durch den königlichen Kommissär; Schluß durch denselben.

Hierüber bestimmen die Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände Folgendes [1]) und zwar

I.

das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz:

§. 1.

Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 2.

Dem Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes selbst ernennen.

§. 3.

Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 4.

Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 5.

Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen, an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihr Geschäft bedürfen, zu wenden.

Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruktion, die Propositionen mit und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 6.

Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den

1) Das angeführte Gesetz §. 30, 29, 31, 34, 35, 36, 37, 55, 53. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 299, und Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1823 Nr. 13. Seite 130 ff.

Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 7.

Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

§ 8.

Zum Versammlungsort des Landtags bestimmen Wir Unsere Residenz Berlin.

§. 9.

Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück.

Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches fordern.

II.

Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823 enthält mit den vorstehenden ganz gleichlautende Bestimmungen [2]).

III.

Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 1. Juli 1823 verfügt [3]) in dieser Hinsicht das-

2) Das angeführte Gesetz; die in der Note 1) bei I. allegirten §§. S. Konstitut. der europ. Staaten. Th. IV. S. 310, und Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1823 Nr. 13 Seite 138 ff.

3) Das angeführte Gesetz; §§. 29, 28, 30 bis 36, 54 und 52. S. Konstitutionen der europ. Staaten. Th. IV. S. 320, und Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1823 Nr. 13 S. 146 ff.

selbe, wie das unter I. angeführte. Zum Versammlungsort des Landtags wird die Stadt Stettin bestimmt.

IV.

Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rhein-Provinzen (Großherzogthum Niederrhein und Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg) vom 27. März 1824 [4]) stimmt in dieser Beziehung ebenfalls mit dem Gesetz unter I. überein.

Den Landtags-Marschall ernennt der König aus dem ersten oder zweiten Stand. Zum Versammlungsorte des Landtags wird die Stadt Düsseldorf bestimmt.

V.

Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Provinz Sachsen (mit Ausnahme der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gewiesenen Altmark, alle diejenige Länder, welche nach der königl. Verordnung vom 30. April 1815 die Provinz Sachsen bilden) vom 27. März 1824 [5]), stimmt mit dem Gesetz unter I. überein.

Zum Versammlungsorte des Landtags wird die Stadt Merseburg bestimmt.

VI.

Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Westphalen vom 27. März 1824 [6]) stimmt auch mit dem Gesetz unter I. überein.

---

4) Das angeführte Gesetz; die in der Note 1) bei I. allegirten §§. S. Konstitutionen der europ. Staaten. Th. IV. S. 330, und Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1824 Nr. 9 S. 101 ff.

5) Das angeführte Gesetz; die in der Note 1) bei I. allegirten §§. Siehe Gesetzsammlung für die königl. preuß. Staaten. Nr. 6 Seite 70.

6) Das angeführte Gesetz; die in der Note 1) bei I. allegirten §§. S. Konstitutionen der europ. Staaten. Th. IV. S. 340, und Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1824 Nr. 9 S. 108 ff.

Den Landtags-Marschall ernennt der König aus dem ersten oder zweiten Stande.

Zum Versammlungsort des Landtags wird die Stadt Münster bestimmt.

VII.

Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Großherzogthum Posen v. 27. März 1824[7]) bestimmt das Nämliche wie das Gesetz unter I.

Zum Versammlungsort des Landtags wird Posen bestimmt.

VIII.

Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz vom 27. März 1824[8]), stimmt mit dem Gesetz unter I. überein.

Zum Versammlungsort des Landtags wird die Stadt Breslau bestimmt.

Zweites Kapitel.

Königreich Baiern.

Zeit der Versammlung der Landstände, Art der Einberufung der Mitglieder der zwei Kammern, Eröffnung und Schluß der Versammlung durch den König oder einen besonders dazu Bevollmächtigten, Ernennung des ersten Präsidenten der ersten Kammer, Dauer der Versammlung, Recht des Königs in dieser Beziehung, Anwesenheit der Staatsminister in den Sitzungen, ungesetzliche Versammlungen.

---

7) Das angeführte Gesetz; §§. 29, 28, 30, 33 bis 36, 53 und 51. Siehe Konstitut. der europ. Staaten. Th. IV. S. 350, und Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1824. Nr. 14 S. 141 ff.

8) Das angeführte Gesetz; §§. 31, 30, 32, 35 bis 38, 56 und 54. Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1824. Nr. 6 S. 62 ff.

Die Königl. baierische Verfassungs-Urkunde enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen [1]):

§. 1.

Der König wird wenigstens alle 3 Jahre die Stände zusammenberufen.

§. 2.

Zu den (in der Verfassungs-Urkunde) bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichs-Räthe durch königliche Reskripte, die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen und hierin der Ort, und die Zeit der Versammlung bestimmt werden.

Die letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bei der Erscheinung zur Vollmacht dient.

§. 3.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hierzu Bevollmächtigten.

§. 4.

Der König ernennt den ersten Präsidenten der Kammer der Reichs-Räthe für die Dauer der Versammlung [2]).

---

1) Königl. baierische Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818. Titel VII. §. 22 zum Theil, Beilage X, §. 50, Titel VII. §. 22 zum Theil, Beilage X, §. 53 zum Theil, und 51, 69 und 70, Titel VII. §. 22 zum Theil, §§. 23, 24, 30 und 31. Siehe Konstitutionen der europ. Staaten, Th. III. S. 112 und Verf. Urk. des K. Baiern mit den Beilagen. München 1818.

2) Die Kammer der Reichsräthe wählt sich zwei Sekretäre und schlägt drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt. — Die Kammer der Abgeordneten wählt für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweiten Präsidenten für die Dauer der Sitzung ernennt. (Abtheil. IV. Kap. 2 §§. 2, 6 und 12.)

§. 5.

Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

§. 6.

Der König wird nach Konstituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hierbei von sämmtlichen Mitgliedern den vorgeschriebenen Eid (Abtheil. IV. Kap. 2 §. 43) in seine Hände ablegen lassen.

§. 7.

Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

§. 9.

Die Sitzungen der Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 9.

Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen 3 Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden. —

§. 10.

Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 11.

Der König allein sanktionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staats-Raths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 12.

Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelößt worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Patent der Verfassung der allgemeinen Stände-Versammlung in dem Königreich Hannover betr. enthält nur Folgendes [1]):

Wir behalten Uns vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen in der Organisation der allgemeinen Stände-Versammlung, diejenigen Modifikationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit sich etwa an den Tag legen möchte, sowie es sich auch von selbst versteht, daß wenn der deutsche Bund sich veranlaßt finden sollte, bei einer weiteren authentischen Auslegung des Art. 13 der deutschen Bundes-Akte Grundsätze anzunehmen, welche mit den vorstehenden Verfügungen nicht durchgehends vereinbar sind, letztere, den Bundes-Beschlüssen gemäß, eine Abänderung erleiden müssen.

Viertes Kapitel.

Königreich Würtemberg.

Zeit der Versammlung der Landstände, Eröffnung und Entlassung der Versammlung durch den König oder einen Bevollmächtigten, Recht des Königs in dieser Beziehung, Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer, Anwesenheit der Minister in den Sitzungen beider Kammern, Geheime-Raths-Kollegium, Gesetzes-Entwürfe, Fälle, in welchen der König ohne die Stände handeln kann.

1) Kön. Hannöv. landständisches Patent, §. 8. Siehe europäische Konstitut. 3. Th. S. 340.

Die königlich würtembergische Verfassungs-Urkunde bestimmt hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen, und außerordentlicher Weise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landes-Angelegenheiten erforderlich ist.

Auch werden bei jeder Regierungs-Veränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

§. 2.

Der König eröffnet und entläßt die Stände-Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen 6 Monaten eine neue Versammlung einberufen werden.

§. 3.

Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag [2]).

§. 4.

Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Sie können sich auch von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntniß davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Kommissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu. —

---

1) Königl. württembergische Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 §§. 127, 186, 164 zum Theil, 169, 126, 172, 89 u. 90.

2) Für die Stelle des Vicepräsidenten der ersten und die Stellen des Präsidenten und des Vicepräsidenten der zweiten Kammer wählen die Kammern immer 3 Mitglieder, von denen der König für jede Stelle ein Mitglied bestätigt. (Abtheilung IV. Kapitel 4 §. 5.)

§. 5.

Der Geheime Rath ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben. Der Geheime Rath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihren mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten. —

§. 5.

Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Der König allein sanktionirt und verkündet die Gesetze, unter Anführung der Vernehmung des Geheimen Raths und der erfolgten Zustimmung der Stände. —

§. 7.

Der König hat das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren.

§. 8.

Eben diese Bestimmungen finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landes-Polizeiwesen statt.

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Zeit der Versammlung der Landstände, Zusammenberufung und Auflösung durch den Großherzog, eigenmächtige Versammlungen, Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer, Zutritt der Minister ꝛc. bei öffentlicher und geheimer Sitzung, Fälle, in welchen der Großherzog vor

eingeholter Zustimmung der Stände handeln kann, Bestätigung der Gesetze ꝛc.

Die Großherzoglich Badische Verfassungs-Urkunde bestimmt hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Alle zwei Jahre muß eine Stände-Versammlung stattfinden.

§. 2.

Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§. 3.

Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

§. 4.

Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer [2]).

§. 5.

Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person oder von einem von Ihm ernannten Kommissär eröffnet und geschlossen.

§. 6.

Die Minister und Mitglieder des Staats-Ministeriums und die Großherzoglichen Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Diskussionen nicht wieder aufgenommen werden.

---

1) Großherzogl. Badische Verfassungs-Urkunde vom 22. Aug. 1818. §§. 46, 42, 52, 45 zum Theil, 76, 68, 63 zum Theil, 66. S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. III. S. 351.

2) Die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle 3 Kandidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung einen bestätigt. (Abtheil. IV. Kap. 5 §. 1.)

§. 7.

Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staats-Anlehen machen oder Kriegs-Steuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt, wie solches in dem fünften Kapitel vierter Abtheilung angegeben ist.

§. 8.

Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. —

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Zusammenberufung der Landstände durch den Regenten, Zeit der Versammlung, außerordentliche Zusammenberufung, Art der Zusammenberufung, Auflösung der Stände-Versammlung, Dauer der Landtage, Fälle, in welchen der Regent ohne die Stände handeln kann.

Der Entwurf der landständischen Verfassung für das Kurfürstenthum Hessen enthält die nachfolgenden Bestimmungen [1]):

§. 1.

Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solche für nöthig hält.

---

1) Neuer rheinischer Merkur vom Jahr 1816 97. bis 100. Stück. —

§. 2.

Die Zusammenberufung muß zum wenigsten alle 6 Jahre geschehen, und ist alsdann der Regel nach, der Anfang des Monats März dazu bestimmt.

§. 3.

Eine ausserordentliche Zusammenberufung der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Landesherr mit Tod abgeht; der Tag der Zusammenkunft darf nicht länger als einen Monat nach dem Todestage ausgesetzt werden.

§. 4.

Ohne besondere Schreiben an die Deputirten zu erlassen, geschiehet die Zusammenberufung der Stände durch eine allgemeine Bekanntmachung in dem Blatt, welches alle Gesetze enthält.

§. 5.

Der Regent kann die Sitzung vertagen. Er kann auch den Landtag dissolviren; ist jedoch verbunden, sogleich mit der Auflösung der Wahl neuer Deputirten zu verordnen, und kann sie noch in demselben Jahre zu einer Zusammenkunft berufen.

§. 6.

Die Landtäge dürfen der Regel nach, nicht länger als zwei Monate dauern und ist aus diesem Grunde mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 7.

Verordnungen, welche zur Vollstreckung oder zur Erläuterung schon bestehender Gesetze, oder zur Verhütung der bei Betreibung der Gewerbe sich ergebender Unterschleife abzwecken, und Verfügungen, welche vorübergehend sind, können auch, ohne die Stände darüber zu hören, erlassen werden. —

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

Recht des Großherzogs der Berufung, Auflösung ꝛc. der Stände, willkührliche Vereinigung, Zeit der Versamm-

lung, Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer, Zutritt der Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums ꝛc. in beide Kammern, Gesetzes-Entwürfe, Eröffnung und Schluß des Landtags durch den Großherzog oder einen Bevollmächtigten, Fälle, in welchen der Regent ohne Mitwirkung der Stände handeln kann, Militär. —

Die Großherzoglich Hessische Verfassungs-Urkunde bestimmt darüber Folgendes [1]):

§. 1.

Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Eine willkührliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder Auflösung ist gesetzwidrig und strafbar.

§. 2.

Der Großherzog wird die Stände wenigstens alle 3 Jahre versammeln.

Im Falle einer Auflösung wird er binnen 6 Monaten eine neue Stände-Versammlung berufen.

§. 3.

Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer [2]) für die Dauer des Landtags.

§. 4.

In beiden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums und die ernannten Landtags-Kommissarien freien Zutritt, ohne Stimmrecht.

---

1) Großherzogl. Hess. Verf. Urk. vom 17. Dec. 1820. Art. 63, 64, 85 zum Theil, 62, 76, 101, 71, 73 und 74. — S. Konstitut. der europ. Staaten. Th. IV. S. 94.

2) Den zweiten Präsidenten der ersten Kammer und die zwei Präsidenten der zweiten Kammer ernennt der Großherzog aus den ihm vorgeschlagenen Mitgliedern. Abtheil. IV. Kapitel 7 §§. 2 und 4.

§. 5.

Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Großherzog an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Auflösung der bestehenden antragen. (Abtheilung IV. Kapitel 7 §. 19.)

§. 6.

Der Landtag wird von dem Großherzog, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu besonders beauftragten Kommissär, geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtags-Abschied, durch den Großherzog verkündet.

§. 7.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staats-Regierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehältlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staats-Behörde.

§. 8.

Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren [3]).

---

3) Die Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staats-Rechts und haben, wenn sie von dem Großherzoge verkündet worden sind, in dem Großherzogthum verbindende Kraft. Abschnitt II. Kap. 6 §. 2.

§. 9.

Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinar-Gewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Der erlassene und von dem Großherzog hinsichtlich der Officiere noch zu erlassende Militär-Straf-Kodex soll jedoch, insofern er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung keine Abänderung erleiden. —

Achtes Kapitel.

Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Zeit der Versammlung des Landtags, Einrichtung desselben, Ort und Jahreszeit, außerordentliche Landtage, Konvokations- und Deputationstage. Von der Landesfürstlichen Gesetzgebungs-Macht.

Hierüber bestimmt der Mecklenburgische Erbvergleich Folgendes [1]):

§. 1.

Landtäge wollen Wir, wie von jeher gebräuchlich gewesen, alle Jahre anordnen und ausschreiben, damit Theils das alljährliche Kontributions-Wesen, vergleichmäßig eingerichtet, Theils in Ansehung der künftigen Reichs-, Crayß- und Prinzessinn-Steuern, jedesmal das gehörige regulirt, Theils die nöthig befundene und zu erlassende allgemeine Landes-constitutiones berathschlaget, und endlich alles dasjenige, was unter dem Namen von Landes-Angelegenheiten oder Beschwerden vorkommen möchte, durch landesfürstliche Erledigung abgethan werden könne.

---

1) Erbvergleich von 1755 §. 145 — §. 151, §. 164 und 165, §. 191 — §. 200.

§. 2.

Die Landtäge sollen der Gestalt allgemein bleiben und angeordnet werden, wie es der Hamburgische Vergleich vom 8. März 1701 §. 8 vorschreibet, als welchem Wir nachzugehen, hiermit in Gnaden versprechen.

§. 3.

Gestalt dem zu Folge, alle und jede eingesessene Landstände aller dreyer Crayse zu den Land-Tägen durch Landes-Fürstliche Ausschreiben berufen, und auf den Land-Tägen dem Herkommen gemäß, bey den darauf vorfallenden Handlungen, ohngehindert Stand und Stimme haben und behalten sollen.

§. 4.

Die Oerter zu den Landtägen sollen nach wie vor, die in den Reversalen von 1621 bestimmte Städte Sternberg und Malchin wechselsweise seyn und bleiben, und Wir wollen es in Ansehung der Beziehung oder Beschickung derselben, nach dem Inhalte der Reversalen von 1621 §. 23 halten [2])

§. 5.

In Ansehung der Zeit, bleibt es bei dem gewöhnlichen, und dazu am bequemsten fallenden Herbst.

§. 6.

Jedoch soll Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung allerdings unbenommen seyn, in Nothfällen und andern dringenden Landes-Angelegenheiten, außer der Herbstzeit, nach Gelegenheit der Umstände, Land-Täge auszuschreiben, und gewöhnlichermaßen halten zu lassen.

---

2) — und wollen Wir alsdann, wann Wir in Person selbst nicht erscheinen, die Unsrige mit gebührender Instruction dahin schicken und abfertigen. Sollten aber etwa dabei hochwichtige Sachen einfallen, dazu Unser Präsenz von nöthen, wollen Wir Uns nach Befindung der Gestalt zu bezeigen wissen, wie Wir es Unsern Land und Leuten zuträglich und ersprießlich achten werden. — Assekurations-Revers vom Jahr 1821. XXIII.

§. 7.

Unsere Ausschreiben dazu wollen Wir in der hergebrachten Formul ergehen lassen, und nicht gestatten, daß ihnen gegen das Herkommen, und ohne rechtmässige Ursache, harte und ungewöhnliche Clausuln, außer dieser: daß die Ausbleibende und Abwesende zu allen dem, was auf Land-Tägen behörig beschlossen ist, verbunden seyn sollen, einverleibt werden.

§. 8.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, Unsere Ritter- und Landschaft zu andern Convocations- und Deputations-Tägen zu berufen, und über Unsere und Unserer Lande besondere Angelegenheiten auf selbigen zu handeln.

§. 9.

Doch sollen die Sachen, welche gesammter Ritter- und Landschaft Rechte und Pflichten antreffen, zu allgemeinen Land-Tagen heimgelassen bleiben. —

Von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht.

§. 10.

Wann es der Wohlstand und die Ruhe einer jeden Regierung erfordert, daß die Grenzen der Landes-Fürstlichen Macht, Gesetze zu geben, ihre gemessene Bestimmung haben; So ist von Uns, um auch hierunter die Wohlfahrt und Zufriedenheit Unserer Unterthanen aller Stände zu befördern, folgendes nach den Reguln der natürlichen Billigkeit, und der wohl hergebrachten Landes-Verfassung gemäß, in Gnaden versprochen und vestgesetzt worden.

§. 11.

Es theilen sich demnach die Landes-Ordnungen und Constitutiones hauptsächlich in zwei Klassen.

Zur ersten gehören die, welche Unsere Aemter, Domainen und Kammer-Güther, mithin die darin gesessene Unterthanen, und Unsere eigene, in Unsern besondern Pflichten stehende Bediente, allerley Wesens betreffen.

Zur anderen Klasse aber gehören diejenige, welche Unsere gesammten Lande mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft angehen.

§. 12.

Was nun die erste Klasse betrift; so bleibt Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung, darinn Verordnungen, Gesetze und Constitutiones, beste Unserer Gelegenheit und Willkühr nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten.

§. 13.

Anlangend aber die andre Klasse; So zertheilen sich die darin zu erlassende Gesetze und Ordnungen, wiederum in zwei Grund-Sätze: nämlich

1) in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind. Und hingegen

2) in solche, welche die wohlerworbene Rechte und Befugnisse Unserer Ritter- und Landschaft, gesammt, oder besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils, dem andern unnachtheilig berühren.

§. 14.

Wenn nun in jenem gleichgültigen, es sey in Justiz-, Policey- und Kirchen-Sachen, oder worin es wolle, von Uns und Unsern Nachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung und Constitution zu erlassen ist; So sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Land-Tägen, oder wenigstens, wann periculum in mora, die Landräthe, und der ganze engere Ausschuß darüber mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet ist, ergeht die Publication der Verordnung nicht.

§. 15.

Würde aber das erforderte Bedenken in der dazu von Uns gesetzten, nach Bewandniß der Umstände räumlich zu gönnenden Zeit, nicht eingehen; So bleibt Uns mit der

Publication, dessen ohnerwartet, zu verfahren, allerdings frei und unbenommen.

§. 16.

Wir wollen übrigens auf der Ritterschaft- und Landschaft, oder der Landräthe und des Engern-Ausschusses Vernehmlassung und Erinnerungen, alle billigmäßige Landes-Väterliche gnädigste Aufmerksamkeit wenden, und im Werk spüren lassen: Jedoch Unserm Landes-Fürstlichen hohen juri statuendi mit solcher gnädigem Vernehmung nichts vergeben.

§. 17.

Im letzten Fall aber, da die zu erlassende Verordnung, den Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschaft entgegen laufen, oder von deren Minder- oder Abänderung die Frage seyn sollte, wollen und sollen Wir und Unsere Nachkommen, ohne Unser Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.

§. 18.

Gestallt Wir hiemit in Gnaden zusagen, daß Wir in Landes-Constitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Landtägen, und darauf erfolgte freie Bewilligung Unserer Ritter- und Landschaft, ichtwas, welches ihren habenden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten, und Verträgen zuwider, keineswegs verordnen, noch der Ritter- und Landschaft etwas neuerliches auflegen, weniger die, auf Unsere Domainen und Cammergüther gerichtete constitutiones auf Ritter- und Landschaft ausziehen, noch darnach in Unseren Gerichten gegen Ritter- und Landschaft erkennen lassen wollen. Wie dann alles, was dem zuwider bisher geschehen, hiermit aufgehoben und abgestellet seyn soll.

Uebrigens behalten Wir Uns und Unserer Ritter- und Landschaft hiermit ausdrücklich bevor, die hiebevorigen Verordnungen und constitutiones, in Gleichförmigkeit dieser Grundsätze, respective nach vorgenommener Rathpflegung

und Beliebung, den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern und zu erläutern, zu erklären und zu vermehren.

Neuntes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Zeit der Versammlung der Landstände, Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, Eröffnung des Landtags durch den Fürsten oder einen Kommissär, Gesetzes-Vorschläge, Abordnung von Ministern ꝛc. in die Sitzungen der Landstände, Recht den Landtag aufzulösen ꝛc., gesetzwidrige Versammlungen, außerordentlicher Landtag.

Das Großherzoglich Sachsen-Weimarische Grundgesetz enthält hierüber die nachstehenden Bedingungen [1]):

§. 1.

Zur Zusammenberufung des nächsten Landtags, wird eine landesfürstliche Kommission niedergesetzt werden. Wenn aber künftighin ein Landtag ausgeschrieben werden soll, so geht das deshalb zu erlassende landesfürstliche Dekret an den Vorstand. Kein Abgeordneter aber hat sich in Eigenschaft an dem Orte der landständischen Versammlung früher einzufinden, als bis er durch den Vorstand eine schriftliche Einladung dazu erhalten hat.

§. 2.

Zu einem ordentlichen Landtage werden die landständischen Abgeordneten von drei zu drei Jahren und zwar regelmäßig in der ersten Woche des Januars; zu einem außerordentlichen aber, so oft zusammengerufen, als es nach dem Ermessen des Fürsten nothwendig ist.

---

1) Großherzogl. Sachsen-Weimarisches Grundgesetz vom 5. Mai 1816.; §§. 76 zum Theil, 54 zum Theil, 55, 77 zum Theil, 88, 117 zum Theil, 96 zum Theil, 56 zum Theil, 104. — S. Konstitutionen der europ. Staaten. Th. II. S. 331.

§. 3.

Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von Bestimmung des Fürsten ab, doch muß derselbe nothwendig in dem Großherzogthum liegen.

In der Regel wird die Residenzstadt Weimar als Versammlungsort angesehen.

§. 4.

Die Eröffnung des Landtags geschieht unter den besondern festgesetzten Förmlichkeiten, entweder von dem Fürsten selbst, oder durch eine zu diesem Zwecke abzuordnende Kommission [2]).

§. 5.

Der Landesfürst läßt dem Landtage seine Anträge (Propositionen) schriftlich mittheilen, entweder auf einmal oder nach und nach.

Sollten bei neuen Gesetz-Vorschlägen oder andern wichtigen Anträgen, mündliche Erörterungen den Gang der Geschäfte befördern können, so wird der Landesfürst Minister oder andere Staatsbeamte, als seine Kommissarien zu einzelnen Sitzungen des Landtags abordnen, welche den Gegenstand nach seinen Beweggründen zu entwickeln, jedoch der landständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beizuwohnen haben.

§. 6.

Der Vorschlag zu neuen, das Allgemeine angehenden, Gesetzen kann sowohl von dem Fürsten dem Landtage, als von dem Landtage dem Fürsten vorgelegt werden. (Abtheilung IV. Kap. 9 §. 41.)

§. 7.

Dem Fürsten steht das Recht zu, durch den Landtags-

---

2) Die Landstände wählen durch Stimmenmehrheit einen Land-Marschall und zwei Gehülfen. Die Wahl des ersteren ist dem Fürsten zur Bestätigung vorzutragen, die Wahl der Gehülfen wird ihm nur angezeigt. (Abtheil. IV. Kap. 9 §§. 3 und 7.)

Abschied die landständische Versammlung nicht nur zu vertagen, sondern auch gänzlich aufzulösen [3]).

§. 8.

Ausser den Landtagen giebt es keine ständische Versammlungen weder des ganzen Landes, noch der Kreise, vielmehr sind alle solche Versammlungen für gesetzwidrig und alle Beschlüsse auf solchen Versammlungen für nichtig erklärt [4]).

§. 9.

Sollten sich in der Zeit von einer der gewöhnlichen landständischen Versammlungen zu der andern solche außerordentliche, nicht vorher zu sehen gewesene, Ereignisse zutragen, welche aus der einen oder der andern landschaftlichen Kasse eine beträchtliche Zahlung, auf die im Etat nicht gerechnet worden, unabwendbar erfordern, oder andere Anstrengungen und Leistungen der Unterthanen unabwendbar nothwendig machen; so wird eine außerordentliche Versammlung der landständischen Abgeordneten verfügt werden.

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel.

Zusammenberufung des Landtags durch den Regenten, ordentliche und außerordentliche Landtage, Berufungs-Rescripte, Eröffnung der Versammlung durch den Landesherrn oder dessen Kommissär, Abordnung von Geheimen Räthen oder andern Staatsbeamten in die Sitzungen, Vertagung des Landtags.

Hierüber bestimmt die erneuerte Landschafts-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig Folgendes [1]):

3) Was im Falle der Auflösung geschehen muß, ist im 9. Kapitel zweiter Abtheilung zu ersehen.

4) Wann Versammlungen und in welcher Art dieselben erlaubt sind, darüber siehe Abtheil. II. Kap. 9 §. 3. —

1) Verordnung, die erneuerte Landschafts-Ordnung betr. vom 25. April 1820. §§. 39 zum Theil, 40, 41, 44, 71 und 75 zum Theil. S. Konstitut. der europ. Staaten. Th. IV. S. 117.

§. 1.

Nur auf den von dem Landesherrn ausgeschriebenen Landtagen können die Stände die Vertretung des Landes ausüben und die Angelegenheiten desselben mit dem Fürsten verhandeln. Es hängt jedoch von der Landesherrschaft ab, bei besonderen Veranlassungen einzelne Mitglieder der Stände zusammenzuberufen, um über die ihnen vorgelegten Landes-Angelegenheiten sich zu berathen und ihre Meinung zu vernehmen.

§. 2.

Alle drei Jahre wird regelmäßig ein Landtag gehalten, außerordentlicher Weise aber auch dann, wenn der Landesherr besondere Veranlassung dazu findet.

§. 3.

Vor Zusammenberufung des Landtags wird von dem Landesherrn, wegen der vorzunehmenden Wahlen der wählbaren Abgeordneten der Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstadt und der Grundbesitzer des Landes das Nöthige an die betreffenden Gerichts-Behörden verfügt und hiernächst werden von Höchstdemselben, mit Bestimmung des Orts und der Zeit der ständischen Versammlung, die Berufungs-Rescripte an die Mitglieder der Landschaft erlassen.

§. 4.

Die Eröffnung des Landtags geschieht mittelst Berufung beider Sektionen an dem festgesetzten Tage und Orte von dem Landesherrn selbst oder dem dazu von Höchstdemselben beauftragten Kommissär, unter den jedesmal höchsten Orts zu bestimmenden Feierlichkeiten und religiösen Handlungen.

§. 5.

Der Landesherr kann, seinem Gutfinden nach, Geheime Räthe oder andere Staatsbeamte als Kommissarien zu einzelnen Sitzungen abordnen, um die von der Landschaft erlassenen Anträge mit ihren Gründen näher zu entwickeln und auseinander zu setzen.

Die ständische Versammlung wird von der Abordnung solcher landesfürstlichen Kommissarien und der Zeit ihrer Ankunft vorher benachrichtigt, dieselben bleiben jedoch bei ihren Berathschlagungen und Abstimmungen nicht gegenwärtig.

§. 6.

Nur von dem Landesherrn kann die Vertagung des Landtags verfügt werden.

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Nassau.

Zeit der Versammlung der Landstände, Auflösung der Versammlung, unerlaubte Versammlungen, Einberufung der Landstände von der Herrenbank, Ernennung des Präsidenten dieser Versammlung, Einberufung der Landes-Deputirten, Abordnung landesherrlicher Kommissarien.

Hierüber bestimmt das Patent wegen Einführung einer landständischen Verfassung im Herzogthum Nassau Folgendes [1]):

§. 1.

Wir werden die Landstände alljährlich, zwischen dem ersten Januar und ersten April und sonst im Laufe des Jahres, so oft es Uns erforderlich scheint, außerordentlich versammeln; behalten Uns aber das Recht vor, ihre Sitzungen nach Gutbefinden zu unterbrechen, auch die Versammlung der Landes-Deputirten gänzlich aufzulösen, und eine anderweite Wahl derselben anzuordnen. —

§. 2.

Eine jede eigenmächtige Zusammenkunft der Versammlung der Landstände, oder einer von ihren Abtheilungen, ohne Unsere vorgängige Einladung, ist unerlaubt, und

---

1) Patent vom 2. Sept. 1814. §§. 3 zum Theil, 5 und 8 zum Theil. S. Konstitut. der europ. Staaten. Th. II. S. 295.

was darin verhandelt oder beschlossen werden sollte, für null und nichtig zu achten.

§. 3.

Die Versammlung der Landstände von der Herrenbank findet gleichzeitig statt mit der Versammlung der Landes-Deputirten, und an dem nämlichen Orte. Die Einladungs-Schreiben werden Wir den Mitgliedern unmittelbar zufertigen; den Präsidenten aber für die Dauer jeder Versammlung aus ihrer Mitte ernennen.

§. 4.

Die Landes-Deputirten versammeln sich auf die, ihnen von Unserm dirigirenden Staats-Ministerium zukommende Einladung am bestimmten Orte und Tage [2]).

§. 5.

Bei den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Landstände werden Wir, zu den Sitzungen jeder Abtheilung, Kommissarien abordnen, welche an allen Verhandlungen Antheil nehmen, ohne jedoch bei den Abstimmungen zugegen zu seyn. —

Zwölftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Saalfeld oder seit 1826: Sachsen-Koburg und Gotha.

Zeit der Versammlung des Landtags, Recht des Landesherrn in Beziehung auf Berufung, Auflösung ꝛc., ungesetzliche Versammlungen, Eröffnung und Schluß des Landtags durch den Landesherrn oder seinen Bevollmächtigten, Gesetzes-Entwürfe, Zutritt der Mitglieder des Ministeriums bei der Stände-Versammlung, Fälle, in welchen der Landesherr allein handeln kann, Militär. —

---

2) Den Präsidenten ihrer Versammlung werden Wir, für eine jede Sitzungszeit, aus drei von ihnen Uns vorzuschlagenden Mitgliedern ernennen. (Abtheil. IV. Kap. 11 §. 2.)

Hierüber bestimmt die Sachsen-Koburgische Verfassungs-Urkunde Folgendes [1]):

§. 1.

In der Regel soll von sechs zu sechs Jahren ein ordentlicher Landtag, und zwar jedesmal im Februar anfangend, gehalten werden, und auf diese Zeit auch die Verwilligung geschehen. Es hängt jedoch von dem Landesherrn ab, ob er mehrmals und wie oft er die Abgeordneten des Landes zu außerordentlichen Landtägen zusammenberufen will. Nach Verlauf von sechs Jahren erlischt die Funktion der auf diese Zeit gewählten ständischen Deputirten, eben so wie in dem Fall der von dem Landesherrn innerhalb dieser sechs Jahre geschehenen Auflösung der Stände-Versammlung, in beiden Fällen aber mit Ausnahme der den Ausschuß bildenden Mitglieder, deren Funktion erst mit der Wiedereröffnung eines neuen Landtags erlischt.

§. 2.

Der Landesherr allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. Ständische Versammlungen ohne landesherrliche Zusammenberufung, oder nach bereits erfolgtem Schluß oder nach geschehener Vertagung des Landtags, sind unzulässig und gesetzwidrig, und alle dabei gefaßten Beschlüsse sind nichtig.

§. 3.

Bei einem blos vertagten Landtage geschiehet die Zusammenberufung der Stände durch den landschaftlichen Ausschuß auf den Grund eines landesherrlichen Rescripts.

§. 4.

Die Eröffnung [2]) eines Landtags, so wie die Schließung

---

1) Herzogl. Sachsen-Koburgische Verfassungs-Urkunde vom 8. August 1821. §§. 80, 81. 83, 102 zum Theil, 67, 90 zum Theil, 65 zum Theil, 66 und 74. Siehe Konstitut. der europäischen Staaten. Th. IV. S. 50.

2) Die Wahl des Landschafts-Direktors und des Sekretärs, so

desselben, geschieht von dem Landesherrn entweder in eigener hoher Person, oder durch einen besonders dazu beauftragten Kommissär und nach dem Schlusse wird der den Ständen bereits eröffnete Landtags-Abschied bekannt gemacht.

§. 5.

Gesetzesentwürfe können nur vom Landesherrn an die Stände, nicht von den Ständen an den Landesherrn gebracht werden. Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen, und solches zu weitern höchsten Entschließungen des Landesherrn anheimstellen. (Abtheil. IV. Kap. 12 §. 13.)

§. 6.

Die Mitglieder des Landes-Ministeriums haben bei der Stände-Versammlung freien Zutritt, außer bei Abstimmungen und vertraulichen Sitzungen.

§. 7.

Einzelne Verfügungen in dringenden Fällen, sowie diejenigen besonderen Anordnungen, welche sich auf einzelne Fälle, Gemeinheiten, Vereine und Personen oder auf vorübergehende Ereignisse beziehen, können ohne Beirath der Stände getroffen werden; jedoch gelten diese Verfügungen nur für den besonderen dringenden oder einzelnen Fall, und können nicht zur Konsequenz als Gesetz gezogen werden.

§. 8.

Der Regent ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vorbereitung, Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus den landesherrlichen Rechten fließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und überhaupt in allen Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren. Auch bleiben die landesherrlichen Rechte hinsichtlich der Privilegien, Dispensationen und Abolitionen durchgängig unbeschränkt.

---

wie der Stellvertreter beider geschieht durch Stimmen-Mehrheit. Die geschehene Wahl wird dem Landesherrn zur Bestätigung vorgetragen. (Abtheil. IV. Kap. 12 §§. 4, 5 und 6.)

§. 9.

Der Landesherr ist dann, wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Verpflichtungen gegen den deutschen Bund gegründeter Verbindlichkeiten verweigern sollten, zu Ausschreibung der dazu erforderlichen durch Ersparnisse nicht aufzubringenden Summen berechtigt und es wird über deren Verwendung öffentliche Rechenschaft abgelegt; auch steht dem Landesherrn die ausschließende Verfügung über das Militär, die die Formation desselben, die Disciplinar-Verwaltung und das Recht, alle, den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundes-Pflicht hinaus, können nur durch ein solches Gesetz bestimmt werden, welches, wie das Konscriptions-Reglement mit ständischer Konkurrenz erlassen ist, unbeschadet jedoch des landesherrlichen Rechts, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Dreizehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Meiningen, oder seit 1826: Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Zeit der Zusammenberufung des Landtags, außerordentliche Landtage, Berufung und Eröffnung durch den Regenten, Ort, wo der Landtag gehalten wird, Eröffnung durch einen Bevollmächtigten, Ernennung des Land-Marschalls, Abordnung von Kommissarien in die landschaftliche Sitzungen, Schluß des Landtags, ungesetzliche Verhandlungen nach dem Schluß.

Hierüber bestimmt das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen Folgendes [1]):

1) Herzogl. Sachsen-Meining. Grundgesetz vom 4. Sept. 1824. §§.

§. 1.

Zu einem ordentlichen Landtage werden die landschaftlichen Abgeordneten, von drei zu drei Jahren, zu einem außerordentlichen Landtage aber so oft zusammenberufen, als es nach dem Ermessen des Regenten nothwendig ist.

§. 2.

Der Regent beruft und eröffnet den Landtag. Ohne des Regenten ausdrückliche Genehmigung können die Landstände sich nicht zu einem Landtag vereinigen.

§. 3.

In der Regel wird der Landtag in der Residenzstadt gehalten und die landschaftlichen Sitzungen finden in dem daselbst befindlichen landschaftlichen Gebäude statt.

§. 4.

Die Eröffnung des Landtags kann der Regent durch einen hiezu bevollmächtigten Kommissär bewerkstelligen lassen [2]).

§. 5.

Aus jedem der drei Landstände, nämlich aus den Ritterguts-Besitzern, aus den Bürgern und aus den Bauern ernennt der Regent einen Abgeordneten zum Landtag (Abtheil. II. Kap. 13 §. 5). Derjenige, welcher vom Regenten hierzu aus dem Stande der Ritterguts-Besitzer erwählt wird, ist Land-Marschall und verliert diese Stelle nur dann, wenn zwei Drittel der gesammten Landschaft beim Regenten darauf antragen und ihren Antrag mit triftigen Gründen unterstützen.

§. 6.

Zu den landschaftlichen Sitzungen können vom Landesherrn ein bis zwei Kommissarien abgeordnet werden, die

---

49 zum Theil, 7, 50, 8, 13, 11, 9, 10. S. Konstitutionen der europ. Staaten. Th. IV. S. 1007.

2) Das landschaftliche Direktorium besteht aus dem Land-Marschall und zwei Vorstehern, letztere werden von dem Landtag durch Stimmen-Mehrheit gewählt und dem Regenten zur Bestätigung vorgestellt. (Abtheil. IV. Kap. 13 §. 3.)

in denselben Antheil an den Deliberationen nehmen, aber kein wirkliches Stimmrecht und sich, während der Abstimmung zu entfernen haben.

§. 7.

Der Regent schließt den Landtag und vertagt denselben.

§. 8.

Der Schluß des Landtags wird durch einen Landtags-Abschied bewirkt, die Vertagung geschieht nach dem Ermessen des Regenten, oder auf Antrag des Landtags selbst. Ohne landesherrliche Genehmigung darf der Landtag nicht auseinander gehen. Die Vertagung erfolgt durch ein an die gesammte Landschaft gerichtetes, vom Regenten, nach vorgängiger Kontrasignatur seines Geheimen Ministeriums vollzogenes Rescript. Nach dessen Eingang sind alle weiteren Verhandlungen des Landtags ungesetzlich. —

Vierzehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Hildburghausen oder seit 1826: Sachsen-Altenburg.

Anordnung und Einberufung des Landtags, Eröffnung desselben durch den Regenten oder dessen Bevollmächtigten, Abordnung von landesherrlichen Kommissarien in die Sitzungen, Schluß und Auflösung des Landtags, ungesetzliche Versammlungen, Fälle in welchen der Regent ohne die Landstände handeln kann.

Hierüber enthält die landständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen folgende Bestimmungen [1]):

§. 1.

Einberufung des Landtags. Der Landtag wird jedesmal von dem Landesfürsten angeordnet und von dem

1) Landständische Verfassung des Herzogthums Hildburghausen. §§. 36, 37, 42 zum Theil, 43, 45 zum Theil, 47 zum Theil, und §. 5 zum Theil. — S. Konstit. der europ. Staaten. Th. 3. S. 386

Landschafts-Direktor einberufen. Alle drei Jahre und zwar jedesmal zu Anfang des Jahrs wird in der Regel ein Landtag gehalten, außerdem aber so oft, als es der Regent auf Antrag des Ausschusses oder aus eigener Bewegung für nöthig hält. Die Bestimmung des Ortes, wo der Landtag zu halten ist, hängt vom Fürsten ab, doch muß derselbe im Land gelegen seyn. In der Regel ist die Residenz der Versammlungsort. Jeder Abgeordnete hat, sobald er zum Landtage eintrift, sich beim Direktor anzumelden.

§. 2.

Eröffnung des Landtags. Sind an dem bestimmten Tage alle Landes-Deputirten, oder doch wenigstens zwei Drittel derselben eingetroffen; so erfolgt auf die von dem Direktor [2]) bei der höchsten Behörde zu machende Anzeige, die Eröffnung des Landtags in solenner Form, entweder vom Landesfürsten selbst, oder durch einen fürstlichen Kommissär.

§. 3.

Werden bei Gesetz-Vorschlägen oder anderu wichtigen Gegenständen mündliche Erläuterungen für zweckdienlich erachtet; so wird der Regent ein Mitglied oder einige Glieder des geheimen Raths-Kollegiums oder der Regierung zu den Sitzungen des Landtags abordnen, welche die Sache nach ihren Beweggründen entwickeln, jedoch der landständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beiwohnen.

§. 4.

Schluß und Auflösung des Landtags. Die Verhandlungen schließt ein Langtags-Abschied, mit welchem die Versammlung entlassen wird. Durch denselben kann der Landesherr die Versammlung vertagen oder gänzlich auflösen. Im letzten Falle verlieren sämmtliche Abgeordnete, den Direktor ausgenommen, ihre Stellen, und es

2) Der Landschafts-Direktor wird aus den Abgeordneten der Ritterschaft erwählt und dem Regenten zur Bestätigung vorgelegt. Der Landschafts-Syndikus wird auf Lebenszeit erwählt. (Abtheilung IV. Kap. 14 §§. 5 und 6.)

muß längstens binnen drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden. Bis diese vollendet ist, und der neue Landtag einberufen wird, bleibt jedoch der alte Ausschuß in Thätigkeit. Erfolgt die Anordnung zur neuen Wahl in der bestimmten Zeit nicht, so ist die vorige Repräsentation wieder hergestellt.

§. 5.

Verbot unförmlicher Versammlungen. Alle Versammlungen landständischer Deputirten außer den Land- und Ausschußtagen zur Berathung über landschaftliche Angelegenheiten, ohne besondere Erlaubniß, sind verboten und die darin gefaßten Beschlüsse ungültig.

§. 6.

Alle zur Vollstreckung vorhandener Gesetze nothwendigen oder aus der Natur des Verwaltungs- und Aufsichts-Rechts fließenden Verordnungen sind von der landschaftlichen Zustimmung unabhängig. Eben so die Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht das Eigenthum oder das Verhältniß der Kirche zum Staate betrifft.

§. 7.

Verhältniß der landschaftlichen Thätigkeit zu den Beschlüssen des Bundestags. (Abschnitt II. Kap. 13). Gesetzliche Anordnungen und allgemeine Beschlüsse des Bundestags, wodurch dem Lande als Bundesglied, Verbindlichkeiten aufgelegt werden, sind von der landschaftlichen Einwilligung unabhängig. (Das Weitere in Abtheilung IV. Kapitel 14 §. 14.)

Fünfzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zeit der Landtags-Versammlung, Zusammenberufung der Landes-Repräsentanten in der Zwischenzeit von einem ordentlichen Landtag zum andern.

I.

Die fürstl. Rudolstädtische Verordnung, wodurch eine ständische Verfassung eingeführt wurde, verordnet hierüber das Nachfolgende [1]):

Sobald die Wahlen, wegen deren Art und Weise und näherer Veranstaltung Wir Unsere Landes-Behörden mit besonderer Instruktion versehen werden, geschehen und die Landes-Repräsentanten in dieser Eigenschaft von Uns anerkannt sind, werden Wir wegen ihrer Zusammenberufung hierher in Unsere Residenz, wegen der ihrer Berathung vorzulegenden Propositionen und ihrer Wiederentlassung, die weiteren nöthigen Befehle ertheilen.

II.

Die fürstliche Erklärung vom 21. April 1821 enthält Folgendes [2]):

Alle sechs Jahre muß eine Landtags-Versammlung stattfinden. Ob in der Zwischenzeit die Landes-Repräsentanten zusammenberufen werden sollen, hängt von der Entschließung des Landesfürsten ab. —

Sechszehntes Kapitel.

Fürstenthum Liechtenstein.

Zeit der Versammlung der Stände, Vorsitz bei denselben, Eröffnung und Schluß des Landtags, außerordentliche Zusammenberufung, eigenmächtige Versammlung.

Die Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein verfügt hierüber Folgendes [1]):

---

1) Fürstl. Rudolstädtische Verordnung vom 8. Januar 1816. §. 8. S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. II. S. 364.

2) Verordnung vom 21. April 1821. Siehe fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtisches Wochenblatt, Beilage zum 18. Stück vom 30. April 1821.

1) Fürstl. Liechtensteinische Verfass. vom 9. Nov. 1818. §. 9 und 10. Siehe Konstitutionen der europ. Staaten. Th. 3 S. 433.

§. 1.

Zur ordentlichen Versammlung der Stände werden Wir vor dem Schlusse eines jeden Jahres einen Landtag ausschreiben, wobei Unser zeitlicher Landvogt in Vaduz, als Unser landesfürstlicher Kommissarius, den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte zu führen, die Sitzung zu eröffnen und zu schließen hat. Dieser Landtag ist in soweit bis zur nächsten Ausschreibung für fortwährend zu betrachten, als Wir gedacht Unserm Kommissario die Befugniß ertheilen, auch im Laufe des Jahrs, wenn es nöthig seyn sollte, Unsere getreuen Stände zur ausserordentlichen Versammlung zusammen zu berufen. Zu jeder Versammlung ist ein jeder Landstand 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

§. 2.

Jede eigenmächtige Versammlung der Stände, ohne vorhergegangene Einladung, so wie jede eigenmächtige Verlängerung der Sitzung, wird, ausser der Ungültigkeit der Beschlüsse, mit Verlust der Landstandschaft und nach Umständen noch strenger, so wie tumultuarisches und achtungswidriges Betragen nach Vorschrift der bestehenden Gesetze bestraft werden.

Siebenzehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck.

Zeit der Zusammenkunft der Deputation, ausserordentliche Versammlung, allgemeine Landtags-Versammlung.

Der fürstl. Waldeckische Landes-Vertrag bestimmt darüber das Nachfolgende [1]):

§. 1.

Die gewöhnliche Zusammenkunft der Deputation ist der jedesmalige dritte Montag im Monat Junius jeden Jahres, als der zur Abnahme der landschaftlichen Rechnungen

1) F. W. Landesvertrag. §. 23 §. 24. S. Konstitutionen der europ. Staaten. 3. Th. S. 368.

bestimmte Termin; und wird deren ausserordentliche Versammlung auf Unsern Befehl, durch Unsere Regierung, mittels eines Schreibens an den Syndikus, oder auf Antrag der Stände bei Unserer Regierung, nach vorhergegangener Unserer Genehmigung, zusammen berufen. —

§. 2.

Eine allgemeine Landtags-Versammlung kann nur in besonders wichtigen Fällen, entweder aus Unserer Veranlassung, oder auf Antrag der Stände, nach vorhergegangener Unserer Genehmigung, durch Unsere Regierung zusammen berufen werden. Zu jenen Fällen gehören unter andern, wenn z. B.

1) entweder von Veränderung der Verfassung und der Grund-Gesetze, oder
2) von Einführung einer neuen Steuer-Ordnung die Rede ist.

Achtzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Zeit der Versammlung des Landtags, weitere Vorschriften.

Die Verordnung, wodurch in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe Landstände eingeführt wurden, bestimmt hierüber nur Folgendes [1]):

§. 1.

Es soll jährlich ein Landtag gehalten und von Unserer Regierung ausgeschrieben werden.

§. 2.

Wir behalten Uns vor, über die Art und Weise der Ausübung der Rechte der Landstände (Abtheil. IV. Kap. 18) eine ausführliche Anweisung zu ertheilen und solche den versammelten Landständen demnächst zugehen zu lassen.

---

1) F. Sch. Lip. Verordnung §§. 11 und 3. S. europäische Konstitutionen. 3. Th. S. 410.

Neunzehntes Kapitel.

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Art der Zusammenberufung des Landtags, eigenmächtige landständische Versammlungen, Zeit der Zusammenberufung der Landstände, ausserordentliche Versammlungen, landesherrliche Propositionen, Abordnung von Regierungs-Kommissarien, Dauer des Landtags, Auflösung, gesetzwidrige Versammlungen.

Hierüber bestimmt die Lippe-Detmoldische Verfassungs-Urkunde Folgendes [1]):

§. 1.

Eine landesherrliche Verordnung im Intelligenzblatt beruft den Landtag der Regel nach in die Residenz Detmold. Eigenmächtige landständische Versammlungen sind gesetzwidrig und nichtig, doch kann sich jeder Stand, hat er die landesherrliche Erlaubniß dazu erbeten, in seinen Angelegenheiten vereinigen.

§. 2.

Alle zwei Jahre soll ein Landtag gehalten werden; doch kann, wenn es der Landesherr für nöthig erachtet, die Zusammenberufung der Stände auch nach kürzerem Zeitraum geschehen.

§. 3.

Nach des Regenten Ableben werden binnen 3 Wochen die Landes-Abgeordneten einberufen, um die Huldigung zu leisten, oder im Fall eine Vormundschaft anzuordnen ist, dazu mitzuwirken.

§. 4.

Ausser dem Landtags-Direktor, welcher nur während des Landtags sein Amt verwaltet, und einen Land-Syndikus, der im Lande wohnt, und wohl im Stande ist, sei-

---

1) Verfassungs-Urkunde vom 8. Juni 1819. §. 39 — §. 41, §. 12 13, 50, 53, 52 und 54. S. Konstitutionen der europ. Staaten. Th. 3. S. 417. Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. 4. S. 509.

nen Verpflichtungen zu genügen, wählt noch jeder Stand zu leichterer und schnellerer Besorgung der landständischen Angelegenheiten auch ausser dem Landtage einen dauernden Deputirten. Diese drei bilden den Ausschuß.

§. 5.

Alle diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Landesherrn [2]).

§. 6.

Wenn es wegen der landesherrlichen Propositionen und Regierungs-Anträge mündlicher Entwickelungen und ausführlicher Nachweisung bedarf, so ernennt der Landesherr eine Kommission, die den einzelnen Sitzungen, welche diesen Gegenständen bestimmt sind, beizuwohnen hat.

§. 7.

Die gewöhnliche Dauer des Landtags ist drei Wochen, der Landesherr hat die Befugniß der Verlängerung oder Abkürzung, auch in ausserordentlichen hoffentlich nie eintretenden Fällen, der Auflösung ohne förmlichen Landtags-Schluß. Dann werden binnen drei Monaten neue Wahlen ausgeschrieben, oder geschieht es nicht, so ist es stillschweigende Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der alten Wahlen.

§. 8.

Der Landtags-Schluß geschieht mit gleichen Förmlichkeiten, als die Eröffnung.

§. 9.

Nach geschlossenem und aufgehobenem Landtage ist jede weitere förmliche Berathschlagung oder Handlung der Landtags-Abgeordneten gesetzwidrig und daher nichtig.

Zwanzigstes Kapitel.

Tyrol.

Offener Landtag, großer Ausschuß, perennirende Aktivität, landesherrliche Konvokatorien, Landes-Hauptmann.

2) Siehe auch Abtheilung IV. Kap. 19 §. 2.

Die Stände-Verfassung für Tyrol enthält hierüber folgende Bestimmungen [1]):

§. 1.

Indem Wir Uns vorbehalten, die Stände ganz nach Unserm Ermessen auch in einem offenen Landtage zu versammeln, setzen Wir zugleich fest, daß die ständischen Versammlungen in einem großen Ausschusse und in einer perennirenden Aktivität bestehen sollen. Ersterer hat die Stände vorzustellen, und aus 52 Vokalen, nämlich aus 13 Stimmen von jedem Stande zu bestehen. Er kann auch nur durch landesherrliche Konvokatorien zusammen treten, und hat auf die in Unserm Namen erfolgende Erklärung des Guberniums, daß der Ausschuß-Kongreß aufgehoben sey, auch gleich wieder auseinander zu gehen.

§. 2.

Den Ausschuß-Kongreß erklären Wir demnach für gewöhnliche und ordentliche Repräsentation, welche über alle Gegenstände im Namen des Landes Beschlüsse zu fassen hat.

§. 3.

Die Ernennung des Landes-Hauptmanns bleibt für immer Unserer Wahl vorbehalten, und haben Wir beschlossen, dieses Amt, nach dem Beispiel der schon unter der höchstseligen Kaiserin und Königin Maria Theresia bestandenen Uebung, Unserm jeweiligen Landes-Gouverneur in Tyrol anzuvertrauen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Freie Stadt Frankfurt.

Zeit der Versammlung des gesetzgebenden Körpers und Dauer desselben.

Hierüber bestimmt die sogenannte Ergänzungs-Akte Folgendes [1]):

---

1) Stände-Verfassung von Tyrol vom 24. März 1816. §. 14, 16 und 5. Siehe Konstitut. der europ. Staaten. Th. 2. S. 105.

1) ErgänzungsAkte vom 18. Juli 1816 Art. 14. Siehe Konstitut. der europ. Staaten. Th. 2. S. 385.

Eine solche gesetzgebende Versammlung muß von dem Senate jedes Jahr auf den ersten Montag des Novembers zusammen berufen werden, sonst sie sich aus eignem Rechte konstituirt. Zu dem Ende müssen die Einleitungen zur Abstimmung nach Ständen und zur Bildung des Wahl-Kollegs 14 Tage vorher getroffen werden, die Wahlen aber in 8 Tagen beendigt seyn.

Dieser gesetzgebende Körper dauert in der Regel 6 Wochen, wonächst er sich selbst wieder auflößt. Nur auf Antrag des Senats kann die Dauer verlängert, wohl aber von der Versammlung selbst wegen früherer Erledigung der Geschäfte abgekürzt werden.

Nach Beendigung der jährlichen Versammlung treten sämmtliche Mitglieder in ihre früheren Verhältnisse zurück; sie dürfen jedoch in dem folgenden Jahre und so fort wieder gewählt werden.

Sollten außerordentliche Fälle eintreten, derenthalben der Senat das Zusammenberufen des gesetzgebenden Körpers in der Zwischenzeit für nöthig erachtet; so wird nicht zu neuen Wahlen geschritten, sondern auf diesen besondern Fall wird der Auftrag und die Vollmacht der sämmtlichen Mitglieder der letzten Versammlung als verlängert angesehen.

Wenn ein oder das andere Mitglied der 45 Bürger inmittelst verstorben, krank oder abwesend wäre, so wird es wie in Artikel 11 und 12 gedacht ist, gehalten. Der Rath und der ständige Bürger-Ausschuß hingegen erwählen, wenn der nämliche Fall bei Mitgliedern aus ihrer Mitte eintritt, sogleich andere.

Vierte Abtheilung.

Von der Konstituirung des Landtags, der Präsidenten-Wahl und der Sitz-Ordnung; von dem Wirkungskreis der Stände, ihren Rechten und Pflichten; von den Diäten der Landstände; von den zur Wahrung des Interesse des Landes angeordneten Ausschüssen und anderen damit in Verbindung stehenden und in Beziehung auf die Landstände angeordneten Behörden.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen.

Ladung der Mitglieder des Landtags, Einfinden und Meldung derselben, Sitzordnung der Mitglieder, Wirkungskreis der Stände, Taggelder und Reisekosten derselben.

I.

Hierüber ist in dem Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz Folgendes bestimmt worden [1]):

§. 1.

Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unseren Kommissär.

§. 2.

Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage

---

1) Gesetz vom 1. Juli 1823. §§. 32, 33, 38 zum Theil, 39, 49, 52, 51 und 56. Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 299. und Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten v. J. 1823. Nr. 13. S. 130 ff.

vor der Eröffnung des Landtags einfinden und sich sowohl bei dem Kommissär als dem Landtags-Marschall melden[2]).

§. 3.

Bei Eröffnung des Landtags müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 4.

In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der (Abtheilung II. Kapitel 1 §. 2) bestimmten Reihenfolge.

§. 5.

Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theilen hervorgehen.

Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 6.

Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instruktionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 7.

Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinzen in Verbindung, es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt. (Abtheilung V. Kapitel 1 §. 12.)

---

2) Den Vorsitzenden auf dem Landtage, dem der Charakter Land-Marschall beigelegt wird, ernennt der König, eben so wie den Stellvertreter für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes. (Abtheil. III. Kap. 1 §. 2.)

§. 8.

Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Taggelder und Reisekosten erhalten. Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen, durch den Landtag veranlaßten, Kosten wird die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen.

Anhang zu I.

Die §. 8 erwähnte Verordnung ist vom 17. Aug. 1825 und bestimmt Folgendes [3]):

§. 1.

Die Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit am Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin, und wieder zurück, ein jeder täglich 3 Rthlr.; die Abgeordneten des Bauernstandes 1 Rthlr. 15 Sgr.; für die Unkosten der Reise erhalten die Abgeordneten der beiden ersten Stände eine Entschädigung von 1 Rthlr. 20 Sgr. und die des dritten eine solche von 1 Rthlr. pro Meile.

§. 2.

Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordnete unter sich auf. Ueber die Art der Aufbringung wird ein jeder derselben auf dem nächsten Kommunal-Landtage in besondere Berathung treten, und die darüber gefaßten Beschlüsse demnächst durch den Ober-Präsidenten Uns zur Genehmigung einreichen.

§. 3.

Die Diäten und Reisekosten der zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Standesherrn und der zu Viril-Stimmen berechtigten Korporationen werden von den kommittirenden Standesherrn und Korporationen allein getragen.

---

3) Die angeführte Verordnung, Art. XIII., XIV., XV. Siehe Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1825. Nr. 17 S. 193 ff.

II.

Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823 [4]).

§§. 1 und 2.

Uebereinstimmend mit den so bezeichneten §§. des Gesetzes unter I.

§ 3.

Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als Fassung gültiger Beschlüsse, ist die Gegenwart von siebenzig Abgeordneten nothwendig.

§§. 4, 5, 6 und 7.

Uebereinstimmend mit diesen §§. in dem Gesetz unter I.

III.

Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 1. Juli 1823 [5]) ist in den hierher gehörigen Bestimmungen gleichlautend mit dem Gesetz unter I.

Anhang zu III.

Die hierher gehörige Verordnung vom 17. August 1825 bestimmt Folgendes [6]):

§. 1.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten von der Zeit der Anwesenheit im Landtage und für die der Reise von ihrem Wohnorte dahin, und wieder zurück, ein jeder ohne Un-

---

4) Das angeführte Gesetz §§. 32, 33, 38, 39, 49, 52, 51 u. 56. Siehe Konstitut. der europ. Staaten. Th. IV. S. 310 ff. und Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1823 Nr. 13 S. 138 ff.

5) Das angeführte Gesetz §§. 31, 32, 37, 38, 48, 51, 50 u. 55. Siehe Konstitut. der europ. Staaten. Th. IV. S. 320 ff., und Gesetzsammlung für die königl. preuß. Staaten für d. J. 1823. Nr. 13 S. 146 ff.

6) Die angeführte Verordnung. Art. XII. bis XVII. S. Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten v. J. 1825. Nr. 17 S. 210 ff.

terschied des Standes 3 Rthlr. Diäten und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Meile.

§. 2.

In Neu-Vorpommern werden diese Diäten und Reisekosten aus den zu dergleichen Ausgaben observanzmäßig bestimmten ständischen Kommunal-Fonds entnommen.

In Alt-Pommern bringt ein jeder Stand die für seine Abgeordneten bestimmten Kosten in sich auf.

§. 3.

Die nach der vorstehenden Bestimmung in Alt-Pommern auf die Ritterschaft fallende Quote wird nach der Zahl der Rittergüter nnd die Diäten und Reisekosten für die Abgeordneten des Bauernstandes nach der Zahl der wahlberechtigten Besitzungen — die jedoch zu diesem Behuf nach ihren Abstufungen von Voll- und Halbbauern und Kossäthen unter einander ausgeglichen werden müssen — auf die einzelnen Kreise repartirt. Eine jede Stadt, welche nach Art. I. zu Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, hat für dessen Remuneration allein, und die Städte, welche zur Wahl eines Kollektiv-Abgeordneten verbunden sind, für dessen Remuneration gemeinschaftlich zu sorgen. Bei letzteren trägt eine jede nach Maßgabe der Zahl von Bezirkswählern, mit der sie an der Wahl Theil nimmt, zu den Kosten bei.

§. 4.

Die außer den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verursachten Kosten, als z. B. die für Einrichtung und Instandhaltung des Lokals, Unterhaltung der Bureau's u. s. w. werden nach der Anzahl der Abgeordneten jedes Landtheiles und Standes den Diäten zugeschlagen und mit ihnen vertheilt und aufgebracht.

§. 5.

Der Landtags-Marschall überreicht Unserem Kommissario vor dem Schlusse eines jeden Landtages die Liquidation sämmtlicher durch denselben verursachten Kosten; Unser

Kommissarius repartirt das, was den einzelnen Ständen davon zukommt, auf die Kreise und Städte, und macht den Landräthen und Magistraten diejenigen Summen bekannt, welche von den einzelnen Kreisen und Städten aufzubringen und demnächst an diejenige Kasse abzuführen sind, welcher die Stände die Ausreichung der Diäten und der übrigen Zahlungen übertragen haben.

§. 6.

Da die königlichen Kassen mit Vorschüssen für die Landtagskosten nicht beschwert werden können, so haben die Kommunal-Landtage dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Kassen, welchen die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen werden, vor dem Schlusse des Landtags mit Zahlungsmitteln vorschußweise versehen werden.

IV.

Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen vom 27. März 1824 [7]) ist in den hierher gehörigen Bestimmungen gleichlautend mit dem Gesetz unter I.

Anhang zu IV.

Die Verordnung vom 13. Juli 1827 enthält noch folgende hierher gehörige Bestimmungen [8]):

§. 1.

Den ehemals unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt zum Landtage nur nach Ableistung der §. 2 der Instruktion vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Huldigung (Seite 248), den sonstigen Inhabern von Virilstimmen aber

---

7) Das angeführte Gesetz §§. wie in der Note 1) ad I. Siehe Konstitut. der europäischen Staaten. Th. IV. S. 330 ff., und Gesetzsammlung für die königl. preuß. Staaten v. J. 1824. Nr. 9 Seite 101 ff.

8) Die angeführte Verordnung. Art. XIV u. XVIII. Siehe Gesetz-Sammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1827. Nr. 16 Seite 103 ff.

und den Rittergutsbesitzern, welche im Auslande wohnen, ist dieser Zutritt, nicht minder den letzteren die Theilnahme an den Wahlen, nur nach Leistung des homagii gestattet.

§. 2.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit beim Landtage und der Hin- und Zurückreise 3 Thlr. an Diäten und 1 Thlr. 10 Sgr. an Reisekosten für jede Meile hin und zurück. Die Beiträge dazu und zu den sonstigen Landtags-Kosten sollen zwar nach dem Verhältnisse der Grund- und Gewerbsteuer auf die Gemeinden repartirt, von den letzteren aber ihre Quoten aus den Kommunal-Kassen gedeckt und, da nöthig, gleich den andern Kommunal-Bedürfnissen aufgebracht werden.

V.

Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Provinz Sachsen v. 27. März 1824 [9]) verfügt in den hierher gehörigen §§. das Nämliche, wie das Gesetz unter I.

Anhang zu V.

Die Verordnung, die nach dem Gesetz vom 27. März 1824 vorbehaltene Bestimmungen betreffend, vom 17. Mai 1827 enthält Folgendes [10]):

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage und für die der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes, 3 Thlr. Diäten und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 20 Sgr. für die Meile.

VI.

Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände

---

9) Das angeführte Gesetz §§. wie in der Note 1) ad I. Siehe Gesetz-Sammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1824 Nr. 6. Seite 70 ff.

10) Die angeführte Verordnung. Art. 14. Siehe Gesetz-Sammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1827. Nr. 10. S. 47 ff.

für die Provinz Westphalen vom 27. März 1824 [11]) bestimmt in den hierher gehörigen §§. dasselbe, wie das Gesetz unter I.

Anhang zu VI.

Die Verordnung wegen der nach dem Gesetz vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen, vom 13. Juli 1827 enthält Folgendes [12]):

§. 1.

Den vormaligen unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt auf dem Landtage nur nach vorhergegangener Huldigung nach Vorschrift des §. 2 Unserer Instruktion vom 30. Mai 1820 (Seite 248), den übrigen Mitgliedern des Standes der Fürsten und Herrn und der Ritterschaft, so wie den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter die Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft nur nach vorher abgeleistetem homagio zu gestatten.

§. 2.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit beim Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder täglich 3 Thlr. Diäten, und für die Unkosten der Reise eine Entschädigung von 1 Thlr. 20 Sgr. für die Meile der Hin- und Zurückreise. —

VII.

Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Großherzogthum Posen v. 27 März 1824 [13])

---

11) Das angeführte Gesetz §§. wie in der Note ad I. S. Konstitut. der europ. Staaten. Th. IV. S. 340 ff., und Gesetz-Sammlung für die königl. preuß. Staaten für d. J. 1824 Nr. 9 S. 108 ff.

12) Die angeführte Verordnung. Art. VI — XVI. und XVII. — Siehe die Gesetz-Sammlung für die königl. preuß. Staaten v. d. J. 1827. Nr. 16 S. 109 ff.

13) Das angeführte Gesetz §§. 31, 32, 37, 38, 47, 50, 49, 50. — S. Konstitut. der europ. Staaten. Th. IV. S. 350 ff. und Ge-

enthält in den hierher gehörigen §§. die nämlichen Bestimmungen wie das Gesetz unter I.

VIII.

Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz vom 27. März 1824 [14]) bestimmt in den hierher gehörigen §§. dasselbe, wie das Gesetz unter I.

Anhang zu VIII.

Die Verordnung vom 2. Juni 1827 wegen näherer Bestimmung mehrerer in dem Gesetz vom 27. März 1824 [15]) bemerkter Gegenstände, verfügt noch Folgendes:

§. 1.

Es wird den Standesherrn überlassen, über die Ordnung, in welcher sie das ihnen §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1824 verliehene Stimmrecht (Abtheil. II. Kapitel 1 VIII. §. 4) ausüben wollen, unter sich eine Einigung zu treffen; wenn aber eine Einigung dieserhalb nicht zu Stande kommt, so soll jenes Stimmrecht jedesmal durch 3 der anwesenden Standesherrn ausgeübt werden, und dieselben hier in der durch das Alter ihrer Standesherrschaft bestimmten Reihefolge abwechseln.

§. 2.

Dem Kollektiv-Abgeordneten der in der Ritterschaft bevorrechteten 11 Majorats- und Familien-Fideikommiß-Besitzer (Abtheil. II. Kap. 1. VIII, Anhang) gebührt am Landtage der erste Platz unter den ritterschaftlichen Abgeordneten.

---

setz-Sammlung für die königl. preußischen Staaten für d. J. 1824. Nr. 14 S. 141 ff.

14) Das angeführte Gesetz; §§. 33, 34, 39, 40, 50, 53, 52 und 57. Siehe Gesetz-Sammlung für die königl. preußischen Staaten für d. J. 1824. Nr. 6 Seite 62 ff.

15) Die angeführte Verordnung; Art. V., VI., XXI bis XXIV. S. Gesetz-Sammlung für die königl. preußischen Staaten v. J. 1827. Nr. 11. S. 61 ff.

§. 3.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage, den Tag vor Eröffnung desselben mit eingerechnet, und für die Zeit der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes 3 Rthlr. Diäten und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Meile. Bei der Hin- und Rückreise werden je 6 Meilen auf einen Reisetag gerechnet.

§. 4.

Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten besonders auf. —

§. 5.

In der Ritterschaft bringt in Schlesien und der Grafschaft Glatz die Ritterschaft der Kreise, welche gemeinschaftlich einen Abgeordneten zu stellen haben, die für denselben erforderlichen Unkosten nach dem sogenannten Reichsthaler-Ertrage unter sich auf. In der Ober-Lausitz werden die, für die von der dortigen Ritterschaft zu gestellenden Abgeordneten erforderlichen Unkosten auf sämmtliche in den ritterschaftlichen Matrikeln als stimmfähige Rittergüter aufgenommene Güter zu gleichen Theilen ohne Unterschied der Größe der Güter vertheilt.

Im Stande der Städte hat eine jede Stadt, welche zu Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, die auf dieselbe fallenden Unkosten allein zu tragen. Die zu Absendung eines Kollektiv-Abgeordneten verbundenen Städte bringen die für denselben erforderlichen Unkosten durch Beiträge, welche nach der Zahl der von einer jeden von ihnen zu stellenden Bezirkswähler, bestimmt werden, gemeinschaftlich auf.

Im Stande der Landgemeinden werden die Kosten für einen jeden einzelnen Abgeordneten von den betreffenden Wahlbezirken besonders aufgebracht.

In Schlesien und der Grafschaft Glatz werden dieselben nach dem Reichsthaler-Ertrage auf die einzelnen zu

diesem Stande gehörenden Ackernahrungen; in der Ober-Lausitz aber auf die einzelnen Dorf-Kommunen nach dem Verhältniß der darin vorhandenen Ackerwirthe vertheilt, und in diesen, jedoch nach Orts-Observanz, aufgebracht.

§. 6.

Die ausser den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verursachten Kosten, als z. B. die für Einrichtung und Instandhaltung des Lokals, Unterhaltung der Bureaux u. s. w. werden nach der Anzahl der Stimmen, welche den verschiedenen Ständen am Landtage zustehen, vertheilt, die auf die Ritterschaft, die Stände und den Stand der Land-Gemeinden fallenden Beiträge der Diäten für die einzelnen Abgeordneten hinzugeschlagen und mit denselben zugleich erhoben, die auf den Stand der Fürsten und Standesherrn fallende Rate aber, deren Aufbringung der Einigung der Mitglieder desselben anheimgegeben, von denselben in solle abgeführt.

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern.

Meldung der Reichsräthe und der Abgeordneten am Tage ihrer Ankunft; Erklärung der ersteren über ihr Erscheinen; vorläufige Konstituirung; Wahl des zweiten Präsidenten der ersten und des ersten und zweiten Präsidenten der zweiten Kammer und desfallsiger Vorschlag beim Könige; Wahl der Sekretäre; Sitzordnung, förmliche Konstituirung; Rechte und Pflichten der Mitglieder der zwei Kammern; Klage gegen die Minister ꝛc. wegen verletzter Verfassung; Eidesleistung; Tagsgebühren und Vergütung der Reisekosten.

Die königlich bayerische Verfassungs-Urkunde enthält darüber Folgendes [1]):

1) Königl. bayerische Verf. Urk. vom 26. Mai 1818. Beilage X. §. 52 — §. 68, Titel VI. §. 17, Titel VII. §. 1 — §. 21,

§. 1.

Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Ort der Versammlung persönlich zu melden.

§. 2.

Die Reichsräthe machen diese Meldung bei dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abgeordneten bei der besonderen Einweisungs-Kommission. Der Präsident und die Einweisungs-Kommission werden in dem Einberufungs-Dekrete bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die Reichsräthe haben wenigstens 8 Tage vor der in dem Einberufungs-Rescripte bestimmten Versammlungs-Zeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben und derselben den vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse, haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§. 4.

Jedem Mitgliede der beiden Kammern ist bei seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen Beilagen zuzustellen.

§. 5.

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich konstituiren könne und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 6.

Sie wählt sich zwei Sekretäre und schlägt 3 Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

Titel X. §§. 5, 6 und 7, Titel VII. §§. 25, 26, 27 und 28. Beilage X. §. 49. Siehe Konstitutionen der europ. Staaten. Th. III. S. 112. und Verf. Urk. des Königreichs Bayern mit Beilagen. München 1818.

§. 7.

Die Kammer der Reichsräthe ist durch die königliche Eröffnung derselben rechtlich konstituirt.

§. 8.

Die Reichsräthe sitzen nach der (in der Abtheilung II. Kap. 2. von den Wahlen ꝛc.) bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§. 9.

Zur gültigen Konstituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 10.

Die Einweisungs-Kommission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neu gewählten Kammer aus einer eigends ernannten königlichen Kommission; außer diesem Fall aber aus dem Präsidenten und Sekretär der letzten Versammlung.

§. 11.

Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften, mit Beiziehung von 6 durch das Loos zu erwählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahl-Protokolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweiten Präsidenten, sowie der zwei Sekretäre zu leiten.

§. 12.

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweiten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des ersteren, dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt. —

§. 13.

Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Sekretäre.

§. 14.

Beide Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche

bei der Wahlversammlung des Regierungs-Bezirks angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungs-Bezirke, Klassen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmen-Mehrheit für sich haben. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zu Eröffnung der Wahlzettel werden 5 Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beisitzer der Kommission beigegeben.

§. 15.

Die Kommission übergiebt das Wahl-Protokoll für den Vorschlag des Präsidenten dem königlichen Staats-Ministerium des Innern, und macht sonach die königliche Ernennung bekannt, worauf sie ihre Funktion schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich konstituirt.

§. 16.

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, werden durch Loose bestimmt.

§. 17.

Wenn die Kammer der Abgeordneten sich konstituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe durch die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und konstituirt sey. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiteres einzuberufen.

§. 18.

Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 19.

Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in dem §. 20 bis §. 37 näher bezeichnet ist.

§. 20.

Ohne den Beyrath und Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches

die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes geändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 21.

Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 22.

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 23.

Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß der nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre bewilligt. Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.

§. 24.

Ein Jahr vor dem Ablauf des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von 6 Jahren, läßt der König für die 6 Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 25.

In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 26.

In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehe-

nen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 27.

Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 28.

Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

§. 29.

Die gesammte Staats-Schuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zu jeder neuen Staats-Schuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Kapitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 30.

Eine solche Vermehrung der Staats-Schulden hat nur für jene dringende und außerordentliche Staats-Bedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen, noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 31.

Den Ständen wird der Schulden-Tilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schulden-Tilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem anderen Zwecke verwendet werden.

§. 32.

Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schulden-Tilgungs-Kommission von allen ihren Verhand-

lungen genaue Kenntniß nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 33.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Kommissärs die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Kapitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staats-Schulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 34.

Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt werden.

§. 35.

Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 36.

Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domänen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 37.

Die Stände haben das Recht in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 38.

Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stim-

men erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgter Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 39.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königl. Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

§. 40.

Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-Beamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags-Punkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besonderen Ausschuß zu prüfen. Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheil in Kenntniß setzen.

§. 41.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

§. 42.

Jeder einzelne Staatsbürger, sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 43.

Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

§. 44.

Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen.

§. 45.

Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders

als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 46.

Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 47.

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Ort der Versammlung selbst wohnen, wird für die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungskosten in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagsgebühr von fünf Gulden;

b) für die Reisekosten in einer Entfernung von 1 — 6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll. —

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Gegenstände, welche zur ständischen Berathung verfassungsmäßig gehören; nähere Bezeichnung des Steuer-Verwilligungs-Rechtes; Gleichheit der beiden Kammern in Beziehung auf ihre Rechte und Pflichten.

Das Patent, die Verfassung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover, bestimmt hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Ueber alle, das ganze Königreich betreffenden, zur ständischen Berathung verfaffungsmäßig gehörenden Gegenstände

---

1) Patent vom 7. Dec. 1819. §§. 6, 2 zum Theil, 8 zum Theil. S. Konstitut. der europ. Staaten. Th. III. S. 340.

wird nur mit den allgemeinen Ständen des Königreichs kommunicirt, dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine oder die andere Provinz angehen und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch fernerhin an die betreffenden Provinzial-Landschaften werden gebracht werden. Und gleichwie es überhaupt keineswegs Unsere Absicht ist, eine neue, auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebauete ständische Verfassung einzuführen; also soll auch die allgemeine Stände-Versammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinzial-Landschaften, so wie auch der bisherigen provisorischen Stände-Versammlung zugestanden haben, namentlich das Recht der Verwilligung der, Behuf der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern, und der Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Konkurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landes-Gesetzen, und das Recht über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände Vorstellung an Uns zu bringen.

§. 2.

Beide Kammern sollen in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich seyn.

§. 3.

Wir hegen nun zu der hiermit konstituirten allgemeinen Stände-Versammlung das zuversichtliche landesväterliche Vertrauen, daß die in beiden Kammern versammelten Stände die ihnen obliegenden wichtigen Pflichten in ihrem ganzen Umfange erkennen, und ohne durch Rücksichten auf ihr persönliches oder partikuläres Interesse sich leiten zu lassen, insgesammt mit gleichem patriotischem Eifer, dem von ihnen zu leistenden Eid getreu, nur das wahre Beste des Landes vor Augen haben und ihr Bestreben mit Uns gern dahin vereinigen werden, um durch die bleibend bestimmte Berathung aller das ganze Königreich angehenden Landes-Angelegenheiten in einer allgemeinen Stände-Ver-

sammlung die Bande der Einigkeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Theilen des Königreichs immer enger zu knüpfen, das dauernde Wohl aller Landes-Einwohner immer fester zu gründen und die allgemeine Zufriedenheit immer mehr und mehr zu befördern.

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg.

Legitimation der Mitglieder beider Kammern; Sitzordnung; Eidesleistung; Vorstand der Stände-Versammlung; Wahl des Vicepräsidenten der ersten und des ersten und zweiten Präsidenten der zweiten Kammer und desfallsiger Vorschlag bei dem Könige; Wahl der Sekretäre; Rechte und Pflichten der Stände; Klage wegen verfassungswidriger Handlungen; Staatsverträge; Militär; Steuern, Schuldenzahlungs-Kasse; beständiger Ausschuß; Befugnisse desselben; ständisches Amts-Personal; ständische Kasse; Besoldungen der Mitglieder und Beamten des Ausschusses, so wie der Taggelder und Reisekosten der Stände-Mitglieder.

Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Württemberg enthält darüber nachstehende Bestimmungen [1]):

§. 1.

Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtages zu legitimiren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungs-Rescripte vorgeschriebenen Termin an dem bestimmten Orte der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht für den ersten künftigen Landtag auf die bisher übliche Weise,

---

1) Königl. Württembergische Verf. Urk. vom 25. Septemb. 1819, §§. 159, 160, 162, 163, 164, 155, 124, 125, 156, 85, 86, 88, 99, 100, 109 bis 123, 170, 172 zum Theil, 178, 179, 180 u. 181, 182 u. 183, 184 u. 185 zum Theil; 187 bis 194. Siehe Konstitutionen der europ. Staaten. Th. III. S. 291.

in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§. 40) durch Vorlegung des Einberufungs-Schreibens, welches in dem (§. 9) erwähnten Falle der Stimm-Uebertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet seyn muß, und vermittelst der Wahl-Urkunde.

Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimirten Abgeordneten ersetzt. Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimations-Geschäfte Kommissarien abzuordnen.

§. 2.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuß hat am Tag vor dem in dem Einberufungs-Schreiben bestimmten Termin dem Geheimen Rathe von dem Erfolg des Legitimations-Geschäfts Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen, wobei der vom König ernannte Präsident der ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt.

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, so wie die Erledigung der etwa noch übrigen Legitimations-Anstände geschieht bei der betreffenden Kammer, das Resultat muß dem Geheimen Rath vorgelegt werden, auch ist der andern Kammer davon Nachricht zu ertheilen.

§. 3.

In der ersten Kammer nehmen die Prinzen des königlichen Hauses den ersten Platz ein, auf sie folgen die Standesherrn, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range, sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom Könige ernannten Mitglieder nach der Zeit ihrer Ernennung.

In der zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Klassen, woraus sie zusammengesetzt ist (§. 6, zweite Abtheilung 4. Kap.) in der angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Klasse entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amts- oder das Lebensalter, und unter den Geistlichen katholischer Konfession, der Vorzug der Amts-Würde.

§. 4.

Jedes Mitglied der ersten und der zweiten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritt in dieselbe den Stände-Eid abzulegen, dieser lautet so:

„Ich schwöre die Verfassung heilig zu halten, und in der Stände-Versammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlands, ohne Nebenrücksicht nach meiner eignen Ueberzeugung treu und gewissenhaft zu berathen, so wahr mir Gott helfe!"

Der Stände-Eid wird von einem bei Eröffnung eines Landtags neu eintretenden Mitgliede in die Hände des Königs selbst oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, ausserdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

§. 5.

Der Vorstand der Stände-Versammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vice-Präsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums (Abtheil. II, Kap. 4 §. 28.)

Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag (Abtheil. III. Kap. 4 §. 3), für die Stelle des Vice-Präsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt.

Eben so wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Klassen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Vice-Präsiden-

ten, welchen der König ebenfalls aus den hiezu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt.

Kommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraums die zweite Kammer zum erstenmal zusammen, oder sollte sonst der Fall eintreten, daß bei derselben beide Präsidialstellen zugleich erledigt wären, so vertritt, bis zur Ernennung des Präsidenten, das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes. — Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags einen oder mehrere Sekretäre aus ihrer Mitte.

§. 6.

Der gewählte (Abgeordnete) ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Bezirks, sondern des ganzen Landes, anzusehen. (Abtheil. II. Kap. 4 §. 27). Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Stände-Versammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

§. 7.

Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungs-Gewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung, zu befördern.

§. 8.

Angelegenheiten, welche, der (§. 7) angegebenen Bestimmung zufolge, vor die gesammte Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und dem ständischen Ausschuß, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklä-

rung einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Ober-Amtsbezirke darüber eingefordert.

§. 9.

Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben, nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen. Dieses besondere Recht der Stimm-Uebertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden.

In jedem Fall aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen.

§. 10.

Es kann ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staats-Gebiets und Staats-Eigenthums veräussert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte und kein Subsidien-Vertrag zur Verwendung der königlichen Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden.

§. 11.

Der König wird von den Traktaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§. 12.

Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§. 13.

Was die Militärverfassung betrifft; so wird die Zahl der zu Ergänzung des königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

§. 14.

Die Auswahlordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landesvertheidigungs-Anstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich ausserhalb des regulären Militärs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staatsangehörigen, die militärischen Strafgesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das königliche Militär ausnahmsweise bei den Bürgern einquartirt werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetz-Revision.

§. 15.

Soweit der Ertrag des Kammerguts (Abschnitt VII. Kap. 3 §. 1) nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden.

§. 16.

Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staats-Einnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte vorausgehen. —

§. 17.

Zu dem Ende hat der Finanz-Minister den Haupt-Etat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§. 18.

Der von den Ständen anerkannte und angenommene Haupt-Etat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

§. 19.

Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingun-

gen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§. 20.

Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahres-Steuern werden nach Ablauf dieses Zeitraums in gleichem Maße auch im ersten Drittel des folgenden Jahrs auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

§. 21.

Die verwilligten Steuern werden auf die Amts-Körperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeinde-Verband stehenden Güterbesitzer vertheilt. Letztere liefern ihre Steuerantheile unmittelbar an die Amts-Pfleger.

§. 22.

Von den Amts-Pflegern, so wie von den Ober-Einbringern der indirekten Steuern, werden die Steuer-Gelder theils an die Staats-Kasse, theils an die Schuldenzahlungs-Kasse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung, eingeliefert. Die erwähnten Steuer-Einnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuer-Gelder unter keinem Vorwande an eine andere, als an die durch Verabschiedung bestimmte Kasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen.

§. 23.

Die höhere Leitung des Einzugs der direkten und indirekten Steuern ist einer Centralbehörde übertragen. Diese hat die Akkorde über indirekte Steuern zu schließen, die Repartition der direkten zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuer-Nachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen und diese, so wie die Steuer-Repartition, dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

§. 24.

Das Finanz-Ministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuer-Repartition, so wie monatlich den Kasse-

Bericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände mitzutheilen.

§. 25.

Die Staatsschuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landestheilen haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

§. 26.

Die Schuldenzahlungs-Kasse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

§. 27.

Es werden dem ständischen Ausschusse (§. 40) monatliche Kassen-Berichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal ein Exemplar dem Finanz-Ministerium mitzutheilen.

§. 28.

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichts-Rechts frei, von dem Zustande dieser Kasse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

§. 29.

Die Jahres-Rechnung über dieselbe wird von einer königlichen und ständischen Kommission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

§. 30.

Deputationen kann die Stände-Versammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königs abordnen.

§. 31.

Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Könige an die Stände (Abtheilung III. Kap. 4 §. 6), nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, anzutragen.

§. 32.

Es hängt vom Könige ab, die Gesetzes-Enwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer

zu bringen (Abtheil. V. Kapitel 4 §. 13), ausgenommen, wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

§. 33.

Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der anderen zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt. (Abtheil. V. Kap. 4 §. 14.) Nur zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, sowie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung ist jede Kammer (Abschnitt XI. Kap. 4) auch einzeln berechtigt.

§. 34.

Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der Mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modifikationen. Die Verwerfung muß aber jedesmal mit Anführung der Gründe geschehen. (Abtheil. V. Kap. 4 §. 15.)

§. 35.

Von der vorstehenden Regel (§. 34) macht die Abgaben-Verwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten:

1) Eine Abgaben-Verwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des §. 16 vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (Abtheil. V. Kap. 4 §. 12) Beschluß darüber in der zweiten gefaßt.

2) Dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann.

3) Erfolgt das letztere; so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten; so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

§. 36.

In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht, und von dem Könige bestätigt werden können.

§. 37.

Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Stände-Versammlung erneuert und abermals verworfen; so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hierdurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden; so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem Könige blos anzuzeigen, woferne sie nicht miteinander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

§. 38.

Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Stände-Versammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Haft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Falle ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung mit Angabe des Grundes unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 39.

Niemand kann wegen seiner in der Stände-Versammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Stände-Versammlung, oder einzelner Personen, der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen.

§. 40.

So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht,

als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist.

§. 41.

In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuß ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Stände-Mitglieder in Kenntniß zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staats-Behörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer ausserordentlichen Stände-Versammlung zu bitten, welche in letzterem Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Ausserdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanz-Jahre, nach Maßgabe dessen, was §. 16 festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen und den Etat des künftigen Jahrs mit dem Finanz-Ministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschulden-Zahlungskasse zu.

Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Stände-Versammlung sich eignenden Geschäfts-Gegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzes-Entwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

§. 42.

Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungs-Anträge,

Steuer-Verwilligungen, Schulden-Uebernahmen und Militär-Aushebungen, nicht anderst als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

§. 43.

Der ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten, und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschuß-Mitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Stände-Mitglied ein, welches bei der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präsidenten treten die Vice-Präsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die so eben festgesetzte Weise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Die übrigen sechs Mitglieder können ausserhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

§. 44.

Bei jeder Stände-Versammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen.

§. 45.

Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer

bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Stände-Versammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten ausserordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter (§. 190), soferne sie zugleich Stände-Mitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschuß-Collegiums wieder zu übernehmen.

§. 46.

Das ständische Amts-Personal besteht, ausser den Beamten der Schulden-Zahlungskasse, für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registrator und den erforderlichen Kanzellisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschuß das Sekretariat zu versehen.

Jede Kammer wählt ihren Registrator und Kanzellisten; die Beamten der Schulden-Zahlungskasse, so wie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Kammern gewählt.

Dem König ist die Bestellung der Kassenbeamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen, und von der Wahl der Kanzellisten Anzeige zu machen.

Die Dienstentlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im Uebrigen nach den deshalb bei den königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzlei-Diener hängt von den Präsidenten ab.

Das gesammte Amts- und Dienst-Personal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den

Befehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amtsverweser zu bestellen und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

§. 47.

Eine eigene ständische Kasse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanz-Etat zu verabschiedende Summe aus der Staats-Kasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand.

Hierher gehören die Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Stände-Versammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschuß-Mitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzlei-Kosten überhaupt, und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besondern ständischen Kommission probirt, in der Stände-Versammlung zum Vortrag gebracht und von dieser justificirt. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, sowie die Taggelder und Reisekosten der Stände-Mitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden.

Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reisegelder, wie die Stände-Mitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Kasse.

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

I. Präsidentenwahl in der zweiten Kammer und desfallsiger Vorschlag beim Großherzog; Eidesleistung der sämmtlichen Mitglieder des Landtags; Rechte und Pflichten der Stände, Anlehen, Domänenveräußerung; Klage gegen Minister ꝛc. wegen Verletzung der Verfassung; ständischer Ausschuß. —

II. Gesetz wegen der aufzunehmenden Anlehen;

III. Belehrung wegen des Rechts der einzelnen Staatsbürger der Beschwerdeführung über Kränkung der verfassungsmäßigen Gerechtsame.

Die Großherzoglich Badische Verfassungs-Urkunde und die sich darauf beziehenden zwei Verordnungen enthalten hierüber nachstehende Bestimmungen [1]):

I.

§. 1.

Die zweite Kammer [2]) wählt für die Präsidentenstelle drei Kandidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung einen ernennt.

§. 2.

Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung und in der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beßtes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach mei-

---

1) Großherzogl. Badische Verf. Urk. vom 22. August 1818. §§. 45 zum Theil, 69, 47, 48, 49, 50, 53 bis 56, 57, 59 zum Theil, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67 und 51.

2) Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der Großherzog für jeden Landtag. (Abtheil. III. Kapitel 5. §. 3.)

ner inneren Ueberzeugung zu berathen: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

§. 3.

Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimm-Recht nicht anders als in Person ausüben.

§. 4.

Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Kommittenten keine Instruktionen annehmen.

§. 5.

Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§. 6.

Die Stände können sich nur mit den nach dem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 7.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine neue Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 8.

Das Auflage-Gesetz wird in der Regel auf zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Kontraktes nicht abgeändert werden.

§. 9.

Mit dem Entwurf des Auflage-Gesetzes wird das Staats-Budget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etats-Jahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staats-Ministeriums kontrasignirte, Versicherung

des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Beßten des Landes verwendet werden solle.

§. 10.

Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 11. [3])

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden [4]). Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geld-Aufnahmen zur Amortisations-Kasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundations-Gesetzes, ermächtigt ist. Für Fälle eines ausserordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staats-Bedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer ausserordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht und wozu das Kredit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geld-Aufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 12.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöhet und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden. (Abschnitt III. Kap. 5. §. 7.)

§. 13

Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten,

---

3) In Beziehung auf die Bestimmung dieses §. ist ein Gesetz vom 5. Oktober 1820 erschienen, welches diesem Kapitel unter II. angehängt ist.

4) Jede von Seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich. Das Institut der Amortisations-Kasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten. §. 22 der Großherzogl. Badischen Verfassungs-Urkunde.

Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Kultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schulden-Tilgungs-Kasse zur Verzinsung übergeben werden. Ausgenommen sind auch die Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind. Da durch diesen und den §. 11. der Zweck der pragmatischen Sanktion über Staats-Schulden und Staats-Veräußerungen vom 1. Oktober 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird.

§. 14.

Jeder die Finanzen betreffende Gesetzes-Entwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 15.

Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.

§. 16.

Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungs-Zeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Stände-Versammlung aufgelöset

wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§. 17.

Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, (Abtheil. III. Kap. 5 §. 6), gültige Staats-Anlehen machen oder Kriegs-Steuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt:

1) daß der alsdann zusammenberufene Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Kommissär zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegs-Zwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2) zu der jeweils wegen Kriegs-Prästationen aller Art aufzustellenden Kriegs-Kommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, den ersterer zur Leitung des Marschverpflegungs- nnd Lieferungs-Wesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde aus der Zahl der in dem Provinz-Bezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben.

§. 18.

Kein Gesetz, das die Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§. 19.

Zu allen andern die Freiheit der Personen und das Eigenthum der Staats-Angehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landes-Gesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§. 20.

Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen sind, wodurch sie ihr Zustimmungs-Recht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit gesetzt werden.

Sie können den Großherzog, unter Angabe der Gründe, um den Vorschlag eines Gesetzes bitten.

Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen.

§. 21.

Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staats-Behörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen [5]).

§. 22.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landes-Stellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet hat [6]).

§. 23.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

§. 24.

Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsiden-

---

5) Dieses Gesetz (vom 5. Oktober 1820) ist in dem Abschnitt XI. von der Gewähr der Verfassungen, Kapitel 5. II. zu ersehen.

6) Die in dieser Hinsicht erschienene Belehrung ist diesem Kapitel unter III. angehängt.

ten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich (in dieser Urkunde) ausgedrückten Fall (§. 11 dieses Kapitels) oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesene Gegenstände beschränkt ist. Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmen-Mehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

II.

In Beziehung auf den §. 11 ist das nachstehende Gesetz vom 5. Oktober 1820 erschienen [7]):

Zur Ausbildung und genauen Anwendung des §. 11 (§. 57 der Verfassungs-Urkunde) haben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes gesetzlich festgesetzt und setzen hiermit fest:

§. 1.

Wenn die Lage der Finanzen ein Anlehen nothwendig macht, wozu nach §. 11 die Zustimmung der Mehrheit des ständischen Ausschusses erforderlich und hinreichend ist, so wird durch eine Kommission der Regierung dem landständischen Ausschusse die das Anlehen rechtfertigende Ursache nachgewiesen.

§. 2.

Der landständische Ausschuß wird als vollzählig angesehen, wenn, was in jedem Fall geschehen muß, alle Mitglieder desselben ordnungsmäßig einberufen worden, und nebst dem Präsidenten oder Vicepräsidenten und zwei weitern Mitgliedern der ersten, vier Mitglieder der zweiten Kammer versammelt, die Ausgebliebenen aber verfassungsmäßig entschuldigt sind.

---

7) Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungsbl. v. J. 1820.

Der Ausschuß hat nach absoluter Stimmen-Mehrheit durch die Regierungs-Kommission dem Staats-Ministerium unbedingt zu erklären: ob er ein Anlehen als gerechtfertigt ansehe, oder nicht, und im ersten Falle in welchem Betrage.

§. 3.

Das von dem ständischen Ausschuß konsentirte Anlehen wird unter Aufsicht und Leitung des Finanz-Ministeriums negocirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschluß dem ständischen Ausschusse mitzutheilen und dessen Erinnerungen und begründete anderweite Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staats-Ministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.

§. 4.

Anlehen, welche die Amortisations-Kasse zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten auf 6 Monate oder kürzere Zeit, oder mit vierteljähriger Aufkündigung auf unbestimmte Zeit nothwendig, oder auch nur nützlich findet, können wie bisher von dem Direktor und Kassier, ohne Genehmigung des ständischen Ausschusses, gemacht werden.

§. 5.

Die Obliegenheiten des aufgelösten Justiz-Ministeriums hinsichtlich der Amortisations-Kasse sind der Justiz-Sektion des Staats-Ministeriums übertragen, welche darauf zu wachen hat, daß die Amortisations-Kasse nach den bestehenden Statuten und den auf konstitutionellem Wege zu Stande gekommenen näheren Bestimmungen verwaltet werde.

Ueber die Anlehen, welche die Amortisations-Kasse zu Erfüllung ihrer eignen Verbindlichkeiten nach §. 4 zu machen berechtigt ist, hat sie sich am Schlusse jeden Semesters von derselben Nachweisung sowohl über den Betrag der aufgenommenen Gelder, als ihrer Verwendung zum Zweck der Schuldentilgung geben zu lassen und sich durch Einsicht der Bücher, sammt Beilagen und Korrespondenz, von der Richtigkeit derselben zu überzeugen.

Der landständische Ausschuß wird am Ende eines jeden

Rechnungsjahres, in welchem kein Landtag gehalten wird, einberufen, und demselben die Rechnung und Bilance der Amortisations-Kasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungs-Kommission dem Staats-Ministerium vorlegen, und über die Resultate dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

§. 6.

Die ohne Zustimmung der Stände gültigen Kassen-Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, müssen von der Amortisations-Kasse gemacht werden. Die General-Staatskasse hat derselben die Zinsen zu vergüten, welche sie für die aufzubringenden Gelder zu bewilligen genöthigt ist.

§. 7.

Wenn die Anticipationen die Summe von fünfmalhunderttausend Gulden übersteigen, so ist die Justiz-Sektion verbunden zu untersuchen, ob der von dem Finanz-Ministerio gefordert werdende Vorschuß wirklich die Natur einer Anticipation habe, und wenn dieses nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung der Fall nicht ist, so kann auch von der Amortisations-Kasse ein weiterer Vorschuß nicht geleistet werden. Die in der Regel im ersten und zweiten Quartal nothwendigen Vorschüsse von einer halben Million müssen in der zweiten Hälfte des Finanzjahrs in monatlichen Raten unmittelbar von den Kreis-Kassen der Amortisations-Kasse zurückerstattet werden.

§. 8.

Anlehen, welche blos aus dem Grunde nöthig werden, weil die Revenuen nicht zur Verfallzeit eingegangen sind, können nur auf vierteljährige Aufkündigung negocirt werden, und sind, so wie die Rückstände eingehen, zurückzuzahlen; Anlehen, welche in einem Revenuen-Ausfall oder in ausserordentlichen Staats-Bedürfnissen ihren Grund haben, können auf längere Zeit unaufkündbar negocirt wer-

den, die jedoch den Zeitpunkt, wo die nächste Stände-Versammlung gesetzlich stattfinden muß, nur um 6 Monate überschreiten darf. —

§. 9.

Gegenwärtiges Gesetz bildet einen integrirenden Bestandtheil des Finanzgesetzes für die Jahre 1820 und 1821.

Alle in Gemäßheit desselben stattgehabten Verhandlungen, werden bei dem nächsten Landtag zur Kenntniß beider Kammern gebracht. —

III.

Am 1. Juli 1819 erschien auf Befehl des Großherzogs folgende Belehrung [8]) (zu dem §. 22 dieses Kapitels.)

In dem §. 17 der Verfassungs-Urkunde ist bestimmt:

„Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet habe."

Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese Stelle der Verfassungs-Urkunde in zweifacher Hinsicht entweder mißverstanden oder gar absichtlich mißbraucht worden, da noch keine von allen, an die Kammer bisher gerichteten Vorstellungen eine wirkliche Kränkung wirklich verfassungsmäßiger Gerechtsame zum Gegenstand hatte, und beinahe alle neben diesem materiellen auch noch den formellen Fehler hatten, daß nicht nachgewiesen worden, daß die Beschwerdeführer sich an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das Großherzogliche Staats-Ministerium um Abhülfe, aber vergebens, gewendet haben. Unregelmäßige und voreilige Beschwerdeführungen dieser Art können nur zu Folge haben, daß die Vorstellungen, wie schon mehrmal

8) Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1819. Nr. XX. Seite 122.

mit Recht geschehen, ohne irgend eine Einschreitung von Seiten der Kammer, blos zu den Akten gelegt werden ꝛc. —

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Präsident; Wahl und Vorschlag des Vicepräsidenten; Officianten; Besoldung derselben; Legitimation der Deputirten; Rechte und Pflichten derselben; Klage gegen Staatsbeamte wegen verletzter Konstitution; Steuerbewilligung; Staatsschulden. —

Hierüber enthält der Entwurf einer Verfassung für das Kurfürstenthum Hessen folgende Bestimmungen [1]):

§. 1.

Präsident ist der Erbmarschall. Er wird bei Leitung der Geschäfte durch einen nach Mehrheit der Stimmen zu wählenden Vicepräsidenten unterstützt und vertreten. Die geschehene Wahl des Vicepräsidenten muß dem Regenten zur Bestätigung einberichtet werden.

§. 2.

Die Officianten sind ein Syndikus, ein Sekretär, ein Expedient, ein Pedell; deren Annahme und Entlassung von der Stände-Versammlung abhängt.

§. 3.

Den Landständen soll ein anständiges permanentes Lokal angewiesen werden, in welchem sie ihre Versammlungen halten und das Archiv verwahren.

§. 4.

Die landständischen Officianten genießen in diesem Hause freie Wohnung und einen von den Ständen (NB. unter Genehmigung des Regenten) zu bestimmenden fixen Gehalt; beziehen aber keine Diäten.

§. 5.

Das erste Geschäft ist die Untersuchung der Legitima-

---

1) Neuer rheinischer Merkur vom Jahr 1816. Stück 97 ff.

tionen. Der Präsident nimmt diese Untersuchung vor, mit Zuziehung dreier Mitglieder, welche sich vorher bei demselben legitimiren müssen.

Sollte auch die Legitimation bei einem oder dem andern nicht gehörig berichtigt seyn, so schreiten doch die übrigen Mitglieder zur Behandlung der Geschäfte.

§. 6.

Sind die Legitimationen in Ordnung, so übersendet der Präsident das Namens-Verzeichniß der Deputirten mit deren Legitimation an den ersten landesherrlichen Kommissär und wenn von diesem gegen die Legitimation ebenfalls keine Einwendungen gemacht sind, ein gleiches Namens-Verzeichniß, mit Bemerkung der Wohnungen der Deputirten, an den Hofmarschall.

§. 7.

Alle das gemeine Wohl betreffende Gegenstände sind dazu geeignet, auf dem Landtag verhandelt zu werden.

§. 8.

Die Stände sind verpflichtet, für Aufbringung aller ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbedürfnisse durch Verwilligung von Steuern und Abgaben zu sorgen.

§. 9.

Die Stände haben das Recht, einen jeden Staatsbeamten, welcher sich einer Uebertretung der Konstitution, einer Malversation oder Konkussion schuldig macht, anzuklagen. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege untersucht und den Ständen von dem Erfolge Nachricht gegeben werden.

§. 10.

Sie äussern ihre Meinung nicht nach Vorschrift eines etwa erhaltenen Auftrags, sondern nach ihrer eignen Ueberzeugung.

§. 11.

Einem jeden Deputirten steht es frei, einen Antrag zu machen.

§. 12.

Sie können weder einen Dritten, noch selbst einen Landtags-Deputirten, beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

§. 13.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein, das Steuerwesen betreffendes, auch kein die Eigenthums-Rechte, die persönliche oder die Gewerb-Freiheit beschränkendes Gesetz gegeben werden.

§. 14.

Den Ständen wird vor jeder Steuerverwilligung die Nothwendigkeit derselben gezeigt. Zu dem Ende sind ihnen die Etats über die Staatseinnahme und Ausgabe vorzulegen, und somit ihre Einwendungen darüber zu hören.

§. 15.

Wenn der ganze Betrag des Staats-Einkommens und des Staats-Bedürfnisses festgesetzt ist, bleibt es den Ständen überlassen, die bestmöglichste Art der Aufbringung des Fehlenden in Berathung zu ziehen, und ihre Ansicht zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

§. 16.

Zur Festsetzung aller direkten und indirekten Steuern ist die Einwilligung der Stände nothwendig.

§. 17.

In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und Abgaben betreffen, soll der landständischen Verwilligung erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zum Abtrag schuldig sind.

§. 18.

Ehe eine neue Steuer gefordert werden kann, ist die Verwendung der früher verwilligten, zu den bestimmten Staatszwecken, den Ständen durch Vorlegung der Rechnungen zu zeigen.

§. 19.

Es soll nur eine Gattung von Grundsteuer stattfinden.

§. 20.

Die Landstände können zu neuen Gesetzen und Verbesserung der alten Anträge machen, auf welche, besonders sobald sie die Handels- und Gewerbfreiheit betreffen, vorzügliche Rücksicht genommen werden soll.

§. 21.

In dieser Form können sie die Beschwerden einzelner Unterthanen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, vorbringen, insofern es nicht das Interesse Einzelner betrifft, mithin zur Entscheidung der Gerichte gehört.

§. 22.

Auf jeden Antrag der Stände wird eine Resolution und zwar baldmöglichst erfolgen.

§. 23.

Es soll in Friedenszeiten so viel Militär gehalten werden, als zur Stellung des Kontingents, zur Landessicherheit und zu den Haustruppen des Souveräns nöthig ist. Jedoch sind die Landstände auf den Fall eines Krieges verbunden, nicht nur dasjenige, was zur Vermehrung der Kontingents-Truppen und deren Ergänzung, sondern auch zu dem alsdann für die allgemeine Sicherheit im Lande nothwendigen Militär erfordert wird, aufzubringen.

§. 24.

Abänderungen der Konstitution, oder davon abweichende Ausnahmen, können von dem Regenten nur mit Zustimmung der Stände vorgenommen werden.

§. 25.

Die Deputirten können während der Sitzungs-Periode nicht anders, als mit Zustimmung der Versammlung, verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden. —

§. 26.

Alle nach Vereinigung der verschiedenen Provinzen kontrahirt werdende neue Schulden, bilden eine allgemeine Hessische Staatsschuld, und stehen unter der Garantie der gesammten Landstände.

§. 27.

Die vorher kontrahirten Schulden haften auf denen Provinzen, welche sie kontrahirt haben. Eine jede dieser Provinzen zahlet in die allgemeine Schuldentilgungs-Kasse den Betrag, welcher zur Verzinsung und zu dem Abtrag ihrer Provinzialschuld bestimmt ist, und die Gläubiger empfangen aus derselben die ihnen versprochenen Zins- und Kapital-Zahlungen, nach dem Verhältniß der aus der betreffenden Provinz eingegangenen Beiträge. —

§. 28.

Die allgemeine Landschulden-Tilgungskasse wird in der Residenz errichtet. Sie stehet unter der Oberaufsicht des Regenten, welcher zu dem Ende zwei herrschaftliche Kommissarien anordnet. Den Landständen wird aber die Verwaltung und die Anstellung des dabei nöthigen Personals, jedoch mit Vorbehalt der allerhöchsten Bestätigung, überlassen. —

§. 29.

Bis die alten Schulden getilgt sind, wird über die Schulden einer jeden Provinz eine besondere Rechnung geführt, und selbige auf dem versammelten Landtage denen Landes-Deputirten, welche aus der betreffenden Provinz gewählt worden, abgelegt. —

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

Meldung der Mitglieder der ersten Kammer; Konstituirung, Wahl und Vorschlag des zweiten Präsidenten dieser Kammer; Meldung der Mitglieder der zweiten Kammer; Konstituirung, Wahl des ersten und zweiten Präsidenten und desfallsiger Vorschlag bei dem Regenten; Eidesleistung, Rechte und Pflichten der Stände; Domänen-Veräußerung, Staatsschuld, Reisekosten und Diäten.

Hierüber enthält die Großherzogl. Hessische Verfassungs-Urkunde die nachfolgenden Bestimmungen [1]):

§. 1.

Die Mitglieder der ersten Kammer melden ihre Anwesenheit bei dem von Uns dazu ernannten landesherrlichen Kommissär, oder entschuldigen schriftlich bei demselben, daß sie auf dem Landtag nicht erscheinen.

§. 2.

Sobald $^1/_3$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Kommissär die Kammer, um dieselbe vorläufig zu konstituiren, worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten [2]), oder, wenn noch keiner ernannt seyn sollte, unter Leitung des Kommissärs, dem Großherzoge drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten für diesen Landtag vorschlägt und alsdann zur Wahl zweier Sekretarien für die Dauer des Landtags schreitet.

§. 3.

Die Mitglieder der 2ten Kammer melden ihre Anwesenheit bei der landesherrlichen Einweisungs-Kommission, oder entschuldigen schriftlich bei derselben, daß sie auf dem Landtag nicht erscheinen. Die Kommission beginnt an dem zum voraus bestimmten Tage eine vorläufige Prüfung der Beglaubigung und der vorgeschriebenen Eigenschaften der erschienenen Abgeordneten, und versammelt hierauf diejenigen, deren Zulassung ihr keinem Anstand zu unterliegen scheint,

---

1) Großh. Hess. Verfass. Urkunde vom 17. Dec. 1820. Art. 85 und 86. vergl. mit der Verordnung vom 25 März 1820. Art. 87, 88, 61, 66, 67, 68, 7, 9, 70, 71, 72, 74—84, 110 und 90. S. Konstitut. der europ. Staaten. Th. IV. S. 94. Gr. Hess. Regier. Bl. v. J. 1820. Nr. 18 und Nr. 60.

2) Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags. (Abtheil. III. Kap. 7. §. 2. von den Rechten des Regenten in Beziehung auf den Landtag.

um durch das Loos 6 Mitglieder zu bestimmen, welche mit ihr gemeinschaftlich die erwähnte Prüfung wiederholen.

§. 4.

Die zweite Kammer kann, sobald 27 Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheint, vorläufig konstituirt werden.

Dieses geschieht durch die Einweisungs-Kommission. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich, unter der Leitung der Einweisungs-Kommission, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzoge zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten, vorgeschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neue Wahlen dagegen wird die Einweisungs-Kommission dem ältesten Mitgliede der Kammer einstweilen den Präsidenten-Stuhl anweisen, um, unter Assistenz zweier Sekretäre, welche dasselbe zu diesem Amt ernennt, zur Wahl der 6 zu den Präsidenten-Stellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten. Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Sekretarien für diesen Landtag geschritten.

§. 5.

Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung, oder Befreiung der Mitglieder der Kammer gehört zu der Kompetenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.

§. 6.

Die Eröffnung der Stände-Versammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzog in Person, oder von einem von Ihm dazu ernannten Kommissär.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Stände-Versammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester eignen, durch

keinen Auftrag bestimmten Ueberzeugung, berathen zu wollen.

Die nach der Eröffnung eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer.

§. 7.

Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimm-Recht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instruktionen annehmen.

In dem Fall jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, oder Kuratel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft oder Kuratel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr in solchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweiten Kammer entschuldigen, verhindert wäre, wenn die erste Kammer diese Gründe für zulänglich erkennt, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für den Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht, unter denselben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instruktionen handeln, und nie, eben so wenig, wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen. —

§. 8.

Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden §. §. zu ihrem Wirkungskreis verweisen. Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkührliche Vereinigung.

§. 9.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine direkte oder indirekte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden. Das Finanz-Gesetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Be-

sprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat.

Die Beschlüsse der 2ten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen. Geschieht das letztere, so wird das Finanz-Gesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, diskutirt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 10.

Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden. Beide Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren [3]).

§. 11.

Die Auflagen, insofern sie nicht blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Stände-Versammlung aufgelößt wird, ehe ein neues Finanz-Gesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.

Diese 6 Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 12.

Ohne ständische Einwilligung soll von dem Familiengut des Großherzoglichen Hauses nichts verhypothecirt werden.

---

3) Ob unter dieser Auskunft auch das Recht der Stände begriffen sey, die Vorlage der Staatskasse-Rechnungen zu verlangen, darüber ward auf dem Landtage vom Jahr 182$^{6}/_{7}$ lebhaft gestritten. Die 2te Kammer der Stände ging zwar auch vor der Vorlage dieser Rechnungen in eine Berathung über die Finanzverwaltung der verflossenen und laufenden Finanz-Periode ein, erklärte aber zugleich, daß dadurch kein Verzicht auf ihr Recht, die Staatskasserechnungen zu verlangen, ausgesprochen sey.
(45te Sitzung v. 15ten Decbr. 1826.)

§. 13.

Das Veräußerungs-Verbot des vorhergehenden §. beziehet sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleihe-Verbandes, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlöß und dessen Verwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

§. 14.

Eben dieses gilt von den zum Staatsvermögen gehörenden Domänen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlöß aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgung abzuliefern ist.

(S. Abschnitt VII. vom Staatsgut.)

§. 15.

Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder ohne seine Bewilligung, geändert, (Abschnitt III. Kap. 7. §. 5.), noch ohne Zustimmung der Stände erhöht werden.

§. 16.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben, durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehältlich der Nachweisung ihrer Verwendung, und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.

§. 17.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch

in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doktrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung durch einen Akt der Gesetzgebung ein.

§. 18.

Dem Großherzog steht die ausschließende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinar-Gewalt und das Recht, alle den Kriegsdienst betreffende Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Der erlassene und von dem Großherzoge hinsichtlich der Officiere noch zu erlassende Militär-Straf-Kodex soll jedoch, insofern er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.

§. 19.

Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetz-Vorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt und es wird nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit für oder gegen die Annahme entschieden [4]).

---

4) Ueber die Art und Weise, wie und von wem diese Durchzählung vorzunehmen ist, insbesondere über die Frage: ob auch über die in beiden Kammern vorgekommenen amendements durchgezählt, — oder die Frage blos auf das Gesetz, so wie es vorgelegt worden ist, gestellt werden muß, ist man noch nicht einig. Eine gemeinschaftliche Sitzung beider Kammern findet nicht statt.

§. 19.

Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog, gebracht werden (Abtheilung III. Kap. 7 §. 5). Die Stände können aber im Wege der Petition auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.

§. 20.

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechts der Staats-Regierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen [5]).

§. 21.

Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt. Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung bestimmt das Schuldentilgungs-Gesetz [6]).

§. 22.

Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine

---

5) Die Beschlüsse der Bundes-Versammlung, wenn sie vom Großherzog verkündet worden, haben in dem Großherzogthum verbindende Kraft. Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen. (Schluß des Art. 2. der Verf. Urk. siehe Abschnitt II. Kap. 6 §. 2).

6) Das Staatsschuldentilgungs-Gesetz ist vom 29. Juni 1821. (Großherzogl. Hess. Regierungsblatt v. 11. Juli 1821 Nr. 30). Nachtrag dazu vom 25. Febr. 1824 (Regierungsblatt vom 10. März 1824 Nr. 7).

gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden.

§. 23.

Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden §. bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

§. 24.

Einzelne und Korporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staats-Ministerium, oder den Landtags-Kommissarien ertheilten Auskunft als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden §§. ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Korporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht statt, und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Korporationen für einen solchen Zweck, ist gesetzwidrig und strafbar [7]).

---

7) Ueber die Frage, ob dergleichen gesetzwidrige Vereinigungen vom Richter, oder der Polizeibehörde zu bestrafen sind, sind auf dem Landtag vom J. $18^{26}/_{27}$ Verhandlungen vorgekommen. Nach dem Edikt über die landständische Verfassung des Großherzogthums vom 18. März 1820 scheint die Polizeibehörde gemeint zu seyn, weil es darin, Art. 23, heißt: „Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Korporationen in Hinsicht allge-

§. 25.

Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmen sollte, so bleibt es der letztern unbenommen, die höchste Regierung von der beabsichtigten Petition oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey. (Abtheil. V. Kap. 7. §. 18.) [8]).

§. 26.

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungs-Urkunde können nie anders als mit Einwilligung beider Kammern geschehen. In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern, und in der ersten Kammer, bei Stimmen-Mehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich. Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß zwei Drittel davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von zwei Drittel der wirklich Abstimmenden erforderlich.

§. 27.

Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungs-Aeußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten.

---

meiner politischer Interessen erkennen Wir dagegen nicht an. Diese Interessen zu prüfen ꝛc. und die Vereinigungen Einzelner oder ganzer Korporationen zu diesem Zweck sollen daher von Unseren Regierungsbehörden als eine polizeiwidrige und strafbare Handlung betrachtet und behandelt werden." In die Verfassungs-Urkunde hat man aber diesen Ausdruck nicht wieder aufgenommen, weil die Regierung in Mainz keine Strafbefugniß hat.

8) Ueber die Form der Mittheilungen der einen Kammer siehe Note zum §. 18. (Abtheil. V. Kap. 7).

Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzial-Justizkolleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.

§. 28.

Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Stände-Versammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden soll.

§. 29.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreis der Kammer gehören, zu machen.

§. 30.

Die nicht durch ihre Geburt berechtigten Mitglieder der Stände-Versammlung, welche nicht an dem Orte derselben wohnen, erhalten, auf Begehren, aus der Staatskasse sowohl Vergütung der Reisekosten, mit 5 fl. für jede 2 Meilen, als auch zur Entschädigung für ihren Aufenthalt an dem Orte der Versammlung täglich 5 fl.

Achtes Kapitel.

Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

I. Einfinden auf den Landtagen, Entschuldigung des Ausbleibens, Landes-Ordnungen und constitutiones, Rechte der Ritter- und Landschaft in dieser Beziehung; II. Landräthe und Landmarschälle, Diäten derselben auf Land-, Konvokations- und Deputationstagen, Erb-Landmarschälle.

III. Engerer Ausschuß, Befugnisse desselben; IV. Zusammenkünfte der Ritter- und Landschaft oder sogenannte Landes-Konvente; V. Anlagen der Ritter- und Landschaft unter sich; VI. Landes-Ausgaben oder sogenannte Necessarien.

Hierüber enthält der Mecklenburgische Erbvergleich folgende Bestimmungen [1]):

I.

§. 1.

Auf Landtagen sollen sich alle und jede dazu landesfürstlich entbothene Eingesessene in Person gehorsamlich einfinden.

§. 2.

Diejenigen aber, welche im Lande gegenwärtig sind und behindert werden, persönlich zu erscheinen, sollen, wie von Alters her jederzeit Gebrauch gewesen, ihr Ausbleiben schrift- oder mündlich entschuldigen lassen, jedoch sollen die Abwesende keine Vollmachten zu ertheilen befugt, mithin die etwa producirte ungültig seyn. Von den auf Land-Tägen sich einfindenden, sollen die Land-Marschälle vor und nach Eröffnung des Land-Tages Unsern Commissariis einen, von ihnen eigenhändig unterschriebenen Personen-Zettel einliefern, auch während Landtags, so oft Unsere Commissarii eine nahmentliche und schriftliche Anzeige der Gegenwärtigen von Ritter- und Landschaft verlangen, solche mit ihrer Unterschrift einreichen.

§. 3.

Während Land-Tags soll das Ab- und Zureisen bei Tag oder Nacht, ohne Aufenthalt und Anzeige bei dem commandirenden Officier, niemanden gehindert werden. Jedoch soll ein Jeder Ankommender, Abreisender und Wiedereintreffender, wie von jeher auf ordentlichen Land-Tägen gebräuchlich gewesen, bei dem Land-Marschall, zu

---

1) Erbvergleich von 1755. §. 152 und 153, 159, 161 bis §. 163, 194 — §. 199.

dessen Crayß er gehört, sich zu melden, und dieser dann weiter an Unsere Commissarien davon Nachricht zu geben schuldig seyn. —

§. 4.

Diejenigen Beschwerden und Angelegenheiten, die bereits in Landes-Verträgen und Ordnungen, oder in dem erweislichen Herkommen und in vorhin ertheilten Resolutionibus ihre abhelfliche Maaße erhalten, oder sonst in Liquidis beruhen, und wobei contra jura provincialia etwas vorgegangen, sollen unverzüglich und ohne Weitläufigkeit nach Recht und Billigkeit, noch bei währendem Landtage, abgethan werden.

§. 5.

Diejenigen aber, welche altioris indaginis sind, sollen längstens binnen Jahres-Frist, und vor dem nächsten Land-Tage, zur gleichmässigen billigen Endschaft durch gnädigste landesfürstliche Erledigungen und Erklärungen, kommen und gelangen.

§. 6.

In Entstehung dessen bleiben der Ritter- und Landschaft alle rechtliche Wege in Ordnung der Landes- und Reichsgesetze, mithin an Kaiserliche Majestät und die höchste Reichs-Gerichte, unverschlossen.

§. 7.

Die Landes-Ordnungen und Constitutiones, welche Unsere gesammte Lande, mit Inbegrif der Ritter- und Landschaft, angehen, zertheilen sich in zween Grundsätze: nämlich:

1) in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind: Und hingegen
2) in solche, welche die wohlerworbene Rechte und Befugnisse Unserer Ritter- und Landschaft, gesammt, oder besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils dem andern unnachtheilig, berühren.

§. 8.

Wann nun in jenen gleichgültigen, es sey in Justiz-,

Polizei- und Kirchen-Sachen, oder worin es wolle, von Uns und Unsern Nachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung oder Konstitution zu erlassen ist; so sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Land-Tägen, oder wenigstens, wann periculum in mora, die Land-Räthe, und der ganze engere Ausschuß darüber mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet ist, ergeht die Publikation der Verordnung nicht.

§. 9.

Würde aber das erforderte Bedenken in der dazu von Uns gesetzten, nach Bewandniß der Umstände räumlich zu gönnenden Zeit, nicht eingehen, so bleibt Uns mit der Publikation dessen ohnerwartet zu verfahren, allerdings frei und unbenommen.

§. 10.

Wir wollen übrigens auf der Ritter- und Landschaft, oder der Land-Räthe und des engeren Ausschusses Vernehmlassung und Erinnerungen alle billigmäßige landesväterliche gnädigste Aufmerksamkeit wenden, und im Werk spüren lassen: jedoch Unserm landesfürstlichen Hohen Juri statuendi mit solcher gnädigen Vernehmung nichts vergeben.

§. 11.

Im letzteren Fall aber, da die zu erlassende Verordnung, den Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschaft entgegen laufen, oder von deren Minder- oder Abänderung die Rede seyn sollte, wollen und sollen Wir und Unsere Nachkommen ohne Unserer Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.

§. 12.

Gestalt Wir hiemit in Gnaden zusagen, daß Wir in Landes-Constitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagung auf allgemeinen Landtägen, und darauf erfolgte freye Bewilligung Unserer Ritter- und Landschaft, ichtwas, welches ihren habenden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwider, keines-

wegs verordnen, noch der Ritter- und Landschaft etwas neuerliches auflegen, weniger die, auf Unsere Domänen und Cammer-Güther gerichtete constitutiones, auf Ritter- und Landschaft ausziehen, noch darnach in Unseren Gerichten gegen Ritter- und Landschaft erkennen lassen wollen. Wie dann alles, was dem zuwider bisher geschehen, hiemit aufgehoben und abgestellet seyn soll. —

§. 13.

Da in Ansehung der Zahl, Rechte und Pflichten der Land-Räthe sich zeithero Zweifel ergeben, so ist darüber folgendes, zur beständigen Gewißheit verglichen und vestgesetzt worden. Es sollen nämlich fortan in Unserm Herzogthum Schwerin vier, und in Unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardischen Crayses, gleichfalls vier, mithin allemal acht wirkliche, in Unsern und Unserer Ritter- und Landschaft Pflichten stehende, und in gedachten Unsern beiden Herzogthümern wesentlich angesessene Land-Räthe bestellt seyn.

§. 14.

Bei erledigten Land-Raths-Stellen wollen Wir der Ritter- und Landschaft, und zwar desjenigen Herzogthums, in welchem sich die Vacanz ereignet, den unterthänigsten Vorschlag dreyer, im Lande angesessener Personen, von dem eingebornen oder recipirten Adel, zu jeder vacirenden Stelle, gnädigst gönnen, und aus solchen Praesentatis jedesmal einen zum Land-Rath, sofort hinwiederum ernennen, auch denselben auf dem Land-Tage, da der unterthänigste Vorschlag geschehen, in Beyseyn derer von Ritter- und Landschaft, oder gleich nach dem Land-Tage in Beyseyn einiger Deputirten von Ritter- und Landschaft, dazu beeidigen lassen, und zwar nach dem hier eingerückten gewöhnlichen Formular:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Christian Ludwig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herrn ꝛc. ꝛc. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, als jetzt regierendem Landes-Fürsten, treu und hold seyn, seiner Herzoglichen Durchlaucht Landen und Leuten Bestes wissen, Schaden und Nachtheil meines äußersten Vermögens, abwenden, und verhüten, in allen Berathschlagungen, dazu ich gefordert werde, das ehrlichste meinem bestem Verständniß nach, hintenangesetzet aller Beweggnissen, so mich daran behindern könnten, rathen, was ich in Rathschlägen oder sonsten von Ihro Herzoglichen Durchlaucht Fürstenthum und Landen Gelegenheit und Geheimnissen erfahren, und mir Rathsweise anvertraut werden wird, Sr. Herzogl. Durchlaucht und Dero Fürstenthum zum Nachtheil, Niemand offenbaren, sondern bei mir bis in die Grube verschwiegen behalten, an keiner Stelle und in keinen Rathschlägen, da Seiner Herzogl. Durchlaucht Person, Land und Leuten etwas zum Nachtheil und Schaden, gefährlicher Weise, geredet und beschlossen werden soll, mich nicht finden lassen, und alles dasjenige in pflichtschuldiger gehorsamster Unterthänigkeit reden, thun, und handeln will, welches einem getreuen Rath von Ehren, löblicher Gewohnheit und Rechtswegen zu thun gebühret, und wohl ansteht. Alles getreulich und ohne Gefährde, als mir Gott helfe durch Jesum Christum.

§. 15.

Bei einer jeden Veränderung an der Regierung bleiben zwar die Land-Räthe nach wie vor in ihrer Aktivität, sie müssen aber gleich andern Räthen und Bedienten den vorbeschriebenen Land-Raths-Eid erneuern und gewöhnlichermaßen ablegen. Wir wollen auch deren Rath, vermöge der Reversalen von den Jahren 1572 Art. 1. [2]) und 1621

---

2) In diesem Artikel wird bemerkt, daß die neu ernannten Land-Räthe neben den alten Land-Räthen zu den Land-Sachen in fürfallenden Nöthen zu Rathe gezogen und gebraucht werden sollten, nach dem löblichen Exempel der Gotrseel. Vor-Eltern milder Gedächtniß.

Art. XXII. [3]) zu den Landessachen in vorfallenden Nöthen zuziehen und gebrauchen.

§. 16.

Auch sollen vier von ihnen nach der Wahl der Ritterschaft, den Reversalen de anno 1572 gemäß, Assessores beim Land- und Hofgericht seyn.

§. 17.

Auf Land-Konvokations- und Deputations-Tägen wollen Wir einem jeden der anwesenden Land-Räthe und Land-Marschälle, hergebrachtermaßen, täglich vier Reichsthaler zu seiner Defrayirung aus Unsrer Rent-Kammer baar reichen lassen. Diese sollen von dem Tag der Einkunft bis auf den letzten Tag des Schlusses gerechnet und gezahlt werden.

II.

Von den Land-Räthen und Land-Marschällen.

§. 18.

Die Berichte, Gutachten und Vorstellungen, welche an Uns die Land-Räthe auf Unser Erfordern oder aus eigner Bewegniß oder nach dem Auftrag der Ritter- und Landschaft erstatten, sollen von einem jeglichen nahmentlich und eigenhändig unterschrieben und die Umschläge darum mit dem angebohrnen Pettschaft des Vorsitzenden besiegelt werden.

§. 19.

Der Begriff und Gebrauch des Namens eines besondern landräthlichen Collegii aber soll hiemit gänzlich untersagt seyn.

§. 20.

Die Erb-Land-Marschälle anlangend; so hat deren Anzahl von dreien überhaupt, nämlich einem im Mecklenburgischen, einem im Wendischen, und einem im Stargardischen Crayse, ihr beständiges Verbleiben.

---

3) So wollen Wir auch fürs 22te, ein jeder in seinem Antheil, Unsere Land-Räthe, vermöge des anno 1572 der Landschaft gegebenen Assekurations-Revers, zu den Land-Sachen, in fürfallenden Nöthen zu Rathe ziehen und gebrauchen.

§. 21.

Auf Land-Konvokations- und Deputations-Tägen, auch überhaupt bei allen Begebenheiten, da im Namen der Ritter- und Landschaft Uns mündliche An- und Vorträge zu thun sind, führen die Land-Marschälle, nach der unter sich eingeführten Ordnung der Zeit und des Orts, das Wort, jedoch bleibt der Ritter- und Landschaft, wie sonst, alle Wege frei, auch durch die Landräthe oder Deputirte An- und Vorträge thun zu lassen. —

§. 22.

Uebrigens sollen die Landräthe und Land-Marschälle bei ihrem wohlhergebrachten Rang gelassen und geschützet werden, also daß die Landräthe mit Unsern würklichen Geheimen-Räthen, und die Land-Marschälle mit Unsern Obristen, nach der ancienneté, ihren Rang haben sollen.

III. Vom engeren Ausschuß.

§. 23.

Damit Wir und Unsere Nachkommen der unbequemen Weitläuftigkeit überhoben werden, in Landes-Angelegenheiten jedesmahl mit dem zahlreichen corpore der Ritter- und Landschaft unmittelbar zu handeln; so haben Wir die von Ritter- und Landschaft längst beliebte Verfassung eines engern Ausschusses in folgender Maaße, und für stets verglichener Bestimmung, vestgesetzet.

§. 24.

Es soll demnach der engere Ausschuß aus zween Land-Räthen, nämlich einem aus unserm Herzogthum Schwerin, und einem aus unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardischen Crayses, dann dreien Deputirten der Ritterschaft, nämlich einem aus dem Meklenburgischen, einem aus dem Wendischen und einem aus dem Stargarder Crayse, ferner aus einem Deputirten der Stadt Rostock und dreyen Deputirten der Vorder-Städte Parchim, Güstrow, und Neuenbrandenburg, folglich überhaupt aus neun Personen, welche Anzahl jedoch die Ritter- und Landschaft nach Gelegenheit der Umstände, mithin nach Gutbe-

finden jedoch auf ihre Kosten, zu vermehren jederzeit befugt bleibt, an und vor ihm selbst bestehn.

§. 25.

Diesem engern Ausschuß soll hiemit der Begrif und das Recht eines, die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegii, aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, zu ewigen Zeiten, für Uns und Unsre Nachkommen, regierende Herzoge zu Mecklenburg, beigelegt und bestätigt seyn, um die ritter- und landschaftlichen Angelegenheiten an und bei Uns, folglich in- und ausserhalb Landes, zu besorgen.

§. 26.

Die Wahl der zum engern Ausschuß zu bestellenden Personen soll auf Land-Tägen oder andern gemeinschaftlichen Conventen der Ritter- und Landschaft Willkühr und Freiheit überlassen seyn und bleiben. Nur daß der engere Ausschuß, wie hiemit und Kraft dieses geschieht, in der Gestalt und Befugniß eines besondern Collegii bei jeder Veränderung an der Regierung von Unsern Nachkommen, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, ausdrücklich bestätigt werden soll.

§. 27.

Jedoch soll der engere Ausschuß für ipso jure confirmiret, angesehen und gehalten werden, sobald er darum bei der Landes-Herrschaft schriftlich Ansuchung gethan haben wird. Der Aufenthalt und die Zusammenkunft der zum engern Ausschuß gewählten Glieder bleibt hiemit allenthalben unbenommen und uneingeschränkt.

§. 28.

Wir wollen auch die an Uns von dem engern Ausschuß ergehende Vorstellungen und Memorialien in den ritter- und landschaftlichen Angelegenheiten gnädigst annehmen und darauf jedesmahl, nach Befinden, gerecht-gnädigste Resolutiones ertheilen.

§. 29.

Damit nun bei den schriftlichen Expeditionen und Ver-

richtungen des engern Ausschusses alle Wege desto mehr Ordnung und Glaubhaftigkeit walten mögen; So ertheilen Wir Unserer Ritter- und Landschaft hiermit ein eignes zum Gebrauch des engern Ausschusses gewidmetes Landes-Siegel, in der Maaße und Gestalt, wie es zu beständiger Beibehaltung allhier abgemahlt ist.

§. 30.

Mit diesem Siegel soll er alle, die Ritter- und Landschaft zusammen und gemeinschaftlich angehende Sachen und Ausfertigungen, besiegeln. Selbiges soll auch von Nachkommen zu Nachkommen als das wahre ritter- und landschaftliche Siegel, beibehalten und gebraucht werden.

§. 31.

Was aber diejenigen Sachen und Ausfertigungen betrift, welche nicht die Ritter- und Landschaft insgemein, sondern die Ritterschaft allein angehen; So ertheilen wir Unserer Ritterschaft das auch hierbei gemahlte besondere Insiegel, dessen sie sich in ihren alleinigen Angelegenheiten und Ausfertigungen, mit eben dem Gesetz der ewigen Unwandelbarkeit zu gebrauchen haben soll.

§. 32.

Hienebst soll hiemit stets vestgesetzt seyn, daß alle von dem engern Ausschuß an Uns ergehende Vorstellungen, Berichte und Memorialien in ritter- und landschaftlichen gemeinen Sachen jederzeit von dem vorsitzenden Land-Rath, oder in Abwesenheit der beiden Land-Räthe, von dem ältesten ritterschaftlichen Deputirten und dem ersten städtischen Deputirten eigenhändig unterschrieben, diejenigen aber, welche die Ritterschaft nur allein, ohne Verbindung mit den, die eigentliche Landschaft ausmachenden Städten betreffen, von dem vorsitzenden Land-Rath, und einem ritterschaftlichen Deputirten mit eigenhändiger Namens-Unterschrift beglaubigt werden sollen.

§. 33.

Der vorbeschriebenen Siegel bedient sich Ritter- und Landschaft zu allen Berichten, Vorstellungen und Memoria-

lien an Uns sowohl, als in andern ihren Expeditionen: und soll sich dabei jederzeit des rothen Wachses gebrauchen.

§. 34.

Im übrigen steht der engere Ausschuß, wenn er zu belangen, als Beklagter alle Wege in erster Instanz unter einem Unserer Landes-Gerichte, welches der Kläger erwählen wird.

§. 35.

Doch bleibt dem engern Ausschuß, nach Maaßgebung Unserer Landes- und der Reichs-Gesetze, an die Reichs-Gerichte zu appelliren, allerdings frei. Gestalt dann von Unsern Gerichten denen Appellationen des engern Ausschusses, welche Unsern Landes-Gesetzen und besonders Unserm Privilegio de non appellando nicht entgegen sind, der ungehindert starke Lauf, mehreren Inhalts des unten vorkommenden im 21. Articuls vom Justiz-Wesen, gelassen werden wird und soll [4]).

§. 36.

Uebrigens bleibt der Ritter- und Landschaft alle Wege unbenommen, dem engern Ausschuß sowohl die Besorgung des Contributions-Wesens, als der andern, die Ritter- und Landschaft betreffenden Angelegenheiten in- und auffer-

---

4) Hier wird in den §. §. 381 und 382 bestimmt: damit in Verwaltung der Justiz bey Unserm Hof- und Land-Gericht kein Aufenthalt verspüret werden möge; so lassen Wirs hiemit nochmals bey der in der Hofgerichts-Ordnung enthaltenen gnädigsten Zusage, nach welcher Wir und Unsere Nachkommen die zum Hof- und Land-Gericht Verordnete zu Unseren Angelegenheiten weder absonderlich noch insgemein gebrauchen, sie auch nicht von dem Ort ihrer Gerichts-Stelle ab- und zu Uns fordern, mithin auch nicht außer Landes verschicken, noch von den Quartal-Rechts-Tägen abhalten wollen.

Der starke Lauf der Appellationen von Unsern Justiz-Kanzleien sowohl, als von Unserm Consistorio an das Hof- und Landgericht, soll nach wie vor, Innhalts der Reversalen vom Jahr 1621 und mehrmaliger Versicherung, ganz ungehindert gelassen werden.

halb Landes, in gemessener Instruktion und Vollmacht, ihrer Willkühr und bester Gelegenheit nach, aufzutragen.

§. 37.

Wir und Unsere Nachkommen wollen auf dasjenige, was der engere Ausschuß im Contributions-Wesen, oder in andern Landes-Sachen, sothaner obhandenen Vollmacht nach, vornehmen und ausrichten wird, der Gestalt, als geschehe es von Ritter- und Landschaft selbst, ansehen und dafür halten lassen.

IV.

Von den Zusammenkünften der Ritter- und Landschaft, oder den sogenannten Landes-Conventen.

§. 38.

Wann ausser den Landes-Convocations- und Deputationstägigen Zusammenkünften, welche von landesfürstlicher Obrigkeit wegen veranlasset und angeordnet werden, entweder die Ritterschaft für sich, oder die Ritter- und Landschaft durch bevollmächtigte Deputirte, zum Behuf ihrer Angelegenheiten, öffentlich zusammen zu kommen, nöthig finden, so wollen Wir zwar des Landes Bestens halber dieselbe nicht verhindern.

§. 39.

Damit aber gleichwohl alle Unordnungen und Anstößigkeit vermieden, mithin alle Gelegenheit zu künftigen Irrungen in Ansehung der Freiheit der Zusammenkünfte abgeschnitten seyn möge; So soll es deswegen hierunter auf folgende zwo Reguln für stets gesetzt seyn:

Daß nämlich

1) die Zusammenkünfte derer von der Ritterschaft in den Aemtern, nach wie vor, ganz uneingeschränkt seyn und bleiben.

Dagegen aber

2) ein von dem engern Ausschuß nöthig befundner oder sonst von der Ritter- und Landschaft zusammen, oder von der Ritterschaft und von den Städten, und zwar

jeden Theils für sich, beliebter und ausgeschriebener Convent, jedesmahl der Zeit und dem Ort nach, mittelst unterthänigsten Memorials, entweder von dem engern Ausschuß, oder nach Verschiedenheit des Convents, von den Land-Räthen, oder von den Vorder-Städten, gemeldet, und darauf, jedoch ohne weiter darüber zu erwartende ausdrückliche landesfürstliche Verstattung, unaufhältlich ins Werk gesetzt werden soll.

§. 40.

Die von solchen Conventen an Uns abgeschickte Deputirte wollen Wir gebührend hören, die Briefe und Supplicationes von ihnen, auch sonst ausserhalb Land- und Deputations-Tägen, nach Befund deren geziemenden Einrichtung, annehmen, und darauf nach Recht und Billigkeit, gnädig-gewierige resolutiones ertheilen.

V.

Von den Anlagen der Ritter- und Landschaft unter sich.

§. 41.

Das Recht, welches einer jeden Gemeinheit zusteht, unter sich selbst, zu freiwilligen Anlagen sich verbindlich zu machen, wollen Wir auch Unsre Ritter- und Landschaft nicht bekürzen.

§. 42.

Damit aber auch darin fürs künftige Gewißheit und Ordnung erhalten werde, mithin Niemand sich mit dem Vorwand der Unwissenheit und Nicht-Bewilligung beim Abtrage der Anlagen schützen, weniger zur Ungebühr sich den gemeinen Lasten und Obliegenheiten entziehen möge; So soll es sowohl mit der Bewilligung als mit der Beitreibung der Anlagen folgender Gestalt gehalten werden: Die freiwilligen Anlagen werden, der bisherigen Observanz nach, entweder

1. auf ritterschaftlichen Amts-Conventen, wie auch von den Landstädten unter sich bei der Städte Zusammenkünften, oder

II. auf allgemeinen Deputations-Conventen, von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich, oder endlich

III. auf allgemeinen Land- und Convocations-Tägen von der Ritterschaft unter sich, oder von Ritter- und Landschaft mit einander, bewilliget und beliebt.

§. 43.

I. Mit den auf ritterschaftlichen Amts- wie auch auf den städtischen Conventen zu bewilligenden Anlagen soll es der Gestalt gehalten werden, daß, wenn eine Anlage zu machen ist, das Ausschreiben zur Zusammenkunft ausdrücklich zu Bewilligung der Anlagen mit angezeigter Ursachen derselben ergehe, und einem jeden insinuirt werde.

§. 44.

Diejenige, welche erscheinen, werden nahmentlich in dem Protocollo angeführt und machen per majora den Schluß.

§. 45.

Diejenigen aber, die auf das an sie, wegen der nöthigen Anlage ergangene Benachrichtigungs- und Einladungs-Schreiben nicht erschienen sind, sollen, daferne bei dem Protocollo die Bescheinigung der richtigen Insinuation des ergangenen Ausschreibens vorhanden ist, als hätten sie die Anlage wirklich bewilligt, angesehen und zu deren Abtrag durch gehörige Zwangsmittel angehalten werden.

§. 46.

Wir befehlen auch Unsern gesammten Landes-Gerichten hiemit gnädigst und ernstlich: daß sie auf die von den Amts-Deputirten, oder von den Vorder-Städten einzubringende vorgedachtermaßen eingerichte Bewilligungs-Protocolla, als auf klare Hand und Siegel, sofort die Execution, ohne einigen Anstand, ergehen lassen, und die Säumigen mit ihren, eine weitläuftigere Erörterung erfordernde Einwendungen, nach beigetriebenen Anlagen, zum besondern Proceß verweisen sollen.

§. 47.

Betreffend hiernächst

II. die auf allgemeinen Deputations-Conventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich, zu bewilligende Anlagen; so soll der engere Ausschuß in dem Ausschreiben zur Zusammenkunft ausdrücklich die Nothwendigkeit und Ursache, warum eine Anlage zu bewilligen? anzeigen.

§. 48.

Die Deputirten der Aemter, oder, wenn die Anlage allgemein ist, auch die Vorder-Städte, sollen hiernächst auf den auszuschreibenden Amts- oder städtischen Conventen, in der unter Num. I. vorgeschriebenen Ordnung, sich über den Punct der zu bewilligenden Anlage instruiren lassen und auf dem Deputations-Convent, wobei die Nahmen der anwesenden Deputirten dem Protocollo, wie gewöhnlich, vorangesetzt werden, darüber, nach der Mehrheit der Stimmen, einen Schluß fassen und selbigen ad Protocollum geben. Die solcher Gestalt bewilligte ritterschaftliche oder ritter- und landschaftliche Anlagen sollen von allen, auch den dissentirenden und überstimmten, ohnweigerlich in den freiwilligen Kasten abgetragen werden.

§. 49.

Zu Beitreibung der also bewilligten und mittelst Extractus des Deputations-Convents-Protocolli zu bescheinigenden Anlagen soll von Uns der engere Ausschuß ein Mandatum de exequendo an die Landes-Executores und die Ordres an die Chefs Unserer Milice, zu Hergebung der allenfalls dazu nöthigen Mannschaft, auswürken, welche Wir niemals versagen, sondern unweigerlich in Gnaden geschehen lassen wollen, daß gedachte Executores, nach der von dem engern Ausschuß ihnen zuzustellenden Specification und zu ertheilenden Instruction, die Restanten von den Säumigen per Executionem beitreiben und an den Kasten der freiwilligen Einflüsse abliefern.

§. 50.

Was endlich

III. die auf allgemeinen Land- und Convocations-Tägen von der Ritterschaft unter sich, oder von Ritter-

und Landschaft miteinander, zu bewilligende Anlagen betrifft; So soll der engere Ausschuß selbige auf dem Ante-Comitial-Convent vorläufig, zu weiterer Kundwerdung, an alle und jede ad Protocollum anzeigen und hienächst auf dem Land- oder Convocations-Tage in förmlichen Vortrag bringen. Welchemnächst die mehrsten Stimmen der Gegenwärtigen darüber den Schluß machen, die Abwesende, oder vorher Wegreisende aber als ausdrücklich consentirende angesehen und zum Abtrage, da nöthig, executive angehalten werden sollen.

§. 51.

Mit der Execution wird gleicher Gestalt, wie bei Num. II. vestgesetzt ist, verfahren, nämlich also: daß von Uns der engere Ausschuß die nöthige Mandata de exequendo und Ordres an die Chefs Unsrer Milice ausbringen. Und wie Wir diese Execution niemals versagen oder aufhalten werden und wollen, also sollen die Landes-Executores dabei lediglich nach der Specification und Instruction des engern Ausschusses zu verfahren schuldig seyn.

§. 52.

Zu allen, in vorhin bemerkten drei Nummern beschriebenen, und in der vorbestimmten Ordnung fürs Zukünftige auszuschreibenden und zu bewilligenden Anlagen wollen Wir, Inhalts Unsrer oben im ersten Articul gegebenen Versicherung [5]), den Beitrag von den, seit Antrit Unsrer Regierung zu Uns und Unsern Domainen gekommenen adelichen Güthern jederzeit unweigerlich thun lassen.

§. 53.

Wie denn auch die Clöster und die in Unserm Rostocki-

5) Jedoch wollen Wir von denen ritterschaftlichen Güthern, die seit Antritt Unsrer Regierung, mithin seit dem Jahr 1748 an Uns und Unsere Cammer gekommen, oder künftig an dieselbe kommen sollten, fürohin allemahl, sowohl die Landes-Contribution zum Landkasten, als auch die Anlagen, und was sonst auf Land-Tägen, Crayß- oder Amts-Conventen nach Maasgabe des eilften Articuls dieses Vergleichs beliebet worden, an das Corps der Ritter- und Landschaft abstatten lassen —

schen Distrikt belegene, oben im dritten Articul benannten Güther, nicht weniger die, den Stadt-Cämmereyen und Oeconomien zuständige Dörfer, Güther, Ländereien und Stücke, auch Priester-Bauern, (jedoch diese drei Letztere nur in dem Fall, wenn sie vormahlen der Ritterschaft erweislich gehört) so wie Ritter- und Landschaft zu den, bereits von der Ritterschaft alleine, oder von Ritter- und Landschaft zusammen, beliebten, oder ferner zu beliebenden ritter- und landschaftlichen Anlagen den schuldigen Beitrag nach Proportion leisten sollen.

§. 54.

Zu den ritter- und landschaftlichen Anlagen, die mit zur Stadt Rostock und des gemeinen Landes Bestem, und von der Stadt mit zu bewilligen sind, giebt dieselbe, der Landes-Verfassung gemäß, ausser ihren Land-Güthern und Dörfern, nach wie vor, den zwölften Theil.

VI.

Von gemeinen Landes-Ausgaben oder sogenannten Necessarien.

§. 55.

Indem die natürliche Billigkeit erfordert, daß Ritter- und Landschaft die Ausgaben in gemeinen Landes-Angelegenheiten gemeinschaftlich tragen; so ist auch nichts natürlicher, als daß, zu Vermeidung allen Mißverstandes und Streits über den Begriff und Umfang der gemeinen Landes-Angelegenheiten, zum Zweck der gemeinen Landes-Ausgaben, etwas gewisses vestgesetzt, und dadurch sowohl aller einseitiger Vortheil, als auch alle einseitige Beschwerung, gehoben werde. Die gemeine Landes-Ausgaben betreffen entweder ordentliche jährliche, oder ausserordentliche Ausgaben.

§. 56.

Zu denjenigen Landes-Ausgaben, welche von Ritter- und Landschaft zu den jährlichen ordentlichen gerechnet werden, wollen Wir, zum Beweis Unserer zu Unserer Ritter- und Landschaft hegenden landesväterlichen Huld für Unsere

Domainen, dann auch für Unsere gesammte Land-Städte, die jährliche Summe von zwölftausend Reichsthaler, in der Münzsorte und Valeur, wie die ritter- und landschaftliche Contribution alljährlich erlegt wird, nämlich für Unsre Domainen sechstausend Rthlr., in neuen Zweidritteln, und Sechstausend Rthlr. in couranter gäng- und gäbiger Münze für Unsre Land-Städte, hiermit der Gestalt versichern und versprechen, daß solche acht Tage vor Weihnachten zur Hälfte, und in den ersten acht Tagen der Fasten zur andern Hälfte, baar an den Land-Kasten bezahlet, im unverhofften Säumungs-Fall aber Uns von dem jährlichen ritterschaftlichen Contributions-Ertrag abgezogen werden sollen und mögen.

§. 57.

Unsere Ritterschaft aber soll ihren Antheil zu den ordentlichen jährlichen Landes-Ausgaben auf ihre steuerpflichtigen Hufen zu legen und die Hufen-Steuer darnach zu erhöhen, freie Macht haben. Jedoch ist die Verhöhung der Hufe jährlich auf Land-Tägen anzuzeigen und zugleich mit in dem, landesfürstlich zu erlassenden Contributions-Edict zu verkündigen.

§. 58.

Wegen des Beitrags des Stargartischen Crayses zu den gemeinen Ausgaben hat sich Unsre Ritter- und Landschaft bester Gelegenheit nach zu vergleichen.

§. 59.

Unsre erbunterthänige Stadt Rostock, hat sich ihres Theils dahin erklärt, jährlich zu den Landes-Necessariis zweitausend Reichsthaler neue Zweydrittel zu entrichten und in den Land-Kasten zu liefern.

§. 60.

Was nun solcher Gestalt jährlich von gesammten, zu den gemeinen Ausgaben beitragenden Theilen aufkommt, darüber soll Ritter- und Landschaft, ohne jemals an Uns und Unsre Nachkommen darüber Rechnung ablegen zu

dürfen, nach ihrem Gutbefinden und Wohlgefallen zu schalten und zu walten haben.

§. 61.

Was hingegen die Ritterschaft alleine, oder die Ritter- und Landschaft zusammen, unter dem Namen der ausserordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen gebrauchen möchte, das ist durch besondere Anlagen aufzubringen, in Ansehung deren im vorhergehenden Artikul Vorsehung geschehen ist, bei welcher es alle Wege sein Verbleiben hat.

§. 62.

Was endlich Wir mit Ritter- und Landschaft unter dem Nahmen der ausserordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das Beste und Wohl des ganzen Landes betreffen, gebrauchen möchten, das ist durch besondere von Uns und Ritter- und Landschaft deßfalls zu bewilligende Anlagen aufzubringen. Wozu Unsre Domainen sowohl, als die ritterschaftlichen Güther und Städte, gemeinschaftlich beitragen sollen. Und wollen Wir Uns in Ansehung Unserer Domainen des Beitrags nicht entäußern, sondern den dritten Theil dazu baar, ohne Kürzung und ohne einige Einrede und Behelf an den Land-Kasten allemal unweigerlich entweder entrichten, oder von der Contribution kürzen lassen.

§. 63.

Diejenigen Ausgaben aber, wovon ein Stand allein Nutzen und Vortheil hat, trägt derselbe auch für sich allein.

§. 64.

So werden auch die Schulden der Ritterschaft und der Städte von jedem Theil privative getragen, mithin trägt die Ritterschaft ihre Schulden, sowohl in Abbürdung der Zinsen, als der Capitalien, allein, und die Städte haften gleicher Gestalt ihrer besondern Schulden halber nur für und unter sich allein.

§. 65.

Was endlich die Processe betrifft, so werden solche in gemeinen ritter- und landschaftlichen Angelegenheiten, oder

wenn die Sache gleich einen Landstand allein, oder ein oder mehrere Glieder desselben angienge, jedoch zu einem Landes-Gravamine qualificirt wäre, auf ritter- und landschaftliche Kosten mittelst gemeinschaftlicher Anlagen geführt. Belangen sie aber ritterschaftliche oder städtische Sachen allein, wobei kein Landes-Gravamen obwaltet; so fallen auch die erforderliche Kosten jedem Theil allein zur Last.

Neuntes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Konstituirung des Landtags; Wahl des Land-Marschalls und der Gehülfen desselben; Vorschlag wegen des ersteren bei dem Großherzog; Sitzordnung; Rechte und Pflichten der Landstände; Klage gegen Minister ꝛc. wegen Verletzung der Verfassung; Diäten der Deputirten und Besoldung des Land-Marschalls und der Gehülfen; Syndikus und Besoldung desselben; nähere Bestimmungen über die Ausübung der den Landständen zustehenden Rechte auf dem Landtag; Landschafts-Kollegium; Landständischer Ausschuß; Landräthe; Wahl der Mitglieder des Landschafts-Kollegiums; Wahl des Hauptlandschafts-Kassiers; Hauptrechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes.

Das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar enthält hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Wenn künftighin ein Landtag ausgeschrieben werden soll; so geht das deshalb zu erlassende landesfürstliche

1) Grundgesetz vom 5. May 1816. §. §. 76 zum Theil, 77, 57 bis 61, 79, 4, 5, 66, 90 zum Theil, 67—69, 65, 70 bis 75, 97 bis 103, 105 bis 122, 62 bis 64 und 56. — Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Theil II. S. 331. — Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Theil IV. S. 454.

Dekret (Abtheilung III. Kapit. 9. §. 1.) an den Vorstand. Kein Abgeordneter aber hat sich in Eigenschaft an dem Orte der landständischen Versammlung früher einzufinden als bis er durch den Vorstand eine schriftliche Einladung dazu erhalten hat.

Wie ein Abgeordneter, in Gemäßheit eines solchen Einladungs-Schreibens, zum Landtage eintrifft, hat er sich bei dem Land-Marschall anzumelden.

§. 2.

Haben sich an dem bestimmten Tage alle Mitglieder der ständischen Versammlung, oder haben sich wenigstens ein und zwanzig dieser Abgeordneten, und unter solchen aus jedem Kreise zwei aus verschiedenen Ständen an dem bestimmten Orte eingefunden [2]); so geschieht auf vorhergegangene Anzeige des Vorstandes bei dem Fürsten die Eröffnung des Landtages, unter den besonders festgesetzten Förmlichkeiten, entweder von dem Fürsten selbst, oder durch eine zu diesem Zwecke abzuordnende Kommission.

§. 3.

Zur Leitung der landständischen Geschäfte wird durch Stimmen-Mehrheit unter den sämmtlichen Abgeordneten der Landstände, und zwar aus der Mitte des Standes der Ritterguts-Besitzer, ein Land-Marschall, aus der Mitte sämmtlicher Abgeordneten aber werden zwei Gehülfen erwählt, welche drei zusammen den Vorstand (das landständische Direktorium) bilden.

§. 4.

Der Land-Marschall wird, wenn es dem Landtage nicht gefallen sollte, ihm die Stelle auf Lebenszeit zu übertragen, das erstemal auf zwölf Jahre, für die Zukunft aber jedesmal auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl der beiden Gehülfen besteht nur drei Jahre [3]).

---

2) Für das gesammte Großherzogthum werden 31 Abgeordnete gewählt. Siehe Abtheilung II. Kapitel 9. §. 7.

3) Die Gehülfen im Landtags-Vorstande, welche zufolge des Grundgesetzes auf 3 Jahre ernannt worden sind, sollen als Ge-

Sowohl die abgehenden Gehülfen, so lange sie in der Zahl der landständischen Abgeordneten bleiben, als auch der abgehende Land-Marschall sind wieder wählbar.

§. 5.

Da nach vorstehender Bestimmung der Land-Marschall von sechs zu sechs Jahren aus der sich auflösenden landständischen Vereinigung in die neue übergeht, so hat bei der neuen Wahl derjenige Stand und Kreis, aus dessen Mitte der Land-Marschall genommen ist, eine Stelle weniger zu besetzen, als er außerdem zu besetzen haben würde.

§. 6.

Niemand kann zum Land-Marschall gewählt werden, welcher im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach wirklicher Staatsdiener ist, oder aus einer landesfürstlichen Kasse eine Besoldung zieht.

§. 7.

Die geschehene Wahl des Land-Marschalls ist dem Fürsten zur Bestätigung vorzutragen. Die Wahl der Gehülfen wird dem Fürsten nur angezeigt.

§. 8.

Obwohl die Volksvertreter in dieser Eigenschaft sich alle gleich sind; so beobachten sie doch untereinander folgende Sitzordnung. Es sitzen

1) obenan der Land-Marschall und die beiden Gehülfen neben diesem;
2) zu beiden Seiten die Abgeordneten der Ritterguts-Besitzer und zwar
   a) des Weimarischen, b) des Eisenachischen, c) des Neustädtischen Kreises.
3) die Abgeordneten der Städte und
4) die Abgeordneten des Bauern-Standes in derselben

---

hülfen bis zum nächsten ordentlichen Landtage in ihren Stellen bleiben, ohne Unterschied, es möge nun die Eröffnung desselben mit dem Ende jener 3 Jahre von Tag zu Tag gerechnet zusammenfallen oder nicht. Verord. vom 8. May 1827. Gr. S. Weimar. Regier. Bl. vom 1. Juni 1827. N. 7.

Folge nach den Kreisen. Die Sitzordnung der einzelnen Abgeordneten eines Standes und eines Kreises unter sich wird auf jedem Landtage von neuem durch das Loos bestimmt. Der reichsritterschaftliche Abgeordnete looset unter den Ritterguts-Besitzern des Eisenachischen, der akademische Abgeordnete looset unter den Ritterguts-Besitzern des Weimarischen Kreises.

§. 9.

Alle den Landständen zukommende Rechte können nur von den gesetzlich erwählten Vertretern, in der Art und unter den Bedingungen ausgeübt werden, wie solches bestimmt ist.

§. 10.

Es stehen den Landständen zur Ausübung durch ihre Vertreter folgende Rechte zu:

1) Das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und den von diesem beauftragten Behörden, die Staats-Bedürfnisse, so weit dieselben aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen. (Bestimmung der Etats.)

2) Das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, sowie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden; dergestalt, daß ohne dieses Gehör, und ohne ihre, der Landstände, ausdrückliche Verwilligung, weder Steuern, noch andre Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landschaftlichen Kassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanz-Maaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landeigenthum oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nehmen oder die Gefährdung des landständischen Interesse nach sich ziehen könnten.

3) Das Recht, die Rechnungen über bestrittene Staats-Bedürfnisse, der oben erwähnten Art, zu prüfen, und so-

wohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über ihre Verwendung von Einnahmen landschaftlicher Kassen, und aus dem Vermögen der Staatsbürger, Rechenschaft zu verlangen.

4) Das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes mit gutachtlichen Vorschlägen zu Abstellung derselben.

5) Das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben, gegen die Minister und gegen andere Staats-Behörden, über derselben Willkühr und über deren Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, sowie in die Verfassung des Landes.

6) Das Recht an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landes-Verfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger, in dem ganzen Lande, oder in einer ganzen Provinz, zum Gegenstand haben, und ebendeshalb das Allgemeine angehen, ohne ihren, der Landstände, vorgängigen Beirath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen.

7) Das Recht zur Erleichterung der Ausübung aller bisher aufgeführten Befugnisse:

a) die Landräthe zu wählen und dem Fürsten zur Bestätigung vorzustellen,

b) zwei Räthe oder Assessoren bei dem Landschaftskollegium, und zwar den einen für die erste Sektion in Weimar, den andern für die zweite Sektion in Eisenach, zu ernennen und dem Landesfürsten zur Bestätigung vorzustellen (§. 43 und 44);

c) in vorkommenden ausserordentlichen Fällen, z. B. in Kriegs-Zeiten, wo irgend ein Kollegium oder eine besondere Kommission, außer dem gewöhnlichen Geschäftsgange, Einfluß auf die landschaftlichen Kassen gewinnen dürfte, zu verlangen, daß diesem Kollegium

oder dieser Kommission Einer, oder Einige ihrer Vertreter zugeordnet werden;

d) den Kassier bei der Haupt-Landschafts-Kasse zu ernennen.

§. 11.

Alle Abgeordnete haben auf dem Landtage gleiches Stimmrecht, ohne Unterschied des persönlichen Ranges, der Kreise oder Bezirke.

§. 12.

Jedem Abgeordneten steht es frei, Anträge an die Versammlung zu bringen, wenn solches der Versammlung vorher angezeigt worden ist.

§. 13.

Jeder Abgeordnete von welchem Stande, von welchem Kreise, von welchem Bezirke er auch sey, ist Vertreter aller Staatsbürger und hat ausser den Gesetzen keine andere Richtschnur anzuerkennen, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen. Hieraus folgt:

1) kein Abgeordneter hat besondere Verpflichtungen gegen diejenigen, welche ihn gewählt haben,
2) alle Vorschriften (Instruktionen), wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgend eine Weise beschränkt werden soll, sind gesetzwidrig und ungültig;
3) übernimmt ein Abgeordneter in seinem Kreise oder sonst Aufträge zu Vorstellungen und Bitten bei dem Landtage, als wozu er allerdings berechtigt und verbunden ist, so versteht sich dieses unbeschadet der Freiheit seiner Meinung und Stimme.

§. 14.

Niemand kann wegen seinen Aeußerungen in der ständischen Versammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich, daß allezeit der gehörige Anstand beobachtet wird, und daß jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten, oder eine Beleidigung der Regierung, des Landtags, oder Einzelner, verboten und nach den Gesetzen strafbar ist.

§. 15.

Die landständischen Abgeordneten, mit Einschluß des Land-Marschalls und seiner Gehülfen, genießen sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person, vom Anfang des Landtags bis acht Tage nach dem Schluß desselben. Nur mit Einwilligung des Landtags, auf dem Wege Rechtens, kann, in dringenden Fällen, gegen sie verfahren werden.

§. 16.

Der Land-Marschall und seine Gehülfen [4]) ziehen ein jeder eine jährliche Besoldung aus der Haupt-Landschafts-Kasse.

§. 17.

Alle Abgeordnete, auch die Mitglieder des Vorstandes, genießen für die Zeit ihres Aufenthaltes auf dem Landtage vor und mit dem Tage vor der Eröffnung, bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags, eine tägliche Auslösung, ingleichen für jede Meile der Entfernung ihres inländischen Wohnorts oder Guts von dem Ort des Landtags, eine Vergütung für Reise- und Zehrungskosten aus der Haupt-Landschaftskasse.

§. 18.

Zur Führung des Protokolls und zur Abfassung von Schriften auf dem Landtage, ingleichen zu den Ausfertigungen in landständischen Angelegenheiten außer dem Landtage unter Leitung des Vorstandes, erwählen sich die Abgeordneten einen Syndikus. Die Wahl ist dem Fürsten anzuzeigen.

§. 19.

Der Syndikus darf kein von dem Landesfürsten unmittelbar besoldeter Diener seyn. Seine Verpflichtung geschieht

---

4) Die Besoldung der Gehülfen im Landtags-Vorstande ist jeden Falles auf drei volle Jahre zu beziehen und zwar in zwölf Quartalen, von denen das erste mit dem 1. April beginnt, das letzte mit dem 31. März endiget. Großherzogl. Sachsen-Weimarisches Regierungs-Blatt vom 1. Juni 1827. Nr. 7.

von der Landes-Regierung zu Weimar. Der Landtag hat das Recht, ihn nach Befinden zu entlassen.

§. 20.

Sollte sich der Fall ereignen, daß zu einer Zeit, wo der nächste Landtag über zwei Monate noch entfernt ist, der landständische Syndikus verstürbe, oder seine Stelle niederlegte; so hat der Vorstand einstweilen Jemand in die erledigte Stelle einzusetzen und nachher bei dem Landtag darüber entscheiden zu lassen, ob diese Einsetzung zu bestätigen, oder eine andere Wahl zu wünschen sey.

§. 21.

Der Syndikus zieht eine jährliche Besoldung aus der Landschafts-Kasse und während des Landtags dieselbe Auslösung, welche den einzelnen Abgeordneten bestimmt ist.

§. 22.

Während des Landtags steht dem Syndikus eben die Unverletzlichkeit der Person zu, welche den Abgeordneten zugesichert ist. (§. 15).

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der den Landständen zustehenden Rechte durch den Landtag.

§. 23.

Alle landschaftliche Kassen stehen unter dem Landschafts-Kollegium, als der obersten Steuer-Behörde, diejenigen Kassen ausgenommen, für deren Verwaltung, mit Einwilligung der Stände, besondere Kommissionen und Deputationen schon niedergesetzt worden sind, oder etwa noch niedergesetzt werden.

§. 24.

Einige Zeit vor Eröffnung eines ordentlichen Landtags entwirft das Landschafts-Kollegium die Etats aller ihm untergeordneten Kassen auf die nächsten drei Jahre, wobei es sich von selbst versteht, daß sich dasselbe zu diesem Zwecke, und um zugleich eine vollständige Uebersicht des Zustandes aller landschaftlichen Kassen geben zu können, von jeder andern Behörde die erforderlichen Nachrichten erbitten darf.

§. 25.

Sind die sämmtlichen Etats gefertigt und berichtigt; so sendet das Landschafts-Kollegium solche an den Fürsten ein, zur vorläufigen Genehmigung. Nach erfolgter vorläufiger Genehmigung werden die Etats dem Landtage von dem Fürsten unmittelbar zugefertigt, damit derselbe sowohl über die Etats an sich, als über die Mittel, die erforderlichen Bedürfnisse aufzubringen, sich berathen und urtheilen könne.

§. 26.

Die dadurch veranlaßte Beurtheilung des Etats, und die als verfassungsmäßig anerkannten Verwilligungen, gehen mittelst einer eigenen Erklärungs-Schrift an den Fürsten zurück, worauf von Seiten des letztern entweder sofort die Bestätigung der, von dem Landtage geschehenen, Vorschläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache bei solchem veranlaßt wird.

§. 27.

Sind der Landesfürst und der Landtag über die sämmtlichen für die nächsten drei Rechnungs-Jahre und in diesen Jahren erforderlichen öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben, als von den Landständen verwilligte und von dem Landesfürsten genehmigte, mittelst gewöhnlichen Patents ausgeschrieben. Der Entwurf dieses Patents gehört in den Geschäftskreis des Landschafts-Kollegiums, die öffentliche Bekanntmachung aber geschieht durch die Landes-Regierung.

§. 28.

Auf die bei dem Landtage festgesetzten und von dem Fürsten anerkannten Kassen-Etats ist von dem Landschafts-Kollegium, während der Rechnungsjahre, auf das strengste und unverbrüchlichste zu halten, wie denn der Fürst selbst sich keine Einweisung in eine der landschaftlichen Kassen, welche jenen Etats in irgend einem Punkte entgegen läuft, erlauben wird.

§. 29.

Die vorstehenden Bestimmungen, welche zunächst die Deckung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse zum Gegenstand haben, gelten in ihrer Art auch von dem Falle, wo entweder auf den Bericht eines Landes-Kollegiums, oder, ohne solchen, nach eignem Ermessen des Fürsten, andere Finanz-Maßregeln, welche auf das landschaftliche Interesse Einfluß haben können, ergriffen, oder andere außerordentliche Leistungen und Anstrengungen der Staatsbürger erfordert werden sollen.

Der Antrag dazu geht von dem Fürsten unmittelbar an den Landtag, und erst, wenn dieser seine Einwilligung ertheilt hat, erfolgt die endliche Bestätigung und die Bekanntmachung derselben in dem gesetzlichen Wege.

§. 30.

Die Durchsicht, Prüfung und Abnahme aller Rechnungen über die dem Landschafts-Kollegium untergeordneten Kassen geschieht jährlich bei diesem Kollegium und von einem Ausschusse aus dem Mittel der landständischen Abgeordneten.

Dieser Ausschuß besteht, ausser dem Land-Marschall und seinen beiden Gehülfen, aus sechs ständischen Abgeordneten, nämlich zweien des Weimarischen, zweien des Eisenachischen und zweien des Neustädtischen Kreises in der Maaße, daß aus jedem Kreise ein Abgeordneter von dem Stande der Ritterguts-Besitzer, und ein Abgeordneter von dem Stande der Bürger oder von dem Stande der Bauern, dazu gewählt wird. Die Wahl geschieht auf jedem ordentlichen Landtage für die nächstfolgenden drei Jahre.

§. 31.

Die Zeit, wann dieser Ausschuß in Weimar zusammen kommt, ist, die Jahre ausgenommen, welche einem ordentlichen Landtage unmittelbar vorausgehen, in welchen mithin die Rechnungs-Abnahme füglich bis zur Zeit des Landtags ausgesetzt bleiben kann, auf den 20. December eines jeden Jahres bestimmt. Das Landschafts-Kollegium hat

dem Ausschusse an diesem Tage, ausser der Nachweisung, wie bisher die, von dem letzten Landtage gebilligten, Etats im Allgemeinen ausgeführt worden, die Rechnungen des vorigen Jahrs, welche schon durchgesehen, monirt und durch die Beantwortungen der dagegen aufgestellten Erinnerungen zur Abnahme vorbereitet seyn müssen, sammt allen dazu gehörigen Belegen, und den gegen die Rechnungen gestellten Erinnerungen mitzutheilen. Es erfolgt eine nochmalige genaue Durchsicht und Prüfung bei dem Ausschusse, wobei dieser über gefundene Anstände und Bedenklichkeiten, sofort bei dem Landschafts-Kollegium die nöthigen Erläuterungen verlangen darf.

§. 32.

Die förmliche Abnahme der Hauptlandschafts-Kasse-Rechnung geschieht durch das ganze Landschafts-Kollegium und den ganzen landständischen Ausschuß, die übrigen Rechnungen aber können durch einige Glieder des Landschafts-Kollegiums und einige Glieder des gedachten Ausschusses abgenommen werden. Die Justifikation der Rechnung und die Entlastung des Rechnungsführers wird von denen vollzogen, welche aus dem Mittel der landständischen Abgeordneten und aus dem Mittel des Landschafts-Kollegiums an der Abnahme Theil genommen haben.

§. 33.

Ausser den Nachweisungen über die Ausführung der Etats und ausser den Rechnungen über die dem Landschafts-Kollegium untergeordneten Kassen werden dem landständischen Ausschuß, bei seiner Anwesenheit in Weimar, alle Rechnungen vorgelegt, welche bei solchen Kassen geführt worden sind, deren obere Verwaltung besondern Kommissionen und Deputationen anvertraut ist, z. B. bei den Amortisations-Kassen der alten Lande.

§. 34.

Sollen wegen bemerkter Mißbräuche in der Gesetzgebung oder in der Verwaltung dem Fürsten landständischer Seits Vorstellungen gethan werden, so ist es unbeschadet, des

dem Vorstand nachgelassenen Rechts (§. 48.), durchaus nothwendig, daß die Sache bei dem Landtage zum Vortrag und zur Abstimmung gekommen sey. Kein Einzelner der erwählten Volksvertreter darf sich in dieser Eigenschaft unmittelbar an den Fürsten wenden, auch sind Vereinigungen mehrerer landständischer Abgeordneten zu solchem Zwecke, sowohl während des Landtags, als zu anderer Zeit, unerlaubt.

§. 35.

Wenn irgend ein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, bemerkt, oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat, so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Die Ausführbarkeit des fünften landständischen Rechts (§. 10) ist in der Großherzogl. Verordnung, die Organisation des Staats-Ministeriums betreffend, vom 1. December 1815 gesichert worden, in folgender Stelle:

„Alle Verordnungen, Patente, Edikte und jedwede andre Unserer Ausfertigungen in Regierungsgeschäften, die Wir eigenhändig unterschreiben, müssen, je nachdem dieselben in das eine oder das andere Departement des Staatsministeriums gehören, oder, und zwar namentlich in Verhandlungen mit den Landständen, jenachdem dieselben der gemeinschaftlichen Berathung und Besorgung sämmtlicher Mitglieder des Staatsministeriums vorbehalten bleiben, von dem Chef des Departements im Staatsministerium oder in letzterwähntem Falle von sämmtlichen Mitgliedern desselben, welche bei der Beschlußnahme gegenwärtig waren und Sitz und Stimme hatten, in der Reinschrift der Ausfertigung, zum Zeichen der Verantwortlichkeit des Ministers oder des Staatsministeriums für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung der Ver-

fügung mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes kontrasignirt werden."

§. 37.

Dieses Recht kann ausgeübt werden 1) auf dem Wege der bloßen Beschwerde-Führung 2) auf dem Wege der förmlichen Klage.

Es hat aber nur die Amtsführung des Staats-Ministeriums, der einzelnen Staats-Minister in ihrem Geschäfts-Kreise, und der höhern Landesbehörden, wie sie dermalen in dem Patent wegen Ordnung des Staats-Dienstes vom 15. December 1815 aufgeführt worden sind oder künftighin bestimmt werden möchten, zum Gegenstande.

Unerlaubte Handlungen oder Versehen und Nachlässigkeiten der untern Staats-Diener können dem Landtage nur alsdann zur Ausübung dieses Rechts die Veranlassung geben, wenn der dadurch unmittelbar Gekränkte bei der zuständigen höhern Behörde vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan, und eben, weil solches vergeblich gewesen, die höhere Behörde selbst der Pflichtwidrigkeit sich theilhaftig gemacht hat.

§. 38.

Nur Beschwerde-Führung, nicht förmliche Klage, ist zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder einer andern Maaßregel den Landtag zum Gebrauch seines Rechtes auffordert; förmliche Klage darf erhoben werden, wenn Unterschleif bei öffentlichen Kassen, Bestechlichkeit, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung, oder andre willkührliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger zur Kenntniß des Landtags gekommen sind.

§. 39.

Ist nur Beschwerde erhoben worden; so wird der dadurch getroffene Staats-Diener, oder die dadurch getroffene Behörde, mit einer Verantwortung, worin die angefochtne Verordnung oder sonstige Maaßregel zu rechtfertigen ist, gehört.

Ist diese Verantwortung nicht ausreichend, sondern ist die von dem Landtage angebrachte Rüge ganz oder zum Theil gegründet, so erfolgt Landesfürstlicherseits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauchs, vorbehältlich des dem Landesfürsten zustehenden Rechts, auch auf die bloße Beschwerde-Führung, wenn sich bei weiterem Eingehen in die Sache gröbere Ungebührnisse hervorthun, die förmliche Untersuchung anzuordnen. Der Landtag soll von dem Erfolg seiner Beschwerde-Führung jedesmal in Kenntniß gesetzt werden.

§. 40.

Ist förmliche Klage erhoben und auf rechtliches Verfahren der Antrag gerichtet worden, so soll diese Klage von dem Landes-Fürsten an das Großherzogl. und Herzoglich Sächsische gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht zu Jena abgegeben werden, welches, vorausgesetzt, daß dieselbe hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt ist, als ein durch Verfassungs-Urkunde für solche Fälle zuständiges Gericht, nach den gesetzlichen Formen, das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen im Namen des Landes-Fürsten zu sprechen, und auf die dagegen eingelegten Rechtsmittel dasselbe Verfahren, wie in Sachen, welche durch Kompromiß, in erster Instanz, an dieses Gericht gelangen, zu beobachten hat.

§. 41.

Auf die von dem Landes-Fürsten erfolgte Benachrichtigung, daß die Abgabe der Anklage an das Appellations-Gericht geschehen sey, kann der Landtag, wenn er noch versammelt ist, oder der Vorstand zu jeder andern Zeit, dem Landschafts-Syndikus zur Verfolgung der angebrachten Klage und zur Wahrnehmung des ständischen Interesse bei dem Appellations-Gericht Auftrag ertheilen. Kommt bei einem solchen rechtlichen Verfahren das Interesse landschaftlicher Kassen zur Sprache, so hat der Landschafts-Syndikus oder ein anderer Sachführer dieser Kasse, mit

Vorwissen und Genehmigung des Landschafts-Kollegiums, den Civil-Punkt neben dem Anklage-Punkt anhängig zu machen.

§. 42.

Der Vorschlag zu neuen, das Allgemeine angehenden, Gesetzen kann sowohl von dem Fürsten dem Landtage (Abtheil. III. Kap. 9. §. 7.), als von dem Landtage dem Fürsten, vorgelegt werden. Versagt in dem letzten Falle der Fürst die Genehmigung, so darf der Landtag seinen Vorschlag noch auf zwei andern seiner verfassungsmäßigen Zusammenkünfte wiederholen. Die ständische Versammlung hat, wenn sie ihre Zustimmung zu einem ihr vorgelegten Gesetzes-Entwurf verweigert, jedesmal die Gründe ausführlich anzugeben; der Fürst hingegen wird auf einen, von dem Landtage gethanen, Gesetzes-Vorschlag nur die Ertheilung oder die Vorenthaltung seiner Sanktion aussprechen.

§. 43.

Die Landräthe, welche sowohl in dem Landschafts-Kollegium, als in der Landes-Direktion, nach Maaßgabe der Verordnung vom 15. December 1815, Sitz und Stimme haben, werden von dem Landtage nach Stimmen-Mehrheit aus den wirklichen Ritterguts-Besitzern gewählt, im Nothfall kann jedoch auf deren Söhne und Mitbelehnte Rücksicht genommen werden. Vor der Wahl sind die Volksvertreter aus demjenigen Kreise, in welchem die Stelle erledigt ist, aufzufordern, eine oder zwei Personen dazu in Vorschlag zu bringen.

Der Erwählte, welcher übrigens dem Landesfürsten zur Bestätigung vorzustellen ist, behält die Stelle als Landrath lebenslänglich.

§. 44.

Die Wahl der landständischer Seits zu ernennenden Mitglieder bei dem Landschafts-Kollegium geschieht auf dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage, welcher nach der sich ereignenden Erledigung einer solchen Stelle

gehalten wird. Sollte jedoch die Zeit eines Landtags von dem Tag der Erledigung so weit entfernt seyn, daß die Stelle über sechs Monate unbesetzt bleiben müßte, so hat der Vorstand die Wahl zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle zu veranlassen.

§. 45.

Nach eingegangener landesherrlicher Bestätigung der geschehenen Wahl, welche dem Landtage oder dem Vorstande mittels Dekrets bekannt gemacht wird, geschieht sogleich die wirkliche Einführung in das Landschafts-Kollegium. Der Eingeführte hat alle Pflichten und Rechte der übrigen Glieder des Kollegiums, auch bezieht derselbe die seiner Stelle zukommende etatsmäßige Besoldung.

§. 46.

Wenn eine aus Staats-Dienern und landständischen Abgeordneten bestehende gemeinschaftliche Kommission niederzusetzen ist, so werden hierzu landständischer Seits nur landständische zu dem Landtage erwählte Abgeordnete, oder deren Stellvertreter, bestimmt.

Dasselbe ist Regel für den Fall, wenn der Landtag in außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegs-Zeiten, auf die Beiziehung einer landständischen Deputation zu den Arbeiten eines Landes-Kollegiums angetragen hat.

§. 47.

Die Wahl des Hauptlandschafts-Kassires und die Vorstellung desselben zur landesfürstlichen Bestätigung geschieht in der Regel auf dem nächsten Landtage nach Erledigung der Stelle.

Sollte jedoch ein solcher Landtag bei dem Falle der Erledigung so entfernt seyn, daß die Stelle, wenn man die Wahl bis dahin aussetzen wollte, über zwei Monate unbesetzt bleiben müßte, so ist dasjenige zu beobachten, was oben (§. 44) über eine durch den Vorstand zu veranlassende Wahl festgesetzt worden ist.

§. 48.

Als Hauptrechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes (§. 3) sind folgende anzusehen:

1) Dem Vorstande liegt, wenn ein Landtag angeordnet worden, die Zusammenberufung der landständischen Abgeordneten ob, auch können andre Mittheilungen an jene Abgeordnete durch Umläufe oder besondere Schreiben nur durch ihn erfolgen.

2) Der Vorstand hat Alles so vorzubereiten, daß der Landtag jedesmal sogleich mit seiner Eröffnung in volle Thätigkeit gesetzt werden kann. Zu diesem Zwecke sollen dem Vorstande bei sehr wichtigen Gegenständen, hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtags, die nöthigen Mittheilungen gemacht werden, auch steht es demselben frei, in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufschlüsse sich unmittelbar, sowohl vor dem Landtage als während des Landtags, an die Landes-Behörden und an das Staats-Ministerium zu wenden.

3) Der Vorstand hat bei allen Landtagen die Geschäfte zu leiten und unter die einzelnen Abgeordneten auf eine zweckmäßige Art zu vertheilen.

4) Außer den Landtagen sind die Landstände fortwährend durch den Vorstand zu vertreten, und aus diesem Grunde ist derselbe verbunden:

   a) auf einstweilige Besetzung solcher landständischen Stellen Rücksicht zu nehmen, welche bis zum nächsten Landtag nicht unbesetzt bleiben können (§. §. 20, 44 und 47);

   b) beständig den Faden aller landständischen Geschäfte zu behalten und darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe; wohl aber alle, von dem Landtage und von dem Fürsten gefaßten Beschlüsse zur Ausführung kommen;

   c) dafern ihm ein das allgemeine Beste betreffender Gegenstand, dessen Ausführung auf einem bereits vorhandenen Gesetze beruhet, so dringend scheint, daß solcher bis zum nächsten Landtage nicht wohl

ausgesetzt werden möchte, davon sofort bei dem Regenten Anzeige zu thun;

d) Wenn sich die Anordnung eines außerordentlichen Landtags nothwendig machen sollte, mit vollständiger Aufführung aller Gründe darauf anzutragen;

e) Zur Berathung über diese landständischen Angelegenheiten wenigstens zweimal zusammenzukommen, auch, im Fall der Fürst eine solche Zusammenkunft nöthig finden sollte, sich an dem hierzu bestimmten Orte schleunigst einzufinden.

Uebrigens wird in Ansehung dieser Obliegenheiten der Vorstand sich besonders der Unterstützung, des Raths und des Gutachtens der Landräthe zu bedienen haben.

§. 49.

Was das Verhältniß des Land-Marschalls und der Gehülfen zu einander betrifft, so hat der erstere nicht nur den Vorsitz, sondern in der Regel auch den Vortrag bei den Landtagen.

Nur in Verhinderungs-Fällen geht die persönliche Leitung des Ganzen auf den ersten, und, wenn dieser verhindert seyn sollte, auf den zweiten Gehülfen über.

Außerdem kann in landständischen Angelegenheiten, sowohl während des Landtags, als außer dem Landtage, der Land-Marschall nie für sich allein, sondern nur mit Zustimmung der Gehülfen, handeln; auch sind die bei dem Vorstande außer den Landtagen nothwendig werdenden Umläufe und andere Ausfertigungen von dem Land-Marschall mit seinen Gehülfen zu zeichnen. Die Vollziehung aber erfolgt von dem erstern allein.

§. 50.

Sollte in der Zeit von einem Landtag zum andern ein Glied, oder sollten wohl gar zwei Glieder des Vorstandes versterben oder sonst austreten, so dauert deren Amt bis zum nächsten Landtage, und auch jeden Falls auf dem nächsten Landtag bis zur Wahl eines neuen Land-Marschalls, in den Personen der bleibenden fort; jedoch ist, wenn nur

ein Glied des Vorstandes noch übrig seyn sollte, die Zusammenberufung eines Landtags möglichst zu beschleunigen.

§. 51.

Außer den Landtagen giebt es keine ständischen Versammlungen, weder des ganzen Landes noch der Kreise, vielmehr sind alle solche Versammlungen für gesetzwidrig, und alle Beschlüsse auf solchen Versammlungen für nichtig erklärt (Abtheil. III. Kap. 9. §. 7). Dieses schließt jedoch nicht aus, daß in den einzelnen Kreisen die Ritterguts-Besitzer oder die Städte oder die Dorfschaften (Städte und Dorfschaften durch ihre Orts-Vorsteher) mit Vorwissen und Genehmigung der Landes-Regierung zusammen kommen können zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten.

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel.

Zusammentreten der Landstände; Meldung der eingetroffenen Mitglieder; Eröffnung des Landtags; Eidesleistung; abgesonderte Berathung der Sektionen; Sitzordnung; Wahl der Vorsteher (Präsident und Vice-Präsident) und desfallsiger Vorschlag bei dem Regenten; Wahl des Sekretärs; Verschiedenheit der Meinungen beider Sektionen; Rechte und Pflichten der Landstände; Domänen; Verantwortlichkeit der Minister; Ausschuß; Land-Syndikus; Diäten.

Die Herzoglich Braunschweigische erneuerte Landschafts-Ordnung enthält hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Nur auf den von dem Landesherrn ausgeschriebenen Landtagen können die Stände die Vertretung des Landes

1) Herzogl. Braunschweig. Wolfenbüttelische Verordnung vom 25. April 1820. §. §. 39, 42, 43, 44, 45, 54 zum Theil, 46, 47, 48, 49, 56, 64, 65, 67, 68, 69, 75, 14 bis 38, 78. — Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Theil IV. S. 118

ausüben und die Angelegenheiten desselben mit dem Fürsten verhandeln. Es hängt jedoch von der Landesherrschaft ab, bei besonderen Veranlassungen einzelne Mitglieder der Stände zusammen zu berufen, um über die ihnen vorgelegten Landes-Angelegenheiten sich zu berathen und ihre Meinung zu vernehmen. (Abtheilung III. Kapitel 10. §. 1.)

Dergleichen Zusammentretungen können auch von den Mitgliedern der Landschaft selbst eingeleitet werden, wenn sie eine besondere Veranlassung zu haben glauben, über Gegenstände von gemeinsamem Interesse sich zu berathen; jedoch muß vor der wirklichen Versammlung davon und von dem Zwecke der Versammlung zeitig der Landesherrschaft gehörige Anzeige gemacht werden.

§. 2.

Die zum Landtage berufenen und eingetroffenen Mitglieder der Stände haben bei ihrer Ankunft bei dem fürstlichen Geheimen-Raths-Kollegium schriftlich anzuzeigen, und die gewählten Deputirten der drei Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt, und der freien Grundbesitzer des Landes zugleich, das über ihre Wahl aufgenommene Dokument, sowie die Bevollmächtigten ihre Vollmachten, mit einzureichen; worauf ein Verzeichniß der anwesenden und sich legitimirten Mitglieder von gedachtem Kollegium angefertigt und demnächst an jede Sektion der versammelten Landschaft übersendet wird.

§. 3.

Wer auf diese Weise sich in seiner Qualität als Landstand oder Bevollmächtigter angemeldet und ausgewiesen hat, ist für seine Person berechtigt, in die Versammlung der Sektion, welcher er angehört, zu treten und seine Meinung und Stimme über die vorkommenden Gegenstände bei den desfallsigen Verhandlungen abzugeben, kann diese Befugniß aber keinem andern Mitstande übertragen.

§. 4.

Die Eröffnung des Landtags geschieht mittelst Berufung beider Sektionen an dem festgesetzten Tage und Orte von

dem Landesherrn selbst oder dem dazu von Höchstdemselben beauftragten Kommissär, unter den jedesmal höchsten Orts zu bestimmenden Feierlichkeiten und religiösen Handlungen. (Abtheilung III. Kap. 10. §. 4.)

Jedes Mitglied schwört bei der Eröffnung der ersten Stände-Versammlung, daß es dem regierenden Landesherrn und höchstdessen Nachfolgern aus dem Hause Braunschweig mit Treue ergeben und den bestehenden Gesetzen gehorsam seyn, auch insonderheit die ihm, vermöge der Landschafts-Ordnung, obliegenden Pflichten nach bester Einsicht gewissenhaft erfüllen wolle.

Dieser Eid wird bei den folgenden Landtagen nur von den neuen Mitgliedern derselben abgeleistet.

§. 5.

Jede Sektion bildet für sich eine besondere Versammlung, in welcher und bei deren Berathschlagungen keine Abtheilung noch Unterschied der Mitglieder, und eben so wenig eine gewisse Ordnung in Ansehung des einzunehmenden Sitzes und der Abstimmungen stattfindet, sondern über alle zur Ueberlegung und Entscheidung kommenden Angelegenheiten nach absoluter Mehrheit der Stimmen ein Beschluß gefaßt wird. (Abtheilung V. Kapitel 10. §. 1.)

§. 6.

Unter den Anwesenden nehmen nur der Präsident und der Land-Syndikus oder Sekretär in der Mitte der Versammlung einen besondern Platz ein.

§. 7.

Bei ihren Abstimmungen haben die Mitglieder der Landschaft ganz allein ihrer auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keineswegs aber Instruktionen und Eingebungen von Andern anzunehmen und zu beobachten.

§. 8.

Die Sitzungen der beiden Sektionen der Landschaft werden nicht zu gleicher Zeit gehalten, damit der Land-Syn-

dikus in beiden Sektionen anwesend seyn kann. (Abtheilung V. Kap. 10. §. 2.)

Das erste Geschäft jeder Sektion der ständischen Versammlung besteht in der aus ihrer Mitte zu treffenden Wahl ihrer Vorsteher und Beamten, nämlich eines Präsidenten, eines Vice-Präsidenten und eines Sekretärs, welcher letztere im Falle der Behinderung des Land-Syndikus dessen Geschäft versieht.

§. 9.

Diese Wahl geschieht vermittelst verschlossener Zettel, auf welche jeder anwesende Landstand den Namen desjenigen schreibt, welchen er zu der fraglichen Stelle ausersehen hat, und wird durch die Mehrheit entschieden, dergestalt, daß zu den Stellen des Präsidenten und Vice-Präsidenten diejenigen drei Mitglieder der Sektion, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, dem Landesherrn präsentirt werden, um daraus einen zu bestätigen, der sodann, nach erhaltener höchster Bestätigung, sein Amt gleich antritt.

Die Uebertragung des Amts des Sekretärs hängt blos von der Stimmen-Mehrheit ab und bedarf keiner landesherrlichen Konfirmation.

§. 10.

Bei dem ebengedachten Wahlgeschäfte versieht das an Jahren älteste Mitglied jeder Sektion die Stelle des Präsidenten, und von dem Land-Syndikus wird darüber ein Protokoll geführt.

§. 11.

Nicht allein der Präsident, sondern auch jedes Mitglied der Versammlung, ist befugt, über Gegenstände, welche der Landesherrschaft zur Berücksichtigung zu empfehlen, Anträge zu machen. (Abtheil. V. Kap. 10. §. 9.)

§. 12.

Von dem (§. 5) festgestellten Grundsatze, daß zur Fassung eines Beschlusses über die verhandelten Gegenstände nur die absolute Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordert werde, tritt allein eine Abweichung ein,

wenn ständischer Seits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden soll, welcher eine wesentliche Abänderung der bisherigen Landes- oder Steuer-Verfassung enthält. In einem solchen Falle müssen wenigstens zwei Drittheile der Versammlung dem vorgeschlagenen Antrage beistimmen, um als gültig beschlossen betrachtet werden zu können.

§. 13.

Sowohl in dem eben gedachten Falle, als wenn die Stimmen-Mehrheit entschieden hat, kann und darf die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses weder durch Verwahrungen, noch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten und gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen und dabei beruhigen, obwohl demselben unbenommen bleibt, seine besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu den Akten zu bringen.

§. 14.

Sollten beide Sektionen sich über einen vorliegenden Gegenstand nicht vereinigen, so findet eine Zusammentretung von aus jeder Sektion in gleicher Anzahl zu ernennenden Kommissarien und, wenn die Sektionen es auch nur einseitig wünschen und darauf antragen, die Zuordordnung landesherrlicher Kommissarien statt, und wird von dieser gemischten Kommission der Versuch gemacht, ob durch annähernde Vorschläge und Modifikationen eine Vereinbarung der Sektionen zu erreichen stehe.

Unter gleichen Umständen kann auch ein Zusammentreten der Mitglieder beider Sektionen stattfinden.

§. 15.

Wenn von Seiten des Landesherrn ein Erlaß oder Antrag an die Stände gelangt ist, und beide Sektionen können sich über ihre darauf abzugebende Erklärung nicht vereinigen; so ist darüber Namens gesammter Landschaft Bericht an die Landesherrschaft zu erstatten, in welchen das Resultat der Verhandlungen jeder Sektion, mithin das

gutachtliche Dafürhalten einer jeden derselben, besonders aufzunehmen ist.

§. 16.

Ueber einen Gegenstand, in Ansehung dessen eine Vereinbarung beider Sektionen nicht zu Stande gebracht worden, ist ein neuer Antrag und eine weitere Deliberation während desselben Landtags nicht mehr zulässig.

§. 17.

Jede Sektion kann, unter hinreichende Veranlassung dazu gebenden Umständen, ihre Sitzungen auf gewisse kurze Zeit aussetzen. Aber nur von dem Landesherrn kann die Vertagung des Landtags verfügt werden. (Abtheil. III. Kap. 10. §. 6.) Während der Vertagung steht es den zu niedergesetzten Kommissionen nicht gehörigen Mitgliedern derselben frei, sich aus dem Orte zu entfernen.

Solange die Sitzungen dauern, kann kein Mitglied der Landschaft ohne Urlaub seiner Sektion abreisen.

§. 18.

Die erste und heiligste Pflicht der Landstände besteht darin, daß sie die Wohlfahrt und das Beste des Vaterlandes und ihrer Mitbürger in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreis, ohne alle Nebenabsichten und Rücksichten auf einzelne Personen und Verhältnisse, nach ihrer besten Einsicht und Gewissenhaftigkeit zu befördern suchen, und bei allen Angelegenheiten und Vorfällen, wo ihre Einwilligung und Mitwirkung und ihr Rath erfordert wird, hauptsächlich vor Augen haben. Hiernächst haben dieselben, bei Ausübung der ständischen Rechte und Befugnisse und bei allen Verhandlungen der Landschaft, die bestehende Verfassung und festgesetzte Ordnung genau zu beobachten.

§. 19.

Da, der bisherigen Verfassung nach, nur die Reichs-, Kreis- und Prinzessin-Steuern, sowie überhaupt die zur nothwendigen Vertheidigung des Vaterlandes erforderlichen Auflagen, ohne vorherige Verwilligung der Stände aufgebracht werden mußten; so erhält dieser Grundsatz im

Wesentlichen bei der allgemeinen Besteuerung des Landes auch ferner seine Anwendung.

Nur versteht es sich, bei den inzwischen in Deutschland eingetretenen Veränderungen der Staats-Verhältnisse, und da vermöge derselben die Verfügungen und Beschlüsse der Bundes-Versammlung für sämmtliche deutsche Staaten verbindlich sind, daß die darnach und zur Erfüllung der Bundes-Verpflichtungen des Landes erforderlichen Steuern und Lasten von den Unterthanen getragen und statt der vormaligen Reichs- und Kreis-Anlagen auch ferner nach Bedürfniß aufgebracht werden müssen.

Wenn aber zu anderen Staatszwecken und Einrichtungen neue Abgaben den Einwohnern des Landes auferlegt und von ihnen entrichtet werden sollen, so kann solches nicht anders, als mit Einwilligung der Stände geschehen. Ein gleiches gilt von neuen Leistungen, welche den Unterthanen auferlegt werden sollen und nicht unter der ihnen obliegenden Landfolge, als Kriegsfuhren und dergleichen hergebrachten Lasten, begriffen sind. Es darf solchemnach in Hinsicht der bestehenden Auflagen und Leistungen keine Veränderung ohne Konkurrenz der Landstände getroffen werden.

§. 20.

Es macht hiebei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landes-Auflagen und Leistungen betreffen, ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Konsumtibilien gelegt werden sollen, hingegen ist diese erforderliche Bewilligung der Stände nicht auf solche Abgaben und Leistungen zu ziehen, welche vermöge der höchsten Polizei-Gewalt zur Leitung des Handels und der Gewerbe, oder zur Ausführung nöthig befundener polizeilicher Einrichtungen und Maasregeln anzuordnen sind, als wohin namentlich Zölle, Weggeld- und Packhaus-Entrichtungen zu rechnen sind. Indessen sollen hinsichtlich der zu entrichtenden Chaussée-Gelder, künftige Abänderungen des bestehenden

Tarifs nicht ohne Zustimmung der Stände vorgenommen werden. Eben so wenig bedarf es der ständischen Konkurrenz und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Distrikten obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Regierung durch die betreffenden Behörden zu reguliren sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß hierunter nur die Ausgaben für die Bedürfnisse jedes Orts gemeint sind und daß allgemeine Landes-Anlagen oder Einrichtungen nicht unter der Benennung der Gemeinde-Lasten eingeführt oder erhoben oder den Gemeinden auferlegt werden sollen.

§. 21.

Das ständische Steuer-Verwilligungs-Recht erstreckt sich übrigens bei seiner Ausübung nicht blos auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern auch auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind, sowie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

Nachdem über alles dieses zwischen der Landesherrschaft und den versammelten Ständen die nöthigen Unterhandlungen und Berathungen gepflogen und eine gemeinsame Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch eine auf die gewöhnliche Weise und mit Bezug auf die gepflogenen Unterhandlungen mit der Landschaft zu publicirende landesherrliche Verordnung ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt.

§. 22.

Die Bestimmung, daß ohne vorgängige Bewilligung der gesammten Stände keine allgemeine Steuer oder Leistung ausgeschrieben werden kann, leidet nur die einzige Ausnahme, wenn in sehr dringenden Fällen das Bedürfniß und Beste des Landes es nicht erlaubt, mit der Aus-

schreibung der nöthigen Steuer oder Leistung bis zur Versammlung der gesammten Landschaft Anstand zu nehmen.

Wäre ein solcher dringender Fall eingetreten, so wird die Landesherrschaft darüber mit den von den Ständen ernannten Mitgliedern des §. 23 erwähnten Steuer-Kollegiums, als beständigen Deputirten der Stände, zum Behuf der einstweilen zu treffenden Maasregeln kommuniciren, und diese haben alsdann, insofern die Eile der Sache solches erlauben sollte, mit dem zu bildenden größern Ausschusse der Landschaft zusammen zu treten und sich zu vereinigen. Die hiernach vorläufig getroffenen Verfügungen und Anordnungen müssen jedoch auf dem nächsten Landtage den gesammten Ständen eröffnet, ihnen die vorgewalteten Umstände, welche die Aufbringung einer ausserordentlichen Steuer, oder die Auferlegung einer neuen Leistung nothwendig gemacht, dargelegt und nachdem auf ihre Zustimmung angetragen worden und, darüber Berathung geschehen, die weitern Verfügungen mit ihnen gemeinschaftlich beschlossen und zur Ausführung gebracht werden.

§. 23.

Die verwilligten und ausgeschriebenen Steuern aller Art sollen unter der Aufsicht und Leitung eines von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich besetzten und abhängigen Landessteuer-Kollegiums erhoben, verwaltet und berechnet werden. Dieses Kollegium ist in Hinsicht seiner Amtsführung, sowohl dem Landesherrn, als den Ständen, dahin verpflichtet und verantwortlich, daß in Absicht der Erhebung und Verwaltung der Steuern überall den bestehenden Landes-Gesetzen gemäß verfahren werde.

Würden in besondern Fällen specielle Instruktionen für dasselbe erforderlich, so sollen selbige von der Landesherrschaft mit den Ständen koncertirt werden.

Es wird aus acht Mitgliedern oder Räthen bestehen, von welchen die eine Hälfte von dem Landesherrn und die andre von den Ständen ernannt wird.

Dem Landesherrn ist es überlassen, die Beeidigung und

Einführung der Mitglieder des Steuerkollegii zu verfügen, und zu bestimmen, wer unter ihnen den Vorsitz darin zu führen habe, so wie Höchstdemselben auch die Ernennung des dabei anzustellenden Sekretärs und der Subaltern-Officianten zusteht.

§. 24.

Das Landessteuer-Kollegium hat, als zu seinem Wirkungskreis gehörig, folgende ihm obliegende Geschäfte zu besorgen:

1) die bei dem Steuer-Departement und dessen verschiedenen Zweigen nöthigen Beamten und Officianten zur landesherrlichen Anstellung vorzuschlagen und hiernächst zu verpflichten, zu bestallen und zu instruiren;
2) nach den getroffenen Bestimmungen über die Erhebung und Verwendung der bestehenden und verwilligten Steuern die jährlichen Etats über die Einnahme und Ausgabe der Steuer-Kassen zu entwerfen und zur landesherrlichen Genehmigung einzusenden;
3) in Gemäßheit der genehmigten Etats die Erhebung der Steuern anzuordnen und exequiren zu lassen, auch wegen der nachgesuchten oder in Antrag kommenden Remissionen Vorschläge zu thun;
4) auf gleiche Weise die Verwilligungen, Zahlungs-Befehle und Anweisungen an die Steuer-Erheber und Verwalter zu erlassen, und dahin zu sehen, daß solchem gemäß die eingehobenen Gelder wirklich verwandt und insonderheit die zu den Lokal-Bedürfnissen nicht angewiesenen Gelder in die allgemeine, unter der Aufsicht und Verwaltung des Kollegiums stehende, Steuer-Kasse richtig abgeliefert werden;
5) die allgemeine und genaue Aufsicht über die Lokal-Steuer-Kassen und deren Verwaltung zu führen;
6) die Steuer-Erheber und Verwalter zu einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Führung ihrer Rechnungen, sowie zu gehöriger und prompter Ablegung derselben anzuweisen und anzuhalten, auch zur Kontrolirung

der Rechnungsführer zweckmäßige Einrichtungen zu treffen;

7) die eingereichten Rechnungen über die verschiedenen Steuer-Erhebungen sorgfältig moniren und revidiren zu lassen, auch abzunehmen, hiernächst aber die abgenommenen und darauf Bezug habenden besondern Rechnungen nebst den monitis, deren Beantwortung und darauf abgegebenen resolutis an das Fürstl. Geheime Raths-Kollegium einzusenden, worauf besagtes Kollegium eine nochmalige Revision und wegen Liberation der Rechnungsführer das Erforderliche verfügen wird;

8) die Verwaltung der allgemeinen Steuer-Kasse, welche dem Kollegium, abgesondert von den landesherrlichen Kassen, untergeordnet wird und die Disposition über die darin befindlichen Gelder zu den im Voraus angewiesenen Zwecken.

So wenig aber die Landesherrschaft über die Steuer-Kasse einseitig verfügen wird, eben so wenig darf dies von Seiten des Steuer-Kollegiums zu anderen, als den bestimmten, Zwecken geschehen. Würden daher Ueberschüsse in der Steuer-Kasse entstehen, über deren Verwendung im Voraus noch nicht bestimmt wäre, so hat das Steuer-Kollegium darüber, wie solche zum Besten des Landes am besten zu verwenden, gutachtlichen Bericht an die Landesherrschaft zu erstatten, und erst nach erfolgter deren Zustimmung oder anderweiter gemeinschaftlicher Uebereinkunft darüber demgemäß zu verfügen. Die jährliche Rechnung über die allgemeine Steuer-Kasse wird der Landesherrschaft abgelegt, welche selbige revidiren, und die etwaigen Bemerkungen erledigen, auch bei jedesmaligem Landtage den versammelten Landständen vorlegen läßt.

9) Hat das Landes-Steuer-Kollegium die Direktion der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen;

10) die von der Landes-Regierung verlangten, oder sonst

durch die Geschäftsführung veranlaßten Berichte, Gutachten und Vorschläge in Steuersachen auszuarbeiten und einzureichen.

Ob die Besorgung der das Landesschulden-Wesen betreffenden und dahin einschlagenden Angelegenheiten dem Steuer-Kollegium oder einer eignen gemeinschaftlichen Kommission zu übertragen, und welche Grundsätze und nähere Bestimmungen über diesen wichtigen Gegenstand anzunehmen und festzusetzen am zweckmäßigsten seyn werde, wird einer besondern Berathung und Uebereinkunft zwischen der Landesherrschaft und den Ständen vorbehalten.

§. 25.

Die Geschäfte dieser gemeinschaftlichen Steuer-Behörde werden ganz kollegialisch behandelt. Zeigen sich daher bei den Verhandlungen getheilte Meinungen, so entscheidet, ohne Unterschied des vorliegenden Gegenstandes, jederzeit die Mehrheit der Stimmen; bei einer sich ergebenden Gleichheit derselben giebt aber die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§. 26.

Ueber die Art und Weise, wie die Geschäfte des Steuer-Kollegiums zu betreiben, so wie wegen der zu haltenden Sitzungen und deren Anzahl, wird das Nähere, besonders mit Benutzung der erst zu sammelnden Erfahrung, gemeinschaftlich bestimmt und in einer zu erlassenden Geschäftsordnung vorgeschrieben werden.

§. 27.

In Hinsicht der, sowohl den Mitgliedern, als den Subalternen des Steuer-Kollegiums, auszusetzenden angemessenen Besoldungen und deren Anweisung, wird gleichfalls sofort unterhandelt und ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

§. 28.

Den versammelten Ständen sollen die Etats und Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der allgemeinen Steuer-Kasse, auch eine Nachweisung über die

Verwendung der durch die ausgeschriebenen Steuern eingegangenen Summen, von einem Landtage zum andern vorgelegt werden, und können dieselben, wenn sie es für angemessen und zuträglich erachten, schriftliche Bemerkungen darüber bei der Landesherrschaft einreichen und Anträge darauf gründen, welche alsdann, nach Beschaffenheit der Sache, weitere Erörterung, Unterhandlungen, und gemeinsame Verfügungen herbeiführen können. Die Etats über neu anzulegende Steuern werden stets von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich regulirt.

§. 29.

Sowie bei Auflegung neuer Steuern, ebenso erforderlich ist die Einwilligung der Stände, wenn auf den Kredit des Landes Anlehen kontrahirt, und Staats-, Kammer-, Stifts- und Kloster-Güter oder Einkünfte verpfändet oder veräußert werden sollen. Die oberste Verwaltungs-Behörde der oben gedachten Güter ist dafür verantwortlich, daß in Ansehung derselben nicht anders verfahren werde. Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung solcher Staats-Anlehen muß auf gleiche Weise vorher mit den Ständen kommunicirt und eine Vereinbarung getroffen werden, auch ist überhaupt wegen des Landesschuldenwesens mit ihnen Berathung zu pflegen und solches nach gemeinsamen Beschlüssen und Bestimmungen zu reguliren.

§. 30.

Verordnungen, welche eine Abänderung in den bestehenden allgemeinen Civil- und Kriminal-Gesetzen bezwecken, werden, so oft es die Umstände gestatten, den Ständen vorgelegt und dieselben darüber mit ihren Bemerkungen, Gutachten und Rath gehört werden.

§. 31.

Ein neues Civil- und Kriminal-Gesetzbuch, eine neue Proceß- und allgemeine Polizeiordnung können nicht ohne Berathung mit den Ständen eingeführt werden.

§. 32.

Ist von wesentlichen Veränderungen die Rede, welche die Landes-Verfassung, Landes-Kollegien, Gerichts- und allgemeine Verwaltungs-Behörden, deren Wirkungskreis und Verhältnisse betreffen, soll von Bestimmungen, welche zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft vertragsweise getroffen sind, abgewichen, sollen allgemeine gesetzliche Veränderungen in Ansehung der Zehnten, Dienste, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse und Gefälle verfügt, oder endlich allgemeine Gesetze über die Theilung der Gemeinheiten gegeben werden; so ist hiezu alle Zeit eine Verhandlung und Uebereinkunft mit den Ständen nöthig.

§. 33.

Wenn die Stände auf dem Landtage versammelt sind, steht ihnen frei, dem Landesfürsten Vorschläge zu allgemeinen Landes-Gesetzen, Verfügungen und Anstalten zu thun, und werden solche von der Regierung stets mit aller Aufmerksamkeit aufgenommen, sorgfältig geprüft und thunlichst berücksichtigt werden.

§. 34.

Nicht weniger sind die Landstände befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten angemessene Vorträge an den Landesfürsten zu richten und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern.

§. 35.

Auch ist den Ständen unbenommen, falls sie dazu hinlängliche Gründe zu haben glauben, dem Landesherrn Beschwerden und Klagen über die höheren Landes-Behörden und Staats-Diener, wegen pflichtwidriger Verwaltung ihrer Amts-Geschäfte, vorzutragen, besonders wenn dieselben sich dadurch vorschrifts- und ordnungswidrige Willkühr und Eingriffe in die bürgerlichen Rechte der Unterthanen, oder in die Verfassung des Landes, erlaubt haben sollten, und werden auf solche beschwerende Vorstellungen

jederzeit genaue Untersuchungen angestellt, und, wenn sie begründet erscheinen, die Angeschuldigten zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen, auch sonst darauf alle angemessene abhelfliche Verfügungen getroffen werden. In Ansehung untergeordneter Beamten und einzelner Mitglieder der Landeskollegien können indessen dergleichen Anklagen nicht anders angebracht werden, als wenn selbige schon vorher bei der vorgesetzten Behörde ordnungsmäßig vorgetragen und von derselben unbeachtet und ohne gehörige Remedur gelassen waren.

§. 36.

Um den verfassungs- und ordnungsmäßigen Gang der Staats-Geschäfte und die öffentlichen Beamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, werden die unter der höchsten Unterschrift des Landesherrn erlassenen Rescripte und Verfügungen jedesmal auch mit der Kontrasignatur eines Ministers oder Mitgliedes des Geheimen-Raths versehen, wodurch diejenigen Kollegia und Staats-Diener, an welche selbige gerichtet sind, und alle, die es angeht, sich vergewissern können, daß die betreffende Angelegenheit durch die rechte Behörde verfassungsmäßig an den Landesherrn gelangt und höchstdesselben Entschluß darüber nach geschehenem Vortrage und vernommener Meinung des Geheimenraths-Kollegiums gefaßt worden sey. Es kann daher eine mit der erforderlichen Kontrasignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Landes-Angelegenheiten nur als erschlichen angesehen werden.

§. 37.

Damit der nach den Bundesverpflichtungen zu haltende Militäretat um desto besser auf eine mit den Kräften des Landes übereinstimmende Weise ausgeführt und unterhalten werde, sollen solcherhalb die Gesetze über die Militärpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaft mit den Ständen definitiv koncertirt und erlassen werden.

§. 38.

Das im §. 23 erwähnte Recht der Stände, vier Mit-

glieder zu dem gemeinschaftlichen Landessteuer-Kollegium zu ernennen, wird von denselben dergestalt ausgeübt, daß jede Sektion aus ihrer Mitte zwei Mitglieder durch relative Stimmen-Mehrheit dazu erwählt, welche dem Landesherrn zur höchsten Bestätigung zu präsentiren und in Hinsicht ihrer Ansetzung und Entlassung anderen Staats-Dienern völlig gleich gestellt sind. Diese Wahl geschieht unter der Leitung des Präsidenten mittelst verschlossener Zettel, auf welche die Namen der Gewählten zu schreiben sind und die nach Abgebung der Stimmen sofort eröffnet werden.

Wer nach der auf ihn gefallenen Wahl zum Steuerrathe einen herrschaftlichen Dienst annimmt, oder den bis dahin bekleideten mit einem andern vertauscht, verzichtet darauf stillschweigend auf jenes Amt, kann jedoch bei einer neuen Wahl wieder dazu ausersehen werden. Die von der zweiten Sektion etwa zu Steuer-Räthen gewählten Stadt-Deputirten, außer dem Bürgermeister, oder die dazu erwählten Freisassen, behalten die Eigenschaft als Deputirte für die Zeit ihrer Amtsführung im Steuer-Kollegium. Sollte die Stelle eines ständischen Steuer-Rathes durch den Tod oder auf andre Weise sieben Monate, oder noch früher, vor dem bestimmten Landtage erledigt werden, so haben die bleibenden landschaftlichen Steuer-Räthe sämmtliche Mitglieder der Sektion, von welcher der Abgegangene gewählt war, binnen Monatsfrist nach Braunschweig zu berufen, um durch ihre Wahl ein neues Mitglied des Steuer-Kollegii zu bestimmen. Zu der Gültigkeit einer solchen Wahl ist es hinlänglich, wenn neun Mitglieder der betreffenden Sektion daran Theil nehmen.

§. 39.

Die von Seiten der Landschaft dem Steuer-Kollegium zugeordneten Mitglieder bilden zugleich einen bleibenden Ausschuß derselben für die zwischen den Landtagen nöthig oder rathsam befundenen Mittheilungen. Von diesem beständigen Ausschusse kann die Landesherrschaft, so oft es ihr gutdünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen;

es ist demselben auch unbenommen, seiner Seits unaufgefodert, besonders bei ungewöhnlichen und dringenden Vorfallenheiten oder Veranlassungen, Vorstellungen und Anträge in landschaftlichen Angelegenheiten bei dem Landesherrn zu machen und seine gutachtliche Meinung darüber pflichtmäßig zu äußern.

§. 40.

Außer dem ebengedachten permanenten Ausschusse der Landschaft besteht noch ein größerer aus neun Mitgliedern beider Sektionen, welchen der erstere in allen zwischen den Landtagen etwa vorfallenden landschaftlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit zuziehen und demselben bei der Berufung die Gegenstände der zu haltenden Berathschlagung wo möglich sofort mitzutheilen hat, und dessen Mitglieder, bei den gemeinschaftlichen Berathungen, den Mitgliedern des engern Ausschusses in Ansehung des Stimmrechts und sonst völlig gleich sind.

Die Wahl des größern Ausschusses wird allezeit von den auf den ordentlichen Landtagen versammelten Ständen vorgenommen, und zwar dergestalt, daß zum erstenmale die erste Sektion fünf, und die zweite Sektion vier Mitglieder, zum zweitenmale aber die letztere fünf und die erstere vier Mitglieder, und so ferner abwechselnd, aus ihrer Mitte durch Mehrheit der Stimmen ernennt.

§. 41.

Hiernächst kommt der Landschaft die fernere Führung eines eigenen Siegels zu, welches mit der Umschrift: „Siegel der vereinten Braunschweig-Wolfenbüttelschen und Blankenburgischen Landschaft 1820" zu versehen ist. Auch hat dieselbe die Freiheit von Gerichtssporteln, Stempeln und Porto, wie vorhin, ferner zu genießen.

§. 42.

Endlich ist die Landschaft befugt, einen Land-Syndikus anzunehmen und zu bestellen, und zwar in der Art, daß zum erstenmal die erste Sektion drei Kandidaten er-

wählt, von welchen die zweite Sektion einen ausersieht und benennt, im zweiten Fall aber umgekehrt die zweite Sektion die Wahl der drei Kandidaten und die erste die Ernennung vornimmt, und daß in der Folge mit gleicher Abwechslung verfahren wird. Die Anstellung des Land-Syndici ist lebenswierig und der anderer Staatsdiener gleich, jedoch damit die Verwaltung eines herrschaftlichen Dienstes nicht vereinbar. Von der geschehenen Bestellung des Land-Syndici wird der Landesherrschaft Anzeige gemacht, und von dieser darauf, wenn sie gegen die Person nichts zu erinnern findet, dessen Konfirmation und die Abnahme des von ihm zu leistenden Erbhuldigungs-Eides verfügt.

Der Land-Syndikus hat, als beständiger Konsulent der Landschaft, derselben über alle vorkommende Gegenstände, und, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten, besonders über Rechts-Verhältnisse, mündlich und schriftlich mitzutheilen, auch das Amt des erstern Sekretärs und Chefs des Kanzleiwesens, sowohl bei dem Steuer-Kollegio, als bei dem bleibenden Ausschusse der Stände, zu verrichten, und das landschaftliche Archiv, sowie die Registratur des Steuer-Kollegiums, unter gehöriger Aufsicht und auf die Ordnung dabei zu halten. Er führt auch ein votum consultativum und das Protokoll, sowohl in beiden Sektionen der Landschaft, als bei dem Steuer-Kollegium und den Versammlungen der landschaftlichen Ausschüsse.

Wird die Stelle des Land-Syndikus in der Zeit, da kein Landtag versammelt ist, durch den Tod oder auf andere Weise erledigt, so werden von den landschaftlichen Steuer-Räthen drei Kandidaten zu deren Wiederbesetzung ausersehen und dem größern Ausschuß in Vorschlag gebracht, welcher in Verbindung mit dem engern Ausschusse einen derselben durch Stimmen-Mehrheit erwählt.

§. 43.

Alle durch die Zusammenberufung und Versammlung der Stände veranlaßten allgemeinen Kosten werden aus

der Steuer-Kasse bestritten, es erhalten aber daraus die Mitglieder der Landschaft keine Vergütung für die Kosten ihrer Reisen und ihres Aufenthalts bei dem Landtage, sondern ein jedes Mitglied, das nicht aus eigenem Rechte erscheint, muß von denjenigen, für welche es erscheint, entschädigt werden: und bleibt es besonders den freien Grundbesitzern unbenommen, sich mit ihren Deputirten über solche Entschädigung zu vereinbaren.

Sowohl den Prälaten, als den zu der zweiten Sektion abgeordneten auswärtigen Mitgliedern wird deshalb eine billige Entschädigung zugestanden und das Nähere darüber durch ein zu treffendes Uebereinkommen bestimmt werden. Die zu den Kommissionen deputirten Mitglieder erhalten sämmtlich, wie auch die versammelten Mitglieder des größeren Ausschusses, Diäten nach den demnächst zu bestimmenden Sätzen. Während der Vertagung des Landtags bekommen nur diejenigen Mitglieder der Landschaft Diäten, welche bei der niedergesetzten Kommission zurückgeblieben sind.

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Nassau.

Wahl des Präsidenten der Versammlung der Landes-Deputirten und desfallsiger Vorschlag bei dem Regenten; Wirkungskreis der Landstände; Klage gegen Minister ꝛc. wegen Verletzung der Verfassung; Verschiedenheit der Meinungen in beiden Abtheilungen; Reisekosten und Diäten.

Hierüber bestimmt das Patent wegen Einführung einer landständischen Verfassung im Herzogthum Nassau Folgendes [1]):

§. 1.

Die Versammlung der Landstände von der Herrenbank

---

1) Herzogl. Nassauisches Patent wegen Einführung einer landständischen Verfassung §§. 5, 4 zum Theil, 8, 2. Europäische Konstitutionen. 3. Th. S. 295.

findet gleichzeitig statt mit der Versammlung der Landes-Deputirten und an dem nämlichen Orte. Die Einladungs-Schreiben werden Wir den Mitgliedern unmittelbar zufertigen den Präsidenten aber für die Dauer jeder Sitzungszeit aus ihrer Mitte ernennen (Abtheil. III. Kap. 11 §. 3). Die allgemeinen Sitzungskosten sind aus Unserer Staatskasse zu bestreiten.

§. 2.

Kein Mitglied der Herrenbank kann sich durch ein anderes Mitglied in der Versammlung vertreten lassen oder ihm die Führung seiner Stimme übertragen.

§. 3.

Die Landes-Deputirten versammeln sich auf die ihnen von Unserm dirigirenden Staats-Ministerium zukommende Einladung am bestimmten Orte und Tage (Abtheilung III. Kap. 11 §. 4). Den Präsidenten ihrer Versammlung werden Wir, für eine jede Sitzungszeit aus drei von ihnen Uns vorzuschlagenden Mitgliedern ernennen. Nur die Stimmen der in einer Stimmung anwesenden Landes-Deputirten werden gezählt; Abwesende können sich durch andere nicht vertreten lassen.

§. 4.

Die politische Stellung Unserer Landstände im Allgemeinen und im Besonderen, sowie auch die vollständige Bezeichnung desjenigen Antheils, den Wir ihnen an allen Zweigen der Gesetzgebung einräumen können und werden, hängt mit von den zu erwartenden näheren Bestimmungen, Unserer und Unseres Herzogthums Verhältnisse zu dem künftigen Gesammtvereine der deutschen Staaten ab.

Vorläufig also und bis zu hiernächst erfolgender nachträglichen Verordnung, erklären Wir hiermit und versprechen für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger unabänderlich und für alle Zukunft verbindlich:

daß Wir die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährleistung Unserer Landstände stellen. Sie sollen darüber wachen und

darauf zu halten befugt seyn, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justiz-Behörden niemals beschränkt werde, daß willkührliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesetzen, nie und auf keine Weise stattfinden, auch daß keiner Unserer Unterthanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstande und durch die Gesetze vorher bestimmten ordentlichen Richter durch außerordentliche Maßregeln entzogen werde. Zu dem Ende legen Wir sofort Unsern Landständen nachfolgende Rechte bei:

1) Ohne ihre Einwilligung soll an den, in dem Eingange des gegenwärtigen Edikts erwähnten, die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerb-Freiheit, sowie Gleichheit der Abgaben bezweckenden Gesetzen und Einrichtungen, weder von Uns noch von Unsern Regierungsnachfolgern zur Beschränkung der darin bestimmten Rechte jemals eine Abänderung verfügt werden. Ueberdieß sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und Verfassung betreffende neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden.

2) Sie können Uns Vorschläge zu Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze überreichen; allgemeine und besondere Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenklassen Uns vortragen, und fodern, daß gegen Unsere Staats-Minister, so wie auch gegen Landes-Kollegien, wegen bestimmter Beschuldigungen, eine Untersuchungs-Kommission angeordnet werde; wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Abgaben beruhen, daß von ihnen Verletzungen der hier oben Nr. 1. angeführten, und sogleich hier nachfolgend über die Abgabenerhebung und Verwendung festgesetzter Verfassungsbestimmungen verfügt oder zugelassen worden; oder auch, daß sie sich Konkussionen oder verbotene Annahme von Geschenken erlaubt, oder bei ihren Untergebenen zugelassen haben. Dergleichen Vorschläge und Beschwerden können, von jedem einzelnen Mitgliede der Herrenbank und der Landes-Deputirten, während der Sitzungen ihrer Ver-

sammlung, in Antrag gebracht werden. Die Anträge werden in jeder Abtheilung besonders erörtert und darüber abgestimmt. Sie können Uns aber nur alsdann vorgelegt werden, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung erhalten haben.

Auf gleiche Art werden die von Uns den Landständen zum Gutachten und Beistimmung mitzutheilenden Gesetzes-Vorschläge in jeder Abtheilung besonders diskutirt und darüber abgestimmt; so daß nur die für sich zählende Stimmenmehrheit, in jeder einzelnen Abtheilung, die Zustimmung der Landstände beurkundet. Herrschen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen, so wird die Vereinigung derselben durch eine, von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende Deputation versucht, welche unter den beiden Präsidenten zusammentritt. Bei nicht stattfindender Vereinbarung behalten Wir Uns die landesherrliche Entscheidung bevor.

3) Alle von den Unterthanen zu erhebende direkte und indirekte Abgaben sollen von der Mehrheit Unserer Landstände, wobei die einzelnen Stimmen nach geschehener besonderer Umfrage in beiden Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im voraus bewilligt werden; alle direkten Abgaben, für den Zeitraum eines Jahres, die indirekten, nach Gutfinden, auf sechs Jahre hinaus. Zu dem Ende ist das Bedürfniß des kommenden Jahres, sammt dem wahrscheinlichen Ertrage der zu erhebenden Abgaben, in genauen und vollständigen Uebersichten, ihnen vorzulegen, auf gleiche Art auch die geschehene Verwendung der, früher von den Landständen zu angegebenen Staatsbedürfnissen bewilligten Abgaben, ihnen, unter gestatteter Einsicht der geführten Rechnungen mit den Belegen derselben, nachzuweisen.

4) Die Landstände können, während ihrer jeweiligen Sitzungszeit, Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen sowohl, wie auch von Gemeinden, annehmen. Solche müssen schriftlich an die Präsidenten beider Abtheilungen eingeschickt werden.

§. 5.

Während der Versammlung der Landstände kann kein Mitglied, ohne Zustimmung der Abtheilung, wozu es gehört, aus irgend einem Grunde oder Veranlassung zu gefänglicher Haft gebracht werden.

§. 6.

Die Reisekosten nebst Taggebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart am Orte der Versammlung sollen den Landes-Deputirten ohne Unterschied aus Unserer Staatskasse vergütet und der Betrag der letzteren, nach angehörtem Gutachten der Landstände, im Laufe der ersten Sitzungszeit von Uns bestimmt werden. Gleichermaßen sind die allgemeinen Sitzungskosten der Landes-Deputirten-Versammlung aus Unserer Staatskasse zu bestreiten.

Zwölftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Saalfeld, oder seit 1826: Sachsen-Koburg und Gotha.

Anzeige von der Anwesenheit der Abgeordneten oder Entschuldigung wegen des Nichterscheinens; Wahl des Landschafts-Direktors und Sekretärs und desfallsiger Vorschlag bei dem Regenten wegen der Bestätigung; Eröffnung der ständischen Versammlung; Eidesleistung, Rechte und Pflichten der Stände, Steuern, Domänen, Beschwerden gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung ꝛc.; Vergütung der Reisekosten und Diäten der Mitglieder der Stände-Versammlung; ständischer Ausschuß, Rechte und Pflichten desselben, Landes-Kassirer, Besoldungen des Landschafts-Direktors, des Sekretärs und des Kassirers; Diäten der Ausschuß-Deputirten, Versammlungen des Ausschusses, Rechnungswesen der Landes-Kasse.

Die Herzoglich Sachsen-Koburgische Verfassungs-Urkunde enthält darüber folgende Bestimmungen [1]):

1) Herzogl. Sachsen-Koburgische Verfassungs-Urkunde. §§. 84 bis

§. 1.

Auf den Landtägen sind alle ständischen Angelegenheiten in der Regel von der Gesammtheit der Stände zu behandeln. Diejenigen, welche für besondere Kommissionen oder dem Landschafts-Direktor allein gehören, sind unten angegeben.

§. 2.

Nach Beendigung der Wahlen erfolgt die Zusammenberufung der Stände von dem Regenten durch ein Reskript an die Landes-Regierung mit Bestimmung des Orts und der Zeit. Hierauf wird eine allgemeine Bekanntmachung im Regierungsblatt, und an jedes Ständemitglied ein besonderes Einberufungs-Schreiben erlassen.

§. 3.

Die Abgeordneten haben ihre Anwesenheit einer dazu ernannten landesherrlichen Kommission zu melden, oder bei derselben ihr Nichterscheinen schriftlich und zeitig zu entschuldigen, um deren Stellvertreter noch einberufen zu können. Wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind [2]), kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende ständische Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 4.

Die landesherrliche Kommission versammelt dann zuvörderst an einem dazu bestimmten Tage die Abgeordneten, um die Wahl eines Landschafts-Direktors und eines Sekretärs, so wie eines Stellvertreters für den Landschafts-Direktor und den Sekretär von der Stände-Versammlung bewirken zu lassen. Die Wahl selbst geschieht durch geheimes Stimmgeben an die Kommission, nach der Ordnung des natürlichen Alters der einzelnen Abgeordneten.

90, 37, 63 bis 65, 67 bis 79, 82, 103 bis 119. Siehe Konstitutionen der europ. Staaten. Th. IV. S. 50.

2) Nach Kapite 12 §. 2 (Abtheil. II.) bestehen die Landstände des Herzogthums Sachsen-Koburg aus 17 Abgeordneten.

§. 5.

Zu diesen Stellen ist jedes Mitglied der ständischen Versammlung, welches im Land angesessen ist, wählbar. Um die zu diesen Wahlen nöthige unbedingte Stimmen-Mehrheit zu erlangen, kann so lange abgestimmt werden, bis wenigstens Stimmen-Gleichheit erfolgt, dann entscheidet das Loos.

§. 6.

Die geschehene Wahlen werden dem Landesherrn von der Kommission zur Bestätigung vorgetragen. Erfolgt diese aus anzugebenden Gründen nicht durchgängig, so wird wegen der nicht genehmigten zu einer anderweiten Wahl geschritten, die ebenfalls vorzutragen ist.

§. 7.

Nach eingegangener landesherrlicher Bestätigung geschieht die Eröffnung der ständischen Versammlung, nachdem vorher der Landschafts-Direktor, der Sekretär und der Stellvertreter derselben von der Kommission verpflichtet worden sind. In der Stände-Versammlung sitzt der Landschafts-Direktor oben an und neben ihm zur linken Seite der Sekretär und die Stellvertreter von beiden; die übrigen Stände aber nach der Ordnung ihres natürlichen Alters.

§. 8.

Jedes Ständemitglied ist als Abgeordneter nicht seines einzelnen Wahl-Bezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen. Es können daher weder einzelne derselben, noch mehrere zusammen, etwas in Landes-Angelegenheiten unter sich verhandeln und so Anträge oder Beschwerden an den Regenten bringen, sondern alles muß von der Gesammtheit der Stände bei deren gesetzmäßigen Versammlung ausgehen, und jedes einzelne Mitglied derselben soll bei seiner Theilnahme an den ständischen Versammlungen nach seiner eignen Ueberzeugung stets das Wohl des Ganzen beabsichtigen, eben so wenig Instruktionen oder Aufträge für seine Abstimmung von Andern annehmen, als sein Stimm-Recht durch einen Bevollmächtigten ausüben, wobei ihm jedoch unbenommen

bleibt, Beschwerden einzelner Staatsbürger oder ganzer Gemeinden über Verletzung konstitutioneller Rechte in der Stände-Versammlung vorzutragen.

§. 9.

Vor Eröffnung der landständischen Versammlung hat jeder Deputirte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Herzog, treue Beobachtung der „bestehenden Landes-Verfassung, Gehorsam den Landes-„Gesetzen, und in der Stände-Versammlung das allge-„meine Wohl nach bester eigner Ueberzeugung zu be-„rathen."

Die Stellvertreter sind, wenn sie im Laufe einer ständischen Versammlung einberufen werden, vor ihrer Theilnahme an ihrer Berathung auf gleiche Weise zu verpflichten.

§. 10.

Die Stände sind befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche im Nachfolgenden zu ihrem Wirkungskreis angewiesen sind, und welche sich

a) auf die Gesetzgebung,

b) auf die Finanz-Verwaltung und auf Erhaltung des Landes- und Domanial-Eigenthums, und

c) auf gemeinschaftliche Anträge und Beschwerden beziehen, und in Folgendem näher angegeben sind.

§. 11.

Neue Gesetze, welche die eigentliche Landes-Verfassung, d. h. die Bestimmung der gegenseitigen Rechte des Regenten und der Stände betreffen, sowie Abänderungen und Erklärungen der hierunter bestehenden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung der Stände.

§. 12.

Ohne Beirath und Zustimmung der Stände, können Gesetze, welche die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen, nicht gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden.

Wenn die Versammlung gegen einen Vorschlag stimmt; so bleibt er bis zum nächsten Landtag ausgesetzt. Dagegen können einzelne Verfügungen in dringenden Fällen, sowie

diejenigen besondern Anordnungen ohne Beirath der Stände getroffen werden, welche sich auf einzelne Fälle, Gemeinheiten, Vereine und Personen, oder auf vorübergehende Ereignisse beziehen, jedoch gelten diese Verfügungen nur für den besondern dringenden oder einzelnen Fall und können nicht zur Konsequenz als Gesetz gezogen werden.

§. 13.

Gesetzes-Entwürfe können nur vom Landesherrn an die Stände, nicht von den Ständen an den Landesherrn gebracht werden (Abtheil. III. Kap. 12 §. 5). Die Stände können aber auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, antragen und solches zur weiteren höchsten Entschließung des Landesherrn anheimstellen.

§. 14.

In Ansehung des Finanz-Wesens steht den Ständen die Steuer-Verwilligung und bei der Verwaltung der Landes-Kasse, unter der Aufsicht des Regenten, folgende Konkurrenz zu:

1) wird der Etat der Landes-Kasse mit Zustimmung der Stände hergestellt;
2) sind die Stände berechtigt, zu verlangen und darüber zu wachen, daß der immer von einem Landtage zum andern geltende, für diese Finanz-Periode vom Landesherrn als Gesetz ausgesprochene, Etat pünktlich beobachtet werde, und für diese pünktliche Beobachtung sind die obern Landes-Administrations-Behörden verantwortlich;
3) haben die Stände zu allen über den Etat gehenden und außerordentlichen Ausgaben ihre besondere Zustimmung zu ertheilen;
4) werden den Ständen die Kassen-Rapporte mitgetheilt;
5) haben die Stände das Recht, bei der Landes-Regierung auf Kassestürze mündlich oder schriftlich anzutragen, und die Landes-Regierung hat diesen Anträgen alsbald zu willfahren, auch ist bei diesen Kassestürzen

stets ein Mitglied der Stände zuzuziehen und auf dessen Anträge dabei Rücksicht zu nehmen;

6) haben die Stände die Abnahme, Prüfung und Justifikatur der Landeskasse-Rechnungen gemeinschaftlich mit der Landes-Regierung zu besorgen, und

7) zur Besetzung der Landeskassirer-Stelle dem Landesherrn geeignete Personen zur Auswahl und Ernennung vorzuschlagen.

§. 15.

Die Stände sind ferner befugt, von dem Ministerium alle Subsidien zu verlangen, welche zu obigen Geschäften, insbesondere aber zur Prüfung der Etats und Rechnungen, so wie zur Uebersicht der Verwendung ihrer Verwilligung und endlich zur Beurtheilung derjenigen Mittel erforderlich sind, durch welche die Staats-Bedürfnisse gedeckt werden sollen.

§. 16.

Zur Landes-Kasse sollen nicht nur die mit Bewilligung der Stände fortbestehenden direkten und indirekten Steuern, so wie alle noch künftig von den Ständen zur Deckung der Landes-Bedürfnisse verwilligt werdende Abgaben, sondern auch das Einkommen aus den Regalien und alle aus Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, nicht minder der gesammte Ertrag der Chaussee- und Weggelder aller Art, so wie alle zum Behuf des Militärs und in Beziehung auf solches, von den Unterthanen erfolgende Leistungen und die von Hintersassen zu zahlenden Schutzgelder fließen. Ueber diese, der Landes-Kasse zu überweisende Fonds, so wie über die Errichtung einer Schulden-Tilgungskasse, wird eine besondere Bestimmung durch Etats getroffen werden, welche, nach erfolgter Uebereinkunft, als ein integrirender Theil der Verfassung anzusehen ist.

§. 17.

Dagegen soll die Landes-Kasse die sämmtlichen Kosten der Staats-Verwaltung, die Unterhaltung der dem Staatsdienst gewidmeten öffentlichen Gebäude, des Militärs, den

Aufwand für Landes-Behörden, Kirchen und Schulen, für Chausseen und Wege und überhaupt für alles, was zur Erhaltung und Förderung des gemeinen Wesens durch allgemeine Landes-Anstalten erforderlich ist, bestreiten.

§. 18.

Die Ueberschüsse sind nach Bestreitung der Zinsen zunächst zu dem Schulden-Tilgungs-Fonds, sowie auch zur Erhöhung des Fonds der Diener-Pensionen zu verwenden, und in wiefern die zunächst auf die Domänen radicirten Bedürfnisse des herzoglichen Hauses und Hofs nicht aus den Domanial-Einkünften so vollständig, als die Würde des Landesherrn erfordert, bestritten werden können, treten Zuschüsse zu den Kosten des Hofstaats aus der Landes-Kasse zur Haupt-Domänen-Kasse ein.

§. 19.

Die Steuern sind zur Bestreitung der Landes-Bedürfnisse bestimmt, zu welchen alle Staatsbürger nach verhältnißmäßiger Gleichheit, und alles Grundeigenthum im Lande, ohne Ausnahme, also auch die Domänen-Güter und Renten, ebenfalls nach verhältnißmäßiger Gleichheit, beizutragen haben.

§. 20.

Diese sämmtlichen Steuern sollen niemals ohne vorhergegangenes Gehör der Stände und ohne deren ausdrückliche Verwilligung ausgeschrieben oder erhoben werden. Doch dürfen die Stände ihre Verwilligungen nicht an Bedingungen knüpfen, welche den Zweck und die Verwendung derselben nicht selbst betreffen.

§. 21.

Die Auflagen, in sofern sie nicht blos für einen vorübergehenden Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungs-Zeit noch ein Jahr forterhoben werden, wenn die Stände-Versammlung aufgelößt wird, ehe ein neues Finanz-Gesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern. Dieses Jahr wird jedoch in die neue Finanz-Periode eingerechnet.

§. 22.

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein solches Gesetz bestimmt werden, welches, wie das Konscriptions-Reglement, mit ständischer Konkurrenz erlassen ist, unbeschadet jedoch des landesherrlichen Rechts, in dringenden Fällen, die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 23.

Die gesammte Staats-Schuld soll durch ein besonderes Gesetz und durch die Errichtung einer besondern Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt sicher gestellt, auch eine Vermehrung der Staats-Schulden, ohne Einwilligung der Stände nicht vorgenommen werden. Die Officianten der Staats-Schulden-Tilgungs- sowie der Landes-Kasse, sollen auf die genaueste Befolgung der Konstitution und der ihnen in dieser Gemäßheit zu ertheilenden Instruktion in Gegenwart des Landschafts-Direktors oder eines Stände-Mitglieds verpflichtet werden.

§. 24.

Die Domänenrevenüen sollen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten und den übrigen Bedarf verwendet werden.

Zur Sicherheit und Erhaltung des dem regierenden herzoglichen Hause eigenthümlich zuständigen Domanial-Vermögens, will der Landesherr die Stände zur Berathung in Ansehung einer nützlichen oder schädlichen Verwendung dieses Vermögens zugezogen und die Stände als Garants von dem Domanialvermögen angesehen wissen, die Stände sind daher gehalten, in solcher Eigenschaft der Garants keine Verminderung oder Veräußerung des Domanial-Vermögens zu gestatten.

§. 25.

Die Stände haben das Recht, alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines von der absoluten Mehrheit der wenigstens zu zwei Drittheilen versammelten Abgeord-

neten des Landes bei der Stände-Versammlung gefaßten Beschlusses, für geeignet halten, um an den Landesherrn als Bitte oder Beschwerde gebracht zu werden. Dergleichen Anträge werden jederzeit eine willige Aufnahme finden und nach vorgängiger Erwägung und Befinden die erforderlichen Verfügungen zur Erfüllung solcher Bitten oder zur Abhülfe der Beschwerden getroffen werden.

§. 26.

Insbesondere haben auch die Stände das Recht, auf die in dem §. 8. bestimmte Art, diejenigen Beschwerden an den Landesherrn zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staats-Diener aufzustellen bewogen finden können. Solche Beschwerden sollen nämlich jedesmal zuerst bei dem Landesherrn angebracht werden, und nur dann auf dem Wege förmlicher Klage an das Justiz-Kollegium, oder wenn sie gegen dessen Mitglieder gerichtet sind, an das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht in Jena gelangen, wenn sie von besonderer Erheblichkeit sind und Unterschleife bei öffentlichen Kassen, Bestechungen, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, Eingriff in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der einzelnen Unterthanen oder verfassungsmäßiger Behörden und Kommunen betreffen, und durch die von dem Landesherrn auf die zuerst bei ihm angebrachte Beschwerde getroffene Verfügung und darauf erfolgte Verantwortung des Angeschuldigten nicht erledigt sind. Ohne eine solche vorgängige Verantwortung des Angeschuldigten soll aber in keinem Falle eine förmliche Untersuchung gegen denselben verfügt werden.

§. 27.

Einzelne und Korporationen können sich nur dann an die Stände wenden, wenn sich hinsichtlich ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche Weise für verletzt oder gedrückt halten, und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege bei den Landes-Behörden zur Abhülfe ihrer Beschwerden ver-

geblich eingeschlagen haben. Solche Beschwerden können dann die Stände, falls sie nicht von ihnen, nach ertheilter Auskunft von den obersten Landes-Behörden, sofort als unbegründet verworfen werden, auf die vorbemerkte Weise an den Regenten bringen. Anträge einzelner und ganzer Korporationen hinsichtlich allgemeiner politischer Interessen sind dagegen unzulässig und strafbar, indem die Prüfung und Wahrung dieser Interessen lediglich der Ständeversammlung als Gesammtheit zukommt.

§. 28.

Die Stände genießen während des Landtags einer völligen Unverletzlichkeit der Person, und können während dieser Zeit ohne Einwilligung der Stände-Versammlung keiner Art von Arrest unterworfen werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen, wo aber der Stände-Versammlung ungesäumt Anzeige des Vorfalls mit Angabe der Gründe gemacht werden soll.

§. 29.

Die Mitglieder der Stände-Versammlung erhalten auf Begehren aus der Landes-Kasse sowohl Vergütung der Reisekosten, als auch eine für alle ganz gleichmäßige tägliche Auslößung für die Zeit ihres Aufenthalts.

Von dem ständischen Ausschusse.

§. 30.

Während der Zeit, wo keine Stände-Versammlung stattfindet, werden die landständischen Geschäfte durch einen Ausschuß besorgt, welcher aus

a) dem Landschafts-Direktor und dem Sekretär, dann
b) vier andern Mitgliedern der ständischen Versammlung

besteht.

Diese vier Mitglieder werden von der Stände-Versammlung jedesmal während des Landtags durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt und dem Landesherrn zur Genehmigung angezeigt. Die Wirksamkeit dieses Ausschusses hört bei der wieder eingetretenen Versammlung der ständischen

Gesammtheit auf, und die Mitglieder desselben nehmen an den Geschäften dieser Versammlung, jedoch in dem Fall, daß der Landtag, wo der Ausschuß gewählt worden, geschlossen und nicht blos vertagt seyn sollte, nur in sofern Theil, als sie bei der jetzt neu auftretenden Stände-Versammlung entweder selbst zu Stände-Mitgliedern bei derselben gewählt und bestätigt sind, oder als die neue Stände-Versammlung über ihre bisherige Geschäftsführung Auskunft oder Rechenschaft verlangt.

§. 31.

Die Verrichtungen des Ausschusses sind:

1) Die Zusammenberufung der landständischen Abgeordneten, wenn von dem Landesherrn entweder auf Antrag des Ausschusses oder aus eigner Bewegung ein vertagter Landtag wieder in Thätigkeit gesetzt wird;

2) vorläufige Berathung und Bearbeitung der bei der ständischen Gesammtheit zum Vortrag kommenden Geschäfte, so weit sie nämlich schon vor der Zusammenkunft bekannt sind, z. B. vorläufige Prüfung der Etats, Berathung über vorgekommene Beschwerden, Revision der früherhin ohne landschaftliche Konkurrenz erlassenen Verordnungen, Begutachtung der von dem Gouvernement mitgetheilten Gesetzentwürfe u. s. w. Uebrigens steht dem Ausschuß während der Zeit, wo derselbe die ständischen Geschäfte allein zu besorgen hat, frei, in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufschlüsse sich unmittelbar an die oberste Landes-Behörde zu wenden, und versteht es sich von selbst, daß die Mitglieder der Stände-Versammlung in den Plenarsitzungen an das Gutachten des Ausschusses nicht gebunden sind;

3) fortwährende Vertretung der Stände außer dem Landtag während seiner Periode. Der Ausschuß kann jedoch weder Steuern und andre Belastungen des Staatsbürgers bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzvorschläge oder andere zur unmittelbaren Kognition der Landschaft geeignete Gegenstände erklären.

Angelegenheiten, welche nicht bis zum nächsten Landtag ausgesetzt werden können, sind, nach vorgängiger Genehmigung des Landesherrn, zur Ersparung der Kosten eines Landtags, von dem Ausschuß, mit den über seine vorläufige Berathung geführten Protokollen, auf dem Wege schriftlicher Cirkulation an sämmtliche Landes-Deputirte zur Abstimmung zu bringen. Zu seiner vollen Kompetenz gehört:

a) die fortwährende Aufsicht über die Aufrechthaltung der Verfassung und Vollziehung der von dem Landesherrn genehmigten Beschlüsse des Landtags und des festgesetzten Etats;

b) die Befugniß, in dringenden Fällen Anzeigen an den Landesherrn zu erstatten oder Vorstellungen und Beschwerden anzubringen;

c) der Antrag auf Zusammenberufung außerordentlicher Landes-Versammlungen unter Anführung seiner Gründe;

d) die Unterzeichnung der landschaftlichen Schuld-Verschreibungen;

e) die Mitaufsicht über die Verwaltung der Landes-Kasse;

f) auf die einstweilige Besetzung solcher landständischen Stellen anzutragen, welche bis zum nächsten Landtage nicht ausgesetzt bleiben können.

§. 32.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Landes-Kasse wird von einem Mitgliede des Ausschusses und einem Mitgliede der Landes-Regierung besorgt. Diese Kassen-Kuratel ist der Landes-Regierung und der gesammten Landschaft, sowie dem Ausschuß, in der Art untergeordnet, daß alle zur Landes-Kasse sich eignenden Zahlungs-Anweisungen, welche nach der Kassenordnung einer Justifikatur bedürfen, nur unter Mitwirkung der Kuratel an die Landes-Kasse gelangen können. Der Landes-Kassierer steht unter der Landes-Regierung und dem landschaftlichen Ausschuß in Beziehung auf den formellen Geschäftsgang; bei verschiedenartigen Ansichten der herzoglichen Landes-Regierung und des landschaftlichen Ausschusses entscheidet, nach vor-

gängiger Kommunikation des herzoglichen Landes-Ministerii und der Stände-Versammlung oder des Ausschusses, der Landesherr.

§. 33.

Der Landes-Kassierer wird auf Lebenszeit ernannt, und von der Landesregierung nach §. 23 verpflichtet, er muß eine angemessene Kaution stellen, und kann nur aus denselben Gründen entlassen werden, wie jeder andre Staats-Diener. Ihm liegt die Verwaltung der Landes-Kasse nach den von den Ständen genehmigten und vom Landesherrn bestätigten Etats und, in Ansehung der nicht etatsmäßigen Leistungen, nach den Anweisungen der Kassen-Kuratel ob.

§. 34.

Der Landschafts-Direktor, der Sekretär und Kassierer beziehen fixe Besoldungen aus der Landes-Kasse, die Ausschuß-Deputirten aber erhalten bei ihren Versammlungen, welche jährlich wenigstens zweimal gehalten werden, und deren in der Regel auf drei Wochen bestimmte Dauer jedesmal von der landesherrlichen Bestimmung nach Einsicht der vorwaltenden Geschäfte abhängt, den Ersatz der Reisekosten und dieselbe Auslösung, wie die Abgeordneten bei den Landtägen.

§. 35.

Außer den regelmäßig jährlich zweimal im Frühjahr und im Herbst nach vorgängiger Anzeige bei dem Landesherrn stattfindenden Zusammenkünften, kann sich der Ausschuß zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte nur nach vorgängiger Genehmigung und Einberufung des Landesherrn versammeln.

In Ansehung der Form der Verhandlung gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Geschäfte auf den Landtägen festgesetzt sind. Die Protokolle sind aber so zu fassen, daß die übrigen oder künftigen Landes-Deputirten den Gang der Verhandlungen und die Gründe, welche einen Beschluß oder ein Gutachten motivirt haben, daraus ersehen können. In dringenden und bei minder wichtigen An-

gelegenheiten können die Meinungen der Ausschuß-Deputirten auch außer der Versammlung durch den Direktor schriftlich eingeholt werden.

Die Berichte und Expeditionen ergehen nicht im Namen der gesammten Landschaft, sondern unter der Aufschrift: „Deputation der Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld," und Resolutionen werden auch an diese Deputation gerichtet. Die Ausfertigungen sind im Koncept von dem Landschafts-Direktor und den Deputirten zu zeichnen. Die Vollziehung der Reinschrift erfolgt aber von dem ersten und dem Sekretär.

§. 36.

Sollte der Landschafts-Direktor sterben oder sonst austreten, so geht seine Funktion, sowie auch in andern Verhinderungs-Fällen, auf den ältesten Deputirten über. Sollte aber nur noch ein Glied des Ausschusses übrig seyn, so ist die Zusammenberufung eines Landtags und die Wahl neuer Ausschußmitglieder möglichst zu beschleunigen.

§. 37.

Sollte der Sekretär zu einer Zeit sterben, oder sonst abgehen, wo der nächste Landtag noch über zwei Monate entfernt ist, so hat der Ausschuß bis zum nächsten Landtag ein andres Mitglied des Ausschusses zum Sekretär zu wählen und ihm mit Genehmigung des Landesherrn die Geschäfte des Sekretärs intermistisch zu übertragen.

Von dem Rechnungswesen der Landes-Kasse.

§. 38.

Einige Zeit vor Eröffnung eines ordentlichen Landtags entwirft die Finanz-Behörde, unter Konkurrenz der gesammten Landes-Regierung, die Etats, welche in der Regel auf sechs Jahre einzurichten sind, und diese Entwürfe werden von dem Ministerium dem bestehenden Ausschuß zur vorbereitenden Prüfung mitgetheilt. Zu dieser Prüfung kann der landschaftliche Ausschuß die Mittheilung aller Notizen von dem Landes-Ministerium verlangen, welche

nicht nur eine vollständige Uebersicht des Zustandes aller Kassen geben, sondern auch die Beurtheilung der Mittel zur Aufbringung der erforderlichen Bedürfnisse erleichtern.

§. 39.

Die förmliche Prüfung der Etats erfolgt auf den Landtägen und die Stände-Versammlung berathet sich über deren Ausführung hinsichtlich der Nothwendigkeit der darin aufgeführten Bedürfnisse und hinsichtlich der Ausführbarkeit der zu machenden Verwilligungen. Das Resultat dieser Berathung wird, mit der Anzeige der gemachten Verwilligung in einer eignen Erklärungs-Schrift der Stände-Versammlung an den Landesherrn gebracht, worauf von Seiten des Landesherrn entweder die Bestätigung der vom Landtag geschehenen Vorschläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache veranlaßt wird.

§. 40.

Sind der Landesherr und der Landtag über die sämmtlichen, für die nächste Finanz-Periode und in derselben erforderlichen öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben als von den Landständen verwilligte und von dem Landesherrn genehmigte mittels landesherrlichen Patents ausgeschrieben, und sind von einem Landtage zum andern als bestehend anzunehmen.

§. 41.

Auf die bei dem Landtag festgesetzten und von dem Landesherrn genehmigten Etats ist von den sämmtlichen treffenden Kasse-Behörden im Lande, sowie von dem landschaftlichen Ausschuß der Landes-Regierung und dem Landes-Ministerium bei eigner Verantwortung auf das strengste und unverbrüchlichste zu halten.

§. 42.

Die vorstehenden Bestimmungen, welche zunächst die Deckung der gewöhnlichen Staats-Bedürfnisse zum Gegenstand haben, gelten auch von dem Fall, wo entweder nach eignem Ermessen des Landesherrn, oder auf den Bericht eines

Landes-Kollegiums, andere als die schon mit Zustimmung der Stände-Versammlung bestimmten Finanz-Maasregeln, welche auf das Interesse des Landes Einfluß haben können, ergriffen, oder andere außerordentliche Leistungen und Anstrengungen der Staatsbürger erforderlich werden sollten. Der Antrag dazu geht von dem Landesherrn unmittelbar an den Landtag, und erst wenn dieser seine Einwilligung ertheilt hat, erfolgt die endliche Bestätigung und die Bekanntmachung derselben in dem gesetzlichen Wege.

§. 43.

Sollten sich in der Zeit von einer der gewöhnlichen landständischen Versammlungen zu der andern solche außerordentliche nicht vorherzusehen gewesene Ereignisse zutragen, welche von der Landes-Kasse eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet werden konnte, unabwendbar erfordern, oder Anstrengungen und Leistungen nöthig machen; so wird in minder wichtigen und eiligen Fällen die Zusammenkunft des Ausschusses, in wichtigeren Fällen, welche für solche von der absoluten Mehrheit der Deputirten bei der Cirkulation des von dem Ausschuß gemachten Antrags erklärt werden, eine außerordentliche Versammlung der landständischen Abgeordneten vom Landesherrn verfügt werden.

§. 44.

Die Legung der Landes-Kassen-Rechnungen erfolgt jedesmal innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs. Die Landes-Regierung nimmt hierauf, gemeinschaftlich mit dem landschaftlichen Ausschuß, die Prüfung derselben vor, welche die Kassen-Kuratel zweckmäßig vorzubereiten und zu erleichtern hat, und dann folgt nach vorgängiger Justifikatur die Decharge des Rechnungsführers, auf den gemeinschaftlichen Bericht der Landes-Regierung und des landschaftlichen Ausschusses, von dem Landesherrn.

§. 45.

Diejenigen Diener, welchen die Domäne-Verwaltung obliegt, sind dafür verantwortlich, daß die Stände in Stand

gesetzt werden, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Erhaltung des Domanial-Vermögens immer Genüge zu leisten.

Dreizehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Meiningen, oder seit 1826: Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Meldung der landschaftlichen Abgeordneten bei ihrer Ankunft in der Residenz; landschaftliches Direktorium (Land-Marschall und zwei landschaftliche Vorsteher); Wahl der Vorsteher und Vorschlag desfalls bei dem Regenten; Funktionen des Land-Marschalls und der Vorsteher; Sitzordnung; Landschafts-Syndikus; Rechte und Pflichten der Landschaft; Klage gegen die Geheimen Räthe ꝛc. wegen verletzter Verfassung; Vergütung für die Reisekosten und Diäten des Vorstandes, des Syndikus und der Abgeordneten; Urlaubsertheilung; Rechte und Wirkungskreis der landschaftlichen Abtheilungen und der landschaftlichen Beamten; Vorstand; Ausschuß.

Hierüber bestimmt das Sachsen-Meiningische Grundgesetz Folgendes [1]):

§. 1.

Die, in Folge erhaltener Einberufungsschreiben, an dem darin bestimmten Tage sich versammelnden landschaftlichen Abgeordneten haben sich gleich nach ihrer Ankunft in der Residenz bei demjenigen anzumelden, welcher die Einberufungs-Schreiben unterzeichnet hat, und der die deßfallsige weitere Anzeige bei dem Regenten besorgt.

§. 2.

Der Landtag ist nur dann als gehörig konstituirt zu be-

---

1) Herzogl. Sachsen-Meiningisches Grundgesetz vom 4. Sptbr. 1824. §. §. 51, 56, 52 bis 55, 4, 14, 61, 62, 68, 69, 70 bis 84. — Siehe Konstitut. der europäischen Staaten. Theil IV. S. 1007.

trachten, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten versammelt sind [2]). Ein Beschluß, welcher in Gegenwart von weniger als vierzehn Abgeordneten gefaßt wird, ist ungültig.

§. 3.

Das landschaftliche Direktorium besteht aus dem Land-Marschall, welcher Präsident in den landschaftlichen Versammlungen ist, und aus zwei landschaftlichen Vorstehern, die vom Landtage nach Stimmen-Mehrheit aus sämmtlichen landschaftlichen Abgeordneten zu wählen und dem Regenten zur Bestätigung vorzustellen sind. Derjenige, welcher bei der Vorsteher-Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, wird erster — und der, der Stimmenzahl nach auf ihn folgende, zweiter Vorsteher genannt.

§. 4.

Diese landschaftlichen Vorsteher haben den Land-Marschall in allen seinen Funktionen zu unterstützen und sie provisorisch ganz zu übernehmen, wenn die Stelle des Land-Marschalls erledigt ist.

§. 5.

Obwohl die Volksvertreter in dieser Eigenschaft sich alle gleich sind, so beobachten sie doch untereinander folgende Sitzordnung:

1) Der Land-Marschall, als Präsident der Versammlung;
2) zu dessen Rechte der erste, zu dessen Linken der zweite Vorsteher;
3) auf beiden Seiten der Vorsteher die Abgeordneten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer; an diese schließen sich an
4) die der Städte, oder des Bürgerstandes, und
5) die Abgeordneten aus dem Stande der Bauern.

Die Sitz-Ordnung der Abgeordneten jeden Standes unter sich wird durch das Loos bestimmt.

§. 6.

Der Landschafts-Syndikus, dessen hauptsächlichste Be-

2) Für das gesammte Herzogthum Sachsen-Meiningen werden 21 Abgeordnete gewählt. Kapitel 13 §. 6 (Abtheilung II.)

stimmung die Führung des Protokolls bei den Landtags-Sitzungen ist, nimmt einen Platz ein, von welchem aus er sämmtliche Abgeordnete sehen und ihre Aeußerung deutlich vernehmen kann.

§. 7.

Alle der Landschaft zukommende Rechte können nur von den gesetzlich bestehenden Volksvertretern in der Art und unter den Bedingungen ausgeübt werden, wie solches festgesetzt ist.

§. 8.

Es stehen den Landständen zur Ausübung durch ihre Vertreter folgende Rechte zu:

1) das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und den von Ihm dazu beauftragten Behörden die Staats-Bedürfnisse, soweit dieselben aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen (Bestimmung des Etats).

2) Das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, sowie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne der Landstände ausdrückliche Verwilligung weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landschaftlichen Kassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanz-Maßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landeseigenthum und das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen.

3) Das Recht, alle Einnahmen an Steuern und allen sonstigen von ihnen bewilligten Abgaben in einer eigenen Kasse zu verwalten und nur zu den im Etat angegebenen bestimmten Zwecken verwenden zu lassen.

4) Das Recht, darüber zu wachen, daß die Substanz des Kammervermögens erhalten werde.

5) Das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun über Män-

gel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Staats-Verwaltung, mit Vorschlägen zu deren Abstellung.

6) Das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben gegen die Geheimen-Räthe und gegen die anderen Staatsdiener und Staats-Behörden, über derselben Willkühr und über deren Eingriffe in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, sowie über Verletzung der landschaftlichen Verfassung.

7) Das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landes-Verfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger, im ganzen Lande oder in seinen einzelnen Theilen, zum Gegenstand haben, ohne ihren, der Landstände, gehörigen Beirath nicht erlassen werden dürfen.

8) Das Recht, sich durch einen landschaftlichen Vorstand (§. 15) permanent vertreten zu lassen, einen weiteren Ausschuß (§. 17), einen landschaftlichen Syndikus oder Sekretär (§. 24) und einen landschaftlichen Kassier (§. 26) zu wählen, welche die landschaftlichen Angelegenheiten von einem Landtag zum andern zu besorgen haben.

§. 9.

Jeder Abgeordneter, von welchem Stande und von welchem Bezirke er auch sey, ist Vertreter aller Staatsbürger und hat, außer den Gesetzen, keine andere Richtschnur anzuerkennen, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen.

Hieraus folgt:

1) Kein Abgeordneter hat besondere Pflichten gegen diejenigen, welche ihn gewählt haben;

2) alle Vorschriften, wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgend eine Weise beschränkt werden soll, sind gesetzwidrig und ungültig;

3) übernimmt ein Abgeordneter von seinen Mitbürgern Aufträge zu Vorstellungen und Bitten beim Landtag, als wozu er allerdings berechtigt und verbunden ist, so versteht

sich dieses unbeschadet seiner Meinung und seiner Abstimmung.

§. 10.

Alle Abgeordnete haben auf dem Landtage gleiches Stimmrecht, ohne Unterschied des Standes und des persönlichen Ranges.

§. 11.

Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der ständischen Versammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich, daß dabei keine den Anstand verletzende Reden vorkommen dürfen und daß Verunglimpfungen der höchsten Person des Landesfürsten oder eine Beleidigung der Staats-Behörden, oder auch Einzelner, hier, wie allerwärts, verboten und nach den Gesetzen strafbar ist.

§. 12.

Die landständischen Abgeordneten mit Einschluß des Land-Marschalls und der landschaftlichen Vorsteher genießen, sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person, von Anfang des Landtags bis 8 Tage nach dem Schluß desselben. Nur mit Einwilligung des Landtags kann in dringenden Fällen auf dem Wege Rechtens gegen sie verfahren werden.

§. 13

Alle Abgeordneten, auch die Mitglieder des Vorstandes und der Landschafts-Syndikus, beziehen für die Zeit ihres Aufenthalts beim Landtage, vom Tag des Eintreffens an bis zu und mit dem Tage nach dem Schlusse desselben, eine nach den verschiedenen Ständen noch zu regulirende tägliche Auslösung, ingleichen für jede Meile ihres inländischen Wohnorts oder Gutes von der Residenz, eine verhältnißmäßige Vergütung für Reise- und Zehrungskosten, aus der landschaftlichen Kasse.

§. 14.

Ohne vom Land-Marschall Urlaub erhalten zu haben, darf sich kein Abgeordneter vom Landtag entfernen und sämmtliche Abgeordnete sind verpflichtet, beisammen zu bleiben, bis der Landesherr sie entläßt.

Rechte und Wirkungskreis der landschaftlichen Abtheilungen und landschaftlichen Beamten.

§. 15.

Der landschaftliche Vorstand besteht aus dem Land-Marschall, den zwei landschaftlichen Vorstehern und aus dem Landschafts-Syndikus.

Ersterer, sowie wenigstens Einer der landschaftlichen Vorsteher und der Landschafts-Syndikus, müssen in der Residenz wohnen.

§. 16.

Als Hauptrechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes sind folgende anzusehen:

1) Wenn ein Landtag bevorsteht, hat der Vorstand alles so vorzubereiten, daß der Landtag jedesmal sogleich mit seiner Eröffnung in volle Thätigkeit gesetzt werden kann. Zu diesem Zwecke sollen dem Vorstande hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtags die nöthigen Mittheilungen gemacht werden, auch steht es demselben frei, in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufschlüsse, sich unmittelbar an die obersten Landes-Behörden zu wenden.

2) Außer den Landtagen ist die Landschaft fortwährend durch ihren Vorstand zu vertreten, und aus diesem Grunde ist derselbe verbunden:

a) auf die einstweilige Besetzung solcher landschaftlichen Stellen Rücksicht zu nehmen, welche bis zum nächsten Landtag nicht unbesetzt bleiben können;

b) beständig den Faden aller landschaftlichen Geschäfte zu behalten, und darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe, wohl aber alle von dem Fürsten in Uebereinstimmung mit der Landschaft getroffenen Anordnungen zur Ausführung kommen;

c) dafern ihm ein, das allgemeine Beste betreffender Gegenstand so dringend scheint, daß solcher nicht bis zum nächsten Landtage auszusetzen seyn möchte, davon sofort bei dem Regenten Anzeige zu thun;

d) wenn sich die Anordnung eines ausserordentlichen Landtages nothwendig machen sollte, mit vollständiger Aufführung aller Gründe darauf anzutragen.

3) Die Aufsicht über das Steuerwesen, in Concurrenz mit der Landesregierung, welche dahin bestimmt wird, daß der Vorstand nicht zu eignen Verfügungen in Steuer-Sachen berechtigt ist, sondern daß er seine desfallsigen Ansichten und Vorschläge durch den Land-Marschall an die Landes-Regierung gelangen läßt, und daß diese bei Irrungen und sonstigen Anständen im Steuer-Wesen das Gutachten des Vorstandes einholen wird;

4) die Kuratel über die landschaftliche Kassen-Verwaltung;

5) die erste Entwerfung des landschaftlichen Kasse-Etats, der sodann vom Vorstande dem Landesfürsten zur Prüfung und einstweiligen Genehmigung vorzulegen ist, nach welcher vorläufiger Genehmigung des Etats dieser vom Fürsten unmittelbar an den Landtag geht, damit derselbe sowohl über den Etat an sich, als auch über die Mittel, die erforderlichen Bedürfnisse aufzubringen, berathe und beschließe;

6) auf richtige Einhaltung der von dem Landtage festgesetzten und von dem Fürsten genehmigten Kassen-Etats während der Rechnungs-Jahre auf das strengste und unverbrüchlichste zu halten.

§. 17.

Die Durchsicht, Prüfung und Annahme der landschaftlichen Haupt- und Nebenrechnungen geschieht jährlich von einem durch den Landtag zu wählenden Ausschusse und im Beiseyn eines vom Regenten zu ernennenden Rechnungsverständigen.

Der hierzu besonders bestimmte landschaftliche Ausschuß soll, ausser den Mitgliedern des landschaftlichen Vorstandes, noch aus 6 Abgeordneten bestehen, 2 vom Stande der rit-

terschaftlichen Gutsbesitzer, 2 vom Stande der Bürger und 2 vom Stande der Bauern.

§. 18.

Der Ausschuß wird, wenn Alles zur Rechnungs-Ablage vorbereitet ist, durch den landschaftlichen Vorstand einberufen und dieses dem Regenten berichtlich angezeigt.

§. 19.

An den zur Rechnungs-Ablage versammelten Ausschuß kann der Vorstand, nach Beendigung dieses Geschäfts, auch noch andere Berathungs-Gegenstände gelangen lassen, vornehmlich solche, die nicht eigentlich zu des Vorstandes Kompetenz gehören und doch nicht wohl bis zum nächsten Landtage ausgesetzt bleiben dürfen; doch darf der Ausschuß, nachdem die Rechnungs-Abnahme und Justifikatur vollendet ist, ohne landesherrliche Genehmigung nicht über 3 Tage beisammen bleiben.

§. 20.

Die Sitzungen des landschaftlichen Vorstandes bestimmt der Land-Marschall; monatlich soll aber wenigstens eine gehalten werden.

§. 21.

Alle an die Landschaft, an den Vorstand, oder an den landschaftlichen Ausschuß gerichtete Rescripte und sonstige Schriften müssen bei dem Land-Marschall eingegeben werden, welcher dieselben eröffnet, und von dem Landschafts-Syndikus in die Registrande eintragen läßt.

§. 22.

Alle Berichte und sonstige schriftliche Erlasse der Landschaft, des Vorstandes und des landschaftlichen Ausschusses werden im Koncept von dem Land-Marschall und den zwei landschaftlichen Vorstehern signirt, im mundum aber von Ersterem unterzeichnet und von dem Landschafts-Syndikus kontrasignirt.

§. 23.

Bringt der Land-Marschall irgend einen gesetzwidrigen Vorgang bei den untern Verwaltungs-Behörden, oder von

Seiten der Unterthanen, in Erfahrung, so ist derselbe verpflichtet, die Anzeige darüber bei der treffenden Oberbehörde zu machen, und nur wenn hier die Sache nicht erledigt wird, hat er dieselbe bei dem landschaftlichen Vorstand, mit dem Antrage zu Berichts-Erstattung, vorzutragen.

§. 24.

Der Landschafts-Syndikus ist der Rechts-Anwalt und Sekretär der Landschaft. Seine Haupt-Obliegenheiten bestehen darin:

1) In allen Fällen, wo die Landschaft den Beistand eines Rechtskundigen bedarf, derselben nach Kräften Dienst zu leisten;
2) die landschaftliche Registrande zu führen;
3) die landschaftliche Registratur in bester Ordnung zu erhalten;
4) in allen landschaftlichen Sitzungen das Protokoll zu führen;
5) alles dasjenige zu koncipiren, was ihm vom Land-Marschall in landschaftlichen Angelegenheiten aufgetragen wird;
6) das landschaftliche Interesse wachsam vor Augen zu haben und beim Vorstand anzuzeigen, was ihm dem entgegen zu laufen scheint.

§. 25.

Der Syndikus der bisherigen vaterländischen Landschaft geht an die neue über. Bei einem vorkommenden Veränderungsfalle wählt die Landschaft einen Syndikus und unterstellt ihre Wahl der Bestätigung des Regenten. Erst nach dreijähriger Dienstleistung kann der Syndikus, nach desfallsigem Antrage der Landschaft, auf Lebenszeit ernannt werden.

§. 26.

Der landschaftliche Kassier wird ebenfalls von der Landschaft gewählt und von dem Regenten bestätigt. Seine Dienstpflichten sollen durch eine besondere Instruktion bestimmt werden.

§. 27.

Der Land-Marschall, die zwei landschaftlichen Vorsteher, der Landschafts-Syndikus und der Landschafts-Kassier sind landschaftliche Beamte und erhalten fixe Besoldungen aus der Landschafts-Kasse, welche nach den Dienst-Ansprüchen, die an sie gemacht werden und nach ihren persönlichen Verhältnissen zu reguliren sind.

Vierzehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, oder seit 1826: Sachsen-Altenburg.

I. Eröffnung des Landtags; Mittel zur Ausübung der landschaftlichen Rechte; Landtage und Ausschuß; landschaftliche Beamten, Ausschuß-Deputirte, Landrath; allgemeine Bestimmungen über die Anstellung derselben; Ernennung und Besoldung des Landschafts-Direktors; Anstellung und Besoldung des Syndikus; Ernennung der Ausschuß-Deputirten und Remuneration derselben; Sitzordnung der Deputirten; Rechte und Pflichten der Landschaft; Konsulenten der Deputirten; nähere Bestimmung über die Ausübung der landschaftlichen Rechte in Ansehung der Gesetzgebung, Steuern, Domänen, des Rechts der Beschwerde und Klage gegen Staatsdiener ꝛc.; Geschäftskreis des Ausschusses; Ausschußtage; landschaftliche Kassen-Kuratel; Landschafts-Kassierer; Landrath. — II. Von Staatsschulschulden; Festsetzung des Schuldenstandes; Staatsschuldentilgung; Vorkehrungen gegen Erhöhung der Staatsschulden ꝛc.

Die landständische Verfassungs-Urkunde für Sachsen-Hildburghausen enthält hierüber Folgendes [1]):

---

1) Verordnung wegen der landständischen Verfassung ꝛc. §. §. 1, 37, 3, 24, 25 u. 27, 29, 38, 2, 21, 22, 23, 4 u. 5, 6, 19, 20, 46 bis 53, 30, 44, 31, 32, 33, 34, 45 zum Theil u. 35. S. Konstitut. der europ. Staaten. 3ter Theil. S. 388.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung. Das ganze Land und sämmtliche Unterthanen werden in allen Angelegenheiten zwischen Regenten und Volk durch verfassungsmäßige Abgeordnete (Deputirte) vertreten, deren Gesammtheit die Landschaft ausmacht. Sowie alle Rechte und Befugnisse, welche dem Volk in seiner Gesammtheit im Verhältniß zur Regierung zustehen, nur auf diesem verfassungsmäßigen Wege ausgeübt werden können; eben so sollen auch alle Anforderungen, welche von dessen Bewilligung abhängen, nie auf einem andern gemacht werden.

§. 2.

Eröffnung des Landtags. Sind an dem bestimmten Tage alle Landes-Deputirten oder doch wenigstens zwei Drittel derselben eingetroffen; so erfolgt, auf die von dem Direktor bei der höchsten Behörde zu machende Anzeige, die Eröffnung des Landtags.

§. 3.

Mittel zur Ausübung der Rechte der Landschaft. Zur Ausübung dieser Rechte sind vornehmlich die Versammlungen sämmtlicher Landes-Abgeordneten (die Landtage) bestimmt. Es steht aber auch der Landschaft das Recht zu, durch Einzelne aus ihrer Mitte, welchen bestimmte Geschäfts-Zweige übertragen sind (einen Ausschuß), fortwährend repräsentirt zu werden. Desgleichen ist derselben die besondre Befugniß zugestanden, bei der Landes-Regierung und deren einzelnen Abtheilungen, mit Ausnahme des Justiz-Kollegiums, einen ihr, wie dem Fürsten, besonders verpflichteten bevollmächtigten Beisitzer (Landrath) zu unterhalten.

§. 4.

Von landschaftlichen Beamten, den Ausschuß-Deputirten, dem Landrathe. Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung derselben. Die Landschaft bedarf zur Leitung und unmittelbaren Besorgung ihrer Geschäfte gewisser Beamten; theils ist ihr (§. 3.) ge-

stattet, einzelne Geschäfts-Zweige und gewisse Rechte durch besondere Bevollmächtigte wahrnehmen zu lassen. Zu den Ersten gehören: der Landschafts-Direktor, der Landschafts-Syndikus, der Landschafts-Kassier, mit den landschaftlichen Untereinnehmern und Subalternen, — zu den letztern der landschaftliche Ausschuß und der Landrath. Alle hierzu gehörigen Personen werden (bis auf den im Ausschusse Platz nehmenden geistlichen Deputirten) durch sämmtliche Landes-Deputirten durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt und vom Landesherrn bestätigt.

§. 5.

Ernennung und Besoldung des Landschafts-Direktors. Der Landschafts-Direktor wird aus den Abgeordneten der Ritterschaft jedesmal auf sechs Jahre gewählt, und ist, so lange er in der Zahl der Deputirten bleibt, immer wieder wählbar. Wirkliche Staats- und Hof-Diener, oder solche, welche aus einer landesfürstlichen Kasse Besoldung oder Pension beziehen, können das Amt eines Landschafts-Direktors nicht erhalten, es wäre denn, daß ein solcher in Folge eines ganz besondern Zutrauens gewählt und die Wahl vom Regenten bestätigt würde. Die Wahl geschieht nach erfolgtem Ablauf der sechsjährigen Zeit, oder nach dem Abgange des vorigen Direktors, gleich beim ersten Zusammentritt der Abgeordneten, zu einem Landtage, und wird dem Fürsten mittels Berichts zur Bestätigung vorgetragen. Bei einem Wechsel im Direktorium muß der abgehende Direktor die landschaftlichen Geschäfte noch so lange leiten, bis die landesfürstliche Bestätigung des Neugewählten erfolgt ist. Die landesherrliche Entschließung soll jedoch immer noch vor dem wirklichen Anfang der Arbeiten des Landtags erfolgen. Im Falle der Landschafts-Direktor an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, oder in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ganz abgeht, vertritt der ritterschaftliche Deputirte des Ausschusses dessen Stelle. Ist aber im letzten Falle der verfassungsmäßige Landtag noch entfernt, so ist eine außerordentliche

Versammlung zur Wahl eines Landschafts-Direktors nothwendig und möglichst zu beschleunigen. Er bezieht eine fixe Besoldung aus der Landes-Kasse.

§. 6.

Anstellung und Besoldung des Syndikus. Der Landschafts-Syndikus wird auf Lebenszeit gewählt und von der Landes-Regierung in Gegenwart eines oder einiger landschaftlichen Abgeordneten verpflichtet. Er darf kein unmittelbar vom Landesherrn besoldeter Diener seyn und muß in der Residenz wohnen. Er kann blos auf den Grund des verlornen Vertrauens, wenn zwei Drittel sämmtlicher Landes-Deputirten dafür stimmen, entlassen werden. Seine Besoldung aber kann ihm, gleich andern Staats-Dienern, nur durch Urtel und Recht entzogen werden. Er bezieht dieselbe aus der Landes-Kasse.

§. 7.

Ernennung der Ausschuß-Deputirten und Remuneration derselben. Den Ausschuß bilden, nebst dem Landschafts-Direktor und Syndikus,

a) ein Deputirter vom Stande der Ritterguts-Besitzer,
b) zwei Städte-Deputirte,
c) ein Amts-Deputirter,
d) der Deputirte des geistlichen Standes.

Ihre Funktionen dauern so lange, als ihre Theilnahme an der Landes-Repräsentation, nämlich 6 Jahre, und sie sind ebenfalls wieder wählbar. Beim Eintritt einer neuen Deputirten-Wahl bleiben sie so lange in Thätigkeit, bis ein anderer Auschuß gewählt wird.

Sie erhalten bloße Auslößung bei den Versammlungen und Diäten bei den Konventen.

§. 8.

Ordnung des Sitzes der Deputirten. Ungeachtet die Volksvertreter nach §. 15. in dieser Eigenschaft alle gleich sind, so beachten sie doch auf Landtagen folgende Sitzordnung: Den ersten Platz nimmt der Landschafts-Direktor ein; dann folgen zu beiden Seiten der Deputirte

des geistlichen Standes, die Abgeordneten der Ritterschaft, die Abgeordneten der Städte und die der Aemter. Die Deputirten der einzelnen Stände unter sich nehmen ihre Plätze nach der Ordnung des natürlichen Alters.

§. 9.

Rechte der Landschaft. Der Landschaft stehen in dieser Beziehung folgende Rechte zu:

a) das Recht des Beiraths und der Zustimmung bei Verträgen und Dispositionen, wodurch die Integrität des Landes verletzt, dessen Revenuen geschmälert, oder die Regierungs-Verfassung des herzoglichen Hauses verändert wird;

b) das Recht der Berathung und Zustimmung bei Einführnng neuer und bei Abänderung bestehender allgemeiner Landes-Gesetze, welche die Grund-Verfassung des Landes, die Freiheit oder das Eigenthum der Staatsbürger betreffen;

c) das Recht, die Etats der Staats-Bedürfnisse mit dem Regenten oder der dazu beauftragten Behörde gemeinschaftlich festzusetzen;

d) das Recht, alle für den Staats-Zweck nöthige Abgaben und Leistungen der Staats-Angehörigen zu verwilligen, dergestalt, daß solche ohne diese Bewilligung nicht ausgeschrieben und gefordert werden können, ingleichen das Recht, außerordentliche Staats-Bedürfnisse, mit Genehmigung der Regierung, durch Anlehen auf die Fonds der Steuer-Kasse zu decken;

e) das Recht, die verwilligten Steuern, Abgaben und sonstigen zur landschaftlichen Verwaltung gehörigen Gelder in eine eigne Kasse unter Kontrole der Regierung erheben und zu den bestimmten Zwecken verwenden zu lassen;

f) das Recht, bei den Verfügungen über die Domänen in der Art zu konkurirren, daß bei Dispositionen über die Substanz, neben dem agnatischen Konsens, auch die Zustimmung der Landschaft erfordert werden soll;

g) das Recht, bemerkte Mängel in der Gesetzgebung, Ungleichheiten und Mißbräuche in der Verwaltung dem

Regenten anzuzeigen und zu deren Abstellung Vorschläge zu thun;

b) das Recht, über Pflicht-Verletzungen, Willkühr, Nichtachtung der Verfassung von Seite der Staats-Diener Beschwerde und Klage zu führen, und auf deren Untersuchung und Bestrafung anzutragen.

§. 10.

Freiheit der Deputirten in ihren Aeußerungen. Die Deputirten sind in Ansehung ihrer Aeußerungen bei den landständischen Verhandlungen nicht verantwortlich. Es versteht sich, daß diese mit dem nöthigen Anstand, ohne Verunglimpfung der höchsten Person des Landesherrn und ohne Beleidigung der Regierung, des Landtags und der einzelnen Deputirten vorgetragen werden müssen.

§. 11.

Persönliche Sicherheit derselben während der landständischen Versammlungen. Bei Landtagen und Konventen sind die landschaftlichen Deputirten und Beamten für ihre Person unverletzlich, nur im Falle eines Verbrechens oder sehr dringender Umstände kann eine Verhaftung gegen Einzelne stattfinden.

§. 12.

Entschädigung der Deputirten und Konsulenten. Die Abgeordneten beziehen für die Zeit ihres Aufenthalts bei Landtagen und Konventen die herkömmlichen Diäten und Reise-Kosten aus der Landschafts-Kasse. Die Konsulenten der verschiedenen Stände werden nicht aus der Landschafts-Kasse remunerirt. Die des Bürgerstandes erhalten ihre Taggelder aus den städtischen Aerarien, und der Konsulent der Amts-Eingesessenen wird aus sämmtlichen Dorfs-Gemeinde-Kassen und von den wahlberechtigten Gütern ꝛc. nach einem auszumittelnden Normalfuß für seine Arbeiten und Bemühungen vergütet.

§. 13.

Pflichten der Landschaft. Die Landschaft ist verpflichtet, diese Rechte auf das pünktlichste in Ausübung zu

bringen und dabei die allgemeine Wohlfahrt, die Aufrechthaltung der Verfassung und den ungehinderten gesetzmäßigen Fortgang der öffentlichen Verwaltung (insonderheit durch Aufbringung der nöthigen Mittel) zum beständigen Augenmerk zu nehmen. Der übrige Inhalt ihrer Pflichten wird bei den einzelnen Zweigen ihrer Thätigkeit durch Verträge, Gesetze und die Natur der Sache bestimmt.

§. 14.

Verhältnisse der landschaftlichen Thätigkeit zu den Beschlüssen des Bundestags. Gesetzliche Anordnungen und allgemeine Beschlüsse des Bundestags, wodurch dem Lande, als Bundesglied, Verbindlichkeiten aufgelegt werden, sind von der landschaftlichen Einwilligung unabhängig (Abschnitt II. Kapitel 13. und Abschnitt VI. Abtheilung III. Kapitel 14. §. 6.). Nur bei der Ausführung hat die Landschaft mitzuwirken, insofern nämlich über die Art und Weise ihrer Vollziehung, oder die dazu erforderlichen Mittel noch eine Frage stattfindet.

§. 15.

Art der von denselben auszuübenden Vertretung. Jeder Deputirte vertritt nicht blos seine Gewaltgeber oder einen einzelnen Stand, sondern das Ganze und alle Unterthanen. Doch wird, in Rücksicht der bisherigen vorzugsweisen Berechtigung zur Landschaft, die Eintheilung der Abgeordneten nach Klassen oder Ständen beibehalten, und neben den bisherigen Ständen — der Ritterguts-Besitzer (Rittergüter) und Bürger (Städte) — noch der alle Landbewohner umfassende Stand der Bauern (der Aemter) und der geistliche Stand in die Landschaft eingeführt.

§. 16.

Verhältniß der Deputirten zu ihren Gewaltgebern. Die Deputirten sind bei ihren Verrichtungen von keiner Instruktion ihrer Kommittenten abhängig, sondern erstatten ihre Erklärung nach den Gesetzen und eigner freier gewissenhafter Ueberzeugung. Sie sind jedoch berechtig und verpflichtet, besondre Bitten, Vorstellungen oder Be-

schwerden ihres Standes oder Bezirkes und selbst von Einzelnen aus denselben anzunehmen, und (unbeschadet ihrer eignen Meinung und Abstimmung) an die Landes-Versammlung zu bringen. Sie sind verbunden, ihre Wähler von den landschaftlichen Verhandlungen und den Gründen der erfolgten Beschlüsse auf angemessene Art zu unterrichten, es bleibt aber ihrer eignen Beurtheilung überlassen, wie weit sie hierin gehen wollen.

§. 17.

Konsulenten der Deputirten. Die Deputirte der Städte und Aemter sind berechtigt, sich in den zu ihrer Abstimmung kommenden Gegenständen von Konsulenten berathen zu lassen, die aber weder eine eigne Stimme haben, noch (wenn sie nicht etwa zugleich gewählte Stellvertreter sind) Deputirten-Stimmen ausüben können. Bei den landschaftlichen Versammlungen wird auf Seite der Aemter-Deputirten überhaupt nur ein Konsulent zugelassen. Auch muß dessen Wahl dem Ausschusse angezeigt worden seyn.

§. 18.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der landschaftlichen Rechte.

a) In Ansehung der Integrität des Landes und der Regierungs-Verfassung. Verträge und andre Bestimmungen, welche den Umfang der gegenwärtigen Landes-Theile, die Landes-Revenuen oder die Regierungs-Verfassung des herzoglichen Hauses betreffen, sollen den Landständen entweder vor der Eingehung oder doch noch vor ihrer Ratifikation zur Ertheilung ihres Raths und ihrer Zustimmung mitgetheilt werden. Sollte dieses jemals unterbleiben und eine solche Disposition gegen das Interesse des Landes vollzogen werden; so würde der Landschaft, außer dem Rechte der Klage gegen diejenigen Räthe, welche die zeitige Mittheilung unterlassen, die Befugniß zustehen, bei dem Bundestage auf Rescission des Vertrags oder der Verfügung anzutragen.

§. 19.

b) In der Gesetzgebung. Das Recht des Beiraths in der Gesetzgebung begreift zugleich in sich das Recht der Bitte und des Vorschlags wegen zu ertheilender oder abzuändernder Gesetze. Versagt der Landesherr einem solchen Vorschlage die Sanktion; so kann der Landtag ihn noch bei zwei andern Versammlungen wiederholen. Alle zur Vollstreckung vorhandener Gesetze nothwendigen oder aus der Natur des Verwaltungs- und Aufsichts-Rechts fließenden Verordnungen sind von der landschaftlichen Zustimmung unabhängig. Eben so die Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht das Eigenthum oder das Verhältniß der Kirche zum Staate betrifft. Sollte darüber, ob eine vom Landesherrn ohne landschaftlichen Beirath erlassene Verordnung der landschaftlichen Zustimmung unterworfen sey, Zweifel entstehen; so bleibt sie so lange in verbindlicher Kraft, bis die Regierung dieselbe auf den Widerspruch zurücknimmt.

§. 20.

c) Bei Regulirung der Staats-Ausgaben und Einnahmen. Die Etats, welche nach Vorschrift des landesherrlichen Edikts vom 28. April 1810, von der Finanz-Behörde unter Konkurrenz der gesammten Landes-Regierung zu fertigen und hinführo immer auf drei Jahre einzurichten sind, werden aus dem Geheimenrathe dem landschaftlichen Ausschuß mitgetheilt, welcher sie prüft und mit seinem Gutachten an die Landschaft abgiebt. In dieser Beziehung sind den Ständen von den landesherrlichen Behörden die erforderlichen Rechnungen, Nachweisungen und Aufschlüsse auf Verlangen mitzutheilen, und ihnen sowohl von der Nothwendigkeit der gemachten Anforderungen, als von der zweckmäßigen Verwendung der frühern Bewilligungen, die vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen. Der Landtag erstattet sowohl über die Annahme der Etats, als über die zu deren Deckung erforderlichen Verwilligungen eine Erklärung, worauf entweder die sofortige landesherr-

liche Genehmigung und die Ausschreibung der Abgaben mittelst Patents erfolgt, oder weitere Verhandlungen eingeleitet werden. Treten in der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern unumgängliche Staats-Bedürfnisse ein, auf welche bei der Etats-Errichtung nicht gerechnet ward, so wird entweder der §. 26 Nr. 2 bezeichnete Weg eingeschlagen, oder eine außerordentliche Versammlung der Deputirten veranstaltet.

§. 21.

d) Bei Feststellung anderer Leistungen. Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn Leistungen der Unterthanen, welche nicht in Abgaben bestehen, gefordert oder sonst Maßregeln genommen werden, welche für die Landschaft ein Interesse haben können.

§. 22.

e) In Ansehung des landschaftlichen Kassen-Rechts. Ueber die Verhältnisse der landschaftlichen Kasse und die ihr zu überweisenden Fonds, sowie die Errichtung einer Schuldentilgungs-Kasse, wird eine besondere Uebereinkunft getroffen werden und ein Kassen-Regulativ das Nöthige über das Kassen- und Rechnungs-Wesen festsetzen. Die von dem Landschafts-Kassier vier Wochen nach dem Schluß des Rechnungs-Jahrs bei dem Ausschuß zu übergebende Haupt-Rechnung wird von diesem in materieller Hinsicht geprüft und mit dessen Bemerkungen der Landes-Regierung übergeben, welche sie von der Rechnungs-Kammer revidiren läßt und sodann, in Gegenwart des Landschafts-Direktors, eines Ausschuß-Mitgliedes, des Syndikus und des Kassiers, gewöhnlichermaßen justificirt. Die abgehörten Rechnungen werden dem Landtage bei der nächstfolgenden Zusammenkunft vorgelegt. Der Kasse-Vorstand ist der gesammten Landschaft dafür verantwortlich, daß die Etats nicht überschritten und keine unjustificirliche Ausgaben auf die Kasse angewiesen werden.

§. 23.

f) In Ansehung der Domänen-Verwaltung.

Diejenigen Diener, welchen die Domänen-Administration obliegt, sind dafür verantwortlich, daß den Rechten der Landschaft, sowie den Verpflichtungen gegen die Agnaten Genüge geleistet werde. Sollten demselben und dem Interesse des Landes entgegen Dispositionen über das Domänen-Vermögen getroffen werden, so sollen diese auf bloße Einsprache der Landschaft als von Rechtswegen ungültig und selbst für den Landesherrn unverbindlich erkannt werden.

§. 24.

g) In Ansehung des Rechts der Beschwerde-Führung. Beschwerden über die Verwaltung überhaupt und die Handlungsweise der Staatsdiener müssen (mit Ausnahme des §. 26. 2. e. bestimmten Falles) vor ihrer Anbringung auf dem Landtage in Berathung und zur Abstimmung gebracht worden seyn. Den einzelnen Staatsbürgern ist es gestattet, bemerkte Gebrechen oder Mißbräuche, deren Abstellung das allgemeine Beste zu erfordern scheint, der Landschaft oder dem Landschafts-Direktor zur Anzeige zu bringen.

§. 25.

h) In Ansehung des Rechts der Beschwerde und Klage gegen Staatsdiener insbesondere. Das Recht der Beschwerde und Klage gegen Staatsdiener wird vorzüglich dadurch gesichert, daß alle Verfügungen des Regenten von denjenigen, welche ihn dabei berathen haben, nach Maaßgabe des Edikts über die Organisation des Geheimenraths-Kollegiums, kontrasignirt werden müssen und jeder Diener für die auf seinen Vortrag gefaßten Beschlüsse dem Regenten und dem Lande verantwortlich ist. Das Recht förmlicher Klage von Seiten der Landschaft findet nur gegen höhere Staatsdiener in dem Falle statt, wenn die beschwerende Handlung ein Vergehen in sich enthält, welches die Entscheidung eines Gerichtshofes erfordert. In allen andern Fällen tritt bloß Beschwerde beim Landesherrn ein, wobei es von den Umständen ab-

hängt, ob eine Untersuchung oder ein bloß verantwortliches Verfahren Platz greift. In jedem Falle wird der Landtag von dem Erfolg seiner Beschwerde in Kenntniß gesetzt werden. Die förmliche Klage wird ebenfalls bei dem Landesherrn übergeben, soll aber, vorausgesetzt, daß sie hinlänglich begründet und durch die Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt ist, an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht in Jena zur Einleitung des geeigneten Verfahrens und rechtlichen Entscheidung abgegeben werden. Der Landesherr begiebt sich für dergleichen Fälle des Abolitions-Rechts, des Begnadigungsrechts aber nur insofern, daß ein Diener, auf dessen Remotion rechtlich erkannt ist, nicht im Staatsdienste gelassen werden kann.

§. 26.

Geschäfts-Kreis des Ausschusses. Die Verrichtungen des Ausschusses bestehen:

1) in vorläufiger Berathung und Bearbeitung der auf dem Landtage zum Vortrag kommenden Geschäfte — soweit sie nämlich schon vor dessen Eröffnung bekannt waren, z. B. die vorläufige Prüfung der Etats, die Berathung über zu erhebende Beschwerden u. s. w.; ohne daß dessen Mitglieder in ihren Abstimmungen bei dem Vortrag der Sache in Pleno der Landschaft an das Gutachten des Ausschusses gebunden sind;

2) in fortwährender Vertretung der Stände ausser dem Landtage.

Der Ausschuß kann jedoch weder Steuern und andere Belastungen der Staatsbürger bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzvorschläge oder andere zur unmittelbaren Kognition der Landschaft geeignete Gegenstände erklären, sondern er ist verbunden, dergleichen Gegenstände, welche nicht bis zum nächsten Landtage ausgesetzt werden können, mit den über seine vorläufige Berathung geführten Protokollen, auf dem Wege schriftlicher Cirkulation an sämmtliche Landes-Deputirten zur Abstimmung zu bringen. Zu seiner vollen Kompetenz hingegen gehört:

a) die einstweilige Besetzung der landschaftlichen Beamten-Stellen, welche bis zum nächsten Landtag nicht erledigt bleiben können;

b) die fortwährende Kontrole über die Aufrechthaltung der Verfassung und Vollziehung der von dem Landesherrn und dem Landtage gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse und festgesetzten Etats;

c) die Befugniß, in dringenden Fällen Anzeigen an den Landesherrn zu erstatten oder Vorstellungen und Beschwerden vorzubringen;

d) der Antrag auf Zusammenberufung außerordentlicher Landtage unter Anführung seiner Gründe;

e) die Unterzeichnung der landschaftlichen Schuld-Verschreibungen;

f) die Mitaufsicht über Verwaltung der Landes-Steuer-Kasse.

§. 27.

Ausschuß-Tage (Konvente). Der Ausschuß versammelt sich zu Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte so oft es die vorliegenden Arbeiten nothwendig machen, auf die Einladung des Direktors, ohne darzu einer besonderen Erlaubniß zu bedürfen.

§. 28.

Landschaftliche Kassen-Kuratel. Die unmittelbare Leitung der Kassen-Geschäfte wird nicht von sämmtlichen Ausschuß-Deputirten geübt, sondern es werden dazu einige derselben beauftragt, welche, mit einem aus der Mitte der Landes-Regierung zu deputirenden Rathe und dem jedesmaligen Landrathe, einen abgesonderten Kassen-Vorstand bilden. Dieser Vorstand ist der Landes-Regierung und der gesammten Landschaft in der Art untergeordnet, daß jene, wie diese, die von ihr ausgehenden Zahlungs-Verfügungen zunächst an denselben erläßt. Unter ihm steht der landschaftliche Hauptkassier.

§. 29.

Ernennung, Funktion und Besoldung des Land-

schafts-Kassiers. Der landschaftliche Kassier wird auf Lebenszeit ernannt und von der Landes-Regierung, in Gegenwart wenigstens eines landschaftlichen Abgeordneten, verpflichtet. Er muß eine angemessene Kaution stellen und kann aus denselben Gründen entlassen werden, wie jeder andere Rechnungsbeamte. Demselben liegt die Verwaltung der Landes-Steuerkasse und die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben nach einer besonderen Instruktion ob. Er bezieht eine fixe Besoldung aus der Landes-Kasse.

§. 30.

Bestimmung des Landraths. Der Landrath, welcher nach dem landesherrlichen Edikt vom 28. April 1810 Sitz und Stimme in der Landes-Regierung hat, ist als solcher kein Mitglied der Landschaft, sondern

a) die Mittelsperson zwischen derselben und der Landes-Regierung zur Erleichterung der Kommunikation und Erzielung größerer Gleichförmigkeit beider Behörden, und

b) wirkliches Mitglied der Regierung, um durch seine Theilnahme und Mitwirkung in den Geschäften, das Interesse und die Rechte der Landschaft beständig wahrzunehmen.

Er folgt bei Abgebung seiner Stimme in Regierungs-Sachen seiner eignen Ueberzeugung, ohne an besondere Instruktionen von der Landschaft gebunden zu seyn, ist aber derselben für das, was auf seine Mitberathung vorgenommen wird, besonders verantwortlich. Seine Dienst-Obliegenheiten werden in einer Instruktion näher bestimmt.

§. 31.

Ernennung des Landraths und Besoldung desselben. Der Landrath wird von drei zu drei Jahren gewählt, ist aber immer wieder wählbar. Nach Verlauf der ersten drei Jahre kann derselbe auch auf Lebenszeit ernannt werden. Er muß die in dem beregten Edikt vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, braucht aber weder ein landschaftlicher Deputirter, noch ein landschaftlicher Beam-

ter zu seyn. Er wird bei der Landes-Regierung in Gegenwart des Landschafts-Direktors verpflichtet.

Er bezieht eine fixe Besoldung aus der Landeskasse.

§. 32.

Verbot einseitiger Berichte der Deputirten. Einseitige Eingaben und Vorstellungen einzelner Volks-Vertreter bei dem Regenten sind unerlaubt [2]).

§. 33.

Unabänderlichkeit der landschaftlichen Verfassung. Gegenwärtiges Grundgesetz kann nur durch Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden.

Anhang.

Von Staatsschulden [3]).

§. 1.

Festsetzung des Schuldenstandes. Zu den Staatsschulden gehören alle sowohl bei der Landschaft (Landsteuer-Kasse), als bei der Kammer (der Domänen- und Regalien-Kasse), auf dem verfassungsmäßigen Wege — es sey zum allgemeinen Landesbesten, oder zur Unterstützung des Herzoglichen Hauses — durch Aufnahme von Kapitalien, oder durch Uebernahme von andern Kassen kontrahirte, und von der Landschaft dafür anerkannte Schulden.

Zur Fixirung des jetzigen Standes derselben sind genaue Verzeichnisse, mit Bemerkung des Grundes ihrer Entstehung, des Zinsfußes und der etwaigen besondern Hypothek, aufzunehmen.

Diese Verzeichnisse werden, nach erfolgter vollständiger

---

2) Eben so alle Versammlungen landständischer Deputirten außer den Land- und Ausschußtagen. (Abtheil. III. Kap. 14 §. 5.)

3) Herzoglich Sachsen-Hildburghausisches Haus- und Grundgesetz über Staatsgüter und Staatsschulden vom 26. April 1820. — Die Abtheilung dieses Gesetzes, welche von Staatsgütern und Privatschulden des Regenten handelt, siehe Abschnitt VII. Kapitel 12.

Berichtigung, in ein nach kaufmännischer Art anzulegendes Staats-Schuldenbuch eingetragen, dessen erster Theil die Kammerschulden und der zweite die Landschaftsschulden umfaßt, und in welchem sowohl die Abgänge, als der etwaige Zuwachs an Passiven nachgetragen werden.

Von den anzufertigenden doppelten Exemplaren erhält das eine das Finanzkollegium, das zweite die Landschaft.

§. 2.

Staatsschuldentilgung. Die jetzige Summe der Staatsschulden soll, wenn nicht die weiter unten bestimmten Fälle eintreten, auf keine Weise vermehrt, sondern vielmehr durch Anlegung einer Schuldentilgungskasse, worüber ein besonderes Statut errichtet wird, sukcessiv vermindert und endlich (bis auf die bei der einen oder der andern Kasse als eisern zu betrachtenden Stiftungs-Kapitalien) ganz abgetragen werden.

So oft künftig eine neue Staatsschuld gewirkt wird, muß für dieselbe zugleich ein Tilgungsfond errichtet werden.

§. 3.

Vorkehrungen gegen Erhöhung der Schulden. Um dies zu bewerkstelligen, ist es unerläßliche Pflicht des jedesmaligen Regenten und seiner Räthe, die Staatsbedürfnisse so einzurichten, wie es die Kräfte der Kassen und des Landes zulassen und daß die Ausgaben aus den ordentlichen Einnahmen, ohne alle Anticipationen, bestritten werden können. Wir erklären daher und verpflichten Uns, denjenigen heilsamen Vorschriften und Erinnerungen, welche die Herzogl. Hausgesetze, besonders die testamentarischen Anordnungen Unseres erhabenen Ahnherrn weiland Herzogs Ernst des Frommen enthalten, beständig nachzukommen, und versehen Uns zu Unsern Nachfolgern, daß sie von gleichen Gesinnungen belebt seyn werden.

Zur beständigen Festhaltung dieser Grundsätze ist den Ständen des Landes das Recht eingeräumt, bei Errichtung der Voranschläge der Staats-Ausgaben mitzuwirken und über deren Ausführung zu wachen. Die nach dem land-

schaftlichen Grundgesetz von 3 zu 3 Jahren zu errichtenden Etats sind so zu fassen, daß in den Ausgaben ein nicht zu überschreitendes Maximum angenommen, die Einnahme aber nach der Wahrscheinlichkeit so bestimmt wird, daß im Fall des Mindererertrags eines oder des anderen Einnahmszweigs ein Ausfall nicht entstehen kann.

Es ist dabei auf die Bildung eines beständigen Reservefonds für außerordentliche Ausgaben Bedacht zu nehmen, über welchen bei der landschaftlichen Kasse nur mit Einverständniß des beständigen Ausschusses disponirt werden kann. Die in dem einen oder dem anderen Jahre verbleibenden Ueberschüsse sind zur Deckung der etwaigen Ausfälle in den nächsten Jahren zu verwenden und inmittelst, wie es in dem Schuldenstatut näher bestimmt werden wird, anzulegen, wo möglich soll daraus nach Abzahlung der Schulden ein Fond gebildet werden, aus welchem wichtigere außerordentliche Leistungen, z. B. die Ausstattung der Prinzessinnen, die Apanagen der Prinzen u. s. w. bestritten werden.

Der unter landschaftlicher Mitwirkung errichtete Etat ist ein einseitig nicht abzuänderndes Finanzgesetz, so daß die darin voraus bestimmte Ausgabe nicht überschritten werden kann und Verfügungen dagegen, welche nicht auf dem gesetzlichen Wege eingeleitet und zur Genehmigung gebracht wurden, von selbst ungültig und unverbindlich sind und keine justificirliche Ausgabe darauf gegründet werden kann. Dieses hindert jedoch nicht, daß von der oberen Finanzbehörde in der Zwischenzeit, nach dem jedesmaligen Stand der Dinge und den besonders in manchen Einnahmszweigen der Wirklichkeit näher gerückten Einsichten, die Special-Etats rektificirt und den Unterbehörden zur Nachachtung mitgetheilt werden. Vielmehr ist dieselbe verpflichtet, dergleichen, die Uebersicht und ein scharfes Eindringen in die finanziellen Verhältnisse des Landes befördernde Rektifikationen mit dem Anfang eines jeden Rechnungsjahres vorzunehmen. Auch versteht es sich, daß

mit dem allgemeinen Wohl vereinbarliche Ersparnisse in dem einen Theil der Ausgaben von dem Regenten, nach dem Ermessen der kompetenten Behörde, auf andere verwandte, oder doch dem allgemeinen Besten nicht minder entsprechende, Gegenstände verwendet werden können, jedoch dürfen dergleichen Uebertragungen der für den einen Haupttheil des Staatshaushaltes bestimmten Summen auf einen andern durchaus nicht zum Nachtheil der öffentlichen Administration stattfinden.

Uebrigens wird einer vorzüglichen Quelle der Finanzverlegenheiten durch die Einführung und Handhabung eines genauen Rechnungs- und Kassen-Regulativs und die Ertheilung von gemessenen Instruktionen für die Einnehmer und Kassenführer vorgebeugt werden.

§. 4.

Fälle, in welchen die Kontrahirung neuer Schulden allein zulässig ist. Nur in ganz außerordentlichen Fällen, wenn unabwendbare Noth oder sicherer und dauernder Nutzen des Landes, oder der öffentlichen Kassen es erheischen, darf zur Kontrahirung von Schulden unter den weiter unten bemerkten Förmlichkeiten geschritten werden.

Dahin gehören:

a) die Rettung des Staats, des Regenten und seines vermuthlichen Nachfolgers aus großer Gefahr oder Beschädigung, die Kräfte des Landes übersteigende Kriegslasten, Steuerung allgemeiner Hungersnoth, Verwüstung ganzer Landstriche, deren verderblichen Folgen nur durch den Kredit der Staatskasse begegnet werden kann; keineswegs aber Brandschäden, für welche eine besondere Versicherungs-Anstalt vorhanden ist;

b) bleibende und zuverlässige Landesverbesserungen, durch Erwerbung nutzbarer Grund-Besitzungen oder Gerechtsame, Tilgung fremder rechtmäßiger Ansprüche, nützliche Verwendung zum wahren Besten des

Landes, sofern der etatsmäßige Reservefond die nöthigen Mittel dazu nicht darböte. — Auf unsichern Gewinn berechnete Unternehmungen, gewagte Geschäfte, Unterstützung der Privatgewerbe durch Vorschüsse, gehören nicht unter die Fälle, welcherhalb Staats-Anleihen gemacht werden können;

c) die Tilgung bereits vorhandener Staatsschulden, sofern sie dringend, oder sonst, z. B. durch Herabsetzung des Zinsfußes, besonders nützlich ist.

§. 5.

Förmlichkeiten bei neuen Staats-Anleihen. Zur Gültigkeit einer neuen Staatsschuld, und zwar bei Anleihen auf die Hauptsteuerkasse, sind folgende Förmlichkeiten nothwendig:

1) ein förmlicher Beschluß der gesammten Landschaft, sowohl über die Erborgung, als die Bedingungen;
2) die ausdrückliche landesherrliche Genehmigung desselben, welche jedoch erst dann erfolgt, wenn
3) die Landes-Regierung in ihren rechtsverständigen und finanziellen Mitgliedern mit ihrem Rath gehört worden ist,
4) die über ein solches Anleihen auszustellenden Dokumente werden von sämmtlichen Gliedern des landschaftlichen Ausschusses unterschrieben, und
5) von der Landes-Regierung mit der Bemerkung: daß bei Kontrahirung der Schuld die gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet worden, beglaubiget.

In beiden Fällen muß in der Schuld-Urkunde

a) die gesetzliche Ursache der Erborgung angeführt und
b) das Versprechen gegeben werden, daß das Kapital zu keinem andern, als dem angegebenen Zweck verwendet werden solle.

Die gewirkte Schuld wird, mit Angabe des Darleihers, des Tages der Ausstellung, des Zinsfußes und der etwa besonders bestellten Hypothek, in die bei dem Finanzkollegium und der Landschaft anzulegenden Bücher, unter der geeigneten Nummer (welche auch auf dem Dokumente an-

zumerken ist) eingetragen und eine vidimirte Abschrift von der Original-Urkunde mit allen Unterschriften, unter gleicher Nummer, an das Herzogliche Hauptarchiv abgegeben.

Ausnahmen. Bei Kapitalaufnahmen blos zum Abtrag anerkannter älterer Schulden ist in keinem Fall die Zustimmung oder ein Beschluß der gesammten Landschaft erforderlich, sondern es erfolgt die Ausstellung des Dokuments, auf den Vortrag der Schuldentilgungs-Behörde, daß die Kapitalaufnahme zum Abtrag einer anerkannten älteren Schuld erforderlich sey.

Eben so wenig bedarf es jener Förmlichkeit bei der Annahme von Dienst- und andern Kautions-Kapitalien, ingleichen bei Annahme der an die Hauptsteuerkasse einzusendenden gerichtlichen Depositengelder, für welche letztere bloße Kassenscheine genügen. In Ansehung der bei der Staatskasse anzulegenden Dotal- und Paraphernalgelder fürstlicher Gemahlinnen des Herzoglichen Hauses genügt die wirkliche Illation und die in den fürstlichen Ehepakten darauf gerichtete Versicherung des Regenten.

Nur muß in allen diesen Fällen für wahrhaft nützliche Verwendung gesorgt werden.

Versicherung der Staatsschulden. Jede auf die obbezeichnete Weise kontrahirte Schuld ist als rechtmäßige wahre Staatsschuld zu betrachten. Insofern dabei nicht eine besondere Hypothek verschrieben worden, haften für die auf die Steuerkasse radicirten Schulden sämmtliche Einkünfte dieser Kasse.

Zu deren fortdauernder Gültigkeit bedarf es weder bei Regierungs-Veränderungen der besonderen Anerkennung von Seiten des Nachfolgers, noch beim Eintritte neuer landständischer Deputirten eines wiederholten landschaftlichen Beschlusses.

Ohne die bestimmten Voraussetzungen und §. 5 berührten Förmlichkeiten auf die Staatskassen gewirkte Schulden gelten nicht als Staatsschulden und sind für den Staat ganz unverbindlich. Sie begründen bloß einen Anspruch ge-

gen diejenigen, welche sie kontrahirt oder für deren Abzahlung als Kassekuratoren, Rechnungsführer, Mittelspersonen u. s. w. zu sorgen verpflichtet waren.

§. 6.

Schulden der Specialkassen. Von bloßen Untereinnahmen kann keine Art von Schuldverschreibung, bei Strafe der Nichtigkeit, ausgestellt werden. Sämmtliche Specialkassen, welche ihre etatsmäßigen Quanta aus den Hauptkassen erhalten, müssen sich so einrichten, daß sie damit bestehen, und ihre Bedürfnisse, wie die Ordnung eines guten Haushaltes erfordert, baar bezahlen.

Wenigstens ist der Staat nicht verbunden, die von ihnen gewirkten Schulden zu übernehmen. Es findet daher aus den auf sie ausgestellten Anweisungen und Schuldbekenntnissen — dafern dieselben nicht auf den Grund einer besonderen Autorisation der kompetenten allgemeinen Landesbehörde geschehen — eine Klage weder gegen den Regenten, noch gegen das Land, sondern blos gegen die specielle Kasse und deren Administration statt. Jedoch soll in Kriegszeiten die Militär-Administration, für den Fall des gänzlichen Verlusts der Militärkasse oder der Militärvorräthe, zu verhältnißmäßigen Kredit-Eröffnungen autorisirt seyn.

§. 7.

Verantwortlichkeit der Diener wegen dieses Gesetzes. Alle Unsere Diener, in deren Wirkungskreis gegenwärtiges Landesgrundgesetz einschlägt, sind für dessen genaue Beobachtung verantwortlich, mithin wegen jeder Uebertretung desselben strafbar und zum Schadenersatz verbunden.

Wir hoffen hierdurch der Verfassung Unseres Landes, so viel die hier geordneten Gegenstände betrifft, eine Vollendung gegeben zu haben, welche die von Uns beabsichtigte strenge Ordnung im Staatshaushalte dauernd begründen wird, und gleichwie Wir allen unsern, sowohl Hof- als Staatsdienern die strengste Beobachtung dieser Anordnungen zur unerlaßlichen Pflicht machen, also vertrauen Wir

Unsern Regierungsnachfolgern, daß sie sich die Aufrechthaltung dieses verfassungsmäßig errichteten, mithin von keinem Regenten einseitig abzuändernden Haus- und Landes-Grundgesetzes auf gleiche Weise werden angelegen seyn lassen.

Fünfzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Wirksamkeit der Repräsentanten des Volks im Allgemeinen; einzelne Rechte der Landes-Repräsentanten, Landes-Schulden; Mängel und Gebrechen in der Landes-Verwaltung; Ausschuß, dessen Befugnisse.

I.

Nach der für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt gegebenen ständischen Verfassung [1]) erstreckt sich die Wirksamkeit der Repräsentation des Volks auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen. — Eine weitere Angabe über die einzelnen Rechte und Pflichten der Landstände findet sich in der allegirten Urkunde nicht. — Wohl aber

II.

in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Erklärung vom 21. April 1821 [2]), worin folgendes bestimmt ist:

§. 1.

Die Landes-Repräsentanten haben das Recht der Be-

---

1) Verordnung vom 8. Januar 1816. §. 1. Es enthält diese Verordnung eigentlich nur die Grundzüge einer ständischen Verfassung. S. Konstitutionen der europäischen Staaten, 2. Theil. S. 364. Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. 4. S. 520.

2) Verordnung vom 21. April 1821 in der Beilage zum 18. Stück des Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Wochenblatts vom 30. April 1821.

rathung und Zustimmung bei allen neu zu erlassenden Gesetzen, welche die persönlichen Verhältnisse oder das Eigenthum sämmtlicher Unterthanen betreffen. Die Verweigerung dieser Zustimmung findet aber nur dann statt, wenn wenigstens zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder unter ausführlicher Anzeige ihrer Weigerungsgründe gegen die Annahme stimmen.

§. 2.

Sie haben das Recht der Berathung und Bewilligung aller zur Deckung der nothwendigen Staats-Bedürfnisse auszuschreibenden Steuern. Diese Bewilligung kann und darf aber nicht verweigert werden, wenn das zu deckende Staats-Bedürfniß entweder zu Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen des Fürstenthums, oder zu Führung einer wohlgeordneten, nach der Natur der Sache und nach Sitte, Gebrauch und Herkommen anderer deutschen Fürstenstaaten von ungefähr ähnlichem Umfang, eingerichteten Staats-Verwaltung erforderlich ist.

Sollten darüber, ob ein angegebenes Staats-Bedürfniß eine dieser Eigenschaften habe oder nicht, Zweifel entstehen, welche durch die Berathung mit Unserem landesfürstlichen Kommissarius nicht gehoben werden könnten, so wäre die hohe Bundes-Versammlung zu Frankfurt um kompromissarische Entscheidung dieser Frage zu ersuchen und derselben nachzugehen.

§. 3.

Neue Landes-Schulden können ohne ausdrückliche Einwilligung der Landes-Versammlung nicht gemacht werden. Und wenn der Fall dieser Einwilligung eintreten sollte, so müßte jede auszustellende Obligation von den 3 Mitgliedern des Ausschusses im Koncept signirt und Abschrift davon bei dem nächsten Landtage vorgelegt werden.

§. 4.

Die Volks-Repräsentanten haben das Recht, alle Mängel und Gebrechen in der Landes-Verwaltung und Vollstreckung der Gesetze, welche zu ihrer Kenntniß kommen,

dem Landesfürsten anzuzeigen, worauf genaue Untersuchung und Benachrichtigung von dem Erfolg zugesichert wird.

§. 5.

Abänderungen an der landschaftlichen Verfassung können nur durch ein förmliches Gesetz nach vorhergegangener Berathung mit den Landes-Repräsentanten und Zustimmung deren Mehrheit gemacht werden.

§. 6.

In der Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern bleibt ein alljährlich wechselnder Ausschuß von 3 Repräsentanten, ein Ritterguts-Besitzer, ein Städtischer und ein Deputirter vom Lande, in Funktion. Sie sind nach dem Grundsatz der vollkommenen Gleichheit unter den Repräsentanten zu bestimmen, so daß jeder Repräsentant während des Zeitraums von 5 Jahren einmal bei dem Ausschuß ist und dergestalt, daß nicht mehrere Repräsentanten aus dem nämlichen Bezirke, sondern soviel als möglich aus den verschiedenen Theilen des Landes, zusammentreffen. Sie sind berechtigt, allem demjenigen beizustimmen und dazu mitzuwirken, was mit den am vorhergehenden Landtag getroffenen Bestimmungen und Festsetzungen übereinstimmt. Davon abweichende oder neue Gegenstände gehören nicht zu ihrer Kompetenz, sondern sie haben, wenn dergleichen vorkommen sollten, auf Zusammenberufung der Landtags-Versammlung anzutragen.

§. 7.

Nach dem Schlusse jedes Jahres werden den Mitgliedern des Landtags-Ausschusses sämmtliche Rechnungen des verflossenen Jahres über alle aus den verwilligten Steuern bestrittene Ausgaben mit allen Belegen vorgelegt. Sie haben solche zu prüfen und ihre dabei zu machenden Bemerkungen und Erinnerungen der Regierung zu übergeben, welche sich deren Erledigung äußersten Fleißes angelegen seyn lassen und, wie solche erfolgt, Nachricht geben wird. Die Protokolle oder andere schriftliche Verhandlungen über dieses Geschäft werden der nächstkommenden Landes-Ver-

sammlung, um nach Befinden weitere Anträge darauf zu begründen, vorgelegt.

Sechszehntes Kapitel.

Fürstenthum Liechtenstein.

Auszeichnung der geistlichen Landstände und der nicht unterthänigen Güterbesitzer; Rechte und Pflichten der auf dem Landtage versammelten Stände.

Die Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein enthält hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Den inkatastrirten geistlichen Landständen soll in allen amtlichen schriftlichen oder mündlichen Anreden das Prädikat „Herr" gegeben, und im Falle der persönlichen Erscheinung von den Landes-Behörden die Auszeichnung eines anzutragenden Sitzes zu Theil werden.

§. 2.

Nichtunterthänige Güterbesitzer, oder eigentlich deren Repräsentanten, wenn sie nach vorheriger Inkatastrirung den ständischen Versammlungen beiwohnen wollen, haben auf die dem geistlichen Stande zuerkannte Auszeichnung Anspruch und mit diesem gleichen Rang.

§. 3.

Unsern auf dem Landtage versammelten getreuen Ständen werden Wir durch Postulate den Bedarf jedesmal vorlegen, und da Wir davon nichts für Uns behalten, sondern lediglich jene Ausgaben darunter begreifen werden, welche zur innern Verwaltung und rücksichtlich der äußern Verhältnisse erforderlich sind, so haben Unsere getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen und dafür zu sorgen.

---

1) Fürstl. Liechtensteinische Verfassung vom 9. Nov. 1818. §. §. 7, 8, 11—16. S. Konstit. der europäischen Staaten. Th. 3. S. 433.

§. 4.

Da es Unser fester Wille ist, daß alle liegende Besitzungen ohne Unterschied des Eigenthümers nach einem gleichen Maasstabe in die Steuer gezogen werden sollen, mithin eine vollkommene Gleichheit in Tragung der allgemeinen Lasten einen jeden einzelnen Unterthanen vor Ueberhaltung sichern; so soll auch die Aufrechthaltung dieser Gleichheit ein Gegenstand der landständischen Obsorge seyn.

§. 5.

Nur das allgemeine Beste des Landes darf das Augenmerk der Stände seyn, jede Partheilichkeit oder Begünstigung einzelner Personen oder Klassen ist zu vermeiden. Daher Wir jedem Landstande die Befugniß einräumen, auf dem Landtage Vorschläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen; über dem darüber erfolgten Landtagsschluß, behalten Wir Uns jedoch das Recht der Genehmigung oder Verwerfung vor.

§. 6.

Diese Vorschläge dürfen aber solche Gegenstände nicht betreffen, die entweder, gemäß Urbarien, oder alt hergebrachter Uebung, Unsere eigentlichen Dominikal-Gefälle, oder Unsere Privat-Renten betreffen, weil sie, wenn sie gleich den Namen von Landes-Regalien führen, gleichwohl Unser Privat-Eigenthum sind, das außer dem Wirkungskreise ständischer Befugnisse liegt.

§. 7.

Dagegen geben Wir aber Unsern getreuen Unterthanen Unsere gnädigste Versicherung, daß Wir bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben, in wie weit sie nur aus der Landeshoheit gerechtfertigt werden können, denselben also kein Dominikal-Titel zum Grunde liegt, die ständische Berathung vorausgehen lassen, und ihnen in gerechten und billigen Fällen Unsere höchste Genehmigung nicht versagen werden.

§. 8.

Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen

Fach können Wir (aus dem im §. 1 [2]) schon vorgekommenen Grunde), und Vorschläge, die äußern Staatsverhältnisse betreffend, dürfen Wir, wegen dem nöthigen Miteinverständniß mit andern mächtigern deutschen Staaten, Unsern getreuen Ständen nicht erlauben.

Siebenzehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck.

Wahl des Direktors und des Syndikus; Rechte der Landstände; Eidesleistung; engerer Ausschuß; Mitglieder und Wirkungskreis desselben; landschaftliche Kammer; Mitglieder und Befugnisse derselben; Landesschulden-Tilgungskasse.

Der Fürstlich Waldeckische Landesvertrag enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen [1]):

§. 1.

Bei den jedesmaligen Zusammenkünften der Landstände, haben dieselben aus ihrer Mitte, für die Dauer des Land- oder Deputationstages, einen Direktor durch Stimmen-Mehrheit zu wählen, welcher mit dem Syndikus die Geschäfte leitet.

---

2) Dieser §., welchem in diesem Abschnitt keine passende Stelle angewiesen werden konnte, ist folgenden Inhalts: Nachdem Wir, seit Auflösung des deutschen Reichs-Verbandes, die österreichischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze und Gerichtsordnung in Unserm souveränen Fürstenthum Liechtenstein eingeführt, und Uns bei Konstituirung einer dritten und obersten Gerichtsstelle an die diesfällige österreichische Gesetzgebung auch für die Zukunft angeschlossen haben, so nehmen Wir nun gleichfalls die in den k. k. österreichischen deutschen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster für gedacht Unser Fürstenthum an (Abschnitt I. Kapitel 16).

1) Fürstl. Waldeckischer Landes-Vertrag vom 19. April 1816. §. §. 27, 25, 26, 31, 29, 22, 23. §. 32 bis 41. Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 368.

§. 2.

Indem Wir den Landständen gnädigst gestatten, sich bei Landtags-Abfassungen eines Siegels mit dem Landes-Wappen und der Umschrift: „Waldeckische Landstandschaft" versehen, zu bedienen und ihre hergebrachten landständischen Rechte im Allgemeinen bestätigen, so sollen solche insonderheit ferner fundirt seyn:

a) in dem Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher, sowohl ständiger als unständiger, zur Staats-Verwaltung nothwendigen Steuern. Alles, was auf Abänderung bestehender, oder Einführung neuer Steuern und auf Steuer-Verfassung überhaupt Bezug hat, soll nur unter Zustimmung der Landstände vorgenommen werden;

b) in dem Recht, die Landes-Kassen nach wie vor zu verwalten, und es dürfen die Steuern nur zu den, durch Uns und die Landstände bestimmten Zwecken verwendet werden, weshalb die Verwalter der Kassen in Landespflichten stehen;

c) in dem Recht der Berathung und Einwilligung bei allen Gesetzen und Anordnungen, welche auf die Landesverfassung und deren Veränderung Beziehung haben; bei Gesetzen, wodurch über das Eigenthum der Unterthanen zum Gebrauch der Landesherrschaft oder des Landes, die persönliche Freiheit der Unterthanen gegen bestehende Gesetze beschränkt, oder dadurch wohlerworbene Rechte Einzelner oder ganzer Klassen derselben, aufgehoben oder beschränkt werden sollen.

In allen übrigen Landes-Gesetzen wollen Wir (Anordnungen in eiligen Fällen und wobei Gefahr im Verzug ist, ausgenommen)

d) den Rath und das Gutachten Unserer Stände einholen, und dürfen

e) dieselben Vorschläge zur Abänderung bestehender und zur Einführung neuer Gesetze einreichen, sowie Wir sie überhaupt verpflichten, ihre Aufmerksamkeit auf

alles dasjenige zu richten, was das Wohl der Unterthanen erfordert, und diejenigen Mittel in Antrag zu bringen, welche dasselbe befördern, oder die ihm entgegenstehende Hindernisse aus dem Wege räumen können.

Sollten

f) durch den Bundestag zu Frankfurt den Landständen im Allgemeinen hinsichtlich der Gesetze und der Gesetzgebung größere Rechte, als hier angeführt sind, eingeräumt werden, so wollen Wir solche auch Unsern Landständen zu Theil werden lassen.

Wie die Stände

g) mit darauf zu wachen haben, daß von den Justiz-Behörden eine untadelhafte Justizpflege — worin aus dem Kabinet niemals Verfügung, vorbehaltlich der Uns zustehenden Oberaufsicht, stattfinden sollen — gehandhabt werde und sie ihren Pflichten überhaupt nachkommen, so wird ihnen auch das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener, und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art eingeräumt.

Staatsdiener sollen daher von den Landständen, wegen verfassungswidrigen Betragens, jedoch nur vor dem ordentlichen Richter, angeklagt werden können, vor welchem sie sich zu verantworten und Recht zu nehmen verbunden sind.

§. 3.

Kein Landstand kann an den Versammlungen und Berathungen der Stände eher Theil nehmen, bis er folgenden Eid:

„Ich gelobe und verspreche als Landstand, in allen meinen Handlungen und Rathschlägen die allgemeine Wohlfahrt des Landes vor Augen zu haben, die unserm gnädigsten Fürsten und Herrn schuldige Treue und Ehrerbietung stets zu beobachten, in nichts zu willigen, was des Herrn oder Landes Rechten oder Vortheilen zuwider wäre, insonderheit die Gerechtsame der Landstände getreulich zu bewahren und mit allem Fleiß darauf zu achten und zu halten, daß

dieselben unter keinerlei Vorwand verletzt oder vernachlässigt werden,"
abgeleistet hat.

§. 4.

Welche Gedanken auch ein Mitglied in den Versammlungen geäußert und mit welchen Gründen sie dasselbe vorgetragen hat; darüber braucht solches nie dem Staate Rede und Antwort zu geben, vorausgesetzt jedoch, daß er überall die dem Regenten schuldige Treue und Ehrfurcht, sowie die den Landes-Behörden zu beweisende Achtung, nicht außer Augen gesetzt hat; wie denn auch kein Landstand angehalten und gezwungen werden kann, über dasjenige, was in den Berathschlagungen vorfällt, Auskunft zu geben, oder gar Zeugniß darüber gegen seinen Mitstand abzulegen; vielmehr macht sich derjenige, der die ihm obliegende Verschwiegenheit verletzt, dadurch unfähig, ferner die Stelle eines Landstandes zu bekleiden und dessen Mitstände sind berechtigt, auf dessen Entfernung zu dringen.

§. 5.

In den Fällen, wo die Erklärung der Stände ablehnend ist, müssen die Gründe dazu angegeben werden, und behalten Wir Uns vor, den gemachten Vorschlag oder Antrag, unter Auseinandersetzung aller dafür sprechenden Gründe, durch Unsere Regierung wiederholen zu lassen, allenfalls auch, bei beharrlicher Ablehnung, den befragten Gegenstand zur Berathung an die gesammten Stände gelangen zu lassen.

Sollte aber auch hierdurch der Zweck nicht erreicht werden; so soll eine Kommission, aus einem herrschaftlichen Diener und einem landschaftlichen Mitglied, niedergesetzt werden, welche die Sache prüft und, wo möglich, eine Vereinigung zu Stande bringt. Würde aber auch dieser Versuch fehlschlagen; so werden die Verhandlungen, insofern sie Steuern und Verwilligungen nicht betreffen, an eine auswärtige Juristen-Fakultät, oder an das Appellations-Gericht, eingesandt. Die Wahl einer dieser Behörden bleibt den Landständen überlassen, und im Fall solche auf eine Fakultät fällt, haben diese die

Kommissarien zu bestimmen, müssen aber darunter Verschwiegenheit angeloben.

Engerer Ausschuß.

§. 6.

Zur Vollziehung der im folgenden Paragraph bestimmten Geschäfte ist ein engerer Ausschuß ernannt, welcher besteht:

1) aus zwei ritterschaftlichen Deputirten, welche, nach dem jedesmaligen Abgang, in bisheriger Weise, durch die Stände auf Lebenszeit gewählt und Uns zur Bestätigung präsentirt werden;
2) aus den bisherigen Abgeordneten der drei deputirten Städte, die schon vermöge ihrer Aemter dazu berufen sind;
3) aus einem Deputirten des Bauernstandes, welchen die Landstände aus dessen Repräsentanten auch auf Lebenszeit wählen und Uns ebenfalls zur Bestätigung präsentiren.

§. 7.

Jene Deputation ist vollziehende Behörde der vom corpore statuum gefaßten Beschlüsse, und sie kann in der Regel ohne dasselbe nicht handeln.

Die Gewalt und die Geschäfte der Deputation bestehen darin:

1) auf die Ablegung der landschaftlichen Rechnungen zu dringen, deren Abnahme, wenn solche zuerst vom Land-Syndikus und sodann von Unserer Regierung monirt sind, unter Zuziehung des Land-Syndikus, beizuwohnen, sowie auch selbst allenfallsige weitere Erinnerungen dagegen aufzustellen;
2) die Landtags-Abschlüsse sowohl, als auch die von sämmtlichen Landständen entschiedenen Angelegenheiten, in Vollziehung zu bringen;
3) den Antrag neuer Steuern vorläufig zu prüfen, und den gesammten Ständen zur Abstimmung vorzulegen;
4) zur etwaigen Verbesserung bewilligter Steuern Vor-

schläge zu machen und etwa eingeschlichene Mißbräuche zu rügen;

5) die Angelegenheiten, welche eine nothwendige, 2000 Rthlr. nicht übersteigende Ausgabe erfordern, für sich, vorbehaltlich Unserer Genehmigung, zu beschließen;

6) Erlaß-Gesuche der Unterthanen zu prüfen, und, insofern solche die unter Ziffer 5 gedachte Summe nicht übersteigen, nach ebenfalls zuvor von Uns eingeholter Genehmigung, zu bewilligen, und

7) in Fällen, denen Gefahr auf dem Verzug unterliegt, oder die sonst eine eilige Entscheidung erfordern, in Einverständniß mit Uns, zu beschließen; und erkennen sämmtliche Landstände dergleichen Beschlüsse als gültig und als von ihnen selbst ausgegangen.

Landschaftliche Kammer.

§. 8.

Die durch die Konvention vom 3. Juli 1814 §. 2 angeordnete landschaftliche Kammer, der Wir hierdurch den Rang eines Landes-Kollegs gnädigst beilegen, und die Uns und den Ständen allein untergeordnet ist, soll vorläufig bestehen:

1) aus einem Mitgliede der deputirten Ritterschaft;

2) aus einem der Bürgermeister oder Sekretarien der 3 deputirten Städte;

3) aus dem Land-Syndikus;

4) aus einem Kassenführer, zugleich Sekretär;

5) aus einem Registrator, zugleich Kanzellisten, und

6) aus einem Pedell und einem Boten.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, einen Kommissär zu ernennen, welcher, ohne Sitz in der Kammer zu haben, von Zeit zu Zeit den Situations-Etat sich vorlegen lassen und überhaupt Unsere Rechte wahrnehmen soll.

§. 9.

Die Mitglieder unter den Ziffern 1 und 2 sollen, auf die in der in vorstehendem §. angezogenen Konvention enthaltene Weise, gewählt werden.

Der Wirkungskreis der landschaftlichen Kammer umfaßt

nicht die auf der Einlösungs- und Akcis-Kasse haftenden Schulden, indem beide Kassen nicht zu ihren Ressort gehören, sondern nach wie vor unter der Aufsicht der bisher bestandenen Landesschulden-Kassen-Direktion verbleiben. Ohne Beziehung auf die landschaftlichen Schulden-Kassen (die Einlösungs- und Akcis-Kasse) soll dieser landschaftlichen Kammer Beschäftigung darin bestehen:

1) den statum exigentiae publicae für jedes Jahr zu entwerfen und, nachdem solcher den Ständen zur Prüfung vorgelegt und von ihnen genehmigt ist, Uns zur gleichmäßigen Genehmigung vorzulegen;
2) die Soll-Einnahme-Etats der Landes-Einkünfte anzufertigen, wornach die zeitigen Oberrenterei-Beamten und die städtischen Erheber die Erhebungen, und zwar, soviel als möglich, monatlich besorgen sollen;
3) in der Funktion der ehemaligen Kriegskommission;
4) in der Besorgung des Stempelns des Papiers und dessen Zustellung an die Renterei-Beamten zum Berechnen;

Sowie der landschaftlichen Kammer

5) die Befugniß zusteht, zweckdienliche Zwangsmittel gegen säumige Erhebungs-Behörden zu verfügen; so hat sie auch
6) von Monat zu Monat die Situations-Etats der ihr anvertrauten Kassen, und die baar eingegangenen Gelder in Empfang zu nehmen, letztere hinter drei Schlösser in Verschluß zu bringen, wozu jeder der ständischen Mitglieder und der Kassenführer einen Schlüssel besitzen soll.

§. 10.

Da das Land, durch die am 3. Juli 1814 abgeschlossene Konvention, die Salarirung und Pensionirung aller wirklichen Staatsdiener und deren Wittwen, wie solche in dem, im Receß vom 19. April 1816 sub Lit. C. enthaltenen Etat bestimmt ist, übernommen hat, und dagegen ihm die Beziehung

a) aller Sporteln,

b) aller Strafen und
c) aller Konfiskationen

aus Unserm Fürstenthum Waldeck überlassen ist, so hat die landschaftliche Kammer nach jenem Etat die Zahlungen monatlich zu verfügen.

Außerdem hat dieselbe

§. 11.

alle sonstige, dem Lande obliegende Ausgaben, mit Ausschluß der, der landschaftlichen Schuldentilgungs-Kasse überwiesenen Zahlungen, namentlich zur Unterhaltung des Militärs, nach dem ebenfalls im Receß vom 19. sub Lit. D. aufgestellten Friedens- auf den unverhoffentlichen Fall eines Krieges anders zu regulirenden Feld-Etats, sowie die alsdann eintreten können sonstigen Kriegsleistungen zu besorgen; zu welchem Behuf sie alle bestehenden Landes-Revenuen, mit Ausnahme der in die Landesschulden-Tilgungskasse fließenden und der im folgenden §. genannten, zu vereinnahmen hat; auch wird sie daneben autorisirt, bei nicht ständigen, keine nachtheilige Zögerung leidenden Ausgaben bis zu der Summe von 300 Rthlr. für sie zu handeln, dagegen aber ist sie verpflichtet, sobald der Gegenstand diese Summe übersteigt, weitern Verhalt zuvor einzuholen.

§. 12.

Um ausserdem eine besondere Kasse zur Salarirung der Staatsdiener zu bilden, werden derselben ausser den im §. 10 bereits bestimmten Einflüssen auch

1) die vorhinige Land-Salarienkasse und
2) der Ertrag des Stempel-Papiers überwiesen.

§. 13

Die den Landes-Gläubigern versicherte Einlösungs- und Akciskasse ist die eigentliche Landesschulden-Tilgungskasse, woraus jene Gläubiger ihre Zinszahlung und Kapital-Ablage erhalten. Zur Beruhigung der Landes-Gläubiger und zur Aufrechthaltung des öffentlichen Kredits, soll die landschaftliche Kammer mit dieser Kasse nicht in Berührung ste-

hen. Nur allein soll sie, wie bisher, unter der Aufsicht der Kassen-Direktion, nämlich der beiden Deputirten der Ritterschaft und der Sekretarien der drei deputirten Städte stehen, welche zu diesem Ende jeden Jahres, Frühjahrs und Herbst, zwei Zusammenkunfttage haben, und befugt sind, den Kassebestand selbst zu untersuchen, oder auch dieses Geschäft durch eines ihrer Mitglieder bewirken zu lassen.

Der Land-Syndikus nebst den drei deputirten städtischen Bürgermeistern und Unsere Regierung haben darauf zu sehen, daß alle dahin einfließende Gelder zu ihren bestimmten Zwecken verwendet werden, und hat zu desfallsiger Ersetzung der Land-Rentmeister von Monat zu Monat den Situations-Etat seiner Kasse nicht allein an die Regierung und dem Syndikus einzureichen, sondern er verwaltet auch, wie bisher, diese Kasse, indem er auf keine andere Anweisung einige Zahlung verfügt, als auf die des genannten Kassen-Direktoriums. Dem Syndikus bleibt indessen, wie bisher, erlaubt, Anweisung für Botengänge zu ertheilen.

§. 14.

Da übrigens die prompte Zinszahlung allein den Kredit nicht zu erhalten vermag, vielmehr zur Erreichung dieses Zwecks auch jährliche Kapitals-Ablage geschehen muß, so soll aus dieser Schulden-Tilgungskasse neben der Zinszahlung auch jährlich der Betrag von wenigstens fünftausend Reichsthalern auf Kapital-Forderungen abgetragen und diese Summe nach Erleidniß erhöht werden.

§. 15.

Sowohl die Abnahme dieser Schulden-Tilgungskasse-Rechnung, und der gleichfalls vom Land-Rentmeister geführt werdenden Brandkassen-Rechnung, als auch alle übrigen Landeskassen-Rechnungen, soll in dem bestimmten Termin [2]) vor Unserer Regierung geschehen.

---

2) Der jedesmalige dritte Montag im Monat Junius jeden Jahres.

§. 16.

Die Landkammer ist, wegen der dem Fürstenthum Pyrmont obliegenden jährlichen, sowohl gewöhnlichen als aussergewöhnlichen Beiträge, verpflichtet, die jetzigen Deputirten gedachten Fürstenthums Pyrmont von den Verhandlungen des Ausgabe-Etats und dessen Aufbringen nicht allein gehörig zu unterrichten, sondern auch allenfallsige Erinnerungen derselben zu hören und, wo solche gegründet, sie abzustellen.

Achtzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Rechte der Landstände.

Hierüber enthält die fürstlich Schaumburg-Lippesche Verordnung wegen Einführung einer landständischen Verfassung folgende Bestimmung [1]):

Die Landstände Unserer Schaumburgischen Lande sollen folgende Rechte auszuüben haben:

1) Das Recht, die zur Staats-Verwaltung nothwendigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Berechnungen zu prüfen, mit Uns über das Maas und die Art der Besteuerung sich zu vereinigen und die darnach erforderlichen Steuern zu verwilligen, in welcher Hinsicht Wir den Landes-Vergleich vom 3. December 1792 hierdurch ausdrücklich bestätigen und wollen, daß derselbe jederzeit befolgt und in Anwendung gebracht werden soll.

2) Das Recht, über die zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze ihr Gutachten zu geben und, wenn sie auf die Landes-Verfassung einen wesentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu denselben zu ertheilen.

3) Das Recht, von der Verwendung der Landessteuern zu den Landes-Bedürfnissen Kenntniß zu nehmen, und

---

1) Verordnung vom 15. Jan. 1816 §. 2. — S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. III. S. 410.

Uns ihre Bemerkungen vorzulegen, zu welchem Ende ihnen die Rechnungen der Landes-Steuerkasse jährlich mitgetheilt werden sollen.

4) Das Recht, über Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt Uns Vorschläge zu machen und ihre Beschwerden über etwaige Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienste, mit den erforderlichen Beweisen belegt, bei Uns anzubringen, wie denn solches auch bisher Jedem Unserer lieben und getreuen Unterthanen verstattet gewesen ist [2]).

Neunzehntes Kapitel.

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Beeidigung der gewählten Landes-Abgeordneten; Wahl des Direktors, des Ausschusses und des Land-Syndikus und Bestätigung durch den Regenten; Eröffnung der Stände-Versammlung; Rechte und Pflichten der Abgeordneten; Diäten derselben und des Direktors; Wirkungskreis des Ausschusses; Landkassen-Administrations-Kollegium; Gehalt der Ausschuß-Deputirten und des Land-Syndikus.

Hierüber bestimmt die fürstlich Lippe-Detmoldische Verfassungs-Urkunde Folgendes [1]):

§. 1.

So oft eine neue Wahl von Landes-Abgeordneten eingetreten ist, begiebt sich eine fürstliche Kommission noch vor Eröffnung des Landtags in die Versammlung und beeidigt die Gewählten.

---

2) Wir behalten Uns vor, über die Art und Weise der Ausübung dieser Rechte eine ausführlichere Anweisung zu ertheilen und solche den versammelten Landständen demnächst zugehen zu lassen. (Abtheilung III. Kap. 18 §. 2.)

1) Verf. Urk. vom 8. Juni 1819 §. 42 — §. 44, §. 6 — §. 11, §. 48, 49, 51, 55, 57, 58, 60. S. Konstitut. der europ. Staaten. Theil 3. S. 417. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. 4. S. 509.

§. 2.

Dann wählen sämmtliche Landes-Abgeordnete den Direktor des Landtags, den aus drei Deputirten bestehenden Ausschuß und den Land-Syndikus, zeigen den Erfolg der fürstlichen Kommission an, welche die landesherrliche Genehmigung einholt, die Bekanntmachung der Wahlen besorgt, den Landtags-Direktor und den Ausschuß auf die schon geleistete Gelobungen verweiset und den Land-Syndikus beeidigt.

§. 3.

Wenn die Stände-Versammlung auf diese Weise ihre innere Einrichtung erhalten hat, so erfolgt ihre feierliche Eröffnung auf dem Residenzschloß in auch sonst gewohnter Weise.

§. 4.

Die Abgeordneten und ihre Stellvertreter geloben, vermöge körperlichen Eides, dem Landesherrn unverbrüchliche Treue, den Gesetzen Gehorsam, der Verfassung Aufrechthaltung, dem Gemeinwohl des Vaterlandes unabläßliche Aufmerksamkeit und Fürsorge.

§. 5.

Bei Einführung neuer oder Abänderung früherer Landesgesetze sollen die Landes-Abgeordneten mitwirken, ihr Gutachten geben, und wird, wenn jene Verordnungen auf die Landes-Verfassung wesentlichen Einfluß haben, ihre Zustimmung erforderlich seyn.

§. 6.

Ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Beistimmung der Landes-Abgeordneten kann keine neue Steuer, sie habe auch Namen, welchen sie wolle, sey direkt oder indirekt, aufgelegt, keine Anleihe auf den Kredit landschaftlicher Kassen gemacht werden. Bei höchst dringenden Fällen und unaufschieblicher Eile sollen jedesmal die Deputirten des ständischen Ausschusses zur Ueberlegung und Repartition zugezogen werden. Von Nebenbedingungen bei Steuer-Bewilligung darf niemals die Rede seyn, nur von

richtiger und alleiniger Verwendung zu den angegebenen Zwecken.

§. 7.

Die bisherigen längst bestehenden Steuern, welche im Verhältniß anderer durch Krieg und Regenten-Wechsel härter betroffenen Staaten weder vielfach noch drückend sind, bleiben vorerst noch in gewohnter Art.

§. 8.

Die Regierung legt, wie bisher, auf jedem Landtage einen Etat der nöthig erachteten Bewilligungen bis zum nächsten vor, den genau zu prüfen und was des Landes Wohlfahrt fordert, dabei zu erinnern, der Landes-Abgeordneten Pflicht ist.

§. 9.

Auch steht den Vertretern des Landes das Recht des Vorschlags, der Anzeige, der Erinnerung bei Gegenständen zu, welche die Wohlfahrt des Landes, Vervollkommnung der Gesetzgebung, Mißbräuche der Verwaltung, Verbrechen einzelner Staatsdiener umfassen.

§. 10.

Alle Abgeordneten haben gleiche Rechte und gleiche Verpflichtungen, sie vertreten alle Landesbewohner und sind daher an keine Instruktion ihrer Wahl-Behörden gebunden. Sie müssen diese in Kopf und Herz in bester Einsicht und Ueberzeugung finden. Protestationen gegen die Beschlüsse des Landtags sind gesetzwidrig, doch steht es jedem Abgeordneten frei, seine abweichende Meinung in einem besondern Aufsatz zur Kenntniß des Regenten zu bringen.

§. 11.

Die Landes-Abgeordneten sind wegen ihrer Aeusserung in der Stände-Versammlung nicht verantwortlich. Verletzungen des allgemeinen Anstandes, Verunglimpfungen, Schmähungen sind ihnen nicht zuzutrauen, der Landes-Direktor könnte sonst, da ihm die Erhaltung der Ruhe und Schicklichkeit in den Versammlungen obliegt, zur Ordnung rufen und, geschehe es vergebens, Entfernung und Ahn-

dung durch Anzeige befördern. Jeder Abgeordnete ist während der Dauer des Landtags für seine Person unverletzlich; nur die Begehung eines Verbrechens könnte Verhaft ihm zuziehen.

§. 12.

Der Landtag muß auf die landesherrlichen Propositionen ein auf alle Punkte gerichtetes, nach Möglichkeit erschöpfendes, wohl erwogenes Gutachten erstatten, worauf denn weitere Entschließung erfolgt. In Ansehung unerfüllter Wünsche und nicht genehmigter Vorschläge der Abgeordneten steht es denselben frei, sie am nächsten Landtage zu wiederholen.

§. 13.

Alle Abgeordneten erhalten täglich drei Reichsthaler Diäten, mit Einschluß des Tages ihrer Ankunft und Abreise, der Landtags-Direktor das Doppelte aus einer von den drei Ständen gemeinschaftlich zu bildenden Kasse.

§. 14.

Die drei Ausschuß-Deputirten vertreten die Gesammtheit der Landes-Abgeordneten überall, wo diese selbst nicht wirksam seyn können. In eiligen, die Rechte der Stände betreffenden Fällen, wenn dem Lande Gefahren drohen, wo jeder Verzug, jede Bekanntwerdung schaden würde, sind sie es, mit denen die Regierung Rath pflegen wird. Sie können indessen keine bleibende Verbindlichkeiten für das Land eingehen und sind denen Landes-Abgeordneten verantwortlich.

§. 15.

Die drei Ausschuß-Deputirten bilden, unter dem Direktorium des jedesmaligen Regierungschefs, das Landkassen-Administrations-Kollegium. Dieser Behörde liegt es ob, jährlich alle landschaftliche Kassen-Rechnungen, wozu auch die Militär-Kassenrechnung gehört, durchzusehen und abzunehmen. Die Ausschuß-Deputirten, welche dem Landtage Rechenschaft von dem Zustande der Kassen mit ihren Vor-

schlägen und Bemerkungen ablegen, erhalten Abschrift der Rechnungen und des Abnahme-Protokolls.

§. 16.

Ueber den zu bestimmenden Gehalt und die Emolumente der Ausschuß-Deputirten und des Land-Syndikus aus der zu bildenden allgemeinen Kasse werden die Landes-Abgeordneten Vorschläge zur landesherrlichen Genehmigung zu eröffnen haben.

Zwanzigstes Kapitel.

Tyrol.

Herstellung der Erblands-Aemter, insbesondere auch jenes des Erbland-Marschalls; Rechte der Stände, die auf Tyrol haftende Schuld, Landes-Vertheidigung, Ernennung der ständischen Beamten; perpetuirliche Aktivität.

Die Stände-Verfassung für Tyrol enthält hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Die Erblands-Aemter, insbesondere auch jenes des Erb-Landmarschalls, haben wieder in ihre Rechte einzutreten. Jedoch insofern ein oder der andere Besitzer der lehnbaren Erblands-Aemter während der Trennung Tyrols gestorben wäre, kann der hierzu berufene Nachfolger erst dann in dasselbe eintreten, wenn von ihm das Belehnungs-Gesuch bei der gehörigen Behörde eingereicht, die Belehnung ihm ertheilt seyn und derselbe alles geleistet haben wird, was Gesetze und Herkommen diesfalls bestimmen.

§. 2.

Den Ständen wollen Wir zwar die Evidenthaltung, Repartirung und Einhebung der von Uns auf Grund und Boden gelegten Steuern und der damit im Zusammenhange stehenden Leistungen, nach den von Uns festgesetzten, und

1) Stände-Verfassung von Tyrol vom 24. März 1816 §. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 19 u. 17.

künftig noch festzusetzenden Vorschriften übertragen, doch soll ihnen keineswegs gestattet seyn, ohne Unsere landesherrliche Genehmigung, zu was immer für einen Zweck, Steuern und Abgaben auszuschreiben.

§. 3.

Das Recht der Besteuerung selbst wollen Wir aber Uns seinem ganzen Umfange nach vorbehalten wissen, jedoch werden Wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer den vier Ständen, in Form eigner Postulate, jährlich bekannt geben.

§. 4.

Den Ständen soll das Recht unbenommen bleiben, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes, entweder unmittelbar an Uns einzusenden, oder dem Landes-Gubernium zu überreichen, welches solche Eingaben Unsern Hofstellen vorzulegen verpflichtet ist. Deputationen an Unser Hoflager dürfen nur nach vorläufig von Uns erhaltener Genehmigung abgesandt werden.

§. 5.

In Beziehung auf die dem Lande Tyrol anklebende Schuld haben Wir zuvörderst eine ordentliche Liquidirung derselben anzuordnen befunden, und behalten Uns vor, wenn selbige beendigt seyn wird, zu erklären, auf welche Art und in welchem Maase die Stände dieselbe zu übernehmen haben werden.

§. 6.

Haben Wir Unsere Willensmeinung, daß das Land Tyrol zur Vertheidigung der Monarchie verhältnißmäßig beizutragen habe, durch Stellung eines Jäger-Regiments von vier Bataillons, bereits zu erkennen gegeben, und behalten Uns übrigens vor, Unsere Entschließung in Absicht auf das tyrolische Landes-Defensionswesen nachträglich zu eröffnen.

§. 7.

Auch wollen Wir ihnen das Recht zur Ernennung der ständischen Beamten gegen die Verpflichtung einräumen,

daß sie den vorläufig von Uns genehmigten Personal- und Besoldungsstand nicht überschreiten.

§. 8.

Alle Beschlüsse des Landtags oder ständischen Ausschuß-Kongresses, wenn sie nicht auf bloße Vorstellungen und Bitten gerichtet sind, müssen Unserer höchsten Genehmigung vorgelegt werden.

§. 9.

Uebrigens bewilligen Wir den adelichen ständischen Mitgliedern, als Merkmal Unserer besonderen Gnade, zu ihrer Auszeichnung dieselbe Uniform sammt dem Matrikel-Zeichen wieder, welche ihnen bereits vor der Abtretung des Landes zugestanden war.

§. 10.

Zur kurrenten Behandlung der den Ständen anvertrauten Geschäfte bewilligen Wir die einzige perpetuirliche, aus vier Vokalen, und zwar aus einem Vokalen von jedem Stande, in Inspruck zu bestehen habende Aktivität. Dieser Aktivität hat der Landes-Hauptmann vorzustehen; dieselbe wird mit dem erforderlichen Koncepts-, Kanzlei-, Registraturs-, Buchhalterei- und Kasse-Personale, dann mit einer erschöpfenden Instruktion versehen, und bleibt in ihren Amtshandlungen der Aufsicht der Stände und der Kontrole der Staats-Verwaltung unterzogen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Freie Stadt Frankfurt.

Innere Einrichtung des gesetzgebenden Körpers; Einladung zur Versammlung; Sitzordnung; Wahl des Präsidenten und des Vice-Präsidenten; Wahl des Sekretärs; Eidesleistung; Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers; ständige Bürger-Repräsentation oder Bürger-Ausschuß (vorhin Bürger-Kolleg); Wahlart der Mitglieder des Bürger-Ausschusses; Qualifikation derselben; Verpflichtung zur An-

nahme; Entschuldigungsgründe; Stadtrechnungs- und Revisions-Kolleg; — transitorische Verordnungen.

Die sogenannte Ergänzungs-Akte für die freye Stadt Frankfurt enthält hierüber nachstehende Verfügungen [1]):

§. 1.

Innere Einrichtung des gesetzgebenden Körpers.

Da der gesetzgebende Körper die Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft im weiteren und republikanischen Sinne, das heißt, mit Einschluß der Mitglieder des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses, vorstellt, so soll es mit dessen innerer Einrichtung folgendermaßen gehalten werden.

Auf Einladen des ältern Bürgermeisters versammeln sich zum erstenmale die vom Senat, von dem ständigen Bürgerausschusse und von dem Wahl-Kolleg der 75 gewählten 85 Personen in einem bestimmten Lokale.

Die Stühle sind mit 85 Nummern bezeichnet, und am Eingange des Zimmers befindet sich ein lederner Beutel mit eben soviel Nummer-Zetteln, woraus jeder eintretende Bürger eine Nummer zieht, welche für diese Sitzung seinen Platz bestimmt. Die Versammlung wählt hierauf in der ersten Sitzung einen Präsidenten aus den 20 Mitgliedern des Senats, und zwei Vice-Präsidenten aus den übrigen Mitgliedern der Versammlung, welche den Präsidenten unterstützen.

Das Protokoll führen vier von dem gesetzgebenden Körper aus seiner Mitte gewählt werdende Sekretärs.

In dieser ersten Sitzung schwören sämmtliche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß gegen „irgend Jemand und ohne alle Rücksicht auf irgend ei„nen frühern Verband oder persönliches Verhältniß, nur „gemeiner Stadt Wohlfahrt nach meinem besten Wissen „und Gewissen rathen und fördern: auch was gedachter

1) Ergänzungs-Akte vom 18. Juli 1816 Artikel 15 zum Theil und Art. 17. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Theil 2. Seite 385.

„Stadt Wohlfahrt geheim zu halten gebietet, vor Jeder„mann bis in mein Grab geheim halten will. So wahr „mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

§. 2.

Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers.

Zum Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers gehört:

1) Die Gesetzgebung überhaupt, doch mit Ausnahme der organischen Grundverfassungs-Gesetze, als womit es nach Art. 50 [2]) zu halten ist. Insbesondere wird zu der Gesetzgebung gerechnet:

a) Die Besteuerung, es sey nun, daß die alten Steuern abgeschafft, abgeändert, oder neue eingeführt werden sollen, nebst Bestimmung der Erhebungsweise.

b) Die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht.

2) Die Sanktion aller Staats-Verträge.

3) Die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt, mithin die Einsicht aller Stadt-Rechnungen durch Ausschüsse und Genehmigung der jährlichen statuum exigentiae.

4) Die Entscheidung in Fällen, welche dem Senate in Konkurrenz mit dem ständigen Bürger-Ausschuß verfassungsmäßig überlassen sind, wenn beide Kollegien verschiedene Ansichten hegen und sich darüber nicht vereinigen können.

5) Die Einwilligung zu der Veräußerung städtischer Gemeinde-Güter, doch so, daß der Senat die Macht behält, mit Einwilligung des ständigen Bürger-Ausschusses, städtische Immobilien, welche unter dem Taxations-Werthe von 4000 fl. des 24 fl. Fußes stehen, selbst ohne öffentliches Ausgebot, andere von höherem Taxations-Werth aber nur in öffentlichem Ausrufe zu veräussern; nur müssen die Kaufgelder lediglich zur Tilgung hiesiger Stadtschulden verwendet werden, und muß dem gesetzgebenden Körper von der Veräusserung sowohl, als von der Verwendung des Kaufschillings, die Anzeige geschehen.

---

2) Eilfter Abschnitt, Kap. 17. —

Soll hingegen die Veräußerung städtischer Immobilien von einem Taxationswerthe von mehr als 4000 fl. des 24 fl. Fußes außer der Vergantung geschehen, oder soll der Erlös oder der Verkauf städtischer Immobilien überhaupt zu andern Zwecken, als zur Tilgung hiesiger Stadtschulden verwendet werden, so tritt die Eingangs gedachte absolute Nothwendigkeit eines vorgängigen Beschlusses des gesetzgebenden Körpers ein.

6) Die Mitwirkung bei Wiederbesetzung vakanter Stellen im Senate und in dem ständigen Bürger-Ausschuß, durch Mitglieder, welche in beiden Hinsichten nicht zum Senate, in letzterer aber auch nicht zum ständigen Bürger-Ausschuß gehören dürfen.

7) Die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung. Bei dem gesetzgebenden Körper können Verletzungen der Verfassung, dafern solche stufenweise den geeigneten Behörden, bis zum Senate, vorher angezeigt worden sind, von einem jeden schriftlich angebracht werden.

Der gesetzgebende Körper untersucht durch einen Ausschuß die Zulässigkeit der Denunciation und verwirft entweder dieselbe sogleich, oder theilt sie dem Senate zur Erläuterung mit. Nach deren Einlangung während der Dauer dieser gesetzgebenden Versammlung verfügt letztere hierauf.

Sollte hierbei einem einzelnen Staats-Beamten etwas zur Last fallen, so muß derselbe mit seiner Vertheidigung gehört und die Akten zum Spruche, nach Verlangen desselben, entweder an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, oder an eine auswärtige Juristen-Fakultät, gesandt werden. Gegen diesen Spruch kann nicht vom Fiskus, wohl aber vom Betheiligten, eine weitere Revision eingelegt und ein ferneres Erkenntniß durch Aktenversendung eingeholt werden. Bei diesem letztern Erkenntniß behält es sein Bewenden.

Insofern die Denunciation sich als Kalumnie nach gepflogener Untersuchung darstellen sollte; so ist gegen den etwaigen falschen Denuncianten, welcher den gesetzgeben-

den Körper zu so bedauerlichen Schritten veranlaßt hat, rechtlicher Ordnung nach als Kalumnianten durch Verweisung an die Gerichte zu verfahren.

§. 3.

Ständige Bürger-Repräsentation [3]) oder Bürger-Ausschuß (vorhin Bürger-Kolleg.)

Auſſer dem Senate (Abschnitt III. Kap. 17 §. 3), als dem Regierungs- und Verwaltungs-Kollegium, bestehet fortwährend eine eigene Bürger-Repräsentation von 51 hiesigen Bürgern, gewählt aus allen Ständen der hiesigen christlichen Bürgerschaft, mit Berücksichtigung aller drei christlichen Konfessionen, von welchen sich zu allen Zeiten mehrere Mitglieder darin befinden müssen. Stets soll auch dieses bürgerliche Repräsentations-Kolleg wenigstens sechs Rechtsgelehrte in seiner Mitte zählen.

Dieser Bürger-Ausschuß wählt sich selbst einen Senior auf drei Jahre, welcher aber fortwährend reeligibel ist. Er nimmt auch einen rechtsgelehrten Konsulenten an und kommt mit dem Gewählten über die Zeit und Bedingnisse nach Konvenienz überein.

Sollte die Erfahrung die Zahl von 51 Mitgliedern des Bürger-Ausschusses als zu gering bewähren, so kann das Kollegium auf eine Vermehrung bei dem gesetzgebenden Körper antragen.

§. 4.

Wahlart der Mitglieder des Bürger-Ausschusses.

Abgesehen von der ersten transitorischen Wahl des Bürger-Ausschusses, soll die Wahl der Mitglieder desselben bei hiernächst erledigt werdenden Plätzen folgendermaßen geschehen:

Der Bürger-Ausschuß wählt aus seiner Mitte sechs Personen, und ein Gleiches geschieht von jenen 45 Bürgern, welche einen Theil des gesetzgebenden Körpers ausmachen.

---

3) Ergänzungs-Akte der freien Stadt Frankfurt. Art. 45 bis 49. S. Konstitut. der europ. Staaten. Theil II S. 385.

Diese 12 Wahlherrn treten zusammen und wählen durch absolute Stimmenmehrheit drei qualificirte Subjekte.

Sie begeben sich hierauf in das versammelte Kolleg der ständigen Bürger-Repräsentation, und es wird in ihrem Beiseyn die Kugelung vorgenommen, sofort auch dem Senate die getroffene Wahl bekannt gemacht.

§. 5.

Qualifikation der Mitglieder des Bürger-Ausschusses. Verpflichtung zur Annahme. Entschuldigungsgründe.

Jeder christliche hiesige Bürger, ohne Unterschied der Konfession, des Stands und Gewerbs, welcher nicht bereits in andern Diensten des hiesigen Staats steht, kann in den Bürger-Ausschuß gewählt werden. — In Ansehung der Verflichtung zur Annahme verbleibt es bei demjenigen, was unter der reichsstädtischen Verwaltung als Gesetz gegolten hat. Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

a) solche Bürger, welche Art. 12. von der Wahl in den gesetzgebenden Körper ausschließt [4]), sind auch nicht wahlfähig zu dem Bürger-Kollegio.

b) Vater und Sohn, Bruder, Schwiegersohn und Schwiegervater können nicht zu gleicher Zeit in den Bürger-Ausschuß gewählt werden. Wenn jedoch das Affinitäts-Verhältniß erst entsteht zwischen Personen, die bereits im Kolleg sind, so veranlaßt dies keine Nothwendigkeit zum Austritt.

c) Wer zur Zeit bereits 60 Lebensjahre vollendet hat, ist zwar wahlfähig, er kann sich aber — wenn er will — die Annahme verbitten.

d) Die Mitglieder des Bürger-Ausschusses bleiben es lebenslänglich, dafern sie nicht in den Senat gelangen.

e) Wenn jedoch ein hiesiger Bürger 5 Jahre lang im Bürger-Ausschuß gesessen hat, so kann er um seine Entlassung nachsuchen.

---

4) Siehe Abschnitt VI. Abtheilung II. Kapitel 21. §. 4.

f) Da es möglich wäre, daß ein solcher wegen vorübergehender Verhinderung, als Schwächlichkeit der Gesundheit, vorhabenden Reisen, überhäuften Gewerbs-Beschäftigungen und dergleichen, seine Entlassung nähme, sich aber, nach in der Folge gehobenem Hinderniß, den Rücktritt in dieses Kolleg wohl gefallen ließe, so sollen solche Personen immer reeligibel seyn, es hängt aber von ihnen ab, ob sie die Wahl annehmen wollen oder nicht.

§. 6.

Wirkungskreis der ständigen Bürger-Repräsentation.

Der Wirkungskreis des ständigen Bürger-Ausschusses verbleibt der nämliche, wie solcher durch die kaiserliche Resolutionen in der alten reichsstädtischen Verfassung sich bestimmt findet, in sofern nicht die Konstitutions-Ergänzungs-Akte durch Einrichtung der jährlichen gesetzgebenden Versammlung und deren Attributionen darin, in gleicher Maase, wie bei dem Senate, eine Abänderung eingeführt hat.

Der Bürger-Ausschuß soll aber, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig sind, keine Entschließung fassen.

§. 7.

Stadtrechnungs-Revisions-Kolleg (vormals Neuner Kolleg).

Das unter der reichsstädtischen Regierung bestandene Neuner Kolleg soll künftig nicht mehr als vom Bürger-Ausschuß getrennter Körper bestehen, sondern der Bürger-Ausschuß hat zu dem städtischen Rechnungs-Revisions-Geschäfte neun seiner Mitglieder, welche übrigens im Bürger-Ausschuß Sitz und Stimme behalten, zu erwählen. In Ansehung dieses besondern Rechnungs-Revisions-Geschäfts stehen diese Mitglieder des Bürger-Ausschusses in besondern Pflichten, und sind von dem Kollegio der 51r unabhängig.

Sie können auch, in Beziehung auf dieses Rechnungs-

Revisions-Geschäft, kollegalische Erklärungen an das Kolleg der 51r und an den Senat abgeben und, bedürfenden Falls, wie ehehin, einen rechtsgelehrten Aktuar annehmen, welcher zugleich ihre Registratur besorgt.

Transitorische Verordnungen [5]).

I. Bei aller Anerkenntniß der Verdienste der Mitglieder des bisherigen Bürger-Kollegs um die hiesige Stadt und Bürgerschaft, soll doch, um der künftigen neuen ständigen Bürger-Repräsentation den eigentlichen Charakter einer von der Bürgerschaft selbst gewählten Repräsentation zu verschaffen, und um dessen jetzige Mitglieder von den Kollegien der 75. und 45. diesmal nicht auszuschließen, in Gemäßheit der eignen Erklärung dieses Kollegs vom 6ten November 1815, sofort, nach erfolgter Annahme dieser Konstitutions-Ergänzungs-Akte, zu einer neuen Wahl des Bürger-Ausschusses geschritten werden.

II. Die Wahlen geschehen diesmal in nachstehender Reihenfolge, und auf die hiernächst beschriebene Weise:

a) Es wird durch die, in dem Artikel 11. dieser Konstitutions-Ergänzungs-Akte angeordneten, drei Bürger-Abtheilungen ein Wahl-Kollegium von 75 Bürgern formirt.

b) Dieses Wahl-Kollegium der 75 wählt, nach Artikel 12. der Konstitutions-Ergänzungs-Akte, 45 Personen. Die jetzigen Mitglieder des Bürger-Kollegs sind in diesem transitorischen Falle weder von der Zahl der 75, noch jener der 45, ausgeschlossen, sondern können durchaus wählen und gewählt werden.

c) Von diesen 45 hiesigen Bürgern wird sofort der aus 51 Personen bestehende Bürger-Ausschuß gewählt, oder, wenn sie es für besser oder gerathener fänden, das ganze Kolleg der jetzigen 61r statt einer individuellen Wahl seiner Mitglieder bestätigt. In diesem Fall werden die Ueberzähligen allmählig abgehen.

5) Ergänzungs-Akte vom 18. July 1816 Art. 51. VII. u. VIII.

Wer im ersten Falle aus den jetzigen Mitgliedern des Bürger-Kollegs gewählt wird, nimmt seinen vorigen Anciennetätsrang ein, und ob man gleich zu dem Patriotismus dieser Bürger sich versehen darf, daß sie die Annahme dieser Wahlen nicht von sich ablehnen werden, so sollen doch diejenigen von ihnen, welche dem gemeinen Stadtwesen schon fünf Jahre lang im Bürger-Kolleg Dienste geleistet haben, zur Annahme nicht können gezwungen werden.

d) Hierauf konstituirt sich das neue Kolleg des Bürger-Ausschusses als ständige Bürger-Repräsentation, wählt seinen Senior und Konsulenten.

e) Diejenigen Personen, welche aus der Zahl der 45 wählenden in den Bürger-Ausschuß etwa kommen, werden sogleich und schon während dem Wahl-Akt der 51 wieder durch Einrücken jener, welche bei dem Wahl-Kolleg der 75 nach ihnen die mehrsten Stimmen gehabt haben, ersetzt. Hierauf vereinigen sich

f) diese 45 mit den 51 Mitgliedern des neugewählten — oder respective im Bestätigungsfalle mit den 61 Mitgliedern des bestätigten Bürger-Ausschusses — und legen in die Hände des ältern Bürgermeisters einen Wahleid dahin ab:

„daß sie, bei dem ihnen nun obliegenden Vorschlage zu Rathspersonen, lediglich auf das Wohl der hiesigen Stadt, nach besten Einsichten, Wissen und Gewissen, Rücksicht nehmen wollen."

Sie machen sofort durch absolute Stimmen-Mehrheit einen Vorschlag von vier Kandidaten zu Rathsstellen an den versammelten Senat, woraus dieser zwei wählt, mit diesem Vorschlage wird sukcessive fortgefahren, bis die 20 neuen Mitglieder gewählt sind.

Doch steht in dem vorliegenden besondern Falle nicht nur dieser Versammlung frei, in Rücksicht der Verdienste der Mitglieder des bisherigen Gerichts erster Instanz, die sämmtlichen jetzigen Stadtgerichtsräthe dem Senate zur

Aufnahme in das Raths-Kollegium auf einmal zu präsentiren, sondern der Rath soll auch ermächtigt seyn — ob derselbe will — diese in Vorschlag kommende Gesammtaufnahme durch Stimmenmehrheit zu genehmigen.

Fünfte Abtheilung.

Von der Behandlung der Geschäfte auf dem Landtag ꝛc.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen.

Nöthige Anzahl der Deputirten zu Fassung eines gültigen Beschlusses; Ausschüsse; Leitung des Geschäftsganges durch den Landtags-Marschall; Haltung von Vorträgen; Abfassung ständischer Schriften; Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen; Wegbleiben von Mitgliedern aus der Versammlung.

Hierüber enthalten die verschiedenen Gesetze wegen Anordnung von Provinzialständen in der preußischen Monarchie folgende Bestimmungen:

1. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz [1]).

§. 1.

Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 2.

Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenarversammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der

1) Gesetz vom 1. Juli 1823. §. 38, 39, 40 bis 48, 50, 51 u. 54. S. Konstitut. der europäischen Staaten. 4r Theil. S. 299.

Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 3.

Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall; von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 4.

Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage, durch Krankheit oder andre dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 5.

Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 6.

Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hiezu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinignng über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 7.

Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 8.

Die Mitglieder aller Stände der Marken und Niederlausitz bilden eine ungetheilte Einheit, sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unsrer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unsrer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfodert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 9.

Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den Abtheilung II. Kapitel 1. §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unsrer Entscheidung vorgelegt.

Gegen Beschlüsse, welche die besondern Rechte des Domkapitels zu Brandenburg, des Grafen von Solms-Baruth und der Standesherrn der Niederlausitz berühren, bleibt ihnen der Rekurs an Uns vorbehalten.

§. 10.

Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse

eines der einzelnen in diesem ständischen Verbande begriffenen in Abtheilung II. Kap. 1. §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden und die Stimmen-Mehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheiles berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsre Entscheidung, zu der Landtags-Verhandlung zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 11.

Alle bei dem Landtag eingehende, sowie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 12.

Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen andrer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung, es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt (Abtheilung IV. Kap. 1. §. 7.).

§. 13.

Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

II. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen.

§. 1.

Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als Fassung gültiger Beschlüsse, ist die Gegenwart von siebenzig Abgeordneten nothwendig. Die §§. 2, 3, 4, 5, 6, u. 7 sind mit diesen sechs §§. in dem Gesetz unter I. gleichlautend.

§. 8.

Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt,

darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den einzelnen Ständen (Abth. II. Kap. 1. §. 2). Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 9.

Die Abgeordneten aller Stände des Königreichs Preußen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschluß über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an Sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmen-Mehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert wurde, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

Die §§. 10, 11, 12 u. 13 enthalten die nämlichen Bestimmungen, wie in dem Gesetz unter I.

III. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 1. Juli 1823.

Die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6 u. 7, sind mit den bei I. aufgeführten sieben §§. gleichlautend.

§. 8.

Die Mitglieder aller Stände von Pommern und Rügen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Der übrige Inhalt dieses §. stimmt mit dem unter I. angeführten überein.

Dasselbe ist hinsichtlich des §. 9 der Fall, nur daß das, was am Schlusse desselben von dem Domkapitel zu Brandenburg, dem Grafen von Solms-Baruth und den Standesherrn der Niederlausitz bemerkt wird, hier natürlich keine Anwendung findet.

Auch die folgenden §§. sind mit den unter I. bemerkten gleichlautend.

IV. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen (das Großherzogthum Niederrhein und die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg) vom 27 März 1827.

§. 1.

Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes auf demselben gegenwärtig seyn.

Die §§. 2 u. 3 sind mit diesen §§. in dem Gesetz unter I. gleichlautend.

§. 4.

Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann beim ersten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

Die §§. 5. 6 u. 7 stimmen mit diesen drei §§. im Gesetz unter I. überein.

§. 8.

Die Mitglieder aller Stände der Rheinprovinzen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Der übrige Inhalt dieses und der folgenden §§. ist mit dem Inhalt dieser §§. in dem Gesetz unter I. gleichlautend; nur findet hier dieselbe Bemerkung Anwendung, welche unter III. zum 9. §. gemacht wurde.

V. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände in dem Herzogthum Sachsen vom 27. März 1824.

Die hierher gehörigen Bestimmungen dieses Gesetzes stimmen ganz mit den im Gesetz unter I. aufgeführten §§.

überein; jedoch schließt sich der §. 9. folgendermaßen: gegen Beschlüsse, welche die besonderen Rechte der einzelnen zum ersten Stande gehörigen Mitglieder berühren, bleibt ihnen der Rekurs an Uns vorbehalten.

VI. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen vom 27. März 1824.

§. 1.

Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes auf demselben gegenwärtig seyn.

Bei den §§. 2. u. 3. ist nichts zu bemerken, da sie mit diesen §§. in dem Gesetz unter I. übereinstimmen.

§. 4.

Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann beim ersten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

Die übrigen §§. sind mit denen im Gesetz unter I. gleichlautend, unter Berücksichtigung der auch hier geltenden Bemerkung zum §. 9.

VII. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen vom 27. März 1824.

Die hierher gehörigen Bestimmungen dieses Gesetzes stimmen ganz mit den im Gesetz unter I. aufgeführten §§. überein, jedoch gilt natürlich auch hier die Bemerkung zum §. 9.

Zweites Kapitel.

Königreich Baiern.

Vorzüge und Obliegenheiten der Präsidenten der Kammern; Geschäfte der Sekretäre und des Archivars; Polizei der Kammern während der Dauer der Versammlung; Zuhörer bei öffentlichen Sitzungen; Eröffnung und Schluß der Sitzungen; Wegbleiben der Mitglieder aus den Versammlungen; Königliche Berathungs-Gegenstände; Zeit der Berathung; Redner; Ausschüsse der Kammern; Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern; Abgebung der Stimmen; Form der Kommunikationen und der Vorlagen der Beschlüsse; Königliche Entschließungen auf die Anträge der Reichsstände.

Hierüber enthält die Königl. baierische Verfassungs-Urkunde sehr ausführliche Vorschriften [1]).

Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.

§. 1.

Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Kollegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weisen solche, theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben, an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmung u. dgl.

§. 2.

Die Sekretäre führen das Sitzungs-Protokoll bei den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der

---

1) Beilage X. zur königl. baierischen Verfassungs-Urkunde Titel II. §. 1—57. u. §. 29. Titel VII. der Verf. Urk.

Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staats-Kasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§. 3.

Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungs-Gebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staats-Kasse besoldet wird.

§. 4.

Die nöthigen Individuen für die Kanzlei werden von dem Direktorium, welches aus den Präsidenten und den Sekretären für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Exigenz-Geldern bezahlt.

§. 5.

Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

§. 6.

Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungs-Gebäude; sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7.

Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungs-Saal einzutreten, sondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet.

§. 8.

Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

§. 9.

Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militär-Wache in Arrest zu führen, und der Polizei, oder nach Befinden dem Gerichte, zur Bestrafung zu übergeben.

Allgemeine Sitzungen.

§. 10.

Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schließen jede Sitzung, wobei sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derselben vorkommende Tages-Ordnung wird in dem Sitzungs-Saale öffentlich angeheftet.

§. 11.

Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

§. 12.

Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 13.

Am Anfange der Sitzung liest der Sekretär das Protokoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Sekretäre und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§. 14.

Nach Verlesung des Protokolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird

zur Tages-Ordnung geschritten, die in dem Sitzungs-Saale angeheftet ist.

§. 15.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind, mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle, öffentlich, sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§. 16.

Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungs-Gegenstände durch seine Minister oder besondere Kommissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vorgetragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§. 17.

Wenn auf solche Art die Minister oder königlichen Kommissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tages-Ordnung stehende Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der königlichen Kommissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tages-Ordnung geschritten.

§. 18.

Die Berathung über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drei Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebei über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Sekretariate mit dem Bemerken, ob sie für oder wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

§. 19.

Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider sprechen.

§. 20.

Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größeren Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§. 21.

Sie haben sich hiebei aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, sowie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungs-Gegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staats-Verfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

§. 22.

Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze, noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, so wie es dem Referenten des Ausschusses und den königlichen Kommissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Diskussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf drei Tage vertagt werden soll.

§. 23.

Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den königlichen Kommissarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

§. 24.

Die königlichen Staats-Minister, die königlichen Kommissarien und die Berichts-Erstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

Besondere Ausschüsse der Kammern.

§. 25.

Jede der beiden Kammern erwählt gleich nach ihrer Konstituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung;
2) für die Steuern;
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichs-Verwaltung;
4) für die Staats-Schuldentilgung;
5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staats-Verfassung.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 36. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen und dem Präsidenten bekannt zu machen.

§. 26.

Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungs-Bezirke oder Klassen durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 27.

Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

§. 28.

Bei den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Sekretär wird von ihnen selbst gewählt.

§. 29.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln und sich hierüber mit den betreffenden Staats-Ministerien in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hiernach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

§. 30.

Den Präsidenten der Kammern steht es frei, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beizuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

§. 31.

Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32.

Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwei Mitgliedern verstärkt werden kann.

§. 33.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde (Abtheilung IV. Kap. 2 §. 42) an die Kammer gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit, sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen, vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staats-Ministerien, früher vorgebracht worden und hierauf entweder

noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staats-Verfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

§. 34.

Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Akten zu legen, oder an die betreffenden Staats-Ministerien zu geben und in der folgenden Sitzung den Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittelst umständlichen Vortrages vorzulegen.

§. 35.

Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kommt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instruktionen zu veranlassen, oder von königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staats-Ministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 5 verfahren wird.

§. 36.

Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den nach §. 25 zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind, oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmen-Mehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber gemäß §. 38 (Abtheilung IV. Kapitel 2) der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß geiesewn werden sollen; — entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag,

und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37.

Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurück zu nehmen, ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

§. 38.

Der für die Staats-Schuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungs-Plan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, so wie bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen und das Resultat den Kammern vorzulegen.

§. 39.

Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungs-Plan genau eingehalten werde, ist derselben §. 32 (Abtheil. IV. Kap. 2) das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend an allen Verhandlungen der angeordneten Schulden-Tilgungs-Kommission genaue Kenntniß zu nehmen und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Kommission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Kommission ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungs-Planes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40

Wenn der Gegenstand nach §. 22 zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht und in dem Sitzungs-Saale angeheftet.

§. 41.

Jedem Mitgliede steht es frei, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42.

Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§. 43.

Hierbei haben die Staats-Minister und königlichen Kommissarien, sowie alle Zuhörer, abzutreten und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§. 44.

Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus und hat bei Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweite Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Sekretäre stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

§. 45.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben:

„Einverstanden"
oder
„Nicht einverstanden."

§. 46.

Die Sekretäre bemerken jede Stimme und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 47.

In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt.

§. 48.

Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder; zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49.

Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigeren Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Sekretären ausgefertigt.

§. 50.

Die beiden Kammern kommuniciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet werden.

§. 51.

Jene Kammer, welcher die Instruktion eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern nicht,

so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modifikationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

§. 52.

Die Form der Kommunikation ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer der ꝛc. übergiebt der Kammer der ꝛc. „den anliegenden Vorschlag Sr. Majestät des Königs; „sie glaubt, daß er (unbedingt, oder unter den beige„fügten Modifikationen) anzunehmen sey."

b) Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer der ꝛc. übergiebt ꝛc.; sie hat demselben „ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt."

c) Im Falle eines eigenen Antrages:

„Die Kammer ꝛc. übergiebt ꝛc. den anliegenden von „ihr genehmigten Antrag mit dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen."

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:

„Die ꝛc. übergiebt ꝛc. die bei ihr eingereichte Beschwerde „des ꝛc. in Betreff des ꝛc., welche sie zur Vorlage an „Se. Majestät den König geeignet findet, zur gleichfallsigen Würdigung."

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1) Im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage „(oder Antrage) in Betreff ꝛc. ihre Zustimmung ertheilt."

2) Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können geglaubt."

3) Im Falle einer Modifikation:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nur „unter den beigefügten Modifikationen geben zu können erachtet, worüber sie die weitere jenseitige Ansicht erwartet."

§. 53.

Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände

I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender einfachen Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:
„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben dem an sie gebrachten Antrage zugestimmt."

b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:
„Die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt."

c) Im Falle einer verschiedenen Meinung:
„Die ꝛc. ꝛc. haben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten Antrage nicht vereinen können."

d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modifikation:
„Die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage nur unter folgenden ehrfurchtsvollest vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt."

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:
„Die ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige den beigefügten Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, demselben die königliche Genehmigung zu ertheilen."

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:
„Die ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige die beiliegende Beschwerde des ꝛc. in Betreff ꝛc. mit der ehrerbietigsten Bitte, derselben die Allerhöchste Abhülfe zu gewähren."

§. 54.

Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Sekretär einer jeden Kammer unterzeichnet und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung

von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

§. 55.

Die Reichsstände haben außer den königlichen Staats-Ministerien mit keiner andern königlichen Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Adressen an das Volk zu erlassen.

§. 56.

Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungs-Bezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Klasse, sondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruktion von ihren Wahl-Bezirken oder Klassen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

§. 57[2]).

Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelte Gegenstände zugleich bei dem Schluß der Versammlung.

§. 58.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung, verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Kanzlei-Personal zu entlassen, und die Landtags-Akten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Hierüber enthält das königliche Patent über die allgemeine Ständeversammlung in Hannover Folgendes [1]):

---

2) Der §. 56 ist der §. 29 des VII. Titels der Verfassungs-Urkunde.

1) Patent vom 7. December 1819 §. 7. Siehe Konstitut. der europäischen Staaten, 3r. Theil, S. 340.

Die (übrigen) Verhältnisse der allgemeinen Stände-Versammlung und der zu derselben abzusendenden Deputirten, des Erbland-Marschalls, der Präsidenten, General-Syndiken und General-Sekretäre, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Behandlung der zur Deliberation kommenden Gegenstände, sowie auch die Bestimmungen über die Vertagung und Auflösung der allgemeinen Stände-Versammlung, sind in einem besonderen Reglement näher festgesetzt worden, welches Wir Unserer getreuen Stände-Versammlung bei ihrer Eröffnung zu deren Direktion werden zustellen lassen. —

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg.

Obliegenheiten des Präsidenten; Wegbleiben der Mitglieder; Oeffentlichkeit der Sitzungen der zweiten Kammer und Bekanntmachen der Verhandlungen der ersten und zweiten Kammer durch den Druck; geheime Sitzungen; Abhalten von Reden; Zeit der Berathung der Gegenstände; Verfahren bei der Abstimmung; Anzahl der Mitglieder, welche zu Fassung eines gültigen Beschlusses erfordert wird; Unvollzähligkeit der einen Kammer; absolute und relative Stimmen-Mehrheit; Vereinigung beider Kammern; Mittheilungen der Kammern unter sich; Vorlagen derselben zur Bestätigung; Anträge, welche von der einen Kammer verworfen wurden.

Hierüber bestimmt die königlich Württembergische Verfassungs-Urkunde Folgendes [1]):

§. 1.

Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, er-

---

1) Königl. Württemb. Verf. Urk. vom 25. Sept. 1819. §§. 165 bis 168, 171, 173, 174, 162 zum Theil, 175, 161, 176—183, 185 z. Theil. Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 291.

öffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen und leitet die Berathungen und Abstimmungen.

§. 2.

Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Falle eines gegründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen, und bei einer über 8 Tage dauernden Abwesenheit, nicht ohne Bewilligung der Kammer, jedoch kann der Präsident in besondern dringenden Fällen auch einen solchen längern Urlaub ertheilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben.

§. 3.

Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

§. 4.

Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und königlichen Kommissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Falle einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

§. 5.

Nur den Ministern oder königlichen Kommissarien, den Berichterstattern der ständischen Kommissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die

Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Außerdem finden bloß mündliche Vorträge statt.

§. 6.

In der Regel soll kein Gegenstand der Berathung in derselben Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Viertheile der Mitglieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt werden, daß von jener Regel abgegangen werden darf.

Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung kommen können, an Kommissionen zu verweisen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben.

§. 7.

Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen Modifikationen, in einzelne, einfache Fragen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann.

§. 8.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung, jedoch so, daß in der zweiten Kammer bei dem Stimmen-Aufrufe immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Klassen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind.

§. 9.

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben (Abtheilung IV. Kap. 4 §. 2) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

§. 10.

Sollte bei Einberufung eines Landtags eine der beiden Kammern nicht in der nach §. 2 (Abtheil. IV. Kapitel 4) erforderlichen Anzahl zusammen kommen; so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen, jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimm-Recht beizuwohnen.

§. 11.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmen-Mehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefaßt, so daß im Fall der Stimmen-Gleichheit der Präsident den Ausschlag giebt. Wenn jedoch von Abänderungen irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

§. 12.

Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollführung und Beschlußnahme, vereinigen.

§. 13

Es hängt von dem König ab, die Gesetzes-Entwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen, wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen, in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen (Abtheil. IV. Kap. 4 §. 32). —

§. 14.

Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern (Abtheil. IV. Kap. 4 §. 33) zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung, ist jede Kammer auch einzeln berechtigt (Abschnitt XI. Kap. 4).

§. 15.

Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht (Abtheil. IV. Kap. 4 §. 34), kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt oder mit beigefügten Modifikationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§. 16.

Von der vorstehenden Regel (§. 15) macht die Abgaben-Verwilligung eine Ausnahme (Abtheil. IV. Kapitel 4 §. 35) in folgenden Punkten:

1) Eine Abgaben-Verwilligung wird in der zweiten Kammer nach der von ihr in Gemäßheit der (Abtheil. IV. Kap. 4 §. 16) vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§. 12 dieses Kapitels) Beschluß darüber in der zweiten gefaßt.

2) Dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann.

3) Erfolgt das letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen wird alsdann der Stände-Beschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmen-Gleichheit eintreten; so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

§. 17.

In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern nach gegenseitiger Mittheilung einverstanden sind, an den König gebracht, und von dem Könige bestätigt werden können.

§. 18.

Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtag nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Stände-Versammlung erneuert und abermals verworfen; so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hierdurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem König bloß anzuzeigen, wofern sie nicht

mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

§. 19.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der innern Polizei, oder gegen die Geschäfts-Vorschriften, hat der Präsident zu bemerken, und, wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Gesetzes-Entwürfe, welche die Finanzen betreffen; Diskussion und Abstimmung in besondern Kommissionen; Stimmen-Mehrheit bei vollzähliger Versammlung; Art der Abstimmung; Anzahl, welche zur Vollzähligkeit der Kammern erfordert wird; Mittheilungen der Kammern unter sich; Reden; Oeffentlichkeit der Sitzungen beider Kammern; geheime Sitzungen. —

Hierüber enthält die Großherzogl. Badische Verfassungs-Urkunde folgende Bestimmungen [1]):

§. 1.

Jeder die Finanzen betreffende Gesetzes-Entwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung (Abtheil. IV. Kap. 5 §. 14 u. 15) über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 2.

Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei (Abtheil. IV. Kap. 5 §. 15), so werden die

---

1) Großherzogl. Badische Verf. Urk. vom 22. August 1818. §§. 60, 61, 70 — 75, 78. — Siehe Konstitutionen der europ. Staaten. Theil III. S. 351.

bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Stände-Beschluß gezogen.

§. 3.

Kein landesherrlicher Antrag kann zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Kommissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

§. 4.

Die landesherrlichen Kommissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Kommissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetz-Entwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Kommissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§. 5.

Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Kommissionen zurückweisen.

§. 6.

Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzes-Entwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanz-Gegenstände betrifft, mit Verbesserungs-Vorschlägen, die in einer Kommission nach §. 4 dieses Kapitels erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§. 7.

Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmen-Mehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet, bei Stimmen-Gleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer. Man stimmt ab mit lauter Stimme, und den Worten: Einverstanden! oder Nichteinverstanden! nur bei der Wahl der Kandidaten für die Präsidenten-Stelle der zweiten Kammer — der Ausschußglieder und der Glieder

der Kommissionen, entscheidet relative Stimmen-Mehrheit bei geheimer Stimmgebung. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 20, die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von $^3/_4$ der Mitglieder erfordert.

§. 8.

Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Kommissionen zusammen treten, sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse. Sie stehen nur mit dem Großherzogl. Staats-Ministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügung treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen. Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§. 9.

Nur den landesherrlichen Kommissarien und den Mitgliedern der ständischen Kommissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen, allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet.

§. 10.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Kommissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten und auf das Begehren von 3 Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Geschäfte des Syndikus und des Sekretärs; Adressen und Petitionen der Stände und Resolutionen des Regenten; Ausschüsse; Reden der Deputirten; Sorge des Präsi-

denten für die Ruhe und Ordnung in der Versammlung; Art der Abstimmung; Stimmenmehrheit; Abfassung der Beschlüsse; Anzahl der Mitglieder bei der Abstimmung.

Hierüber enthält der Entwurf einer landständischen Verfassung für das Kurfürstenthum Hessen Folgendes [1]):

§. 1.

Der Syndikus ist in der Regel beständiger Referendär und entwirft alle schriftlichen Aufsätze. Der Sekretär führt das Protokoll und hat unter dem Mitbeschluß des Syndikus das landständische Archiv in Verwahrung.

§. 2.

Durch die Landtags-Kommission gelangen die Adressen und Petitionen der Stände, welche jedesmal von dem Präsidenten unterzeichnet seyn müssen, an den Regenten und die darauf ertheilte Resolutionen unter der Aufschrift des Präsidenten an die Versammlung.

§. 3.

Alles, was an die Landstände gebracht wird, und alle Vorschläge und Petitionen, welche von der Versammlung ausgehen, werden in das Landtags-Protokoll eingetragen, der Sekretär verfertigt von allen zu den Deliberationen zu bringenden Gegenständen täglich ein Verzeichniß und legt selbiges dem Präsidenten vor. Dieser bestimmt sodann, mit Zuziehung von 4 ständischen Mitgliedern, die Ordnung, in welcher sie vorgetragen werden sollen.

§. 4.

Der Versammlung steht es frei, sich in Ausschüsse zu bilden, um die vorliegende Geschäfte in eine vorläufige Berathung zu ziehen.

§. 5.

Die Ausschüsse können, um über den betreffenden Gegenstand eine erforderliche Erläuterung in möglichster Kürze zu verlangen, eine Konferenz mit der einschlagenden Behörde oder einigen Mitgliedern derselben verlangen. Nach

---

*) Neuer rheinischer Merkur vom Jahr 1816. Stück 97 ff.

Beendigung der vorläufigen Berathung wird das Resultat in Pleno vorgetragen.

§. 6.

Einem jeden Deputirten steht es frei, einen Antrag zu machen und zu dem Ende mit Aufstehn von seinem Sitze das Wort zu begehren.

§. 7.

Begehren es mehrere zu gleicher Zeit, so bestimmt der Präsident die Ordnung, in welcher geredet werden soll.

§. 8.

Niemals kann mehr als Einer reden oder der Redner unterbrochen werden. Geschieht es dennoch, so ruft der Präsident zur Ordnung.

§. 9.

Wird hierauf die Ordnung noch nicht hergestellt, so gebietet er Stillschweigen vermittelst der Schelle, und kann nach Befinden und wenn die Bewegungen zu lebhaft werden, die Sitzung für den Tag aufheben.

§. 10.

Sobald die Diskussion über einen Gegenstand beendigt ist, stellt der Präsident die Fragen auf, welche zu entscheiden sind und läßt darüber mit Ja oder Nein abstimmen. Das Abstimmen geschieht im geheimen Scrutinium durch Kugelung (mit Aufhebung der Hände oder mit Sitzenbleiben und Aufstehen).

§. 11.

Glaubt ein Deputirter die aufgestellten Fragen nicht unbedingt beantworten zu können, so kann er bitten, daß sie anders aufgestellt werden.

§. 12.

Der Beschluß wird nach Mehrheit der Stimmen, und bei einer Stimmen-Gleichheit durch die entscheidende Stimme des Direktoriums, von dem Syndikus abgefaßt und muß, ehe er an den Regenten gelangt, dreimal an verschiedenen Tagen verlesen werden.

§. 13.

Bei jeder Vorlesung können Verbesserungen und Abän-

derungen in der Materie vorgeschlagen werden, über welche (gestimmt) im geheimen Scrutinium gekugelt werden muß.

§. 14.

Erst nach dreimaliger Verlesung kann der Beschluß entweder in der ursprünglichen, oder in verbesserter Gestalt als definitiver Beschluß angenommen werden.

Bei jeder Abstimmung müssen, ausschließlich des Direktoriums, zwei Drittheile der Deputirten gegenwärtig seyn.

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

Rechte und Pflichten des Präsidenten; Geschäfte der Sekretäre; Mittheilung der zur Berathung zu bringenden Gegenstände durch landesherrliche Kommissäre; Anträge der Mitglieder der Stände; Ausschüsse; Obliegenheiten der Ausschüsse; Abhaltung von Reden; Entwerfung der Fragen durch den Präsidenten; die zur Fassung eines Beschlusses erforderliche Anzahl von abstimmenden Mitgliedern; Berathungen der Kammern mit einander; Verschiedenheit der Meinungen der zwei Kammern; Bekanntmachung der Verhandlungen durch den Druck; Zulassung von Zuhörern.

Die Großherzoglich Hessische Verfassungs-Urkunde und das Edikt über die Geschäfts-Ordnung enthalten hierüber die nachstehenden Bestimmungen [1]):

§. 1.

Der Präsident jeder Kammer hat, zur Leitung der Geschäfte, die Rechte und Pflichten der Kollegialvorstände. Er empfängt die Eingaben, bestimmt, eröffnet und schließt

---

1) Verf. Urk. vom 17. Dec. 1820. Siehe Konstitut. der europäischen Staaten Th. 4. S. 94. Die andern Edikte s. im Großherzogl. Hess. Regierungsblatt vom Jahr 1820. — Verf. Urk. Art. 91, 93, 94, 95, 97, 82, 98 in Verbindung mit dem Art. 24 der Geschäftsordnung, 99 und 100. — Geschäftsordnung vom Art. 8 — 12, 14 — 20, 21 zum Theil, 23 und 25.

die Sitzungen, leitet die Berathungen, handhabt die Ordnung, übt während der Sitzungen in dem Sitzungs-Saale die Polizei aus, erhält die schriftlichen Anzeigen über den Grund der Abwesenheit der im Orte anwesenden Mitglieder, ertheilt (mit der Kammer, in dringenden Fällen allein) anwesenden Mitgliedern Urlaub und ernennt, auf den Vorschlag der Sekretäre, die nöthigen untergeordneten Kanzlei-Personen für die Dauer der Versammlung.

§. 2.

Die Sekretäre führen die Protokolle in den allgemeinen Sitzungen; entwerfen, in Ermangelung besonderer Referenten [2]), die Beschlüsse; sorgen für die Ordnung der Kanzlei, sowie für Aufbewahrung und Ordnung der Akten und leisten die Zahlungen für die erforderlichen kleinen Ausgaben.

§. 3.

Zu Anfang der Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden, um seine Fassung der Genehmigung der Kammer zu unterlegen, durch den Sekretär vorgelesen und von den Präsidenten und den Sekretarien unterschrieben.

Nach der Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geschritten, welche in dem Sitzungs-Saale öffentlich angeheftet ist.

§. 4.

Die durch Uns zur Berathung zu bringenden Gegenstände werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder des Geheimen Ministeriums oder durch besondere Kommissäre vorgelegt, welche, unter Aufschiebung der in der Tagesordnung stehenden Berathung, mündlich und schriftlich vortragen, auch in der Folge Erläuterungen geben, jeder Berathung der Kammer über den Gegenstand ihres Vortrags [3]) beiwohnen, sich von andern

2) Die Entwerfung aller Beschlüsse geschieht jetzt in der Regel durch das Sekretariat.

3) Bei Berathungen über Motionen gestattet die zweite Kammer keinem Regierungs-Kommissär eine Teilnahme an der Berathung, wenn sie nicht ausnahmsweise ihn einzuladen be-

Staatsdienern begleiten lassen können und in der Versammlung besondere Sitze einnehmen. Sie allein sind berechtigt, andere Redner durch Erläuterungen und Aufschlüsse zu unterbrechen, nur sie und die Referenten der Ausschüsse dürfen geschriebene Reden ablesen.

§. 5.

Die Anträge eines Mitglieds der Stände, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, sind schriftlich, mit kurzer Anführung des Gegenstandes, zu übergeben und können mündlich weiter entwickelt werden[4]).

§. 6.

Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer, können auf demselben Landtag nicht wiederholt werden.

§. 7.

Jeder in einer Kammer zur Berathung kommende Antrag muß, sobald er in derselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, vorerst an den betreffenden Ausschuß verwiesen werden.

Jede Kammer wählt aus ihrer Mitte zur Vorbereitung der Berathungen drei Ausschüsse, die erste Kammer jeden von 3 bis 5 Mitgliedern, die zweite jeden von 5 bis 7 Mitgliedern und zwar

1) für das Finanzgesetz und die Staatsschulden,
2) für die andern Gegenstände der Gesetzgebung,
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Geschäfte.

---

schlossen hat. Das Präjudiz beruht auf den Verhandlungen des ersten Landtags, wo man diese Praxis eingeführt hat. Desfallsige Präjudizien bei dem Landtage von $182^{6}/_{7}$ finden sich a) bei der ersten Berathung über den Antrag auf Errichtung einer Landes-Kreditanstalt und b) der Berathung über den Antrag die Abschätzung der Normalgemarkungen betr.

4) Die mündliche Entwickelung erfolgt erst in der Berathung. Die Anträge werden meistens so ausführlich gestellt, daß sie der Entwickelung nicht mehr bedürfen.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Sekretär [5]). Der Präsident ernennt für jeden einzelnen Gegenstand den Referenten.

Diese Wahlen erfolgen sämmtlich nach den Bestimmungen des §. 4 Abtheil. IV. Kap. 7.

§. 8.

Jeder Ausschuß hat alle zur Bearbeitung der an ihn verwiesenen Gegenstände erforderliche Erläuterungen zu sammeln, sich hierüber mit den betreffenden Mitgliedern des Geheimen Ministeriums, oder den besondern Kommissären, auch mit dem betreffenden Ausschuß der andern Kammer (vorausgesetzt, daß der Gegenstand zur Berathung beider Kammern gebracht worden ist) zu benehmen und, nach genauer Erwägung der Gründe für und wider, die Meinung aller Mitglieder des Ausschusses in den Vortrag an die Kammer aufzunehmen.

Die Präsidenten der Kammer haben freien Zutritt zu den Sitzungen des Ausschusses.

§. 9.

Die Kammer kann einen Vortrag des Ausschusses zur weitern Ausarbeitung zurückweisen und muß alsdann den Ausschuß mit 2 bis 4 Mitgliedern vermehren.

§. 10.

Die Berathung über den in der Kammer gehaltenen Vortrag eines Ausschusses kann erst 3 Tage nach dem Vortrag beginnen [6]). Während dieser Zeit haben die Mitglieder, welche hierüber reden wollen, sich bei dem Sekretariat einzuschreiben und es dabei zu bemerken, ob sie für oder gegen, oder nur über den Antrag sprechen wollen.

---

5) Die Ausschüsse wählen jetzt gewöhnlich keinen Sekretär mehr, da sie keine Protokolle zu führen und die Referenten selbst die Vorträge zu entwerfen pflegen.

6) In dringenden Fällen und gegen das Ende des Landtags sind bisher die dreitägigen Fristen nicht beobachtet worden, außer wenn ein Mitglied ausdrücklich darauf bestand und auf die Geschäfts-Ordnung provocirte.

§. 11.

Der Präsident ruft die Redner auf, nach der Reihe ihrer Sitze und so, daß sie zuerst über den Antrag, sodann abwechselnd für und wider reden.

Der Präsident verweist diejenigen zur Ordnung, die sich etwa Persönlichkeiten, unpassende und beleidigende Ausdrücke erlauben, oder von dem Berathungs-Gegenstand abweichen. Befolgt ein Redner nicht diese Verweisung zur Ordnung, so schließt der Präsident die Sitzung alsbald und die Kammer darf in der nächsten Sitzung Mißbilligung, im Wiederholungsfall zeitliche oder gänzliche Ausschließung aus dieser Stände-Versammlung erkennen.

§. 12.

Nach Beendigung der Reden der eingeschriebenen Mitglieder dürfen alle Mitglieder, nach der Reihe der Sitze, noch Bemerkungen vortragen, auch die Referenten und Unsere Kommissäre noch einmal reden [7]). Hierauf ist die Erörterung geschlossen und die Abstimmung über die vorgelegten Fragen wird auf 3 Tage vertagt [8]).

§. 13.

Der Präsident entwirft über die abzustimmenden Gegenstände die Fragen also, daß die Abstimmungen mit Ja oder Nein erfolgen können und den ganzen Gegenstand mit den etwa berathenen Modifikationen erschöpfen, welche letztere bei den von Uns ausgehenden Anträgen nur als Wünsche der Stände vorgetragen werden können.

§. 14.

Zu einem gültigen Beschlusse gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens $^1/_3$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können, in der zweiten Kammer die Abstimmung von

7) Es wäre gewiß gut, wenn dieser §., und namentlich die Worte „noch" und „einmal", gehörig buchstäblich befolgt würden, in der Praxis hat man bedeutende Ausdehnungen zur Regel werden lassen.

8) Die Bemerkung in der Note 6) gilt hier ebenfalls.

wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmen-Mehrheit.

Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für das Bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht.

§. 15.

Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche nach dem vorhergehenden §. zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

Die Abstimmung geschieht ohne alle weitere Erörterung und in Abwesenheit der Mitglieder des Geheimen Ministeriums und Unserer Kommissäre. Jedes Mitglied stimmt, aufgerufen nach der Reihe der Sitze, durch Ja oder Nein, zuletzt die Sekretäre, der zweite und der erste Präsident. Die Sekretäre bemerken das Resultat der Abstimmung und der Präsident spricht am Ende den Beschluß der Kammer aus.

§. 16.

Die Kammern haben, außer den besonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßte Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen.

§. 17.

Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

§. 18.

Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmen sollte, so bleibt es der letztern unbenommen, die höchste Regierung von der beabsichtigten Petition oder Beschwerdefüh-

rung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey [9]). (Abtheil. IV. Kap. 7 §. 25).

§. 19.

Die Mittheilungen beider Kammern unter sich geschehen durch Schreiben, unterzeichnet von dem Präsidenten und den Sekretären.

---

9) Schon auf dem ersten Landtage fand sich die erste Kammer der Landstände veranlaßt, das Großherzogliche Geheime Staats-Ministerium auf die, wie sie glaubte, verfassungswidrige Form (Form förmlicher Adressen), in welcher die zweite Kammer ihre einseitige Petitionen zur Kenntniß der Großherzogl. Staats-Regierung brachte, aufmerksam zu machen. Auf dem Landtage von $182^{6}/_{7}$ ward dieser Gegenstand von der ersten Kammer von neuem in Anregung gebracht und darauf von dem Staats-Ministerium am 14. Mai 1827 erwiedert, daß die Verschiedenheit, welche in Form und Courtoisie zwischen den an die Staats-Regierung mitgetheilten einseitigen Petitionen der ersten und zweiten Kammer bisher stattgefunden habe, der Staats-Regierung nicht zu einer verschiedenartigen Behandlung derselben Veranlassung geworden sey, was allerdings mit dem Sinne und Geist der Verfassung durchaus nicht zu vereinigen seyn würde. Alle einseitige Petitionen würden von der Staats-Regierung nur als eine Mittheilung von renseignements betrachtet, welchen diejenige Behandlung zu Theil werde, welchen die Natur des Gegenstandes, auf welchen sie sich bezögen, erfordere. Auf keine derselben werde eine Entschließung des Großherzogs in dem Landtags-Abschied gegeben und es erfolge darauf überhaupt keine Entschließung an die mittheilende Kammer, welcher vielmehr überlassen bleibe, aus demjenigen, was in Ansehung des Gegenstandes der Mittheilung geschehe, die Folge zu entnehmen, welche der gemachten Mittheilung gegeben worden sey. Deshalb habe die Form der Mittheilung nicht diejenige Bedeutung, welche ihr beigelegt werde und es bleibe deßhalb der ersten Kammer überlassen, in Zukunft die von der zweiten Kammer gebrauchte Form ebenfalls zu beobachten, oder die seitherige Form gewöhnlicher Kommunikationen an das Geheime Staats-Ministerium, beizubehalten.

§. 20.

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden von dem Präsidenten und den Sekretären beider Kammern unterschrieben und dem Großherzog, oder dem von Ihm dazu ernannten Kommissär, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht. Außerdem können Deputationen an den Großherzog nur nach eingeholter Erlaubniß stattfinden.

§. 21.

Die Stände haben mit keiner Behörde, außer dem geheimen Ministerium und Unsern Kommissären, in Benehmen zu treten.

Die Kammern haben ihre Verhandlungen, in so ferne sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung oder der andern Kammer, oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

§. 22.

Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen zuzulassen [10]).

Achtes Kapitel.

Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Die auf dem Landtage zu proponirende capita; Form der Landtags-Proposition; Form der auf dieselbe abzuge-

---

10) In der deßfallsigen Adresse in den Verhandlungen des ersten Landtags ist das Nähere in dieser Hinsicht bestimmt, dahin gehört: daß keine Frauenzimmer zugelassen werden, daß es den Zuhörern untersagt ist, die Verhandlungen niederzuschreiben ꝛc.

In der ersten Kammer werden keine Zuhörer zugelassen.

Abstimmungen geschehen in der Regel in geheimer Sitzung, unbedeutende Sachen und minderwichtige Incidentpunkte ausgenommen.

benden ritter- und landschaftlichen Antworten; mündliche An- und Vorträge zwischen den landesherrlichen Kommissarien und den Deputirten der Ritter- und Landschaft.

Der Mecklenburgische Erbvergleich enthält hierüber Nachstehendes [1]:

§. 1.

Die auf dem Landtage zu proponirende Capita sollen im Ausschreiben vier Wochen vor dem Landtage kund gemacht werden.

§. 2.

Die Landtags-Proposition wollen Wir auf einmal an den gewöhnlichen Orten, nämlich zu Sternberg auf dem Judenberg außerhalb der Stadt, und zu Malchin auf dem Rathhause geschehen, auch sofort nach der Publikation schriftlich, mit unserm dazu eigentlich gegebenen Landtags-Kanzlei-Insiegel, und unter Unsrer, dazu bevollmächtigten Kommissarien Unterschrift, an Ritter- und Landschaft hinaus geben lassen.

§. 3.

In Ansehung der auf die Proposition abzugebenden ritter- und landschaftlichen Antwort bleibt es in der Regul bei dem von Altersher gewöhnlichen dritten Tag. Jedoch wollen Wir bei erheblichen Hindernissen, nach Befinden, eine weitere Frist nicht versagen.

§. 4.

Diese Antwort soll ebenfalls schriftlich abgestattet und zu mehrerer Förmlichkeit und Beglaubigung von dem ältesten anwesenden Land-Rath und dem Deputirten der Stadt Rostock, in dessen Abwesenheit aber, jedoch ohne sonstige Konsequenz, von dem ersten anwesenden Vorder-Städtischen Burgermeister, eigenhändig unterschrieben werden.

§. 5.

Dafern nun nach den, darauf in Unserm Namen von Unsern bevollmächtigten Kommissarien ergehenden schriftli-

---

1) Mecklenburg. Erbvergleich von 1755. §. 154—158, 160.

chen Resolutionen, etwas zu erörtern übrig bleiben sollte; so soll solches zwar schriftlich geschehen, jedoch, daß zu Erleichterung der Vereinbarung, durch mündliche An- und Vorträge zwischen Unsern Kommissarien und den Deputirten der Ritter- und Landschaft, gehandelt werde. Da denn so lange über die in Erörterung stehende Materieen gehandelt werden soll, bis die Landtags-Sachen überhaupt zur Reife eines förmlichen, in Unserm Namen zu publicirenden, und darauf, wie obgedacht, in beglaubigter Form schriftlich an Ritter- und Landschaft auszuantwortenden Landtags-Schlusses gediehen.

§. 6.

Anlangend die etwanigen Landes-Gebrechen, Beschwerden oder Angelegenheiten, so sollen solche nach der Antwort auf die Landtags-Proposition von Ritter- und Landschaft, mittelst eines, nach der obigen ad capita proposita vestgesetzten Förmlichkeit und Beglaubigung, zu unterschreibenden Memorials, übergeben werden [2]).

Neuntes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Geschäfte des Land-Marschalls und seiner Gehülfen; Obliegenheiten des Sekretärs; Anzahl der Mitglieder zur Haltung einer Sitzung; Abstimmungen; Wirkung der Kuriat- oder Provinzialstimme; Mittheilung der Propositionen; Ausschüsse; Form der Uebergebung der Beschlüsse der

---

2) Was die Berichte, Gutachten und Vorstellungen der Land-Räthe anlangt, so ist die diesfalls enthaltene Vorschrift in der vierten Abtheilung in dem die Mecklenburgischen Lande betreffenden Kapitel unter II. (von den Landräthen und Land-Marschällen) enthalten. Die Vorschrift hinsichtlich der Vorstellungen, Berichte und Memorialien des engern Ausschusses ist in dem ad I. bemerkten Kapitel unter III. zu ersehen.

Stände; Bestimmung über die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Landtags.

Das Großherzogl. Sachsen-Weimarische Grundgesetz bestimmt hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Der Land-Marschall hat nicht nur den Vorsitz, sondern in der Regel auch den Vortrag bei den Landtagen.

Nur in Verhinderungs-Fällen geht die persönliche Leitung des Ganzen auf den ersten, und, wenn dieser verhindert seyn sollte, auf den zweiten Gehülfen über.

Außerdem kann in landständischen Angelegenheiten, sowohl während des Landtags, als außer dem Landtage, der Land-Marschall nie für sich allein, sondern nur mit Zustimmung der Gehülfen handeln; auch sind die bei dem Vorstande außer den Landtagen nothwendig werdende Umläufe und andere Ausfertigungen von dem Land-Marschall und seinen Gehülfen zu zeichnen. Die Vollziehung aber folgt von dem erstern allein.

§. 2.

Zur Führung des Protokolls und zur Abfassung von Schriften auf dem Landtage, ingleichen zu den Ausfertigungen in landständischen Angelegenheiten außer dem Landtage unter Leitung des Vorstandes, erwählen sich die Abgeordneten einen Syndikus. Die Wahl ist dem Fürsten anzuzeigen.

§. 3.

Der Landtag kann keine Sitzung [2]) halten, wenn nicht wenigstens ein und zwanzig Abgeordnete, und unter diesen

---

1) Großherzogl. Sachsen-Weimarisches Grundgesetz vom 5. May 1816. §§. 63 zum Theil, 71, 80, 81—87, 88 zum Theil, 89 bis 95. Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten Theil II. S. 331. Großherzogl. Sachsen-Weimarisches Regierungsblatt vom J. 1821.

2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich; siehe die diesem Kapitel angehängte Verordnung vom 27. Decbr. 1821.

wenigstens zwei aus verschiedenen Ständen eines jeden Kreises, zugegen sind. Ein Beschluß, der mit Vernachlässigung dieses Satzes gefaßt wird, ist ungültig.

§. 4.

Kommt es zur Abstimmung, so stimmt der Land-Marschall zuerst und nach ihm die übrigen Abgeordneten, das erstemal von der rechten zur Linken, das zweitemal von der linken zur rechten Hand u. s. w.

§. 5.

Alle Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt, der Land-Marschall hat keine entscheidende Stimme (votum decisivum); vielmehr ist, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, die Sache noch einmal in voller Sitzung zum Vortrag zu bringen.

Wird auch in dieser Sitzung die Gleichheit der Stimmen nicht gehoben, so sind die beiderseitigen Meinungen dem Landesfürsten zur Entscheidung vorzutragen.

§. 6.

Die Abstimmungen geschehen einzeln, nie nach Ständen, Kreisen oder Bezirken. Jedoch bleibt es den Abgeordneten eines Standes oder Kreises vorbehalten, wenn sie ihren Stand, oder ihren Kreis durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert erachten, sich über eine Stimme (votum separatum) zu vereinigen und solches zum Protokoll zu geben.

§. 7.

Eine solche Kuriat- oder Provinzialstimme hat die Kraft, daß sie die Ausführung des, von der Mehrheit gefaßten Beschlusses aufhält, in die von dem Landtage an den Landesfürsten ergehende Erklärung, neben dem Beschluß der Mehrheit, aufgenommen werden muß, und nebst diesem der Entscheidung des Fürsten zu unterwerfen ist.

§. 8.

Damit eine Separatstimme diese Kraft erlangen möge, ist Einstimmigkeit aller Abgeordneten aus dem Stande oder dem Kreise, welcher dadurch verwahrt werden soll, erfor-

derlich. Nur die entgegengesetzte Meinung des Land-Marschalls kann die Bildung einer Kuriat- oder Provinzialstimme für den Stand oder den Kreis nicht hindern, aus welchem der Land-Marschall als Abgeordneter hervorgegangen ist.

§. 9.

Wenn die Abfassung einer Kuriat- oder Provinzialstimme einige Zeit erfodert, so können diejenigen Abgeordneten, welche solche wünschen, den Antrag machen, daß ihnen Zeit vergönnt werde, sich zu besprechen und über ihre Erklärung zu vereinigen. Der Vorstand bestimmt ihnen hiezu eine Frist von zwei bis drei Tagen, welche sie, bei Verlust des Rechts auf die begehrte Kuriat- oder Provinzialstimme, einhalten müssen.

§. 10.

Außer dem Fall einer Kuriat- oder Provinzialstimme kann ein Beschluß des Landtags weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andre Weise gehindert werden, vielmehr wird jeder Versuch dieser Art schon im Voraus für gesetzwidrig und ungültig erklärt.

Die Minderheit muß sich, jenen Fall ausgenommen, unbedingt unterwerfen, wiewohl jedem Abgeordneten das Recht zusteht, seine Meinung auszuführen und entweder n dem Protokoll niederschreiben zu lassen, oder in einem eignen Aufsatze zu den Akten zu bringen.

§. 11.

Der Landesfürst läßt dem Landtage seine Anträge (Propositionen) schriftlich mittheilen, entweder auf einmal oder nach und nach.

§. 12.

Wenn der Land-Marschall über einen wichtigen Gegenstand, welcher nicht schon in den fürstlichen Anträgen enthalten ist, Vortrag thun will, so zeigt er seine Absicht der Versammlung an und bestimmt dazu einen gewissen Tag.

§. 13.

Jedem Abgeordneten steht es frei (Abtheil. IV. Kapit. 9.

§. 12.), Anträge an die Versammlung zu bringen, wenn solches der Versammlung vorher angezeigt worden ist. Auf eine solche Anzeige hat der Land-Marschall ebenfalls einen gewissen Tag zu dem Vortrage festzusetzen.

§. 14.

Wo die Versammlung es dienlich findet, können Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner Gegenstände, zur Anstellung von Untersuchungen, zur Abgebung von Gutachten, zur Abfassung von Schriften, niedergesetzt werden.

§. 15.

Solche Ausschüsse bestehen aus drei oder fünf Personen. Der Land-Marschall ernennt ein Mitglied, welches den Vorsitz führt, die übrigen wählt die Versammlung, ohne besondere Rücksicht auf Stand und Provinz.

§. 16.

In der Sitzung des Ausschusses führt ein Mitglied desselben das Protokoll. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und kommen weiter zum mündlichen oder schriftlichen Vortrage bei dem Landtage. Bei den Erörterungen darüber hat jedes Mitglied des Ausschusses wieder seine Stimme als Mitglied des Landtags überhaupt.

§. 17.

Die Beschlüsse der Stände werden in Schriften über einzelne, oder über mehrere Gegenstände zusammen dem Landesfürsten übergeben. In der Ausfertigung sind solche Schriften: „unterthänigste Erklärungsschrift," zu überschreiben, und unter dem Kollektivnamen: „die getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach," von dem Landmarschall zu unterzeichnen. Der Landesfürst läßt seine Beschlüsse hierauf ebenfalls schriftlich „an den Landtag" gelangen, worauf dann die versammelten Abgeordneten nach Befinden weiter antworten können.

§. 18.

Die Verhandlung schließt ein Landtagsabschied, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten entlassen wird

Hierher gehört auch noch folgende Verordnung vom 27. December 1821.

Karl August v. G. G. Großherzog ꝛc.

Aus der Erklärungsschrift vom 20. Decbr. ist Uns vorgetragen worden, daß der getreue Landtag zwar den sofortigen Druck seiner Verhandlungen, aber nicht die Oeffentlichkeit seiner Sitzungen, für rathsam erachtet hat.

Wir genehmigen hierauf 1) den Antrag, welcher über jenen Druck und über dessen Verbreitung im Lande geschehen ist und lassen 2) auch den gegen die Oeffentlichkeit der Sitzungen aufgestellten Gründen volle Gerechtigkeit widerfahren, indem Wir solche als Gründe annehmen, welche in dem Großherzogthum noch zur Zeit von einiger Erheblichkeit seyn möchten. Es werden jedoch diese Gründe immer schwächer und schwächer werden, je mehr man sich an Repräsentativ-Verfassungen gewöhnt, je mehr Theilnahme Unsere Unterthanen an dem Wesentlichen derselben gewinnen, je fester endlich die Ueberzeugung begründet wird, daß jedem zum Landtage Erwählten nicht nur durch den §. 68 des Grundgesetzes [3]) vom 5. May 1816, sondern auch durch den Zweck, welchen Wir bei Vollziehung dieses Gesetzes vor Augen hatten und ernstlich wollten, Freiheit des Urtheils und der Rede in derjenigen Ausdehnung gesichert sei, in welcher sie überhaupt vernünftigerweise begehrt und gesetzlich zugestanden werden kann ꝛc.

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel.

Fassung der Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Stimmen; Haltung der Sitzungen der beiden Sektionen zu verschiedener Zeit; Verrichtungen des Präsidenten; ebenso

---

3) Vierte Abtheilung in dem von Sachsen-Weimar handelnden Kapitel.

des Vice-Präsidenten; Geschäfte des Land-Syndikus und Sekretärs; sonstige Officianten; Abstimmung darüber, ob ein Antrag zur Berathung geeignet ist; Reden; Zeit der Abstimmung; Form derselben; Stimmenmehrheit; Mittheilungen der Sektionen unter sich; Zusammentretung beider Sektionen; Beobachtung der Ordnung bei den Berathungen; Zusammentreten des Fürstl. Geheimen Raths-Kollegiums und einer ständischen Deputation; Prüfung der Anträge des Landesherrn ꝛc. durch Kommissionen; Geheimhaltung der Verhandlungen.

Hierüber enthält die Herzogl. Braunschweig. erneuerte Landschafts-Ordnung folgende Bestimmungen [1]):

§. 1.

Jede Sektion bildet für sich eine besondere Versammlung, in welcher und bei deren Berathschlagung keine Abtheilung, noch Unterschied der Mitglieder und eben so wenig eine gewisse Ordnung in Ansehung des einzunehmenden Sitzes und der Abstimmung stattfindet, sondern über alle zur Ueberlegung und Entscheidung kommende Angelegenheiten nach absoluter Mehrheit der Stimmen ein Beschluß gefaßt wird. (Abtheil. IV. Kap. 10. §. 5.)

§. 2.

Die Sitzungen der beiden Sektionen der Landschaft werden nicht zu gleicher Zeit gehalten, damit der Land-Syndikus in beiden Sektionen anwesend seyn könne.

§. 3.

Das Amt und die Verrichtungen des Präsidenten jeder Sektion bestehen hauptsächlich und im Allgemeinen in der Leitung der Geschäfte der Versammlung und in der Aufrechthaltung der Ordnung bei den Verhandlungen derselben.

Der Präsident hat daher insonderheit:

---

1) Erneuerte Landschafts-Ordnung vom 25. April 1820. §. 48, 47 zum Theil, 50—70, 72—77. Siehe Konstit. der europäischen Staaten. Th. IV. S. 117.

1) die Sitzungen der Sektionen zu bestimmen, zu eröffnen und zu schließen;
2) über die Beobachtung der Vorschriften und der Ordnung bei den Berathschlagungen und Abstimmungen zu halten;
3) bei den Verhandlungen alles, was dem Zwecke und dem Anstande zuwider ist, so wie alle persönliche Anzüglichkeiten, zu entfernen und zu rügen;
4) die von der Versammlung zu entscheidenden Fragen aufzustellen und vorzutragen; und
5) die Stimmen darüber sammeln und nach der Mehrheit derselben die Beschlüsse fassen zu lassen und auszusprechen.

§. 4.

Der Vicepräsident kann alle oder einen Theil der Funktionen des Präsidenten versehen, wenn sie ihm von letzterem übertragen werden, in dessen Abwesenheit aber stehen sie ihm vermöge seines Amtes zu.

§. 5.

Der Land-Syndikus, oder in dessen Abwesenheit der Sekretär, hat in den Sitzungen das Protokoll zu führen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und nach der Mehrheit derselben die Beschlüsse zu fassen und niederzuschreiben, ferner alle, Namens der versammelten Sektion, abzufassende Aufsätze und Erlasse zu entwerfen und auszufertigen.

§. 6.

Für die Schreiberei und Registratur werden bei jeder Sektion von dem Präsidenten die für die Zeit der ständischen Versammlung nöthigen Officianten angenommen und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen, auch wegen deren Remuneration von demselben bei dem Steuerkollegio angemessene Anträge gemacht, worauf dasselbe wegen Verwilligung der dazu erforderlichen Geldsummen das Nöthige zu veranlassen und zu besorgen hat.

§. 7.

Die Sitzungen der ständischen Sektionen werden zu der von dem Präsidenten bestimmten Zeit eröffnet, und wird über die jedesmalige Vorfrage, ob ein Antrag in Berathung zu nehmen sei, gestimmt, sowie mit den berathenden Verhandlungen der Anfang gemacht, sobald ein Drittheil der die Sektion bildenden Mitglieder sich dazu eingefunden hat. Zu den Abstimmungen wegen der zu fassenden Beschlüsse kann aber nicht eher geschritten werden, als bis die Hälfte derselben versammelt ist.

Unter den Anwesenden nehmen nur der Präsident und der Land-Syndikus oder Sekretär in der Mitte der Versammlung einen besondern Platz ein. (Abtheil. IV. Kap. 10. §. 6.)

§. 8.

Die von Seiten der Landesherrschaft an die Stände zu machenden Propositionen und Mittheilungen werden den gesammten Ständen eröffnet und, wenn selbige eingegangen sind, vor allen andern Gegenständen der landschaftlichen Verhandlungen von dem Präsidenten der Sektion in der nächsten Sitzung nochmals zur Kenntniß der Mitglieder derselben, und ohne daß über die im folgenden §. erwähnte Vorfrage gestimmt wird, in den folgenden Zusammenkünften nach und nach zur Berathung der Sektion gebracht.

§. 9.

Nicht allein der Präsident, sondern auch jedes Mitglied der Versammlung ist befugt (Abtheil. IV. Kap. 10. §. 11.), über Gegenstände, welche der Landesherrschaft zur Berücksichtigung zu empfehlen, Anträge zu machen, jedoch muß jeder gethane Antrag zuvörderst durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder als zur Berathung geeignet erklärt, auch zugleich bestimmt werden, ob die Angelegenheit einer Kommission zur vorgängigen Prüfung und Berichtserstattung zu übergeben sei, und, wenn solches geschehen, kann derjenige, von welchem der Antrag herrührt, einen Tag zur Deliberation und Abstimmung darüber vorschlagen, an

welchem die Sache alsdann mit Genehmigung des Präsidenten verhandelt wird.

§. 10.

Wer den Antrag zu einem an die Regierung gelangenden Beschluß machen will, muß selbigen schriftlich abfassen und zur Einrückung in das Protokoll vorlegen, worauf er denselben vor der Berathschlagung darüber näher zu entwickeln und mit Gründen zu unterstützen hat.

§. 11.

Diejenigen, welche für oder wider einen gemachten Antrag zu reden wünschen, haben sich, indem sie von ihren Sitzen aufstehen, deshalb an den Präsidenten zu wenden, der ihnen in der Ordnung, wie er ihre Anrede vernommen, das Wort zu geben hat. Es steht auch jedem anwesenden Landstande frei, über geschehene Anträge Veränderungen vorzuschlagen, über welche ebenso, wie über die Anträge selbst, gestimmt wird.

§. 12.

Bei jedem zur Berathung gelangten Antrage muß erstere der Abstimmung vorangehen, und hängt es von der Bestimmung der Versammlung ab, ob nach Beschaffenheit der Sache, darüber sogleich, oder in einer andern Sitzung gestimmt werden soll.

§. 13.

Bei den Berathschlagungen kann jedes anwesende Mitglied der Stände seine Meinung vortragen und entwickeln, darf jedoch in derselben Sitzung nur einmal über die zur Entscheidung stehende Frage reden, es sei denn, daß eine unrichtig verstandene Aeußerung desselben einer kurzen Erläuterung bedürfte.

Auch dürfen diese Vorträge blos mündlich gehalten werden und nur die landesherrlichen Kommissarien und die, Namens der ständischen Kommissionen auftretenden Referenten, die ihrigen in schriftliche Aufsätze bringen und ablesen.

Nach beendigter Berathung fodert der Präsident die

gegenwärtigen Mitglieder nach der Reihe, wie sie zufällig sitzen, auf, ihre Stimmen abzugeben.

§. 14.

Um aber die vorliegenden Anträge zur Entscheidung zu bringen, kleidet der Präsident die Gegenstände derselben in deutlich bestimmte Fragen ein, worüber mit Ja oder Nein laut gestimmt wird. Sollten über die aufgestellten Fragen Erinnerungen gemacht werden, so wird über die vorgeschlagenen Abänderungen gestimmt und entscheidet die ganze Versammlung über die Abfassung der Fragen.

§. 15.

Die abgegebenen Stimmen werden von dem Land-Syndikus oder Sekretär namentlich bemerkt und der auf geschehene Zählung nach ihrer Mehrheit gefaßte Beschluß wird hierauf der Versammlung sofort eröffnet.

§. 16.

Ergiebt sich aus der vorgenommenen Sammlung der Stimmen eine Gleichheit derselben, so wird die Sache in einer folgenden Sitzung nochmals in Umfrage gebracht. Und bleiben sich die Abstimmungen auch alsdann gleich, so wird diejenige Meinung, welcher der Präsident beigetreten ist, als der Beschluß der versammelten Sektion angesehen.

§. 17.

Von dem festgestellten Grundsatz, daß zur Fassung eines Beschlusses über die verhandelten Gegenstände nur die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfodert werde, tritt allein eine Abweichung ein, wenn ständischer Seits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden soll, welcher eine wesentliche Abänderung der bisherigen Landes- oder Steuerverfassung enthält. In einem solchen Falle müssen wenigstens zwei Drittheile der Versammlung dem vorgeschlagenen Antrage beistimmen, um als gültig beschlossen betrachtet werden zu können. (Abtheil. IV. Kap. 10. § 12.)

§. 18.

Sowohl in dem ebengedachten Falle, als wenn die Stimmenmehrheit entschieden hat, kann und darf die Wir-

kung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses weder durch Verwahrungen, noch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andre Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen und dabei beruhigen, obwohl demselben unbenommen bleibt, seine besondre Meinung schriftlich auszuführen und zu den Akten zu bringen. (Abtheil. IV. Kap. 10. §. 13.)

§. 19.

Die über verhandelte Gegenstände von einer Sektion beschlossenen Anträge werden sofort der andern Sektion mitgetheilt, in welcher die vorliegende Sache alsdann einer Kommission zur vorläufigen Prüfung übergeben, und, nach von derselben darüber abgestattetem Berichte, die Berathung und Abstimmung bald thunlichst erfolgen, und nach dem Resultate der letztern ein Beschluß gefaßt werden muß. Es können auch Verbesserungen oder Veränderungen von der einen Sektion der andern vorgeschlagen werden, und erst, wenn beide Sektionen über einen Antrag völlig einverstanden sind, wird derselbe von Seiten der Landschaft mit einem von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Berichte an den Landesfürsten überreicht, worauf die höchste Resolution darüber vermittelst Rescripts ertheilt wird.

§. 20.

Sollten beide Sektionen sich über einen vorliegenden Gegenstand nicht vereinigen; so findet eine Zusammentretung von aus jeder Sektion in gleicher Anzahl zu ernennenden Kommissarien Statt, und wird von dieser gemischten Kommission der Versuch gemacht, ob durch annähernde Vorschläge und Modifikationen eine Vereinbarung der Sektionen zu erreichen stehe.

Unter gleichen Umständen kann auch ein Zusammentreten der Mitglieder beider Sektionen stattfinden. (Abtheil. IV. Kap. 10. §. 14.)

§. 21.

Wenn von Seiten des Landesherrn ein Erlaß oder An-

trag an die Stände gelangt ist, und beide Sektionen können sich über ihre darauf abzugebende Erklärung nicht vereinigen, so ist darüber Namens gesammter Landschaft Bericht an die Landesherrschaft zu erstatten, in welchem das Resultat der Verhandlungen jeder Sektion, mithin das gutächtliche Dafürhalten jeder derselben, besonders aufzunehmen ist. (Abtheil. IV. Kap. 10. §. 15.)

§. 22.

Ueber einen Gegenstand, in Ansehung dessen eine Vereinbarung beider Sektionen nicht zu Stande gebracht worden, ist ein neuer Antrag und eine weitere Deliberation während desselben Landtages nicht mehr zulässig.

§. 23.

Da die zu beobachtende gute Ordnung bei den Berathschlagungen es mit sich bringt, daß nicht allein alle unziemliche Aeußerungen und Persönlichkeiten, sondern auch unnütze Weitläufigkeiten und Abschweifungen vermieden werden und daß Niemand im Reden unterbrochen werde; so liegt es dem Präsidenten jeder Sektion ob, darauf genau zu halten. Sollte sich gleichwohl Jemand durch die erhaltene Zurechtweisung beeinträchtigt finden, so kann er darüber die Entscheidung der Versammlung verlangen, bei welcher er sich alsdann aber beruhigen muß.

§. 24.

Würden mündliche Mittheilungen, Erörterungen und Berathungen zur Beförderung einer Angelegenheit oder eines Geschäfts zwischen Landesherrn und Ständen für zuträglich gehalten, so wird von Seiten der Landesherrschaft eine Zusammentretung des fürstlichen Geheimen Rathskollegiums oder anderer fürstlicher Kommissarien mit einer ständischen Deputation von drei bis sechs Mitgliedern veranlaßt. Auch die ständischen Sektionen können ihrer Seits in dazu geeigneten Fällen darauf antragen, daß einer Deputation aus ihrer Mitte mündliche Aufklärung oder nähere Erläuterungen über landesherrliche Erlässe durch fürstliche Kommissarien ertheilt werden mögen.

Die Bestimmung der Personen und Zahl der Mitglieder einer solchen Deputation geschieht von jeder Sektion selbst.

§. 25.

Nicht nur alle von dem Landesherrn und von einer Sektion an die andere erlassene Anträge, sondern auch alle sonst in Erwägung kommende umfassende Gegenstände, müssen vor ihrer Verhandlung in der ständischen Versammlung der vorläufigen Prüfung und Bearbeitung einer zu wählenden Kommission von drei, fünf oder sieben Mitgliedern übergeben werden. Der ernannten Kommission muß der Vorwurf der vorzubearbeitenden Sache genau bestimmt werden, es mag nun solcher in einer vorzunehmenden Untersuchung, oder in einem abzustattenden Gutachten, oder in Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes bestehen.

§. 26.

Jede solchergestalt niedergesetzte Kommission wählt zuerst unter sich ein Mitglied, welches den Vorsitz, und ein anderes, welches das Protokoll zu führen hat, betreibt ihre Geschäfte kollegialisch und macht hiernächst, nach Beendigung ihrer Arbeit, von dem Resultate derselben durch eines ihrer Mitglieder Vortrag an die versammelte Sektion, worüber sodann von der letztern, sowie über jeden andern Antrag berathschlagt und gestimmt wird.

§. 27.

Jede Sektion kann, unter hinreichende Veranlassung dazu gebenden Umständen, ihre Sitzung auf gewisse kurze Zeit aussetzen. Aber nur von dem Landesherrn kann die Vertagung des Landtags verfügt werden. Während der Vertagungen der Sitzungen der Landschaft, steht den zu niedergesetzten Kommissionen nicht gehörigen Mitglieder derselben frei, sich aus dem Orte zu entfernen. So lange die Sitzungen dauern, darf kein Mitglied der Landschaft ohne Urlaub seiner Sektion abreisen. (Abtheil. IV. Kap. 10. §. 17.)

§. 28.

Die Verhandlungen der Landstände müssen so lange geheim gehalten werden, bis die Resultate derselben gefaßt

und zur Publikation gelangt sind. Es ist auch nicht erlaubt, die Meinungen und vota einzelner Mitglieder bekannt zu machen.

§. 29.

Vor dem, von der Bestimmung des Landesherrn abhängenden Schlusse des Landtages werden die verschiedenen Gegenstände und Punkte, worüber Höchstderselbe und die Stände in Gefolge der während desselben gepflogenen Unterhandlungen sich vereinigt haben, in einen Landtagsabschied oder Receß zusammengetragen, und ist solcher nicht nur von dem Landesherrn und von Seiten der Stände von den Präsidenten und dem Land-Syndikus zu unterzeichnen und zu besiegeln, sondern demnächst auch durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen, worauf die allgemeine Landes-Versammlung auf ähnliche Art und Weise, als bei der Eröffnung geschah, feierlich geschlossen wird.

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Nassau.

Abgesonderte Sitzungen der Mitglieder der Herrenbank und der Landes-Deputirten; Handhabung der innern Polizei; Oeffentlichkeit der Sitzungen der Landstände; Verschiedenheit der Meinungen der zwei Abtheilungen; Prüfung der Vollmacht und innere Eintheilung der Mitglieder nach den Erfordernissen des Geschäftsganges; Sitzungs- und und Tagesordnung; Obliegenheiten und Befugnisse des Präsidenten und der Sekretäre; Ausschüsse und Deputationen; Anträge; Erörterungen; Art und Form der Abstimmungen; Form und Ausfertigung der Beschlüsse; öffentliche Sitzungen; Vertagung und Auflösung der Versammlung; Amtskleidung; Kostenpunkt; jährliche Erneuerung der Geschäftsordnung; Geschäftsordnung für die Herrenbank.

Hierüber sind in dem Patent [1]) wegen Einführung einer landständischen Verfassung in dem Herzogthum Nassau und in den Geschäftsordnungen für die Landes-Deputirten-Versammlung und die Mitglieder der Herrenbank folgende Bestimmungen enthalten:

§. 1.

Die Landstände Unsers Herzogthums sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der Herrenbank und Landes-Deputirten (Abtheil. II. Kap. 11. §. 1. bis 6), welche in abgesonderten Sitzungen sich versammeln.

§. 2.

Die Handhabung der innern Polizei der Versammlungen bleibt ihnen selbst überlassen, nach Maasgabe einer Ordnung jedoch, die im Laufe der ersten Sitzung zu entwerfen und Uns zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 3.

Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich, doch können dieselben durch Stimmen-Mehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen im Ganzen und Einzelnen, mittelst Abdruck und Vertheilung von 25 Exemplaren, an jedes ihrer Mitglieder verordnen. Auch sind nach dem Ermessen der Stimmen-Mehrheit in den Versammlungen solche Auszüge aus ihren Sitzungs-Protokollen durch das allgemeine Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu befördern [2]).

§. 4.

Die von Uns den Landständen zum Gutachten und Beistimmung mitzutheilenden Gesetzes-Vorschläge werden in jeder Abtheilung besonders diskutirt und darüber abgestimmt; so daß nur die für sich zählende Stimmenmehrheit, in jeder einzelnen Abtheilung die Zustimmung der Landstände beur-

1) Patent vom 2. Septbr. 1814. §§. 1 zum Theil, 3, 9, 2 zum Theil, 8 zum Theil. Siehe Konstitut. der europäischen Staaten. Th. II. S. 295.

2) Später ward bestimmt, daß die Sitzungen der 2ten Kammer der Abgeordneten öffentlich seyn sollten.

kundet. Herrschen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen, so wird die Vereinigung derselben durch eine, von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende Deputation versucht, welche unter den beiden Präsidenten zusammentritt. Bei nicht stattfindender Vereinbarung behalten Wir Uns die landesherrliche Entscheidung bevor.

§. 5.

Nur die Stimmen der in einer Stimmung anwesenden Landes-Deputirten werden gezählt; Abwesende können sich durch Andere nicht vertreten lassen.

I.

Innere Polizei- und Geschäftsordnung für die Landes-Deputirten-Versammlung des Herzogthums Nassau.

I. Prüfung der Vollmacht und innere Eintheilung der Mitglieder nach den Erfordernissen des Geschäftsgangs.

§. 1.

Der erste Zusammentritt der Landesdeputirten geschieht unter dem Vorsitze des ältesten Mitgliedes vom geistlichen und gelehrten Stande. Der Jüngste von diesen ist zu den Verrichtungen des Protokollführers berufen. Derselbe kann sich einen Gehülfen unter den übrigen Mitgliedern erwählen.

Bei nachfolgenden Sitzungen treten der Präsident und die Sekretäre der vorigen Sitzung in ihre Funktion, bis sie durch eine neue Wahl und Ernennung ersetzt worden sind.

§. 2.

Der Vorsitzende empfängt von den zur Ständeversammlung verordneten landesherrlichen Kommissarien die Protokolle der Wahlversammlungen mit ihren Beilagen. Hierauf vertheilen sich die Deputirten in zwei Ausschüsse nach dem Loos, wovon ein jeder die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des andern zu prüfen hat. Wird gegen die Wahl

eines Deputirten, nach genommener Einsicht jener Dokumente, keine Erinnerung vorgebracht; so ist der Vollmachtspunkt dadurch erledigt, und, daß dieses geschehen, wird in dem Protokoll angemerkt.

Findet ein Mitglied der Ausschüsse Erinnerungen gegen die Gültigkeit der Wahl eines Deputirten zu machen, so werden dieselben dem Betroffenen in voller Sitzung mitgetheilt, dieser mit seinen Erläuterungen gehört und über seine Zulässigkeit, nachdem derselbe aus der Versammlung abgetreten ist, von den übrigen Mitgliedern durch absolute Stimmenmehrheit entschieden.

§. 3.

Die Präsidentenwahl geschieht so, daß jedes Mitglied drei Namen aufschreibt und dem Vorsitzenden überreicht, welcher sie verliest, indem der Protokollführer die Stimmenzahl für Jeden einzeln bemerkt. Diejenigen drei Mitglieder der Deputirten-Versammlung, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden Seiner Durchlaucht dem Herzoge zur Auswahl des von Höchstdenselben für die Dauer der Sitzungszeit zu ernennenden Präsidenten vorgeschlagen.

§. 4.

Das Sekretariat übernehmen zwei durch ebenmäßige Stimmenmehrheit mittelst der so eben erwähnten schriftlichen Wahlform oder auf Vorschlag des Präsidenten — je nachdem die Versammlung darüber sich zu äußern wünscht — dazu erwählten Deputirten. Sie können zur Protokollführung Ausfertigungsgehülfen in Anspruch nehmen, welche nach ihrem, durch den Präsidenten mitgetheilten, Verlangen, aus dem Sekretariats-Personal der obern Landesbehörden durch die landesherrlichen Kommissarien dazu berufen werden.

§. 5.

Auf gleiche Art werden Kalkulatoren, Kopisten und Pedellen, nach Maaßgabe des Bedürfnisses und auf Verlangen des Präsidenten, durch die landesherrlichen Kom-

missarien zum Dienst der Deputirten-Versammlung während ihrer Sitzungszeit befehligt.

Die beständige Aufsicht über die Registratur derselben, wird, nach dem Vorschlag des Präsidenten, einem besonders dafür zu bestellenden Archivar übertragen.

II. Sitzungs- und Tagesordnung.

§. 6.

Die ordentlichen Sitzungen der Landesdeputirten-Versammlung finden am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche Statt. Die Versammlungsstunde wird jedesmal den Mitgliedern, nach der Bestimmung des Präsidenten, angesagt. Wenn vierzehn Landesdeputirten mit dem Präsidenten und wenigstens einer von den landesherrlichen Kommissarien zugegen sind, wird die Sitzung eröffnet. Eine gleiche Anzahl von Deputirten ist zu Fassung jedes gültigen Beschlusses der Versammlung erforderlich.

§. 7.

Der Präsident nimmt einen bestimmten und ausgezeichneten Platz ein. Ihm zunächst, zur Rechten, befinden sich die Sitze der herzoglichen Kommissarien, zur Linken, die Sekretäre der Versammlung. Die übrigen Mitglieder nehmen nach Gutbefinden ihre Sitze ohne bestimmte Ordnung.

§. 8.

Die Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung ist das erste Geschäft in jeder nachfolgenden.

Hierauf folgt der Vortrag eingekommener Bittschriften von dem in der Bittschriften-Kommission dazu bestellten Berichtserstatter.

Sodann die Verhandlung über Anträge der landesherrlichen Kommissarien, wenn dergleichen von diesen gemacht werden, oder in vorigen Sitzungen zur weiteren Erörterung ausgesetzt worden sind.

Hierauf die Anhörung der Berichte von Ausschüssen der Versammlung.

Zuletzt die Berathung über Anträge einzelner Mitglieder

oder Ausschüsse der Versammlung nach der Ordnung, die zu ihrer Verhandlung im voraus bestimmt ist.

III. Obliegenheiten und Befugnisse des Präsidenten und der Sekretäre.

§. 9.

Der Präsident erklärt die Sitzung durch Einnehmen seines Sitzes für eröffnet. Er handhabt die Tagesordnung und die Freiheit der Erörterung. Ihm werden alle schriftliche Eingaben an die Deputirten-Versammlung zugestellt. Er eröffnet sie, und verfügt den Eintrag derselben in ein fortlaufendes Register, auf dessen Grund die Tagesordnung sich bildet. Er kann die Mitglieder der Versammlung, namentlich und mit Erinnerung an ihre obhabenden Pflichten, zu bevorstehenden Sitzungen einladen lassen. Dieselben sind alsdann verbunden, ihr Ausbleiben durch ein ärztliches Zeugniß der Unmöglichkeit des Erscheinens zu rechtfertigen.

Er kann, wenn die Tagesordnung keine dringende oder erhebliche Gegenstände darbietet, ordentliche Sitzungen aussetzen, dagegen auch, wenn es die Menge oder besondere Eile der Geschäftsgegenstände erforderlich macht, ausserordentliche Sitzungen veranlassen.

Er ertheilt einzelnen Mitgliedern der Versammlung Urlaub bis zur Dauer von acht Tagen. Längere Urlaubsbewilligungen sind von der zuvor zu veranlassenden Zustimmung der Versammlung abhängig.

§. 10.

Der Präsident unterschreibt das von der Versammlung, nach geschehener Vorlesung, genehmigte Sitzungsprotokoll gemeinschaftlich mit beiden Sekretären zur Beglaubigung des Inhalts. Ebenso alle schriftliche Mittheilungen der Versammlung an die landesherrliche Kommission, und im Namen der Versammlung die an Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchste Person gerichteten unmittelbaren Addressen. Er führt die Aufsicht über das Archiv und den Archivar der Versammlung.

§. 11.

Der Präsident stellt die Fragen zur Abstimmung auf, und besorgt die Umfrage. Er erklärt aber nur in den Fällen der Abstimmung, nach geschehener Umfrage, seine Stimme zum Protokoll, wenn dieselbe zur Bildung eines Beschlusses durch Stimmenmehrheit erforderlich ist, also nur bei entstandener Stimmengleichheit, oder wenn seine einzige Stimme der Minderzahl die Gleichheit verschaffen würde, in welchem Fall dieselbe ebenfalls den Ausschlag gibt. Ueberdieß bei allen Abstimmungen über das jährliche Finanzgesetz, wo die Stimmen der Herrenbank mit denen der Landesdeputirten-Versammlung zusammengezählt werden. Die Sekretäre verzeichnen und zählen die Stimmen, sowohl bei der offenen Abstimmung, als bei der schriftlichen Wahlform. Der Präsident macht den hiernach gezogenen Beschluß der Versammlung bekannt.

§. 12.

Der Präsident hat das Recht, für mehrere Mitglieder, welche zu gleicher Zeit sprechen wollen, die Reihenfolge zu bestimmen, die Redner in ihrem Vortrage zu unterbrechen, und sie zur Ordnung zu rufen, alles in den weiter unten näher bezeichneten Fällen.

Ebenso übt der Präsident, im Namen und nach den Beschlüssen der Versammlung, die Censur derselben gegen einzelne Mitglieder aus, worunter Verweise, Geld- und Arreststrafen bis zum Ausstoßen aus der Versammlung zu verstehen sind. In dem Augenblick, wo der Präsident seinen Sitz verläßt, ist die Sitzung aufgehoben. Sie beginnt, sowie er denselben eingenommen hat.

§. 13.

Wenn der Präsident verhindert ist, in der Sitzung zu erscheinen, oder wenn derselbe Theil an den Verhandlungen über vorliegende Berathungsgegenstände nehmen will, so nimmt derjenige, als Stellvertreter, seinen Sitz ein, welcher bei der nach §. 3. vorgenommenen Wahl unter den beiden Mitpräsentirten, die meisten Stimmen in der Ver-

sammlung für sich vereinigt hatte. Wenn hingegen der Präsident Urlaub zu erhalten wünscht, so kann ihm derselbe nur unmittelbar von Seiner Herzoglichen Durchlaucht ertheilt werden. In diesem Falle, und wenn er durch Krankheit verhindert wird, werden Seine Herzogliche Durchlaucht, auf Vorschlag der Deputirten, aus drei Erwählten, den Stellvertreter des Präsidenten ernennen.

IV. Ausschüsse und Deputationen.

§. 14.

Die Ausschüsse werden gewählt entweder durch absolute oder relative Stimmenmehrheit, nach schriftlicher Abstimmung der Mitglieder, oder nach dem vorausgehenden Vorschlag des Präsidenten. Die Versammlung wird in jedem vorkommenden Falle gefragt, welche Ernennungsweise statt finden soll.

§. 15.

Die Versammlung kann zur vorarbeitenden Aufklärung oder Erörterung jedes vorkommenden Geschäftsgegenstandes einen Ausschuß ernennen. Die Anzahl der Mitglieder hängt von ihrer jedesmaligen Bestimmung ab, kann jedoch nicht unter drei betragen.

Die ernannten Ausschüsse wählen sich einen Direktor aus ihrer Mitte, welchem die schriftliche Verabfassung ihres Berichts an die Versammlung obliegt. Sie versammeln sich nach den Einladungen ihres Direktors, wann und wo sie es für gut finden. Der Direktor gibt der landesherrlichen Kommission von Zeit und Ort der Sitzungen Nachricht. Wenn drei Mitglieder des Ausschusses und wenigstens einer der landesherrlichen Kommissarien anwesend sind, kann die Sitzung eröffnet werden, und die Verhandlung des im Ausschuß zu bearbeitenden Gegenstandes beginnen. Den Mitgliedern der Versammlung steht der Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse offen, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil von der Versammlung, bei der Ernennung eines Ausschusses, beschlossen wird.

§. 16.

Bei dem Anfang einer jeden Sitzung wird für die ganze Dauer derselben ein Ausschuß zur vorläufigen Prüfung aller einkommenden Bittschriften und deren Vortrag in der Versammlung ernannt. An diesen werden von dem Präsidenten die einkommenden Bittschriften abgegeben Die vorläufige Prüfung des Inhalts berührt nachfolgende Fragen:

Ob nach der Meinung der Mehrheit unter den Ausschußmitgliedern der Inhalt einer Bittschrift

1) eine gegründete Beschwerde über die unrichtige Vollziehung oder Anwendung gesetzlicher Bestimmungen im vorliegenden Falle darstelle? — oder
2) die Veranlassung zu einem Antrage, entweder auf Abänderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen, oder auf Anklage des dirigirenden Staatsministers, oder einer obern Landesbehörde, nach den Vorschriften des Verfassungsgesetzes, darbiete?

oder ob

3) keines von beiden der Fall sey?

Der Berichterstatter des Ausschusses trägt den Inhalt einer jeden Bittschrift, ohne dieselbe abzulesen, kurz in der Versammlung vor, und bemerkt zugleich die Meinung des Ausschusses, wonach entweder, im ersten der vorangegebenen Fälle, die Bittschrift an die kompetente Behörde zur Verfügung abgegeben, oder im zweiten, der vom Ausschuß für gut gefundene Antrag gemacht, oder im dritten, zur Tagesordnung überzugehen vorgeschlagen wird. Wenn keines der übrigen Mitglieder der Versammlung etwas gegen die vorgetragene Meinung des Ausschusses erinnert, so ist dieselbe als genehmigt zu betrachten. Erfolgt eine Einwendung, so wird sofort über den Antrag des Ausschusses abgestimmt. Uebrigens werden alle auf solche Art erledigte Bittschriften zur Einsicht der Mitglieder, während der nächsten drei Tage, an einem besonders dafür bezeichneten Ort offen niedergelegt, damit selbige, wenn sie es für gut finden, besondere Anträge auf den Grund des Inhalts der-

selben bei der Versammlung einzubringen in den Stand gesetzt werden.

§. 17

Auf ähnliche Art wird beim Anfang jeder Sitzung zur Vorbereitung des jährlichen Finanzgesetzes die Deputirten-Versammlung in vier bis fünf Ausschüsse vertheilt. Jedem Ausschuß wird zuerst die Bearbeitung einer bestimmten Abtheilung des Landesdienstes und demnächst eine andere der dafür aufzubringenden Mittel übertragen. Die Berichterstatter dieser verschiedenen Ausschüsse vereinigen sich in einen besondern Ausschuß zum Hauptvortrag an die Versammlung, zuerst über den zu bewilligenden Dienstesbedarf, sodann über die dafür aufzubringenden Mittel.

Die einzelnen Ausschüsse beschäftigen sich bei ihrer Erörterung des Dienstbedarfs mit folgenden Fragen:

1) ob die in Vorschlag gebrachten Summen, durch bestehende gesetzliche Vorschriften, nach Art und Betrag, gerechtfertigt erscheinen? —

2) wieviel bei Bedarfssummen, die in einem höheren oder geringeren Betrag gegriffen werden können, für das bevorstehende Dienstjahr zu verwilligen sey? —

3) ob aus überwiegenden finanziellen Rücksichten Anträge auf Abänderung bestehender gesetzlicher Vorschriften zu machen seyen, welche auf die Mehrung oder Minderung der Bedarfssummen einwirken? —

§. 18.

Die Versammlung konstituirt sich in allen Fällen, wenn es von einem der anwesenden Mitglieder verlangt und dessen Antrag durch zwei andere unterstützt wird, zu einem allgemeinen Ausschuß, über dessen Unterschied von der förmlichen Sitzung weiter unten das Nähere bestimmt wird. Zur Bildung eines allgemeinen Ausschusses ist die Anzahl von zehn anwesenden Mitgliedern der Versammlung eines von den landesherrlichen Kommissarien hinreichend.

§. 19.

Die Deeputationen, welche von der Versammlung an

Seine Durchlaucht den Herzog abgeordnet werden, bestehen aus dem Präsidenten und den beiden Sekretären nebst vier andern jedesmal durch das Loos noch weiter dazu bestimmten Mitgliedern.

V. Anträge, Abänderungen und Vorschläge zu neuen Gesetzen.

§. 20.

Den Ausschüssen der Versammlung und jedem einzelnen Mitglied derselben steht das Recht zu, Anträge zu machen auf Beschlüsse, welche von der Versammlung gefaßt werden können. Ein jeder solcher Antrag wird schriftlich, d. h. vollständig mit den Worten niedergeschrieben, die, nach des Antragenden Absicht, den künftigen Beschluß bilden sollen, dem Präsidenten übergeben, welcher den Eintrag in das Register der schriftlichen Eingaben besorgt, und, nach zuvor angehörtem Wunsch des Antragenden, den Tag bestimmt, an welchem über den Antrag, nach vorgängiger Erörterung desselben, abgestimmt werden soll. Dieser wird auf der schriftlichen Eingabe und im Register bemerkt, am vorher bestimmten Tag der Abstimmung aber noch überdies jedem der anwesenden Mitglieder in der Versammlung eine Abschrift der registrirten Eingabe, vor Eröffnung der Sitzung, zugestellt. Es steht dem Antragenden frei, den Antrag selbst, vor der Erörterung desselben, zurückzunehmen. Diese Absicht muß er aber dem Präsidenten, vor Eröffnung der Sitzung, worin sein Antrag zur Verhandlung kommen soll, anzeigen, welcher die Versammlung davon, vor jeder andern Beschäftigung mit der Tagesordnung, in Kenntniß setzt.

§. 21.

Auf gleiche Weise werden vorzuschlagende Abänderungen durch Zusetzen oder Weglassen an eingegebenen Anträgen oder durch eine andere Fassung derselben, von den Mitgliedern der Versammlung schriftlich dem Präsidenten übergeben und von demselben damit, wie bei den Anträgen, verfahren.

§. 22.

In unwichtigen, sowie in dringenden Fällen, kann die Versammlung, auf den von ihr genehmigten Vorschlag des Präsidenten, über diese Förmlichkeit hinweggehen.

Auch ist es erlaubt, während der Erörterung eines Antrags und so lang sich die Versammlung damit beschäftigt, mündlich Abänderungen in Vorschlag zu bringen, welche alsdann sogleich ein Gegenstand der obschwebenden Verhandlung werden.

§. 23.

Alle Vorschläge zu neuen Gesetzen werden vollständig ausgearbeitet und schriftlich dem Präsidenten, zu Besorgung des Eintragens in das Register der Eingaben und Bestimmung der Tagesordnung, übergeben. Wenn der Vorschlag von der landesherrlichen Kommission mitgetheilt war; so wird am bestimmten Tag sofort zur Ernennung eines Ausschusses zur Berichterstattung an die Versammlung geschritten. Ist derselbe aber von einem Mitgliede der Versammlung für sich oder für einen Ausschuß, wovon er Berichterstatter war, übergeben, so stimmt die Versammlung über die Vorfrage ab: ob der Vorschlag von ihr in Erwägung zu ziehen sey?

§. 24.

Ueber einen jeden Antrag wird dreimal, an drei verschiedenen Tagen, in förmlicher Sitzung abgestimmt. Nur in dringenden Fällen und, nachdem die Versammlung den desfallsigen Vorschlag des Präsidenten genehmigt hat, findet die mehrmalige Abstimmung über einen Gegenstand am nämlichen Tage statt Der Antrag kann bei jeder Abstimmung verworfen werden. Ueberdies muß derselbe einmal, zwischen der ersten und dritten Abstimmung, zur vorläufigen Berathschlagung im allgemeinen Ausschuß der Versammlung ausgesetzt werden. Ueber vorgeschlagene Abänderungen eines Antrags wird zuerst gestimmt. Ein durch Stimmenmehrheit einmal verworfener Antrag oder eine vorgeschlagene Abänderung, können im Lauf der jährlichen

Sitzungszeit von Mitgliedern der Versammlung auf keine Weise und in keiner Form aufs Neue vorgebracht werden.

VI. Erörterungen in förmlicher Sitzung und im allgemeinen Ausschuß der Versammlung.

§. 25.

Die Erörterung eines jeden Antrags beginnt mit der Vorlesung desselben in förmlicher Sitzung durch den Präsidenten. Das antragende Mitglied, oder der Berichterstatter des antragenden Ausschusses, haben das Recht, unmittelbar nach dieser geschehenen Vorlesung und ehe einem Andern über den Gegenstand zu sprechen gestattet ist, ihre Ansichten zu Begründung des Antrags vor der Versammlung zu entwickeln.

Wer hierauf seine Meinung für oder wider den Gegenstand vorzutragen wünscht, der steht von seinem Platz auf und redet den Vorsitzenden der Versammlung an. Wenn mehrere zugleich aufstehen, so entscheidet dieser über die Reihenfolge.

Den landesherrlichen Kommissarien gebührt in allen Fällen der Vorzug.

Keiner, außer dem Vorsitzenden, darf den Sprechenden in seiner Rede unterbrechen. Nur angegebenen Thatsachen kann mit wenigen Worten widersprochen werden, in der Absicht, sie zu berichtigen.

§. 26.

In förmlicher Sitzung kann jedes Mitglied der Versammlung über den zu erörternden Gegenstand nur einmal reden. Einer von den landesherrlichen Kommissarien aber kann zwischen jedem Redner und seinem Nachfolger das Wort nehmen. Auch kömmt demjenigen, der den Antrag gemacht hat, es zu, wenn kein Mitglied der Versammlung weiter darüber zu sprechen begehrt, den Schluß der Erörterung durch seine Erklärung über die geäußerten Meinungen der Mitglieder, welche gesprochen haben, zu machen. Nach ihm kann nur noch einer der landesherrlichen Kom-

missarien über diese Schlußerklärung des Antragenden unmittelbar vor der Abstimmung sprechen.

§. 27.

Das Ablesen schriftlicher Vorträge ist nicht gestattet. Nur die schriftlichen Mittheilungen der landesherrlichen Kommissarien und die Berichte der Versammlungsausschüsse werden vorgelesen. Die Erörterung derselben geschieht in freier Rede. — Doch ist der Gebrauch schriftlicher Bemerkungen zur Unterstützung des Gedächtnisses dadurch nicht ausgeschlossen.

Der Name, oder eine jede andere persönliche Bezeichnung Seiner Durchlaucht des Herzogs darf von keinem Sprechenden während der Erörterungen gebraucht werden. Auch die namentliche Bezeichnung der Versammlungsmitglieder und landesherrlichen Kommissarien ist unstatthaft.

Kein Redner darf von dem Gegenstand der Erörterung abschweifen. Keinem ist es erlaubt, bei irgend einem Antrag eine üble oder versteckte Absicht vorauszusetzen. Eben so wenig sind persönliche Anzüglichkeiten zulässig.

§. 28.

Wenn ein Mitglied der Versammlung gegen diese Ordnungsregeln fehlt, so wird dasselbe von dem Präsidenten namentlich zur Ordnung gerufen, und ihm, — wenn es dieser für nöthig findet — das Fortfahren in seiner Rede untersagt. Doch kann ihm die Mehrheit der Versammlung die Erlaubniß, fortzufahren, wieder ertheilen.

Würde einer der landesherrlichen Kommissarien diesen Ordnungsregeln zuwider handeln, so kann der Präsident ihm dieselben in Erinnerung bringen.

Die Censur über ihre Mitglieder übt die Versammlung in der Form aus, daß sie, nachdem das betroffene Mitglied den Sitzungssaal verlassen hat, auf den Vortrag des Präsidenten entscheidet.

§. 29.

Wenn die Versammlung sich in einen allgemeinen Ausschuß auflöset, so verläßt der Präsident seinen Sitz, den

der nächste nach ihm, wie in §. 13 weiter oben vorgeschrieben, für die Dauer des allgemeinen Ausschusses einnimmt. —

In dem allgemeinen Ausschuß wird ein zur Berathung gekommener Antrag vorläufig erörtert. Er kann dabei nach seinen einzelnen Theilen abgesondert geprüft und erwogen werden. Jedes Mitglied kann so oft darüber sprechen, als es für gut findet. Es können dabei alle Arten von Abänderungen und anderweiten Vorschlägen vorgebracht werden. Es wird aber irgend ein Beschluß von der Versammlung im allgemeinen Ausschuß nicht gefaßt. Derselbe endigt und geht zur förmlichen Sitzung über, wenn der im Ausschuß Vorsitzende seinen Sitz verlassen und der Präsident denselben wieder eingenommen hat. An dem nämlichen Tag kann hierauf die Bildung zum allgemeinen Ausschuß über denselben Gegenstand von keinem Mitglied wieder verlangt werden.

§. 30.

Es steht einem jeden Mitglied, sowie den landesherrlichen Kommissarien, frei, im Laufe der Erörterung eines Antrags und in jedem Zeitpunkt eine Vertagung derselben in Vorschlag zu bringen, entweder auf unbestimmte Zeit, oder auf einen bestimmten Tag, oder auf einen von eintretenden Ereignissen oder anderweiten Beschlüssen der Versammlung abhängenden Termin.

Vor weiterem Fortfahren in der Erörterung wird sodann über den Vertagungsvorschlag abgestimmt, welcher, wenn er verworfen worden, an dem nämlichen Tag nicht wieder vorgebracht werden kann. Eine auf unbestimmte Zeit vertagte Erörterung kann im Laufe der jährlichen Sitzungszeit nicht wieder aufgenommen werden.

§. 31.

Nachdem die Erörterung eines Antrags von dem Präsidenten für geschlossen erklärt worden, hat derselbe die Fragen zur Abstimmung aufzustellen. — Bei der ersten: Ob die Versammlung will, daß über denselben eine weitere Erörterung stattfinden solle?

Bei der zweiten: Ob die Versammlung will, daß derselbe zur Hauptabstimmung gebracht werde?

Bei der dritten Abstimmung endlich ist, wenn der Antrag oder Gesetzesvorschlag mehrere Artikel enthält, vor der Hauptabstimmung, die Versammlung zu fragen: ob sie über die einzelnen Artikel besonders, oder über das Ganze sofort abstimmen will? Wenn die artikulirte Abstimmung beliebt wurde; so findet, nach dem Schluß derselben, nichts destoweniger noch die Hauptabstimmung über die Annahme oder Nichtannahme des Ganzen Statt.

Sind Veränderungen zu einem Antrag in Vorschlag gekommen, so wird über dieselben besonders, und vor der Hauptabstimmung über den Antrag selbst, von der Versammlung votirt.

Die Schlußfrage zur dritten Abstimmung heißt: Nimmt die Versammlung den Antrag oder Gesetzesvorschlag mit dessen, durch Stimmenmehrheit genehmigten, Abänderungen im Ganzen an?

VII. Art und Form der Abstimmungen.

§. 32.

Alle Abstimmungen über die Vorfrage, über Vorträge des Präsidenten und des Berichterstatters der Bittschriften-Kommission, über Vertagungsvorschläge, über die erste und zweite Abstimmung, sowie über die Vorbereitungsfrage zur letzten Abstimmung, geschehen durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Zahl der anwesenden Stimmgeber und die Anzahl der Für- und Widerstimmenden wird, ohne Namenserwähnung der Einzelnen, kurz in dem Sitzungsprotokoll angeführt.

§. 33.

Die letzte Abstimmung über die Hauptfrage geschieht durch namentlichen Aufruf der anwesenden Stimmgeber, welchen der Präsident von der Rechten und Linken, nach der Reihefolge der Sitzenden, vornimmt. Der Aufgerufene giebt seine Stimme durch einfaches — Ja! oder Nein! und

diese Abstimmung eines jeden Stimmgebers wird nach der Folge des namentlichen Aufrufs und unter seinem Namen in das Sitzungsprotokoll eingetragen.

VIII. Form und Ausfertigung der Beschlüsse.

§. 34.

Die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse werden, nach dem von der Versammlung genehmigten Inhalt des Sitzungsprotokolls, von den Sekretären ausgefertigt, von dem Präsidenten im Entwurf, welcher als Beilage zum Protokoll registrirt wird, genehmigt, und hierauf in einer mit den erforderlichen Unterschriften versehenen zweiten Ausfertigung den landesherrlichen Kommissarien von dem Präsidenten übergeben. Wenn der Beschluß die Annahme eines von den landesherrlichen Kommissarien gemachten Antrags oder Gesetzesvorschlags ablehnt; so wird derselbe durch die Formel ausgedrückt: die Versammlung bitte, den Antrag oder Vorschlag in nähere Erwägung zu ziehen.

§. 35.

Adressen an Seine Durchlaucht den Herzog werden im Entwurf von der ganzen Versammlung genehmigt, hierauf in der Ausfertigung von dem Präsidenten und beiden Sekretären unterschrieben und auf die im §. 19 bestimmte Weise Seiner Herzoglichen Durchlaucht Namens der Versammlung überreicht.

IX. Oeffentlichkeit der Sitzungen und Abstimmungen.

§. 36.

Die Deputirten-Versammlung wird, bis zu anderweiter von ihr zu nehmenden Entschließung, von der im Verfassungsgesetz ihr zugestandenen Befugniß, geheime Sitzungen zu halten, und ohne Beiseyn von Zeugen, abzustimmen, in der Art keinen Gebrauch machen, daß den Mitgliedern für jede Sitzung eine oder mehrere Einlaßkarten von dem Präsidenten übergeben werden, welche sie, nach Gutbefinden, an solche Personen, mit Ausnahme des weib-

lichen Geschlechts, vertheilen können, die der Sitzung als Zuhörer beizuwohnen wünschen.

Diesen Zuhörern ist jede Aeußerung von Beifall oder Mißbilligung untersagt. Sie sind überdieß verbunden, auf Einladung des Präsidenten, den Sitzungssaal zu verlassen, welcher diese Einladung aus eigener Bewegung an sie richten kann, und auf den von zwei andern Mitgliedern unterstützten Antrag eines der anwesenden Mitglieder an sie zu richten verpflichtet ist.

X. Vertagung und Auflösung der Versammlung.

§. 37.

Die Versammlung kann sich nach dem Antrag des Präsidenten auf bestimmte und unbestimmte Zeit vertagen. Geschiehet ersteres für eine längere Dauer, als von acht Tagen; so ist die von den landesherrlichen Kommissarien einzuholende Genehmigung Seiner Durchlaucht des Herzogs erforderlich, welche zur Vertagung auf unbestimmte Zeit jedesmal zuvor eingeholt wird.

Der Schluß einer Sitzungszeit wird, sowie die Auflösung der Versammlung, durch Eröffnung des darüber gefaßten Beschlusses Seiner Herzoglichen Durchlaucht mitgetheilt. Unmittelbar nach der geschehenen Vorlesung desselben, geht die Versammlung auseinander.

XI. Amtskleidung.

§. 38.

Die Mitglieder der Versammlung werden eine Amtskleidung tragen, welche aus mehreren der Versammlung vorzulegenden Mustern auszuwählen ist.

XII. Kostenpunkt.

§. 39.

Die Reisekosten und Taggebühren der Mitglieder werden, nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmung, von ihnen verzeichnet und, mit der Bescheinigung des Präsidenten versehen, zur Besorgung der Zahlungsanweisung an die landesherrlichen Kommissarien abgegeben, ebenso

alle sonstige für den Dienst der Versammlung entstandene Kosten.

Die Diäten der Landesdeputirten werden, wie für die Herzoglichen Räthe, gemäß §. 9 des höchsten Edikts vom $^{9}/_{11}$ten September 1815 festgesetzt, für den Präsidenten aber auf das Dreifache erhöht.

XIII. Jährliche Erneuerung der Geschäfts-Ordnung.

§. 40.

Die Geschäftsordnung behält für die Dauer einer jeden Sitzungszeit verbindende Kraft. Bei jedem Anfang einer neuen wird die Versammlung befragt: ob und welche Abänderungen von ihr gewünscht werden? Die in Antrag kommenden Abänderungen werden, nach der bestehenden Ordnung, den Beschlüssen der Versammlung unterworfen.

II.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Der dirigende Staatsminister an die landesherrlichen Herrn Kommissarien zur Ständeversammlung.

Auf Vorlage eines Entwurfs zur Geschäftsordnung für die Mitglieder der Herrenbank.

Den landesherrlichen Herrn Kommissarien der Ständeversammlung wird zur Entschließung eröffnet, daß Seine Herzogliche Durchlaucht den vorgelegten Entwurf zu der Geschäftsordnung für die Mitglieder der Herrenbank unter den in der Anlage enthaltenen Modifikationen zu genehmigen geruhet haben, indem

1) der in §. 2 gemachte Unterschied zwischen im Staatsdienste angestellten und auf die bestimmten Funktionen schon früher eidlich verpflichteten Diener aus der Natur der Sache zu folgen scheint;

2) der Zusatz zu dem §. 6 des Entwurfs (in §. 7) der Anlage rücksichtlich der Bestimmungen über das jähr-

liche Finanzgesetz sich auf ausdrückliche Vorschrift der Verfassungs-Urkunde gründet, und

3) die abgeänderte Fassung des §. 11 modo 12 auf gleichem Grund beruht.

4) Was den §. 16 und 18 anbelangt, so erscheint deren Abänderung als nothwendige Folge der von der Abstimmung völlig getrennten Diskussion.

So lange überhaupt Gründe für oder wider, mündlich oder schriftlich vorgetragen werden, kann eine Diskussion nicht als geschlossen angesehen werden; während dieser Diskussion sollen aber die landesherrlichen Kommissarien zugegen seyn, um die erforderlichen Erläuterungen über die faktischen Verhältnisse und daraus gezogene Folgerungen oder darauf zu gründende Beschlüsse zu ertheilen, und auf solche Weise den Gegenstand der Verhandlungen so zur Abstimmung vorzubereiten, daß die Fragen, worüber ohne Beiseyn der landesherrlichen Kommissarien, wenn es nöthig gefunden wird, abzustimmen ist, mit höchster Klarheit aufgestellt werden können.

Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung der Verfassungs-Urkunde beruht hiernach auf wohl erwogenen Gründen, indem sie auf Beförderung des Interesse des Landes, welches Regierung und Landstände bei allen zur landständischen Berathung geeigneten Gegenständen allein und mit gleichem Eifer gemeinschaftlich zu befördern haben — möglichste Eruirung der Wahrheit — berechnet ist.

Da nun die Verfassungs-Urkunde Diskussion und Abstimmung von einander trennt, so folgt daraus von selbst, daß in der Vollziehung durch diese Trennung alle nach vollendeter Diskussion scharf zu stellende Fragen nur mit Ja und Nein beantwortet werden müssen, und daß eine relative Stimmenmehrheit unmöglich erscheint.

5) Mußte der Inhalt §. 26, wie in §. 29 geschehen, modificirt werden, indem die Landstände keine Verfügungen zu ertheilen, sondern nach ihren Ansichten einen Beschluß, in der Form eines Protokollar-Extrakts ge-

faßt, den landesherrlichen Herren Kommissarien zur Weiterbeförderung mitzutheilen haben.

Die landesherrlichen Herren Kommissarien haben von diesem höchsten Beschluß die Mitglieder der Herrenbank in Kenntniß zu setzen, und zugleich als Archivar den quiescirten Hofgerichtssekretär Schmeißer gegen eine jährliche Remuneration von 200 fl. in Vorschlag zu bringen. Die Belohnung für das übrige Subalternen-Personale ist entweder auf die Hälfte oder das Ganze ihrer edictmäßigen Diäten festgesetzt worden, je nachdem dasselbe dahier wohnt oder von auswärts berufen wird. Wiesbaden den 26. März 1818.

Für die Richtigkeit des Beschlusses und der Ausfertigung.

Cramer.

Geschäftsordnung für die Mitglieder der Herrenbank.

§. 1.

Die Herrenbank besteht aus dem Präsidenten, aus den erscheinenden Standesherrn oder deren Bevollmächtigten und aus den übrigen Virilstimmführern. Nur wer gegenwärtig ist, kann als aktives Mitglied zählen.

§. 2.

Das Subalternen-Personale bestehet aus 1) einem Sekretär, 2) einem Registrator, 3) der nothwendigen Anzahl Kanzellisten und Kalkulatoren, 4) einem Pedellen. Alle diese Individuen werden nach eingeholter höchster Genehmigung von der Herrenbank bestellt, und wenn es zu den bestimmten Funktionen angestellte Staatsdiener sind, durch Handgelöbniß an Eidesstatt, im Staatsdienste nicht angestellte Individuen aber durch den förmlichen Eid verpflichtet, und für ihre Bemühungen aus der Staatskasse angemessen belohnt.

§. 3.

Sämmtliches vorstehende Personale steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten, welcher auf dasselbe ein wachsames Auge zu halten, auf deren pflichtmäßige Dienstführung zu sehen, und dafür zu sorgen hat, daß die

Geschäftsführung vorschriftsmäßig und schnell befördert werde. — Zu der speziellen Aufsicht auf die Registratur und deren Integrität wird ein Mitglied der Herrenbank durch Wahl mit beauftragt.

§. 4.

In Verhinderungsfällen des Präsidenten tritt der erste Stimmenführer, bis Se. Herzogliche Durchlaucht anderweite desfallsige Bestimmung getroffen haben, in dessen Funktionen ein.

§. 5.

Die gewöhnlichen Sitzungen sind Montag, Mittwoch und Freitag, von des Morgens 9 bis 1 Uhr. — Die Aenderung der Tage bleibt den Mitgliedern überlassen; ebenso die Aussetzung der Sitzungen, wenn keine Deliberationsgegenstände vorhanden sind, oder sonstige Verhinderungsursachen eintreten. Sollte solches auf acht Tage oder länger geschehen, so ist die höchste Genehmigung einzuholen.

§. 6.

Außerordentliche Sitzungen werden nach Maßgabe der Geschäfte von dem Präsidenten angesagt, oder von der Mehrheit der Anwesenden verlangt.

§. 7.

Wer in den Sitzungen nicht erscheinen kann, muß solches dem Präsidenten, oder vor Anfang der Sitzung der Versammlung anzeigen lassen. Dessen Stimme wird bei den in dieser Sitzung zum Schluß gebrachten Gegenständen weder nachgefordert, noch mitgezählt; nur müssen wenigstens zwei Drittheile der dahier anwesenden Mitglieder, und zwar dermalen nicht weniger als fünf, dabei gegenwärtig gewesen seyn. Bei Bestimmungen über das jährliche Finanzgesetz, wobei nur die einzelnen Stimmen gezählt werden, sind die Abstimmungen nicht in Form eines Beschlusses zu fassen, sondern es ist nur anzuzeigen, wie viel Stimmen für und wie viel gegen das vorgeschlagene Gesetz sich erklärt haben.

Abwesende können sich nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§. 8.

Die landesherrlichen Kommissarien werden von jeder zu haltenden Sitzung in Kenntniß gesetzt.

§. 9.

Die vorkommenden Gegenstände sind entweder landesherrliche Propositionen, Motionen der einzelnen Mitglieder, oder eingereichte Beschwerden und Vorstellungen.

§. 10.

Alle desfallsige Eingaben kommen dem Präsidenten zu, welcher sie erbricht, präsentirt, dem Sekretär zum Eintrag in das zu führende Diarium übergiebt, und den nämlichen Tage zurück empfängt.

§. 11.

Alle eingekommene Gegenstände werden in der nächstfolgenden Sitzung von dem Präsidenten der Versammlung bekannt gemacht und solches in dem Protokoll bemerkt; jedoch darf, eilende Fälle oder einleitende Maßregeln, oder geringfügige Gegenstände ausgenommen, nie in der nämlichen Sitzung über solche abgestimmt werden.

§. 12.

Eine jede Sache, welche Gesetzgebung betrifft, erheischt die landesherrliche Proposition oder ständische Motion, die Diskussion, die Abstimmung und den Beschluß, nach der im §. 25 vorgeschriebenen Förmlichkeit; dagegen wird über die verschiedenen Anträge des jährlichen Finanzgesetzes in Gemäßheit der Bestimmung des §. 7 nur einmal diskutirt und abgestimmt. Ueber die von einem ständischen Mitgliede gemachte Motion wird sogleich mündlich diskutirt, oder es werden, nach der Erheblichkeit des Gegenstandes, in einer der nächsten Sitzungen von dem die Motion erhebenden Mitgliede mit Beigebung eines Correferenten schriftliche Aufsätze verlesen.

§. 13.

Eingaben von Privatpersonen, Gemeinden, oder anderen Korporationen, werden von dem Präsidenten entweder selbst vorgetragen, oder den Mitgliedern zum Vortrag zu-

gestellt, sofort, wenn nach diesem kurzen Vortrage der Grund oder die Rechtmäßigkeit der darin angebrachten Reklamationen zweifelhaft seyn sollte, zuvorderst den landesherrlichen Kommissarien mitgetheilt und die erforderliche Aufklärung von ihnen erbeten.

§. 14.

Bei allen vorgekommenen und auf diese Art vorbereiteten Gegenständen, welche einer umständlichen Prüfung bedürfen, ernennt die Versammlung ein oder zwei Mitglieder, welche die Sache bearbeiten, die Beendigung ihrer Arbeit dem Praesidio anzeigen, und sodann Vortrag erstatten.

§. 15.

In den Sitzungen geschehen die Vor- und Anträge entweder durch das Präsidium als Einlauf, oder durch die herzoglichen Kommissarien, als landesherrliche Eröffnungen, oder durch die Mitglieder als bearbeitete Gegenstände oder Motionen. Erstere zwei machen den Anfang, letztere werden, wenn nicht besondere Eile oder Wichtigkeit eine Ausnahme macht, nach der Ordnung ihres Einlaufes und ohne Unterbrechung vorgenommen.

§. 16.

Nach abgelegtem mündlichen oder schriftlichen Vortrag wird vorerst in Gegenwart der landesherrlichen Kommissarien zur Diskussion geschritten. Diese wird nicht eher für geschlossen geachtet, bis alle Gründe für oder gegen den Antrag, und die dabei etwa zur Sprache gekommenen Veränderungen mündlich oder schriftlich erörtert und die Fragen aufgestellt worden sind. Falls dergleichen Veränderungen in Vorschlag kommen, so wird über dieselben besonders und vor der Hauptabstimmung über den Antrag selbst abgestimmt.

§. 17.

Es steht einem jeden Mitgliede, so wie den landesherrlichen Kommissarien, frei, im Laufe der Erörterungen eines Antrags und in jedem Zeitpunkte eine Vertagung derselben in Vorschlag zu bringen, entweder auf unbestimmte Zeit,

oder auf einen bestimmten Tag, oder auf einen von eintretenden Ereignissen oder anderweiten Beschlüssen der Versammlung abhängenden Termin. Vor weiterem Fortfahren in der Erörterung wird sodann über den Vertagungsvorschlag abgestimmt, welcher, wenn er verworfen worden, an dem nämlichen Tage nicht wieder vorgebracht werden kann. Eine auf unbestimmte Zeit vertagte Erörterung kann im Laufe der jährlichen Sitzungszeit nicht wieder aufgenommen werden.

§. 18.

Vor der Abstimmung fragt der Präsident, ob noch Jemand etwas zu erinnern habe? Erst dann, wenn solches nicht der Fall ist und die Fragen von demselben aufgestellt worden sind, erklärt derselbe die Diskussion für geschlossen. Ueber den zu fassenden Beschluß sind die Fragen vom Präsidenten so zu stellen, daß solche mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei dieser Abstimmung treten auf Verlangen die Kommissarien ab; es darf aber dabei kein Mitglied Anträge machen, oder Gründe anführen, sondern ein jeder Stimmgeber wird sich lediglich auf die Ablegung seiner Stimme mit Ja oder Nein beschränken. Sollten aber demungeachtet neue Anträge oder Gründe zur Sprache kommen; so ist darüber mit Suspension der Abstimmungen zuvörderst in Gegenwart der landesherrlichen Kommissarien weiter zu diskutiren.

§. 19.

Die Abstimmung geschieht, sobald die landesherrlichen Kommissarien abgetreten sind, von oben herunter. Es bleibt dabei jedem Mitgliede unbenommen, sich das Protokoll offen zu behalten und seine Abstimmung auf die im §. 18. vorgeschriebene Art in der nächsten Sitzung nachzubringen.

Der Präsident stimmt zuletzt.

§. 20.

Der Beschluß wird in das Protokoll eingetragen, über die Abstimmung eines jeden einzelnen Gegenstandes aber

ein besonderes Abstimmungsprotokoll geführt, welches jedoch durchaus keine Gründe und Anträge, sondern nichts, als die vom Präsidenten aufgestellte Frage und das Ja oder Nein, jedes Mitgliedes darauf enthalten kann.

§. 21.

Mit Beziehung auf den §. 7. entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und zwar in der Art, daß diejenige Meinung, welcher die mehrsten Mitglieder beistimmen, dem Beschlusse zum Grunde gelegt wird.

§. 22.

Sind die Stimmen gleich, so wird die Sache in der folgenden Sitzung reproponirt, und durch weitere Abstimmung die Stimmengleichheit zu heben gesucht; bleibt aber demungeachtet eine Stimmengleichheit vorhanden, so wird die Stimme des Präsidenten doppelt gezählt, und hierdurch die Stimmengleichheit gehoben.

§. 23.

Der Beschluß wird von dem Präsidenten zu dem Protokoll dictirt, und zwar bei blos einleitenden Gegenständen mit einfacher Bemerkung beschlossen, bei wichtigeren Gegenständen mit Angabe des Zahlungsverhältnisses der Stimmen.

§. 24.

Das Protokoll wird zu Anfang der nächsten Sitzung verlesen, um die allenfalls nöthigen Erinnerungen oder Abänderungen zu machen, und sodann von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern unterschrieben.

§. 25.

Kein Beschluß kann ausgefertigt werden, ehe vorstehende Unterschrift erfolgt, und der Entwurf der Expedition in der nächsten Sitzung verlesen worden ist. Bei Gegenständen der Gesetzgebung oder Landesbeschwerden muß diese Verlesung in den drei nächstfolgenden ordentlichen Sitzungen geschehen; jedoch eilende oder blos provisorische Beschlüsse betreffende Fälle ausgenommen.

§. 26.

Die mundirten Expeditionen sind mit den Schlußworten zu versehen:

„Die Herrenbank des Herzogthums Nassau."

Solche werden von dem Präsidenten unterschrieben, und dem Sekretär kontrasignirt.

§. 27.

Auf die nach der Verfassungsurkunde vom $^1/_2$ September 1814. §. 3. Num. 4. einkommenden Vorstellungen und Bittschriften wird der Beschluß in einen Protokollar-Extract gefaßt und solcher den landesherrlichen Kommissarien auf die gewöhnliche Art zur weiteren Beförderung mitgetheilt. In den Erlassen an die landesherrlichen Kommissarien wird zur Ueberschrift gebraucht:

„Die Herrenbank des Herzogthums Nassau,

an

„die landesherrliche Kommission."

Solche werden vom Präsidenten unterschrieben und vom Sekretär kontrasignirt.

§. 28.

Die Herrenbank wird von der den landständischen Verhandlungen verstatteten Publicität nach Ermessen Gebrauch machen.

§. 29.

Vorstehende Geschäftsordnung ist für die Dauer der gegenwärtigen Ständeversammlnng festgesetzt, und bleiben desfallsige Modifikationen unter höherer Genehmigung vorbehalten.

Zwölftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Saalfeld, oder seit 1826: Sachsen-Koburg und Gotha.

Rechte und Obliegenheiten des Landschafts-Direktors; Geschäfte des Sekretärs; Ordnung in der Berathung der

verschiedenen Anträge; Erörterung durch Mitglieder des Landes-Ministeriums; Ernennung von Kommissionen zur Bearbeitung einzelner Gegenstände; Verlesung schriftlicher Aufsätze; Zeit und Art der Abstimmung; Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit; Form der Abfassung der Beschlüsse der Stände-Versammlung; mündliche Erklärungen der Stände über vorgekommene Berathungs-Punkte.

Die Herzoglich Sachsen-Koburgische Verfassungs-Urkunde enthält hierüber folgende Bestimmungen [1]):

§. 1.

Der Landschafts-Direktor hat zur Leitung der Geschäfte die Rechte und Obliegenheiten eines Kollegial-Präsidenten. Er empfängt die Eingänge, bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Berathungen, verhütet alle Abschweifungen und stellt die Gegenstände des Abstimmens in einzelnen zur unbedingten Bejahung und Verneinung geeigneten Fragen auf; er handhabt die Ordnung, sowie die Gesetze des Anstandes, duldet keine Persönlichkeiten oder beleidigende Aeußerungen, und kann, falls ein Mitglied seine Verweisung zur Ordnung unbefolgt läßt, die Sitzung alsbald schließen und die Gesammtheit der Stände darf dann in der nächsten Sitzung Mißbilligung und im Wiederholungsfalle zeitige oder gänzliche Ausschließung aus der Stände-Versammlung erkennen. Der Landschafts-Direktor erhält ferner die schriftlichen Anzeigen von dem Grund der Abwesenheit der im Orte sich befindenden Mitglieder, ertheilt den Anwesenden einen Urlaub bis zu vier Tagen, und bringt die Gesuche um einen längern oder um gänzlichen Abgang bei der Stände-Versammlung zum Vortrag, von welchem sodann auch höchsten Orts Anzeige zu machen ist.

---

1) Herzogl. Sachsen-Koburgische Verfassungs-Urkunde vom 8ten August 1821. §§. 91—102. Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 50. Edikt vom 30. Oktobr. 1820. Siehe Konstitutionen ꝛc. Th. IV. S. 45.

§. 2.

Der Sekretär führt die Protokolle [2]) in den allgemeinen Sitzungen, entwirft die schriftlichen Ausfertigungen und Beschlüsse und sorgt für Ordnung der Kanzlei, sowie für Aufbewahrung und Ordnung der Akten.

§. 3.

Zu Anfang der Sitzung wird das Protokoll, um es mit Einverständniß der Stände-Versammlung zu fassen, durch den Sekretär vorgelesen, von dem Präsidenten und dem Sekretär unterschrieben, und von sämmtlichen anwesenden Deputirten signirt. Nach Bekanntmachung des Inhalts der Eingänge seit der letzten Sitzung, wird zur Tagesordnung geschritten.

§. 4.

Zuerst sind nämlich die von dem Landesherrn den Ständen vorgelegten Anträge und zwar in der Ordnung, wie sie gefaßt und eingegangen sind, in Berathung zu ziehen. Die Mittheilung dieser Anträge geschieht schriftlich, entweder durch das Landes-Ministerium, oder eine besondere Kommission. Zur Beförderung des Ganges der Geschäfte können wichtige Angelegenheiten durch Mitglieder des Landes-Ministeriums oder besondere Kommissionen in der Ständeversammlung noch besonders mündlich erörtert und erläutert werden.

§. 5.

Wenn die vorhandenen landesherrlichen Anträge durch Beschlüsse erledigt sind, dann werden diejenigen Gegenstände in der von dem Landschafts-Direktor zu bestimmenden Ordnung vorgenommen, welche von den Mitgliedern der Ständeversammlung in Antrag gebracht worden sind. Es steht nämlich jedem Mitgliede, wie dem Landschafts-

---

2) Was die Form der Verhandlungen des ständischen Ausschusses betrifft, so gelten hinsichtlich derselben dieselben Bestimmungen, welche hier für den Geschäftsgang auf den Landtägen festgesetzt sind. (Abtheilung IV. Kapitel 12. §. 35.)

Direktor frei, über sonst irgend wichtige Gegenstände die nicht in den landesherrlichen Anträgen enthalten sind, Vortrag zu thun, nachdem es seine Absicht dem Landschafts-Direktor angezeigt und dieser einen Tag dazu bestimmt hat. Schriftliche Verhandlungen der Stände mit andern Behörden oder Personen, außer dem Landes-Ministerium, sind nicht gestattet.

§. 6.

Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann die Versammlung einige aus ihrer Mitte durch die Wahl, nach relativer Mehrheit der Stimmen ernennen. Diese Kommissionen haben sich mit den Mitgliedern des Ministeriums oder den Landtags-Kommissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwa abweichender Ansichten zu gelangen. Bei den Verhandlungen einer solchen Kommission führt ein Mitglied das Protokoll, die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und durch ein von der Kommission selbst gewähltes Mitglied derselben entweder mündlich oder schriftlich in der ständischen Versammlung zum Vortrage gebracht. Bei der Berathung darüber hat jedes Mitglied der Kommission seine Stimme so gut, wie die übrigen Stände.

§. 7.

Nur diejenigen, welche einen Antrag machen, oder den Beschluß einer Kommission vorzutragen haben, sind zur Vorlesung schriftlicher Aufsätze berechtiget; den übrigen Mitgliedern ist es zwar frei gestellt, ihre Meinungen über die vorkommenden Berathungspunkte ausführlich zu äußern, sie haben sich aber auf mündliche Vorträge zu beschränken.

§. 8.

Findet der Landschafts-Direktor die in Berathung gekommene Gegenstände zur Fassung der nöthigen Beschlüsse genugsam vorbereitet, so wird zur Stellung der Fragen, worüber abgestimmt werden soll, übergegangen, und es steht jedem Mitgliede frei, auf Abänderung dieser Stellung

anzutragen. Ist hierüber die Diskussion beendigt, so erklärt der Landschafts-Direktor die ständischen Verhandlungen darüber für geschlossen und setzt einen Tag zur Abstimmung fest. Die Abstimmung erfolgt dann ohne weitere Erörterung. Jedes Mitglied stimmt auf die vorgelegten Fragen des Landschafts-Direktors (§. 1.), aufgerufen vom Jüngsten an, nach der Reihe der Sitze, zuletzt der Sekretär und Landschafts-Direktor, durch Ja oder Nein. Der Sekretär bemerkt das Resultat der Abstimmung der Zahl nach, und der Landschafts-Direktor spricht am Ende den Beschluß der Stände aus.

§. 9.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Stimmen, bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der ständischen Gesammtheit, nöthig, und zu Abänderung der ständischen Verfassung wird die Gleichstimmung von drei Viertheilen derselben erfordert. Tritt statt der absoluten Stimmen-Mehrheit, im ersten Fall eine Gleichheit der Stimmen ein, und bleibt dieselbe auch nach nochmaliger Abstimmung, so entscheidet der Ausspruch des Regenten, bei andern Gegenständen die Meinung für die bestehende Einrichtung, und bei Beschwerden gegen Einzelne, die ihnen günstigere Ansicht. Gegen einen auf die vorgedachte Weise gefaßten Beschluß findet durchaus keine weitere Einwendung statt.

§. 10.

Die Beschlüsse der Ständeversammlung werden mit der gehörigen Deutlichkeit und Bestimmtheit abgefaßt und im Koncept von sämmtlich anwesenden Deputirten signirt, unter der Aufschrift: „Erklärungsschrift der getreuen Stände des Herzogthums Koburg-Saalfeld," vom Landschafts-Direktor und Sekretär unterschrieben, dem Landes-Ministerium übergeben, und von diesem werden die Resolutionen des Regenten den Ständen ebenfalls schriftlich eröffnet.

§. 11.

Mündliche Erklärungen der Stände über vorgekommene Berathungspunkte, finden eben so wenig, als mündliche Anträge, bei dem Regenten statt; auch ist zu Deputationen der Stände an den Landesherrn jedesmal eine vorher dazu eingeholte Erlaubniß nöthig.

§. 12.

Bei einem blos vertagten Landtage geschieht die Zusammenberufung der Stände durch den landschaftlichen Ausschuß auf den Grund eines landesherrlichen Rescripts und die Geschäfte werden dann in derselben Ordnung, wie sonst auf den Landtägen, behandelt.

Dreizehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Meiningen, oder seit 1826: Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Landschafts-Syndikus; Bestimmung der Tagesordnung durch den Land-Marschall; fernere Obliegenheiten desselben; mündliche Vorträge der Abgeordneten; schriftliche Anträge ꝛc.; nothwendige Zahl der Abgeordneten zur Fassung eines Beschlusses; Abstimmung; Zeit und Art derselben; Form der dem Landesherrn zu übergebenden, die Beschlüsse der Stände-Versammlung enthaltenden Schriften; Kommunikationen mit den oberen Landes-Behörden.

Hierüber enthält das Herzogl. S. Meiningische Grundgesetz folgende Bestimmungen [1]):

§. 1.

Die landschaftlichen Sitzungen [2]) finden in dem in der Residenzstadt befindlichen landschaftlichen Gebäude statt.

---

1) Grundgesetz für Sachsen-Meiningen vom 4. September 1824. §. 50, 55, 57, 58, 59 und 60, 56 zum Theil, 63 bis 67. S. Konstitutionen der europ. Staaten 4r Theil. Seite 1007.

2) Die ältere landschaftliche Verfassung und das, auf vieljährige

§. 2.

Der Landschafts-Syndikus, dessen hauptsächlichste Bestimmung die Führung des Protokolls bei den Landtags-Sitzungen ist, nimmt einen Platz ein, von welchem aus er sämmtliche Abgeordnete sehen und ihre Aeußerung deutlich vernehmen kann.

§. 3.

Die Tagesordnung für die Sitzungen des Landtags bestimmt der Land-Marschall, zu dessen Obliegenheiten während dem Landtag ferner noch gehört, die vorliegenden Berathungsgegenstände dem Landtag im Allgemeinen bekannt zu machen, Referenten für die einzelnen Sachen zu bestimmen, wo es nöthig ist, Berichts-Kommissionen zu bilden, und überhaupt alles dasjenige zu thun, was ein Kollegial-Präsident zu besorgen hat.

§. 4.

Wenn ein Abgeordneter irgend einen Antrag stellen und darüber einen ausführlichen mündlichen Vortrag beim Landtage halten will, so ist derselbe verbunden, dieses dem Land-Marschall anzuzeigen, welcher ihm dann die Zeit dazu bestimmen wird.

§. 5.

Ist ein Gegenstand zum Vortrag gelangt und wird zur Berathung über denselben geschritten, dann kann jeder Abgeordnete das Wort verlangen, und darf nicht unterbrochen werden, es sei denn, daß der Redner sich von dem Berathungsgegenstande zu sehr entferne, oder die Grenzen der Redefreiheit überschreite, in welchem Falle der Präsident der Versammlung verpflichtet ist, ihn zur Ordnung zu verweisen.

Observanz gegründete, Verfahren bei derselben, behält aber in den Fällen, in welchen dieses Grundgesetz keine Auskunft giebt, so lange subsidiarische Gültigkeit, bis eine Abänderung gesetzlich verordnet seyn wird. §. 7. des Grundgesetzes.

§. 6.

Neue Anträge und Abhandlungen über Gegenstände, welche vor den Landtag gehören, kann jeder Abgeordnete auch schriftlich einreichen. Sie werden dem Directorio übergeben, in die Registrande eingetragen und kommen, wie die andern schriftlichen Eingaben, zum Vortrag.

§. 7.

Ein Beschluß, welcher in Gegenwart von weniger als vierzehn Abgeordneten gefaßt wird, ist ungültig.

§. 8.

Die Abstimmung über einen Berathungs-Gegenstand erfolgt, wenn der Land-Marschall die Diskussion über denselben für erschöpft erachtet, und geht der Reihe nach, entweder von unten nach oben oder umgekehrt, jenachdem der Land-Marschall die Abgeordneten dazu auffordert, welche dann auf die gestellten Fragen nur mit Ja, oder mit Nein, ohne weitern Beisatz zu antworten haben. Der Land-Marschall gibt seine Stimme jedesmal zuletzt, sie gilt jedoch nicht mehr, als die eines jeden Abgeordneten. Daher ist bei Gleichheit der Stimmen die Sache in der nächsten Sitzung nochmals zur Abstimmung zu bringen und — tritt hier wieder Stimmengleichheit ein — die Entscheidung dem Landesherrn anheimzustellen.

§. 9.

Halten sich die Abgeordneten eines Standes oder eines besondern Landestheils durch einen Landtagsbeschluß in ihren Rechten verletzt, oder übermäßig beschwert, und sind dieselben hierüber einstimmig; so hält ihre desfalls zu Protokoll zu gebende Protestation die Vollziehung des Landtags-Beschlusses so lange auf, bis der Regent darüber entschieden hat.

§. 10.

Der Landesherr läßt dem Landtage seine Anträge in Rescripten zugehen, und die von dem Landtage darauf gefaßten Beschlüsse werden in Schriften übergeben, welche überschrieben sind:

„Unterthänigste Erklärungsschrift" und mit dem Kollektivnamen, „die getreuen Stände" vom Land-Marschall unterzeichnet werden.

§. 11.

Versagt der Fürst einem Gesetzes-Vorschlag, der ihm vom Landtage vorgelegt worden, die Genehmigung, welches derselbe ohne Angabe der Gründe zu thun berechtigt ist, so darf der Landtag seinen Vorschlag wiederholen.

Glaubt der Landtag einem vom Regenten an denselben gelangten Gesetzesvorschlag, im Ganzen oder im Einzelnen, seine Zustimmung versagen zu müssen, so ist er verbunden, seine Gründe dagegen bestimmt und ausführlich anzugeben.

§. 12.

Der Landtag kommunicirt mit den obern Landesbehörden durch Anschreiben, tritt aber nie in unmittelbare Geschäfts-Verbindung mit den Aemtern und sonstigen untern Behörden des Landes.

Vierzehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Hildburghausen oder seit 1826: Sachsen-Altenburg.

Obliegenheiten des Landschafts-Direktors; Obliegenheiten des Syndikus; Leitung der Geschäfte; Diskussionen der zu verhandelnden Gegenstände; Abstimmung; Form der Mittheilung zwischen den Regierungs-Behörden und der Landschaft; Ausschußtage; Fassung der Protokolle über die Berathungen des Ausschusses; Berichte und Expeditionen des Ausschusses.

Die Herzogl. Sachsen-Hildburghausische Verfassungs-Urkunde enthält hierüber folgende Bestimmungen [1]):

1) Landständische Verfassung vom 27. November 1817. §. 26, 28, 39, 40, 41, 42 und 44 zum Theil. S. Konstitutionen der europäischen Staaten, Theil III. Seite 388.

§. 1.

Obliegenheit des Landschafts-Direktors. Der Direktor leitet alle Geschäfte in und außer den landschaftlichen Versammlungen. Durch ihn ergehen alle Mittheilungen an die Landes-Deputirten und alle im Namen der Landschaft ergehende Ausfertigungen werden von ihm unterzeichnet. Er wacht über die Erhaltung der Ordnung in den landständischen Angelegenheiten, sowie über die genaue Beobachtung der Dienst-Obliegenheiten der übrigen Beamten und Untergebenen. Er darf den Gang der Staats-Verwaltung nie aus den Augen verlieren, und hat besonders sich darüber mit dem landschaftlichen Beisitzer der Regierung in Rapport zu setzen und diejenigen Gegenstände, welche für die Landschaft von besonderem Interesse sind, an den Ausschuß oder den Landtag zu bringen. In allen Dingen worin dem Landschafts-Direktor außerhalb des Landtags die Leitung der Geschäfte zusteht, kann er nicht allein handeln, sondern nur im Einverständniß mit den ihm beigegebenen Ausschuß-Deputirten, welche auch die Koncepte der Ausfertigungen zeichnen.

§. 2.

Obliegenheiten des Syndikus. Der Syndikus ist dem Direktor zur Erhaltung der Ordnung und Förderung der landschaftlichen Geschäfte beigegeben. Er bereitet bei Landtagen und Konventen die Geschäfte zum Vortrag vor, hat in allen landschaftlichen Angelegenheiten ein berathendes Gutachten, welches er auch unaufgefordert erstattet, und kontrasignirt alle Ausfertigungen. Er ist zugleich der ordentliche Expedient und Protokollführer der Landschaft, der Archivar und Führer der Registrande. Es können jedoch die Führung des Protokolls und die Expeditionen auch andern Mitgliedern der ständischen Versammlungen oder deren Konsulenten übertragen werden.

§. 3.

Leitung der Geschäfte. Die Leitung aller Geschäfte und Verhandlungen des Landtags kommt dem Direktor zu.

Er läßt die Sitzungen ansagen, eröffnet und schließt sie, und hat in ihnen den Vortrag. Doch kann er diesen bei einzelnen Geschäfts-Gegenständen auch einem andern Mitglied der Versammlung übertragen. Er hat dafür zu sorgen, daß die landesherrlichen Propositionen und die wichtigern Angelegenheiten immer zuerst vorgenommen werden. Bei den Debatten hat er seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der Gegenstand der Verhandlung immer festgehalten werde und jeden, welcher sich davon entfernt, oder die Regel des Anstandes verletzt, zur Ordnung zu rufen, auch nöthigenfalls wegen Ergreifung geeigneter Maasregeln gegen solche, welche der gesetzlichen Ordnung widerstreben sollten, die Versammlung zur Abgebung ihrer Meinungen zu veranlassen. Wünscht ein Mitglied über einen nicht schon in der Reihe der Verhandlungen liegenden Gegenstand einen Vortrag zu thun, so hat es der Versammlung solches anzuzeigen und von dem Direktor die Bestimmung der Zeit dazu zu gewärtigen.

§. 4.

Diskussionen der zu verhandelnden Gegenstände. Die Diskussionen in der Versammlung erfolgen mündlich. Es ist aber keinem Mitglied verwehrt, seine Meinung schriftlich zu übergeben, wenn nur der Gang der Geschäfte dadurch nicht aufgehalten wird. Wichtigere Gegenstände, wie Gesetz-Entwürfe, neue Verwilligungen, Beschwerde-Führungen, werden in der Regel nicht sofort in der Sitzung diskutirt, in welcher sie zur Proposition kommen, sondern erst in einer folgenden Sitzung. Sollte es zweckmäßig scheinen, dergleichen Gegenstände, ehe sie zur Erörterung in allgemeiner Versammlung kommen, erst besonders prüfen oder bearbeiten zu lassen; so steht es der Versammlung frei, hiezu einen Ausschuß niederzusetzen, und die von diesem zu beachtende Geschäfts-Behandlung zu bestimmen.

§. 5.

Abstimmung. Erst dann, wenn eine Frage vollständig

erörtert ist, wird zur Abstimmung geschritten, wobei der Gegenstand immer in möglichst einfache Fragen aufzulösen ist, so daß jeder Abstimmende sich mit Ja oder Nein darüber erklären kann. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel sämmtlicher Landes-Deputirten erforderlich. Jeder Deputirte muß seine Stimme selbst abgeben, und es findet hier keine andre Stellvertretung Statt, als durch §. 4. (Abtheilung II. Kapitel 14.) bezeichnete Vertreter. Die Abstimmung erfolgt von oben nach unten, der Direktor aber suspendirt sein Votum bis zuletzt. Alle Beschlüsse werden durch absolute Stimmen-Mehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmen-Gleichheit wird die Sache bei einer andern Sitzung nochmals zur Abstimmung gebracht. Bleiben auch dann die Stimmen gleich, so giebt die des Direktors den Ausschlag. In dem Protokoll über die Abstimmung wird nur die Zahl, nicht aber der Name der für das Eine oder das Andre Stimmenden angegeben. Uebrigens steht es jedem Mitglied frei, auf ein Scrutinium anzutragen. Dem Beschlusse der Mehrheit muß sich die Minderheit unterwerfen, so daß die Beschlußfassung in keinem Falle durch Protestationen aufgehalten werden kann. Es bleibt aber denjenigen, welche für die Unterlassung einer beschlossenen Maasregel gestimmt haben, nachgelassen, die Gründe ihrer abweichenden Meinung schriftlich zu den Akten zu geben, und darauf anzutragen, daß sie der höchsten Behörde mit angezeigt werden.

§. 6.

Form der Mittheilung zwischen den Regierungs-Behörden und der Landschaft. Alle landesherrlichen Postulate und Anträge, sowie die landesherrlichen Entschließungen auf die Eingaben der Landschaft ergehen in Rescripten nach der in der Organisation des Geheimenraths-Kollegiums vom 21. April 1810 bezeichneten Form, unter Kontrasignatur des vortragenden Geheimenraths. Die Landes-Regierung bedient sich in ihren Mittheilungen an die Landschaft ebenfalls der Rescripts-Form.

Werden bei Gesetz-Vorschlägen oder andern wichtigen Gegenständen mündliche Erläuterungen für zweckdienlich erachtet, so wird der Regent ein Mitglied oder einige Glieder des geheimen Rathskollegiums oder der Regierung zu den Sitzungen des Landtags abordnen, welche die Sache nach ihren Beweggründen entwickeln, jedoch der landständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beiwohnen. Die Landschaft erstattet Berichte, Erklärungen, Vorstellungen u. s. w., wobei sie sich derselben Kurialien bedient, wie nachgesetzte landesherrliche Behörden bei Berichts-Erstattungen. Im Fall abfälliger Erklärungen über landesfürstliche Propositionen hat sie die Gründe jedesmal vollständig anzugeben, worauf der Regent entweder von dem Antrage absteht, oder im Falle er die Sache noch nicht erschöpft findet, denselben, unter weiterer Anführung der dafür sprechenden Gründe, erneuert.

§. 7.

Ausschußtage (Konvente). Bei den Verhandlungen des Ausschusses gelten die nämlichen Bestimmungen, welche in §. 8. des 14ten Kapitels (IV. Abtheilung) und in den §§. 3, 4, 5 und 6 dieses Kapitels für den Landtag festgesetzt worden sind. Die über die Berathung des Ausschusses zu führende Protokolle sind so zu fassen, daß die übrigen Landes-Deputirten den Gang der Verhandlungen und die Gründe, welche einen Beschluß oder ein Gutachten motivirt haben, daraus ersehen können. In dringenden und bei minder wichtigen Angelegenheiten können die Meinungen der Ausschuß-Deputirten auch außer der Versammlung schriftlich eingeholt werden. Die Berichte und Expeditionen des Ausschusses ergehen nicht im Namen der gesammten Landschaft, sondern unter seiner eignen Unterschrift, und Resolutionen darauf werden an ihn gerichtet.

Fünfzehntes Kapitel [1].

Fürstenthum Liechtenstein.

Stimmenmehrheit bei Fassung eines Landtags-Beschlusses; Art der Abstimmung und dabei zu beobachtende Ordnung.

Die Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein enthält hierüber Nachstehendes [2]:

Die absolute Mehrheit der Stimmen der am Landtag gegenwärtigen Stände, bildet einen Landtags-Beschluß, welcher Gesetzkraft erhält, sobald Wir ihm Unsere höchste Genehmigung werden ertheilt haben. Zu diesem Behufe hat Unser landesfürstlicher Kommissär nach vorheriger deutlicher Erklärung des zu berathenden Gegenstandes, die Umfrage durch abwechselndes Aufrufen eines geistlichen und eines weltlichen Standes, bei jenem anfangend, zu thun, jede einzelne Aeußerung, nebst den anzugebenden Beweggründen durch den Amtsschreiber zu Protokoll nehmen, das Resultat demselben kurz beifügen zu lassen, und die so instruirten Landtags-Beschlüsse an Uns zu befördern.

Sechszehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck.

Form der Vorschläge und Anträge; Art der Abstimmung darüber; Sammlung der Stimmen durch Kugelung; Ablehnung eines landesherrlichen Antrags durch die Stände; Versuch zur Vereinigung; Stimmengleichheit.

---

1) Was das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt betrifft, so kommt über den Gegenstand dieser fünften Abtheilung weder in der Verordnung vom 8. Januar 1816, noch in der Erklärung vom 21. April 1821 etwas vor.

2) Fürstl. Liechtensteinische Verfassung vom 9. November 1818. §. 17. S. Konstitut. der europäischen Staaten. Theil 3. S. 433.

Hierüber bestimmt der Fürstl. Waldeckische Landesvertrag Folgendes [1]):

§. 1.

Vorschläge und Anträge aller Art, welche den Landständen zu machen sind, sollen in der bisher üblich gewesenen Form, nämlich durch Unsere Regierung, an sie gelangen.

Die Art, wie sie darüber abstimmen wollen, bleibt ihnen ganz überlassen; jedoch sollen, so oft der Syndikus [2]) es für nöthig erachtet, die Stimmen durch Kugelung gesammelt werden, und steht es jedem Mitgliede frei, zu verlangen, daß die Diskussion, über den zur Berathung vorliegenden Punkt, auf den andern Tag verlegt und ihm erlaubt werde, seine Ansicht der Versammlung schriftlich vorzulegen.

§. 2.

In den Fällen, wo die Erklärung der Stände ablehnend ist, müssen die Gründe dazu angegeben werden, und behalten Wir Uns vor, den gemachten Vorschlag oder Antrag, unter Auseinandersetzung aller dafür sprechenden Gründe, durch Unsere Regierung wiederholen zu lassen, allenfalls auch, bei beharrlicher Ablehnung, den befragten Gegenstand zur Berathung an die gesammten Stände gelangen zu lassen.

Sollte aber auch hierdurch der Zweck nicht erreicht werden; so soll eine Kommission, aus einem herrschaftlichen Diener und einem landschaftlichen Mitglied, niedergesetzt werden, welche die Sache prüft und, wo möglich, eine Vereinigung zu Stande bringt. Würde aber auch dieser Versuch fehlschlagen, so werden die Verhandlungen, in sofern sie Steuern und Verwilligungen nicht betreffen, an eine auswärtige Juristen-Fakultät oder an das Appellations-Gericht eingesandt. Die Wahl einer dieser Behörden

1) Fürstl. Wald. Landesvertrag vom 19. April 1816. § 28, 29 und 30. Konstitut. der europäischen Staaten. 3ter Theil. S. 368.

2) Der Direktor leitet mit dem Syndikus die Geschäfte (Schluß des §. 27 des Landes-Vertrags, siehe Abtheilung IV. Kapitel 17. §. 1.)

bleibt den Landständen überlassen, und im Fall solche auf eine Fakultät fällt, haben diese die Kommissarien zu bestimmen, müssen aber darunter Verschwiegenheit angeloben. (Abtheil. IV. Kap. 17. §. 5.)

§. 3.

Bei eingetretener Stimmengleichheit giebt das Votum des Landsyndikus den Ausschlag.

Siebenzehntes Kapitel [1].

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Obliegenheiten des Landschafts-Direktors; Geschäfte des Syndikus; Berathung in einer Kammer; Bekanntmachung einer weiteren Geschäfts-Ordnung; Oeffentlichkeit der Berathschlagungen; nothwendige Anzahl der Mitglieder der Stände-Versammlung zur Fassung eines Beschlusses; Form der Abstimmung.

Die Fürstl. Lippe-Detmoldische Verfassungs-Urkunde enthält hierüber nachstehende Bestimmungen [2]:

§. 1.

Der Landtags-Direktor, jedesmal nur für die Dauer des Landtags gewählt, mit dem seine Amtsführung beginnt, dauert und endigt, läßt sich mit dem Direktor eines jeden höhern Kollegs vergleichen. Ihm werden die landesherrlichen Erlasse behändigt, er legt sie dem Landtag zur Berathung und Beantwortung vor, und unterzeichnet mit den drei Ausschuß-Deputirten alle Ausfertigungen des Landtags. An ihn sind alle Eingaben überschrieben, er wacht darüber, daß nichts vorfalle, was dem Landtag die allgemeine Achtung entziehen könnte, und seine Stelle ist in jedem Betracht ein Ehrenamt.

1) Die Verordnung wegen Einführung einer landständischen Verfass. in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe enthält keine den Gegenstand dieser Abtheilung betreffende Verfügungen.

2) Verfassungs-Urkunde vom 8. Juni 1819. §. 56 und 59, 45—47.

§. 2.

Der Syndikus führt, als Sekretär des Landtags, über alle eingehende Sachen und darauf gefaßte Beschlüsse ein vollständiges tabellarisches Verzeichniß und in den Versammlungen das Protokoll. Er verfertigt die Gutachten und alle andere Aufsätze in ständischen Angelegenheiten, ohne selbst dabei ein Votum zu haben, er muß die Registratur wohl verwahren und, zur schnellen Auffindung der benöthigten Akten, in größter Ordnung erhalten.

§. 3.

Die Landes-Abgeordneten berathschlagen in einer Kammer und erhalten eine weitere Geschäftsordnung.

§. 4.

Die Berathschlagungen des Landtags geschehen öffentlich, doch kann die Kammer das Abtreten der Zuhörer in dazu geeigneten Fällen verlangen. Die Resultate des Landtags sollen in paßlicher Form und Kürze durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 5.

Zu einem gültigen Beschluß bedarf es der Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Landes-Abgeordneten. Der Landtags-Direktor, welcher jeden Gegenstand zur Berathung vorträgt, sucht denselben in vollkommenster Klarheit darzulegen und nach Möglichkeit auf einfache Fragen zurückzubringen. Im Fall entschiedener Stimmenmehrheit ist der Beschluß gefaßt, Stimmengleichheit veranlaßt die Wiederholung des Gegenstandes in einer zweiten Sitzung, und dauert sie auch alsdann noch fort, die Entscheidung des Landesherrn.

Achtzehntes Kapitel.

Tyrol.

Landes-Hauptmann und Land-Marschall; Rechte und Obliegenheiten des Landes-Hauptmanns; Art der Abstim-

mung, Geschäfte des ständischen Sekretärs, Form bei der Korrespondenz der Stände.

Die Stände-Verfassung für Tyrol enthält hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Bei dem großen Ausschuß-Kongreß hat der Landes-Hauptmann den Vorsitz und der Land-Marschall das Direktorium zu führen. Dem Landes-Hauptmann steht das Recht zu, seine Stimme vorauszuschicken, oder zuletzt abzugeben, und ist ihm unbenommen, selbst die Stimmen zu sammlen. Der Land-Marschall hat kein eignes Votum. Der Landes-Hauptmann hat die Gegenstände der Berathschlagung zu eröffnen, und der Generalreferent seine hierüber vorbereiteten Ausarbeitungen mit seinem voto informativo vorzutragen, worauf die Abstimmung mit reihenweiser Aufrufung der anwesenden Mitglieder zu erfolgen hat. In Verhinderungsfällen des Landes-Hauptmanns und des Land-Marschalls hat im ersten Falle Unser bei dem Gubernium bestimmte Hofrath, als landesfürstlicher Kommissär, die Funktionen des Landes-Hauptmanns, und im letztern Falle der erste Verordnete vom Adelstande jene des Land-Marschalls und dieser in der Art zu besorgen, daß er zugleich seine Stimme als Verordneter demungeachtet beibehalte. Der ständische Sekretär ist dazu bestimmt unter Aufsicht des Land-Marschalls das Protokoll zu verfassen, und der Landes-Hauptmann hat sodann den Beschluß zu proklamiren. Die Aufsätze sind von dem General-Referenten und den ständischen Sekretären zu verfassen, von dem Landes-Hauptmann und Land-Marschalle zu genehmigen, sonach im Namen der Stände auszufertigen, und von dem Landes-Hauptmann sowohl als dem Land-Marschall zu unterzeichnen.

---

1) Stände-Verfassung von Tyrol vom 24. März 1818. §. 15 u. 18. S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. 2. Seite 105.

§. 2.

Die Stände haben in ihrer Korrespondenz an Uns und Unsere Hofstellen die Form der Berichte, bei Eingaben an die Landes-Stellen die Form der Ersuchschreiben, an alle landesfürstliche Behörden die Form der Noten zu beobachten. In allen Gelegenheiten, wo Wir den Ständen unmittelbare Eröffnung machen, wird dieses durch Rescripte geschehen. Unsere Hofstellen haben, wie es auch vormals üblich war, mit den Ständen nur durch das Gubernium zu korrespondiren, welches letztere mit den Ständen die Korrespondenz mit Noten zu führen hat.

Neunzehntes Kapitel.

Freie Stadt Frankfurt.

Innere Einrichtung des gesetzgebenden Körpers; Obliegenheiten des Präsidenten und des Vice-Präsidenten; Reden der Mitglieder; Ausnahme von der Regel, daß alle Deliberations-Punkte nur von dem Senate an den gesetzgebenden Körper zu gelangen haben.

Hierüber bestimmt die sogenannte Ergänzungs-Akte Folgendes [1]):

§. 1.

Innere Einrichtung des gesetzgebenden Körpers.

Die nachfolgenden Sitzungen bestimmt das Präsidium, welches nebst den beiden Vicepräsidenten einen besondern Sitz in der Mitte des Versammlungs-Saales mit den Sekretarien nimmt. Die Plätze der übrigen verbürgerten Mitglieder aber bestimmt sich für jede Sitzung, wie bei der ersten, fortwährend nach dem Loose, deren Zahl sich nun um sieben vermindert.

---

1) Ergänzungs-Akte vom 18. July 1816. Art. 15 zum Theil und Art. 16. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. 2. S. 385.

An den gesetzgebenden Körper gelangen in der Regel alle Vorträge von dem Senate durch das Präsidium.

Der Präsident, unter Mitberathung der beiden Vicepräsidenten, fertigt zu dem Ende ein Verzeichniß der zu berathenden Gegenstände, dessen Einsicht sämmtlichen Mitgliedern einige Tage früher offen liegt. Findet es die Versammlung nöthig; so werden besondere Ausschüsse zur Vorbereitung der einzelnen Gegenstände ernannt, welche sodann in die Deliberations-Session einen Vortrag darüber erstatten.

Bei allen Deliberationen steht es jedem Mitgliede frei, bevor umvotirt wird, seine Gründe für und wider die Annahme mündlich vorzutragen und hören zu lassen, zu welchem Ende man sich Tags vor der Sitzung bei dem Sekretariat anmeldet. Dieses verzeichnet die Namen der Mitglieder, welche für oder wider sprechen wollen, in der Ordnung, wie sich solche angemeldet haben, und stellt solches Verzeichniß dem Präsidenten, zu seiner Maasnehmung und um diese Ordnung im Aufrufen beobachten zu können, zu. Sind die Diskussionen über einen Gegenstand geschlossen, so wird nur mit wenigen Worten ohne Einmischung von Gründen auf den Aufruf des Präsidenten oder Vicepräsidenten, welche zuletzt stimmen, votirt.

§. 2.

Ausnahme von der Regel, daß alle Deliberations-Punkte nur vom Senate an den gesetzgebenden Körper zu gelangen haben.

Ausnahmsweise sollen außer dem Senat an den gesetzgebenden Körper schriftliche Vorträge gelangen lassen können:

1) Der ständige Bürger-Ausschuß als solcher, und
2) jedes einzelne Mitglied des gesetzgebenden Körpers.

In diesen beiden Fällen tritt aber eine besondere Verfahrungsweise ein. Es entscheidet nämlich der gesetzgebende Körper vorerst durch Mehrheit der Stimmen über die Zulässigkeit des Gegenstandes überhaupt zur Deliberation.

Wird für die Zulässigkeit beschlossen, so wird der Antrag dem Senate, um sich darüber zu äußern, mitgetheilt. Hält der Senat dafür und erklärt sich dahin, daß der Gegenstand nicht bei dieser gegenwärtig gesetzgebenden Versammlung, oder doch alsbald in Deliberation kommen sollte; so wird der Gegenstand in zwei auf einander folgenden Sitzungen ablesend vorgetragen, und es kann erst in einer dritten Sitzung und zwar nur durch eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen entschieden werden, daß der Gegenstand, dessen ungeachtet in der jetzigen Versammlung in einer kürzern oder längern Zeitfrist zur Abstimmung gebracht, oder daß er der nächstkünftigen Jahres-Versammlung vorbehalten seyn soll. Andre zur Handhabung der Stimmfreiheit, der Ordnung und sonsten hinzielende Vorschriften bleiben dem gesetzgebenden Körper lediglich überlassen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Staatsgut, dem Kammergut ꝛc.

Einleitung.

Die Kammergüter gehörten ursprünglich in der Regel den Fürsten und ihren Familien allein und waren schon in ihrem Besitz, als die Fürsten Landesherrn wurden. Sie dienten alsdann, sowie vorher, zur Unterhaltung des regierenden Hauses, des Hofstaats, der Dienerschaft und zur Bestreitung sonstiger gewöhnlichen Ausgaben.

Nach der Art, wie die deutschen Staaten entstanden sind, ist dies wohl als Regel anzunehmen. Dieses ursprüngliche Verhältniß wurde aber durch die Folgezeit sehr verändert; denn theils wurden die von dem Fürsten verkauft oder versetzt gewesenen Kammergüter von den Ständen aus Staatsmitteln wieder erkauft oder eingelößt und ihm als Staatsgut überlassen, theils erhielt der Fürst vom Kaiser zur Belohnung der ihm und dem Reich geleisteten Dienste, kaiserliche oder Reichs-Domänen. Diese wurden nicht Privat-Eigenthum des Fürsten, sondern Staatsgut.

Dem Herkommen und den Gesetzen in den meisten deutschen Staaten gemäß, wurden von den Einkünften dieser Güter, die man in neuern Zeiten Domänen nannte [1]), die gewöhnlichen Regierungs-Lasten bestritten, sie dienten

1) Die ehemaligen Domänen oder Kammergüter der jetzigen Standesherrn führen meist diesen Namen noch fort, obgleich sie jetzt in der Regel wie Privatgut behandelt werden und der Name standesherrlicher Grundgüter ihrem jetzigen Verhältniß angemessener seyn möchte. Klüber ö. R. d. d. B. Note e) zum §. 252. Seite 552.

aber auch zum Unterhalt der regierenden Familie und zur Bestreitung der Kosten des Hofstaats [2]). Das frühere Verhältniß dieser Güter war so in den meisten deutschen Staaten verändert. Als Bestandtheil des Staats-Vermögens (Staats-Domänen, Kron-, Staats- oder Kammergüter) wurde der Ertrag derselben zum Staats-Aufwand bestimmt. Daher ward auch in der Regel ihre Substanz für unveräußerlich erklärt und bei Repräsentativ-Verfassungen die Einwilligung der Stände zu ihrer Veräußerung erfordert.

Sind diese Güter jedoch nach dem partikulären Staatsrecht oder in Gemäßheit eines besonderen Rechts-Titels ganz oder zum Theil Eigenthum des Regenten oder fideikommissarisches Haus- oder Familien-Eigenthum des Regenten-Hauses geblieben oder dafür erklärt worden, so steht der Veräußerung gewöhnlich kein Hinderniß in dem Weg, wenn nicht durch ein besonderes Arrangement mit den Landständen die Civilliste des Fürsten auf den Ertrag dieser Güter angewiesen ist.

Auch jetzt werden hinsichtlich der Domänen verschiedene Grundsätze angenommen. So z. B. erklären die Verfassungs-Urkunden von Nassau und Baden bestimmt, daß die Domänen unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie seyen. In andern Verfassungen wird von der Eigenschaft der Domänen geschwiegen, zu ihrer Veräußerung aber unbedingt die Einwilligung der Stände erfordert.

Verschieden von den Kammergütern sind die sogenannten Chatoull-Güter [3]), deren Einkünfte nicht in die Staats-

2) Wenn vormals die Domänen und Regalien der Regenten ausreichten, den Aufwand des Hofes und die Bedürfnisse des Staats zu decken, so ward schon im ausgehenden Mittelalter für außerordentliche Bedürfnisse des Staats die Bewilligung von Steuern nöthig. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 1r. Theil, 47. Seite 504.

3) In dem preußischen Staat ward dieser Unterschied aufgehoben. Klüber ö. R. d. d. B. Note d) zum §. 252. S. 552.

Kassen fließen, sondern unmittelbar an den Landesherrn eingeschickt werden und worüber derselbe die freie Verwaltung und Disposition vorbehalten hat. Diese gehören zum Privat-Vermögen des Fürsten und werden bei seinem Ableben als Privat-Nachlaß behandelt.

Dieses vorausgeschickt, werden die einzelnen Kapitel dasjenige enthalten, was hinsichtlich der Domänen in den Verfassungs-Urkunden der verschiedenen deutschen Staaten festgesetzt worden ist.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen.

Nach dem Königl. Preuß. Edikte vom 17. Jan. 1820[1]) sind nicht nur sämmtliche Staats-Schulden unter die Garantie der künftigen Reichsstände, ohne deren Zustimmung dieselben nicht vermehrt werden können, gestellt, sondern auch den Staats-Gläubigern die landesherrlichen Domänen und deren Einkünfte unter der Aufsicht einer vereideten Kommission dergestalt verpfändet, daß die Hypotheken-Behörden nur gegen die Quittung der Hauptverwaltung der Staats-Schulden in Ansehung der Staats-Domänen Veränderungen im Hypotheken-Buche vorzunehmen befugt sind. Nach einer kürzlich ergangenen Deklaration gehören hierher alle unter der Verwaltung des Finanz-Ministeriums stehenden Domänen, mit Inbegriff der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen, welche in dem angeführten Gesetze vom 17. Januar 1820 mit Stillschweigen übergangen worden waren. Alle die übrigen zufälligen Einnahmen, welche von der Domänen-Verwaltung nicht ressortiren, und in der ergangenen Deklaration näher bestimmt sind, gehörten schon nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 zur gewöhnlichen Staats-Einnahme. Dagegen neu ist die

1) Der Staatsbote, eine allgemeine staatswissenschaftliche Zeitung ꝛc. vom 2. August 1826. N. 10.

Bestimmung, daß es der Regierung zur Erreichung besonderer Staats-Zwecke, als zur Anlegung von Schulen und anderer nützlichen Anstalten, künftighin erlaubt seyn soll, auch verpfändete Domänen zu verwenden.

Was in der künftigen Verfassungs-Urkunde des Preussischen Staats hinsichtlich der Domänen bestimmt werden wird, steht zu erwarten.

Zweites Kapitel.

Königreich Baiern.

I.

Die Königl. Baierische Verfassungs-Urkunde enthält darüber Folgendes [1]):

§. 1.

Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör. Auch alle neuern Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen.

§. 2.

Zu dem unveräußerlichen Staatsgute [2]), welches im Fall einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar des letzteren nicht gebracht werden darf, gehören:

---

1) Königl. Baier. Verf. Urk. Titel III. Von dem Staatsgute. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. 3r Theil. S. 112.

2) Mit dem hier folgenden beweglichen Staatsgut kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen vornehmen.

1) alle Archive und Registraturen;
2) alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
3) alles Geschütz, Munition, alle Militär-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
4) alle Einrichtungen der Hof-Kapellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hof-Intendanzen anvertraut und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;
5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient;
6) der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist;
7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münz-Kabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;
8) alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Kapitalien in den Staats-Kassen;
9) alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde[3]).

§. 3.

Sämmtliche Bestandtheile des Staats-Guts[4]) sind auf ewig unveräußerlich vorbehaltlich der weiter folgenden Modifikationen.

§. 4.

Als Veräußerung des Staats-Guts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung

3) In Beziehung auf diesen §. ist am 9. März 1828 ein Gesetz erschienen, welches diesem Kapitel unter II. angefügt ist.

4) Hier wird auf die Pragmatik vom 20. Octbr. 1804, deren noch geltende Bestimmungen in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen werden, verwiesen. Was über die Primogenitur bemerkt ist, ist im III. Abschnitt angeführt worden.

unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§. 5.

Die bisher zur Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domänen und Renten sind von diesem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domänen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände [5]), in der Eigenschaft als Mannlehen von der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§. 6.

Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was
2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung

---

5) Deshalb ist auch im Titel VII. §. 18. bemerkt: „Eben so ist ihre (der Stände) Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domänen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich." Siehe Abschnitt VI. Abtheilung IV. Kapitel 2. §. 36.

eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten und Rechte, oder zur Grenz-Berichtigung mit benachbarten Staaten, gegen anderen angemessenen Ersatz abgetreten wird;

3) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werth vertauscht wird;

4) alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszweck gemäß und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften, nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-Kultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung, für gut gefunden werden.

§. 7.

In allen diesen Fällen dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Domanikal-Rente — wo möglich in Getreide — dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.

II.

Gesetz vom 9. März 1828, betr. die Erweiterung des §. 2. unter I. dieses Kapitels [1]).

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmung des §. 2. Ziffer 7 des III. Titels der Verfassungs-Urkunde (Abschn. VII. Kap. 2. §. 2.), das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derselben zu erweitern, und verordnen deshalb, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zu-

---

1) Gesetzblatt für das Königreich Baiern. I. Stück. Montags den 10. März 1828.

stimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde (Abschn. VI. Abth. IV. Kap. 2. §. 41. und Abschn. XI. Kap. 2. §. 7.) vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I.

Gegenstände, welche sich in den, im §. 2. Ziff. 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde (Abschn. VII. Kap. 2. §. 2.) gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch in fideikommissarischer Eigenschaft, sondern aus den, dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören und als dessen Privat-Eigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privat-Eigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchen, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bei diesen Sammlungen belassen.

Art. II.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat, vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde (Abschn. VI. Abth. IV. Kap. 2. §. 41. und Abschn. XI. Kap. 2. §. 7.) vorgeschriebenen Art verändert werden. — 9. März 1828.

Drittes Kapitel.

Königreich Württemberg [1]).

Die Königl. Würtembergische Verfassungs-Urkunde bestimmt über diesen Gegenstand Folgendes [2]):

§. 1.

Sämmtliche zu dem vormaligen Herzoglich Württembergischen Familien-Fideikommisse gehörigen, sowie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hof-Domänen-Kammerguts, das königliche Kammergut.

§. 2.

Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königes, als Staats-Oberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staats-Verwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsguts zu.

§. 3.

Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geld-Anlehen aufgenommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlöß aus solchen Ver-

---

1) In der Hannöverischen landständischen Verfassungs-Urkunde kommen keine hierher gehörigen Bestimmungen vor.

2) Königl. Württemb. Verfass. Urkunde §. 102, 103, 107, 108, 109 zum Theil, und 87. S. Konstitutionen der europ. Staaten, Theil. 3. Seite 291.

äußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Auch ist unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird.

§. 4.

Das oben (§. 1.) erwähnte Hof-Domänen-Kammergut ist ein Privat-Eigenthum der königl. Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht; der Grundstock darf aber nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geld-Anlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile zum Vortheil des Ganzen betrifft, die bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungs-Grundsätze. Zu den allgemeinen Landes-Lasten liefert das Hof-Domänen-Kammergut seinen Beitrag, und zwar, soweit es bisher steuerfrei war, gleich anderen früher steuerfreien Gütern.

§. 5.

Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten.

§. 6.

Alle Subsidien und Kriegs-Kontributionen, sowie andere ähnliche Entschädigungs-Gelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zu Folge eines Staatsvertrags, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind Staats-Eigenthum.

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Die Großherzogl. Badische Verfassungs-Urkunde enthält darüber die nachstehenden Bestimmungen [1]):

1) Großherzogl. Badische Verfassungs-Urkunde §. 58 und 59. S. Konstit. der europäischen Staaten. 3r Theil. S. 357.

§. 1.

Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. (Abschnitt VI. Abtheil. IV. Kapitel 5. §. 14.) Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Kultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungs-Kasse zur Verzinsung übergeben werden. Ausgenommen sind auch die Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammer-Lehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind. [2]).

§. 2.

Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürsten-Rechts unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf befindlichen Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserem innigsten Wunsch zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen. —

2) Da der Zweck der pragmatischen Sanktion über Staats-Schulden und Staats-Veräußerungen vom 1. Oktbr. 1806 und v. 18. Nov. 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben auf. Bad. Konst. Urk. IV. §. 58.

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

Die Großh. Hess. Verfassungs-Urkunde untersucht nicht den Ursprung der vorhandenen Domänen, sondern bestimmt davon einen Theil zum Familiengut des Großherzogl. Hauses und überläßt den anderen Theil zur Bezahlung der Staats-Schulden, wie nachfolgende Bestimmungen zeigen[1]):

§. 1.

Ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnitts-Ertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um vermittelst allmähligen Verkaufs zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

§. 2.

Die übrigen 2 Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familien-Eigenthum des Großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familien-Guts worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staats-Ausgaben verwendet werden; die zu den Bedürfnissen des Großherzogl. Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt und ohne ständische Einwilligung (Abschnitt VI. Abtheil. IV. Kap. 7. §. 11.), soll auch von diesem Familien-Gut nichts verhypothecirt werden.

§. 3.

Bei künftigen Erwerbungen wird nach den Rechtstiteln des Erwerbs festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder Familien-Vermögen gehören.

§. 4.

Das Veräußerungs-Verbot bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungs-Handlungen mit auswärtigen Staaten. Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher

---

1) Großherzogl. Hess. Verf. Urk. Titel II. Von den Domänen. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. 4. Th. S. 94.

Gebäude, der in einem anderen Staat gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleih-Verbands, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird den Ständen (Abschn. VI. Abtheil. IV. Kap. 7. §. 12.) eine Berechnung über den Erlöß und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

§. 5.

Eben dieses gilt auch von den zum Staats-Vermögen gehörenden Domänen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlöß aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungs-Kasse abzuliefern ist.

§. 6.

Dem Großherzoge steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

Sechstes Kapitel.

Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Der Mecklenburgische Erbvergleich von 1755 enthält darüber nachfolgende Bestimmung [1]):

Es theilen sich die Landes-Ordnungen und Konstitutionen hauptsächlich in zwo Klassen:

Zur ersten gehören die, welche Unsere Aemter, Domänen und Kammer-Güter, mithin die darin gesessene Unterthanen, und Unsere eigene, in Unsern besondern Pflichten stehende Bediente, allerlei Wesens, betreffen.

Was nun diese Klasse betrifft, so bleibt Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung, darinn Verordnungen, Gesetze und constitutiones, bester Unserer Gelegen-

---

1) Mecklenburg. Erbvergleich §. 192, 193 und 222.

heit und Willkühr nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten.

Zur andern Klasse aber gehören diejenige, welche Unsre gesammte Lande, mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft, angehen.

Zu denjenigen Landes-Ausgaben, welche von Ritter- und Landschaft zu den jährlichen ordentlichen gerechnet werden, wollen Wir, zum Beweis Unserer, zu Unserer Ritter- und Landschaft hegenden landesväterlichen Huld, für Unsere Domänen, dann auch für Unsere gesammte Landstädte, die jährliche Summe von zwölftausend Rthlr., in der Münz-Sorte und Valeur, wie die ritter- und landschaftliche Kontribution alljährlich erleget wird, nämlich für Unsere Domänen sechstausend Rthlr. in neuen Zweidritteln und sechstausend Rthlr. in kouranter gäng- und gebiger Münze für Unsere Land-Städte, hiemit der Gestalt versichern und versprechen, daß solche acht Tage vor Weihnachten zur Hälfte und in den ersten acht Tagen der Fasten zur andern Hälfte baar an den Landkasten bezahlet, im unverhofften Säumungs-Fall aber Uns von dem jährlichen ritterschaftlichen Kontributions-Ertrag abgezogen werden sollen.

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Das Großherzogl. Sachsen-Weimarische Grundgesetz [1]) über die landständische Verfassung bestimmt im 2ten Abschnitt §. 5. 2, unter den den Landständen zustehenden Rechten, daß ohne ihre ausdrückliche Verwilligung keine Finanz-Maasregeln ergriffen werden dürften, welche das Landes-Eigenthum oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nehmen ꝛc.

1) Grundgesetz vom 5. May 1816 in den Konstitutionen der europäischen Staaten. 2ter Theil. S. 331.

Achtes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig.

In der erneuerten Landschafts-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig [1]) wird im 2. Titel §. 25. (siehe Abschnitt VI. Abtheil. IV. Kap. 10. §. 21.) bemerkt, daß ohne Einwilligung der Stände keine Staats-, Kammer-, Kloster- und Stiftsgüter verpfändet oder veräußert werden könnten; die oberste Verwaltungs-Behörde wird dafür verantwortlich erklärt, daß in Ansehung derselben nicht anders verfahren werde.

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Nassau.

Das Herzoglich Nassauische Patent [1]) wegen Einführung einer landständischen Verfassung enthält im Eingang die Bestimmung, daß die Domänen Familiengut seien, wie folgende Stelle zeigt: Wir haben in dringenden Finanz-Angelegenheiten Domänen Unseres Hauses zum Vortheil der Staats-Kasse veräußert, indem es Uns nicht als eine Aufopferung erschien, was von Unserem Familiengut zum Vortheil des Landes verwendet wurde [2]).

---

1) Konstitutionen der europäischen Staaten. Theil 4. S. 117.

1) Konstitutionen der europäischen Staaten. Theil 2. S. 295.

2) In Folge der neuen Verwaltungs-Organisation ist vom Jahr 1816 an ein Arrangement rücksichtlich der Domänen getroffen worden. Darnach wurden der General-Domänen-Direktion zur Verwaltung übertragen: 1) Lehngefälle ohne Ausnahme; 2) alle Domanial-Gebäude, Güter, Mühlen ꝛc. 3) herrschaftliche Hütten- und Hammerwerke; 4) herrschaftliche Bergwerke; 5) herrschaftliche Mineralquellen; 6) herrschaftliche Bäder; 7) Domanial-Waldungen; 8) Jagden und Fischereien; 9) Schäfereien, Weidgerechtigkeiten, Bannrechte; 10) Zehnden; 11) Grundzinsen; 12) alle Aktiv-Kapitalien; 13) der Wasser-Zoll zu Höchst; 14) eine Entschädigung für aufgehobene ältere Abgaben aus der Landsteuer-Kasse im Betrag von jährlich 140,000 fl. — Alle

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Saalfeld, oder seit 1826: Sachsen-Koburg und Gotha.

Die Herzogl. Sachsen-Koburgische Verfassungs-Urkunde bestimmt hierüber Nachstehendes [1]):

§. 1.

Die Domänen-Revenüen sollen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrations-Kosten und den übrigen Bedarf verwendet werden.

§. 2.

Zur Sicherheit und Erhaltung des dem regierenden Hause eigenthümlich zustehenden Domanial-Vermögens, will der Landesherr die Stände (Abschnitt VI. Abtheil. IV. Kap. 12. §. 24.) zur Berathung in Ansehung einer nützlichen oder schädlichen Verwendung dieses Vermögens zugezogen und die Stände als Garants von dem Domanial-Vermögen angesehen wissen, die Stände sind daher gehalten, in solcher Eigenschaft der Garants, keine Verminderung oder Veräußerung des Domanial-Vermögens zu gestatten.

§. 3.

Diejenigen Diener, welchen die Domänen-Verwaltung obliegt, sind dafür verantwortlich, daß die Stände in Stand gesetzt werden, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Erhaltung des Domanial-Vermögens immer Genüge zu leisten.

Kammerschulden wurden dagegen auf die Domänen-Kasse überwiesen, aus welcher allein auch die Hofhaltung dotirt ist.

1) Herzogl. Sachsen-Koburgische Verf. Urk. Titel VI. §. 76. und Tit. X. §. 119. Konstit. der europ. Staaten. 4. Theil. S. 50.

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Meiningen, oder seit 1826: Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

In dem Grundgesetz über die landständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen [1]) ist im III. Abschn. §. 14. unter 4) (siehe Abschnitt VI. Abtheil. IV. Kap. 13. §. 7.) hinsichtlich der Domänen nur bemerkt, daß die Landstände das Recht hätten, darüber zu wachen, daß die Substanz des Kammervermögens erhalten würde.

Zwölftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, oder seit 1826: Sachsen-Altenburg.

I.

Die Herzogl. Sachsen-Hildburghausische Verfassungs-Urkunde bestimmt über den Gegenstand dieses Abschnitts Folgendes [1]):

§. 1.

Der Landschaft steht das Recht zu (Abschnitt VI. Abtheil. IV. Kap. 14. §. 9.), bei den Verfügungen über die Domänen in der Art zu konkurriren, daß bei Dispositionen über die Substanz, neben dem agnatischen Konsens, auch die Zustimmung der Landschaft erfordert werden solle.

§. 2.

Diejenigen Diener, welchen die Domänen-Administration obliegt, sind dafür verantwortlich, daß den Rechten der Landschaft, sowie den Verpflichtungen gegen die Agnaten, Genüge geleistet werde. Sollten denselben und den Interessen des Landes entgegen Dispositionen über das

---

1) Herzogl. Sachsen-Meiningisches Grundgesetz. 4ter Th. S. 1007.

1) Hildburgh. landst. Verf. Urk. Titel I. §. 2 f., und Titel V. §. 51. S. Konstit. der europäischen Staaten. 3. Th. S. 388.

Domänenvermögen getroffen werden, so sollen diese auf bloße Einsprache der Landschaft als von Rechtswegen ungültig und selbst für den Landesherrn unverbindlich erkannt werden.

II.

In Beziehung auf den §. 1. (I. Titel §. 2 f. der Verfassungs-Urkunde) ist am 26. April 1820 in dem Herzogzogthum Sachsen-Hildburghausen ein Haus- und Grundgesetz über Staatsgüter und Staatsschulden [2]) erschienen, welches hinsichtlich der erstern hier einen Platz verdient; es ist dasselbe folgenden Inhalts: „Wir ꝛc. Die Anordnungen und Dispositionen Unserer in Gott ruhenden Vorfahren, sowie die fürstlichen Haus- und Familien-Verträge enthalten mehrere Bestimmungen über die Erhaltung und Integrität des Staats- und Domänenguts, und, belehrt durch die Erfahrungen zweier Debitwesen, welche im Laufe eines Jahrhunderts über Unser Herzogl. Haus verhängt waren, haben Wir selbst in einer im Jahr 1797 errichteten Disposition und fideikommissarischen Verordnung und bei andern Gelegenheiten verschiedene Erklärungen in gleicher Absicht niedergelegt. Da jedoch diese Anordnungen und Bestimmungen weder dem Nachfolger, noch dem Lande, volle Sicherheit gegen nachtheilige Verfügungen über das Staats- und Familiengut gewähren und die Aufhebung der vormaligen Lehnsabhängigkeit eines großen Theils der deutschen Territorien von dem Reichs-Oberhaupte, woraus für dieselben und besonders für die hiesigen Lande ein besonderer Schutz gegen nachtheilige Veräußerungen hervorgieng, die Einführung einer andern zeitgemäßen Garantie erforderte, so haben Wir in der landschaftlichen Konstitution die Gül-

2) Die in diesem Haus- und Grundgesetz hinsichtlich der Staats-Schulden vorkommenden Bestimmungen sind in der IV. Abtheil., von dem Wirkungskreis ꝛc. der Stände, (des VI. Abschnitts, von der ständischen Verfassung) in dem der Hildburghausischen Verfassung gewidmeten Kapitel enthalten. —

tigkeit aller dergleichen Verfügungen mit an die Zustimmung der Stände geknüpft. Allein eines Theils setzt diese Berechtigung der Stände das Vorhandenseyn gewisser in der Staatsverfassung überhaupt liegender Grundsätze voraus, welche noch bestimmt auszusprechen sind, andern Theils kann einem so wichtigen Gegenstande, als die Erhaltung der Domänen und die Kontrahirung von Staatsschulden, wodurch die Verletzung der Substanz des Staatsvermögens immer vorbereitet wird, nur das Feststehen gewisser Regeln und Maximen, an welche sich die Berathungen sowohl der Stände als der Regierungs-Behörden beständig zu halten haben, Gleichförmigkeit in der Behandlung und volle Sicherheit gewähren.

Wir haben daher, auf die von Unserer treuen Landschaft gestellten Anträge wegen der Abfassung eines Regulativs über die Bedingungen der Staatsschuldenwirkung und die Schuldentilgung, bei Unserer Landesregierung ein umfassendes Gesetz nicht nur hierüber, sondern auch über Veräußerungen und die Erhaltung des Staatsgutes, bearbeiten lassen ꝛc.

Nachdem nun auch Unsere getreuen Stände dem ihnen mitgetheilten Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt; so nehmen Wir keinen Anstand, die Bestimmungen desselben, wie sie hier folgen, als ein pragmatisches Haus- und Landes-Grundgesetz zu sanktioniren.

Von Staatsgütern.

§. 1.

Vom Staatsgut überhaupt und dessen Bestand.

Zum Staatsgute gehören im Allgemeinen alle Bestandtheile des Landes, welche zusammen ein untheilbares, unveräußerliches Ganze bilden. Insbesondere gehören dahin alle vornehmlich zum Unterhalt der Herzogl. Regenten-Familie, dann zur Bestreitung anderer Staatsbedürfnisse, besonders der Staats-Administration, vorhandene Domänengüter, Forsten, Gefälle und sonstige nutzbare

Rechte, und zwar ohne Unterschied, ob sie zu dem Familienfideikommiß des Herzogl. S. Gesammthauses gehören und in den Portionsanschlägen enthalten, oder erst in spätern Zeiten erworben, oder dem Staate angefallen sind.

Eben so sollen dazu alle künftig mit den Kräften oder Mitteln des Landes akquirirte und demselben oder dem Herzogl. Hause sonst anfallende Güter, Besitzungen und Rechte gehören und dem Staate ohne weiteres einverleibt seyn.

§. 2.

Aufzeichnung der Domänen-Besitzungen.

Zur beständigen Uebersicht und damit das Staatsvermögen desto unverletzter erhalten werde, sind sämmtliche Domänengüter, Forste, Gebäude, Lehnschaften, Zehnten, Gülten, Gefälle und sonstige nutzbare Rechte, nach einem näher zu bestimmenden Schema, mit Angabe des Durchschnittsertrags, des mittleren gemeinen Werthes, und unter Hinweisung auf die vorhandenen besonderen Beschreibungen, Register, Karten, Vermessungen und dergleichen, in ein eignes Grundbuch einzutragen, auch die damit von Zeit zu Zeit vorgehenden Veränderungen jedesmal nachzutragen. Dieses Buch ist in 2 Exemplaren anzulegen, wovon das eine bei dem Finanz-Kollegium, das zweite bei der Landschaft aufbewahrt wird.

§. 3.

Verwaltung der Domänen.

Die Verwaltung der Domänen steht dem Landesherrn allein zu, welcher die Oberaufsicht und oberste Leitung der Finanzgeschäfte mit seinem dem Lande verantwortlichen Geheimen Rathskollegium ausübt. Die Verwaltung selbst ist einer ordnungsmäßig konstituirten Finanzbehörde anvertraut, in welcher der Landrath einen Platz einnimmt und die für ihre Amtshandlungen und ihren Geschäftsumfang besonders verantwortlich ist.

§. 4.

Unveräußerlichkeit der Domänen.

Das Domänen-Vermögen ist in seinem wesentlichen Be-

stande zu erhalten und, mit Ausnahme der unten bestimmten Fälle, unveräußerlich.

Unter Veräußerung ist nicht allein begriffen wirklicher Verkauf, sondern auch Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall, Wiederkauf, Uebergabe in pfandschaftlichen Besitz und Genuß, Vererbpachtung, Beschwerung mit einer beständigen Last, Reinfeudation, Hingabe im Vergleich gegen baares Geld u. dergl.

§. 5.

Nachgelassene Veräußerung.

Unter dem absoluten Veräußerungs-Verbote sind nicht begriffen:

a) Abtretungen, welche unausweichbare Nothwendigkeit gebietet, z. B. die Beseitigung von Streitigkeiten, wenn ein rechtskräftiger Ausspruch zum Nachtheil der Domänen entweder schon vorliegt, oder zu besorgen ist; Ausgleichung mit benachbarten Staaten zum Besten des Ganzen;

b) bloße Vertauschung, bei welcher der volle Werth durch andere, gleich nutzbare Realitäten, ersetzt wird;

c) einzelne Veräußerungen zur Beförderung der Landkultur, besserer Benutzung des Eigenthums der Unterthanen, z. B. durch Aufhebung der Frohnen, des Handlohns, oder sonst zum sicheren Nutzen des Landes oder des Staats-Aerars, z. B. wenn Realitäten dem Aerar gar keinen oder nur einen unverhältnißmäßig geringen Nutzen gewähren.

Für alle Veräußerungen der Art sind dieselben Förmlichkeiten erforderlich, welche für die Kontrahirung von Staatsschulden festgesetzt sind.

Der Erlös beim Verkauf von Domänen ist jedesmal auf die nützlichste Art zum Besten des Staats zu verwenden, vorzüglich zur Erkaufung anderer Güter oder zur zeitlichen Aushülfe der Staats-Schuldentilgung. Die Förmlichkeiten bei Kontrahirung einer neuen Schuld auf die Domänen sind folgende:

1) das Finanzkollegium bringt dieselbe, unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe, in Vorschlag;
2) diese werden bei der gesammten Landesregierung von den auf die Justiz- und die Landesangelegenheiten überhaupt verpflichteten Mitgliedern sowohl in rechtlicher als finanzieller Hinsicht nochmals geprüft;
3) Erklärt die Landesregierung die Anleihe für unstatthaft, so ist der Antrag sofort für verworfen zu achten und das Finanzkollegium ist verpflichtet, wenn das sich darstellende Deficit nicht durch Abstellung der Ausgabe zu vermeiden seyn sollte, andere Maßregeln in Vorschlag zu bringen.

Ist dagegen der Antrag annehmbar, so werden die Bedingungen der Anleihe bei der Landesregierung in Berathung gezogen und

4) an die Landschaft zur verfassungsmäßigen Zustimmung gebracht.
5) Nach deren Erfolg wird die Schuld-Urkunde — in welcher: daß diese gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet worden, bezeugt werden muß — bei der Landesregierung ausgefertigt, von sämmtlichen Mitgliedern derselben unterschrieben und
6) an den Landesherrn zur höchsten Genehmigung und Bestätigung eingesendet.

Jede auf diese Weise kontrahirte Schuld ist als rechtmäßige wahre Staatsschuld zu betrachten. Insofern dabei nicht eine besondere Hypothek verschrieben worden, haftet für die auf die Domänenkasse kontrahirten Schulden zunächst das gesammte Domänenvermögen und in subsidium die Landessteuerkasse. Privat- oder Schatull-Schulden des Regenten haften bloß auf dem Privatvermögen oder der Schatulle des Debitors. Es kommen also in Absicht auf Gültigkeit der dadurch entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten der Erben und Nachfolger die Grundsätze des Privatrechts in Anwendung. Jedoch ist der Gläubiger, welcher die nützliche Verwendung für das allgemeine Beste

des Landes behauptet, vor dem Landes-Justizkollegium zum Beweis zuzulassen, und, insoweit derselbe rechtlich vollführt wird, ist die Schuld als Staatsschuld anzuerkennen.

Sowohl in diesem Falle, als gegen den fürstlichen Schuldner selbst, kann nur im Wege des Ordinärprozesses vorgeschritten werden.

Die Schulden der fürstlichen Gemahlinnen und anderer fürstlichen Familienglieder sind ebenfalls bloße Privatschulden. Wechselschulden, nach der Strenge des Wechselrechts, können dieselben nur mit speciellem Konsens des Regenten, als Oberhaupte der fürstlichen Familie, kontrahiren. —

Dreizehntes Kapitel.

Fürstenthum Liechtenstein.

Hierüber kommt in der Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein Folgendes vor [1]):

Die Vorschläge der Stände dürfen solche Gegenstände nicht betreffen, die entweder gemäß Urbarien, oder althergebrachter Uebung, Unsere eigentlichen Dominikal-Gefälle, oder Unsere Privatrenten betreffen, weil sie, wenn sie gleich den Namen von Landes-Regalien führen, gleichwohl Unser Privateigenthum sind, das außer dem Wirkungskreise ständischer Befugnisse liegt.

1) Verfassung vom 9. November 1818 §. 14. — S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. 3. Seite 433.

Achter Abschnitt.

Von der Kirche und dem Verhältniß derselben zum Staat, von dem Vermögen der Kirche und der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Einleitung.

Kirche ist eine Gesellschaft, welche zu sittlicher Vervollkommnung der Einzelnen, und zu gemeinschaftlicher äußerer Gottesverehrung, nach einem bestimmten Lehrbegriff vereinigt ist [1]). Da dieselbe zunächst das innere geistige, nicht das äußere bürgerliche Leben betrifft, und deshalb, nach ihrem Zwecke, eine ethische, nicht eine juridische Gesellschaft bildet; da ferner in der bürgerlichen Gesellschaft nur Ein höchster Wille gedacht werden kann, welchem alles in dem Staat untergeordnet ist; da aus demselben Grund, nur der mit der höchsten Gewalt bekleidete Regent sämmtliche einzelne im Staate bestehende Gesellschaften bei ihren Rechten und ihrer Verfassung schützen, und über alle die Oberaufsicht führen kann; da endlich, nach der Verschiedenheit der religiösen Ueberzeugung, in jedem Staate mehrere Kirchen mit sehr von einander abweichenden Dogmen, Symbolen und äußeren Formen des Kultus neben einander bestehen können und wirklich bestehen, welche sämmtlich eines gleichen Schutzes und einer gleichen Oberaufsicht von der Regierung bedürfen, damit sie einander nicht anfeinden, auch einander nicht bloß dulden, sondern als rechtlich abgeschlossene Ganze sich gegenseitig anerkennen, achten

1) K!über öffentliches Recht des deutschen Bundes ꝛc. §. 419. Seite 809.

und nie in ihren Zwecken und Rechten beeinträchtigen; so folgt daraus, daß die Kirche unter, und weder über, noch, als gleichgeordnete Gesellschaft, neben dem Staate steht; daß sie innerhalb des Staates, wie jede andere Gesellschaft, ihren rechtlichen Wirkungskreis behauptet; daß ihr Zweck und ihre rechtliche Gestaltung dem Oberhaupt des Staates bekannt und von demselben anerkannt und bestätigt seyn muß; daß die ganze äußere Wirksamkeit und Disciplinar-Gewalt der Kirche über ihre Mitglieder ein Ausfluß der höchsten gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt im Staate und von dieser der Kirche rechtlich übertragen worden ist, und daß jedes Mitglied der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt der Kirche, als solches, dem Regenten den Huldigungs-Eid zu leisten verpflichtet ist. Dieses, nach Vernunftgesetzen einzig rechtliche, Verhältniß der Kirche zu dem Staate wird mit dem (etwas uneigentlichen) Ausdrucke des Territorial-Systems bezeichnet, wogegen das Episkopal- oder hierarchische System den Staat der Gewalt der Kirche und den Zweck des Staates dem Zwecke der Kirche unterordnet, und das Kollegial-System, nach welchem beide, Staat und Kirche, zwei von einander völlig unabhängige Gesellschaften bilden sollen, weder dem Zweck des Staates noch dem Zweck der Kirche entspricht, und beide in einen anarchischen Zustand verwandelt. Daraus folgt, daß bloß das Territorial-System die einzig rechtliche Stellung der Kirche zum Staate vermittelt. Denn, nach demselben ist zwar die Kirche, als äußere Gesellschaft, dem Staate untergeordnet, nicht aber nach ihrem sittlichreligiösen Zwecke, dessen Annahme und Festhaltung Gewissenssache ist und bleibt; die Kirche bildet in dem Staate, eben wegen dieses hohen Zweckes, die vorzüglichste besondere Gesellschaft [2]). Ebenso, wie andere unter dem Schutz des Staates stehende Gesellschaften,

2) Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. I. Seite 238.

ist auch die Kirche zu Anwendung der zu Erreichung ihres Zweckes nöthigen, mit dem Staats-Interesse vereinbaren Mittel berechtigt. Dahin gehört das Recht, Vermögen zu erwerben, ausschließend zu besitzen, zu benutzen und selbst zu verwalten. Das Kirchengut ist Privatgut der Kirche, folglich an sich unterworfen, weder der Verfügung, noch der Verwaltung des Staates, wohl aber dessen Oberaufsicht auch in Absicht auf Erhaltung und zweckmäßige, insonderheit stiftungsmäßige Verwaltung, zum Vortheil der Gottesverehrung, des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit [3]). Eben so darf der Regent das Vermögen der Kirchen für die Zwecke des Staates, doch blos in gleichem Verhältnisse, wie das Vermögen aller übrigen Staatsbürger und sämmtlicher selbstständiger Gesellschaften im Staate, und nach dem einzig rechtlichen Grundsatze des reinen Ertrages, mit Abgaben belegen, zur Verletzung des Eigenthumsrechtes ist aber der Staat nicht befugt. Wie das Eigenthum der Privaten, so muß auch das Eigenthum der Kirche und milden Stiftungen heilig gehalten werden.

Nach Vorausschickung dieser kurzen Bemerkung gehen wir zu denjenigen Bestimmungen über, welche hinsichtlich dieses Gegenstandes in den hier aufgenommenen Verfassungs-Urkunden der verschiedenen deutschen Staaten, oder in andern bekannt gewordenen Verordnungen derselben, enthalten sind.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen.

In Preußen [1]) hat das allgemeine Landrecht (Theil II. Tit. 2. §. 76—80.) Folgendes hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder gemischter Ehen bestimmt: Söhne

---

3) Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes u. s. w. §. 436. S. 857.

1) Der Staatsbote u. s. w. vom 16. Juli 1826. Nr. 5.

werden in des Vaters, Töchter in der Mutter Glaubens-Bekenntniß unterrichtet; auch nach dem Tode eines der Eltern. Zur Abweichung davon berechtigen keine Verträge; so lange aber die Eltern hierüber einig sind, hat kein Dritter ein Recht, zu widersprechen. Durch Königl. Deklaration vom 21. Nov. 1803 (und Rescript vom 28. Januar 1804) wurde aber gesetzlich vorgeschrieben, daß eheliche Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in dem Glaubens-Bekenntniß des Vaters erzogen werden müssen, ohne daß ein Ehegatte den andern durch Verträge zur Abweichung von dieser Regel bestimmen darf, obwohl die Bestimmung wiederholt wurde, daß, so lange die Eltern einig sein, Niemand ein Widerspruchs-Recht habe. Die Hauptverfügung dieser Deklaration erhielt am 17. Aug. 1825 auch für die Rheinprovinzen der preußischen Monarchie gesetzliche Kraft [2]), und die bis dahin von Verlobten eingegangenen Verpflichtungen wurden für unverbindlich erklärt. Nach den Rescripten vom 30. Juli 1804, vom 25. Nov. 1813 und vom 15. Mai 1819 hängt nach dem Tode der Mutter die ganze Bestimmung vom Vater allein ab, während die verwittwete Mutter den bis zu des Vaters Tod ertheilten Religions-Unterricht fortsetzen lassen muß. —

Zweites Kapitel.

Königreich Baiern.

I.

Die Königl. Baierische Verfassungs-Urkunde bestimmt darüber Folgendes [1]):

---

2) Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten vom Jahr 1825. Nr. 18. S. 221, wo auch die Deklaration vom 21. Nov. 1803 abgedruckt ist. —

1) Königl. Baier. Verf. Urk. Titel IV. §. 9. zum Theil §. 10. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. 3. Theil. S. 112.

§. 1.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberstheheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben, auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen. Die übrigen näheren Bestimmungen über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der Verfassungs-Urkunde beigefügten besonderen Edikte enthalten [2]).

§. 2.

Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drei Zwecken, des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert, oder verwendet werden.

2) Dieses Edikt vom 26. Mai 1818 ist in diesem Kapitel unter II. enthalten.

II.

Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

A.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

I.

Religions- und Gewissens-Freiheit.

§. 1.

Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert.

§. 2.

Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§. 3.

Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4.

Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verbothen.

II.

Wahl des Glaubens-Bekenntnißes.

§. 5.

Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§ 6.

Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7.

Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8.

Keine Parthei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9.

Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen und an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10.

Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande, sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11.

Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

III.

Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12.

Wenn in einem gültigen Ehe-Vertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 13.

Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14.

Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15.

Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16.

Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17.

Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe, können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18.

Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubens-Bekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§. 19.

Pflegekinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20.

Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet.

§. 21.

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22.

Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23.

Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

B.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

I.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Konfessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25.

Den nicht christlichen Glaubens-Genossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26.

Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königl. Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27.

Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

II.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28.

Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 29.

Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt we den.

§. 30.

Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31.

Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32.

Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bei ihrer Geneh-

migung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§. 33.

Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§. 34.

Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§. 35.

Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36.

Die von ihnen zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37.

Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§. 38.

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht, nach den unter c) enthaltenen Bestimmungen, die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volks-Unterrichts,
e) der Kirchen-Disciplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen: nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39.

Den kirchlichen Obern, Vorstehern, oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40.

Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrections-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41.

Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42.

Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43.

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu untersagen.

§. 44.

Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu be-

sitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig erwerben.

§. 45.

Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder, wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§. 46.

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt. (Abschnitt VIII. Kapitel 1. §. 1.)

§. 47.

Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und, soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände, nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48.

Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werde:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eignes Vermögen besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;
e) zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter oder Krank-

heit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49.

In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen, nach einer vollständigen Erwägung, etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß, im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde, vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

C.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

I.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50.

Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das königliche oberste Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51.

So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52.

Es stehet aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Be-

fugniß zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53.

Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54.

Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§. 55.

Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56.

Auch ist Derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57.

Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58.

Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung

publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59.

Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60.

Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam sein, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61.

Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

II.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62.

Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63.

Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64.

Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehe-Gesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchen-Pfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65.

In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66.

Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67.

Sie genießen, nach Titel V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde, in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68.

Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69.

Die Kriminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70.

Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71.

Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§. 72.

Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen, noch aufgehoben werden.

§. 73.

Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staats-Lasten, irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74.

Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75.

Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet, nach den hierüber gegebenen Gesetzen, unter dem königlichen und obersten Schutze und Aufsicht.

III.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76.

Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörenden Feierlichkeiten, Processionen, Neben-Andachten, Ceremonieen, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Straf-Anstalten;
e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;
f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77.

Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78.

Der Staatsgewalt stehet die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte.

§. 79.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden.

D.

Von dem Verhältisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

I.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80.

Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Verfagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81.

Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82.

Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabei verlezt werde, welche nach §. 80. jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83.

Der weltlichen Staats-Polizei kömmt es zu, in soweit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84.

Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85.

Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Funktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§. 86.

In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87.

Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrei einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen, oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88.

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eignen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89.

Das Verhältnis der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht, oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Konzessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konzession weder beschränkt, noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

II.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirche.

§. 90.

Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religions-Partheien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91.

Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92.

Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93.

Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94.

Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95.

Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96.

Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch grkommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97.

So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachzusuchen.

§. 98.

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen, unter Königlicher Genehmigung, welche durch

das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99.

Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten, verfügt werden.

§. 100.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101.

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102.

Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bei ihren Leichen-Feierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestäts-Rechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissens-Freiheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päpstlichen Stuhle

abgeschlossenen Koncordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen Edicte enthalten.

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Patent vom 7. Decbr. 1819, die Verfassung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs betreffend, enthält keine hierher gehörige Bestimmung.

Hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus Ehen zwischen Personen von einem verschiedenen Glaubens-Bekenntniß, sowie der Findlinge, wurde am 31. Juli 1826 für das Königreich Hannover Folgendes verordnet [1]).

§. 1.

Dem Ehemann, als dem Haupt der ehelichen Gesellschaft, soll die uneingeschränkte Befugniß verbleiben, blos nach eigner Ueberzeugung zu bestimmen, in welchem Glaubens-Bekenntniß seine ehelichen Kinder zu erziehen sind, und Niemand soll das Recht haben, in diese Erziehungs- und Familien-Angelegenheit auf irgend eine Weise sich zu mischen.

§. 2.

Jeder Vertrag, wodurch der Ehemann und Vater auf sein obiges freies Recht, gleichviel vor oder nach eingegangener Ehe, im Geringsten verzichten würde, soll nichtig, mithin unverbindlich seyn.

§. 3.

Nach des Vaters Tod muß die religiöse Erziehung der Kinder so eingeleitet, oder fortgesetzt und vollendet werden, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist.

---

1) Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover. 1 Abtheil. Nr. 28. vom 19. Aug. 1826. S. 174. ff.

§. 4.

In dieser Hinsicht wird gesetzlich vermuthet, daß der verstorbene Vater seine sämmtlichen ehelichen Kinder, die Söhne wie die Töchter, in seiner eigenen Religion habe wollen erziehen lassen. Alle hinterbliebene Kinder sind demnach in der Religion des Vaters zu erziehen und zwar, falls er solche geändert hätte, in derjenigen, wozu er sich in der neuesten Zeit öffentlich bekannt hat. Hiebei kommt jedoch ein Glaubens-Wechsel, der vielleicht erst in der letzten Krankheit erfolgt ist, in keinen Betracht.

§. 5.

Von obiger gesetzlichen Vermuthung (§. 4.), als der Regel, darf lediglich aus einem der beiden nachstehenden Gründe abgewichen werden:

a) wenn der Vater den einzigen oder den mehreren bereits schulfähigen Kindern bis an seinen Tod den Hauptunterricht in der Religion, mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren, immer nur durch Geistliche der andern Kirche hat ertheilen lassen, nicht etwa abwechselnd auch durch Geistliche seiner eignen Kirche. Blos der Umstand, daß das Kind von einem Geistlichen der andern Kirche getauft, oder einem dieser angehörigen Schullehrer Behuf des allgemeinen Elementar-Unterrichts zugesandt worden ist, genügt noch nicht, die Ausnahme zu begründen. Und

b) für die Fälle, wo jener Hauptunterricht in der Religion noch bei keinem der Kinder begonnen hat, mithin die unter a) bemerkte Thatsache nicht entscheidet: wenn der Vater bei seinem zuständigen persönlichen Gerichte zu Protokoll erklärt hat,

daß er seine Kinder in der Religion ihrer Mutter erzogen wissen wolle,

auch diese Erklärung von ihm nachmals weder ausdrücklich, noch durch die That, widerrufen worden ist. Doch darf diese Erklärung, wenn sie wirksam seyn soll, nicht währendder letzten Krankheit erfolgen.

§. 6.

Vorstehende Bestimmungen (§. 1—5.) gelten ebenfalls für solche außerehelich geborne Kinder, welche durch die nachfolgende Heirath, oder durch landesherrliches Rescript vollkommen legitimirt sind; desgleichen für diejenigen, welche der uneheliche Vater anerkennt und in seinem Hause, oder doch auf seine alleinigen Kosten, ohne alles Zuthun der Mutter erziehen läßt. Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

§. 7.

Die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre sich bereits bei der Konfirmation, oder durch die Kommunion, selbstständig zu einer bestimmten Kirche bekannt haben, ist als vollendet anzusehen. Auf ihre Religions-Eigenschaft hat deshalb eine spätere Legitimation keinen Einfluß, eben sowenig die nachmals erfolgte Glaubens-Aenderung der Eltern.

§. 8.

Ueber die religiöse Erziehung der Findlinge, oder sonstiger von ihren Aeltern verlassenen Kinder, hat derjenige zu bestimmen, dem die Verpflegung und Erziehung derselben entweder nach den Gesetzen obliegt — in zweifelhaften Fällen der Orts-Obrigkeit — oder welcher solche gleich Anfangs freiwillig übernimmt.

In einem andern als christlichen Glaubens-Bekenntniß darf die Erziehung aber nur dann geschehen, wenn sowohl die etwa bekannten Eltern, als auch der nunmehrige Verpfleger des Kindes, der christlichen Religion nicht zugethan sind.

§. 9.

Bei namhafter nach den Umständen zu ermäßigenden Strafe darf kein Geistlicher ein Kind, welches sein vierzehntes Jahr noch nicht vollendet hat, zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntniß einer andern Religion zulassen, als worin dasselbe, den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, bis dahin zu erziehen gewesen ist.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung ist auch auf die vor deren Verkündigung schon geschlossenen Ehen anzuwenden, es sei denn, daß bereits für einzelne Ehegatten aus älteren bestimmten Gesetzen oder aus jetzt schon vorhandenen rechtsgültigen beglaubigten schriftlichen Verträgen abweichende erworbene Rechte unzweifelhaft entstanden seyn sollten, bei welchen es sodann sein Verbleiben behalten soll. —

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg.

Die Königl. Württembergische Verfassungs-Urkunde enthält darüber Folgendes [1]):

§. 1.

Jeder ohne Unterschied der Religion genießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit. (Abschn. IV. Kap. 4. §. 9.) Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere christliche Glaubens-Genossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

§. 2.

Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen wird freie öffentliche Religions-Uebung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

§. 3.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

---

1) Königl. Württemb. Verf. Urk. Kap. III. §. 27., Kap. VI. §. 70—84. s. Konstit. der europ. Staaten 3r Theil S. 291.

§. 4.

Dem Könige gebührt das oberstheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündet, noch vollzogen werden.

§. 5.

Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 6.

Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt.

§. 7.

Das Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Konsistorium und den Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§. 8.

Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Konfession zugethan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopal-Rechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien ein.

§. 9.

Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Kommission niedersetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Konfession in den neuen Landstheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

§. 10.

Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landes-Bischofe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§. 11.

Die in der Staats-Gewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§. 12.

Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§. 13.

Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§. 14.

Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§. 9.) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Kommission niedergesetzt werden.

§. 15.

Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchen-Gemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichts-Anstalten, als auch auf Ausmittelung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

§. 16.

Für Erhaltung und Vervollkommnung der höhern und niedern Unterrichts-Anstalten jeder Art und namentlich der Landes-Universität wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

Fünftes Kapitel.
Großherzogthum Baden.

1.

Die Großherzogl. Badische Verfassungs-Urkunde enthält nur wenige hierher gehörigen Bestimmungen. Diese sowohl, als diejenige, was über den Gegenstand dieses Abschnitts in dem Edikt vom Jahr 1807 über die kirchliche Staats-Verfassung, in Verbindung mit dem Edikte über die Vereinigung der beiden protestantischen Religionstheile vom Jahr 1821, sodann in der Kirchenkommissions-Ordnung vom Jahr 1804 und in der Eheordnung vorkommt, enthält nachstehender Aufsatz [1]).

§. 1.

Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

---

1) Der Staatsbote ꝛc. vom 6. Mai 1827 Nr. 36., wo dieser Aufsatz abgedruckt worden. Ich glaubte keinen Anstand nehmen zu müssen, den bemerkten Aufsatz, mit Weglassung einiger hierher nicht gehöriger und Hinzufügung mehrerer Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde hier aufzunehmen.

§. 2.

Die politischen Rechte der christlichen Religionstheile sind gleich.

Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden und bleiben der betreffenden Konfession zur Verwaltung, jedoch unter der Staats-Oberaufsicht, überlassen.

§. 3.

Die Dotationen der beiden Landes-Universitäten und anderer höheren Lehr-Anstalten, sie mögen in eigentlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staats-Kasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§. 4.

Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwen-Kasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

§. 5.

Jeder Mensch kann Staatsbürgerrecht genießen, was er auch immer für einen Kirchenglauben habe. Nur darf er keine Grundsätze öffentlich, mündlich oder schriftlich bekennen und üben, welche der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung, oder den guten Sitten, oder der christlichen Religion Abbruch thun.

§. 6.

Kein Staatsbürger kann auf das Bürgerrecht eines besondern Orts Anspruch machen, wenn er nicht zu derjenigen Kirche gehört, welche dort zur Theilnahme am Ortsbürgerrechte durch die Grundgesetze oder durch besondere Rechtstitel fähig erklärt ist. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Kinder in der Ortsreligion erzogen werden, weil alsdann dieselben in ihrem Wohnorte die Schule und Kirche besuchen können. Auch bei dem weiblichen Geschlecht findet eine Ausnahme statt.

§. 7.

Jeder Staatsangehörige, männlichen oder weiblichen Geschlechts, kann nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre sein Religionsbekenntniß ändern. Hierdurch wird an allgemeinen statsbürgerlichen Rechten zwar nichts geändert, allein die kirchlichen Gesellschafts-Rechte der verlassenen Kirche gehen verloren.

§. 8.

Die Eheschließung zwischen verschiedenen Religionsverwandten ist durchaus frei.

Die Eheeinsegnung gemischter Ehen kann, nach dem freien Belieben der Eheleute, von dem Pfarrer des Bräutigams oder von jenem der Braut geschehen, wenn nur von dem Pfarrer des andern Theils das Zeugniß der geschehenen Proklamation, sowie das Zeugniß nicht vorhandener oder gehobener kirchlicher Hindernisse nebst dem weltlichen Trauschein dargelegt ist, und hängt alsdann von dieser Trauung allein die bürgerliche Gültigkeit der Ehe mit allen ihren Folgen ab. Es können jedoch auch bei Ehen zwischen Katholiken und Protestanten die Einsegnungen von beiden Geistlichen auf Verlangen vorgenommen werden.

§. 9.

In vermischten Orten steht es den Verlobten verschiedener Konfessionen frei[2]), durch einen rechtsgültigen Ehevertrag entweder die Konfession des Bräutigams oder jene der Braut für alle ihre zu hoffenden Kinder festzusetzen, oder auch die Erziehung derselben so nach dem Geschlechte zu theilen, daß die Kinder männlichen Geschlechts in der Konfession des Vaters, jene des weiblichen Geschlechts aber in der Konfession der Muter erzogen werden sollen.

§. 10.

In Absicht der äußern Feier der Feiertage durch Unterlassung weltlicher Arbeiten, kann an Orten, wo beide Re-

2) Siehe die in diesem Kapitel unter II. enthaltene desfallsige Verordnung vom 8. Juni 1826.

ligionstseile ihre Religions-Uebung haben, keiner von dem andern die Unterlassung weltlicher Arbeiten fordern, nur müssen von keinem Theile solche Arbeitsgattungen unternommen werden, welche die dem andern Theile zu seinen gottesdienstlichen Handlungen nöthige Stille oder Anständigkeit unterbrechen. An manchen Orten haben sich die beiden christlichen Konfessionen auch dahin vereinigt, daß sie die Feiertage der einen oder der andern durch Enthaltung von allen öffentlichen und störenden Arbeiten feiern.

§. 11.

Alle Religions-Verwandte sind schuldig, einander für ihren Glauben und Kirchengebräuche Achtung zu erzeigen, mithin sich aller verkleinerlichen Reden und Handlungen gegen andere Religions-Verwandte zu enthalten, nie Scherze oder Spott über Gegenstände sich zu erlauben, welche für den Andern Gegenstände des religiösen Kultus sind. Noch weniger darf nachgesehen werden, daß Jemand, um der Religion willen, irgendwo von der öffentlichen Hülfe und Unterstützung in Noth- und Krankheitsfällen, oder von dem anständigen und christlich ehrbaren Begräbniß auf Gottesäckern ausgeschlossen, an dem Beistand von Geistlichen, Verwandten und Bekannten seiner Religion verhindert oder beschränkt, noch irgend in dem vollen Umfang der Rechte der Gewissensfreiheit, in Beziehung auf sich, seine Familie und Hausgenossen, gehindert werde. Was insbesondere den Beistand der Geistlichen betrifft, welchen sie ihren Glaubensgenossen in Kirchspielen anderer Religionen leisten dürfen, so ist dieser in Bezug auf Krankenbesuch, Beicht- und Kommunion-Handlungen, Darreichung von Sterb-Sacramenten, auch stillen, häuslichen Religions- und Kinder-Unterricht, durchaus frei, und soll darin keinem Geistlichen etwas in den Weg gelegt werden. Dagegen dürfen solche Geistliche eigentliche Parochial-Handlungen, als Taufen, Kopulationen und Beerdigungen, in dem Pfarrbezirke einer andern Religion, wo sie keine Parochial-Rechte haben, nie anders, als mit des dortigen

Pfarrers Erlaubniß, die aber nie versagt werden darf, verrichten.

§. 12.

Jede im Staate aufgenommene Kirche kann verlangen, daß eine gehörige ihr zugethane Kirchen-Gewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestehe und anerkannt werde. Die katholische insbesondere, deren allgemeine Kirchen-Verfassung einen Mittelpunkt der Glaubens-Einigkeit fordert, kann mit vollem Recht erwarten, daß diese Central-Stelle als solche geachtet, und ihr all jener Einfluß unter ihren Glaubens-Genossen gestattet werde, welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist.

§. 13.

Keine Kirche kann ihre Handlungen der Staats-Einsicht und Aufsicht entziehen. Für die Leitung ihrer Glieder zu einem bloß innern oder sittlichen Zweck, ingleichen zu einem zunächst nur äußerlichen und kirchlichen, kann jede Kirche, Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besondern Staats-Bewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staate gegönnt werden.

§. 14.

Rechtmäßige Gegenstände der Kirchen-Gewalt sind:

Erziehung der Jugend für die Religion; Gewissens-Leitung aller Mitglieder; Anhaltung ihrer Glieder zur Erfüllung jener kirchlichen Gesellschafts-Pflichten, welche durch die symbolischen Schriften der Kirche, oder durch einzelne mit Staats-Gutheisen versehene Kirchen-Gesetze bestimmt sind; Prüfung, Zulassung, oder Verwerfung derjenigen, die sich als befähigt zu Kirchendiensten darstellen; Ermächtigung zur Amtsführung für befähigt erkannte Kandidaten, ingleichen Zurücknahme dieser Ermächtigung bei

erprobter Unfähigkeit oder Unwürdigkeit; Leitung der Kirchen- und Schuldiener zur Erreichung des kirchlichen Zwecks ihrer Anstellung; Miteinsicht in die Verwaltung des gesellschaftlichen Kirchen-Vermögens; die Polizei über ihre Diener und Glieder, in Bezug auf deren häusliches und öffentliches sittliches Verhalten.

§. 15.

Die Kirchengewalt benennt für sich die nach Gutfinden wandelbaren Gehülfen der angestellten Kirchen- und Schuldiener; hingegen die Ernennung jener ständigen Kirchen- und Schul-Beamten, welche eine eigens dazu gewidmete Pfründe, oder sonst ein vom Staate gesichertes Dienstgehalt haben, kommt ihr nicht zu, sondern diese gebührt dem Regenten in der verfassungsmäßigen Form, soweit nicht der Pfarr- oder Schulsatz von einem dritten rechtsmäßig erworben ist, welche jedoch auch der höchsten landesherrlichen Bestätigung unterliegen. Künftig soll in den katholischen Landestheilen der Bischof für alle Kirchen-Pfründen den Vorschlag machen, wie dies in Oestreich der Fall ist. Auch hat er die Domherrn, mit Beistimmung des Souveräns zu ernennen.

§. 16.

Jede richterliche Gewalt, die in Sachen des Gewissens, oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung nöthig ist, bleibt ihr ungeschmälert, so lange sie solche nicht zum Nachtheil des Staatszwecks mißbraucht, hingegen keine Straf-Gerichtsbarkeit über weltliche Vergehen der Kirchendiener und geistlichen Personen, oder gar der weltlichen Kirchenglieder, auch keine Streit-Gerichtsbarkeit über weltliche Angelegenheiten der Kirchen-Angehörigen. Solche gehören allein der geeigneten Staatsbehörde zu. Alle Sachen, die wesentlich eine doppelte Beziehung haben, wie z. B. Ehesachen, behandelt die Kirchen-Gewalt nur in Bezug auf ihre kirchliche Seite.

§. 17.

Keine Kirche kann verlangen, daß in Fällen, wo Eheleute zweier Religionen konkurriren, ihre einseitigen Kirchen-Grundsätze, wenn sie zugleich den andern Konfessionstheil betreffen, durch Staats-Gewalt zum Vollzug befördert werden, sondern nur, daß der jener Kirche angehörige Religionstheil nicht in freiwilliger Befolgung seiner Kirchen-Grundsätze gehemmt werde.

§. 18.

Die Kirchen-Gewalt der evangelischen Kirche kann nur im Namen des Souveräns und nur durch ein von ihm aus Gliedern der evangelischen Kirche bestelltes Ober-Konsistorium besorgt werden. Da die evangelische Kirchen-Gewalt durch Personen verwaltet wird, welche im alleinigen Dienste des Regenten stehen und in seinem Namen handeln, so hat der evangelische Ober-Kirchenrath zugleich auch die Kirchen-Herrlichkeit des Regenten zu verwalten, welche hingegen in der katholischen Kirchen-Verfassung von der geistlichen Gewalt getrennt und eignen desfallsigen Stellen zugetheilt ist.

§. 19.

Die Verwaltung des evangelischen Kirchen-Vermögens bleibt ungeachtet der im Jahr 1821 erfolgten Vereinigung der beiden protestantischen Konfessionen dennoch getrennt und wird besonders besorgt.

§. 20.

Die Kirchen-Gewalt der katholischen Kirche soll von dem Oberhaupt derselben, als dem Mittelpunkt ihrer Glaubenseinigkeit, nicht getrennt, noch von irgend einiger Handlung oder Beziehung, die dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden; sie kann aber außerhalb Fällen, die zu einer außerordentlichen oberhauptlichen Sendung geeignet sind, nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischof besorgt werden, der alle katholische Kirchspiele des Großherzogthums unter sich vereinigt, der zur Reguliruug seiner Diöces den erforderlichen geist-

lichen Senat (Kapitel genannt) hiernächst zur Verminderung der Beschwerde der Unterthanen, seine nach schicklichen Bezirken aufgestellten und untergeordneten Officialate oder geistlichen Kommissariate, sowie in weiters untergeordneten Stufen die Dekanate zu Mitbesorgung der Polizei in Kirchensachen aufzustellen hat. Der Regent wird künftig insofern einen Einfluß auf die Wahl des Bischofs und Kapitels ausüben, daß keine ihm mißfällige Person (persona principi ingrata) gewählt werden darf, er purificirt also die Wahllisten (indirektes Veto). Die Korrespondenz des künftigen Bischofs mit Rom ist frei gegeben, da dem Regenten das Placitum regium zusteht. Die weltliche Kirchen-Herrlichkeit bei den katholischen Kirchspielen, sowie das katholische Kirchen-Vermögen, wird von einer eigens dazu aufgestellten Kirchen-Kommission, die eine Abtheilung des Ministeriums des Innern bildet, verwaltet. Derselben liegt ob: 1) daß die Jugend zweckmäßig gebildet, 2) daß die Jugend-Lehrer der niedern Schulen, oder Schulmeister dafür, sowie 3) die Volks-Lehrer, oder Pfarrer, für ihr Amt gehörig vorbereitet und erzogen, auch dazu stets gehörig angehalten werden, daß 4) die Ausübung der Sittlichkeit ermuntert und erleichtert, entgegenstehende Neigung aber geschwächt und unterdrückt werde, daß 5) die geistlichen Regierungsstellen in ihrem darauf abzielenden Bemühen kräftig unterstützt, bei etwaig einzelnen Verirrungen von diesem Ziele aber zur Einstimmigkeit ihrer Handlungsweise aufgefordert und von etwaigen unberechtigten Uebergriffen in die weltliche Sphäre abgehalten, daß 6) dem leidenden Theile der Menschheit im Staate nach Möglichkeit zu Hülfe gekommen, sofort 7) von den mancherlei dazu vorhandenen kirchlichen und andern milden Stiftungen ein guter Gebrauch gemacht und endlich 8) von der richtigen Erfüllung dieser Pflichten dem Regenten eine klare und zuverlässige Uebersicht stets gegeben werde. — Den Vicariaten bleibt das Recht, in allem, was zu zweckmäßiger Direktion der katholischen Diöcesan-Untergebenen in Absicht

auf ihr Gewissen, ihre Religions-Verrichtungen, ihre Kirchen-Einrichtung und die Beförderung der innern Sittlichkeit gehört, nach eigener Ueberzeugung zu verfahren. Dagegen steht dem Regenten und seinen Dikasterien die oberste Beurtheilung dessen zu, was die äußere Wohlfahrt der Staats-Gesellschaft und ihrer Glieder fordert; in dieser Hinsicht unterliegt auch jede Vikariats-Anordnung, welche Gegenstände dieser Art betrifft, der Mitbewilligung der Regierung (dem Placitum regium), ehe sie zum Vollzug kommen kann, bei deren Ertheilung alsdann auch zu bestimmen ist, wieweit nach Beschaffenheit der Sache zu deren Ausführung von Seiten des Landesherrn mit zu wirken seye. Die Kirchen-Herrlichkeit des Souveräns umfaßt überhaupt nur in Bezug auf alle aufgenommene oder geduldete Religions-Partheien Nachstehendes: Die Kenntnißnahme von allen Gewalts-Handlungen der Kirche im Innern, die Vorsorge, daß damit nichts geschehe, was überhaupt, oder doch unter Zeit und Umständen, dem Staate Nachtheil bringt, das Recht zu allen öffentlichen Verkündigungen, welche die Kirche beschließt, ingleichen zu allen Dienst-Ernennungen, die ihr überlassen sind, das Staats-Gutheißen zu ertheilen, oder nach Befinden zu versagen; das Recht, für dergleichen kirchliche Dienst-Ernennungen, solcher Personen den Ausschluß zu geben, deren Aufstellung für diesen Posten in Staatshinsicht bedenklich scheint; das Recht, Gesellschaften und Institute, die sich für einen bestimmten kirchlichen Zweck mit Bewilligung der Kirchen-Gewalt bilden, zuzulassen, oder nicht; die das Recht, zugelassenen Kirchen-Anstalten, wenn sie von ihrem ursprünglichen Zweck abweichen, oder ihre Tauglichkeit für dessen Erreichung verlieren, darauf zurückzuführen, oder sie ganz aufzuheben; das Recht, aus den von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu bestimmten einzelnen Kirchendiensten denjenigen zu benennen, der sie erhalten soll; das Recht, alle jene Wirksamkeit der Diener, Gesellschaften und Staats-Genossen anzuordnen und zu leiten, welche zur Erreichung

des kirchlichen Zwecks und zum Genusse der daraus zugleich für den Staat hervorgehenden Vortheile nöthig sind; das Recht, an allen entstehenden Klagen, Beschwerden oder Anstößigkeiten, die aus einem Mißbrauch der Kirchen-Gewalt, oder aus einem rechtswidrigen Verfahren derselben entstehen, Einsicht zu nehmen und das zu dessen Verhinderung nach Befinden der Umstände Geeignete vorzukehren.

§. 21.

Die Pfarrer sind bei Verkündigung und Einsegnung der Ehen, bei der Annahme der Personen als weltliche, oder bürgerliche Zeugen zur Taufe, bei Beerdigungen, und überhaupt bei allen ihren Verrichtungen, nicht bloß Kirchendiener, sondern auch Staatsbeamte. Sie müssen daher in jedem Falle zuvor sich versichern, daß die vorzunehmende kirchliche Handlung unanstößig mit den Staatsgesetzen seye, widrigenfalls ist ihre Handlung straffällig und ohne alle Rechtswirkung; sie haben sich in der religiösen Art der Verrichtung solcher Handlungen nach den Gesetzen ihrer Kirche, hingegen in Hinsicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, sowie auf die Beurkundung, nach den Gesetzen des Staats zu richten, und die Kirchenbücher sind auch zugleich Urkunden des bürgerlichen Standes, und haben in allen betreffenden Fällen auctoritatem publicam. Kein Kirchendiener, hoch und nieder, kann durch Widmung für eine kirchliche Bestimmung aufhören, Staatsbürger zu seyn, und, sowie er daher Rechte und Vortheile der Statsverbindung fortgenießt, so muß er auch Pflichten und andere Lasten derselben auf sich nehmen.

§. 22.

Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheien vollkommene Sicherheit gegen Störung aller Art verlangen; allein keine andere Ehrenbezeugung, als jene allgemeine Achtung. Keine Religions-Parthei kann der andern in Absicht auf kirchliche Einrichtungen, Gebräuche, Feste und Religions-Handlungen, Maaß und Ziel geben, oder eine Bequemung

zu ihrer desfallsigen Einrichtung verlangen. Nur die weltliche Staats-Polizei giebt, wo es zum allgemeinen Staatsfrieden unumgänglich nothwendig ist, gemeinschaftliche Vorschriften für äußere Handlungen. In Orten, wo mehrere Kirchen Staatsbürgerrecht genießen, richtet sich jeder Theil allein nach der Kirchen-Polizei seiner eignen Gemeinde, und ist dieser allein unterworfen, wo aber ein gemeinschaftlich konkurrirendes, oder kollidirendes Interesse mehrerer Religionstheile vorhanden ist, z. B. in Vermittelung der Ehestreitigkeiten in gemischten Ehen, da haben die geistlichen Vorsteher und Sittenrichter beider Kirchen zusammen zu wirken.

II.

Nach einer Verordnung vom 8. Juni 1826 [2]) steht es in gemischten Orten den Verlobten verschiedener Konfessionen in Zukunft frei, durch einen vor ihrer Verehelichung ausgefertigten Vertrag entweder die Konfession des Vaters, oder die der Mutter, für alle ihre Kinder zu bestimmen, oder auch diese nach dem Geschlechte zu theilen, so, daß die Kinder männlichen Geschlechts in der Konfession des Vaters, jene des weiblichen Geschlechts aber in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen.

Diese neue gesetzliche Bestimmung darf aber auf die bereits vollzogenen gemischten Ehen in gemischten Orten nicht zurückwirken, daher auch nicht auf die Konfessions-Erziehung der Kinder aus denselben angewendet werden.

Jedoch sollen die Verträge bereits vollzogener Ehen, wenn sie ihrem Inhalte nach den bisherigen Gesetzen entgegen (d. h. in welchen bestimmt ist, daß alle Kinder in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen), der Form nach aber gültig sind, in der Art aufrecht erhalten werden, daß die Kinder nach dem Geschlechte getheilt und erzogen werden.

Wenn aber über diese Erziehung der Kinder aus ge-

2) Regierungsblatt vom 17. Juni 1826 Nr. 14.

mischten Ehen keine Verträge errichtet worden, und wenn die errichteten der Form nach ungültig sind; so besteht für alle die bisherige Regelf ort, daß die Kinder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, in der Konfession des Vaters erzogen werden sollen.

Bei einem Konfessions-Wechsel der Eltern, wenn ein Theil derselben zur Konfession des andern übergeht, oder beide Theile zur andern Konfession übergehen, sollen die noch nicht konfirmirten Kinder der neugewählten Konfession der Eltern folgen; die bereits konfirmirten aber bis zu den Unterscheidungs-Jahren in ihrer bisherigen Konfession verbleiben.

Geht nur ein Theil der seither zu einer und der nämlichen Konfession gehörigen Eheleute zu einer andern Konfession über; so wird diesen hiermit gestattet, vor dem Uebertritt wegen der Konfessions-Erziehung ihrer noch nicht konfirmirten sowie nach dem Uebertritt gebornen Kinder, neue Ehepakten zu errichten; sollten diese aber nicht zu Stande gebracht werden können, so sind die Kinder in ihrer bisherigen Konfession zu belassen, und die nach dem Uebertritt gebornen Kinder, hinsichtlich ihrer Konfessions-Erziehung gemäß der vor dem Uebertritt bestandenen Normen zu behandeln. —

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

In dem Verfassungs-Entwurf für das Kurfürstenthum Hessen kommt keine diesen Gegenstand betreffende Bestimmung vor.

Es richtet sich aber[1]) in diesem Staat die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, nach einer Verordnung vom 27. März 1804, vor allem nach den Ehepakten; in deren Ermangelung folgen die Söhne bis zum

1) Der Staatsbote eine allg. staatswissenschaftliche Zeitung vom 16. Juli 1826 Nr. 5.

Entscheidungs-Jahre der Konfession des Vaters, die Töchter jener der Mutter.

Nach dem Ausschreiben des Kurfürstl. Justiz-Ministeriums vom 18. August 1823 [2]) über das Verhältniß der evangelischen und katholischen Kirche in Ansehung der Ministerial-Handlungen, und zwar nach dem §. 3. dieses Ausschreibens, hat ein Jeder mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre die Freiheit, dasjenige christliche Glaubens-Bekenntniß zu wählen, zu welchem er sich halten will.

Diese Bestimmung wurde in dem Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 18. August 1827 [3]), betreffend das Verhältniß zwischen den verschiedenen evangelischen Glaubens-Parteien rücksichtlich der pfarramtlichen Handlungen, bestätigt, indem es darin heißt: Wenn gleich nach §. 3. des Ministerial-Ausschreibens vom 18. August 1823 einem Jeden, welcher das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, frei stehet, sich dasjenige christliche Glaubens-Bekenntniß zu wählen, wozu er sich halten will, und der Uebergang von einer evangelischen Konfession zur andern ohne eine deshalbige religiöse Handlung oder Förmlichkeit bewirkt werden kann; so erfordert doch die Feststellung der pfarramtlichen Zuständigkeit an den Orten, wo evangelische Gemeinden verschiedener Konfession sich befinden, eine nähere Bestimmung. Diese wird mit allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten dahin ertheilt, daß durch den Uebergang eines evangelischen Glaubensgenossen zu einer andern evangelischen Konfession die — überhaupt nach den Grundsätzen des obgedachten Ausschreibens zu beurtheilende — Befugniß des Pfarrers der bisherigen Kirchengemeinde zu den Parrochial-Handlungen eine Aenderung nicht eher erleiden soll, als bis von diesem

---

2) Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1823 Nr. 5. August.

3) Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1827 Nr. 7 August.

Uebertritte dem betreffenden Pfarrer jeder Konfession Anzeige gethan seyn wird, wonächst der Pfarrer der Gemeinde, in welche der Eintritt geschehen ist, solchen dem vorgesetzten Konsistorium zu berichten hat.

In dem Kreise Schmalkalden gleichwohl soll den evangelischen Glaubensgenossen die bisher freie Wahl des Pfarrers für ihre Taufen, Trauungen und Leichenbestattungen nach wie vor verbleiben.

Die Prediger und sonst Alle, die es angeht, haben sich danach gebührend zu achten. —

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

I.

In der Großherzogl. Hessischen Verfassungs-Urkunde kommen hierüber nachstehende Bestimmungen vor [1]):

§. 1.

Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Konfessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge (Abschnitt IV. Kap. 7. §. 10.).

§. 2.

Den anerkannten christlichen Konfessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Kultus gestattet.

§. 3.

Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissens-Freiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissens-Freiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 4.

Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

---

1) Großherzogl. Hess. Verf. Urk. Tit. III. Art. 20, 21 und 22, Tit. V. Art. 39—44. Konstitut. d. europ. Staaten 4r Th. S. 94.

§. 5.

Verordnungen der Kirchen-Gewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs weder verkündet, noch vollzogen werden.

§. 6.

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloß Dienst-Vergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 7.

Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

§. 8.

Das Kirchen-Gut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, sowie der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten genießen des besondern Schutzes des Staats und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

§. 9.

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

II.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen wurde im Großherzogthum Hessen am 27. Febr. 1826 Folgendes verfügt[2]):

Da in unserm Großherzogthum in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen verschiedenerlei Statuten, Verordnungen und Observanzen bestehen, deren nähere Bestimmungen aus den Verhältnissen einer bloß tolerirten Kirche zu einer herrschenden erklärbar sind, Wir aber, nachdem Wir die völlige Gleichheit der christlichen Religions-Partheien als verfassungsmäßigen

2) Großherzogl. Hess. Regierungsblatt vom 30. März 1826 Nr. 7. Der Staatsbote ꝛc. vom 16. Juli 1826 Nr. 5.

Grundsatz ausgesprochen haben, diese verschiedenerleiartigen Bestimmungen mit dem ausgesprochenen Grundsatz dieser Gleichheit unvereinbar finden, so haben Wir desfalls schon früher in Bezug auf unsere Residenz das Erforderliche verfügt, nunmehr aber beschlossen, allgemein Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Wenn nicht in gültigen, vor Eingehung der Ehen geschlossenen, Eheverträgen etwas anders über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen festgesetzt worden ist, so sollen die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, der Konfession des Vaters folgen.

§. 2.

Bei den bis jetzt bestehenden gemischten Ehen bleiben die Statuten, Verordnungen und unzweifelhaften Observanzen, welche bisher entschieden, insofern sie nicht durch ausdrücklichen Vertrag abgeändert worden sind, auch ferner entscheidend.

§. 3.

Insofern aber, in Gemäßheit der nach §. 2. entscheidenden Normen, den Eltern eine Abänderung ihres Willens über die Religion ihrer Kinder nach eingegangener Ehe erlaubt war, müssen diejenigen, welche hiervon einen Gebrauch zu machen gedenken, ihren Willen bei den Behörden, welche zur Aufnahme von Eheberedungen berechtigt sind, von heute an binnen einem Jahre erklären, und soll alsdann diese Erklärung, wenn ihre Freiwilligkeit nicht mit Grund bezweifelt werden kann, die religiöse Erziehung der Kinder reguliren.

Achtes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

In dem Großherzogthum Sachsen-Weimar ist im Jahr 1823 eine Verordnung [1]) über die Verhältnisse der katholi-

1) Verordnung vom 7. Oktober 1823 in dem Großherz. S. Weimar. Regierungsblatt vom 11. November 1823 Nr. 16.

schen Kirchen und Schulen erschienen, wovon die §§. 50 bis 57. hierher gehören. Es bestimmen dieselben Folgendes:

§. 1.

Die Kinder aus gemischter Ehe (zwischen Katholiken und Protestanten) sollen künftighin — vorbehältlich nur der Ausnahmen in den §§. 2. u. 3., und ohne daß dieses Gesetz auf schon bestehende Ehen und die in solchen über die Erziehung der Kinder, nach andern Gesetzen und in deren Gemäßheit, durch Verträge getroffenen Anordnungen einen Einfluß und somit rückwirkende Kraft hat — in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch, oder als protestantisch in dem Großherzogthume (den alten oder den neuen Landen) eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungs-Norm nicht gewonnen werden kann, die Religion des Vaters.

§. 2.

Wenn beide Eltern einer und derselben Konfession zugethan sind, so hat die Religions-Aenderung des einen Theils keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beide Eltern zu der andern Kirche über, so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kindern, welche schon Religions-Unterricht genossen haben und denen, welche solchen Unterricht noch nicht erhalten haben. Diese folgen der nunmehr gewählten Kirche des Elternpaares, jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben sie bisher unterrichtet wurden.

§. 3.

Auch bei gemischten Ehen findet die letzte Bestimmung des §. 2. Statt, wenn der eine, oder der andere Theil die Religion ändert und nun beide Ehegatten einer und derselben Kirche angehören.

§. 4.

Uneheliche Kinder und solche Kinder, welche in Ehebruch oder Blutschande erzeugt werden, folgen der Religion der

Mutter. Im Fall der Legitimation durch nachfolgende Ehe entscheidet die Religions-Bestimmung des legitimirten noch lebenden Kindes auch über die Religions-Bestimmung der später ehelich gebornen Kinder.

§. 5.

Bei Findlings-Kindern hängt die Religions-Bestimmung von demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach den Gesetzen zu bestreiten hat, oder gleich Anfangs freiwillig übernimmt. Im Zweifel entscheidet die Religion des Finders.

§. 6.

Gegen die hier §. 1 bis 5. gegebene Bestimmung kann künftighin durch Verträge, namentlich durch Verträge zwischen den Eltern, sie mögen vor der Trauung oder nach der Trauung abgeschlossen seyn, Etwas nicht geändert werden. Alle Verträge, welche dieses bezwecken, sind null und nichtig. Eben so wenig ist es von Einfluß, wenn das Elternpaar, oder derjenige des Elternpaars, in dessen Religion die Kinder bisher erzogen worden sind, verstirbt. Weder der überlebende Gatte, noch die Verwandten, noch die nun eintretenden Pflegeltern sind berechtigt, eine Veränderung vorzunehmen und die Kinder in der andern Konfession weiter erziehen zu lassen.

§. 7.

Entstehen über die Anwendungen der hier §. 1 bis 6. ausgesprochenen Verordnungen Zweifel und können diese von dem Konsistorium des Bezirks und der Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen im Einverständniß nicht gehoben werden, so gehört die Entscheidung lediglich vor das Staats-Ministerium.

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Nassau.

In dem Herzogthum Nassau [1]) ist durch eine Verordnung vom 22. und 26. Mai 1808 verordnet worden, daß die

1) Der Staatsbote vom 19. Juli 1826 Nr. 6.

aus gemischten Ehen erzeugten Kinder ohne Ausnahme und in allen Fällen in des Vaters Konfession bis zur Unterscheidungszeit (dem erreichten 14. Lebensjahre) erzogen werden sollen. Von dieser Verordnung kann weder vor, noch während der Ehe, weder durch mündliche Abrede, noch durch schriftlichen Vertrag abgegangen werden, obgleich frühere Dispositionen über damals bereits bestehende gemischte Ehen aufrecht erhalten wurden. Uneheliche Kinder müssen in der Konfession der Mutter erzogen werden, der Vater mag bekannt oder nicht bekannt seyn.

In dem Patent wegen Einführung einer landständischen Verfassung in dem Herzogthum Nassau[2]) kommt (im Eingange) folgende Stelle vor: Wir haben bis hierher die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes in unsern Landen gehandhabt. —

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg.

Die Herzogl. Sachsen-Koburgische Verfassungs-Urkunde enthält darüber Folgendes[1]).

§. 1.

Die Verschiedenheit der in dem Herzogthum anerkannten christlichen Konfessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen und bürgerlichen Rechten zur Folge. (Abschnitt IV. Kap. 11. §. 8.)

§. 2.

Den anerkannten christlichen Konfessionen ist die gesetzmäßige freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Kultus gestattet. (Abschnitt IV. Kap. 11. §. 9.)

---

2) Konstitutionen der europäischen Staaten Th. 2. S. 296.

1) Herzogl. Sachs. Koburg. Verf. Urk. §. 12, 13 und 14, §. 25 bis §. 30.

§. 3.

Jedem Einwohner des Herzogthums Koburg wird der Genuß vollkommener Gewissens-Freiheit zugesichert; der Vorwand der Gewissens-Freiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen. (Abschnit IV. Kap. 11. §. 10.) —

§. 4.

Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen Verfassung.

§. 5.

Verordnungen der Kirchen-Gewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündet, noch vollzogen werden.

§. 6.

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienst-Vergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 7.

Die Beschwerden über Mißbrauch der Amts-Befugnisse der Geistlichkeit können jederzeit bei der geordneten obern Landes-Stelle angebracht werden.

§. 8.

Das Kirchen-Gut, das Vermögen der vom Staat anerkannten Stiftungen, der Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anstalten genießen des besonderen Schutzes des Staats und können unter keiner Bedingung dem Staats-Vermögen einverleibt werden.

§. 9.

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit werden genau nach den darüber in den Stiftungs-Briefen enthaltenen Verordnungen verwaltet. Ueber Abänderungen in der Verwaltung oder Verwendung, insoferne solche Abänderungen nach dem Sinne des Stifters zulässig sind, sollen die Stände vorher jedesmal mit ihrem Gutachten gehört werden.

Eilftes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, wurde in dem Fürstenthum Waldeck Folgendes verordnet [1]).

§. 1.

Es sollen von nun an die Kinder solcher Eltern, deren einer Theil sich zu dem evangelischen, der andere aber zu dem katholischen Glauben bekennt, sämmtlich und ohne Ausnahme in der Religion des Vaters erzogen und unterrichtet werden, insofern nicht von den Eltern bei Eingehung der Ehe in den zu errichtenden Ehepakten ein anderes ausdrücklich festgesetzt seyn sollte, oder die Eltern, in Ermangelung einer solchen eheberedungsmäßigen Verabredung, überhaupt nicht durch eine wechselseitige Uebereinkunft beide eine andere Bestimmung in gemeinschaftlichem Einverständniß treffen, in welchem Falle es dann bei dieser von den Eltern freiwillig eingegangenen Bestimmung verbleiben soll. Jede Uebereinkunft dieser Art, werde sie nun vor, bei oder nach Eingehung der Ehe, in der Eheberedung oder für sich besonders, unter den Eltern verabredet, soll inzwischen immer von dem Ober-Justizamt oder Stadtmagistrat des Ortes der ehelichen Niederlassung der Paciscenten zu Protokoll gegeben werden, damit in dieser Beziehung keine Ungewißheit eintrete.

§. 2.

Durch diese gesetzliche Vorschrift soll jedoch den Kindern, sobald diese die Jahre reiferer Ueberlegung und eigener Prüfung erlangt haben werden, keineswegs unbenommen seyn, nach ihrer eigenen Ueberzeugung und nach eigenem Antriebe eine von beiden Lehren der verschiedenen Kirchen zu wählen, und sich zu derselben zu bekennen. In

1) Bekanntmachung vom 28. März 1827. s. der Staatsbote, eine allgemeine staatswissenschaftliche Zeitschrift ꝛc. vom 6. März 1827. Nr. 36.

dieser Beziehung wird das vollendete 18. Lebensjahr bei beiden Geschlechtern, als der Zeitpunkt eintretender reiferer Prüfung und eigener Wahl betrachtet, so daß der Anfang des 19. Lebensjahres die Freiheit verleihen soll, das bisherige Glaubensbekenntniß zu verlassen und zu dem andern überzugehen.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen gelten ebenfalls für solche außerehelich geborne Kinder, welche durch nachfolgende Heirath, oder durch landesherrliches Rescript vollkommen legitimirt sind, desgleichen für diejenigen, welche der uneheliche Vater anerkennt, und in seinem Hause, oder auf seine alleinigen Kosten, ohne alles Zuthun der Mutter erziehen läßt. Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

§. 4.

Ueber die religiöse Erziehung der Findlinge, oder sonstiger von ihren Aeltern verlassener Kinder, hat derjenige zu bestimmen, dem die Verpflegung und Erziehung derselben entweder nach den Gesetzen obliegt — in zweifelhaften Fällen der Ortsobrigkeit — oder welcher solche gleich Anfangs freiwillig übernimmt. — Zu einem andern, als dem christlichen Glaubens-Bekenntniß, darf jedoch die Erziehung der Kinder nicht geschehen; es wäre denn der Fall, daß ein Jude die Erziehung eines solchen Kindes freiwillig übernähme, dessen Eltern erwiesenermaßen beide der jüdischen Religion zugethan wären. —

Zwölftes Kapitel.

Freie Stadt Frankfurt.

I.

Hierüber bestimmt die sogenannte Ergänzungs-Akte der freien Stadt Frankfurt Folgendes [1]):

1) Ergänzungs-Akte vom 18. Juli 1816 Art. 35—44. s. Konstitutionen der europäischen Staaten Th. 2. S. 385.

§. 1.

Von den geistlichen und Schulsachen. Allgemeine Grundsätze.

Alle und jede, sowohl christliche und andere kirchliche Gemeinden, gleichwie sie auf den Schutz des Staates Anspruch zu machen haben, sind auch der Oberaufsicht des Staats untergeordnet und dürfen keinen besondern Staat im Staate bilden.

Allgemeine, von den unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Behörden eines Religionstheils verfaßte Verordnungen bedürfen der Sanktion des Staats — rein bischöflichen Diöcesan-Gerechtsamen, soviel die katholische Gemeinde betrifft, wie solche nach geläuterten Grundsätzen des deutschen Staats- und Kirchen-Rechts, ohne Rücksicht auf das, nicht ferner anwendbare Entscheidungsjahr des westphälischen Friedens-Instruments, bestehen, oder in Zukunft durch Konkordate für ganz Deutschland regulirt werden dürften, durchaus unvorgreiflich.

Dem gesammten Senate bleibt die Oberaufsicht übertragen und dem gesetzgebenden Körper ist die Sanktion organischer Einrichtungen und die Genehmigung allgemeiner Verordnungen vorbehalten, doch kann der Senat in Fällen, in welchen nach bekannten staatsrechtlichen Principien das landesherrliche Placet zu bischöflichen Anordnungen vor deren Vollzug erfordert wird, solches ertheilen.

Jede Gemeinde der drei christlichen Religionen besorgt, abgesondert unter der gedachten Oberaufsicht des Senats und der Sanktion des Staats, ihre religiösen kirchlichen Schul- und Erziehungs-Angelegenheiten.

§. 2.

I. Protestantische Gemeinden.

a) Protestantisch-Lutherische.

Für die religiösen, kirchlichen Schul- und Erziehungs-Angelegenheiten der protestantisch-lutherischen Gemeinde

wird das unter der Reichsstadt schon bestandene lutherische Konsistorium hergestellt. Es besteht dasselbe

1) und 2) aus zwei lutherischen Senatoren, der ersten oder zweiten Rathsordnung, wovon den ältere das Direktorium führt;

3) 4) und 5) aus dem Senior des evangelisch-lutherischen Ministeriums, und der zwei vordersten Pfarrherren, als Konsistorial-Räthen; sodann

6) aus einem rechtsgelehrten Konsistorialrathe.

Letzterer wird so gewählt, daß das Konsistorium, nach vernommenem Gemeinde-Kirchenvorstande, dem Senate drei Subjekte vorschlägt, wovon dieser einen wählt.

Mit Ausnahme der Ehesachen, welche an das Stadtgericht verwiesen bleiben, ist der Wirkungskreis dieser Behörde ganz der nämliche, wie solcher vor dem Jahr 1806 gewesen, nur daß sie allein auf lutherische Religions-, Kirchen- und Schulsachen beschränkt ist.

§. 3.

b) Protestantisch-reformirte Gemeinde.

Dem freien Willen und Gutbefinden der reformirten hiesigen Gemeinde bleibt die Errichtung eines reformirten Konsistoriums unter der Direktion zweier reformirter Rathsglieder, nach dem Muster des evangelisch-lutherischen, überlassen.

Da inzwischen diese kirchliche Gemeinde alle Kosten ihres Religions-Kultus, Vertrags gemäß, ohne Konkurrenz des Stadt-Aerarii aus eignen Mitteln bisher bestritten hat; so sollen, so lange dieses Verhältniß fortbesteht, selbst in dem Falle der Errichtung eines eigenen reformirten Konsistoriums, doch der reformirten Gemeinde, oder den Behörden, welche sie dazu bestimmt, ausschließlich alle jene Befugnisse verbleiben, welche dieselben bisher durch Wahl und Einberufung ihrer Prediger, Kirchendiener u. dgl. ausgeübt hat.

§. 4.

II. Katholische Gemeinde.

Katholische Kirchen- und Schul-Kommission.

Zur Besorgung der Kirchen-, Schul- und Erziehungs-Sachen der hiesigen katholischen Gemeinde besteht die rubricirte besondere Kommission.

Zwei katholische Senatoren der ersten oder zweiten Raths-Ordnung, der zeitige Parochus, einer der Kirchen-Direktoren, nebst einem verbürgerten Rechtsgelehrten, welcher eben so wie jener des lutherischen Konsistoriums vorgeschlagen und vom Senate gewählt wird, bilden dieselbe.

§. 5.

Dotation der lutherischen und katholischen Kirchen, mit Vorbehalt des etwaigen gleichen Anspruchs der reformirten Kirche.

Es soll, nach ausgemitteltem Bedarf, für die eigne Dotation des lutherischen und katholischen Religions-Kultus und Schulwesens gesorgt werden und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen. Inmittelst werden die Kosten aus den dazu bereits bestimmten Fonds und, soweit diese nicht zureichen, aus dem Stadt-Aerario bestritten.

Der reformirten Gemeinde soll hierdurch an ihrem wirklichen oder vermeinten Rechte auf gleichen Anspruch nichts benommen seyn.

§. 6.

Kirchen-Vorstände der drei christlichen Gemeinden.

Eine jede der drei christlichen Gemeinden kann, außer jenen, für ihre religiösen, kirchlichen und Schul-Angelegenheiten sorgenden Konsistorien und Kommissionen, noch überdem einen besondern kirchlichen Gemeinde-Vorstand anordnen.

Dieser hat in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten, über die äu-

ßere Disciplin zu wachen, das Kirchen-Gut zu verwalten, für die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser zu sorgen, die niedern Kirchen-Officianten zu ernennen und zu inspiciren.

§. 7.

Das hiesige Gymnasium und andere gemischte Lehr-Institute.

Das hiesige Gymnasium soll künftig eine, allen christlichen Konfessionen gemeinschaftlich angehörende, jüdische Religions-Bekenner nicht ausschließende, jedoch dem evangelischen Konsistorio, wie ehedem, allein untergeordnete Unterrichts-Anstalt seyn und bleiben. In diesem Fall sollen die katholischen Schüler des Gymnasiums ihren eignen Unterricht in der Religion und, wenn es gewünscht wird, auch in andern wissenschaftlichen Zweigen erhalten und behalten, auch bei der Wahl der Lehrer durchaus keine Rücksicht auf ein besonderes christliches Bekenntniß genommen werden. Sollte aber die katholische Gemeinde die Wiederherstellung des Friedericianums, als des vormaligen katholischen Gymnasiums, unter ihrer alleinigen Direction, lieber wünschen, so ist sofort diese Wiederherstellung vorzunehmen.

Andere gemischte Privat-Institute, in welchen der Religions-Unterricht nach den protestantischen und katholischen Religions-Bekenntnissen ertheilt wird, stehen unter einer aus den protestantischen Konsistorien und der katholischen Kirchen- und Schul-Kommission delegirten Inspection von Mitgliedern aller drei Konfessionen.

Zu den Attributionen dieser gemischten Kommission gehört ferner: die Aufsicht

a) über die Lehr-Anstalten der jüdischen Gemeinde;
b) über die Führung der Kirchenbücher, mit Einschluß der jüdischen Geburt- und Sterbe-Listen;
c) über die Kirchhöfe und Begräbnißsachen, und
d) die Handhabung der Sitten-Polizei bei gemischten Ehen und Ertheilung der Dispensationen in bürgerlich verbotenen Graden bei Eingehung solcher Ehen.

§. 8.

Kirchen- und Schuldienste.

In Betracht der großen Zahl der in Frankfurt und in Sachsenhausen wohnenden Lutheraner, soll die Zahl der lutherischen Pfarrherren für beide Gemeinden nie unter zwölf seyn, auch, um Einheimische zu dem Studium der Gottesgelahrtheit aufzumuntern, zu diesen Pfarrstellen und zu jenen auf hiesigen Dorfschaften keine Kandidaten der Theologie befördert werden, welche nicht entweder eingeborne Bürger sind, oder, wären sie dieses nicht, doch seit 10 Jahren im hiesigen Bürgerrecht stehen.

Bei Vergebung anderer Lehrstellen der Sprachen und Wissenschaften leidet dieses jedoch eine Ausnahme und sind solche überhaupt unter der allgemeinen Vorschrift [2]) eben so wenig als die bei dem Religions-Kultus der katholischen und reformirten Gemeinden erforderliche Pfarrherren und Geistliche begriffen. Doch muß ein jeder, der zu einem Kirchen- und Schuldienste anher berufen wird, das hiesige Bürgerrecht annehmen.

§. 9.

Differenzien in Kirchen- und Schulsachen.

Alle entstehenden Differenzien der Mitglieder beider protestantischen Konsistorien und der katholischen Kirchen- und Schulkommission unter sich, alle Klagen der besondern Religionstheile oder einzelner Mitglieder über Mißbrauch oder Ueberschreitung der Befugnisse der angeordneten kirchlichen Behörden, können bei dem Senate angebracht werden.

Dieser läßt die Beschwerden durch Senats-Mitglieder des betreffenden Religionstheils untersuchen und hilft, nach eingelangtem Berichte, gegründeten Beschwerden ab, durch Zurechtweisung der kirchlichen Behörden in das gehörige Geleise.

---

2) Ergänzungs-Akte Art. 6. s. Absch. IV. Kap. 15. §. 5.

Etwaige in allen Wegen zu vermeidende Irrungen der verschiedenen christlichen Gemeinden unter sich, sey es über religiöse und kirchliche Gegenstände, oder über vermeinte Rechte, welche als davon abhängig in Anspruch genommen werden, sollen, soviel nur immer möglich, schiedsrichterlich beigelegt werden.

§. 10.
Dem Senate vorbehaltene kirchliche Anordnungen.

Vorübergehende zeitige kirchliche Anordnungen, welche in allen Staaten von der weltlichen Obrigkeit auszugehen pflegen, alle drei christliche Konfessionen in gleicher Maaße betreffen, und auf den verschiedenen Religions-Kultus an und für sich keinen Einfluß haben, z. B. die Begehung und Anordnung von Dankfesten wegen wichtiger weltlicher Ereignisse und dergleichen, verfügt der Senat, bald nach eigenem Gutbefinden, bald nach dem Vorschlage der verschiedenen kirchlichen Behörden und macht letztern solche zur Befolgung bekannt.

II.

Was die religiöse Erziehung der Kinder gemischter Ehen anlangt, so war im ehemaligen Großherzogthum Frankfurt am 5. Septbr. 1811 eine Verordnung [3]) gegeben worden, welche von der freien Stadt Frankfurt beibehalten und namentlich am 30. December 1819 bestätigt worden ist. Hiernach finden Verträge der Eltern vor und während der Ehe Statt, welche Verträge in der Form der Ehepakten abgeschlossen werden müssen, auch vor und während der Ehe, nicht mehr aber nach des einen Ehegatten Tode verändert werden können. In Ermangelung besonderer Verträge über die Religions-Erziehung der Kinder sollen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden. Bei einer Konfessions-Ver-

3) Der Staatsbote vom 19. Juli 1826. Nr. 6.

änderung der Eltern folgen die Kinder vor angetretenem 12. Jahre den Eltern in der Veränderung nach; die zur Zeit der Veränderung älteren Kinder genießen den früheren Religions-Unterricht bis zum vollendeten 16. Jahre fort. Ueber uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder bestimmt der Vater; über andere die Mutter. Bei Findlings-Kindern treten besondere Bestimmungen ein, statt welcher jetzt (nach einem Gesetz vom 8. Juli 1817) die Armen-Kommission einen Turnus unter den drei christlichen Konfessionen beobachtet.

Neunter Abschnitt.

Von den Gemeinden.

Einleitung.

Der Staat besteht aus einer Menge kleiner Staaten, die unter sich organisch zusammen hängen und wovon jeder seiner besondern Natur nach sein eigenes Leben in sich trägt, d. h. die große Staats-Familie ist aus einer Mehrheit von Familien zusammengesetzt, wovon eine jede sich in einer gewissen Freiheit bewegt. In dem Verhältniß, wie der ganze Staat sich frei bewegt, soll dies auch bei seinen Theilen stattfinden. Wenn es eine anerkannte Wahrheit ist, daß das zu viele Regieren in allen Verhältnissen nachtheilige, jede Kraft lähmende Wirkungen äußert, so ist dieses gewiß auch bei den Gemeinden der Fall. Sie sollen nicht wie Kinder von der Regierung bevormundet, sondern müssen zur Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit, nach Anleitung der allgemeinen nur den Gesammtstaat umfassenden Gesetze, emporgehoben werden. Geschieht dies nicht, so wird, statt lebhafter Theilnahme am Gesammt-Interesse, eine völlige Stumpfheit und Dummheit von Seiten der einzelnen Genossen herbeigeführt. Die Gemeinden sollten daher eine Einrichtung haben, wie sie das verkleinerte Bild eines repräsentativen Staats erheischt. Dadurch soll aber keineswegs eine Ober-Aufsicht des Staats ausgeschlossen werden, weil die freie Bewegung der Gemeinden nicht in Regellosigkeit ausarten darf. Wenn diese Oberaufsicht des Staats in den Gemeinden, welche wegen der früher entbehrten freien Bewegung von derselben noch nicht den nützlichen Gebrauch machen können, häufiger seyn muß, so wird

sie doch gewiß da nur selten einschreiten, wo die Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Interesse schon lange geweckt und durch liberale Verordnungen gepflegt wurde.

In der neuern Zeit besonders ist man in Deutschland von dem Grundsatz ausgegangen, den Gemeinden einen größeren Wirkungskreis, unabhängig von zu specieller und dadurch lähmender Aufsicht, einzuräumen.

Die Gemeinde-Ordnungen sind sämmtlich im Geist der neuern Zeit, entstanden.

Die nachfolgenden Kapitel werden dasjenige enthalten, was hinsichtlich dieses Gegenstandes in den verschiedenen deutschen Staaten geschehen ist, ohne jedoch die Gemeinde-Ordnungen aufzunehmen, weil durch dieselben und die vielen darauf Beziehung habenden Verordnungen der Umfang dieses Werks zu sehr ausgedehnt werden würde.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen.

Noch ehe andere konstitutionelle Staaten daran dachten, ihren Gemeinden eine Einrichtung zu geben, wie sie das verkleinerte Bild eines repräsentativen Staats erheischte, gieng zuerst in dem preußischen Staat, als einer reinen Monarchie, die Emancipation der Städte durch die Städte-Ordnuug aus. Es ist dieselbe aber nur eine partielle Gemeinde-Ordnung, weil sie, wie bemerkt, nur auf die Städte anwendbar ist. —

Zweites Kapitel.

Königreich Baiern.

Baiern[1]) ahmte zuerst das Beispiel der preußischen Städte-Ordnung nach, und gestattete, gemäß der preußischen Maxime, daß auch Pensionärs obrigkeitliche Gemeinde-Aemter übernehmen dürfen. Nachdem schon durch

1) Der Staatsb. eine staatsw. Zeit. ꝛc. vom 19. Nov. 1826. Nr. 41.

die Verordnung vom 6. März 1817 über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens diese den Gemeinden wieder gegeben war, wurden durch die spätere Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreich Baiern betreffend, alle über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen früheren Gesetze und insbesondere das Edikt vom 24. September 1808 wieder aufgehoben und das Gemeindewesen in Baiern durch die Verordnung vom 17. Mai 1818, dann durch die dieselbe ergänzende Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 und durch die allerhöchsten Entschließungen vom 11. Juni 1818, die Bildung der Gemeinden betreffend, vom 21. September 1818, Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betreffend, und vom 24. September 1818, Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Rural-Gemeinden, auf eine alle nothwendigen Beziehungen umfassende Weise neu organisirt, und die erlassenen Verordnungen noch in demselben Jahr in Vollzug gesetzt.

Der König erklärte in der Verordnung vom 17. Mai 1818[2]), daß er, in Folge früherer Einleitungen und insbesondere seines Dekrets vom 6. März 1817 über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, beschlossen habe, in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freien und erweiterten Wirkungskreise herzustellen, wie auch den Ruralgemeinden eine ihren Verhältnissen angemessene Verfassung und Verwaltung zu geben. Zu dem Ende ward das über das Gemeindewesen am 24. September 1808 erlassene Edikt aufgehoben.

Nach der neuen Verordnung soll in den Städten und großen Märkten die Gemeinde-Verwaltung besorgt und vollzogen werden: a) durch einen bürgerlichen Magistrat; b) durch einen besondern Gemeinde-Ausschuß, welcher aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten besteht; c) durch

2) Pölitz die Staatswissensch. im Lichte unserer Zeit, Th. 4. S. 376.

Distrikts-Vorsteher, welche in großen Städten dem Magistrate beigegeben sind. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

Drittes Kapitel.

Königreich Württemberg.

Die Königl. Württembergische Verfassungs-Urkunde bestimmt hierüber Folgendes[1]):

§. 1.

Die Gemeinden[2]) sind die Grundlage des Staats-Vereins. Jeder Staatsbürger muß daher, soferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

§. 2.

Die Aufnahme der Gemeinde-Bürger und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staats-Behörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Beisitzrechtes die vorgängige Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus.

§. 3.

Sämmtliche zu einem Oberamt gehörige Gemeinden bilden die Amts-Körperschaft. Veränderung der Ober-Amts-Bezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

---

1) Verf. Urk. vom 25. Septbr. 1819. Kap. V. §. 62—69. s. Konstit. der europ. Staaten 3r Theil S. 291.

2) Die neue Verfassung Württembergs ward vorbereitet durch das Edikt vom 31. December 1818, die Organisation der untern Staatsverwaltung in den Departements des Innern und der Justiz betreffend, durch welches, nach dem Vorgange Bayerns, das Gemeindewesen neu gestaltet wurde. Pölitz, die Staats-Wissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. 4. S. 403. Das Edikt ist abgedruckt in den Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. 3. S. 277.

§. 4.

Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinde-Räthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürger-Ausschüsse, die Rechte der Amts-Körperschaften durch die Amts-Versammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staats-Behörden.

§. 5.

Keine Staats-Behörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amts-Körperschaften, mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher, zu verfügen[3]).

---

3) Der königl. Württembergische Minister des Innern hat in der Stände-Versammlung zu Stuttgart am 19. Decbr. 1826 einen Vortrag über den Zustand der Gemeinden und Amts-Körperschaften gehalten, dessen Inhalt in mehr als einem Betracht sehr erfreulich ist. Der Minister wieß nämlich nach, daß die Umstände des Gemeinde-Vermögens sich fast überall sehr verbessert hätten, nachdem zwar die Gemeinde-Abgaben strenger als sonst beigetrieben, dafür aber auch Ordnung im Haushalte gehandhabt worden sey. Er zeigt ferner, wie die Oeffentlichkeit der Gemeinde-Verwaltung die Hauptgrundlage dieses verbesserten Zustandes sey; wie dadurch das gegenseitige Mißtrauen der Gemeinde-Räthe und Bürger-Ausschüsse sich in ein freundliches Zusammenwirken zum gemeinschaftlichen Zwecke aufgelößt habe und der Reibungen und Beschwerden mit jedem Jahr weniger geworden seyen. Vor Einrichtnng der jetzigen Gemeinde-Verfassung, nach welcher den Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens zusteht, berechneten sich die Gesammtschulden aller Gemeinden des Königreichs im Jahr 1817 auf 1,728,756 Fl.; jetzt stellt sich ein Ueberschuß des Gemeinde-Vermögens von 959,332 Fl. heraus und folglich beträgt der Vermögens-Zuwachs in neun Jahren 2,688,088 Fl. Freilich ist hierunter auch das Ausgabe-Kapital der Gemeinden mit in Anschlag gebracht, aber die Amts- und Gemeinde-Abgaben sind nicht im Zu-, sondern im Abnehmen. Dieselben betrugen vor 10 Jahren noch beinahe 2,000,000 Fl. jährlich und sind jetzt auf nicht volle 1,200,000 zurückgegangen. Ein höchst wohlthätiges Ergebniß der gegenwärtigen Gemeinde-Verfassung ist aber besonders der wachsende Bildungs-Zustand des Volks durch

§. 6.

Weder die Amts-Körperschaften, noch einzelne Gemeinden, sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder Kraft der Lagerbücher, oder anderer besonderer Rechtstitel verbunden sind.

§. 7.

Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden, oder Amts-Körperschaften, sondern zur Erfüllung allgemeiner Landes-Verbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

§. 8.

Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und Amts-Körperschaften sind eben so, wie die Staats-Diener, auf Festhaltung der Verfassung und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften, zu verpflichten.

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

In dem Großherzogthum Baden[1]) fehlt es bis jetzt noch an einer konstitutionellen, dem Zeitgeiste angemessenen, Gemeinde-Ordnung. Zwar wurden den Landständen drei Gemeinde-Ordnungs-Entwürfe nach einander vorgelegt, und es sind die in den Jahren 1819, 1820 und 1822 darüber stattgehabten Verhandlungen höchst interessant; es ist aber bis jetzt der neu redigirte von beiden Kammern angenommene dritte Gesetzentwurf einer Gemeinde-Ordnung, nur darum

---

dessen Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung seines Vermögens und an dem Gemeindeleben überhaupt. Auf solcher Grundlage ruht selbst die ständische Verfassung des Staates mit größerer Sicherheit. Der Staatsbote, eine allgemeine staatswissenschaftliche Zeitschrift vom 4. Februar 1827. Nr. 10.

1) Der Staatsbote ꝛc. vom 19. November 1826. Nr. 41.

nicht zur Anwendung gekommen, weil die Badischen Landstände im Jahr 1822 ohne Landtags-Abschied entlassen und ihre damaligen Arbeiten als nicht geschehen angesehen wurden. So sehr auch dieser letzte Entwurf seine Vorgänger an Zweckmäßigkeit übertrifft, so ist ihm doch immer mit Recht der Vorwurf zu machen, daß darin den Gemeinden noch zu wenig Spielraum für die Entwickelung ihrer Kräfte eingeräumt worden ist. Ihre zu starke Unterordnung unter die Bezirks-Aemter benimmt ihnen die Möglichkeit eine ihrem Kultur-Zustande angemessene Selbstständigkeit zu erringen, auf welche doch alle neu zu schaffenden Gemeinde-Ordnungen gerichtet seyn sollten. —

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

Im Großherzogthum Hessen legte der 45. Artikel der Verfassungsurkunde [1]) den Grund zu einer neuen Gemeinde-Ordnung, indem dieser und der Artikel 46. folgende Bestimmungen enthält:

„Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigne selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats aussprechen wird. Die Grund-Bestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden."

„Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanz-Vermögen einverleibt werden."

Schon auf dem ersten Landtag in den Jahren 1820 und 1821 wurde der von der Großherzogl. Regierung vorgelegte Entwurf einer Gemeinde-Ordnung von der beiden Kammern ohne bedeutende Schwierigkeiten angenommen [2]), deren

1) Verf. Urkunde vom 17. Decbr. 1820. s. Konstit. der europäischen Staaten. Th. 4. S. 94.

2) Gemeinde-Ordnung vom 30. Juni 1821 in dem Großherzogl. Hess. Regierungsblatt vom 9. Juli 1821. Nr. 29.

stufenweise Vervollkommnung sich die Regierung vorbehalten hat.

Gewiß ist die hierdurch bewirkte Emancipation der Gemeinden von der ihnen früher vorgesetzten Ober-Vormundschaft eine der wichtigsten Folgen der Großherzogl. Hess. Verfassungs-Urkunde.

Wenn sie gleich den Erwartungen Mancher nicht entsprochen hat, weil sie, in der Beiziehung zu den Gemeinde-Lasten im Wesentlichen der früheren Gesetzgebung konsequent bleibend, keine Exemtionen und Privilegien in Tragung allgemeiner Lasten kennt; so entspricht sie doch destomehr dem Geiste der Repräsentativ-Verfassung des Staates, welche in der Repräsentativ-Verfassung der Gemeinden sich wieder abgespiegelt findet.

Die Gemeinde-Ordnung des Großherzogthums Hessen ist daher auch von dem Volke mit dem lebhaftesten Interesse und mit dem Danke gegen seinen Regenten und seine Vertreter aufgenommen worden, welche ein Gesetz verdient, um welches es, wie sich jüngst ein Mitglied der zweiten Kammer der Landstände ausdrückte, von manchen andern und größern Staaten mit Recht beneidet wird.

Deshalb haben aber auch die Stände, und gewiß nicht mit Unrecht, Anstand genommen, mehrerer hin und wieder fühlbar gewordenen Lücken ohngeachtet, jetzt schon an eine durchgängige Revision der Gemeinde-Ordnung Hand anzulegen, aus Besorgniß, daß alsdann das ganze Gebäude durch Aufregung mancher Partikular-Interessen bedeutendere Erschütterungen erleiden möchte, als man, wenigstens in der Gesammtheit des Volks und in dem Interesse der Gemeinden wünschen kann.

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Nassau.

In dem Herzogthum Nassau wurde zuerst unter allen deutschen Staaten [1]) (am 5. Juni 1816) nach den Stürmen der kaum verflossenen Zeit eine den jetzigen Verhältnissen angemessene Gemeinde-Ordnung [2]) eingeführt, deren Anordnungen später zum Theil auch in andern Staaten benutzt wurden.

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg.

Die Herzogl. Sachs. Koburg. Verfassungs-Urkunde [1]) enthält darüber Folgendes:

§. 1.

Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage, die eigene selbstständige Verwaltung des Vermögens unter der Oberaufsicht des Staats aussprechen wird.

§. 2.

Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

§. 3.

Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung dem Staats-Vermögen einverleibt werden.

---

1) Die preußische Städte-Ordnung datirt allerdings früher, ist aber nur eine partielle Gemeinde-Ordnung, anwendbar nur auf Städte.

2) Sammlung der Herzogl. Nassauischen landesherrlichen Edikte ꝛc. 2r Band, enthaltend die im Jahr 1816 erschienenen Verordnungen ꝛc. S. 72.

1) Verfassungs-Urkunde vom 8. August 1821 §. 31., 32. und 33. s. Konstitutionen der europäischen Staaten 4r Th. S. 50.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Staats-Dienst.

Einleitung.

Die Vernunft denkt sich unter einem Staats-Amte den nothwendigen, von dem Regenten nach seinem Umfange, nach seiner Macht und nach seiner Würde genau bestimmten Wirkungskreis eines, für irgend einen besondern Zweck des Staats angestellten, Individuums. Die Uebertragung des Amtes von Seiten des Regenten oder in dessen Namen, und die Uebernahme desselben von Seiten des Angestellten, bildet den Amts- oder Dienst-Vertrag, weil für sittliche Wesen eine fortdauernde Berechtigung und Verpflichtung nur auf Vertrag beruhen kann [1]).

Je größer der Staat ist, desto mehr dergleichen Personen, die mit dem Namen Staatsdiener bezeichnet zu werden pflegen, erscheinen nöthig. Von ihrer Brauchbarkeit und Tüchtigkeit hauptsächlich wird die gute oder üble Staats-Verwaltung, das Wohl der Staats-Bürger, hauptsächlich abhängen. Drei Eigenschaften des Staats-Dieners sollten deshalb stets aufs strengste berücksichtigt werden: Fähigkeit — die durch strenge Prüfung bewährte geistige Kraft und Bildung — Rechtschaffenheit und Thätigkeit. Nur die Vereinigung dieser Eigenschaften wird wohlthätig für die Staats-Verwaltung seyn.

Die erste derselben macht einen großen Aufwand von Zeit, Anstrengung und Kosten für denjenigen, welcher

1) Pölitz, die Saats-Wissenschaften im Lichte unserer Zeit, 1r Th. §. 37. S. 228.

sich dem Staats-Dienst widmen will, nöthig und es ist deshalb Forderung der Gerechtigkeit, daß der Staat demjenigen Individuum, welches durch seine Studien die oft geringen Mittel zum Lebensunterhalt erschöpft und nun, nach Anerkennung seiner Brauchbarkeit, ein Staats-Amt erhalten hat, seine Dienste durch eine Besoldung vergüte. Diese muß der Würde und Wirksamkeit des Staats-Amtes, sowie den örtlichen Lebens-Verhältnissen des Beamten angemessen seyn. Nie muß ein Staats-Beamter nöthig haben, durch Nebenarbeiten den nöthigen Lebens-Bedarf zu decken. Wer für den Staat lebt, muß auch für diesen Aufwand der dem Staat gewidmeten Kraft seines Lebens verhältnißmäßig entschädigt werden. Allein es kann nicht genügen, dem Staats-Diener ein augenblickliches Auskommen zu gewähren, er muß auch, wenn sein Eifer lebendig seyn und bleiben soll, für die Zukunft beruhigt seyn. Wer könnte erwarten, daß ein Beamter, der durch die Vorbereitung zum Staats-Dienst verhindert war, sich nebenbei mit solchen Künsten, Wissenschaften, oder Handwerken, die andern Unterhalt gewähren, zu beschäftigen, und der nun seine besten Kräfte dem Dienste des Vaterlandes widmet, mit fortdauerndem Eifer sein Amt verwalte, wenn er fürchten müßte, im Fall er durch Zufall, oder in Folge seiner vorgerückten Jahre dienstunfähig werden sollte, nun auf einmal brodlos zu werden? Dann würde ja dieser Stand, der schon im Allgemeinen eine große Schattenseite hat, härter als alle übrigen Stände seyn, weil bei diesen, auch nach dem Tod oder der eingetretenen Gebrechlichkeit des Familienhauptes, gewöhnlich das ganze Geschäft durch Gehülfen fortgetrieben werden kann. Durch das Einkommen des Staatsdienstes selbst kann aber der Beamte seine Zukunft nicht sichern, weil dasselbe nicht von der Größe seyn soll und auch nicht ist, ein Vermögen zu erwerben und weil er ihm nicht, wie der Gewerbtreibende, durch Thätigkeit, durch Gehülfen und Benutzung günstiger Konjunkturen, eine größere Ausdehnung geben und den Ertrag

erhöhen kann. Dieses ist der Grund, daß die Staaten, und besonders die deutschen Staaten, die Zukunft ihrer Diener entweder durch ausdrückliche Verordnungen, oder durch Herkommen gesichert haben.

König Maximilian Joseph von Bayern, welcher nicht bloß in seinen Saaten stets in gesegnetem Andenken fortleben wird, hat zuerst[2]) unter Deutschlands Fürsten die Dienst-Verhältnisse der Staats-Diener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, also geordnet, wie es die Interessen des Staats, das Recht und die National-Oekonomie erfordern. Einerseits kann dem Regenten das Recht nicht bezweifelt werden, die Beamten des Staats (mit Ausnahme der zur Verwaltung der Rechtspflege bestellten) nach Belieben zu entlassen; denn der Fürst muß berechtigt seyn, zur fortdauernden Erreichung des Staats-Zweckes die jedesmal tauglichsten Mittel zu gebrauchen; er kann mithin an den einzelnen Staats-Diener nicht gebunden seyn, sobald er denselben nicht mehr als bestes Mittel betrachtet. Andererseits muß der Staats-Diener in dem Staate nicht bloß den Dienst, sondern auch den Nahrungs-Stand finden, und dieser muß unwiderruflich seyn, um seine unabhängige Existenz zu sichern und ihm fortdauernden Ersatz für die Kosten seiner Ausbildung zu geben, deshalb muß dem Staats-Diener, wird er entlassen, der Standes-Gehalt verbleiben, als eine von der wirklichen Dienstleistung unabhängige Rente des Kunst-Kapitals; während der Dienst-Gehalt wegfällt, der nur Ersatz ist für den Aufwand an Geld, Kräften und Zeit während des aktiven Dienstes.

Das Gesetz, welches klar und auf eine für den Staats-Diener beruhigende Weise diese Verhältnisse zuerst aussprach, war die bayerische Hauptlandes-Pragmatik über die Dienst-Verhältnisse der Staats-Diener vom 1. Jan. 1805,

---

2) Der Staatsbote, eine allg. staatswissenschaftl Zeitung ꝛc. vom 12. Juli 1826 Nr. 4.

ein Beispiel, welches andere deutsche Staaten in ehrender Weise nachahmten. Alle wesentliche Bestimmungen des bayerischen Gesetzes wurden in der Form eines konstitutionellen Edikts Beilage und Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde Baierns.

Es ist in mehreren landständischen Verhandlungen neuerer Zeit Sitte geworden, über die Größe der Staatsdiener-Gehalte Klage zu führen; eine Beschwerde, wohl meistens entstanden aus löblicher Absicht, aber durch Verwechselung mit unnöthiger Anzahl der Diener, oder der Behörden und ihren unnöthigen Arbeiten — meistens also ohne Grund. Denn der Staatsbeamte konsumirt in der Regel früher, als andere, seine Kraft, und er hinterläßt nicht, wie bemerkt, gleich dem Besitzer anderer Gewerbs- und Nahrungszweige, seinen Erben einen fortdauernden Nahrungsstand.

Umfassende Bestimmungen über die Verhältnisse der Staats-Diener und in Beziehung auf deren Entfernung vom Staats-Dienst und die Ansprüche ihrer Wittwen und Waisen auf Versorgung durch den Staat sind noch in folgenden deutschen Staaten erlassen worden: 1) in dem Herzogthum Nassau, durch die Verordnung vom $^3/_6$ December 1811; 2) in dem Großherzogthum Baden, durch die Verordnung vom 30. Juni 1819: 3) in dem Großherzogthum Hessen, durch die Verordnung vom 12. April 1820; 4) in dem Königreich Württemberg, durch die Verordnung vom 28. Juni 1821; 5) in dem Herzogthum Sachsen-Koburg, durch die Verordnung vom 20. August 1821. — Die Gesetze unter 2) 3) 4) und 5) sind durch die Verfassungs-Urkunden der genannten Staaten garantirt.

In den einzelnen Kapiteln werden wir auf dieselben zurückkommen.

Dasjenige, was in Beziehung auf die Rechts-Verhältnisse der Staats-Diener in den hier aufgenommenen Verfassungs-Urkunden, oder andern bestehenden Gesetzen der

aufgeführten deutschen Staaten vorkommt, wird ebenfalls hier erwähnt werden.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen.

[1]) Nach der Königl. Kabinets-Ordre vom Jahr 1824 sollen für die Zukunft keine Wartegelder mehr bewilligt werden. Indeß behalten solche bis zur Wiederanstellung diejenigen Beamten, welche sich beim Erlaß gedachter Kabinets-Ordre bereits im Genuß derselben befunden haben.

Jeder Beamte, der sich einer pflichtmäßigen Dienstführung beflissen hat, kann nach einer bestimmten Dienstzeit, und wenn seine körperliche und geistige Dienstunfähigkeit eintritt, Anspruch auf Pension machen.

Dieser Anspruch soll in der Regel erst nach dem funfzehnten Dienstjahre stattfinden. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen, bei ausgezeichneter Verdienstlichkeit, gänzlichem Mangel an eigenem Vermögen ꝛc. zulässig.

Ist die Dienstunfähigkeit eines Beamten nicht unbedingt, und nur in Beziehung auf sein gegenwärtiges Amt vorhanden, so ist dessen fernere Beibehaltung durch Versetzung in einen andern Posten, womit weder Degradation, noch Gehaltsverlust verbunden, zuvörderst in Antrag zu bringen.

Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Beamten werden bei seinem Pensions-Anspruch nicht berücksichtigt.

Bei Pensionirung eines Beamten wird die Dienstzeit erst vom Anfange seines 21. Lebensjahres an gerechnet, ohne Berücksichtigung seiner früheren Dienstzeit.

Die Dienstzeit der anfänglich ohne Gehalt auf Exspektanz angestellten Beamten, Supernumerarien, Referendarien, ist vom Tage ihrer eidlichen Verpflichtung, oder respektive vom Anfange des 21. Lebensjahres

---

1) J. D. F. Rumpf Dienst- und Rechts-Verhältnisse der Königl. Preuß. Staatsbeamten S. 183 ꝛc.

an, zu rechnen. Den, für ein vorübergehendes Geschäft, oder zur einstweiligen Hülfsleistung im Staatsdienste beschäftigt gewesenen (Dietarien) nachher wirklich angestellten Beamten, wird die, in diesen Verhältnissen zugebrachte Dienstzeit selbst dann zu Gute gerechnet, wenn sie auch nicht unmittelbar aus selbigen in fixirte Stellen übergehen, sondern erst später, nachdem jene aufgehört haben, angestellt werden, so daß die Dienstzeit mit der Vereidigung anfängt, die Zeit der Unterbrechung aber, in welcher sie nicht beschäftigt waren, abgerechnet wird, jedoch wird die Zeit des Wartegeld-Empfanges mit zur Dienstzeit gerechnet, dagegen aber ist die freiwillige Dienstlosigkeit davon ausgeschlossen.

Der Anfang der Dienstzeit wird überall, das zurückgelegte 20. Lebensjahr vorausgesetzt, nur vom Tage der wirklichen Vereidung an gerechnet.

Dienstzeit und Besoldung bestimmen den Betrag der Pension nach 5 Klassen:

vom zurückgelegten 15. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahre $^2/_8$ der Besoldung;

vom zurückgelegten 20. bis zum zurückgelegten 30. Dienstjahre $^3/_8$ der Besoldung;

vom zurückgelegten 30. bis zum zurückgelegten 40. Dienstjahre $^4/_8$ der Besoldung;

vom zurückgelegten 40. bis zum zurückgelegten 50. Dienstjahre $^5/_8$ der Besoldung;

vom zurückgelegten 50. Dienstjahre an $^6/_8$ der Besoldung.

Nur ausgezeichnete Dienstführung, große Hülfsbedürftigkeit u. dgl. gestatten, auf Erhöhung, jedoch nur um ein Achtel, anzutragen.

Die in den Pensionsanträgen berechnete Dienstzeit und das angegebene Alter muß nach genommener Ueberzeugung in völliger Richtigkeit beruhen und auf Verantwortlichkeit abgegeben werden[2]).

---

2) Rescript vom 12. Juni 1826.

Trägt ein Beamter auf seine Pensionirung selbst an, so ist die Ursache der Nothwendigkeit des Austritts aus dem Dienst und die Dienstunfähigkeit zu prüfen und zu ermitteln, inwiefern ein solcher Beamter nicht etwa noch für ein anderes Dienstverhältniß brauchbar ist. Es folgt aber noch nicht, daß, wenn der Beamte sich selbst für unfähig hält, ihn auch die vorgesetzte Behörde nothwendig dafür halten müsse, oder werde.

Indeß muß, nach der Bestimmung, daß Beamte ein Vierteljahr vor Eintritt ihrer Pensionirung von derselben benachrichtigt werden sollen, auch derjenige Beamte, der auf Pensionirung anträgt, darüber Gewißheit haben, daß solche erfolgen werde und er muß von da ab, wo er diese Gewißheit erhalten, noch in dem Genuß eines dreimonatlichen Gehaltsbetrags gelassen werden [3]).

Den Beamten soll ihre bevorstehende Pensionirung ein Vierteljahr vor dem Eintritt derselben bekannt gemacht werden, um ihre häusliche Einrichtung danach treffen zu können [4]).

Jeder Pensionär ist verpflichtet, seine Pension innerhalb Landes zu verzehren. Will er seinen Wohnort außerhalb der Monarchie verlegen, so muß er dazu die Erlaubniß bei dem Könige nachsuchen, und, wenn sie ihm ertheilt wird, sich einen Abzug von zehn Procent von seiner Pension zum Besten des Pensions-Fonds gefallen lassen.

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern.

Aehnliche Klagen, wie die in der Einleitung erwähnten scheint die Königl. Bayerische Staatsregierung veranlaßt zu haben, am 17. April 1824 eine Verordnung zu erlassen, wodurch sie, in Rücksicht auf die noch immer zuneh-

---

3) Rescript vom 9. April 1826.

4) Kabinets-Ordre vom 20. März 1825.

mende Last der Pensionen, den Standes-Gehalt der Staats-Diener (mit Ausnahme der Richter) für die Zukunft sehr bedeutend herabsetzte, mithin bei allen künftig anzustellenden, bei allen damals nur provisorischen Staats-Dienern, und im Falle einer Beförderung und Gehalts-Erhöhung auch bei den bereits definitiv angestellten, wenn sie entlassen würden, die verfassungsmäßigen und sehr wohl berechneten Pensionen bedeutend verminderte.

Der erhabene Beherrscher Bayerns, König Ludwig, erließ aber in dem ersten Jahre seiner Regierung folgende Verordnung:

„Wir haben nach Vernehmung unsers Staatsraths beschlossen, daß die Verordnung vom 17. April 1824, das Verhältniß des Standes- und Dienst-Gehalts der Staats-Diener betreffend, außer Wirkung gesetzt und daß es demnach gehalten werde, als wenn sie nie erlassen worden wäre. Unsere Staats-Ministerien haben sich hiernach zu achten."

München den 8. März 1826.

Das konstitutionelle Edikt (Beilage IX. der Verfassungs-Urkunde) vom 26. Mai 1818 gilt deshalb fortwährend in allen seinen Bestimmungen.

Wir werden daher unter I. dasjenige anführen, was die Verfassungs-Urkunde selbst über diesen Gegenstand enthält und das erwähnte Edikt unter II. folgen lassen.

I.

Die Königl. Bayerische Verfassungs-Urkunde bestimmt darüber Folgendes [1]):

Die wirklichen Kollegial-Räthe und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höheren Beamten genießen einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen, außer diesem

1) Königl. Bayerische Verf. Urk. Tit. V. §. 5. zum Theil und §. 6. Konstitutionen der europäischen Staaten. 3r Th. S. 112.

die Rechte der Siegelmäßigkeit und bei der Militär-Konscription die Auszeichnung, daß ihre Söhne als Kadetten eintreten. —

Die Dienst-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik (Beilage IX. der Verfassungs-Urkunde.)

II.

Diese Beilage enthält folgende Bestimmmungen:

Edikt über die Verhältnisse der Staats-Diener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

§. 1.

Der Stand eines Staats-Dieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sei mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden, oder nicht, erworben.

§. 2.

Die erste Anstellung im Staatsdienste ist 3 Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§. 3.

Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurück versetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§. 4.

Ausgenommen von diesen Anordnungen (§. 2. und 3.) sind alle Richteramts-Funktionen versehende Staats-Diener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied.

Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

§. 5.

Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§. 6.

Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§. 7.

Bestehet der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind:

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile;
b) im zweiten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und
c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes, für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drei Zehenttheil, zwei Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§. 8.

Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an beiden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;
b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehentheilen des Haupt-Geldbezuges;

und die die übrigen zwei Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt.

§. 9.

Die Dienst-Entsetzung (Kassation), und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesammt-Gehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts-Behörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Kriminal-Strafe ein.

§. 10.

Ein Staats-Beamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Straf-Gesetzbuches eine dreimalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist.

§. 11.

Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungs-Fällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete, Fehler ausgenommen) Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen, oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§. 12.

Diese Strafen können bestehen: in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur

zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabei kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafe an, und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beizufügen, daß es die erste, zweite, oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führet.

§. 13.

Die Befugniß, Staats-Diener mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kommt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen bestehet, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amts-Behörde zu.

§. 14.

Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweite und dritte erfordert vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden und kollegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine kollegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Akten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amts-Behörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schrifliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen und die Empfangs-Bescheinigung zu den Akten zu bringen.

§. 15.

Gegen jede dieser drei nach §. 12. verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drei Tagen bei der strafenden, oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höheren Amts-Behörde, gegen von den königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Straf-Verfügungen bei dem königlichen Staatsrathe, einzureichender Recurs gestattet.

§. 16.

In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Kollegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehende Staats-Beamte entscheidet der königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

§. 17.

Die Folgen der erkannten Special-Untersuchung sind im Straf-Gesetzbuche ausgesprochen.

§. 18.

Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standes-Gehalt (§§. 2. 3. 4.) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§. 19.

Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standes-Klasse (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§. 20.

Versetzung eines Staats-Dieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Klasse oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.

Ueber Vergütung der Umzugs-Kosten gibt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen.

§. 21.

Der in Amtsthätigkrit stehende Staats-Diener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zulässigen Privat-Verhältnisse müssen aber auch in jeder Kollision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

§. 22.

Der Staats-Diener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten und seine Quiescenz zu verlangen, nach folgenden Bestimmungen:

A.

Der Staats-Diener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Funktions-Zeichen.

B.

Der Staats-Diener kann wegen Dienstes-Alter in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Klassen volle vierzig Dienstes-Jahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle unter den vorigen Regierungen aller Gebiets-Theile des Königreichs und in verschiedenen Dienstes-Klassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen, gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staats-Diener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und den Funktions-Zeichen und verliert den Dienstes-Gehalt.

C.

Der Staats-Diener kann wegen Lebensalter in die Quiescenz treten.

Hierzu werden in allen Dienstes-Klassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in Quiescenz tretende Staats-Diener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Funktions-Zeichen.

D.

Der Staats-Diener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebens-Alters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Funktion erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung, funktionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und kompetenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staats-Diener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit, zu quiesciren sey?

§. 23.

Die Vorstände und Räthe der Justiz-Kollegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammt-Gehaltes. Landrichter, Landesgerichts-Assessoren und Aktuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

§. 24.

Der Staats-Diener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit, befinden.

§. 25.

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staats-Diener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Kategorie angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§. 26.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Aktivität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Funktion den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§. 27.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Aktivität tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammt-Gehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß, oder größer als dessen vorigerGesammt-Geldgehalt ist.

Ist der fire Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Kategorie bezogene war, so wird sowohl bei der Pension der Wittwe und Kinder, als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz, sein vormaliger Aktivitäts-Gehalt zum Grunde gelgt.

§. 28.

Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staats-Diener zu begründen, wobei nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bei einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staats-Einkünften mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staats-Diener für die Zukunft vom Staate garantirt.

§. 29.

Alle dem Inhalte dieses konstitutionellen Edikts zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen begrün-

den als Civil-Rechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

Drittes Kapitel.

Königreich Württemberg.

I.

Die königl. Württembergische Verfassungs-Urkunde enthält darüber Folgendes[1]):

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Staats-Diener werden, sofern nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar, die Kollegial-Vorstände ausgenommen, auf Vorschläge der vorgesetzten Kollegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

§. 2.

Niemand kann ein Staats-Amt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landes-Eingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

§. 3.

In den Dienst-Eid, welchen sämmtliche Staats-Diener dem König abzuleisten haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

§. 4.

Kein Staats-Diener, der ein Richter-Amt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen oder auf eine geringere versetzt werden.

---

1) Königl. Württemb. Verf. Urk. IV. Kap. §. 43—53. Konstitutionen der europäischen Staaten Th. III, S. 291.

§. 5.

Ein Gleiches hat bei den übrigen Staats-Dienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienst-Verfehlungen auch auf Kollegial-Anträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Raths die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rath zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Kollegialstelle nichts zu erinnern sei.

Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

§. 6.

Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amts-Gehaltes verbunden sind.

§. 7.

Versetzungen der Staats-Diener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departements-Chefs verfügt werden.

Staats-Diener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugs-Kosten die gesetzliche Entschädigung.

§. 8.

Für die Staats-Diener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, sowie für die Hinterbliebenen der Staats-Diener, ist durch ein Gesetz gesorgt[2]).

---

2) Für die Unterstützung der Militärpersonen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, sowie ihre Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz gesorgt. Königl. Württemb. Verf. Urk. §. 101.

§. 9.

Alle von dem Könige ausgehende Verfügungen, welche die Staats-Verwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Chef kontrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§. 10.

Außerdem ist jeder Departements-Minister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun und zu verfügen obliegt.

§. 11.

Auf gleiche Weise (§. 10.) sind auch die übrigen Staats-Diener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten. Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu kompetent sei; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, sowie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

B. Von dem Geheimen Rath.

§. 1.

Der Geheime Rath bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende und seiner Hauptbestimmung nach bloß berathende Staats-Behörde.

§. 2.

Mitglieder des Geheimen Rathes sind die Minister, oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennen wird.

§. 3.

Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

das Ministerium der Justiz;

das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

das Ministerium des Innern, das des Kirchen- und Schulwesens;

das Ministerium des Kriegswesens, und

das Ministerium der Finanzen.

§. 4.

Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen Raths nach eigner freier Entschließung. Wird ein Mitglied des Geheimen Raths entlassen, ohne daß Dienstentfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre, so behält ein Minister 4000 Fl. als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen Raths die Hälfte seiner Besoldung, soferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist.

§. 5.

Alle dem Könige vorzulegende Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staats-Verfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorial-Eintheilung, oder auf die Staats-Verwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, soweit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen, soferne nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimen Rathe zur Berathung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

§. 6.

Uebrigens gehören zu dem Geschäftskreise des Geheimen Rathes als berathender Behörde:

1) alle ständische Angelegenheiten;

2) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staats-Dieners nach A. §. 5.;
3) Kompetenz Streitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden;
4) die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
5) alles, was dem geheimen Rathe von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.

§. 7.

Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheime Rath:

1) bei Recursen von Verfügungen der Departements-Minister, wobei jedesmal die Vorstände des Ober-Tribunals zuzuziehen sind;
2) bei Recursen von Straf-Erkenntnissen der Administrativstellen, wobei 6 Rechtsgelehrte zugegen seyn müssen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Ober-Tribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist;
3) im Falle des §. 30. [3]).

§. 8.

Kein Mitglied des Geheimen Rathes kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialischen Berathschlagungen ausgeschlossen werden.

II.

Am 28. Juni 1821 erschien in Beziehung auf den §. 8. das mit folgendem Eingang versehene Gesetz [4]):

3) §. 30. der Konstitution: Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporations-Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheime Rath über die Nothwendigkeit entschieden hat und gegen vorgängige volle Entschädigung ꝛc. s. Abschn. IV. Kap. 4. §. 12.
4) Königl. Württembergisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1821. Nr. 48.

In der Verfassungs-Urkunde sind sowohl über die Anstellung der Staats-Diener, als über deren Entsetzung, Entlassung und Versetzung, Grundsätze aufgestellt, deren weitere Entwickelung, soweit solche in Beziehung auf Verschuldungen der Staatsdiener nothwendig ist, der künftigen Straf-Gesetzgebung vorbehalten bleibt.

Es bestehen aber noch andere Verhältnisse der Civil-Staats-Diener, besonders in Ansehung der Gehalte und Pensionen [5]), welche zunächst eine genauere gesetzliche Bestimmung erfordern.

In dieser Hinsicht verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung unsers Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf den Stand der Staats-Diener.

§. 1.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind anwendbar auf diejenigen Staats-Diener, welche bei dem Staats-Sekretariat und dem Geheimen Rathe, in den Departements der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen angestellt sind.

Eben dieselben treten in Hinsicht des ständischen Amtspersonals ein.

Unter den Dienern, von welchen dieses Gesetz handelt, sind nicht begriffen: die Kirchen- und Schuldiener, ingleichen die bei Unserm Hof und dem Militär Angestellten. Die Verhältnisse derselben richten sich nach denjenigen besondern Vorschriften, welche Wir für die eine oder die andere Gattung solcher Diener bereits gegeben haben, und weiter zu ertheilen uns vorbehaltnen.

Auf die Diener der Gemeinden und Körperschaften findet das vorliegende Gesetz gleichfalls keine Anwendung.

---

5) Siehe Note 2.

§. 2.

Die Verhältnisse Unserer Minister oder Departements-Chefs und der Mitglieder Unsers Geheimen-Raths, in der hier in Frage stehenden Beziehung, sind durch die Verfassungs-Urkunde [5]) festgesetzt.

§. 3.

Staatsdiener, in dem Sinne und nach den Bestimmungen der §§. 4—8. des ersten Theils dieses Kapitels sind:

1) Die bei den Kollegien und Kanzleien der im §. 1. genannten Departements, so wie die bei den Kollegien und Kanzleien des Departements des Kirchen- und Schulwesens angestellten Diener bis zu den Kanzlisten einschließlich, desgleichen die von Uns bei auswärtigen Regierungen beglaubigten Gesandten und andern diplomatischen Agenten;

2) Nachstehende, bei der Bezirks- oder besondern Verwaltung angestellten Diener:

a) Die Oberamts-Richter und Oberamtsgerichts-Aktuarien;

b) die Ober-Amtmänner, die Verwalter und Kassen-Beamten der Zucht-, Waisen- und Irrenhäuser, die vom Staat ernannten und besoldeten Aerzte, die über die Landgestüte gesetzten Verwalter, die für den Hoch-Straßen- und Wasserbau angestellten Beamten;

c) Die Kameral-Verwalter, Oberförster, die Ober-Zoll-Verwalter und Ober-Akciese-Verwalter, die Holz-Ver-

---

5) Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen-Raths nach eigener freier Entschließung. Wird ein Mitglied des Geheimen Raths entlassen, ohne daß Dienst-Entfernung gegen dasselbe rechtlich erkannt wäre, so behält ein Minister 4000 fl. als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen Raths die Hälfte seiner Besoldung, so ferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittheile des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist.

walter, die leitenden Beamten und Kassirer bei dem Berg-, Hütten- und Münzwesen und bei den Salinen.

§. 4.

Als Staatsdiener in dem zuvor erwähnten Sinne sind nicht zu betrachten:

1) die Ober-Einbringer der indirekten Steuern, als Ober-Zoller, Ober-Akziser, Ober-Umgelder, desgleichen die Kontroleure der genannten Steuern, sowie die Hütten-Schreiber;
2) die Unter-Einbringer der indirekten Steuern, als Unter-Zoller, Akziser, Umgelder, Waagmeister, Zoll- und Akzisschreiber, Thorschreiber und Salzfaktore;
3) die Kameral-Kasten-Knechte, Kameralkufer, Unterpfleger und Gefäll-Einbringer, Holz-Inspektoren und Holz-Messer, Waldschützen, Güter-Aufseher, und Haus-Verwalter;
4) die Unter-Aufseher bei den im §. 3. lit. b. erwähnten Anstalten und bei den verschiedenen Gewerben des Staats, die Werkmeister, Fabrikanten und Arbeiter;
5) alle Diener und Aufwärter in den Kanzleien und Aemtern, Polizei-Bediente, Gefangen-Wärter, Scharfrichter und Wasenmeister, Wegknechte, Thorwarte, Nachtwächter und andere ganz untergeordnete Diener. Sämmtlich vorgenannte Diener können auf vorgängig erfordertes Kollegial-Gutachten, nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung, des Dienstes entlassen werden.

Diese Aufkündigung wird bei denjenigen Dienern, welche Wir selbst ernannt haben, von Uns auf den Vortrag des Departemens-Chefs, bei andern aber durch den letztern, ohne Gestattung eines Rekurses verfügt.

Vergehen gröberer Art können jedoch eine gleich baldige Entlassung begründen, welche, nach der eben erwähnten Verschiedenheit des Verhältnisses, von Uns oder von dem Departements-Chef ausgesprochen wird. Bei Dienst-Versetzungen treten übrigens auch in Ansehung dieser Diener

die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Februar 1818 wegen Vergütung der Umzugskosten ein.

§. 5.

Auf die im §. 4. unter No. 1. genannten, in jener Eigenschaft gegenwärtig angestellten Diener finden jedoch vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Sie sind vielmehr für ihre Person den im §. 3. genannten Dienern in den hier geeigneten Beziehungen gleich zu achten.

§. 6.

Amts-Gehülfen, welche von Beamten unter Genehmigung der zuständigen Staats-Behörde angestellt werden, namentlich die Oberamts-Aktuare, die Kameralamts-Buchhalter und die Assistenten bei den Forstämtern, können gleichfalls nur gegen einvierteljährige Aufkündigung von ihren Principalen, mit Gutheißen jener Staats-Behörde, wieder entlassen werden. Besondere Aufträge, Amts-Verwesereien ꝛc. können zu jeder Zeit zurückgenommen werden, und ein Entschädigungs-Anspruch wegen dieser Zurücknahme findet niemals Statt.

§. 7.

Den im §. 3. bezeichneten Dienern ist, solange sie im aktiven Dienst stehen, der persönliche Betrieb eines Gewerbs, einer Fabrik oder Handlung unbedingt untersagt, eine Theilnahme an dergleichen Unternehmungen aber bleibt ihnen in soweit unbenommen, als dieselbe dem Interesse des Statsdienstes keinen Eintrag thut.

Fremde Privat-Geschäfte dürfen sie nur dann übernehmen, wenn solche mit ihren Dienst-Pflichten vereinbar sind, und nur in dem Maaße, daß dadurch dem amtlichen Berufe kein Abbruch geschieht.

Den bei der Orts- und Bezirks-Verwaltung angestellten Beamten insbesondre ist die Erwerbung liegender Gründe innerhalb ihres Amts-Bezirks verboten, mit Ausnahme eines Wohnhauses und eines Gartens zum eignen Bedarf, wovon jedoch der Beamte Anzeige zu machen hat.

§. 8.

Die §. 4. aufgeführten Diener können sich neben ihrem Dienste jedem bürgerlichen Gewerbe widmen, welches mit jenem überhaupt verträglich und ihnen nicht durch besondere Dienst-Instruktion untersagt ist.

§. 9.

Keiner der §. 2. — 5. genannten Diener, es mag sich ein solcher im aktiven Dienst oder im Quiescenz-Stande (III.) befinden, darf ohne vorgängige Anzeige und hierauf erfolgte Entschließung sich in eine eheliche Verbindung einlassen. Letztere wird nur alsdann nicht zugegeben werden, wenn solche entweder aus Rücksichten für die Ehre des Staats-Dienstes oder nach der Lage der ökonomischen Verhältnisse des betreffenden Dieners als unzulässig erscheint.

Bei einzelnen im §. 4. genannten Klassen von Dienern finden jedoch nach besondern Verordnungen von vorstehender Regel Ausnahmen Statt.

§. 10.

Jeder Diener kann mit Verzichtleistung auf Gehalt, Titel und Rang den Dienst aufkündigen.

Er darf jedoch vor Ablauf eines Vierteljahrs nach geschehener Aufkündigung seine Stelle nicht verlassen.

Auch kann kein Diener, er mag seine Entlassung selbst nachsuchen, oder solche gegen seinen Willen erhalten haben, außer Landes ziehen, bevor er wegen der geführten Amts-Verwaltung Rechenschaft abgelegt und die verfassungsmäßigen Bedingungen der Auswanderung erfüllt hat.

Mit Ablegung dieser Rechenschaft soll übrigens kein Diener länger als ein Jahr aufgehalten werden, und selbst vor abgelegter Rechnung soll einem solchen gestattet seyn, das Land zu verlassen, wenn er deshalb genügende Sicherheit zu leisten vermag.

Hat der freiwillig austretende Diener zu seiner Ausbildung aus Staatsmitteln besondere Unterstützung erhalten, so ist er verbunden, dafür Ersatz zu leisten.

§. 11.

Besoldungen, Quiescenz-Gehalte, Pensionen der Diener sowohl als ihrer Hinterbliebenen, so wie andere Unterstützungen aus der Staats-Kasse, dürfen nicht über den dritten Theil zu Gunsten von Gläubigern in Beschlag genommen werden.

Von den Besoldungen.

§. 12.

Zu der Besoldung eines Dieners gehört dasjenige nicht, was derselbe als Ersatz für Dienst-Aufwand oder als Bedarf für die Amts-Führung erhält. Mithin sind in Besoldungen nicht einzurechnen:

1) Die Pferds-Rationen, die Kanzlei-Kosten, die Gehalte für Gehülfen und die Gebühren für Schreib-Materialien, die Diäten oder Entschädigungs-Gelder für Amts-Reisen, die Entschädigung der Kasse-Beamten für Kassen-Abgang, oder was sonst unter ähnlichen Titeln als Ersatz gereicht wird.

2) Die Amts-Wohnungen oder Hauszinse bei Dienern, welche für ihre Amts-Verrichtungen eines eignen Lokals bedürfen, so wie die Amts-Emolumente oder Dienst-Nutzungen überhaupt. Dergleichen zur Besoldung nicht gehörige Bezüge sind von der Bekleidung des Amts unzertrennlich; sie hören mit ihm von selbst auf und können daher weder bei einer Dienst-Veränderung, noch bei der Quiescirung oder Pensionirung (III. IV.) in Anschlag gebracht werden.

Diese Bestimmung tritt jedoch alsdann nicht ein, wenn eine Nutzung der einen oder der andern Art, oder gewisse Gebühren, dem Diener vermöge seines Anstellungs-Dekrets entweder als Besoldungs-Theil, oder statt der Besoldung ausdrücklich ausgesetzt worden sind.

§. 13.

Die Dienst-Einnahme der von Uns bei auswärtigen Regierungen beglaubigten Gesandten und anderer diploma-

tischen Agenten theilt sich ab: in den eigentlich persönlichen Gehalt derselben, und in die Entschädigung für den mit ihrem Amte nothwendig verbundenen Repräsentations-Aufwand. Jener besteht in der Besoldung derjenigen Stellen, die ein solcher Diener im Staatsdienste überhaupt, nach Maasgabe der Dienst-Kathegorie, in welche er eingereiht ist, bekleidet.

Was nach Abzug dieses eigentlichen Amts-Gehalts von dem Gesammt-Betrag der Dienst-Einnahme zu obigem Zweck übrig bleibt, ist als Ersatz für Amts-Aufwand in dem Sinne des §. 12. zu betrachten und mithin nicht als Besoldung zu behandeln.

§. 14.

In Beziehung auf diejenigen Gehalts-Theile, welche zur Ergänzung einer von früheren Dienst-Verhältnissen herrührenden Besoldung dienen (Ergänzungs-Pension) werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) Dergleichen Ergänzungs-Gehalte sind mit den verschiedenen Wirkungen in die eigentliche Besoldung einzurechnen, wenn sie aus Veranlassung einer, erst seit der Erscheinung des Besoldungs-Edikts vom 18. November 1817 eingetretenen Verminderung der durch dieses bestimmten Normal-Gehalte zu Ergänzung derselben ausgesetzt worden sind, oder aus gleicher Ursache etwa in der Folge werden ausgesetzt werden.

2) Nicht eingerechnet in die Besoldung werden diejenigen Gehalts-Theile der gedachten Art, welche zu Ergänzung der vor dem 18. November 1817 erworbenen Gehalte bestimmt worden sind.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet im Falle der Quiescirung eines Dieners statt. (§. 21.)

3) Wo durch Verträge besondere Bestimmungen begründet sind, hat es dabei sein Verbleiben.

§. 15.

Wird ein Diener seines Dienstes oder Gehalts für verlustig erkannt, oder wenn er seine Entlassung freiwillig

nimmt, ohne einen rechtlichen Anspruch auf Pension zu haben, (§. 23.) so verliert er damit immer auch die außer dem Aktivitäts-Etat laufende Gehalts-Ergänzung.

§. 16.

Die Besoldung eines Dieners kann keinen Abzug erleiden, wenn er an der Versehung seines ordentlichen Amtes durch anderwärtige Aufträge von Seiten der Regierung gehindert, und dadurch die Aufstellung und Belohnung eines Amts-Verwesers nöthig wird.

Vielmehr sind in einem solchen Falle die Kosten der Amts-Verweserei von der Staats-Kasse zu übernehmen.

Dagegen hat der Diener diese Kosten zu bestreiten, wenn und so weit derselbe länger als vier Wochen in Urlaub abwesend oder länger als sechs Monate durch Krankheit von Versehung seines Amtes abgehalten ist.

Zu den Kosten einer Amts-Verweserei in Krankheits-Fällen kann jedoch von dem Gehalt des Dieners höchstens ein Drittheil verwendet werden.

§. 17.

Wenn einem Diener neben Versehung seines ordentlichen Amtes die Besorgung anderweiter Aufträge oder die Ausrichtung besonderer Geschäfte übertragen wird, so kann er deshalb, außer dem mit seinem ordentlichen Dienste verbundenen Normal-Gehalt, keine weitere Belohnung, sondern nur den Ersatz des durch jene Verrichtung etwa verursachten Aufwands ansprechen.

Wir behalten Uns jedoch vor, die besondern Verdienste solcher, in dem einen oder andern Fache vorzugsweise brauchbaren Staats-Diener, zumal wenn keine Gelegenheit zur sonstigen Beförderung oder zum Vorrücken in eine höhere Besoldungs-Klasse vorhanden ist, zur Aufmunterung Andrer und Anerkennung der verhältnißmäßig größern Anstrengung, durch Verwilligung von Gratifikationen zu belohnen.

III. Von der Quiescirung oder zeitlichen Enthebung vom Dienst.

§. 18.

Die zeitliche Enthebung vom Dienste (Quiecirung) findet bei den im §. 3. bezeichneten Staats-Dienern und zwar nur dann statt, wenn die im Wege der Gesetzgebung oder auf Anträge der Stände für immer veränderte Einrichtung eines Staats-Verwaltungs-Zweigs ihre Dienstleistung entbehrlich macht.

In diesem Falle leidet ein solcher Diener bis zu seiner anderwärtigen Anstellung einen Abzug von seinem Gehalte; so wie auch die mit der Bekleidung seiner bisherigen Amts-Stelle verbundenen Bezüge (§. 12.) von selbst für ihn aufhören.

§. 19.

Jener Abzug beträgt, wenn der Diener das vierzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, dreißig Procent von dem Gehalte; für jedes weitere Alters-Jahr vermindert sich derselbe um ein Procent. Wer daher, wenn er in den Quiescenten-Stand versetzt wird, das siebenzigste Jahr bereits zurückgelegt hat, behält ohne Abzug seinen ganzen Gehalt. Der Abzug wird nach dem Lebens-Alter zur Zeit der Quiescirung berechnet, wobei es dann für die ganze Dauer derselben sein Verbleiben hat.

Jedoch bleiben die auf besondern Rechts-Titeln beruhenden Ansprüche der jetzt angestellten Diener in Hinsicht eines höheren Quiescenz-Gehalts denselben vorbehalten, und soll durch die Quiescenz kein Einkommen unter die Summe von sechshundert Gulden herabgesetzt werden; eben so soll von einem Einkommen, welches weniger als Sechshundert Gulden beträgt, kein Quiescenz-Abzug Statt finden.

§. 20.

Wenn ein Diener mehrere Aemter zugleich bekleidet und nur eines oder einiger derselben im Wege der Quiescirung enthoben wird, so ist zu unterscheiden, ob er bisher für jede dieser Stellen einen bestimmten Gehalt, oder für alle einen

Gesammt-Gehalt bezogen hatte. Im ersten Fall verbleibt ihm die ganze Besoldung des Amtes oder der Aemter, deren er nicht enthoben wird, und er erhält den Quiescenz-Gehalt (§. 19.) in Ansehung derjenigen Stelle oder Stellen, welche entbehrlich geworden.

Im zweiten Fall dagegen wird, mit Rücksicht auf die Erheblichkeit jedes der vereinigten Aemter und mit Erwägung der übrigen Verhältnisse, der Antheil des eingehenden Amtes an dem Gesammt-Gehalt ausgemittelt und hierauf nach dem vorstehenden Grundsatze der theilweise Quiescenz-Gehalt berechnet.

§. 21.

Tritt die Quiescirung eines Dieners ein, so werden die Ergänzungs-Gehalte (§. 14.), welche derselbe etwa bezieht, in Absicht auf die Berechnung des Quiescenz-Gehalts der wirklichen Besoldung ohne Unterschied gleichgeachtet.

§. 22.

Ein Quiescent kann zu jeder Zeit durch neue Anstellung in einem seiner Berufs-Bildung angemessenen, und von seinem frühern Dienst-Grade nicht zu entfernt stehenden Amte wieder zum aktiven Dienst einberufen werden.

Geschieht dieses, so erhält er, vom Antritte des neuen Amtes an, seine vorige Besoldung, oder, wenn der Amts-Gehalt der neuen Stelle diese nicht erreicht, eine entsprechende Ergänzungs-Pension.

Für die Kosten des Zugs von dem Orte, wo er sich mit seinem Hauswesen aufgehalten, in den Ort der neuen Anstellung werden ihm die gesetzlichen Umzugs-Gebühren vergütet, bei deren Berechnung seine frühere Besoldung zum Grunde zu legen ist. Außer diesen hat er irgend eine weitere Entschädigung, unter was immer für einem Titel, ebensowenig, als der aktive Diener, im Falle einer Versetzung, anzusprechen.

Auch ist er die ihm angewiesene Stelle erst nach drei Monaten, von dem Tage an anzutreten verbunden, an welchem ihm seine Wiederanstellung angekündigt wurde.

IV. Von der Pensionirung.

§. 23.

Nach neun vollendeten Dienst-Jahren steht jedem der im §. 3. bezeichneten Staats-Diener ein Anspruch auf Pension zu.

Dieselbe kann, vorausgesetzt, daß ein solcher Staats-Diener nicht in Untersuchung befangen ist, in folgenden Fällen auf das Gesuch des Dieners nicht verweigert werden:

a) Wenn derselbe das vierzigste Dienst- oder das fünf und sechzigste Lebensjahr vollendet hat;

b) wenn er wegen körperlicher Gebrechen, ohne seine Schuld, dienstuntauglich geworden ist;

c) wenn er durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten wird. Dagegen hat auch ihrerseits die Staats-Regierung das Recht, in den oben genannten Fällen den Diener, ohne sein Ansuchen, in den Pensionsstand zu versetzen.

Tritt hernach die Pensionirung ein, so hat der zur Ruhe gesetzte Diener seine Pension lebenslänglich zu genießen.

§. 24.

Die Grundlage der Berechnung für die Größe der Pension bildet der jährliche Durchschnitts-Betrag der Besoldungs-Bezüge, welche der Diener in den seiner Pensionirung zunächst vorausgegangenen fünf Jahren genossen hat. Bei quiescirten Dienern wird die Besoldung, welche sie in den ihrer Quiescirung vorangegangenen fünf Jahren bezogen haben, auf gleiche Weise zu Grunde gelegt.

§. 25.

Unter dieser Voraussetzung beträgt im Falle der Pensionirung (§. 23.) der Ruhe-Gehalt für denjenigen, welcher das zehnte Dienstjahr angetreten, vierzig Procent der Besoldung (§§. 12. 14.) Mit jedem weiteren Dienstjahr steigt die Pension um zwei Procent, so daß, wer das vierzigste Dienst-Jahr angetreten, oder noch länger gedient hat, seinen ganzen Gehalt als Pension erhält.

Es darf jedoch die jährliche Pension eines der erwähnten Diener (§. 3.) die Summe von dreitausend Gulden niemals übersteigen.

Neben der Pension kann eine Ergänzungs-Pension (§. 14.) nicht bezogen werden.

§. 26.

Wir behalten Uns übrigens vor, denjenigen im §. 3. erwähnten Staats-Dienern, welche vor Antritt des 10ten Dienstjahrs durch körperliche Gebrechen ohne ihre Schuld zur fernern Dienstleistung untauglich geworden, Unterstützungen, nach Maasgabe der besondern Verhältnisse, aus der Staats-Kasse zu bewilligen, und überhaupt bei Bestimmung der Pension auf ausgezeichnete Verdienste angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 27.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommt nicht in Betrachtung:

1) die auf widerruflichen Stellen (§§. 4. und 6.) zugebrachte Dienst-Zeit;
2) Die von einem Diener, welcher früher entlassen gewesen war, vor seiner Entlassung zurückgelegte Dienst-Zeit, wenn solche wegen Dienst-Verfehlung oder Unbrauchbarkeit erfolgt ist;
3) die Zeit auswärtiger Dienste bei den vom Ausland berufenen Dienern, wenn nicht durch Vertrag etwa anders bedungen worden ist.

Dagegen wird bei Berechnung der Dienst-Jahre auf diejenige Dienst-Zeit Rücksicht genommen, welche ein aus Veranlassung von Länder-Erwerbungen übernommener Diener unter der vorigen Regierung des erworbenen Landes-Theils zurückgelegt hat.

§. 28.

Diejenige Pensionäre, welche am 18. November 1817. sich bereits im Pensions-Stand befanden, können, solange sie das fünf und sechzigste Lebens-Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre Dienst-Tüchtigkeit vorausgesetzt, wieder

zum aktiven Dienst berufen werden. Diejenigen derselben aber, welche das fünf und sechzigste Jahr vollendet haben, werden, so wie alle, welche erst seit jenem Zeitpunkte pensionirt worden sind, als definitiv zur Ruhe gesetzt angesehen.

Uebrigens ist den Pensionären unbenommen, sich um Wiederanstellung zu melden.

Besondere Rücksicht wird auf diejenigen Staats-Diener genommen, welche (§. 23.) früher wegen Krankheit in Pensions-Stand versetzt worden sind und sich nach ihrer Genesung um Wiederanstellung gemeldet haben.

§. 29.

Pensionen dürfen nur mit besonderer Erlaubniß im Auslande verzehrt werden und unterliegen in diesem Falle einem Abzug von zehn Procent für die Staats-Kasse, wenn nicht Verträge eine Ausnahme begründen. Tritt ein Pensionär in andere Dienste, so erlischt damit seine Pension von selbst.

§. 30.

Die im §. 4. genannten Diener haben auf Pensionirung keinen rechtlichen Anspruch.

Wenn jedoch dergleichen Diener ohne ihre Schuld dienstuntüchtig geworden und auf andere Weise ihr Auskommen zu finden unfähig sind; so werden Wir ihre Umstände nach Billigkeit berücksichtigen und ihnen angemessene Unterstützung nach dem Grade der Dürftigkeit aus dem Gratialien-Fond bei der Staats-Kasse bewilligen.

Auch bleiben denjenigen, welche entweder vor ihrer widerruflichen Anstellung im Genusse von Pensionen gestanden, oder aus besondern von der erwähnten Anstellung unabhängigen Rechts-Titeln solche anzusprechen haben, diese ihre Rechte vorbehalten.

§. 31.

In Ansehung der, vermöge des Reichs-Deputations-Schlusses vom Jahr 1803 zum lebenslänglichen Fortgenuß der vor dem 24. August 1802 ertheilten Besoldungen berech-

tigten Diener wird hiermit ausdrücklich festgesetzt: daß, wenn bei einer ungesuchten Zuruhesetzung, die ihnen gesetzlich zukommenden Gehalte jene Besoldungen nicht erreichen, dieselben aus der Staats-Kasse durch Zulagen ergänzt werden sollen.

Diese Zulagen bleiben jedoch ohne Einfluß auf die künftigen Pensionen der Wittwen und Waisen.

V. Von der Unterstützung der Wittwen und Waisen.

§. 32.

Die Wittwen der im §. 3. bezeichneten Staats-Diener und deren Kinder, welche das achtzehnte Lebens-Jahr noch nicht zurückgelegt, haben nach dem Absterben ihres Gatten oder Vaters eine jährliche Pension anzusprechen.

Dieser Anspruch ist begründet, es mag der Diener zur Zeit seines Ablebens im aktiven Dienste, oder im Quiescenten- oder Pensions-Stande gewesen seyn.

Außerdem beziehen jene Hinterbliebenen von dem Gehalte des verstorbenen Dieners diejenige Rate, welche im nächstfolgenden §. näher bestimmt ist. (Sterbe-Nachgehalt.(

Heirathet ein Staats-Diener erst im Pensions-Stand, so stehen der Wittwe und den aus dieser Ehe erzeugten Kindern auf die erwähnte Begünstigung keine Ansprüche zu.

§. 33.

Der Sterbe-Nachgehalt (§. 32.) besteht, ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienst-Jahre und der Hinterbliebenen, in dem auf die nächsten fünf und vierzig Tage nach dem Todestage des Dieners zu berechnenden Theil der Besoldung (§. 12.), des Quiescenten-Gehalts, oder der Pension desselben.

Der gleiche Betrag wird auch, wenn keine pensionsberechtigte Wittwe oder Kinder vorhanden sind, an die Verlassenschafts-Masse alsdann ausbezahlt, wenn der Diener nicht so viel Vermögen hinterläßt, daß die Beerdigungs-Kosten davon bestritten werden können.

§. 34.

Die jährliche Pension der Hinterbliebenen (§. 32.), welche von dem Ablaufe der gedachten fünf und vierzig Tage an, in Berechnung kommt, besteht in folgendem:

1) Die hinterlassene Wittwe erhält von der Pension, welche der Verstorbene in Gemäsheit des IV. Kapitels anzusprechen gehabt hätte, oder bereits genossen hat:
   a) wenn diese nicht über Eintausend Gulden beträgt, den vierten Theil oder fünf und zwanzig Procent;
   b) wenn dieselbe höher steigt:
      α) von den ersten Eintausend Gulden ebenfalls fünf und zwanzig Procent;
      β) von dem Mehrbetrag bis auf Eintausend fünfhundertGulden, zwanzig Procent;
      γ) von dem weiteren Betrag zehn Procent.
2) Jedes eheliche leibliche Kind des Verstorbenen unter achtzehn Jahren erhält:
   a) Wenn eine Wittwe vorhanden ist, den fünften Theil von der Pension der Wittwe;
   b) wenn keine Wittwe vorhanden ist, den vierten Theil der Pension, welche der Wittwe gehört hätte. Auf letzteren Betrag ist die Pension der Kinder auch in dem Fall zu erhöhen, wenn ihre leibliche oder Stiefmutter stirbt, oder die letztere wieder heirathet, ehe die Kinder das pensionsberechtigte Alter zurückgelegt haben.

§. 35.

Ein Anspruch auf Wittwen-Pension fällt hinweg, wenn die Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe oder eine beständige Trennung von Tisch und Bett von der zuständigen Behörde ausgesprochen ist.

Jedes Kind aus einer solchen getrennten Ehe erhält jedoch bis zum vollendeten achtzehnten Jahre den vierten Theil der Pension, welche ihrer Mutter gebührt haben würde, wenn keine Trennung der einen oder andern Art erfolgt wäre.

§. 36.

Wenn eine Wittwe oder wenn die nachgelassenen Kinder eines Staats-Dieners wegen eines gemeinen Verbrechens, welches ihnen dreimonatliche Freiheits-Strafe zuzieht, verurtheilt werden, so verliert der Gestrafte die ihm bewilligte Pension.

§. 37.

Die Pensionen erlöschen

1) bei Wittwen, mit dem Tage ihres Todes oder ihrer Wiederverehelichung;
2) bei Kindern, mit dem Tage ihres Todes, oder mit Vollendung des achtzehnten Lebens-Jahrs, oder auch, wenn dieselben durch unentgeltliche Aufnahme in eine Staats-Anstalt, oder durch Heirath noch vor jenem Termin eine Versorgung erhalten;
3) bei Beiden in dem Falle §. 36.

Sollten hinterlassene Kinder eines Staats-Dieners auch nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ganz gewerbsunfähig, und durch andere Mittel nicht nothdürftig berathen seyn, so behalten Wir Uns die solchen außerordentlichen Umständen entsprechende Rücksichtsnahme vor.

§. 38.

Wenn, nach den Resultaten einer zur Zeit des Absterbens des Dieners anhängigen und bereits spruchreifen Untersuchung, demselben solche Dienst-Verfehlungen oder gemeine Vergehen zur Last fallen, wodurch er Amt und Gehalt (Quiescenz-Gehalt, Pension), oder eine Zurücksetzung verwirkt haben würde; so hat darüber die verfassungsmäßig zuständige Behörde zu erkennen.

Ist die Entscheidung auf das erste gerichtet; so werden die Hinterbliebenen des Pensions-Anspruchs verlustig, wird aber auf das zweite erkannt, so ist der Berechnung der Pension für die Hinterbliebenen nur der Gehalt derjenigen Stelle zu Grunde zu legen, auf welche der Diener zu Folge der Entscheidung zurückzusetzen gewesen wäre. Entzieht sich

der Diener einer gegen ihn wegen Dienst- oder gemeiner Vergehen anhängigen Untersuchung durch Selbstentleibung, so sind dessen Hinterbliebene ebenfalls der Pension verlustig.

§. 39.

Was in Beziehung auf die Pensionen und eine außerordentliche Unterstützung der Staats-Diener selbst im §. 26. bestimmt worden ist, findet auch bei Wittwen und Waisen solcher Diener, nach Bewandniß der besondern Umstände, statt.

§. 40.

Die gegenwärtigen Bestimmungen in Ansehung der Pensionen für Wittwen und Kinder sind auch auf die Hinterbliebenen der Mitglieder Unsers Geheimen Raths in dem Maaße anwendbar, daß, außer dem Falle einer besondern Zusicherung, die (siehe Note im Anfange) festgesetzten Pensions-Summen, ohne Rücksicht auf das Dienst-Alter auch der Berechnung der Pensionen für die Wittwen und Kinder zu Grunde gelegt werden.

§. 41.

Zu Bildung eines eignen Pensions-Fonds für die Wittwen und Waisen der Diener wird von allen Pensions-Berechtigten folgendes entrichtet:

1) Als Surrogat des bei den Wittwen-Kassen gewöhnlichen Eintritts-Geldes: von den künftig anzustellenden Dienern bei der ersten Anstellung, desgleichen von bereits Angestellten in Absicht auf Besoldungs-Erhöhung, ein Viertheil der erhaltenen Besoldung oder Besoldungs-Erhöhung und zwar in vier vierteljährigen Raten; wogegen die bisherigen Tax-, Schreib- und Stempel-Gebühren erlassen werden.

2) Als jährliche Beiträge zahlen alle Staats-Diener von Besoldungen, Quiescenz-Gehalten und Pensionen durchaus zwei Procent, welche zurückbehalten werden.

Eine Rückzahlung der hier festgesetzten Abzüge findet unter keinen Umständen Statt. Ueberdieß wird

3) zum Vortheil der Kasse folgender Abzug an der Wittwen-Pension gemacht:

Es erhält nämlich eine Wittwe, welche nicht mehr als achtzehn Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann war, die ganze Wittwen-Pension.

Ist aber die Wittwe achtzehn bis zwei und zwanzig Jahre (immer von dem Antritt des Jahres an zu zählen) jünger, so wird ihr ein Sechstheil,

zwei und zwanzig bis sechs und zwanzig Jahre zwei Sechstheil,

sechs und zwanzig bis dreißig Jahre drei Sechstheil,

dreißig bis vier und dreißig Jahre vier Sechstheil,

vier und dreißig bis acht und dreißig Jahre fünf Sechstheil abgezogen.

Ist sie mehr als acht und dreißig Jahre jünger, so erhält sie ganz keine Pension. Auf die Pensionen der Waisen hat der den Wittwen gemachte Abzug keinen Einfluß.

4) Wenn ein Pensionär seine Pension im Auslande verzehrt, so fällt der Abzug von 10 Procent (§. 29.) der Staatskasse zu. Wenn aber eine Wittwe oder wenn Waisen ihre Pension im Auslande verzehren, wohin jedoch bei Letzteren der Besuch auswärtiger Schulen und Lehr-Anstalten nicht zu zählen ist, so fällt der gleiche Abzug (§. 44.) in die Wittwen- und Waisen-Kasse.

§. 42.

Aus der Hälfte der hiernach sich ergebenden Einnahme wird ein Kapital gebildet, dessen Zins-Ertrag wieder zum Kapital zu schlagen ist.

Die andere Hälfte wird zur Bestreitung der durch das Institut begründeten Ausgaben verwendet.

Für den zur Deckung dieser Ausgaben weiter erforderlichen Beitrag tritt die Staats-Kasse in so lang ein, bis seiner Zeit die Anstalt diejenige Selbstständigkeit gewonnen haben wird, daß sie die ihr obliegenden Ausgaben ganz aus eignen jährlichen Einnahmen bestreiten kann.

§. 43.

Die auf die Wittwen Pensions-Anstalt sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben nach ihrem ganzen Umfange werden bei der Staats-Haupt-Kasse in abgesonderte Verrechnungen genommen, deren Resultat von Jahr zu Jahr öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 44.

Auch die Pensionen der Wittwen und Waisen können nur mit besonderer Erlaubniß im Auslande verzehrt werden, und unterliegen in diesem Falle, wo nicht Verträge eine Ausnahme begründen, einem Abzug von zehn Procent. (§. 41.)

§. 45.

Vorstehende Bestimmungen finden nur auf Wittwen und Waisen der Diener Anwendung, welche seit der Organisation vom 18. Novbr. 1817 entweder in Folge derselben oder vermöge späterer Verfügungen dienstthätig sind, vorbehältlich jedoch der Rechte derjenigen, welchen besondere Zusicherungen zu Seite stehen.

§. 46.

In Beziehung auf die Hinterbliebenen der im §. 4. bezeichneten Diener, findet, nach Beschaffenheit des Falles, dasjenige statt, was hinsichtlich dieser Diener selbst im §. 30. festgesetzt worden ist.

§. 47.

Die Betheiligten an den von der Staats-Kasse zu vertretenden beiden vormaligen Diener-Wittwen-Anstalten zu Ellwangen haben, in so fern sie auch vermöge ihrer dermaligen Dienst-Eigenschaft pensionsberechtigt sind, die (§. 41. Nr. 2.) bestimmten Beiträge zum Pensions-Fonds nach Abzug desjenigen zu leisten, was sie jährlich zu jenen

Anstalten bezahlen, wogegen ihren künftigen Wittwen und Waisen, wenn die aus letzteren zu empfangenden Pensions-Summen die ihnen vermöge dieses Gesetzes gebührenden Pensionen nicht erreichen, der zu Ergänzung der letzteren fehlende Betrag aus der Staats-Kasse bezahlt wird.

§. 48.

Die Wittwen-Portionen aus den in Stuttgart bestandenen, auch für Privaten zugänglich gewesenen weltlichen Wittwen-Kassen können an den vermöge dieses Gesetzes abzureichenden Pensionen nicht abgezogen werden.

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

I.

Die Großherzogl. Badische Verfassungs-Urkunde bestimmt hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Die Rechts-Verhältnisse der Staats-Diener sind in der Art, wie sie das Gesetz festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt.

§. 2.

Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwen-Kasse (und der Brandversicherung) sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

II.

Die im §. 1. erwähnte Großh. Badische Civildienst-Pragmatik vom 30. Januar 1819 enthält folgende Bestimmungen [2]):

§. 1.

Alle Civil-Staatsdienste bis zu den Kanzellisten-Dien-

1) Verfassungs-Urkunde vom 22. Aug. 1818. §. 24. u. 25. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 351.

2) Mehrere andere auf die Staatsdiener Bezug habende Verordnungen sind diesem Kapitel unter III. angehängt.

sten bei Mittelstellen abwärts und mit Einschluß derselben, sind in der Regel nach fünfjährigen Dienstleistungen des Dieners unwiderruflich.

Die Zuruhesetzung kann nur unter Bewilligung des, in diesem Gesetz bestimmten Ruhegehalts; eine Entlassung im administrativen Wege nur wegen eigner Schuld des Dieners, und unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen und Formen; eine Dienstentsetzung nur durch richterlichen Spruch statt finden. Eine Versetzung von einer Stelle auf eine andere kann jederzeit verfügt werden; jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Range, auch gegen Vergütung der Zugskosten.

§. 2.

Der Staatsdiener kann den Dienst aufkünden, jedoch ohne Ansprüche auf einen Ruhegehalt, und unter folgenden Bedingungen: daß

1) er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Austritt den Dienst aufsage;
2) daß er keine Rückstände in seinen Dienstgeschäften hinterlasse;
3) daß derjenige Diener, welcher Unterstützungen zu seiner Ausbildung für den Staatsdienst aus Staatsmitteln erhalten hat, wozu jedoch akademische Stipendien nicht zu rechnen sind, dieselbe rückerstatte.

§. 3.

Widerruflich ist unbedingt der Dienst bei denjenigen weltlichen Civil-Staatsdienern, deren Dienstzeit unter 5 Jahren beträgt [3]).

Diese haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Ruhegehalt, und können daher, ohne Angabe eines Motivs und ohne Pension, entlassen werden.

§. 4.

Die Dienstjahre werden nach dem Anfangstermin, der

3) In Beziehung hierauf ist am 14. Febr. 1828 eine Verordnung erschienen, welche unter III. 5) in diesem Kapitel enthalten ist.

in dem Anstellungspatent oder in dem, statt des Patents dienenden Protokollauszug ausgedrückt ist, oder wenn kein Anfangstermin ausdrücklich bestimmt ist, nach dem Datum des Patents oder des Protokollauszugs, gerechnet.

§. 5.

Die Entfernung des Staatsdieners vom Staatsdienst kann eintreten:

1) Wegen Altersschwäche und körperlichen Gebrechen, wodurch der Diener gänzlich dienstuntauglich wird; oder wegen anderer nicht unter die zwei folgenden Fälle gehörenden Ursachen.
2) Wegen Dienstvergehen und Handlungen des Dieners, die seiner als Diener unwürdig sind, sich jedoch nicht gerade zu einer richterlichen Untersuchung und Bestrafung nach dem Straf-Edikt eignen, sondern von den administrativen Staatsbehörden untersucht und erledigt werden sollen, und welche in dem §. 10. einzeln benannt sind.
3) Wegen Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Straf-Edikt, oder nach dem Dienstreglement von den Justizbehörden untersucht und bestraft werden.

§. 6.

Wer wegen Altersschäche oder körperlichen Gebrechen auf sein Ansuchen, oder ohne solches, oder wegen organischen Einrichtungen oder aus sonst irgend einer Ursache in Ruhestand versetzt wird, leidet, wenn er in einer Dienstperiode vom zurückgelegten fünften, bis zum vollendeten zehnten Dienstjahr steht, einen Abzug von 30 Procent vom Gehalte, den er zur Zeit der Zuruhesetzung bezog.

Dieser Abzug vermindert sich mit jedem weitern Dienstjahre um 1 Procent, und zwar so, daß mit zurückgelegtem vierzigsten Dienstjahr jede Schmälerung des Gehalts aufhört, wenn dieser nicht die Summe von 4000 Gulden übersteigt, welche als Maximum bestimmt wird, über das sich eine rechtliche Ansprache auf Ruhegehalt nicht erstreckt.

Diener, welche durch Anstrengungen im Dienste oder durch einen Unglücksfall, der sie in Ausübung ihrer Dienstpflicht getroffen hat, dienstuntauglich geworden sind, und welche nach ihrem Dienstalter noch nicht ihren vollen Gehalt ansprechen können, sollen eine angemessene Erhöhung ihrer reglementmäßigen Pension erhalten.

§. 7.

Auf diejenigen Staatsdiener, welche noch nicht volle fünf Dienstjahre zurückgelegt haben, und wegen unverschuldeter körperlicher Gebrechen dienstuntauglich werden, soll nach billigem Ermessen ihrer Verhältnisse und Erwägung der Ursachen der körperlichen Gebrechen, welche die Dienstuntauglichkeit zur Folge hatten, Rücksicht genommen werden.

§. 8.

Sollte der physische Grund der Untauglichkeit des Dieners in der Folgezeit aufhören, so tritt dessen Verbindlichkeit zum aktiven Staatsdienst wieder ein.

Die wegen organischer Einrichtungen, oder aus anderer Ursache in Ruhestand versetzten Diener können jederzeit wieder zum aktiven Dienst berufen werden.

§. 9.

Die Ruhegehalte [4]) werden

1) blos in Geld bezahlt.

Es wird daher

2) bei Berechnung derselben für die Naturalien, nämlich Früchte und Wein, der Aufrechnungspreiß, für andere Genüsse und Bezüge aber der Anschlag angenommen, womit der Diener in dem weltlichen Diener-Wittwenfiskus immatrikulirt ist. Dienstlasten, Pferdfourage, Scribenten-Traktamente, Diäten und der-

4) Die Ruhegehalte müssen, wo nicht Staatsverträge eine Ausnahme begründen, im Inlande verzehrt werden. Sollte eine höchste Erlaubniß das Gegentheil gestatten, so soll der Bezug der Pension im Ausland in der Regel mit dem Abzug eines Drittels der Pension verknüpft werden. Großh. Bad. Regier. Blatt von 1820. Nr. XIV. S. 75.

gleichen werden dabei nicht angeschlagen. Zufälliges Diensteinkommen, welches, wie z. B. der Ertrag der Praxis der Aerzte, nicht unmittelbar mit dem Staatsdienste verbunden ist, und nach der individuellen Konvenienz des Dieners höher oder niedriger angeschlagen, oder ganz außer Anschlag gelassen werden kann, wird bei Bestimmung des Ruhegehalts nicht berücksichtigt.

3) Der gesetzmäßige Ruhegehalt soll in keinem Fall 4000 Gulden übersteigen.

Es verstehet sich jedoch von selbst, daß dieser Ruhegehalt wegen langwieriger und ausgezeichneter Dienste eines höheren Staatsbeamten, oder auch wegen anderer Rücksichten, im Wege der Gnade, erhöht werden kann.

4) Bei Gesandten, die in Pensionsstand versetzt werden, wird die Besoldung zum Grunde gelegt, die sie in dem Dienstposten genossen, den sie unmittelbar vor Antritt ihres Gesandtschaftspostens bekleidet haben, mit Rücksicht auf das gewöhnliche Vorrücken im Verwaltungsdienste, und bei denjenigen, die früher noch nicht in Besoldung standen, unter Rücksichtsnahme auf die Dauer der gesandtschaftlichen Dienstleistungen.

§. 10.

Zu den Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen eines Dieners, welche sich zu streng rechtlichen Untersuchungen nach dem Strafedikt nicht eignen, die aber doch von der Beschaffenheit sind, daß der Diener, welcher sich derselben schuldig macht, das erforderliche Vertrauen verliert und nicht im Dienst bleiben kann, ohne dessen Würde zu verletzen, oder den öffentlichen Dienst zu gefährden wird namentlich gerechnet:

1) eine bis zur Unverbesserlichkeit steigende Dienstnachlässigkeit;

2) unsittliches Betragen, wodurch der Diener die für seine Dienstverrichtungen nöthige öffentliche Achtung und das erforderliche Ansehen und Vertrauen verliert;

3) Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, die nicht von der Natur und Bedeutung sind, daß sie zur kriminellen Behandlung sich eignen;
4) öfters wiederkehrende Verletzung der die Ordnung im Dienste bezweckenden Dienstinstruktion;
5) leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen, besonders wenn dem Diener keine andere Mittel, als sein Diensteinkommen, zu Bezahlung seiner Schulden zu Gebot stehen;
6) ein beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnung der vorgesetzten Behörden;
7) eine in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in welchen ein Diener gestanden hat, erprobte Unverträglichkeit.

§. 11.

In vorstehenden Fällen sollen stufenweise Korrektionsmittel angewendet werden, um den Diener, welchem dergleichen Vergehen zur Last fallen, wieder auf den Weg der Ordnung und der Pflicht zurückzuführen.

Jene stufenweise Verbesserungsversuche sollen bestehen:

1) In einer schriftlichen Erinnerung;
2) in einem schriftlichen Verweis;
3) in einer Konstituirung zum Protokoll mit persönlichem Verweise;
4) in Arreststrafen bei Subalternen;
5) in Androhung der Entlassung.

Bei höhern Staatsdienern fällt die vierte Gradation hinweg, und findet im vierten Falle sogleich die Androhung der Entlassung statt.

Keiner dieser Besserungsversuche kann ohne vorhergegangene Vernehmung des Betheiligten angewendet werden. In jedem Falle ist ein kollegialischer Beschluß der vorgesetzten mittlern, oder wenn der Fall zur höhern Kenntniß gelangt, oder der Diener unmittelbar einer höhern Stelle

untergeben ist, dieser höhern Behörde, erforderlich. Der Beschluß muß nothwendig auf diesen §. des Gesetzes hinweisen und jedesmal die Korrektionsstufe namentlich ausdrücken.

Gewöhnliche Erinnerungen, oder Ordnungs- und Dienst-Polizeistrafen, gelten zwar nicht als Besserungsversuche mit dem Präjudiz, das die Anwendung dieser förmlichen Korrektionsmittel für künftige Fälle mit sich bringt; sie sollen aber, wenn sie bei einem Diener öfters nöthig werden, die Anwendung der Korrektionsmittel und resp. den Uebergang zu einem höhern Grade begründen.

In schweren Fällen kann bei Subalternen eine der vier ersten Stufen und bei höhern eine der drei ersten Stufen übergangen werden, jedoch nur durch Beschluß der höchsten Behörde.

Folgt auf die Entlassungsandrohung keine Besserung, so ist der Angeschuldigte von der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde über alle Thatumstände, welche die vorhergegangenen stufenweisen Bedrohungen herbeigeführt haben, und über den neuesten Fall, zum Protokoll zu konstituiren und ihm beim Schluß des Protokolls noch ein Termin zur allenfallsigen schriftlichen Vertheidigung anzuberaumen, und sobald diese eingekommen, oder von dem Beschuldigten darauf ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet seyn wird, Vortrag nach den nähern Bestimmungen des §. 14. zu erstatten.

§. 12.

Wenn ein Diener erweislich muthwillig und leichtsinnig Schulden kontrahirt, ohne andere Mittel zu deren Bezahlung, als seinen Gehalt, zu besitzen, so soll zwar in der Regel das angeordnete Korrektions-Verfahren beobachtet werden. Da indessen das Interesse und die Sicherheit des Dienstes die schleunige Entfernung eines solchen Dieners von seiner Stelle erfordern kann, so soll in solchen dringenden Fällen, nach Befund der Umstände und des Grads der Schuld, sogleich eine Versetzung in deterius statt finden können.

§. 13.

Gegen unverträgliche Diener, die sich in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in denen sie standen, durchaus als unverträglich erwiesen haben, kann, nach Anwendung der Korrektionsversuche, der wirklichen Entlassung noch ein weiterer Versuch durch Versetzung auf einen geringen Dienst vorangehn.

§. 14.

In allen oben erwähnten Fällen, worin Dienstentlassung und Versetzung in deterius erkannt werden kann, entscheidet das Großherzogl. Staatsministerium.

Ueber das dem beschuldigten Staatsdiener zur Last gelegte Vergehen, muß, wenn er vorerst mit seinen schriftlichen Entschuldigungs- und Rechtfertigungs-Gründen ordnungsmäßig gehört worden ist, ein schriftlicher Vortrag bei der demselben unmittelbar vorgesetzten Administrativstelle erstattet werden.

Der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß ist mit motivirtem Antrag, wenn

1) der Staatsdiener einer Mittelbehörde untergeordnet ist, der höhern Administrativbehörde und von dieser mit weiterm Antrag dem Großherzogl. Staatsministerium — wenn er aber

2) einer obern Behörde zunächst subordinirt ist, sogleich von dieser obern Behörde dem Großherzogl. Staatsministerium, zur endlichen Entscheidung vorzulegen.

Im Großherzogl. Staatsministerium muß, nach Anhörung eines aufgestellten Referenten und Korreferenten, der Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt und die höchste Entschließung eingeholt werden.

§. 15.

Wenn der Beschluß des Staatsministeriums auf Dienstentlassung ausfällt; so soll von demselben jedesmal sogleich ein Gutachten beigefügt werden: ob dem zu entlassenden Staatsdiener, oder seiner Familie, ein Sustentationsbei-

trag, und von welchem Betrage zu bewilligen seyn dürfte? Dieser Sustentationsbeitrag soll in keinem Fall die Hälfte desjenigen Ruhegehalts übersteigen, welchen der zu entlassende Staatsdiener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionstand gesetzt worden wäre.

§. 16.

Wenn ein Staatsdiener, der, nach vorgegangener dienstpolizeilicher Untersuchung und nach Beschluß der obersten Staatsbehörde, wegen Dienstverbrechen vor Gericht gestellt worden ist, durch das hofgerichtliche Erkenntniß zwar nicht zur Dienstentsetzung geeignet, aber auch nicht für unschuldig erklärt wird, so sollen die Untersuchungsakten an die ihm unmittelbar vorgesetzte Administrativstelle abgegeben, und wenn ein gesetzlicher Grund zu seiner Entlassung oder zur Anwendung eines weitern Verbesserungsversuchs vorliegt, von dieser das für solche Fälle vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden.

§. 17.

Wenn sich ein Staatsdiener durch ein Verbrechen, welches keine Beziehung auf seine Dienstverhältnisse hat, eine peinliche Strafe zuzieht, welche in einer Zucht- oder Korrektionshaus- oder in einer andern, dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen gleichkommenden Strafe besteht, so hat solche auch sogleich die Dienstentlassung zur Folge, die aber nur von der höchsten Verwaltungsbehörde auf das Gutachten der Justizstelle über die Natur eines solchen Verbrechens ausgesprochen werden kann. Es sind jedoch in solchen Fällen jedesmal von den Justizstellen, den schon früher bestehenden Verordnungen gemäß, die Untersuchungsakten mit projektirtem Urtheil, vor dessen Eröffnung an die oberste Staatsbehörde einzusenden.

§. 18.

Wegen der besondern Dienstvergehen der Verrechner wird eine besondere Verordnung nachfolgen, welche als

integrirender Theil gegenwärtigen Edikts angesehen werden soll.

§. 19.

Die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften wegen Zuruhesetzung, Pensionirung und Entlassung der Diener sind auch auf die vermöge des Reichsdeputations-Rezesses vom 25. Februar 1803 oder vermöge besonderer Staatsverträge übernommenen Diener anwendbar, jedoch mit der Modifikation, daß ihre Pension oder ihr Ruhegehalt durch die Anwendung des gesetzlichen Tarifs auf ihren ganzen Gehalt, nicht unter den Betrag derjenigen Besoldung fallen darf, in deren Besitz sie an dem als Normaltag bestimmten 24. August 1802 sich befanden, oder womit sie resp. übernommen worden. Bei Berechnung ihrer Dienstjahre werden ihre in den angefallenen Landen, mit denen sie übergegangen sind, geleisteten Dienste in der Art berücksichtigt, daß der Anfangstermin ebenfalls in Gemäßheit des §. 4. nach dem ersten Anstellungs-Patent oder Dekret berechnet wird.

§. 20.

Versorgungsgehalte für Diener-Wittwen und Waisen.

Jede Wittwe eines verstorbenen weltlichen Staatsdieners, welcher in dem Wittwenfiskus immatrikulirt war, soll, ohne Unterschied, ob der Verstorbene sich in Diensthätigkeit oder in Dienstruhe befand, nebst dem aus der gesellschaftlichen Wittwenkasse ihr statutenmäßig gebührenden Wittwen-Beneficium, noch fünfzig Procent von dem Betrag dieses Beneficiums als Pension erhalten und für die aus der Ehe mit den verstorbenen Dienern erzeugten Kinder bis zu dem unten festgesetzten Alter derselben, einen Zuschuß, der für jedes Kind auf zwanzig Procent von dem Betrage jenes Beneficiums bestimmt wird.

Bei Berechnung der Pension und dieses Zuschusses wird das Wittwen-Beneficium nach dem gegenwärtigen

Verhältniß von 11 Gulden auf 1 Gulden Beitrag unveränderlich angenommen.

§. 21.

Lebt die Wittwe des verstorbenen Staatsdieners nicht mehr, oder stirbt dieselbe, ehe sämmtlich hinterbliebene Kinder das unten festgesetzte Alter erreicht haben, so soll jedes Kind, welches das Pensionsalter noch nicht überschritten hat, eine Pension von dreißig Procent vom Betrag des Wittwen-Beneficiums erhalten.

§. 22.

Die Pension einer Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwen-Standes; jene der Kinder, so wie die Zuschüsse für die Kinder, bis zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre derselben.

§. 23.

Aus dem bisherigen Pensionsfond soll ein außerordentlicher Unterstützungsfond ausgeschieden werden, der jedoch 25,000 Gulden nie übersteigen darf.

Dieser außerordentliche Fond soll, so weit die für einzelne Landestheile oder einzelne Klassen besonders bestehenden Stiftungs- oder sonstigen Unterstützungsfonds nicht reichen, verwendet werden:

1) zur Unterstützung für ältere, nahrungslose, ledige Töchter verstorbener Civildiener;
2) für ältere Söhne solcher Diener, in so fern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit, nothwendig einer Unterstützung bedürfen;
3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienst besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben;
4) für Wittwen, die nach den individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten einer ihrem Stande angemessenen weitern Unterstützung bedürfen.

§. 24.

Die außerordentlichen Unterstützungen, die nach Absatz 1), 2) und 4) des vorstehenden §. statt finden, werden nur für so

lange als bewilligt betrachtet, als nicht in den Vermögens-Umständen der Personen, denen sie ertheilt wurden, eine solche Verbesserung eingetreten ist, wodurch der Grund der Bewilligung hinwegfällt.

Keine Wittwen-Pension soll künftig einschließlich des Bezugs aus der Wittwen-Kasse, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von 1500 Gulden übersteigen.

III.

Folgende auf die Staatsdiener in dem Großherzogthum Baden Bezug habende Verfügungen gehören noch hierher:

1) Eine im Namen des Regenten erlassene Verfügung des Ministeriums der Finanzen vom 22. Januar 1820, wegen Besorgung von Nebengeschäften durch die Staatsdiener.

In Erwägung des Nachtheils, welcher daraus entsteht wenn die Staatsdiener, außer ihren eigentlichen Berufs-Geschäften, noch besondere Nebendienste besorgen, haben Se. Königl. Hoheit unterm 13. d. M. St. M. Nr. 90. gnädigst zu befehlen geruht, daß künftig keinem Staatsdiener ohne Höchst Ihre besondere Erlaubniß irgend ein Nebendienst übertragen werde. —

2) Eine Verordnung des Regenten vom 18. Mai 1820, wegen der Eidesleistungen der Staatsdiener.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, daß alle Civil-Staatsdiener, statt des bisherigen Handgelübdes, bei ihrem Eintritt in Großherzogl. Dienste, künftig durch eine förmliche Eidesleistung verpflichtet, dagegen aber auch bei einer Versetzung, zu deren Erneuerung, da dieser Diensteid sie für ihre ganze Dienstzeit verbindet, nicht angehalten werden sollen. —

3) Eine Verordnung wegen Vorbereitung zum Staats-Dienst und zur juristischen Praxis vom 2. Novbr. 1826.

Es verfügt dieselbe, daß jeder Rechts-Kandidat, der nach erstandener Prüfung Rechts-Praktikant geworden, um

sich hinlängliche praktische Kenntnisse zu erwerben, zunächst zwei Jahre lang bei Justiz- oder Polizei-Behörden sich praktisch üben soll, und zwar wenigstens ein Jahr lang bei einem Amte, ehe er bei einer höheren Stelle Praktikant oder Akcessist wird. Die Amts- und Kollegial-Vorstände sollen ihnen nicht nur Gelegenheit zu praktischen Uebungen, sondern auch die „erforderliche Anleitung" geben. Nach zwei Jahren kann dem Rechts-Praktikanten auf Vorlage von Zeugnissen dieser Behörden und nach gebührender Würdigung einiger von ihm gefertigter Arbeiten das Schriftverfassungs-Recht im juridischen und administrativen Fache ertheilt werden. Dieses Recht geht durch Mißbrauch desselben oder eine auffallende Pflicht-Vernachläßigung nach vorausgegangener Warnung verloren.

4) Eine Verordnung vom 30. October 1827, wegen des Sterbquartals [5]).

Seine Königl. Hoheit haben vermöge höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 18. d. M. Nr. 1458 gnädigst ausgesprochen, daß das Sterbquartal lediglich eine Gnadengabe für die zurückgelassene Wittwe und Kinder des verstorbenen Staatsdieners sey und daher auch nicht zu dessen Verlassenschaft gehören könne. Höchstdieselben haben sich gnädigst vorbehalten, in denjenigen Fällen, in welchen sich Kinder des Verstorbenen mit dessen Wittwe über die Vertheilung des Sterbquartals unter sich nicht in Güte vereinigen, selbst zu bestimmen, wie dasselbe zu vertheilen sey.

5) Verordnung vom 14. Februar 1828, wegen der unwiderruflichen Anstellung derjenigen Staatsdiener, welche fünf Jahre gedient haben [6]).

In der Verordnung vom 15. Mai 1827 (verkündet durch das Regierungsblatt Nr. 14.) haben Wir Unseren

---

5) Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungsblatt vom 3. December 1827. Nr. XXVII.

6) Großh. Bad. Staats- und Regierungsbl. vom 10. März. Nr. IV.

Ministerien den Auftrag ertheilt, über Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit der noch nicht fünf Jahre angestellten Staatsdiener an Uns Vortrag zu erstatten. Dabei haben Wir die Absicht ausgesprochen, in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, ob Wir den betreffenden Diener als hinlänglich erprobt, in die Periode eintreten lassen wollen, in welcher seine Anstellung nach den Bestimmungen des Diener-Edikts unwiderruflich wird oder nicht. Damit nun jene Vorträge Unserer Ministerien gehörig vorbereitet und keine der in diese Klasse gehörigen Individuen übergangen werden, verordnen Wir ferner:

1) Sämmtliche Staatsdiener, welche das fünfte Dienstjahr noch nicht erreicht, so wie Alle, welche Wir in Zukunft noch anzustellen geruhen werden, haben 6 Monate vor Ablauf ihrer ersten fünf Dienstjahre, bei den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden die schriftliche Anzeige zu machen, daß und wann gedachter Zeitpunkt eintritt, und um Bescheinigung über diese Anzeige zu bitten.
2) Vor Ertheilung dieser Bescheinigung sind die Probejahre als nicht abgelaufen anzusehen.
3) Jene Anzeigen sind an unsere betreffende Ministerien mit gutachtlichem Antrage einzusenden und Uns von diesen halbjährig zu Unserer höchsten Entschließung vorzulegen.

Fünftes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

I.

Der Entwurf zu einer Verfassung für das Kurfürstenthum Hessen enthält hierüber Folgendes [1]).

§. 1.

Kein Staatsdiener kann ohne Urtheil und Recht seiner Stelle oder seines rechtmäßigen Dienst-Einkommens verlustig erklärt werden.

---

1) Neuer rheinischer Merkur vom Jahr 1816. Stück. 97.

§. 2.

Ein jeder Staatsdiener, welcher Alters oder Schwächlichkeit halber seiner Stelle vorzustehen nicht mehr im Stande ist, hat Anspruch auf eine seinen geleisteten Diensten und bezogenen Besoldungen angemessene Pension.

II.

Das Kurfürstl. Hessische Haus- und Staats-Gesetz vom 4. März 1817 enthält darüber in den §. §. 12. 13. und 14. die nachstehenden mit dem Obigen übereinstimmenden Verfügungen [2]).

Wir verordnen:

§. 1.

Daß alle festgesetzten Gehalte und Pensionen sämmtlicher Diener, sowohl vom Hofstaate, als vom Militär- und Civil-Stande, stets regelmäßig ausgezahlt werden sollen.

§. 2.

Kein Staatsdiener darf ohne Urtheil und Recht seiner Stelle entsetzt, oder demselben sein rechtmäßiges Dienst-Einkommen entzogen werden.

§. 3.

Diejenigen, welche wegen Alters oder Schwachheit ihrem Dienste nicht mehr vorstehen können, sollen mit einer ihrem Range und ihrem Dienstalter angemessenen Pension versehen werden.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige, aus allerhöchsteigener Bewegung erlassene, Verordnung, deren allenthalbige genaue Befolgung Wir Unsern Nachfolgern in der Regierung, sowie allen, die es sonst angehet, zur Pflicht machen, und welche dem Gesetzblatt einverleibt werden soll, eigenhändig vollzogen und mit Unserm Kurfürstlichen Siegel bekräftigt ꝛc.

---

2) Sammlung von Gesetzen für die kurhessischen Staaten. Jahr 1817. — Nr. IV. — März.

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

Im Großherzogthum Hessen bestanden früherhin, mit Ausnahme einzelner Verfügungen bei Dienst-Vergehen und Dienst-Verbrechen, keine Verordnungen und Vorschriften, welche über die persönlichen Dienst-Verhältnisse der Staats-Diener im Allgemeinen Bestimmung getroffen gehabt hätten. Dennoch war das Loos der sämmtlichen Staats-Diener unter allen Regenten des erlauchten Hauses Hessen-Darmstadt stets glücklich. Nicht die entfernteste Besorgniß über seine künftige Lage beunruhigte den Diener, der mit Treue seinen Dienst versah. Bis an sein Lebensende war jeder, denn alle waren lebenslänglich ernannt, seiner Versorgung gewiß, mochte er nun dienstfähig bleiben, oder unverschuldet unfähig werden; denn es erstreckte sich ja sogar die fürstliche Milde auch auf solche, welche durch Fehler und Vergehen keinen Anspruch mehr darauf hatten, auch diese wurden nicht dem äußersten Elend Preis gegeben [1]).

Der erhabene und edle Regent Hessens, der Großherzog Ludewig der Vielgeliebte, welcher selbst in den drangvollsten Zeiten, in denen so oft auch die heiligsten Interessen verletzt werden, seinem treuen Volke den Genuß aller edleren Güter unverkümmert erhalten und nach hergestellter Ruhe den Rechtszustand seiner Unterthanen durch die Verfassung dauernd begründet hat, unter dessen segensreicher Regierung so viele gemeinnützige Anstalten gegründet und befördert wurden, wollte auch die Verhältnisse der Staats-Diener für alle künftige Zeiten festsetzen [2]). Es geschah

---

1) K. A. Ch. Hertel einige Worte über den Staats-Dienst, besonders über den Staats-Dienst im Großherzogthum Hessen. Darmstadt 1827. S. 21.

2) Für die Versorgung der Wittwen und Waisen verstorbener Staats-Diener war schon durch frühere Verordnungen gesorgt worden.

dieses durch das Edikt vom 12. April 1820 [3]), die Dienst-Pragmatik genannt, das mit seltener Humanität diese Verhältnisse ordnet. Ein hierauf sich beziehendes weiteres Edikt vom 25. April 1820 enthält die die Pensionirung der Militär-Staatsdiener betreffenden Bestimmungen.

Wir werden hier zuerst dasjenige aufnehmen, was die Verfassungs-Urkunde [4]) über diesen Gegenstand enthält und sodann die beiden ebenerwähnten Edikte und zwei auf die Civildienst-Pragmatik Bezug habende Gesetze vom 9. März 1824 [5]) und 12. Juli 1827 [6]) folgen lassen. Zu Ende dieses Kapitels wird ein Auszug aus den Verordnungen wegen Versorgung der Wittwen und Waisen verstorbener Staats-Diener aufgenommen werden.

I.

Bestimmungen der Verfassuungs-Urkunde.

§. 1.

Niemand kann ein Staats-Amt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung bewiesen zu haben [7]). Bei solchen, welche im Auslande bereits Staats-Aemter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

§. 2.

Anwartschaften auf Staats-Aemter finden nicht statt.

§. 3.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung

3) Großherzogl. Hess. Regierungs-Blatt vom 19. April 1820. Nr. 23.

4) Großherzogl. Hess. Verf. Urk. Art. 47. — Art. 50. und 34. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. 4. S. 94.

5) Großh. Hess. Regierungs-Blatt vom 30 März 1824. Nr. 18.

6) Großherzogl. Hess. Regierungs-Blatt vom 11. September 1827. Nr. 42.

7) Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staats-Dienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande, oder Auslande, auszubilden. Art. 36. der Großherzogl. Hess. Verf. Urk.

der Staats-Diener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisen-Kassen stehen unter dem Schutze der Verfassung. Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienst-Pragmatik bestimmten Rechte der Militärpersonen auf die gesetzlichen Pensionen.

§. 4.

Untersuchungen gegen Staats-Diener wegen Dienst-Verbrechen können nicht niedergeschlagen und Staats-Diener, welche des Staats-Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staats-Dienst wieder angestellt werden.

§. 5.

Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienst-Kathegorie verbleiben und weder im Gehalte noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden. Die Direktoren der Justiz-Kollegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen.

II.

Edikt über die öffentlichen Dienst-Verhältnisse der Civil-Staatsbeamten.

§. 1.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung nachgewiesen zu haben. Wer im Auslande ein Staatsamt bereits bekleidet hat, kann, nach Befinden, auch ohne Prüfung in Unsern Staatsdienst aufgenommen werden.

§. 2.

Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht statt.

§. 3.

Kein Staatsbeamter hat ein Recht auf die unmittelbar höhere Stelle.

§. 4.

Jede Besoldung wird in baarem Gelde angeschlagen, und der Betrag dieses Anschlags dient bei Bestimmung der Pensionen zur Norm, nach den Vorschriften dieses Edicts.

§. 5.

Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten können nur zu $^1/_5$ von Gläubigern in Beschlag genommen werden.

§. 6.

Jeder Staatsbeamte muß Neben-Aufträge, wenn sie seinem Geschäftskreis nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung übernehmen.

§. 7.

Kein wirklicher Staatsbeamter kann ein Handels- oder Fabrikgeschäft, oder ein anderes mit der Landwirthschaft nicht in Verbindung stehendes Gewerbe, ohne besondere Erlaubniß Unsers Geheimen Ministeriums, betreiben. Bei Versetzungen wirklicher Staatsbeamten und bei Wiederanstellungen Pensionirter wird auf solche Verhältnisse keine Rücksicht genommen.

§. 8.

Jeder Staatsbeamte kann nach 30 Dienstjahren sein Amt niederlegen, und behält den Titel und die Besoldung.

§. 9.

Der Staatsbeamte kann nach 40jährigem Dienstalter, oder nach zurückgelegten 70 Lebensjahren das Amt niederlegen, und behält den Titel und neun Zehntheile der Besoldung.

§. 10.

Bei einer hinlänglich erwiesenen Dienstes-Unfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit vermöge Dienstes-Anstrengung oder unverschuldeten Unglücks, kann der Staatsbeamte seine Stelle niederlegen, und behält alsdann in den ersten 10 Jahren seit dem Eintritt in den Staatsdienst $^7/_{10}$, in den zweiten 10 Jahren $^8/_{10}$, und bei späterem Austritt $^9/_{10}$ seiner Besoldung.

§. 11.

Die Niederlegung des Amts mit Verzichtleistung auf Gehalt und Titel wird zu keiner Zeit, Nothfälle ausgenommen, einem Staatsbeamten verweigert werden.

§. 12.

Bei jeder Niederlegung des Amts kann die Regierung, aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst, den wirklichen Austritt aus dem Staats-Amt auf höchstens sechs Monate aufschieben. Auch setzt jede Niederlegung des Amts voraus, daß der Staatsbeamte keine Geschäftsrückstände habe. In dem Falle des §. 10. muß ein solcher Rückstand mit billiger Rücksicht auf die Verhältnisse beurtheilt werden.

§. 13.

Jeder Staatsbeamte kann, vermöge Verfügung der obersten Staats-Verwaltung zu jeder Zeit in Ruhestand gesetzt werden. Er behält den Titel, sodann von seiner Besoldung $^{7}/_{10}$ in den ersten 10 Dienstjahren, $^{8}/_{10}$ in den zweiten 10 Dienstjahren, und $^{9}/_{10}$ bei späterer, jedoch vor 50 Dienstjahren eintretender Versetzung in den Ruhestand.

§. 14.

Diejenigen untergeordneten Staats-Diener, deren Verrichtungen eigentlich nur mechanisch sind, und keine streng wissenschaftliche Bildung erfordern, können stets unbedingt entlassen werden, wenn sie mit ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs angestellt worden sind, und wenn die vorgesetzte Behörde sich auf schriftlichen Vortrag überzeugt, daß ein solcher Staats-Diener den Forderungen des Dienstes nicht vollkommen entspricht. Diejenigen Staats-Diener dieser Art, deren Stelle eine besonders erworbene Qualifikation nicht voraussetzt und in Folge neuer Verwaltungsmaßregeln aufgehoben wird, haben kein Recht auf Entschädigung.

§. 15.

Jedem Staatsbeamten, der in Ruhestand gesetzt ist, oder dessen Dienstes-Unfähigkeit, vermöge welcher er sein

Amt niedergelegt hat, wieder gehoben ist, kann zu jeder Zeit ein, seinen früheren Dienstverhältnissen angemessenes Amt vorläufig oder definitiv übertragen werden.

In diesen Fällen soll er den ganzen früheren Gehalt, oder, wenn der Gehalt der neuen Stelle größer ist, diesen erhalten.

Ein solcher Staatsbeamter darf daher, bei Verlust der Pension und des Titels, ohne besondere Erlaubniß, weder fremde Dienste annehmen, noch auf andere Art sich in ein Verhältniß setzen, welches ihm die Erfüllung der ausgesprochenen Verbindlichkeit erschwert.

§. 16.

Jeder Staatsbeamter kann aus Gründen der Verwaltung von Uns versetzt werden, jedoch ohne Zurücksetzung in der Dienst-Klasse und in dem Gehalt. Der ohne Nachsuchen Versetzte erhält Vergütung der nothwendigen Ueberzugs-Kosten.

§. 17.

Die nur für die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit angestellten Staatsbeamten können (insofern ihnen nicht die Leitung eines Justiz-Kollegs übertragen ist) nur durch gerichtliches Erkenntniß entlassen und gegen ihren Willen nicht anders, als dergestalt versetzt werden, daß sie in ihrer Dienstes-Kathegorie verbleiben.

§. 18.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommen die Vorbereitungsjahre nicht in Anrechnung; wohl aber die in anderen Staaten früher bekleideten Staatsämter, und bei den wiederangestellten Staatsbeamten die Zeit ihrer früheren Pensionirung.

§. 19.

Bei der Bestimmung der Größe der Pensionen, sowohl im Falle einer Niederlegung des Amts, als auch im Falle einer Versetzung in den Ruhestand, so wie bei der Bestimmung der Größe des Gehalts bei einer Wiederanstellung oder Versetzung, werden unter den Besoldungen alle be-

sonders bestimmten Summen für Repräsentations-Kosten, und die Gehalte für Kommissionen, wozu diplomatische Sendungen stets gehören, nicht mitbegriffen.

§. 20.

In den, im §. 19. erwähnten Fällen können die jetzo angestellten Staatsbeamten, deren Gehalte, ohne in Geld angeschlagen zu seyn, ganz oder zum Theil in Sporteln bestehen und mehr, als die mit ihrer Stelle jetzo oder künftig verbundene etatsmäßige Besoldung betragen, doch nur Pensionen ansprechen, bei deren Bestimmung, rücksichtlich ihrer Größe, diese etatsmäßige Besoldung zur verhältnißmäßigen Norm dient.

§. 21.

Außerordentliche Dienste können bei Staatsbeamten, welche wegen Dienstalters oder Dienstes-Unfähigkeit ihr Amt niederlegen, oder welche in Ruhestand gesetzt werden, ausnahmsweise mit Belassung des ganzen Gehalts belohnt werden.

§. 22.

Dienstentsetzung findet nur durch richterliches Erkenntniß Statt. Sie ist zugleich mit jeder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Zuchthaus- oder Korrektionshaus-Strafe nothwendig verbunden; so wie die Suspension vom Dienst und ganzen Gehalt mit jeder gerichtlichen Special-Untersuchung oder Versetzung in den Anklagestand, ohne daß während des weitern Verfahrens der suspendirte Staatsbeamte aus einem Theil des Gehalts unterhalten wird.

§. 23.

Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Amtsverletzung hat das vorgesetzte Kolleg, mit dem Recht einstweiliger Suspension vom Dienst, die vorläufige Untersuchung. Zum Behuf derselben sind die Verwaltungs-Kollegien berechtiget, eidliche Zeugnisse zu fordern. Der Erfolg dieser Untersuchung ist Erklärung der Unschuld oder Erkennung einer Disciplinarstrafe, oder, wenn entweder eine höhere Strafe

zu erkennen, oder gerichtliche Special-Untersuchung (Versetzung in den Anklagestand) nothwendig ist, Stellung vor Gericht, womit stets Suspension vom Dienst und Gehalt verbunden ist [8]).

§. 24.

Disciplinarstrafen finden bei Fahrlässigkeit, Ungehorsam und Unfleiß und andern dienstwidrigen oder das Subordinations-Verhältniß im Dienst verletzenden Handlungen Statt. Sie bestehen in schriftlichen und mündlichen Verweisen, in Geldstrafen, welche das Geheime Ministerium bis auf 300 Gulden, andere Kollegien bis auf 100 Gulden erkennen können, und in Suspension von Dienst und Gehalt, welche das Geheime Ministerium auf höchstens 6 Monate, andere Kollegien auf höchstens 3 Monate verfügen können.

§. 25.

Bei einem solchen Benehmen, welches das bei Ausübung des Staatsamts erforderliche Ansehen und Zutrauen schwächt, oder mit der besondern bürgerlichen Dienstehre unvereinbar ist, sind Ermahnungen und Verweise von der vorgesetzten Behörde, und außerdem auch Suspension vom Dienst auf höchstens 3 Monate von dem vorgesetzten Kolleg anzuwenden. Die Vorstände der Kollegien sind persönlich dafür verantwortlich, daß in dieser Hinsicht das Ansehen der Staatsbeamten und das Zutrauen zu ihnen nicht untergraben werde.

§. 26.

In den Fällen der beiden vorhergehenden §. §. (24. und 25.) ist es dem vorgesetzten Kolleg überlassen, Stellung vor Gericht nach fruchtloser Disciplinar-Strafverfügung oder auch bei besonders auffallendem Benehmen vor einer solchen zu verfügen.

---

8) In Beziehung auf diesen und den vorhergehenden §. ist ein Gesetz erschienen, welches unter IV. in diesem Kapitel enthalten ist.

III.

Gesetz, das Edikt über die Verhältnisse der Civil-Staatsbeamten betreffend.

Ueber die Auslegung einzelner Bestimmungen Unsers Edikts über die Verhältnisse der Civil-Staatsbeamten haben sich theils schon in der Rechtssprechung Zweifel erhoben, theils ist voraussichtlich zu befürchten, daß bei inzwischen eingetretenen veränderten Verhältnissen sich dergleichen erheben können.

Da es nothwendig ist, alles Schwankende von dem Verhältniß der Rechte und der Verbindlichkeiten der Staats-Diener zu entfernen, so haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen für gut gefunden [9]):

§. 1.

Die Landrichter, Landgerichts-Assessoren und die Friedensrichter in Rheinhessen sollen den Art. 34. der Verfassungs-Urkunde (§. 5. unter I. dieses Kapitels) nicht in Anspruch nehmen können, sondern den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen seyn.

§. 2.

Wenn ein Staats-Diener durch richterlichen Ausspruch von einem Staatsamte entsetzt wird, so ist diese Entsetzung, wenn auch mit ihr nicht eine Unfähigkeits-Erklärung zu allem ferneren Staats-Dienste verbunden worden ist, nicht nur von selbst die Entsetzung von einem jeden anderen Staatsamte, welches der Staats-Diener daneben bekleidete, auch wenn ihm in Ansehung dieses Amtes keine Verletzung zu Schulden käme, mit sich führend, sondern es gehen auch dadurch die Ansprüche auf den Ruhegehalt von selbst verloren, welchen der Staats-Diener wegen eines anderen Staatsamtes bezog.

---

9) Gesetz vom 9. März 1824 in dem großherzogl. Hess. Regier. Blatt vom 30. März 1824. Nr. 18.

§. 3.

Wenn ein Staats-Diener neben seinem Staatsamte noch ein anderes Amt, in dem Dienste einer Kommune, einer Korporation, oder einer Standes- oder Patrimonial-Gerichtsherrschaft verwaltet, oder verwaltet hat, so ist der richterliche Ausspruch, daß derselbe zur Strafe seine Ansprüche auf dieses letztere Amt verloren habe, von selbst auch die Entsetzung von dem Staatsamte, oder den Verlust des von demselben herrührenden Ruhe-Gehalts mit sich führend.

§. 4.

Eben so führt, im Falle der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Dienstverbindungen die richterlich ausgesprochene Entsetzung von dem Staatsamte, für den Diener von selbst den Verlust aller Ansprüche nach sich, welche er gegen die Kommune, Korporation, oder die Standes- oder Patrimonial-Gerichtsherrschaft in Hinsicht auf die von diesen ihm übertragenen Dienststelle hatte.

§. 5.

Die Ansprüche auf den, wegen eines Staatsamts gegebenen Ruhegehalt gehen in den Fällen, welcher die vorhergehenden Artikel erwähnen, auch alsdann verloren, wenn derselbe ohne allen Vorbehalt ausgesetzt worden war.

§. 6.

Bei quiescirten Dienern tritt die Erklärung des Verlustes des Titels und des Ruhegehalts an die Stelle der Dienst-Entsetzung. Diese Erklärung des Verlustes des Titels und des Ruhegehalts kann aber nur wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus dem frühern Verhältnisse herrühren, oder wegen eines gemeinen Verbrechens, das zwar erst nachher begangen, aber die Dienst-Entsetzung bei einem aktiven Diener zur Folge gehabt haben würde, erfolgen.

§. 7.

Wenn ein Staats-Diener vor Gericht gestellt worden ist, und das Gericht urtheilt, daß blos eine solche Strafe

verdient worden sei, welche die Disciplinar-Strafbefugniß der sämmtlichen Administrativ-Behörden nicht übersteigt, so wird das Gericht diese Strafe, wenn auch der Diener bereits in den Anklagestand versetzt oder die Special-Untersuchung über ihn verhängt worden war, nicht selbst aussprechen, sondern vielmehr die Sache, mit Entbindung des Dieners von dem Kriminal-Verfahren, an die kompetente Administrativ-Behörde zurück verweisen, damit von dieser die etwa erforderliche Disciplinar-Strafe ausgesprochen werde.

§. 8.

Wenn die Gerichte über einen, wegen Dienst-Verletzungen, vor sich gestellten Staatsdiener das Urtheil aussprechen, so werden sie darin sogleich über den Kostenpunkt erkennen und zwar nicht nur über die Kosten der vorläufigen und der gerichtlichen Untersuchung, sondern auch, wenn der Staatsdiener den entbehrten Gehalt nicht zur Strafe verliert, über die Kosten der interimistischen Verwaltung des Dienstes, sowohl während der vorläufigen, als auch während der gerichtlichen Untersuchung.

§. 9.

Ebenso werden die Gerichte im Falle des §. 7. sich in den Urtheilen über die Kosten der gerichtlichen Untersuchung und über die der interimistischen Verwaltung während des Zeitpunktes, wo der Diener vor Gericht stand, aussprechen.

§. 10.

In allen Fällen, wo ein Administrativ-Kolleg in der Hauptsache zu erkennen hat, gebühret ihm auch das Urtheil darüber, ob der in Untersuchung gerathene Staats-Diener die Kosten der Untersuchung und der interimistischen Verwaltung des Dienstes zu tragen habe. Von diesem Erkenntnisse über den Kostenpunkt findet der Rekurs an den Staatsrath Statt.

IV.

Gesetz [10]), die denjenigen Staats-Dienern, welche wegen erkannter Special-Inquisition, Versetzung in Anklagestand oder Stellung vor Gericht von dem Gehalt suspendirt worden sind, während der Untersuchung zu verabreichende Unterstützung betreffend [11]).

§. 1.

Wenn Staats-Diener, welche wegen gegen sie erkannter Special-Inquisition oder Versetzung in Anklagestand oder verfügter Stellung vor Gericht, in Gefolge der §. §. 22. und 23. des Gesetzes vom 12. April 1820, die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten betreffend, vom Dienste und Gehalt suspendirt worden sind, sich rücksichtlich des nothdürftigen Lebens-Unterhaltes für sich und ihre Familien im Nothstande befinden, so soll denselben aus ihrem Gehalte, bis zur definitiven rechtskräftigen Entscheidung der gegen sie eingeleiteten Untersuchung, eine vorschußweise Unterstützung verabreicht werden.

§. 2.

Diese Unterstützung muß im Fall erfolgender Kassation wieder ersetzt und im Fall erfolgter geringerer Bestrafung oder Freisprechung an der Besoldung aufgerechnet werden. Kann der suspendirte Staatsdiener für die dereinstige Restitution durch sein Vermögen völlige oder theilweise Sicherheit leisten, so ist er dazu verbunden. Die verwilligte Unterstützung kann nicht mit Arrest belegt werden.

§. 3.

Die verwilligt werdenden Unterstützungen dürfen ein gewisses Maximum nicht übersteigen. Dieses Maximum besteht:

---

10) Gesetz vom 12. Juli 1827 in dem Großherzogl. Hess. Regier. Blatt vom 11. September 1827. Nr. 42.

11) Dieses Gesetz ist mit folgendem Eingang versehen: Wir haben nach Anhörung Unsers Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet, wie folgt:

1) Bei fixen Besoldungen unter 600 Gulden, in der Hälfte der Besoldung, wenn diese Hälfte die Summe von 200 Gulden nicht übersteigt;
2) bei fixen Besoldungen, welche 600 Gulden oder mehr betragen, in einem Drittheil der Besoldung, jedoch darf dieses Drittheil die Summe von 1200 Gulden nicht übersteigen.

§. 4.

Das Gesuch um Unterstützung wird bei demjenigen Gericht eingegeben, bei welchem die Untersuchung anhängig ist und von demselben darauf verfügt.

§. 5.

Die verwilligte Unterstützung kann von dem Gericht zurückgenommen werden, wenn der angeschuldigte Staats-Diener die Beendigung der Untersuchung absichtlich verzögert, oder wenn der die vorschußweise Unterstützung bedingende Nothzustand aus irgend einem Grunde aufhört. —

V.

Edikt[12]) die öffentlichen Dienstverhältnisse der Staats-Beamten vom Militärstand, so wie der wirklichen Officiers beteffend.

Wir haben durch Unser Edikt vom 12. dieses Monats die öffentliche Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten gleichförmig festgesetzt. Wir verordnen hierdurch weiter, daß dieses Edikt seinem ganzen Umfange nach auch auf diejenigen Staatsbeamten vom Militärstande Anwendung finden soll, welche bei den Militär-Verwaltungsbehörden angestellt sind, desgleichen auf diejenigen, welche mit Officiers Rang bei Unserm wirklichen Militär angestellt, und unter der Benennung der Nichtstreitenden begriffen sind (als Militärgeistliche, Auditoren, Aerzte, Rechnungs-Beamte u. s. w.)

Hinsichtlich der Militär-Staatsdiener vom wirklichen Officiersstande aber können die Bestimmungen jenes Edikts

12) Großh. Hess. Regier. Blatt vom 10. Mai 1820. Nr. 27.

wegen Eigenthümlichkeit der Verhältnisse, namentlich wegen der bestehenden Grundsätze der Anciennetät und wegen der besonderen Militärdienst-Reglements entweder gar nicht, oder nur mit Modifikationen angewendet werden. Da es nun zugleich Unser gnädigster Wille ist, dem Officiersstande nicht minder beruhigende Aussichten für die Versorgung im Ruhestande, besonders nach treuen, zu Unserer Zufriedenheit geleisteten Diensten, zu eröffnen und denselben hinsichtlich dieses und einiger andern Gegenstände in möglichst gleiche Lage mit Unsern übrigen Staats-Dienern zu setzen, so verordnen Wir hinsichtlich des Officierstandes hierdurch Folgendes:

§. 1.

Jeder Officier wird nach fünfzig Dienstjahren auf sein Nachsuchen in Ruhestand versetzt, mit Belassung des Charakters und des vollen Gehalts.

§. 2.

Der Officier wird nach vierzigjährigem Dienstalter oder nach zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre auf Nachsuchen in Ruhestand versetzt, und behält den Charakter und neun Zehntheile des Gehalts.

§. 3.

Bei einer hinlänglich erwiesenenen Dienst-Unfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit vermöge Dienstes-Anstrengung oder unverschuldeten Unglücks, wird der Officier auf Ansuchen in Ruhestand versetzt und behält den Charakter, sodann in den ersten zehen Jahren seit Erlangung des Officiersgrades sieben Zehntel, in den zweiten zehen Jahren acht Zehntel, und bei späterem Austritt neun Zehntel seines Gehalts. Ist aber der Officier durch den aktiven Felddienst zu jedem weiteren Militärdienste, sowohl im Felde als in der Garnison untauglich geworden, so wird er auf sein Nachsuchen zu jeder Zeit in Ruhestand versetzt mit Beibehaltung des Charakters und des vollen Gehalts seines Grades.

Jeder, in Folge des gegenwärtigen §. in Ruhestand versetzte Officier muß sich bei der Militär-Administration oder

im Civildienste, wenn er dazu brauchbar gefunden wird, anstellen oder gebrauchen lassen, erhält jedoch alsdann seinen früheren Gehalt oder den mit seiner neuen Dienstleistung verbundenen Gehalt in dem Falle, wenn derselbe größer ist als jener.

§. 4.

Zum Erkenntnisse, ob einer der im §. 3. erwähnten Fälle vorhanden seye, soll eine permanente Kommission, bestehend aus einem Mitgliede Unsers Oberkriegs-Kollegs, mehreren Officieren und Militär-Aerzten, unter dem Vorsitze eines Generals niedergesetzt werden, bei welchem sich jeder Officier, welcher im Falle des §. 3. zu seyn glaubt, anzumelden und sodann, in Gemäßheit des Erkenntnisses der Kommission, die weitere Verfügung von Seiten Unseres Ober-Kriegskollegs zu erwarten hat.

§. 5.

Die Entlassung mit Verzichtleistung auf Charakter und Gehalt wird einem Officier im Friedensstande zu keiner Zeit, Nothfälle ausgenommen, verweigert werden.

§. 6.

Bei jeder nachgesuchten Entlassung kann von Uns der wirkliche Austritt aus dem Dienste bis auf sechs Monate, bei ausbrechendem oder ausgebrochenem Kriege und während des Kriegs aber, bis zu Endigung des laufenden Feldzugs aufgeschoben werden. Auch setzt jede auf Ansuchen bewilligte Entlassung voraus, daß der Officier alle Dienst-Aufträge und Geschäfte beendigt habe.

§. 7.

Jeder Officier kann durch Unsere Verfügung zu jeder Zeit in Ruhestand versetzt werden. Er behält alsdann den Charakter des Grads, sodann von seinem Gehalte sieben Zehntel in den ersten 10 Dienstjahren, acht Zehntel in den zweiten 10 Dienstjahren und neun Zehntel bei späterer, jedoch vor 50 Dienstjahren eintretender Versetzung in den Ruhestand.

§. 8.

Ein auf Ansuchen oder durch Unsere Verfügung in Ruhestand versetzter Officier darf, bei Verlust des Charakters und der Pension, ohne Unsere besondere Erlaubniß, weder fremde Dienste annehmen, noch auf eine andere Art sich in ein Verhältniß setzen, welches Uns hindern würde, von seinen Diensten etwaigen weiteren Gebrauch zu machen. Auch muß er die Pension im Lande verzehren.

§. 9.

Jeder Officier kann zu einem andern Regiment, Bataillon oder Corps versetzt werden, jedoch ohne Zurücksetzung in der Anciennetät und im Gehalte. Der ohne Nachsuchen und ohne Verbesserung Versetzte erhält Vergütung der nothwendigen Ueberzugskosten.

§. 10.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommt blos die im Officiergrade, nicht die in niederen Graden geleistete Dienstzeit in Anrechnung. Den von anderen Staaten durch Vertrag übernommenen Officieren werden die in diesen Staaten früher bekleideten Officiersstellen angerechnet.

§. 11.

Bei Bestimmung der Größe der Pension — die Versetzung in den Ruhestand mag auf Nachsuchen oder durch Unsere Verfügung erfolgt seyn, — so wie bei Bestimmung der Größe des Gehalts im Falle einer Versetzung, wird unter dem Gehalte der Officiere nur Gage, Holz und Quartiergeld, nicht aber Büreau-Gelder, Commandeurs-Zulagen, Adjutanten-Zulagen, Fourage-Rationen ꝛc. begriffen.

§. 12.

Außerordentliche und ausgezeichnete Dienste können bei Officieren, welche auf ihr Ansuchen oder durch Unsere Verfügung in Ruhestand versetzt werden, ausnahmsweise mit Belassung des ganzen Gehalts belohnt werden.

§. 13.

Die Gehalte und Pensionen der Officiere können nur zu einem Fünftheil von Gläubigern in Anspruch genommen werden. Da indessen die dermalen bereits immittirten Gläubiger auf den bisher gesetzlichen Abzug eines Drittheils ein erworbenes Recht haben, so findet jene Bestimmung erst hinsichtlich derjenigen Immissionen, welche von jetzt an erkannt werden, Anwendung. Der Abzug eines Fünftheils wird übrigens nicht von Repräsentations-Kosten, Kommandeurs- und Adjutanten-Zulagen, Fourage-Rationen u. s. w., sondern lediglich von Gage und Service, jedoch ohne Rücksicht auf die sonstigen Abzüge für die Wittwen- und Kleiderkassen u. s. w. gemacht.

§. 14.

Jeder Officier muß Nebenaufträge, wenn sie seinem Geschäftskreise nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung übernehmen.

§. 15.

Kein wirklicher Officier kann ein Handels- oder Fabrik-Geschäft oder ein anderes, mit der Landwirthschaft nicht in Verbindung stehendes Gewerbe, ohne besondere Erlaubniß Unseres Ober-Kriegskollegs, betreiben. Bei Versetzung eines Officiers wird auf solche Verhältnisse keine Rücksicht genommen. —

VI.

Durch die Großherzogl. Hessischen Verordnungen vom 2. Oktober 1808, vom 25. Juni 1812 und vom 16. December 1818 wurde für die in neun Klassen eingetheilten Civil- und Hofdiener eine Wittwen-Kasse als allgemeine Landes-Anstalt errichtet, aus welcher die Wittwe für die Dauer des Wittwen-Standes und je nach der Klasse, worin ihr Ehemann zur Zeit des Todes gestanden, einen Gehalt von respektive 600, 400, 300, 250, 200, 150, 125, 80 und 50 Gulden zu fordern hat, den sie jedoch mit den Kindern, die sie nicht bei sich behält, oder mit Kindern

aus den früheren Ehen ihres Ehemannes nach Köpfen, aber in der Art theilt, daß sie stets doppelte Portion erhält. Die Wahl der Klassen steht in keiner Weise frei, sondern jede Klasse ist unbedingt geboten, vermöge des Amtes, welches der Staatsdiener bekleidet, indem sämmtliche Staatsämter in diese neun Klassen vertheilt sind. Die nach dem Tode oder der Wiederverehelichung der Wittwe vom verstorbenen Ehemann vorhandenen, noch nicht volle 20 Jahre alten Kinder setzen bis dahin, oder bis zur Verheirathung oder ständigen Versorgung den Genuß der auf sie fallenden Pension fort; so wie auch die vom Vater hinterlassenen doppelten Waisen dieselbe nach Köpfen unter sich theilen. Ehescheidung zieht für die Geschiedene, schändlicher Lebenswandel der Wittwe für diese den Verlust der Pension nach sich, doch bleiben die Kinder pensionsfähig. Der Fonds der Anstalt bildet sich:

1) Aus Antritts-Geldern von drei Viertheil der klassenmäßigen Pension; doch sollen die, erst nach dem dreißigsten und bis zum vollendetem vierzigsten Lebensjahre in einen Dienst Eintretenden um die Hälfte mehr, und die noch später Eintretenden das Doppelte bezahlen;
2) aus jährlichen Beiträgen von 36, 24, 18, 15, 12, 9, $7^1/_2$, $4^4/_5$ oder 3 Gulden;
3) aus den sogenannten Sterbequartalien der Staatsdiener;
4) aus Beiträgen von Staats-Kassen.

Ein in fremde Dienste tretendes Mitglied des Instituts tritt hierdurch aus, und erhält mit 25 Procent Abzug die Antritts-Gelder, aber nie die jährlichen Beiträge zurück; andere Mitglieder, die ihren Dienst niederlegen, oder in Pensionsstand versetzt werden, können, gegen Fortentrichtung ihrer jährlichen Beiträge, im Institute bleiben, und erhalten beim Austritt auch die Eintritts-Gelder nicht zurück; Weiber und Kinder kassirter oder entwichener Staats-Diener bleiben bei Erfüllung der früher begründeten Verbindlichkeiten desselben pensionsfähig. —

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Für das Großherzogthum Sachsen-Weimar [1]) besteht noch keine gesetzlich ausgesprochene vollständige Norm für Pensionirung von Staats-Dienern. Der Landtag hat zwar im Jahr 1821 darüber mancherlei Vorschläge gemacht, und namentlich auf Beschränkung der Pensionen für Civil-Staatsdiener dergestalt angetragen, daß in den ersten zehen Jahren der Dienstzeit der halbe Gehalt, von zehen bis zwanzig Jahren drei Fünftheile, von zwanzig bis dreißig Jahren sieben Zehntheile, von dreißig bis fünfzig Jahren vier Fünftheile, später der volle Gehalt Regel sei (bei dem Militär in ähnlicher Weise von der Hälfte bis zu vier Fünftheilen). Der Großherzog hat aber diese Beschränkungen nicht genehmigt [2]).

Was die Gehalte der Wittwen und Waisen anlangt [3]), so werden dieselben im Großherzogthum Sachsen-Weimar lediglich aus Staatsmitteln bezahlt, ohne daß die Staats-Diener zu den Fonds einen Beitrag zu entrichten schuldig sind. Es richten sich dieselben übrigens nach dem Betrage des von dem (aktiv oder pensionirt) Verstorbenen zuletzt bezogenen aktiven Gehalts. —

Achtes Kapitel.

Herzogthum Nassau.

Der Herzog ernennt alle Staats-Diener entweder unmittelbar oder auf vorgängigen Vorschlag der Behörden, soweit diesen nicht die Besetzung untergeordneter Stellen überlassen ist. Alle Kandidaten zum Staatsdienst haben sich vorher einer Prüfung zu unterwerfen.

---

1) Der Staatsbote ꝛc. vom 4. Februar 1827. Nr. 10.

2) Dekret vom 19. April 1821.

3) Der Staatsbote ꝛc. vom 4. Februar 1827. Nr. 10.

Sämmtliche Staats-Diener sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Dienst-Funktionen nach den bestehenden Dienst-Vorschriften und Dienst-Instruktionen treu zu erfüllen, und, neben einer stets humanen Behandlung sämmtlicher Dienst-Untergebenen und Unterthanen, ein moralisches und gesittetes Betragen einzuhalten, als wesentliche Bedingung ihres Dienst-Verhältnisses, als eines öffentlichen Ehren-Amtes.

Daher werden, außer den gemeinen Verbrechen, zur öffentlichen Kundbarkeit gekommene anstößige unsittliche Handlungen, wodurch die Standesehre befleckt wird, eben so als größere Dienst-Vergehen angesehen, welche mit Dienst-Entsetzung geahndet werden, wie Konkussion und selbst bloße Annahme von Geschenken oder unerlaubten Dienst-Vortheilen. Dagegen genießen alle Staats-Diener, außer dem mit ihrer Stelle verknüpften Dienst-Rang und dem Rechte, die vorgeschriebene Amts-Kleidung zu tragen, Normal-Besoldungen in vierteljähriger Vorausbezahlung und bei Dienst-Versetzungen, wenn damit nicht eine den bisherigen Gehalt um ein Viertheil übersteigende Besoldungs-Erhöhung verknüpft ist, Vergütung der Ueberzugs-Kosten. Diejenigen Staats-Diener, welchen die Unterhaltung eines Dienst-Pferdes obliegt, erhalten dafür eine jährliche Vergütung, und alle Staats-Diener bei Kommissions-Reisen die für jede Diener-Klasse regulirten Diäten. Außerdem ist mit den obersten Dienststellen eine Vergütung für Standes-Aufwand auf die Zeit der wirklichen Dienst-Thätigkeit verknüpft.

Das am $^3/_6$ December 1811 für die Nassauischen Staats-Diener erschienene Pensions-Regulativ, welches zugleich Bestimmungen hinsichtlich der Wittwen und Waisen enthält, verfügt Folgendes [1]):

1) Es ist dasselbe mit folgendem Eingang versehen: Erwägend, daß es Unsern Staats-Dienern vom Civilstande zur Beruhigung gereichen und sie gegen die möglichen Wirkungen der Willkühr vorgesetzter Dienstbehörden sicher stellen werde, wenn Wir

§. 1.

Nach dem Zeitraume von fünf vollen Dienstjahren wird die Anstellung eines Staats-Dieners aus der Klasse der Civildiener bleibend. Vor Ablauf des fünften Dienstjahres kann der Angestellte nach Gutdünken wieder entlassen werden. Er verliert in diesem Fall Dienst-Gehalt, Titel und Recht auf Amts-Kleidung, jedoch ohnbeschadet seiner Ehre, und tritt in die Klasse der Kandidaten des Standes zurück, dem er angehört. Nur aus besonderer Gnade kann ihm eine oder die andere Auszeichnung von seiner verlornen Dienst-Stelle belassen werden.

§. 2.

Ein Staats-Diener, welcher fünf Dienstjahre zählt, kann nur wegen gröberer Dienst-Vergehen oder begangener Verbrechen nach vorausgegangenem gerichtlichen Verfahren vor den ordentlichen Gerichtsstellen des Landes oder auch vor einer eigen von Uns bestellten Untersuchungskommission und ihm, neben Einsicht der Verhandlungen gestatteter schrift-

---

die Dauer ihrer Dienst-Verhältnisse durch ein besonderes Staatsgesetz sichern und die Bedingungen festsetzen, unter welchen ihnen bei ihrem Austritt aus dem Aktiv-Dienst lebenslängliche Pensionen verfassungsmäßig zukommen sollen; sodann

Erwägend, daß ein solches Gesetz Uns die Ausübung des für die Erhaltung einer guten Staats-Verwaltung durchaus nothwendigen Regierungs-Rechts erleichtert, aus Unserm aktiven Staatsdienst Individuen zu entfernen, welche entweder Unser Zutrauen zu ihrer Amtsführung verloren haben oder deren Versetzung in den Ruhestand durch neue Verwaltungs-Einrichtungen herbeigeführt werden dürfte; endlich

Erwägend, daß nach der Natur und den eigenthümlichen Verhältnissen des Standes der Staats-Diener auch den hinterlassenen Wittwen und Kindern verstorbener Staats-Diener besondere Ansprüche auf Unsere landesherrliche Fürsorge zustehen;

haben beschlossen ein Dienst- und Pensions-Regulativ für Unsere sämmtliche Staats-Diener vom Civilstande und deren Wittwen und Waisen festzusetzen, wollen und verordnen demnach hiermit wie nachfolgt:

licher Vertheidigung, durch Urtheil und Recht seines Dienstes entsetzt werden, so, daß er den ganzen Gehalt, Titel und Recht auf Amtskleidung verliert.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf alle diejenigen subalternen Diener, welche in die Klasse der bloßen Kalkulatoren, Abschreiber und Livreibedienten gehören. Angestellte Diener in der angeführten Dienst-Kathegorie können zu allen Zeiten nach Gutfinden entlassen werden, ohne daß sie einen Theil ihres Gehalts, ihren vorigen Titel oder ihre Dienst-Kleidung zu behalten berechtigt sind.

§. 3.

Dagegen kann ein jeder Staats-Diener aus der Klasse des Civilstandes zu allen Zeiten von Uns in den Ruhestand versetzt werden. Ein solcher Staats-Diener behält seinen Amts-Titel und seine Amts-Kleidung, sodann vom sechsten bis zum fünfunddreißigsten Dienstjahre einschließlich, die Hälfte seines ganzen Dienst-Gehalts als Pension. Für ein jedes weiteres Dienstjahr wird $^1/_{30}$ des Gehalts zugesetzt, so jedoch, daß die hiernach berechnete Pension niemals den ganzen Betrag des Dienst-Gehalts übersteigen kann.

§. 4.

Ein jeder Staats-Diener aus vorgedachter Klasse ist berechtigt, seine Versetzung in den Ruhestand mit Pension zu begehren, wenn er entweder das fünf und dreißigste Dienstjahr zurückgelegt hat, oder ein 70jähriges Alter erreicht hat. In beiden Fällen wird die Pension nach den §. 3. festgesetzten Bestimmungen berechnet.

Körperliche Gebrechlichkeit oder Geistesschwäche geben beide, wenn sie unverschuldet eingetreten sind und darüber der strengste Beweis vor der betreffenden Dienst-Behörde geführt worden ist, einen Anspruch auf Pensionirung, auch vor dem fünf und dreißigsten, niemals aber vor dem zurückgelegten fünften Dienstjahre.

Die Pension wird auch in diesen Fällen auf die nämlich vorangegebene Weise berechnet. Diese Bestimmung findet jedoch ebenfalls keine Anwendung auf die §. 2. erwähn-

ten subalternen Diener, die nicht für Staats-Diener in der hier zu Grunde liegenden Beziehung zu halten sind.

§. 5.

Bei der Berechnung des Dienst-Gehaltes zum Maßstab der Pensionirung bleiben alle Theile desselben außer Ansatz, welche als Vergütung für besondere mit der wirklichen Dienst-Verwaltung verbundene Lasten zu betrachten sind; namentlich z. B. Fourage für Dienstpferde, Bezahlung von Schreib-Materialien, die in der Besoldung mitbegriffene Vergütung der Unterhaltungskosten von Privatscribenten und Aktuarien, von Holz und Licht zur Arbeitsstube, Kopialgebühren, Reise-Kosten, Diäten und dergleichen mehr. Dagegen werden mitgerechnet alle gewöhnliche Dienst-Emolumente, die als Besoldungstheile zu betrachten sind, wenn sie gleich für die Besorgung gewöhnlicher Dienst-Geschäfte und Dienst-Arbeiten besonders bezahlt zu werden pflegen.

§. 6.

Die Pension eines zur Ruhe gesetzten Staats-Dieners, sowie die §. 8., 9. und 10. hier unten bestimmten Gnaden-Gehalte für Wittwen und Waisen hat der Standes- und Grundherr da zu übernehmen, wo er den Dienstgehalt zu bezahlen hat. Ist dieser zwischen Uns und ihm gemeinschaftlich, so berechnet sich die Pension nach dem Verhältniß des Beitrags.

§. 7.

Der Vorbehalt der vierteljährigen Aufkündigung ist in allen Dienstanstellungs-Urkunden durch vorstehende Verfügungen annullirt. Nur nach letzteren ist vom Tage der Publikation dieser Verordnung an zu verfahren.

§. 8.

Der Wittwe eines verstorbenen Staats-Dieners, welche bei Schließung der von Uns gehörig bewilligten Ehe nicht ausdrücklich auf ihre Pension verzichtet hat, wird ein Drittheil der Pension bewilligt, die ihrem Manne bei dessen Ableben nach den §. §. 3., 5. und 6. zugekommen wäre, oder welche er wirklich schon in einem zufolge des gegen-

wärtigen Gesetzes eingetretenen Pensionsstand bezogen hat. Diese Pension hört auf, wenn die Wittwe eine anderweite Ehe eingeht.

§. 9.

Für jedes Kind unter 21 Jahren männlichen und unter 19 Jahren weiblichen Geschlechts, bekommt die Mutter ein Sechstheil der Pension, welche dem Vater nach §. 3. und 4. zukommt. Dieser Zusatz darf in keinem Fall, d. h. wenn vier und mehrere Kinder unter dem gedachten Alter vorhanden sind, zwei Drittheile der väterlichen Pension übersteigen. Derselbe hört auf mit dem zurückgelegten ein und zwanzigsten resp. achtzehnten Lebensjahre der Kinder, ist aber unabhängig von der anderweiten Verheirathung der Mutter.

§. 10.

Von elternlosen Kindern verstorbener aktiver oder im Gefolge des gegenwärtigen Gesetzes bereits pensionirter Staats-Diener bekommt ein jedes bis zum zurückgelegten ein und zwanzigsten resp. achtzehnten Lebensjahre ein Viertheil der väterlichen Pension, so jedoch, daß das Maximum für fünf und mehrere Kinder unter dem obbemerkten Alter niemals über den ganzen Betrag der väterlichen Pension hinausreicht.

§. 11.

An diesen Pensionen der Wittwen und Waisen wird abgerechnet, was sie aus Wittwen-Kassen oder sonstigen öffentlichen milden Stiftungen des Landes bekommen und die Pensions-Rate der Töchter wird auch vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahr zurückgezogen, wenn sie sich früher verheirathet haben, weniger nicht jene der Söhne, wenn diese vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahr in Unsern oder sonstigen Diensten eine Anstellung erhalten oder ein Gewerb für eigne Rechnung zu treiben angefangen haben, womit ein Dienst-Gehalt oder Gewerbs-Ertrag verbunden ist, der ihrer respektiven Pensions-Rate gleich steht.

In beiden Fällen akkrescirt die cessirende Pensions-Rate den übrigen nach §. 9. und 10. hier oben zum Pensionsbezug berechtigten Kindern, wenn deren resp. vier oder fünf und mehrere bisher in die Pension sich getheilt haben.

§. 12.

Wir behalten Uns bevor, in besonderen Fällen nach Gutfinden zum Vortheil eines oder des andern Staats-Dieners, auch verdienter Subalternen, denen gesetzliche Ansprüche nicht zugestanden sind, sowie deren Relikten, Ausnahmen von der hier bestimmten gesetzlichen Regel zu bewilligen.

§. 13.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist Unserm Staats-Ministerium in allen vorkommenden Fällen übertragen. An dasselbe sind daher die Berichte der Unterbehörden und die Vorstellungen einzelner Reklamanten in diesem Betreff zu richten.

§. 14.

Schließlich verordnen Wir, daß dieses Gesetz in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werde. —

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg.

Die Herzogl. Sachs. Koburgische Verfassungs-Urkunde enthält darüber Folgendes [1]): Die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener werden in einem besonderen Gesetze, welches einen Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde bildet, ausführlich bestimmt werden.

Dieses Gesetz [2]) ist vom 20. August 1821 und verfügt Folgendes:

---

1) Herzogl. Sachs. Koburgische Verf. Urk. Titel 2. §. 23. Konstit. der europäischen Staaten. 4 Thl. S. 50.

2) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Regierungs-Blatt von 1821.

§. 1.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne vorherige für ihn günstig ausgefallene Prüfung seiner dazu nothwendigen Fähigkeiten [3]). Wer jedoch im In- oder Auslande bereits ein ähnliches Staatsamt bekleidet hat, kann, nach Befinden, auch ohne vorhergegangene weitere Prüfung in den hiesigen Staatsdienst aufgenommen oder darin weiter befördert werden. Bei Besetzung der Amtsämter sollen übrigens Inländer vor Ausländern bei gleichen Eigenschaften einen Vorzug genießen.

§. 2.

Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht statt, und früherhin etwa ertheilte, werden hiermit für ungültig erklärt.

§. 3.

Die Besoldungen aller Staats-Diener werden ihnen in der Regel in baarem Gelde gereicht. Sind mit einer Stelle freie Wohnung, die Benutzung von Grundstücken oder Deputate von Naturalien, oder andere Nebenemolumente verknüpft, so wird der Betrag hiervon, jedoch unter Berücksichtigung der weiter unten (§. 17. und 18.) folgenden Bestimmungen bei der Berechnung des Gesammtbetrags der Besoldung zu baarem Gelde angeschlagen, und der Betrag dieses Anschlags dient bei der Bestimmung der Pension da, wo solche gereicht werden, zur Norm.

§. 4.

Besoldungen und Pensionen der Staats-Diener können von ihren Gläubigern nur zu einem Drittheil in Anspruch genommen werden.

§. 5.

Jeder Staats-Diener muß Nebenaufträge, wenn sie

3) Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienst bestehenden Gesetze ist es jedem überlassen, sich zu seiner Bestimmung im Inlande oder Auslande auszubilden. Herzogl. Sachs. Koburg. Verf. Urk. Tit. 2. §. 24.

seinem Geschäftskreise nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung, ausschließlich der Reisekosten und Diäten, übernehmen.

§. 6.

Bei Versetzung wirklicher Staatsdiener wird auf die Nebengeschäfte, welche sie in ihrem bisherigen Wohnorte als Grundeigenthümer oder Unternehmer von Handels- oder Fabrikgeschäften betrieben haben mögen, keine Rücksicht genommen. Handels- oder Fabrikgeschäfte darf überhaupt kein Staatsdiener ohne höchste Erlaubniß unternehmen.

§. 7.

Jeder Staatsdiener kann nach 50 Dienstjahren sein Amt niederlegen und behält den Titel und Rang, auch die volle Besoldung seiner bis dahin bekleideten Stelle.

§. 8.

Auch nach 40 jährigem Dienstalter, oder nach zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre, kann jeder sein bis dahin bekleidetes Amt niederlegen und behält den Titel und neun Zehntheile seiner vollen Besoldung.

§. 9.

Bei einer ganz offenbaren Dienstunfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit oder Geistesschwäche, vermöge erwiesener Dienstanstrengung, oder sonst unverschuldeter Unglücksfälle, kann jeder Staatsdiener seine Stelle gleichfalls niederlegen und behält alsdann, wenn diese Niederlegung in den ersten zehn Jahren nach seinem Eintritt in den Dienst erfolgt, vier Zehntheile, wenn solche in den zweiten zehn Jahren erfolgt, sechs Zehntheile und bei späterem Austritt acht Zehntheile der Besoldung der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach dem demnächst erscheinenden fixirten Gehalts-Etat für alle Staatsdienst-Stellen.

§. 10.

Die Niederlegung des Amts mit Verzichtleistung auf den damit verbundenen Gehalt, wird zu keiner Zeit einem Staatsdiener verweigert werden.

§. 11.

Bei jeder Niederlegung des Amts kann die Regierung, aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst, den wirklichen Austritt aus dem Amt auf höchstens sechs Monate aufschieben. Auch setzt jede Niederlegung des Amts voraus, daß der Beamte keine selbst verschuldeten Geschäftsrückstände habe. In jedem Falle müssen solche Rückstände mit billiger Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse des Abtretenden beurtheilt werden.

§. 12.

Jeder Staatsdiener kann, vermöge Verfügung der obersten Staatsverwaltung, zu jeder Zeit auf immer oder auf einige Zeit in Ruhestand versetzt werden, jedoch stets nur mit Beibehaltung des Titels seiner bisher bekleideten Stelle und mit Beibehaltung von acht Zehntheilen seiner vollen Besoldung in den ersten zehn Jahren von seinem Eintritt in den Dienst an gerechnet, und mit Beibehaltung seines vollen Gehalts, wenn seine Versetzung in den Ruhestand nach zehn geleisteten Dienstjahren erfolgt.

§. 13.

Was von der Versetzung der Staatsdiener in den Ruhestand gilt, findet auch dann seine Anwendung, wenn irgend eine von Jemanden bekleidete Dienststelle in Folge neuer Verwaltungsmaaßregeln aufgehoben werden sollte.

§. 14.

Jedem Staatsdiener, der in Ruhestand gesetzt ist, oder dessen Dienstunfähigkeit, vermöge welcher er sein Amt niedergelegt hat, wieder gehoben ist, kann zu jeder Zeit, ein, seinen früheren Dienstverhältnissen angemessenes Amt vorläufig oder definitiv übertragen werden, und er hat, bei Verlust der ihm für die Zeit seines Ruhestandes ausgesetzt gewesenen Pension, die Verbindlichkeit, diese neue Anstellung ohne Weigerung zu übernehmen. Doch erhält er bei neuer Anstellung den ganzen Gehalt seiner früher bekleideten Stelle unverkürzt, oder, wenn der Gehalt der neuen

Stelle größer seyn sollte, diesen. Darum darf denn auch ein solcher Staatsdiener, bei Verlust der Pension und des Titels, ohne besondere Erlaubniß, weder fremde Dienste annehmen, noch auf andere Weise sich in ein Verhältniß setzen, welches ihm die Erfüllung der vorgenannten Verbindlichkeit zum Wiedereintritt in den Dienst erschwert. Eintritt in fremde Dienste zieht ohne Weiteres den Verlust der bisher bezogenen Pension nach sich.

§. 15.

Jeder Staatsdiener kann aus Gründen der Verwaltung versetzt werden, jedoch ohne Zurücksetzung in der Dienstklasse und in dem Gehalt. Wer ohne sein Nachsuchen versetzt wird, erhält Ersatz der ihm durch die Versetzung erwachsenen Umzugskosten, nach einem darüber noch festzusetzenden Maaßstab.

§. 16.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommen die Vorbereitungsjahre des Referendariats, der Auditoren- oder Accessisten-Geschäfte, ingleichen die der advokatorischen Praxis gewidmete Zeit nicht in Anrechnung; auch keineswegs die in andern Staaten früher bekleideten Staatsämter.

§. 17.

Bei der Bestimmung der Größe der Pensionen, sowohl im Falle einer Niederlegung des Amts, als auch im Falle einer Versetzung in den Ruhestand, sowie bei der Bestimmung der Größe des Gehalts bei einer Wiederanstellung oder Versetzung, werden unter den Besoldungen alle besonders bestimmten Summen für Repräsentationskosten, den nöthigen Dienstaufwand für Dienstgehülfen, Pferdeunterhaltung ꝛc. und die Gehalte für Kommissionen, besonders diplomatische Sendungen, nicht mitbegriffen.

§. 18.

In den im vorhergehenden §. (17.) erwähnten Fällen können die angestellten Staatsdiener nur die Pensionen nach dem Betrag ihrer etatsmäßig fixirten Besoldung ansprechen. Die einzelnen Dienern verwilligten Depositengel-

der, Zählgebühren, Tantiemen von Geldern, welche sie oder andere einnehmen und andere Akcidenzien, bleiben bei der Berechnung ihrer Besoldungen, auf den Fall ihrer Pensionirung, immer außer Ansatz.

§. 19.

Außerordentliche Dienste bei Staatsdienern, welche wegen Dienstalter oder Dienstunfähigkeit ihr Amt niederlegen, oder welche in Ruhestand versetzt werden, werden Wir ausnahmsweise mit Belassung des ganzen Gehalts zu belohnen suchen.

§. 20.

Dienstentsetzung findet nur durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß, nach vorherigem ausreichenden rechtlichen Gehör des zu Entsetzenden, statt. Doch ist sie zugleich mit der Verurtheilung eines Staatsdieners zur Zuchthaus- oder Festungsgefängnißstrafe wegen eines von ihm verschuldeten gemeinen Verbrechens verbunden; sowie die Suspension vom Dienste und einstweilige Einziehung des ganzen Gehalts gleichfalls von selbst eintritt, wenn gegen einen Staatsdiener wegen eines von ihm verschuldeten gemeinen Verbrechens auf Specialuntersuchung erkannt wird, ohne daß in einem solchen Falle während des weitern Verfahrens der suspendirte Staatsdiener auf einen Theil seines bisher bezogenen Gehalts zu seinem Unterhalt Anspruch zu machen berechtigt ist.

§. 21.

Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Fälschung oder Bestechung im Dienste, oder eines andern Amtsvergehens, welche nach dem Organisations-Patent vom 1. Mai 1802 streng bestraft werden sollen, hat das dem Angeschuldigten oder Verdächtigen vorgesetzte Kollegium, mit dem Rechte zur einstweiligen Suspension vom Dienste, die vorläufige Untersuchung; und zum Behuf derselben sind auch Unsere Verwaltungskollegien berechtigt, eidliche Zeugenvernehmungen vorzunehmen. Der Erfolg dieser Untersuchung ist Erklärung der Unschuld oder Erkennung einer Disciplinar-

strafe, oder, wenn entweder eine höhere Strafe zu erkennen, oder Verweisung der Sache an die treffenden Gerichte erforderlich seyn sollte, Stellung vor Gericht, und mit dieser letzten Verfügung ist die Suspension des Angeschuldigten vom Dienste und Gehalte stets verbunden.

§. 22.

Disciplinarstrafen finden bei Unsittlichkeit, Leichtsinn, Fahrlässigkeit, Ungehorsam, Widerspenstigkeit, Unfleiß und andern dienstwidrigen oder das Subordinationsverhältniß im Dienste verletzenden Handlungen statt. Sie bestehen in schriftlichen und mündlichen Verweisen, in Geldstrafen, welche unser Ministerium bis auf 50 Thaler, die übrigen höhern Kollegien aber bis auf 25 Thaler erkennen können; und in Suspension vom Dienste und Gehalt, welche Unser Ministerium auf höchstens drei Monate, andere Kollegien aber höchstens auf einen Monat erkennen können. Diese Disciplinarstrafen werden jedesmal nach vorgängiger Vernehmung und Verantwortung des Fehlenden und auf den Grund kollegialischer Berathung erkannt, auch findet gegen solche Erkenntnisse der Rekurs an das Landes-Ministerium statt, welcher binnen acht Tagen ergriffen und eingeführt werden muß. Soll übrigens die Suspension über einen zugleich zu Justiz- und administrativen Geschäften angestellten Diener verhängt werden, so hat dasjenige höhere Kollegium, welches solche verhängen will, vorher mit dem andern, bei den Geschäften des fraglichen Beamten betheiligten, Kollegium desfalls zu kommuniciren und dessen Beitritt zu dieser Maßregel zu veranlassen. Im Fall der Verschiedenheit der Gutachten beider Kollegien hat dasjenige, welches die Suspension erkennen will, Bericht an Unser Ministerium zu erstatten, und bei diesem die Entscheidung der Sache zu erbitten.

§. 23.

Den Präsidenten und Dirigenten der Behörden ist die genaueste Aufsicht auf ihre Untergebenen, hinsichtlich des untadelhaft zu führenden bürgerlichen Lebens, besonders

zur Pflicht gemacht. Bei einem solchen Benehmen eines Staatsdieners, welches hiermit im Widerspruch stehet, und entweder das bei Ausübung seines Amtes erforderliche Ansehen und Zutrauen schwächt, oder mit der besonderen bürgerlichen Dienstehre unvereinbarlich ist, wohin insbesondere auch der Fall gehört, wenn sich ein Diener durch eine unregelmäßige häusliche Wirthschaft und einen seinem Diensteinkommen unangemessenen Aufwand in einen verschuldeten Zustand bringt, sind Ermahnungen und Verweise von der vorgesetzten Behörde und nöthigen Falls, wenn diese Ermahnungen und Verweise einmal fruchtlos gegeben worden seyn sollten, von derselben oder deren Kommissarius, auch provisorische Suspension vom Dienste anzuwenden. Ein Diener aber, der wegen solcher oder anderer von ihm zu Schulden gebrachter Dienstvergehen zweimal von seinem Amte suspendirt worden ist, ist bei Wiederholung ähnlicher, die Suspension nach sich ziehender Dienstvergehen, mit wirklicher Entsetzung vom Dienste zu bestrafen, und steht in diesem Fall die Dienstentsetzung auf erstatteten Bericht an Unser Ministerium diesem ohne weiteres Verfahren und Einleitung des sonst in Dienst-Entsetzungsfällen (§. 20.) erforderlichen rechtlichen Verfahrens zu. Doch kann in Fällen der Art nach Befinden auch vorerst noch die Stellung des zu entsetzenden Dieners vor Gericht verfügt werden, in welchem Fall jedoch während der Erörterung der Sache die Suspension des in Anspruch genommenen Dieners (§. 21.) von selbst eintritt.

§. 24.

Was übrigens das den Landständen bewilligte Recht zu Beschwerden gegen das Benehmen der Staatsdiener betrifft; so wird dasselbe hinsichtlich der obersten Staatsdiener vorzüglich dadurch gesichert, daß alle Verfügungen des Regenten von denjenigen, welche ihn dabei berathen haben, kontrasignirt werden, und daß jeder solcher Staatsdiener für die auf seinen Vortrag und in

Gemäßheit desselben gefaßten Beschlüsse dem Regenten besonders persönlich verantwortlich ist.

§. 25.

Wenn der Staatsdiener im aktiven Dienst stirbt, so erhält die Wittwe von dem Gehalt ihres Ehegatten den sechsten Theil als Pension (§. 18.) und ebenso erhält die Wittwe des nach §. 7. 8. und 9. in Ruhestand versetzten Dieners den sechsten Theil des ihrem Gatten im Ruhestand verbliebenen Gehalts.

§. 26.

Jedem vaterlosen Waisen eines Staatsdieners werden drei Zehntheile der Wittwenpension als Unterhaltungs- und Erziehungsbeitrag verwilligt. Dieser Beitrag wird bis zum Schluß des sechzehnten Lebensjahres verabreicht, kann aber bei einer früheren Versorgung des Kindes von selbst wegfallen. Eine fortdauernde Verabreichung über das sechzehnte Lebensjahr hinaus findet als Ausnahme von der Regel dann statt, wenn durch legale Zeugnisse nachgewiesen wird, daß das Kind der Fähigkeit, durch Selbsterwerb sich fortzubringen, physisch beraubt ist.

§. 27.

Wittwen behalten ihre Pensionen so lange, als sie in ihrem Wittwenstand bleiben und durch Unsittlichkeit oder Verbrechen sich der Wohlthat nicht unwürdig machen.

§. 28.

Die Pension der Staatsdiener und ihrer Wittwen, sowie die Erziehungs- und Unterhaltungsbeiträge für die Kinder, werden aus denselben Kassen geleistet, woraus der Staatsdiener bis zur Zeit seiner Pensionirung oder der verstorbene Ehegatte oder Vater zur Zeit des Todes seine Besoldung bezogen hat. Jeder Staatsdiener, er seye Ehegatte oder Vater oder nicht, hat zum Besten des Pensionsfonds der Staatskasse oder der Kasse, aus welcher er seine Besoldung bezieht, jährlich ein Procent seines Dienstge-

halts sich abkürzen zu lassen, damit diese für den Staatsdienst eben so nothwendige als wohlwollende Anordnung hierdurch und durch Ersparnisse ihr Bestehen erhalte, und so wenig als möglich durch Zuschüsse aus neuen Auflagen das Land belästige. —

Zehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck.

Der zwischen dem Fürsten von Waldeck und den vorhinigen Ständen vom 19. April 1816 zu Stande gekommene Landesvertrag enthält [1]) in Beziehung auf die Staatsdiener Folgendes:

§. 1.

Staatsdiener sollen von den Landständen wegen verfassungswidrigen Betragens, jedoch nur vor dem ordentlichen Richter, angeklagt werden, vor welchem sie sich zu verantworten und Recht zu nehmen verbunden sind, sowie auf der andern Seite jedem Staatsdiener hierdurch die Zusicherung geschieht, daß keiner, ohne gerechte Ursache und vorhergegangene richterliche Untersuchung und Entscheidung, seines Amtes entsetzt werden soll.

§. 2.

Die Sporteln werden, in solchen Fällen, für den Beklagten bis zur Beendigung des Prozesses aufgezeichnet.

§. 3.

Auch wollen Wir, der Billigkeit gemäß, bei Besetzung der Bedienungen den dazu fähigen Landeskindern den Vorzug vor Ausländern einräumen.

§. 4.

Da das Land, durch die am 3. Juli 1814 abgeschlossene Konvention, die Salarirung und Pensionirung aller wirklichen

1) Fürstl. Waldeck. Landesvertrag §. 25. g, am Ende h, i, sodann §. 35. und 37. s. Konstitut. der europ. Staaten 3. Theil S. 368.

Staatsdiener und deren Wittwen, wie solche in dem, im Receß vom 19. April 1816 Lit. C. enthaltenen Etat bestimmt ist, übernommen hat und dagegen ihm die Beziehung a) der Sporteln, b) aller Strafen und c) aller Konfiskationen aus Unserm Fürstenthum Waldeck überlassen ist, so hat die landschaftliche Kammer nach jenem Etat die Zahlungen monatlich zu verfügen.

§. 5.

Um außerdem eine besondere Kasse zu Salarirung der Staatsdiener zu bilden, werden derselben, außer den erwähnten Einkünften, auch

1) die vorhinige Land-Salarienkasse;
2) der Ertrag des Stempelpapiers überwiesen.

Ueber die Vorbereitung zum Staatsdienst und zur juristischen Praxis befiehlt eine fürstlich Waldeckische Verordnung [2]), daß die Rechts-Kandidaten, wenn sie Universitäts-Zeugnisse über Fleiß und Betragen, sowie über die Dauer ihres juristischen Studiums [3]) vorlegen und in einer vorläufigen Prüfung bei dem Regierungs-Kolleg (welches zugleich Justiz-Kolleg ist) gehörige Kenntniß nachweisen, als Auskultanten dem Sekretariate eines Landes-Kollegs oder einem Ober-Justizamte zugewiesen werden. Nachher können sie, ohne Vorschrift einer bestimmten Zeit, zur juristischen Praxis oder zu einem öffentlichen Amte zugelassen werden, oder in bisheriger Art ihre fernere Ausbildung bis zur wirklichen Anstellung im Staatsdienst fortsetzen, wenn sie von der erwähnten Behörde günstiges Zeugniß,

---

2) Der Staatsbote, eine allgemeine staatswissenschaftliche Zeitung vom 10. December 1826. Nr. 47.

3) Eine Verordnung vom 16. November 1826 hat die geringste Zeit des akademischen Studiums bei Medicinern auf $3^1/_2$ Jahre, bei Juristen auf 3 Jahre und bei Theologen auf $2^1/_2$ Jahre festgesetzt.

insbesondere über ihr Bestreben, sich zu vervollkommnen, beibringen, und nach Ausarbeitung einer Probe-Relation in einer zweiten strengeren Prüfung von der Regierungs-Kolleg ihre theoretische und praktische Ausbildung gehörig nachweisen. Die bei einer der beiden Prüfungen Zurückgewiesenen können nach Ablauf eines Jahres, mit günstigen Zeugnissen versehen, eine wiederholte Prüfung nachsuchen, sind aber, in dieser nicht bestehend, für immer vom Staatsdienst ausgeschlossen.

Eilfter Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassungen.

Einleitung.

Die Schluß-Akte der zu Wien gehaltenen Ministerial-Konferenzen bestimmt über den Schutz, welchen die Verfassungen genießen sollen, Folgendes [1]):

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundes-Versammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung und Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder kompromissarische Entscheidung beizulegen.

Nicht in allen seit Errichtung des deutschen Bundes in Deutschland erschienenen Verfassungen wurde die Garantie des Bundes ausdrücklich als Schutzmittel aufgestellt, sondern nur in folgenden: 1) In der Sachsen-Weimarischen von 1816, 2) in der Sachsen-Hildburghausischen von 1818, 3) in der Sachsen-Koburgischen von 1820. — Zugesichert ward von der Bundes-Versammlung die verlangte Garan-

1) Schluß-Akte, Art. 56. und 60. s. Konstit. der europäischen Staaten IV. Theil S. 32.

tie, in den Protokollen der Bundes-Versammlung für die erste 1817, §. 93; für die andere 1818, §. 228; für die dritte 1822, §. 167. — Auch Baden machte bei der Bundes-Versammlung den Antrag auf Gewährleistung seiner Verfassungs-Urkunde und die Bundes-Versammlung beschloß Instruktions-Einholung in dem Protokoll von 1818, §. 214; seitdem ruht die Sache.

Eine Verordnung der Großherzoge von Mecklenburg vom 28. November 1817, betreffend die schiedrichterliche Entscheidung der Verfassungs-Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und den Landständen, erhielt die Garantie der Bundes-Versammlung in dem Protokoll von 1818, §. 127.

Sehen wir nun, was darüber und überhaupt über die Gewähr der Verfassungen in den einzelnen Urkunden bestimmt worden ist.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen.

In dem allgemeinen Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der preußischen Monarchie vom 5. Juni 1823 [1]) kommt hierüber Folgendes vor:

Dem gegenwärtigen Gesetz, welches jedoch auf Neufchatel und Valengin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen. Sollten Wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten; so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzial-Stände treffen.

---

1) Konstitutionen der europäischen Staaten IV. Theil S. 297.

Zweites Kapitel.

Königreich Baiern.

1.

Die Königl. Baier. Verf. Urkunde bestimmt darüber Folgendes [1]):

§. 1.

Bei dem Regierungs-Antritt schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid: (Abschnitt III. Kap. 2. I. §. 23.)

„Ich schwöre, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Ueber diesen Akt wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§. 2.

Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den (Abschnitt III. Kapitel 2. I. §. 17.) vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des Königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

---

1) Verf. Urk. vom 26. Mai 1818 Tit. X. §. 1—7. s. Konstit. der europ. Staaten Theil III. S. 112.

§. 4.

Die Königl. Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 5.

Die Stände haben das Recht (Abschnitt VI. Abtheilung IV. Kapitel 2. §. 39.), Beschwerden über die durch die Königl. Staats-Ministerien oder andere Staats-Behörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

§. 6.

Finden sich die Stände (Abschnitt VI. Abtheilung IV. Kapitel 2. §. 40.) durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklage-Punkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf die beiden Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle, in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines anderen Senats gebildet wird, zur Entscheidung übergeben und die Stände von dem gefällten Urtheil in Kenntniß setzen.

§. 7.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben, können ohne Zustimmung der Stände (Abschnitt VI. Abtheilung IV. Kap. 2. §. 41.) nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen sie darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschluße in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschließlich der dasselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beilagen bezeichneten Edikte, hierdurch kund machen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

II.

Am 30. Mai 1818 stellte auch der Kronprinz, jetziger König, von Baiern folgende Urkunde aus:

Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem des Königs Unsers Herrn und vielgeliebtesten Herrn Vaters Majestät dem Königreiche eine seinen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung mit ständischer Einrichtung unterm 26. dieses Monats zu geben geruht haben, und die desfallsige Urkunde Uns vollständig mitgetheilt worden ist, und nachdem Wir nach genommener Einsicht über den Inhalt derselben nicht die mindeste Erinnerung zu machen gefunden haben; so erklären Wir hierdurch, daß Wir diese Urkunde als ein bindendes Staats-Grundgesetz in allen seinen Theilen vollkommen anerkennen und haben zu Bekräftigung dieser Unserer Erklärung gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und besiegelt. —

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

In dem Patent vom 7. December 1819, die Verfassung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover betreffend [1]), kommt hierüber nichts vor. Aus der bei Eröffnung der Stände-Versammlung von dem Herzog von Cambridge den 28. December 1819 gehaltenen Rede [2]) ist jedoch folgende Stelle hier anzuführen:

Wichtig sind die ihnen zugestandenen Rechte, aber wichtig auch ihre Pflichten. Für die Bewahrung der ersteren bürge ihnen das königliche Wort des Regenten; erfüllen sie die letzteren mit gewissenhafter Treue ꝛc.

Viertes Kapitel.

Königreich Würtemberg.

I.

Die Königlich Würtembergische Verfassungs-Urkunde enthält hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Der Huldigungseid wird dem Thronfolger (Abschnitt III. Kap. 4. §. 14.) erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat.

§. 2.

Der Reichs-Verweser (Abschnitt III. Kap. 4. §. 18.) hat eben so, wie der König, den Ständen [2]), die Beobachtung der Landes-Verfassung feierlich zuzusichern.

---

1) s. Konstitut. der europ. Staaten Theil III. S. 340.

2) s. Konstitut. der europ. Staaten Theil III. S. 345.

1) Verf. Urk. vom 25. September 1819. §. §. 10. 14. 195 — 205. s. Konstitut. der europ. Staaten Theil III. S. 291.

2) Die Beschlüsse in der Stände-Versammlung werden nach der Stimmenmehrheit abgefaßt. Wenn jedoch von Abänderung ir-

Von dem Staats-Gerichtshofe.

§. 3.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staats-Gerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

§. 4.

Der Staats-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Stände-Versammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammmentritt beider Kammern außerhalb ihrer Mitte erwählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus königlichen Staats-Dienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Stände-Mitgliedes erforderlichen Eigenschaften haben.

Das Kanzlei-Personal wird aus dem Obertribunal genommen.

§. 5.

Sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet und können gleich den übrigen Justiz-Beamten nnr durch Urtheils-Spruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofs entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an; so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von

---

gend eines Punktes der Verfassung die Rede ist; so ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig (§. 176 der Verf. Urk.)

Zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung (§. 7. dieses Kapitels) ist jede Kammer auch einzeln berechtigt. §. 179. der Verf. Urk.

der Stände-Versammlung wieder gewählt werden. Eben so tritt ein vom König ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§. 6.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justiz-Minister kontrasignirten Befehl des Königs oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löst sich auf, wenn der Prozeß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und in Anstands-Fällen das Gericht wieder zu versammeln.

§. 7.

Eine Anklage vor dem Staats-Gerichtshofe wegen der oben §. 3. erwähnten Handlungen kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departements-Chefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Stände-Versammlung. Andere Staatsdiener als Minister und Departements-Chefs können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der Abschnitt X. Kapitel 3. §. 11. enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

§. 8.

Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminal-Gerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofs anzuwohnen.

§. 9.

Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein Königlicher Richter, so muß der Korreferent ein ständischer seyn, und umgekehrt.

§. 10.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Fall der Simmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 11.

Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

§. 12.

Gegen den Ausspruch des Staats-Gerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 13.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungs-Recht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte

in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staats-Verwaltungsamte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf die Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

II.

In dem Manifeste [3]) des Königs vom 26. September 1819, durch welches er die Vollendung und Annahme der neuen Verfassung bekannt machte, kommt Folgendes vor:

Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs ist von Uns und den sämmtlichen Mitgliedern der Stände-Versammlung, welche zu diesem wichtigen Werke berufen waren, unterzeichnet; und aus Unserm Munde haben die versammelten Stände die feierliche Versicherung der unverbrüchlichen Festhaltung des Verfassungs-Vertrags vernommen. Mit freudiger Empfindung verkünden Wir Unserm getreuen Volke dieses Ereigniß, welches der Regierung ihre wohlthätige Wirksamkeit, dem Volke seine gesetzmäßige Freiheit und dem gesammten Vaterlande eine glückliche Zukunft sichert ꝛc.

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

I.

In der Großherzogl. Badischen Verfassungs-Urkunde ist hierüber Folgendes [1]) enthalten:

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsere Staats-Einrichtungen zu einer höhe-

3) Steht in den Konstitut. der europ. Staaten Theil III. S. 335.

1) Großherzogl. Bad. Verf. Urk. Eingang, §. 67. zum Theil. s. Konstitut. der europ. Staaten Theil III. S. 352.

ren Vollkommenheit zu bringen, haben Wir die Verfassungs-Urkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen. Sodann ist in dieser Urkunde weiter bestimmt worden:

Die Stände haben das Recht (Abschnitt VI. Abth. IV. Kapit. 5. I. §. 21.), Minister und die Mitglieder der obersten Staats-Behörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklagen, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Dieses Gesetz ist im Jahr 1820 wirklich erschienen und folgt hier unter II.

II.

In der Verfassungs-Urkunde ist den Kammern Unserer getreuen Landstände das Recht ertheilt worden, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen. Dieses Gesetz ertheilen Wir nach eingeholter Zustimmung Unserer getreuen Stände in Folgendem [2]):

§. 1.

Jede That, wodurch von einem, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte entweder im Ganzen oder in einzelnen Punkten wirklich verletzt worden, ist dieser Anklage unterworfen.

§. 2.

Als Mitglied der obersten Staatsbehörde sind dermal

---

2) Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungsblatt 18. Jahrgang. 1820.

anzusehen, die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder Unsers Staats-Ministeriums.

§. 3.

Rührt die That von einem Staatsdiener her, welcher nicht Mitglied Unserer obersten Staatsbehörde ist, oder doch in diesem Falle als in seiner Dienstführung derselben untergeordnet betrachtet werden muß, so haben die Stände das Recht, ihre Beschwerde bei der höchsten Behörde anzubringen, welche der Verletzung auf der Stelle abhelfen und entweder im Wege der Dienstordnung oder durch die kompetente Justizstelle die gebührende Ahndung eintreten lassen wird.

§. 4.

Die förmliche Anklage dagegen kann von den Kammern gegen diejenigen, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten angestellt werden, welche eine Verfügung oder einen Beschluß, wodurch die Stände die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte für verletzt halten, unterschrieben haben. Alle auf die Verfassung oder verfassungsmäßige Rechte sich beziehende Verfügungen und Beschlüsse werden daher von einem oder mehreren dieser verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet.

§. 5.

Im Falle, daß ein, dieser Anklage unterworfener Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagerecht der Stände, mit dem Schlusse des ersten, nach dem Dienstaustritt desselben zusammenberufenen Landtags auf, vorbehaltlich übrigens der über Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 6.

Wenn die Stände klagend auftreten zu müssen glauben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch eine Kommission zu prüfen, wobei das sonst nach der Geschäftsordnung zulässige abgekürzte Verfahren niemals stattfinden kann.

Vereinigen sich beide Kammern durch Zustimmung der Mehrheit einer jeden derselben über das Anbringen der Klage, so wird sie von derjenigen Kammer, welche den Antrag gemacht hat, sammt den Belegen durch eine Deputation an Uns selbst gebracht und zugleich der höchsten Staatsbehörde im gewöhnlichen Weg, davon Nachricht ertheilt.

§. 7.

Die auf diese Weise an Uns gebrachte Anklage werden Wir sofort Unserm Oberhofgerichte als der obersten Justizstelle zur Verhandlung und Entscheidung übergeben. Dieselbe hat diese Gegenstände in vollem Rathe vorzunehmen, und wird in dem Falle, daß eins oder mehrere ihrer Mitglieder etwa zur Zeit der Anklage Mitglieder der Ständeversammlung gewesen wären, in welchem Fall deren Stimmrecht im Oberhofgericht ruht, durch eine gleiche Anzahl der, dem Dienstalter nach ältesten Räthe der Hofgerichte ergänzt.

§. 8.

In diesem Falle tritt der Anklageprozeß ein. Ueber das gerichtliche Verfahren werden nähere gesetzliche Vorschriften demnächst erlassen werden. Von der erfolgten Entscheidung wird der Kammer Nachricht ertheilt und die vollständigen Verhandlungen werden mit dem Urtheile und den Entscheidungsgründen jedesmal vom Oberhofgerichte durch den Druck bekannt gemacht.

Außer der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 9.

Die Grade der Ahndung bestimmen sich nach der Größe der bösen Absicht oder Schuld, nach der Größe und dem Umfang des zugefügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung. Die Ahndungen selbst bestehen in Verweisen, Suspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension, mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung, endlich in Dienstentsetzung. Wenn die Verletzung der Verfassung oder der verfassungsmäßigen Rechte in ein anderes

bestimmtes Verbrechen übergehet, so bleibt das gerichtliche Verfahren und die gesetzlichen Strafen, sowie in allen Fällen der Schadensersatz, vorbehalten.

§. 10.

Es versteht sich von selbst, daß Uns in jedem Falle das Recht der Begnadigung unbenommen bleibt; doch werden Wir dieses Recht niemals dahin ausdehnen, daß ein, in Gefolg derartiger Anklage zur Entfernung vom Amt verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder administrativen Amte angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen, dem Verurtheilten günstigen Vorbehalt enthielte. —

Den 5. Oktober 1820.

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

I.

Die Großherzogl. Hessische Verfassungs-Urkunde bestimmt hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung (Abschnitt III. Kap. 7. §. 7.), den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

§. 2.

Im Falle einer Vormundschaft oder einer anderen Verhinderung des Großherzogs an der Selbstausübung der Regierung, schwört der Verweser (Abschnitt III. Kap. 7. §. 9.),

1) Großherzogl. Hess. Verf. Urk. vom 17. December 1820. Tit. X. Art. 106 — 110. s. Konst. der europ. Staaten Th. IV. S. 94.

bei dem Antritt der Regentschaft, in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung folgenden Eid:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben."

§. 3.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der Huldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, sofern sie dies nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung."

§. 4.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrigen Staatsdiener sind, in so ferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung [2]).

§. 5.

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungs-Urkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, das zwei Drittheil davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist

2) Dieses Gesetz ist unter II. in diesem Kapitel enthalten.

die Zustimmung von zwei Drittheilen der wirklich Abstimmenden erforderlich. (Abschnitt VI. Abtheil. IV. Kap. 7. §. 27.)

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit als die Staats-Grundverfassung Unsers Großherzogthums öffentlich erklären, versichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feierlich, daß Wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten stets bedacht seyn werden. Dessen zur Urkunde ꝛc.

II.

Gesetz [3]) über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten.

Ludewig ꝛc. Da Befehle, welche zu gesetzwidrigen Handlungen, oder zur Verletzung Unserer den Ständen gegebenen Zusagen führen könnten, nie von Unserm Willen ausgehen, sondern nur in einem Mißverständnisse gegründet seyn können, dessen Aufklärung Wir als eine Pflicht Unserer obersten Staatsdiener und Staats-Behörden betrachten, so haben Wir, nach Anhörung und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, für gut gefunden, Folgendes gesetzlich zu verordnen.

§. 1.

Die Minister, das Ministerium und alle jetzige oder künftige höchste Administrativ-Stellen sollen, wenn ihre Verantwortlichkeit wegen gesetzwidriger Handlungen oder Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände des Großherzogthums reklamirt wird, sich nie zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen können.

§. 2.

Die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten kann auch alsdann geltend gemacht werden, wenn

3) Großherzogl. Hess. Regierungsbl. vom 16. Juli 1821. Nr. 31.

sie, vor der wirklich erfolgten Anklage, ihr Amt niedergelegt haben, oder von demselben entfernt worden sind.

§. 3.

Unser Ober-Appellationsgericht ist das allein zuständige Gericht, um in Fällen, wo die in den vorhergehenden §. §. erwähnte Verantwortlichkeit geltend gemacht werden soll, zu untersuchen und zu entscheiden.

§. 4.

Die Kompetenz des Ober-Appellationsgerichts tritt ein, wenn wir einen Minister oder obersten Staatsbeamten, sey es aus eigener Bewegung, oder zufolge einer von beiden Kammern der Stände gemeinschaftlich beschlossenen und durch eine gemeinschaftliche Deputation Uns überreichten Anklage, in den Anklagestand versetzt haben.

Im Falle einer solchen Anklage von Seiten der Stände werden wir die Versetzung in den Anklagestand möglichst bald beschließen, wenn Wir es nicht für nothwendig erachten, Unseren getreuen Ständen zuvor noch nähere Erläuterungen ertheilen zu lassen.

§. 5.

Der angeklagte Minister, oder oberste Staatsbeamte kann verlangen, daß das Gericht wenigstens mit einem Präsidenten und sieben Räthen besetzt sey.

§. 6.

Dem Verurtheilten steht gegen das Erkenntniß das Rechtsmittel der Revision, mit allen Wirkungen der Appellation und ebenso das Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen zu.

§. 7.

Ueber diese Rechtsmittel wird gleichfalls von dem nach §. 5. besetzten Plenum des Ober-Appellationsgerichts entschieden. Im Falle der Revision sind jedoch der vorige Referent und Korreferent ausgeschlossen und es müssen an dem neuen Urtheil wenigstens eben so viele neue Richter Antheil nehmen, als dabei solche konkurriren, welche das erste Urtheil mit gesprochen haben.

§. 8.

Ueber die Art und Weise, wie die Richter zu ergänzen seyen, wenn es im Fall des §. 5. an der erforderlichen Anzahl der Richter fehlen, oder wenn im Fall des §. 7. eine Adjunktion erforderlich seyn sollte, werden Wir Unsern getreuen Ständen auf dem nächsten Landtage die zweckdienlichen Propositionen machen lassen [4]).

§. 9.

Dieses Gesetz soll als integrirender Theil der Verfassung des Großherzogthums betrachtet werden.

Urkundlich ꝛc. den 5. Juli 1821.

Siebentes Kapitel.

Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Hierher gehört I) dasjenige, was in dem Erbvergleich von 1755 und II) dasjenige, was in der Bekanntmachung vom 23. November 1817 über den Schutz der Verfassung vorkommt:

I.

Von der Eigenschaft und Kraft dieses Vergleichs [1]).

§. 1.

In und mit diesem, aus 25 Artikuln und deren Beilagen von Nr. I. bis Nr. IX. inclusive, nebst dem Signo ⊙

4) Nach dem Gesetz vom 8. Januar 1824 geschieht dies in der Weise, daß das Ober-Appellationsgericht aus dem sämmtlichen Personal der Tribunale des Landes für jeden erforderlichen Ersatzrichter zwei Individuen ernennt, von welchen der Angeklagte das eine nach Willkühr auszuschließen hat. Will der Angeklagte von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so entscheidet unter den Ernannten das Loos. Regier. Blatt vom 9. Februar 1824. Nr. 2.

1) Erbvergleich von 1755 25. Artikul, §. 515—530.

bestehenden Vergleich, gönnen und geben Wir allen und jeden Mißhelligkeiten, welche bei Gelegenheit der hiebevorigen Irrungen, Processen, Appellationen und anderer Weiterungen sich erhoben und fortgesetzt haben, eine gänzliche Amnestie und Vergessenheit.

§. 2.

Es werden demnach hiemit und Kraft dieses, alle bisherige, zwischen Uns und dem Corps Unserer Ritter- und Landschaft insgesammt oder mit jedem Landstand besonders obgeschwebte Prozesse, appellationes, Rechtshängigkeiten, und was mit solchem Allem verknüpft ist, hiemit getödtet, abgethan und aufgehoben, der Gestalt, daß dergleichen von keiner Seite fürohin angezogen, eingewendet, oder vorgerücket werden sollen.

§. 3.

Diese Amnestie und Vergessenheit soll sich, wie über die Ritter- und Landschaft sammt und sonders, so auch über die Landes-Bediente, Syndicos und Consulenten, der Gestalt erstrecken, daß keinem, wer der auch sey, aus den hiebevorigen Mißhellig- und Streitigkeiten, einiges Mißvergnügen oder Nachtheil erwecket werden, hingegen durch diesen Vergleich zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft ein gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen hiemit für ewig versichert und festgestellt seyn soll.

§. 4.

Indem auch dieser Vergleich von dem Umfang ist, daß er die, nicht nur zur Zeit des, im Jahr 1701 errichteten Vergleichs, mit bestätigte und ertheilte Resolutiones der Gravaminum, sondern auch die, während der Mißhelligkeiten, ergangene Recht- und Landesverfassungsmäßige, Kraft dieses nicht anders verglichene, allerhöchste Kaiserliche und Vicariats-Conclusa in sich begreifet; so ist um allen Zweifeln, Irrsalen, Mißdeutungen, und Ausnahmen vorzubauen, die, aus so mancherlei, der Zeit und anderer Umstände wegen, sehr verschiedentlich entstandenen Landes-Gesetzen, Erkenntnissen, Resolutionen, und wie das Namen

haben mag, künftighin von neuem erwachsen könnten, hiemit wohlbedächtlich verabredet und unumstößlich festgesetzt, daß mit Wiederholung und in Voraussetzung dessen, was Eingangs dieses Vergleichs §. 3. und 4. versichert worden, von nun an dieser Vergleich mit seinen Beilagen, als ein Landes-Grundgesetzlicher Erbvertrag, in und außer Gericht angesehen, und darnach lediglich gesprochen werden, der Vergleich vom 16. Juli 1701 aber hiermit zum Ueberfluß für ewige Zeiten aufgehoben und abgethan seyn soll.

§. 5.

Jedoch aber sollen insonderheit die, zwischen Unsern Vorfahren an der Regierung sowohl, als von Uns, während Unserer Regierung, mit Unsrer erbunterthänigen und Residenz-Stadt Rostock getroffene Erb-Verträge und Konvention, respective vom 21. September 1573, vom letzten Februar 1584 und vom 26. April auch 16. August 1748 zu steten und unwiderruflichen Gelebung und Festhaltung hiemit abereinst bündigst bestätiget, und mit allen ihren besonderen Privilegiis und Rechten bekräftiget, und solchen Verträgen, Privilegien und Rechten, soweit in diesem Vergleich, zwischen Ritter- und Landschaft an einem, und der Stadt Rostock am andern Theil, sich nicht anders wohin ausdrücklich verglichen worden, wohin aber dasjenige, so oben in dem zweiten Artikul von den Reichs-Crayß- und Prinzessinn-Steuern vorkommt, nicht zu ziehen ist, als welche von Uns, nach der Convention de Anno 1748 übertragen werden, hierdurch überall nichts abgebrochen seyn.

§. 6.

Es soll demnach dieser Vergleich sofort nach der Vollziehung in Druck gehen, und Wir wollen selbigen Unsern gesammten Collegiis und Landes-Gerichten zur unabweichlichen Beobachtung in allen Verfügungen, Befehlen, Urtheilen, und Bescheiden für stets vorschreiben.

§. 7.

Ergeben sich aber, wider Vermuthen, aus diesem Vergleich künftig Zweifel und Mißverstände; so wollen Wir

solche, auf gebührende Vorstellung des engern Ausschusses oder allenfalls auf Landtägen, nach Recht und Billigkeit, zur Zufriedenheit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, abthun, und wie solches geschehen, so fort durch den Druck, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, bekannt machen.

§. 8.

Es wird auch hiermit Grundsätzlich verglichen und festgestellt, daß hinfüro von Unserer treuen Ritter- und Landschaft, dasjenige, was in den Reversalen, und in diesem Vergleich, keineswegs eigentlich ausgedrückt, zugesagt, und verglichen, auch sonst in beschriebenen allgemeinen Rechten, nach Maaßgebung der, Eingang dieses Vergleichs §. 3. und 4. festgesetzten und anerkannten Landes-Grundgesetzen nicht mit klaren Worten enthalten ist, noch in einem gegründeten und erweißlichen Herkommen beruhet, für ein Gravamen nicht angegeben, noch von Uns und Unsern Nachkommen dafür erkannt werden soll.

§. 9.

Finden sich aber, über Vermuthen, einige Beschwerungen und Klagen, die ermeldetermaßen, ihre völlige Erledigung und Abhelfung nicht erreichen möchten; so bleiben der Ritter- und Landschaft, die Landes- und Reichs-Constitutionsmäßige Wege Rechtens, frei und offen.

§. 10.

Wir entsagen demnach für Uns, Unsere fürstliche Erben und Nachkommen an der Regierung, hiermit kräftigst, allen und jeden, gegen diesen Vergleich nur erdenklichen oder erdachten Ausreden und Einwendungen, wie die Namen haben mögen; insonderheit aber dem Einwand einer Beschädigung und Verletzung, der Ausflucht die Sache sey keines Vergleichs fähig, und hätten Wir darüber, als über Gerechtsame Unsers fürstlichen Hauses nicht handeln können, oder sei es anders beschrieben als verglichen, nicht weniger der Schutz-Rede vom veränderten Stand der Sachen, von Uebereilung, von Ueberredung, der Wieder-

zurücksetzung in vorigen Stand, und zu Unserm Vortheil, hingegen zum Nachtheil der Ritter- und Landschaft errichteter, oder künftig zu errichtender Reichs-Konstitutionen und Reichs-Schlüsse, insonderheit der gemeinen Rechts-Regul, welche eine allgemeine Verzicht für unkräftig erklärt, wenn keine besondere Rechts-Entsagung vorhergegangen, in der bündigsten und zuverlässigsten Form Rechtens, mit dem reifesten Vorbedacht und besten Willen, der Gestalt, daß alles, was hierwider geschicht, oder geschehen kann, jetzt alsdann, und dann als jetzt, kraftlos, todt, ab, und nichtig seyn soll.

§. 11.

Gestalt Wir dieses alles hiermit nochmals für Uns, und Unsere fürstlichen Erben und nachkommende regierende Herzogen zu Mecklenburg, bei fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben, stet, fest und unverbrüchlich zusagen und versichern, mithin weder selbst, noch durch die Unsrige darwider handeln, noch weniger, daß sonst jemand anderst dagegen etwas unternehme, auf einige Weise verhängen, gestatten, oder geschehen lassen wollen.

§. 12.

Es verstehet sich hierbei von selbst, daß nicht nur auf allen Contraventions-Fall, sobald derselbe angezeigt und bescheiniget ist, Mandata Poenalia sine Clausula, durch die höchste Reichs-Gerichte erkannt werden und ergehen können und mögen, sondern auch Unsere Ritter- und Landschaft, im Fall solchen Mandatis die Folge nicht geleistet würde, ad Mandatum Caesareum, vom Crayse, oder wer von den Reichsständen hiezu allergnädigst möchte beliebet werden, die kräftigste Handhabung bei diesem Vergleich zu gewarten habe.

§. 13.

Da hingegen auch Uns billig unbenommen bleibt, gegen alle Contraventiones, Uns in Reichs- und Landesgesetzmäßiger Ordnung bei diesem Vergleich selbst zu handhaben,

und Uns zu dem Uns daraus zustehenden klaren Recht, selbst zu verhelfen.

§. 14.

Und wie Wir übrigens von diesem, mit Unsrer Ritter- und Landschaft vollzogenem Vergleich, die Anzeige bei Kaiserlicher Majestät forderſamſt, mittelst desselben Beilegung, thun wollen, also bleibet Uns sowohl als Ritter- und Landschaft unbenommen, die allerhöchste Kaiserliche Konfirmation über gegenwärtigen Vergleich zu suchen und auszubringen.

§. 15.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 16.

Urkundlich haben Wir, zur Versicherung und Festhaltung dieses Vergleichs, ihn für Uns selbst eigenhändig unterschrieben, auch daß er zu gleichem Ende für künftige Sukceſſions-Fälle von Unsers vielgeliebten Sohns und Erb-Prinzens Friedrichs Liebden, dann auch von Unsers auch vielgeliebten Sohns und Prinz Ludewigs Liebden eigenhändig unterschrieben, geschehen lassen, und mit Unsern fürstlichen Insiegeln bestärket. So geschehen und gegeben in Unsrer Erbunterthänigen und Residenz-Stadt Rostock, den 18. April, im Jahr Ein Tausend Sieben Hundert Fünfzig und Fünf.

Christian Ludwig
H. z. M.
(L. S.)

Friedrich
H. z. M.
(L. S.)

Ludewig
H. z. M.
(L. S.)

Wir Land-Räthe, Land-Marschälle, und übrige von Ritter- unnd Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, gereden und geloben hiermit, für Uns und Unsere Erben und Nachfolger in Unsern Aemtern. Als der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ludewig, Herzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzen-

burg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Unser gnädigster Landes-Fürst und Herr, auf dem bisherigen allgemeinen Convocations-Tage allhier zu Rostock, über den vorstehenden in fünf und zwanzig Artikuln, und fünf hundert und dreißig §. §. befaßeten Vergleich mit Uns gehandelt, und denselben vorbeschriebener Maßen zugestanden, und Wir ihn darauf in allen seinen Punkten und Klausuln seiner ganzen vorstehenden Schrift und Fassung nach, abgehandelt, bewilliget, und angenommen haben, daß Wir demnach sothanen Vergleich, als einen Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vertrag für verbindlich und kräftig halten, demselben Unserer Seits aufs genaueste nachkommen und Genüge leisten, und mit denjenigen, welche ihm entgegen zu leben, und ihn als einen gemeinen und allverbindlichen Landes-Vergleich nicht zu erkennen, sich beigehen lassen wollten, nie gemeine Sache machen, sondern mit Ihro Hochfürstl. Durch. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, in und außer Gericht, diesen allgemeinen Landes-Vergleich als ein pragmatisches Landes-Fundamentalgesetz anerkennen, behaupten, befolgen, und erfüllen wollen, Gestalt Wir solches alles hiemit wohlbedächtlich versprechen, und dahero nicht nur allen bisherigen, wegen hiebevoriger Streitigkeiten und Irrungen mit Unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, Herzogl. Durchl. obgewalteten Prozessen und Appellationen, bei den höchsten Reichs-Gerichten, bündigst entsagen, sondern auch aller Uns wider diesen Vergleich zu statten kommenden Einreden und Ausflüchte, wie die Namen haben mögen, insonderheit dem Einwand der Uebereilung, nicht genommenen genugsamen Bedachts, der Furcht, der Ueberredung, des Irrthums, nicht gehabter genugsamer Freiheit, einer nicht so, sondern anders getroffenen Abrede ꝛc. und besonders der Regul: daß eine allgemeine Verzicht, ohne Vorhergehung einer besondern, unverbindlich sei, Uns hiemit feierlichst und bündigst begeben und verzeihen. Zu dessen aller mehrerer Beglaubigung und Versicherung Wir dieses

Exemplar des Vergleichs vom heutigen Dato, sammt gegenwärtigen Unserm Annehmungs- und Erfüllungsgelöbniß, eigenhändig unterschrieben, und sowohl mit dem allgemeinen Landes-Siegel, als mit unsern angebornen und gewöhnlichen Pettschaften bestärkt haben. So geschehen zu Rostock den 18. April 1755. —

(Folgen die Unterschriften.)

II.

Bekanntmachung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 23. November 1817 [2]).

Friedrich Franz ꝛc. Großherzog von Mecklenburg ꝛc. Wir sind in Uebereinstimmung mit Unsers Herrn Vetters, des regierenden Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit und Liebden, nach Unserer seit der Auflösung der vormaligen deutschen Reichs-Verfassung stets gehegten Absicht, des landesväterlichen Entschlusses geworden, schon jetzt und bis dahin, daß von Seiten der deutschen Bundes-Versammlung solcherhalb allgemein gültige Einrichtungen vereinbart und getroffen werden möchten, Unseren getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landes-Verfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen. Nachdem Wir nun zu solchem Ende durch Unser Ministerium mit den auf Unsern Befehl abgeordneten Deputirten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft genugsame Unterhandlungen pflegen lassen, ertheilen Wir darüber folgende endliche Bestimmungen:

1) Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar, oder bei einer ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung, über Landes-Verfassung, Landes-Grundgesetze, son-

2) s. Konstitut. der europ. Staaten Theil III. S. 438. Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit Th. IV. S. 519.

stige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, sowie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben; so soll zwar, nach wie vor, der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfall aber, und sobald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf kompromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

2) Die kompromissarische Behörde soll seyn:

a) entweder in den Fällen, wo Wir mit Unsern Ständen über die Wahl dieser Gattung von Kompromiß und des Gerichts Uns vereinigen, ein einheimisches oder auswärtiges Gericht, welches Gericht alsdann die Sache nicht in gewöhnlicher Prozeß-Form, sondern nach Anleitung der unten folgenden Bestimmungen zu verhandeln hat, jedoch mit Beobachtung des bei Parität der Stimmen gewöhnlichen gesetzlichen Verfahrens;

b) oder in dem Falle, wo Wir mit Unsern Ständen Uns lieber über die Wahl der folgenden Kompromiß-Gattung vereinigen, zwei deutsche Bundes-Fürsten respective von Uns und Unsern Landständen erwählt, an welche Wir demnächst den Antrag richten wollen, ihren Bundestags-Gesandten, oder zwei der Rechte und Staatssachen kundige Männer, zur Verhandlung nnd rechtlichen Entscheidung der Sache zu bestellen; oder endlich

c) jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder andern vorerwähnten Gattung von Kompromissen nicht zu erreichen steht, nothwendig ein Zusammentritt von zwei oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienst-Verhältnisse derselben, von jedem Theil zur Hälfte gewählt, so, daß es von Uns nicht nur, sondern auch von Unsern Landständen in jedem besonderen Falle abhängt, die größere Anzahl zu fordern, ja

auch auf der Benennung der doppelten Anzahl, zur Auswahl aus den gegenseitig benannten, zu bestehen.

3) Die Kompromiß-Behörde soll stets binnen zwei Monaten nach dem dato des darauf gerichteten Antrags erwählt und angeordnet seyn, und die Aufrechthaltung dieser Bestimmung soll, wie es im Entstehungsfall erforderlich werden möchte, auf desfallsigen Antrag dem deutschen Bundestag anvertraut werden. —

Wenn der eine oder der andere Theil dem schiedsrichterlichen Ausspruche wider alle Erwartung nicht Folge leisten möge, so soll von Seite Unserer Landstände, zur Manutenenz derselben, der Rekurs an den Bundestag frei bleiben, welcher Rekurs aber durch die Schiedsrichter daselbst angebracht werden muß. Wir Unserer Seits bringen, Kraft landesherrlicher Macht, das Urtheil zur Vollziehung, wie wir uns denn überhaupt an Unsern sonstigen fürstlichen und landesherrlichen Rechten, auch insonderheit der im §. 527. des Landes-Vergleiches [3]) Uns ausdrücklich vorbehaltenen Zugeständniß, durch vorstehende Erklärung durchaus nichts vergeben haben wollen. Sollte indessen die von Uns landesherrlich angeordnet werdende Vollstreckung, wegen Mißdeutung oder Dunkelheit des Erkenntnisses, von Unsern Landständen für zu weitgreifend erachtet werden; so soll ihnen vorbehalten bleiben, bei eben der Behörde, die das Urtheil gesprochen hat, Deklaration oder Remedur nachzusuchen. Wie nun sämmtliche vorstehende Bestimmungen in Betreff des zu beobachtenden Kompromiß-Verfahrens so lange ihren Werth und ihre Wirkung behalten sollen, als nicht, in Bezug auf die Aufrechthaltung der Landes-Verfassungen allgemein gültige Bestimmungen auf dem deutschen Bundestag vereinbart und getroffen seyn werden; so wollen Wir Unsere Erklärung und Anordnung bei dem Bundestage durch Unsere akkreditirten Gesandten

---

3) §. 13. des 1. Theils dieses Kapitels (von der Eigenschaft und Kraft dieses Vergleichs.)

einreichen, und durch denselben darauf antragen lassen, daß der deutsche Bund durch die Bundes-Versammlung den Inhalt dieser Unserer Erklärung dahin garantire, daß er alle Bestimmungen derselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden, allezeit aufrecht erhalten wolle.

Gegeben Schwerin den 23. November 1817.

Achtes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar enthält hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Die Stände haben das Recht (Abschnitt VI. Abth. IV. Kap. 9. §. 10. und 35.), bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben gegen die Minister und andere Staats-Behörden, über derselben Willkühr und über deren Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, sowie in die Verfassung des Landes.

§. 2.

Die Ausführbarkeit dieses landständischen Rechts ist in der Großherzoglichen Verordnung, die Organisation des Staats-Ministeriums betreffend, vom 1. December 1815 gesichert worden, in folgender Stelle: „Alle Verordnungen, Patente, Edikte und jedwede andere Unsere Ausfertigungen in Regierungs-Geschäften, die Wir eigenhändig unterschreiben, müssen, je nachdem dieselben in das eine oder das andere Departement des Staats-Ministeriums gehören; oder, und zwar namentlich in Verhandlungen mit den Landständen, je nachdem dieselben der gemeinschaftlichen Berathung und Besorgung sämmtlicher Mitglieder des

1) Grundgesetz ꝛc. §. 5. 5) §. 111. 123—129. s. Konstitut. der europ. Staaten Theil II. S. 331.

Staats-Ministeriums vorbehalten bleiben, von dem Chef des Departements im Staats-Ministerium, oder im letzterwähnten Falle von sämmtlichen Mitgliedern desselben, welche bei der Beschlußnahme gegenwärtig waren, und Sitz und Stimme hatten, in der Reinschrift der Ausfertigung zum Zeichen der Verantwortlichkeit des Ministers oder des Staats-Ministeriums, für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung der Verfügung mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, kontrasignirt werden."

§. 3.

An dem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte, und weder mittelbar, noch unmittelbar, weder durch Aufhebung, noch durch Zusätze, etwas geändert werden, ohne Uebereinstimmung des Landesfürsten und des Landtags.

§. 4.

Künftig sind alle Staatsdiener, vor ihrer Anstellung, auf den Inhalt des Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten.

§. 5.

Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verbrechen angesehen und gestraft werden.

Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, um die Verfassung heimlich zu untergraben oder gewaltsam aufzulösen, ist Hochverrath.

§. 6.

Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein (Abschnitt III. Kap. 9. §. 2.), so soll der neue Landesfürst bei dem Antritt der Regierung sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung, sowie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

§. 7.

Um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen.

§. 8.

Im Fall der Unmündigkeit des Regenten, oder einer anderen Verhinderung des Regierungs-Antritts, ist dieselbe Versicherung von dem Verweser der Regierung (dem Administrator) für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen (Abschnitt III. Kap. 9. §. 4.)

§. 9.

Außerdem wird die Sicherstellung dieser Verfassung dem deutschen Bunde übertragen werden. An den deutschen Bund sollen sich die Landstände durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntnisse, welches das Appellationsgericht zu Jena, auf eine von dem Landtage erhobene Anklage, gesprochen hat, und wogegen kein Rechtsmittel weiter stattgefunden, die Vollziehung verweigert würde.

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel.

Nach der erneuerten Landschafts-Ordnung [1]) vom 25. April 1820 ist es den Ständen (Abschn. VI. Abth. IV. Kap. 10. §. 27.) unbenommen, falls sie dazu hinlängliche Gründe zu haben glauben, dem Landesherrn Beschwerden und Klagen über die höheren Landesbehörden und Staatsdiener, wegen pflichtwidriger Verwaltung ihrer Amts-Geschäfte vorzutragen, besonders wenn dieselben sich dadurch vorschrifts- und ordnungswidrige Willkühr und Eingriffe in die bürgerlichen Rechte der Unterthanen, oder in die

1) Erneuerte Landsch. Ordnung §. §. 31. 32 und 79. und Schluß. s. Konstitut. der europ. Staaten Theil IV. S. 117.

Verfassung des Landes erlaubt haben sollten, und werden auf solche beschwerende Vorstellungen jeder Zeit genaue Untersuchungen angestellt, und, wenn sie begründet erscheinen, die Angeschuldigten zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen, auch sonst darauf alle angemessene abhelfliche Verfügungen getroffen werden.

Um den verfassungs- und ordnungsmäßigen Gang der Staats-Geschäfte und der öffentlichen Beamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern (Abschn. VI. Abtheil. IV. Kap. 10. §. 28.) werden die, unter der höchsten Unterschrift des Landesherren erlassenen Rescripte und Verfügungen jedesmal auch mit der Kontrasignatur eines Ministers oder Mitgliedes des Geheimenrathes versehen, wodurch diejenigen Kollegien und Staatsdiener, an welche selbige gerichtet sind, und alle, die es angehet, sich vergewissern können, daß die betreffende Angelegenheit durch die rechte Behörde verfassungsmäßig an den Landesherrn gelangt, und Hochdesselben Entschluß darüber, nach geschehenem Vortrage und vernommener Meinung des Geheimenraths-Kollegs, gefaßt worden sey. Es kann daher eine mit der erforderlichen Kontrasignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Landesangelegenheiten nur als erschlichen angesehen werden. Der jedesmalige Landesherr kann nach dem Antritt seiner Regierung die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und sich leisten lassen, als bis von Höchstdemselben die gegenwärtige Landschafts-Ordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt ist.

Im Fall der Minderjährigkeit des Landesfürsten ertheilt der die Landes-Regierung führende Vormund diese Bestätigung für die Zeit seiner Verwaltung. (Abschnitt III. Kap. 10. §. 1. zum Theil, §. 2.)

Die erneuerte Landschafts-Ordnung schließt mit folgenden Worten: Wir ratificiren hierdurch und Kraft dieses die solchergestalt mit den Ständen des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blan-

kenburg getroffene Uebereinkunft und verordnen zugleich, daß darüber von Jedermann, den es betrifft, und überall auf das genaueste gehalten werden solle ꝛc.

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Nassau.

Das Patent wegen Einführung einer landständischen Verfassung im Herzogthum Nassau [1]) bestimmt darüber nur: daß den Ständen (Abschn. VI. Abth. IV. Kap. 11. §. 1.) das Recht zustehe, gegen den Staats-Minister, sowie auch gegen Landes-Kollegien, wegen bestimmter Beschuldigungen, eine Untersuchungs-Kommission zu verlangen, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Angaben beruhten, daß von ihnen Verletzungen der den Ständen zugesicherten Rechte ꝛc. verfügt oder zugelassen worden seyen.

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Saalfeld, oder seit 1826: Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Verfassung des Herzogthums Sachsen-Koburg enthält darüber Folgendes [1]):

§. 1.

Die Stände haben das Recht (Abschn. VI. Abth. IV. Kap. 12. §. 26.), diejenigen Beschwerden an den Landesherrn zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden können. Solche Beschwerden sollen nämlich jedesmal zuerst bei dem Landesherrn angebracht werden, und nur dann auf dem Wege förmlicher Klage an das Justiz-Kolleg, oder, wenn sie

1) Patent vom 2. September 1814 §. 1. s. Konstitut. der europ. Staaten. II. Th. S. 295.

1) Herzogl. Sachs. Koburg. Verf. Urk., §. 78. 120. und 121. s. Konstit. der europ. Staaten Theil IV. S. 50.

gegen dessen Mitglieder gerichtet sind, an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht in Jena gelangen, wenn sie von besonderer Erheblichkeit sind und Unterschleife bei öffentlichen Kassen, Bestechungen, absichtlich verzögerte oder verweigerte Rechtspflege, Eingriffe in die Verfassung ꝛc. betreffen, und durch die von dem Landesherrn auf die zuerst bei ihm angebrachte Beschwerde getroffene Verfügung und darauf erfolgte Verantwortung des Angeschuldigten nicht erledigt sind.

§. 2.

An dem Grundgesetz und der dadurch gestifteten Verfassung des Herzogthums Koburg-Saalfeld soll, ohne Uebereinstimmung des Regenten und der Stände nach vorgängiger Berathung auf einem Landtag, weder etwas aufgehoben, noch hinzugefügt werden. Jeder Staatsdiener wird auf dessen genaue Beobachtung verpflichtet, und jeder Landes-Regent wird bei dem Antritt der Regierung die Aufrechthaltung der Verfassung durch eine schriftliche Urkunde bei fürstlichen Worten und Ehren versichern. Um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen.

§. 3.

Im Fall einer Vormundschaft (Abschn. III. Kap. 12. §. 7 u. 8.) schwört der Verweser gleich bei dem Antritt der Regentschaft in der deshalb zu veranstaltenden Stände-Versammlung den Eid:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der bestehenden Gesetze zu verwalten, die Rechte des Herzoglichen Hauses und die Integrität des Landes zu erhalten, und dem Herzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.“ (Abschn. III. Kap. 12. §. §. 7. und 8.)

§. 4.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der Huldigung verbunden, den Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Herzog, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung."

§. 5.

Für diese Verfassung soll die Garantie des Bundestags nachgesucht werden.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staats-Grundgesetz Unsers Herzogthums Koburg-Saalfeld hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich die Versicherung, die darinnen enthaltenen Zusagen nicht nur selbst getreulich zu erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst zu schützen.

Zwölftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Meiningen, oder seit 1826: Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Ueber den Schutz der Verfassung enthält das Grundgesetz über die landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen Folgendes [1]):

§. 1.

Gegenwärtiges Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung kann nur durch Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden.

§. 2.

Künftig sind alle Staatsdiener vor ihrer Anstellung auf die landschaftliche Verfassung und deren Festhaltung mit zu verpflichten.

§. 3.

Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verbrechen angesehen und bestraft werden.

§. 4.

Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein (Abschn. III.

---

1) Grundgesetz über die landständische Verfassung des Herzogthums Sachs. Meiningen. Abschn. VII. §. 85—91. s. Konstitutionen der europ. Staaten Theil IV. S. 1007.

Kap. 13. §. 2.) so soll der neue Landesfürst bei dem Antritt der Regierung sich schriftlich, bei fürstlichen Worten und Ehren, verbindlich machen, die bestehende landschaftliche Verfassung während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

§. 5.

Im Fall der Unmündigkeit des Fürsten (Abschnitt III. Kapitel 13. §. 3.), oder einer anderen Verhinderung des Regierungs-Antritts, ist dieselbe Versicherung von der Vormundschaft, oder dem Verweser der Regierung auszustellen.

§. 6.

Ueber alle Klagen und Beschwerden, welche die Landschaft gegen Staatsbehörden, oder Staatsdiener zu erheben sich verpflichtet erachtet und die nicht vom Regenten zur Zufriedenheit der Landschaft erledigt werden, hat die gesetzlich kompetente Behörde zu entscheiden.

§. 7.

Außerdem wird die Sicherstellung der Verfassung dem deutschen Bunde übertragen werden und an diesen sollen sich die Landstände durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntnisse, welches auf eine von dem Landtage erhobene Klage erfolgt ist und wogegen kein Rechtsmittel weiter stattgefunden hat, die Vollziehung verweigert würde.

Wir verpflichten Unsere dermaligen Staatsdiener bei ihrem Uns geleisteten Diensteide, zur Ausführung und Aufrechthaltung dieses Grundgesetzes getreulich mit zu wirken.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und mit Unserem größeren Herzoglichen Siegel bedrücken lassen. —

Dreizehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, oder seit 1826: Sachsen-Altenburg.

§. 1.

In der Sachsen-Hildburghausischen Verfassungs-Urkunde [1]) wird unter den Befugnissen der Landstände (Abschn. VI. Abth. IV. Kap. 14. §. 9. h.) auch das Recht aufgezählt, über Pflichtverletzungen, Willkühr, Nichtachtung der Verfassung, von Seite der Staatsdiener Beschwerde und Klage zu führen, und auf deren Untersuchung und Bestrafung anzutragen. Sodann wird darüber weiter Folgendes bemerkt:

§. 2.

Gegenwärtiges Grundgesetz kann nur durch Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden.

§. 3.

Alle Staatsdiener sind auf den Inhalt und die genaue Beobachtung dieses Verfassungs-Gesetzes zu verpflichten. Absichtliche Verletzungen desselben werden als Verbrechen bestraft.

§. 4.

Bei Regierungs-Veränderungen (Abschn. III. Kap. 14. §. 2.) erfolgt die Huldigung des Landes erst dann, wenn der neue Regent die Beobachtung, Aufrechthaltung und Handhabung der landschaftlichen Verfassung, wie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, bei seinen fürstlichen Worten und Ehren schriftlich zugesichert hat. Zu welchem Ende in einem solchen Falle immer ein außerordentlicher Landtag zu berufen ist. Ist der Regent noch unmündig, so ertheilt der Obervormund und Landes-Regent diese Versicherung für die Zeit seiner Verwaltung.

§. 5.

Endlich soll die Verfassung unter die besondere Garan-

1) Sachs. Hildburgh. Verf. Urk. §. 2. k. §. 54. 55. 56. und 57. s. Konstit. der europ. Staaten Theil III. S. 388.

tie des deutschen Bundes gestellt und zu dem Ende bei dem Bundestag übergeben werden.

Vierzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Verordnung vom 8. Januar 1816 enthält keine hierher gehörige Bestimmung, wohl aber die Erklärung vom 21. April 1821 [1]), indem es in der letzteren heißt:

Zugleich haben Wir in Beherzigung Unserer landesfürstlichen Rechte und Pflichten festgesetzt und beschlossen, beschließen und versichern hiermit feierlich für Uns und Unsere Fürstlichen Erben und Nachfolger an der Regierung:

1) die jetzt eingeführte landschaftliche Verfassung soll immerwährend fortbestehen, ohne von dem Landesfürsten und dessen Nachfolgern jetzt und in künftigen Zeiten aufgehoben oder widerrufen werden zu können.

2) Abänderungen daran können nur durch ein förmliches Gesetz nach vorhergegangener Berathung mit den Landes-Repräsentanten und Zustimmung deren Mehrheit, gemacht werden. (Abschn. VI. Abth. IV. Kap. 15. §. 5.)

3) Sollten darüber, ob ein angegebenes Staatsbedürfniß eine dieser Eigenschaften (zu Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen des Fürstenthums, oder zu Führung einer wohlgeordneten, nach der Natur der Sache und nach Sitte, Gebrauch und Herkommen anderer deutschen Fürstenstaaten von ungefähr ähnlichem Umfang, eingerichteten Staats-Verwaltung) habe oder nicht? Zweifel entstehen, welche durch die Berathung mit Unserm Fürstlichen Kommissarius nicht gehoben werden könnten, so wäre die hohe Bundes-Versammlung zu Frankfurt um kompromissarische Entscheidung dieser Frage zu ersuchen und derselben nachzugehen. —

1) Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Wochenblatt. Beilage zum 18. Stück vom 30. April 1821.

Fünfzehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck.

Da die landständische Verfassungs-Urkunde des Fürstenthums Liechtenstein keine Bestimmungen hierüber enthält, so gehen wir zu dem Fürstl. Waldeckischen Landesvertrag über, welcher Folgendes enthält[1]):

Die Stände haben das Recht der Beschwerdeführung (Abschn. VI. Abth. IV. Kap. 17. §. 2. g.) insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art. Bei dem Antritt eines neuen Regenten werden die Stände zusammenberufen und nach von denselben ausgestellten Reversalen zur Befolgung gegenwärtiger Konstitution, zum Huldigungseide zugelassen. (Abschn. III. Kap. 15.)

Dieser Landesvertrag, worin, wie Wir hoffen, sich die Grundsätze einer allgemeinen Liberalität genugsam aussprechen, und von welchem weder Wir, noch Unsere Nachkommen in der Regierung, in irgend einem Punkte, ohne Zustimmung Unserer getreuen Landstände abgehen wollen und sollen, ist von beiden Seiten gehörig vollzogen worden, und mit dessen öffentlicher Bekanntmachung Unsere Regierung beauftragt.

Sechszehntes Kapitel.

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Die landständische Verfassungs-Urkunde des Fürstenthums Lippe-Detmold bemerkt unter den den Landständen zustehenden Rechten[1]) (Abschn. VI. Abth. IV. Kap. 19. §. 5.): Bei Einführung neuer oder Abänderung früherer

---

1) Fürstl. Waldeck. Landesvertrag §. 25. zum Theil. §. 42. und 43. s. Konstitut. der europ. Staaten Theil III. S. 368.

1) Verf. Urk. vom 8. Juni 1819. §. 7. s. Konstitut. der europ. Staaten Theil III. S. 416.

Landes-Gesetze sollen die Landes-Abgeordneten mitwirken, ihr Gutachten geben, und wird, wenn jene Verordnungen auf die Landes-Verfassung wesentlichen Einfluß haben, ihre Zustimmung erforderlich seyn.

Die Verordnungen wegen Einführung landständischer Verfassungen in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe und in Tyrol enthalten keine in diesen Abschnitt gehörige Bestimmungen.

Siebenzehntes Kapitel.

Freie Stadt Frankfurt.

Hierüber bestimmt die Ergänzungs-Akte der freien Stadt Frankfurt Folgendes [1]):

a) Soll in den, in der alten Stadt-Verfassung und in der vorliegenden Ergänzungs-Akte enthaltenen organischen Gesetzen eine Abänderung vorgenommen werden; so wird, um eine solche Abänderung in Deliberation setzen zu können, erfordert, daß der Senat und der gesetzgebende Körper darüber beide, und zwar durch eine Mehrheit der Stimmen von zwei Drittheilen in jedem Körper, für deren Zulässigkeit vorerst bejahend entschieden haben.

Ist nicht bejahend entschieden worden, so kann der Gegenstand erst nach 3 Jahren wieder in Vorschlag gebracht werden. Im Gegenfalle wird der Gegenstand in dem gesetzgebenden Körper in Deliberation gesetzt und über die Annahme oder Nichtannahme der in Vorschlag gekommenen Abänderung gestimmt. Zur Annahme wird eine Mehrheit der Stimmen von zwei Drittheilen erfordert. Wenn aber auch diese Annahme beschlossen ist; so erhält der Beschluß doch nur erst dann Gesetzeskraft, wenn über denselben in den drei verschiedenen Abtheilungen der Bürgerschaft durch

1) Ergänzungs-Akte vom 18. Juli 1816. Art. 50. s. Konstit. der europäischen Staaten II. Theil S. 385.

die Mehrheit abgestimmt worden, und zwei Abtheilungen für die Annahme gestimmt haben.

b) Die authentische Erklärung aller Artikel dieser Konstitutions-Akte gehört vor die gesetzgebende Versammlung.

Endlich

c) sollen dem gesetzgebenden Körper sämmtliche bei der Kommission der XIII von Seiten der löblichen Bürgerschaft übergebenen monita sammt der darüber geführten Registratur vom Senate zugestellt werden, um von den darin enthaltenen guten und gemeinnützigen Vorschlägen, in so weit solche allzusehr ins specielle eingehen, und eben darum von der Kommission der XIII vorerst nicht benutzt werden konnten, noch in Zukunft geeigneten Gebrauch zu machen.

I. Anhang.

(Gehörig zur Seite 529 des ersten Theils Abschnitt V. Abtheilung 1. Kapitel 4.)

Deklaration [1]) wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsegg-Aulendorff vom 6. August 1828.

I.

Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses.

§. 1. 2 u. 3.

Uebereinstimmend mit diesen §. §. in der Deklaration unter V., nur daß §. 3. den Zusatz hat, welcher in dem so bezeichneten §. in der Deklaration unter IV. (S. 425.) enthalten ist. —

§. 4 u. 5.

Diese §. §. sind von den so bezeichneten §. §, in der Deklaration unter V. (S. 443.) nicht verschieden.

§. 6.

Wenn gleich nach den Grundsätzen des Würtembergischen Staatsrechts das volle Würtembergische Staatsbürgerrecht in der Regel nicht neben dem in einem andern

---

1) Diese Deklaration erschien im Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg vom 21. August 1828. Nr. 54., nachdem der Druck des ersten Theils der Verfassungs-Gesetze ꝛc. vollendet war; es mußte dieselbe deshalb dem zweiten Theil angehängt werden.

Staate ausgeübt werden kann; so soll doch in Betracht besonderer bei dem gräflichen Hause eintretender Verhältnisse, demselben gestattet seyn, rücksichtlich der standesherrlichen Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserm Staate und zu anderen Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthanen-Verhältnisse steht, das Würtembergische Staatsbürgerrecht neben dem in diesen Bundes-Staaten auszuüben, in so fern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Würtemberg anerkennen, und sich zu der Aufstellung einer gemeinsamen Regel in Ansehung derjenigen staatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulassen, vereinigen werden.

§. 7.

Uebereinstimmend, bis auf den letzten nur auf das Gesammthaus Hohenlohe Bezug habenden und daher hier fehlenden Satz, mit dem §. 6. der Deklaration unter V. (S. 444.)

§. 8.

Uebereinstimmend mit dem §. 7. der Deklaration unter V. (S. 444.), nur daß hier der letzte Satz jenes §. fehlt.

§. 9 — 15.

Uebereinstimmend mit den §. §. 8 — 14. der Deklaration unter V. (S. 445. ꝛc.)

§. 16.

Die gräflichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre gräfliche Standesherschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Grafen eintretenden Veränderung statt finden und geschieht durch die gräflichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die königlichen Ober-Amtmänner.

§. 17 u. 18.

Uebereinstimmend mit den §. §. 15 u. 16. der Deklaration unter V. (S. 446 u. 447.)

II.
Rechtspflege.

§. 19.

Uebereinstimmend mit dem §. 17. der Deklaration unter V. (S. 447.)

§. 20.

Dem Grafen steht die Ausübung der bürgerlichen und Strafrechtspflege in dem Umfange seiner (in der Beilage [2]) bezeichneten) Besitzungen in erster Instanz zu. Die beiden daraus gebildeten Gerichtsbezirke Aulendorf und Königseggwald, jener mit der Unterabtheilung in die zwei Vogteien Aulendorf und Gradt, sind aus derselben Beilage ersichtlich.

§. 21.

Die eben daselbst benannten Orte Laupbronnen und Steegen, und ein Theil von Ebisweiler werden dem Gerichtsbezirke Aulendorf zugetheilt, sobald durch die im Wege der Gesetzgebung zu bewirkende Veränderung der Oberamts-Grenze ihre Vereinigung mit dem Gemeinde-Bezirke Aulendorf möglich geworden seyn wird. —

In seinem Antheile an Haslanden verzichtet dagegen der Graf auf die Rechtspflege zu Gunsten des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee.

§. 22.

Das für beide Gerichtsbezirke aufzustellende gräfliche Gericht, welches seinen Sitz in Aulendorf haben wird, hat dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern königlichen Gerichten erster Instanz beilegen oder künftig beilegen werden; dasselbe steht mithin den königlichen Oberamts-

2) Ist nicht aufgenommen worden.

Gerichten gleich, muß dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Seiner Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im gräflichen Gebiete angestellten königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse, sowie der Stafverfügungen wegen Verletzung der Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23 — 26.

Uebereinstimmend mit den §. §. 22. 23. 24 und 25. der Deklaration unter IV. wegen des Grafen von Erbach-Wartenberg-Roth (S. 430 u. 431.)

§. 27.

Die gräflichen Justiz-Beamten stehen mit den königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung, der Pensionirung und der Diäten.

Da jedoch die beiden gräflichen Gerichtsbezirke eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigen, so wird dem Grafen ausnahmsweise gestattet, einen Amtsrichter mit einer Besoldung von 900 Gulden, theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen, auch ihm ein geringeres Kanzleikosten-Aversum auszuwerfen, welches vorläufig auf 100 Gulden angesetzt wird.

Die Prüfung der gräflichen Justiz-Beamten geschieht durch die königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Kathegorie obliegt.

§. 28 u. 29.

Uebereinstimmend mit den §. §. 27 und 28. der Deklaration unter IV. (S. 432.); nur daß die Gerichts-Notarien, die nach der bemerkten Deklaration noch nicht eingeführt waren, nunmehr vorhanden sind.

III.

Polizei-Verwaltung.

§. 30 u. 31.

Im Ganzen sind diese §. §. mit den §. §. 29 u. 30 der Deklaration unter V. (S. 441. ꝛc) übereinstimmend; nur daß hier noch bestimmt wird, der Graf von Königsegg-Aulendorf könne seinen Polizei-Beamten ein auf 100 Gulden festgesetztes Kanzleikosten-Aversum bewilligen.

Am Ende wird bemerkt, daß der §. 28. Anwendung finde.

§. 32.

Die gräflichen Polizei-Amtsbezirke sind mit den Gerichts-Bezirken (§. 20.) gleichförmig gebildet. Auch gilt von der Polizei-Verwaltung in den Orten Laupbronnen, Ebisweiler, Geigelbacher Antheils, Steegen und Haslanden das Gleiche, was oben (§. 21.) wegen der Rechtspflege in denselben bestimmt worden ist.

Die Sitze der Polizei-Aemter sind zu Aulendorf und Königseggwald; so lange jedoch dem Grafen die Uebertragung derselben an seine Rentbeamten (§. 37.) nicht möglich ist, wird ihm gestattet, beide durch einen einzigen Beamgen, der seinen Sitz in Aulendorf hat, verwalten zu lassen.

§. 33 — 40.

Uebereinstimmend mit den §. §. 32. 33. u. — 39. der Deklaration unter V. (S. 453 ꝛc.)

IV.

Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

Die §. §. 41. 42 und 43 sind mit den §. §. 40—42. der Deklaration unter V. (S. 457.) übereinstimmend.

V.

Forstgerichtsbarkeit und Forstverwaltung.

§. 44.

Uebereinstimmend mit dem §. 43. (S. 457.), nur fehlt hier die dort festgesetzte Gleichstellung der standsherrlichen Förster mit den Königlichen.

§. 45.

Die Forstgerichtsbarkeit, nämlich das auf die Forst- und Jagdpolizei sich beziehende Strafrecht über alle, sowohl die gräflichen, als die übrigen betreffenden Waldungen, wird durch den in Königseggwald anzustellenden gräflichen Polizei-Amtmann ausgeübt, welcher in dieser Beziehung Unserer höheren Forstbehörde untergeordnet ist.

So lange an gedachtem Orte die Anstellung eines Amtmanns nicht statt findet (oben §. 32.) kann der Amtmann in Aulendorf auf gleiche Weise mit der Ausübung der Forstgerichtsbarkeit beauftragt werden.

§. 46.

In Absicht auf die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung wird dem Grafen ausnahmsweise gestattet:

a) für seine eigenthümlichen Waldungen einen Forstverwalter und das erforderliche niedere Forstpersonal im Verhältnisse von Privatdienern anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig bleibt, auch

b) die Beaufsichtigung der Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung seinem Forstverwalter zu übertragen, dessen gesetzliche Befähigung hiezu bei Unserer höheren Forst-Behörde gehörig nachzuweisen ist.

Dieser in Königseggwald anzustellende gräfliche Forst-Verwalter wird rücksichtlich der eigenthümlichen Waldungen des Grafen Unserer höhern Forstbehörde unmittelbar untergeordnet, rücksichtlich der übrigen Waldungen aber hat er nur die Befugnisse eines Revierförsters und steht unter Unserm betreffenden Forstamte.

Für die Pflichterfüllung seiner Forstdiener hat der Graf gleich dem Fiskus mit seinem Vermögen zu haften.

§. 47.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes

zu treffenden Vorkehrungen haben sich die gräflichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des gräflichen Forstpersonals, welche namentlich auf die Landesgesetze auszudehnen ist, wird den gräflichen Amtmann überlassen. Dieser ist aber gehalten, das Protokoll über die Verpflichtung des Forst-Verwalters an Unsere höhere Forstbehörde einzusenden; welches jedoch in Ansehung des niedern Schutz- und Jagdpersonals nicht erforderlich ist.

§. 48.

Uebereinstimmend mit dem §. 45. der Deklaration unter V. (S. 459.), nur noch mit dem Zusatz: Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Graf aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49 — 51.

Uebereinstimmend mit den §. §. 46. 47 und 48. der Deklaration unter V. (S. 459.)

VI.

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung.

§. 52.

Um sich zu erklären, ob er die Rechtspflege wirklich auszuüben gesonnen sey, wird dem Grafen noch eine Frist von drei Jahren, vom Tage dieser Unserer Deklaration an, bewilligt. Die Unterlassung dieser Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Grafen neben der durch die neue Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Kameral-Aemtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen:

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unseren königlichen Kameral-Beamten, alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben; desgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht, bewilligt.

§. 54.

Erklärt sich der Graf für die Ausübung der Gerichtsbarkeit; so werden für die Einsetzung in dieselbe Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis (Noten zu der Deklaration I. S. 388 — 413 des ersten Theils) und Hohenlohe-Bartenstein im Allgemeinen als Anleitung und Norm dienen. Gleiche Anwendung auf den Grafen finden die letzteren schon jetzt hinsichtlich der Polizeiverwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizey, so wie dieselben Verhältnisse zutreffen.

§. 55.

Zum Behufe der wirklichen Einsetzung in alle diese Rechte hat der Graf die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen innerhalb 6 Monaten von dieser Unserer Deklaration an, soweit es sich aber von der Rechtspflege handelt, innerhalb eines Vierteljahrs von der Zeit der Erklärung ihrer Uebernahme an bei Unsern betreffenden Ministerien nachzuweisen.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§§. 56. u. 57.

Diese §. §. sind, bis auf den Schluß des §. 57., der Folgendes bestimmt, von den §. §. 49 und 50 der Deklaration unter V. (S. 460) nicht verschieden.

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und

die Verwandlung der ungemessenen Frohnden in gemessene schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Grafen wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können.

§. §. 58. u. 59.

Diese §. §. sind von den §. §. 51 und 52 der Deklaration unter V. (S. 461) nicht verschieden.

VIII. Besteuerung.

§. §. 60. 61. 62. u. 63.

Diese §. §. sind, bis auf den Schluß des §. 63, mit den §. §. 53 bis 56 der Deklaration unter V. S. 462 f. f. gleichlautend; dieser Schluß bestimmt Folgendes:

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Kollegiums, den königl. Oberämtern und Gesundheitsbeamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35 lit. n) in den gräflichen Amtsbezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staatskasse.

§. 64.

Wenn wegen der den Grafen mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hiervon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hierbei wahren, oder einen besonderen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können. Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65.

Dieser §. stimmt mit dem §. 57 der Deklaration unter V. (S. 463) überein.

IX. Lehns-Verhältnisse.

§. §. 66 u. 67.

Uebereinstimmend mit den §. §. 58 und 59 der Deklaration unter V. (S. 463).

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68.

1) u. 2) dieses §. stimmen mit diesen Nummern in dem §. 60 der Deklaration unter V. (S. 464) überein.

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unseren Staatsdienern angestellten gräflichen Justiz-, Polizei- und Forstbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unseren königlichen Beamten gleicher Kategorie und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamtsgerichte, zutreffenden Falls der gräflichen Amtsgerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königliche Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsegg-Aulendorf in vorkommenden Fällen genau zu achten.

II. Anhang.

Dienstpragmatik für die Civil-Staatsdiener der freien Stadt Frankfurt.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nach dem Vorgang anderer Staaten, die öffentlichen Dienstverhältnisse der hiesigen Civil-Staatsdiener, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. September d. J., durch nachfolgendes Gesetz aufs neue zu ordnen und gehörig festzusetzen, Uns bewogen gefunden haben:

§. 1.

Staatsdiener sind alle Personen, die von dem Senat zu öffentlichen Dienstleistungen ernannt und bestellt werden, und dafür einen Gehalt, sey es mit oder ohne andere Emolumente, aus der Staaskasse beziehen. Sie theilen sich in Staatsdiener erster Klasse, und in Staatsdiener zweiter Klasse. Zu den Staatsdienern erster Klasse werden alle gezählt, die sich durch akademische Studien, oder doch sonst durch besondere wissenschaftliche Bildung zum Staatsdienst vorbereitet und geeignet haben. Zu diesen Staatsdienern erster Klasse werden demnach namentlich gezählt: 1) Aktuarien aller Justiz- und Verwaltungs-Aemter, 2) Archivar, 3) Baumeister, 4) Bibliothekar, 5) Kanzlei-Rath, 6) Chaussee-, Wasser- und Wegbau-Inspektor, 7) der rechtsgelehrte Konsistorial-Rath bei dem Konsistorium A. C. und der rechtsgelehrte Beisitzer der katholischen Kirchen- und Schul-Kommission, 8) Kriminal-Rath, 9) Fiscal, 10) Hypothekenbuchführer und dessen Adjunkt, 11) Ingrossist der Stadt-Kanzlei, 12) Kirchenbuchführer, 13)

Landamtmann, 14) Lehrer (ordentliche) am Gymnasium, 15) Lotterie-Direktor, 16) Münzmeister und Münzwardein, 17) Oberförster, 18) Oberlehrer der Schulen, 19) Physiker, 20) Polizei-Amts-Assessoren, 21) Rathsschreiber, 22) die Recheneischreiber, 23) Stadtamtmänner, 24) Stadt-Accoucheur, 25) Sekretarien der Gerichte, 26) Stallmeister. Zu den Staatsdienern zweiter Klasse gehören dagegen alle, deren Dienstverrichtungen eigentlich nur mechanisch sind, nur Routine, aber keine streng wissenschaftliche Bildung erfordern, überhaupt die solche Stellen bekleiden, wozu sich Personen eignen, die sich ursprünglich zu einem andern bürgerlichen Beruf bestimmt hatten. Bei etwaiger Creirung neuer Stellen wird deren Qualität, ob sie zu den Staatsdienern erster oder zweiter Klasse gehören, gesetzlich mit bestimmt werden.

§. 2.

Die Staatsdiener erster Klasse werden auf Lebenszeit angestellt. Aspiranten zu solchen Stellen müssen, wenn sie nicht schon eine Prüfung in ihrem Fache vor einer hiesigen Staatsbehörde bestanden haben, um ihre Wahlfähigkeit darzuthun, vorher eine Prüfung ihrer Fähigkeit zu diesen Stellen bestehen; alle aber ohne Unterschied, auch die eine Prüfung bestanden haben, sind für das erste Jahr nur auf Probe angestellt, und erst dann, wenn sie ihre Stelle ein Jahr zur Zufriedenheit ihrer vorgesetzten Behörden bekleidet haben, als definitiv und unwiderruflich ernannt zu betrachten.

§. 3.

Anwartschaften auf Staatsdienste können nur vom Senat, im Einverständniß mit löblicher ständiger Bürger-Repräsentation, ertheilt werden.

§. 4.

Besoldungen und Pensionen der Staatsdiener können im Wege der Exekution nur zur Hälfte mit Arrest belegt werden.

§. 5.

Staatsdiener müssen auch Nebenaufträge, wenn sie ihrem Geschäftskreis nicht gänzlich fremd sind, ohne besondere Vergütung übernehmen.

§. 6.

Wenn auf gesetzlichem Wege an dem Wirkungskreis der Behörden Veränderungen, seyen es Erweiterungen oder Beschränkungen ihrer Wirksamkeit, vorgenommen werden, so können die dabei angestellten Staatsdiener, wegen ihrer daraus erwachsender mehrerer Beschäftigung, so wenig besondere Vergütung oder Erhöhung ihres Gehaltes ansprechen, als ihnen im umgekehrten Falle bei minderer Beschäftigung an ihrem Gehalt etwas gekürzt werden kann. Werden Stellen auf gesetzlichem Wege ganz aufgehoben oder eingezogen, so muß, der sie bekleidet hat, sich eine andere Anstellung, jedoch nur in ohngefähr gleicher Kathegorie, gefallen lassen.

§. 7.

Staatsdiener erster Klasse können nur wegen Dienstuntreue und solchen gröberen Amts- und Dienstpflicht-Verletzungen, die unter die §. 9 bezeichneten Disciplinar-Vergehen nicht gerechnet werden können, oder wegen Disciplinar-Vergehen nur dann, wenn alle Grade der Disciplinar-Strafen (§. 9), um sie zur Pflichterfüllung zu vermögen, schon vergeblich verhängt worden waren, — und zwar nur durch richterliches Erkenntniß, ihrer Stelle mit Verlust allen Gehalts, und ohne alle Entschädigung, entsetzt werden. Die Entsetzung mit Verlust allen Gehaltes ist aber nothwendige Folge jeder wegen eines gemeinen Verbrechens zuerkannten Zuchthaus- oder Korrektionshausstrafe, so wie die Suspension vom Dienst und Gehalt unmittelbare Folge jeder richterlich und rechtskräftig erkannten Special-Inquisition ist. Während einer solchen können höchstens Alimente für den Inquisiten aus seinem Gehalt bestritten werden.

§. 8.

Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Dienstuntreue oder Amtsverletzung hat die dem betreffenden Staatsdiener zunächst vorgesetzte Behörde, die erste vorläufige Untersuchung. Diese Behörde kann darauf frei sprechen oder eine Disciplinarstrafe verhängen. Ist aber auf höhere Strafe zu erkennen, wozu gerichtliche Special-Untersuchung nöthig ist, so hat diese Behörde die Sache an die kompetente Gerichtsbehörde abzugeben.

§. 9.

Gegen Nachläßigkeit, Unfleiß, Ungehorsam und andere dienstwidrige und das Subordinations-Verhältniß im Dienst verletzende Handlungen aller Staatsdiener finden Disciplinarstrafen Statt, welche die unmittelbar vorgesetzten Behörden verhängen. Disciplinarstrafen sind mündliche oder schriftliche Verweise, Zurechtweisungen und Geldstrafen. Gegen Staatsdiener zweiter Klasse kann in solchen Fällen statt Geldstrafe auch eine ihr gleichkommende Gefängnißstrafe verfügt werden.

§. 10.

Gegen Disciplinarstrafverfügungen finden keine Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, sondern nur einfache Beschwerdeführung bei dem Senate Statt.

§. 11.

Bei einem Benehmen, welches das bei Verrichtung eines Staatsdienstes erster Klasse erforderliche Ansehen oder Zutrauen schwächet oder mit der besondern bürgerlichen Dienstehre unverträglich ist, kann, wo die Disciplinarstrafen der unmittelbar vorgesetzten Behörde erfolglos geblieben sind, auf vorgängige Berichterstattung dieser Behörde vom Senat auch eine Suspension vom Dienst und Gehalte bis auf drei Monate verhängt, und, wenn diese ebenfalls nicht fruchtet, ein solcher Staatsdiener der Entsetzung halber vor Gericht gestellt werden.

§. 12.

Alle Staatsdiener zweiter Klasse werden nur auf Widerruf vom Senat angestellt. Die Widerrufung einer Anstellung kann auch nur vom Senate ausgehen, und zwar nur auf vorgängige Berichterstattung der zunächst vorgesetzten Behörde, woraus hervorgeht, daß alle Disciplinarstrafen ihren Zweck verfehlt haben. Der Widerruf hat Verlust allen Gehaltes und jeder Entschädigung zur Folge.

§. 13.

Alle Staatsdiener können zu jeder Zeit mit Verzicht auf Rang, Titel und Gehalt ihrer Stelle ihre Entlassung geben, es sey denn, daß sie, wenn sie rechnungspflichtig sind, noch keine Rechnung abgelegt, oder wenn sie Arbeitsrückstände gelassen, diese noch nicht erlediget und aufgearbeitet haben.

§. 14.

Staatsdiener erster Klasse können nach vierzig Dienstjahren, auch wenn sie noch dienstfähig seyn sollten, ihr Amt mit Beibehaltung ihres Ranges, Titels und ganzen Gehaltes niederlegen.

Während der ersten zehn Dienstjahre haben dieselben, bei unverschuldet eingetretener Dienstuntauglichkeit, ein Recht auf Quiescirung mit Beibehaltung eines Drittheils ihres zuletzt bezogenen Gehalts, von zehn bis zwanzig Dienstjahren ein Recht mit zwei Drittheilen, und zwanzig bis dreißig Dienstjahren mit dem vollen Gehalt in Ruhestand versetzt zu werden, so wie dieselben unter solchen Verhältnissen bei eingetretener und nachgewiesener Dienstuntauglichkeit auch ohne ihr Verlangen vom Senat, je nach ihren Dienstjahren mit einem Drittheil oder zwei Drittheilen oder mit dem ganzen Gehalt quiescirt werden können. Verdiente Staatsdiener können auf ihr Ansuchen in gerechter Anerkennung ihrer geleisteten Dienste, ohne Rücksicht auf Dienstjahre, bei eingetretener Dienstunfähigkeit vom Senate auch mit Belassung ihres vollen Gehaltes emeritirt

werden, so wie dieses auch früher schon in den Befugnissen des Senats gelegen hat.

§. 15.

Wenn Staatsdiener erster Klasse, die quiescirt oder emeritirt werden sollen, außer ihrem fixen Gehalt noch Emolumente genossen haben, so sind diese im Einverständniß mit löblicher ständiger Bürger-Repräsentation, zu bestimmen und anzuschlagen.

§. 16.

Zur Dienstzeit, wo solche in Anschlag kommt, sind alle Jahre, welche ein Staatsdiener überhaupt dem Staate gedient hat, nicht also allein nur diejenigen der Stelle zu zählen, worin er quiescirt werden soll.

§. 17.

Auch Staatsdiener zweiter Klasse können für Treue und Fleiß und lang geleistete Dienste von dem Senat wie Staatsdiener erster Klasse behandelt werden, und nach den für diese festgesetzte Dienstzeit-Kathegorien oder auch mit allem Gehalt quiescirt werden, wie dieses auch früher schon von dem Senat verfügt werden konnte.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
am 6. Oktober 1829.

Ein vollständiges Sachregister wird ehestens nachgeliefert.

Register

zu dem I. und II. Theil von Zangen die Verfassungs-Gesetze deutscher Staaten.

A.

Abgeordnete zum Landtag, s. Kammern, deren Bestandtheile ff.

Adel im Königreich Bayern, Edikt deswegen. Th. I. S. 280. §. 1. ff.

— dessen Erwerbung. Th. I. S. 280. §. 1.

— dessen Grade. Th. I. S. 281. §. 6.

— dessen Auszeichnungen u. Rechte. Th. I. S. 282. §. 8. ff.

— dessen Verlust. Th. I. S. 283. §. 17.

— dessen Suspension Th. I. S. 284. §. 21.

— in Bayern, gutsherrl. Gerichtsbarkeit desselben. Th. I. S. 285. ff.

— Klassen desselben überhaupt. Th. I. S. 641.

— Rechte desselben überhaupt. Th. I. S. 641.

— Rechtsverhältniß desselben nach der deutschen Bundesakte. Th. I. S. 644.

— Rechtsverhältniß desselben in Bayern. Th. I. S. 645.

— in Hannover, Rechtsverhältnisse desselben hinsichtlich der Patrimonialgerichtsbarkeit. Th. I. S. 668.

— ritterschaftlicher, in Württemberg, Rechtsverhältnisse desselben. Th. I. 688. §. 1. ff.

— altlandsässiger, in Württemberg, dessen Rechtsverhältnisse. Th. I. S. 713. III.

Adel, ritterschaftlicher, in Baden dessen Rechtsverhältnisse. Th. I. S. 714. ff.

— landsässiger, in Baden, dessen Rechtsverhältnisse. Th. I. S. 724. ff.

— im Kurfürstenthum Hessen, dessen Rechtsverhältnisse. Th. I. S. 730.

— ritterschaftlicher und landsässiger, im Großherzogthum Hessen, dessen Rechtsverhältnisse. Th. I. S. 733. ff.

— im Fürstenthum Waldeck, Patrimonialgerichtsbarkeit der Familie Dalwigk. Th. I. S. 768.

Anlagen der Ritter- und Landschaft in Mecklenburg unter sich, wann und unter welchen Umständen dieselben erlaubt sind. Th. II. S. 320. §. 41. ff.

Apanage der Nachgebornen. Th. I. S. 60. Abschn. 3. Einl.

Apanagen in Bayern. Th. I. S. 73. §. 1. ff. Th. I. S. 78. §. 6. 7. — im Königreich Württemberg. Th. I. S. 90. §. 22. — in Kurhessen. Th. I. S. 101. §. 12.

Aremberg, Herzog von, Preuß. u. Hannöver Standesherr. Th. I. S. 225. 233. 367 u. 369. ff.

Aufenthalt, Freiheit hinsichtlich desselben für die Standesherren nach der Bundesakte. Th. I. S. 203.

Aufenthalt, Freiheit hinsichtlich desselben für die Standesherren in Preußen. Th. I. S. 250. §. 11. — in Bayern. Th. I. S. 324. §. 5. — in Hannover. Th. I. S. 343. §. 6. S. 368. — in Württemberg. Th. I. S. 390. §. 5. S. 414. 423. 426. 443. 465. 482. 490. 493. 505. 513. 522. Th. II. S. 766. — in Baden. Th. I. S. 535. §. 6. S. 559. 571. — in Kurhessen. Th. I. S. 576. 4). — im Großh. Hessen. Th. I. S. 592. §. 7.

— Freiheit hinsichtlich desselben für den deutschen Adel nach der Bundesakte. Th. I. S. 644.

— Freiheit hinsichtlich desselben für den Adel in Bayern. Th. I. S. 648.

— Freiheit hinsichtlich desselben für den ritterschaftlichen Adel in Württemberg. Th. I. S. 689. §. 3.

— Freiheit hinsichtlich desselben für den landsässigen Adel in Württemberg. Th. I. S. 713.

— Freiheit hinsichtlich desselben für den ritterschaftlichen Adel in Baden. Th. I. S. 715. §. 3.

— Freiheit hinsichtlich der Wahl desselben für den Adel im Großh. Hessen. Th. I. S. 741. §. 5.

Auflösung des Landtags in Preußen. Th. II. S. 211. §. 9. — in Baiern. Th. II. S. 214. §. 3. S. 215. §. 9. S. 216. 12. — in Württemberg. Th. II. S. 101. §. 31. S. 217. §. 2. — in Baden. Th. II. S. 105. §. 23. S. 219. §. 2. — in Kurhessen. Th. II. S. 116. §. 30. S. 221. §. 5. — im Großh. Hessen. Th. II. S. 119. §. 7. S. 222. §. 1. — in S. Weimar. Th. II. S. 147. §. 53. S. 230. §. 7. — in Nassau. Th. II. S. 233. — in S. Koburg. Th. II. S. 235. §. 2. — in S. Meiningen. Th. II. S. 239. §. 8. — in S. Hildburghausen. Th. II. S. 240. §. 4. — in S. Rudolstadt. Th. II. S. 242. I. — in Liechtenstein. Th. II. S. 243. §. 1. — in Lippe-Detmold. Th. II. S. 246. §. 7.

Auflösung des gesetzgebenden Körpers in Frankfurt. Th. II. S. 248.

Ausschuß, landständischer, in Württemberg für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation nöthig ist. Th. II. S. 280. §. 40. ff.

— landständischer, in Baden. Th. II. S. 289. §. 24.

— der engere, in Mecklenburg, Zusammensetzung und Rechte desselben. Th. II. S. 315. §. 23. ff.

— landständischer, in S. Weimar, Zusammensetzung desselben und seine Rechte. Th. II. S. 336. §. 30. ff.

— landständischer, in Braunschweig. Th. II. §. 39. — in S. Koburg. Th. II. S. 336. §. 30. ff. S. 377. §. 31. ff.

— in S. Hildburghausen, dessen Geschäftskreis. Th. II. S. 403. §. 26.

— in S. Hildburghausen, Deputirte desselben, ihre Ernennung und Remuneration. Th. II. S. 395. §. 7.

— engerer, der Landstände in Waldeck. Th. II. S. 422. §. 6. 7.

— der Landstände in Lippe-Detmold, Wahl und Wirkungskreis desselben. Th. II. S. 429. §. 2. S. 431. §. 14.

— (perpetuirliche Aktivität) der Stände in Tyrol. Th. II. S. 434. §. 10.

— Bürger-, oder ständige Bürger-Repräsentation in Frankfurt. Th. II. S. 438. §. 3. ff.

Ausschüsse des Landtags in Preußen, zur Bearbeitung besonderer Gegenstände. Th. II. S. 444. §. 2.

— der Kammern in Bayern, zur Bearbeitung besonderer Gegenstände. Th. II. S. 455. §. 25. ff.

— Kommissionen, der Kammern in Württemberg, zur Bearbeitung besonderer Gegenstände. Th. II. S. 466. §. 6. — in Baden. Th. II. S. 470. §. 3. S. 471. §. 9.

Ausschüsse der Landstände in Kurhessen, zur Bearbeitung besonderer Gegenstände. Th. II. S. 472. §. 4. 5.

— der Kammern im Großh. Hessen, zur Bearbeitung besonderer Gegenstände. Th. II. S. 476. §. 7. S. 477. §. 8. ff.

— der Landstände in S. Weimar, zur Bearbeitung besonderer Gegenstände. Th. II. S. 487. §. 14. ff.

— Kommissionen, der Landstände in Braunschweig, zur Bearbeitung besonderer Gegenstände. Th. II. S. 496. §. 25. ff.

— der Landstände in Nassau, zur Bearbeitung besonderer Gegenstände. Th. II. S. 504. §. 14. ff. — in S. Koburg. Th. II. S. 526. §. 6. — in S. Hildburghausen. Th. II. S. 533. §. 4.

Aussteuer der Prinzessinnen in Bayern. Th. I. S. 176. §. 11. — in Württemberg. Th. I. S. 91. Note 7.

Auswanderungsfreiheit der Bewohner Deutschlands. Th. I. S. 143.

— in Baiern. Th. I. S. 158. §. 18. — in Württemberg. Th. I. S. 168. §. 6 u. 14. ff. — im Großh. Baden. Th. I. S. 172. §. 6. — im Großh. Hessen. Th. I. S. 179. §. 14. — im Herz. S. Koburg. Th. I. S. 187. §. 12. — in Frankfurt. Th. I. S. 192. §. 3.

Auswärtige Verhältnisse der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 257. §. 21. — in Bayern nach der Deklaration von 1807. Th. I. S. 211. §. 16—19. — in Bayern nach dem Edikt von 1818. Th. I. S. 327. §. 15. — in Hannover. Th. I. S. 348. §. 19. S. 369. — in Württemberg. Th. I. S. 393. §. 16. (s. auch die folgenden Deklarationen eben so in Th. II. S. 766. — in Kurhessen. Th. I. S. 578. — im Großh. Hessen. Th. I. S. 601. §. 19.

B.

Baden, ehemalige Markgrafschaft, nunmehriges Großherzogthum. Th. I. S. 11. Note 1. S. 171. 526. 714.

— Markgrafen von, Badische Standesherren. Th. I. S. 238.

Bayern, ehemaliges Kurfürstliches, nun Königl. Haus. Th. I. S. 6. Note 1.

Beamte, standesherrliche, Verhältnisse derselben in Preußen. Th. I. S. 271. §. 56. — in Bayern. Th. I. S. 221. 223. 297. §. 51. ff. S. 339. §. 61. ff. — in Hannover. Th. I. S. 349. §. 25. S. 352. §. 28. S. 369 u. 370. — in Württemberg. Th. I. S. 397. ff. §. 25. ff. S. 412. §. 60. s. auch die folg. Dekl. in diesem u. dem II. Th. S. 715. — in Baden. Th. I. S. 541. §. 29. ff. S. 552. §. 73. — in Kurhessen. Th. I. S. 580. 586.

— der adelichen Patrimonialgerichtsherren, Verhältnisse derselben in Bayern. Th. I. S. 297. §. 51. ff. S. 650. §. 13. ff. — in Hannover. Th. I. S. 678. §. 31. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 697. §. 26. ff. — im Großh. Hessen. Th. I. S. 746. §. 18. ff.

— Staats-, Bestimmungen hinsichtlich derselben ꝛc. s. Staatsdiener.

Befreiungen der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 250. §. 12. — in Bayern. Th. I. S. 337. §. 53. — in Württemberg. Th. I. S. 410. §. 53. s. auch die folg. Dekl. in diesem und im II. Th. S. 766. — in Baden. Th. I. S. 548. §. 63. — im Großh. Hessen. Th. I. S. 632. §, 65.

Begnadigungsrecht des Königs von Württemberg. Th. I. S. 85. §. 9.

— des Großh. von Baden. Th. I. S. 93. §. 5.

— des Kurfürsten von Hessen. Th. I. S. 100. §. 5.

Beutheim-Steinfurt, Preuß. und

Hannöver. Standesherr. Th. I. S. 225. 233. 341. ff.
Bentheim-Tecklenburg oder Bentheim Rhede, Fürst von, Preuß. Standesherr. Th. I. S. 226.
Bentik, Graf von, Oldenburgischer Standesherr. Th. I. S. 244.
Beobachtung der Verfassung u. desfallsiges Versprechen, s. Verfassung und Gewähr der Verfassung.
Berg- u. Hüttenrechte der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 257. §. 22. — in Bayern. Th. I. S. 366. §. 49.
Berg- und Salinenrecht in den standesherrlichen Bezirken in Baden. Th. I. S. 447. §. 58. ff. S. 564. 573.
Berg- u. Hüttenrechte der Standesherren im Großh. Hessen. Th. I. S. 630. §. 62.
Beschlüsse der Stände in Preußen (in den verschiedenen Provinzen), nöthige Anzahl der Deputirten dabei. Th. II. S. 443. 446. 447. 448. 449. §. 1.
— und wechselseitige Mittheilungen der zwei Kammern in Baiern, auch Erfordernisse zur Gültigkeit derselben. Th. II. S. 459. §. 40. ff. S. 460. §. 48.
— Erfordernisse zur Gültigkeit derselben in der Ständeversammlung in Württemberg. Th. II. S. 467. §. 11. — in Baden. Th. II. S. 470. §. 7. — in Kurhessen. Th. II. S. 473. §. 12. ff. — im Großh. Hessen. Th. II. S. 478. §. 14. — in S. Weimar. Th. II. S. 485. §. 3. ff. — in Nassau. Th. II. S. 498. §. 4. S. 513. §. 34. S. 522. §. 21. von Braunschweig. Th. II. S. 493. §. 15. ff. — in S. Koburg. Th. II. S. 527. §. 9. — in S. Meiningen. Th. II. S. 530. §. 7. 8. — in S. Hildburghausen. Th. II. S. 533. §. 5. — in Liechtenstein. Th. II. S. 536. — in Waldeck. Th. II. S. 538. §. 3. — in Lippe-Detmold. Th. II. S. 539. §. 5.
— Erfordernisse zur Gültigkeit derselben im gesetzgebenden Körper in Frankfurt. Th. II. S. 542. §. 2.
Besoldungen der ständischen Beamten, s. den Titel dieser Beamten, als Sekretär, Syndikus ꝛc.
Bestandtheile des Landtags, s. Landtag.
Besteuerung der Standesherren und ihrer Güter. Th. I. S. 250. §. 12. S. 257. §. 23.
— und grundherrliche Rechte der Standesherren in Bayern. Th. I. S. 336. §. 49. ff.
— der Standesherren in Württemberg. Th. I. S. 410. §. 53. S. 420. 425. 440. 461. 479. 488. 496. 503. 510. 519. 528. s. auch Th. II. S. 774. — in Baden. Th. I. S. 547. §. 58. ff. S. 565. 573. — in Kurhessen. Th. I. S. 585. — im Großh. Hessen. Th. I. S. 631. §. 63. — in Bayern. Th. I. S. 661. §. 68.
— hinsichtlich des ritterschaftlichen und altlandsässigen Adels in Württemberg. Th. I. S. 711. §. 60. ff.
— des ritterschaftlichen und landsässigen Adels in Baden. Th. I. S. 721. §. 19. S. 728. §. 13.
— des ritterschaftlichen Grundeigenthums in Kurhessen. Th. I. S. 585 u. 731.
— des ritterschaftlichen und landsässigen Adels im Großh. Hessen. Th. I. S. 762. §. 42.
Beisassen in Frankfurt. Th. I. S. 195. §. 6.
Bömelberg, Freiherr von, Preuß. Standesherr. Th. I. S. 226.
Braunschweig-Wolfenbüttel, Herzogl. Haus. Th. I. S. 25. Note 1.
Buchhandel, Freiheit desselben, desfallsige Bestimmungen in Bayern. Th. I. S. 163. §. 1—12.
— Freiheit desselben im K. Württemberg. Th. I. S. 169. §. 10. — im Großh. Hessen. Th. I. S. 180. §. 24. — in Nassau. Th. I. S. 185.
Büchernachdruck, Bestimmungen deswegen in der Bundes-Akte. Th. I. S. 148.
Bürgerausschuß in Frankfurt, dessen Wirkungskreis, s. Wirkungskreis ꝛc.

Bürgermeister, Wahlart derselben in Frankfurt. Th. I. S. 127. §. 8.
— Obliegenheiten derselben in Frankfurt. Th. I. S. 128. §. 9.

C.

Castell, Graf von, Bayerischer Standesherr. Th. I. S. 231.
Ceremoniel, Kanzlei-, hinsichtlich der Standesherren ꝛc. s. Kanzlei-Ceremoniel.
Chaussee- und Brückengeld, Bezug desselben durch die Standesherren in Preußen. Th. I. S. 261. §. 30.
— beziehen die Gutsherren in Bayern nicht. Th. II. S. 316. §. 116.
Christliche Konfessionen, gleiche Rechte derselben in Bayern. Th. I. S. 575. §. 24. — in Württemberg. Th. II. S. 594. §. 1. — in Baden. Th. II. S. 598. §. 2. — in Kurhessen. Th. I. S. 174. §. 5. — im Großh. Hessen. Th. I. S. 178. §. 10. Th. II. S. 610. §. 2. — in S. Koburg. Th. I. S. 187. §. 9. — Th. II. S. 615. §. 1.
— in Frankfurt. Th. I. S. 194. §. 5. Th. II. S. 621. §. 6.
Civilliste des Regenten im Allgemeinen. Th. I. S. 60. 3. Eiml.
— des K. von Württemberg. Th. I. S. 85. §. 4.
— des Großherzogs von Baden und Wirksamkeit der Landstände hinsichtlich derselben. Th. I. S. 93. §. 7. Th. II. S. 286. §. 12.
— des Großherzogs von Hessen und Wirksamkeit der Landstände hinsichtlich dieses Punkts. Th. I. S. 105. §. 5. Th. II. S. 303. §. 15.
Civil- und Militärdienste eines andern Staats, freie Befugniß deßhalb für die Deutschen nach der Bundesacte. Th. I. S. 143. — für die Standesherren und den übrigen Adel, s. Militär- und Civildienste ꝛc.
Civil-, Militär- und Kirchenämter, Berechtigung dazu für alle Bayern. Th. I. S. 156. §. 5. — für alle Württemberger. Th. I. S. 166. §. 4. — für alle Badner. Th. I. S. 172. §. 3. — für alle Hessen. Th. I. S. 178. §. 9. — für alle Nassauer. Th. I. S. 184. — für alle S. Koburger. Th. I. S. 187.
Civil-Staatsdiener, s. Staatsdiener.
Croy, Herzog von, Preuß. Standesherr. Th. I. S. 227.

D.

Dauer der Gültigkeit der Wahlen, s. Wahlen der Landstände und Dauer der Gültigkeit derselben.
— des Landtags, s. Landtag, Dauer desselben ꝛc.
Deputationstage in Mecklenburg. Th. II. S. 226. §. 8.
Deutscher Bund, Verhältniß der deutschen Staaten zu demselben im Allgemeinen. Th. I. S. 43.
— Orden, Mitglieder und Diener desselben. Th. I. S. 147.
Deutsche Staaten, Verzeichniß derselben. Th. I. S. 147.
— Verhältniß derselben zum deutschen Bund, ausgesprochen in den Verfassungs-Urkunden von K. Bayern. Th. I. S. 46. K. 2. — K. Hannover. Th. I. S. 46. K. 3. — K. Württemberg. Th. I. S. 47. K. 4. — Gr. Baden. Th. I. S. 48. K. 5. — Gr. Hessen. Th. I. S. 48. K. 6. — Gr. Mecklenburg. Th. I. S. 49. K. 7. — Sachsen-Weimar-Eisenach. Th. I. S. 50. K. 8. — H. Braunschweig. Th. I. S. 51. K. 9. — H. Sachsen-Koburg. Th. I. S. 52. K. 11. — H. Sachsen-Meiningen. Th. I. S. 53. K. 12. — H. Sachsen-Hildburghausen. Th. I. S. 53. K. 13. — Fürst. Waldeck. Th. I. S. 54. K. 14. — Fürst. Schwarzburg-Rudolstad. Th. I. S. 55. K. 15. — Fürst. Schaumburg-Lippe. Th. I. S. 55. K. 15. — Fürst. Lippe-Detmold. Th. I. S. 55. K. 15. — Freie Stadt Frankfurt. Th. I. S. 55. K. 15.
Diäten und Reisekosten der Landtags-Abgeordneten in den ver-

schiedenen Provinzen der preuß. Monarchie. Th. II. S. 251. 252. 253. 255. 256. 257 u. 258.
Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten in Bayern. Th. II. S. 268. §. 47.
— der Ständemitglieder ꝛc. in Würtemberg. Th. II. S. 283. §. 47.
— der nicht durch Geburt berechtigten Mitglieder der Stände-Versammlung im Gr. Hessen. S. 308. §. 30.
— der Landstände in S. Weimar. Th. II. S. 333. §. 17. — in Braunschweig. Th. II. S. 363. §. 43. — im H. Nassau. Th. II. S. 367. §. 6. — in S. Koburg. Th. II. S. 376. §. 29.
— der Landstände mit Einschluß der Beamten in S. Meiningen. Th. II. S. 387. §. 13.
— der Landstände in Hildburghausen. Th. II. S. 397. §. 12.
— der Abgeordneten und des Directors in Lippe-Detmold. Th. II. S. 431. §. 13.
Diener, standesherrliche, s. Beamten.
— Staats-, Bestimmungen hinsichtlich derselben ꝛc. s. Staatsdiener.
Dienst-Pragmatik, s. Staatsdiener, Bestimmungen hinsichtich derselben ꝛc.
Dietrichstein, Fürst von, Würtembergischer Standesherr. Th. I. S. 235.
Dispensations- und Koncessionsgelder, Bezug derselben durch die Standesherren in Preußen. Th. I. S. 261. §. 29. — im Kurf. Hessen. Th. I. S. 361. §. 62. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 627. §. 57.
Domänen, Steuerfreiheit der Domänen der Standesherren, s. Eigenthum und Eigenthumsrecht.
— im Allgemeinen. Th. II. S. 544. ff.
— in Preußen. Th. II. S. 546.
— Staats-, in Bayern. Th. II. S. 549. §. 5.
— in Baden. Th. II. S. 554. §. 1. 2. — im Gr. Hessen. Th. II. S. 555. §. 1. ff.
Domänen in Mecklenburg, Beiträge von denselben zu den Landes-Ausgaben. Th. II. S. 556 u. 557.
— im Gr. S. Weimar. Th. II. S. 557. — im H. Braunschweig. Th. II. S. 558. — im H. Nassau. Th. II. S. 558. — im H. S. Koburg. Th. II. S. 559. — im H. S. Meiningen. Th. II. S. 560. — im H. S. Altenburg und Grundgesetz darüber. Th. II. S. 560. u. 561.
Domänengefälle im Fürst. Liechtenstein. Th. II. S. 566.
Domänengut in Württemberg. Th. II. S. 553. §. 4.

E.

Ebenbürtigkeit der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 247. — in Bayern. Th. I. S. 322. §. 1. — in Hannover. Th. I. S. 342. §. 1. — in Württemberg. Th. I. S. 338. §. 1. S. 413. 422. 425. 442. 465. 481. 490. 497. 504. 512. 521. — in Baden. Th. I. S. 534. §. 2. S. 559. 571. — in Kurhessen. Th. I. S. 576. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 590. §. 2.
Ehrenwache der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 250. §. 10. — in Bayern nach der Deklarat. von 1807. Th. I. S. 218. §. 58.
— der Standesherren in Bayern. Th. I. S. 327. §. 13. — in Hannover. Th. I. S. 343. §. 5. S. 368. — in Württemberg. Th. I. S. 393. §. 14.
— Erlaubniß zur Errichtung einer solchen für die Standesherren im Gr. Hessen. Th. I. S. 593. §. 11.
Eid, Huldigungs-, s. Huldigung ꝛc.
— Bürger-, Beisassen- u. Schutz-, in Frankfurt. Th. I. S. 190. §. 1.
— des Senats in Frankfurt. Th. I. S. 191. §. 1.
— des Regenten und des Reichsverwesers, wegen Beobachtung

der Verfassung, s. Verfassung u. Gewähr der Verfassung, s. Verfassung.
Eid der Landstände in Bayern. Th. II. S. 267. §. 43. — in Württemberg. Th. II. S. 272. §. 4. — in Baden. Th. II. S. 284. §. 2. — im Gr. Hessen. Th. II. S. 300. §. 6.
— der Landräthe in Mecklenburg. Th. II. S. 312. §. 14.
— der Landstände in Braunschweig. Th. II. S. 347. §. 4. — in S. Koburg. Th. II. S. 370. §. 9. — in Waldeck. Th. II. S. 420. §. 3. — in Lippe-Detmold. Th. II. S. 428. §. 1. S. 429. §. 4.
— der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers in Frankfurt. Th. II. S. 435. §. 1.
Eigenthum, Sicherheit desselben in Bayern. Th. I. S. 156. §. 8.
— Privat-, Abtretung desselben zur öffentlichen Zweckmäßigkeit in Baiern. Th. I. S. 156. §. 8.
— Sicherheit desselben in Württemberg. Th. I. S. 168. §. 6.
— Privat-, Abtretung desselben zu öffentlichen Zwecken in Württemberg. Th. I. S. 169. §. 12.
— der Badener, Sicherheit desselben. Th. I. S. 172. §. 7.
— Abtretung desselben zu öffentlichen Zwecken in Baden. Th. I. S. 173. §. 10.
— Sicherheit desselben in Kurhessen. Th. I. S. 174. §. 4. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 179. §. 13.
— Abtretung desselben zu öffentlichen Zwecken im Gr. Hessen. Th. I. S. 179. §. 17.
— Sicherheit desselben im H. Nassau. Th. I. S. 185. §. 11. — im H. S. Koburg. Th. I. S. 187. §. 11. 14.
— Abtretung desselben zu öffentlichen Zwecken in S. Koburg. Th. I. S. 188. §. 14.
— und Eigenthumsrechte der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 256. §. 21. ff. S. 273. §. 61. — der Guts- und Standesherren in Bayern. Th. I. S. 285. §. 4. ff. S. 315. §. 111. S. 336. §. 49. — der Stammesherren in Hannover. Th. I. S. 360. §. 56. S. 374. — der standesherrlichen Häuser in Württemberg. Th. I. S. 193. 409. §. 51. ff. S. 418. 425. 439. 460. 478. 488. 495. 502. 509. 519. 526. Th. II. S. 773. — in Baden. Th. I. S. 535. §. 9. S. 551. §. 69. S. 559. 571. — der Standesherren in Kurhessen. Th. I. S. 584.
Eigenthums- und grundherrliche Rechte der Standesherren im Gr. Hessen. Th. I. S. 627. §. 57. — des ritterschaftlichen Adels in Bayern. Th. I. S. 285. §. 2. S. 315. §. 111. S. 664. §. 7. — des ritterschaftlichen und landsässigen Adels in Württemberg. Th. I. S. 707. §. 45.
Eigenthumsrechte des ritterschaftlichen und landsässigen Adels in Baden. Th. I. S. 717. 724. — in Hessen. Th. I. S. 759. §. 39.
Einquartirungs-Freiheit der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 259. §. 25. — in Bayern. Th. I. S. 327. §. 12. — in Württemberg. Th. I S. 446. §. 12.
Entstehung der Verfassung, s. Verfassung.
Episkopal- oder hierarchische System. Th. II. S. 568.
Erbach, Grafen von, Gr. Hess. Standesherrn. Th. I. S. 241.
— Graf von, Würtemb. Standesherr, wegen der Grafschaft Wartenberg-Roth. Th. I. S. 236. 425. ff.
Erb-Landmarschälle, Zahl derselben in Mecklenburg. Th. II. S. 314. §. 20. s. auch Land-Marschall.
Erbverbrüderung, Mecklenburgische. S. 108.
Erbverordnung des Kurfürsten von Brandenburg von 1473. Th. I. S. 61. K. 1.
Erfordernisse der Landstände, s. Kammern ꝛc. und Landstände, Zahl und Erfordernisse derselben.
Eröffnung des Landtags, s. Landtag, Bestandtheile, Eröffnung und Schluß desselben.
Erstgeburtsrecht im Allgemeinen. Th. I. S. 58.

Erstgeburtsrecht in Preußen. Th. I. S. 61. Note 2.
— im K. Bayern, Ursprung desselben und Bestimmungen desfalls. Th. I. S. 63. §. 5.
— im K. Hannover. Th. I. S. 82. Note 2. — im K. Württemberg. Th. I. S. 86. §. 11. — in Baden. Th. I. S. 83, Note 5. — im Kurf. Hessen. Th. I. S. 100. §. 6. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 105. §. 6. — in Hessen. Th. I. S. 106. Note 5. — in den Mecklenburgischen Linien. S. 108. Note 3. — in dem Gr. S. Weimar. S. 109. Note 3. — in dem H. Braunschweig-Wolfenbüttel. S, 112. Note 4. — im H. Nassau. S. 113. Note 3. — in dem H. S. Koburgischen Haus. Th. I. S. 116. §. 6. und Note 3. — in dem H. S. Meiningischen Haus. Th. I. S. 118. Note 3. — in dem H. S. Hildburghausischen Haus. Th. I. S. 119. Note 3. — in dem Fürst. Lippeschen Hause. Th. I. S. 121. Note 3. — in dem Waldeckischen Hause. Th. I. S. 121. Note 4.
Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses in Bayern. s. Minderjährige Prinzen ꝛc.
— des minderjährigen Königs in Württemberg, s. Minderjähriger König.

F.

Familien-Fideikommiß, s. Fideikommiß.
Familienrath in der königl. Familie in Bayern. Th. I. S. 80. §. 1. ff. — in Württemberg. Th. I S. 91.
Familienstatut, s. Hausgesetz.
Familienverträge der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 256. §. 20. — in Bayern. Th. I. S. 326. §. 9. — in Hannover. Th. I. S. 346. §. 13. S. 369.
— in den standesherrlichen Häusern in Württemberg. Th. I. S. 392. §. 10. S. 415. 424. 428. 445. 466. 483. 491. 498. 505. 513. 523.
Familienverträge in den standesherrlichen Häusern in Baden. Th. I. S. 535. §. 8. S. 559. 571.
— der Standesherren in Kurhessen. Th. I. S. 576. 5. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 593. §. 10.
— des Adels in Bayern. Th. I. S. 648.
— des ritterschaftlichen und landsässigen Adels in Württemberg. Th. I. S. 692. §. 13.
— des ritterschaftlichen Adels in Baden. Th. I. S. 716. §. 5.
— des Adels im Gr. Hessen. Th. I. S. 740. §. 30.
Fideikommiß, Familien-, in Bayern. Th. I. S. 73. §. 4. S. 77. Tit. VIII §. 1. Th. II. S. 547. §. 2. — in Württemberg. Th. II. S. 552. §. 1. — in Hildburghausen. Th. II. S. 562.
Finanzgewalt hinsichtlich der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 259. §. 26. — in Bayern. nach der Deklaration von 1807. Th. I. S. 218. §. 59—72. — in Bayern nach der Deklaration von 1818. S. 336. §. 52. — in Hannover. Th. I. S. 364. §. 75. — in Württemberg. Th. I. S. 410. §. 53. (s. auch die andern Deklarationen.) — in Baden. Th. I. S. 547. §. 60. (s. auch die andern Deklarationen.) — in Kurhessen. Th. I. S. 585. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 631. §. 63.
— hinsichtlich des Adels in Bayern. Th. I. S. 658 §. 56. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 711. §. 60. ff. S. 728. §. 13. — in Baden. Th. I. S. 721. §. 19. in Kurhessen. Th. I. S. 731. im Gr. Hessen. Th. I. S. 757. §. 38.
Fiskus, steht vor den ordentlichen Gerichten in Bayern. Th. I. S. 157. §. 12. — im Königreich Württemberg. Th. I. S. 170. §. 19. — in Baden. Th. I. S. 173. §. 9.

Fiskus, steht vor den Gerichten im Gr. Hessen. Th. I. S. 181. §. 26. — im H. Nassau. Th. I. S. 184.
Fonds des Stiftungs- und Kirchenvermögens, s. Stiftungen, milde, ꝛc.
Forstgerichtsbarkeit in den standesherrlichen Bezirken in Bayern. Th. I. S. 330. §. 26.
— und Forstverwaltung in den standesherrlichen Bezirken in Württemberg und Rechte der Standesherren im Fall der Verzichtleistung auf die Forstgerichtsbarkeit. Th. I. S. 401. §. 34. ff. S. 419. 436. 457. 471. 478. 487. 494. 495. 502. 509. 515. 519. 524. Th. II. S. 770.
— und Forst- und Jagdpolizei in den standesherrlichen Bezirken in Baden. Th. I. S. 546. §. 52. S. 562. 573.
— in den standesherrlichen Bezirken in Kurhessen, nicht namentlich erwähnt. Th. I. S. 580.
— und Forst- und Jagdpolizei in den standesherrlichen Gebieten im Gr. Hessen. Th. I. S. 619. §. 48.
— in den Bezirken des Adels in Bayern. Th. I. S. 656. §. 47. — in Württemberg. Th. I. S. 706. §. 42. — in Baden. Th. I. S. 720. §. 17. S. 727. §. 12.
— im Gr. Hessen. Th. I. S. 755. §. 35.
Forstverwaltung und Forstgerichtsbarkeit in den standesherrlichen Bezirken, s. Forstgerichtsbarkeit.
Frohnden in Preußen. Th. I. S. 154. Note.
— Aufhebung derselben in Bayern. Th. I. S. 156. §. 7.
— in Württemberg, s. Leibeigenschaft. — in Baden, s. Leibeigenschaft.
— Aufhebung derselben im Gr. Hessen. Th. I. S. 179. §. 16.
— deren Ablösbarkeit im H. S. Koburg. Th. I. S. 187. §. 13.
Frohnd- und Dienstzwang, Aufhebung desselben im H. Nassau. Th. I. S. 184.
Fugger-Babenhausen, Fürsten und Grafen von, Bayer. und Württemb. Standesherr. Th. I. S. 229. 231. 237.
Fürstenberg, Fürst von, Württemb., Bad. und Hohenzollern Sigmaringischer Standesherr. Th. I. S. 233. 238. 244. 534.

G.

Geburten in dem königl. Haus in Bayern, Verhandlungen desfalls. Th. I. S. 70. §. 1. ff.
Gefälle, gutsherrliche, und besondere desfallsige Rechte der Standes- und Patrimonialgerichtsherren, s. Eigenthum und Eigenthumsrechte.
Geheime-Rath in Württemberg. Th. II. S. 653.
Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsangelegenheiten in den standesherrlichen Bezirken in Preußen. Th. I. S. 261. §. 31. 32. S. 268. §. 51. ff. — in Bayern. Th. I. S. 309. §. 93. ff. S. 310. §. 96. ff. S. 335. §. 43. — in Hannover. Th. I. S. 356. §. 44. S. 359. §. 52. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 404. §. 52. ff. S. 408. §. 48. ff. Th. II. S. 770. s. auch die folgenden Deklarationen. — in Baden. Th. I. S. 544. §. 46. ff. S. 548. §. 63. ff. — in Kurhessen. Th. I. S. 583. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 617. §. 43. S. 622. §. 50. ff.
— Rechte der Gutsherren hinsichtlich derselben in Bayern. Th. I. S. 310. §. 96. ff. S. 654. §. 31. S. 657. §. 50. — in Württemberg. Th. I. S. 700. §. 33. — in Baden. Th. I. S. 717. §. 10. ff. S. 725. §. 7. ff. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 750. §. 28. S. 755. §. 36.
Gemeindelasten, Beitragspflicht zu denselben, s. Gemeinde- ꝛc. Angelegenheiten.
Gericht, oberstes, Bildung eines solchen und desfallsige Bestimmung. der B. A. Th. I. S. 145.

Gerichte, gutsherrliche in Bayern. verschiedene Arten derselben. Th. I. S. 291. §. 31. ff.
— Unabhängigkeit derselben in Bayern. Th. I. S. 157. §. 11. — im K. Württemberg. Th. I. S. 170. §. 21. — in Baden. Th. I. S. 173. §. 8. — in Kurhessen. Th. I. S. 175. §. 10. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 180. §. 22. — im Gr. S. Weimar. Th. I. S. 182. — im H. Nassau. Th. I. S. 184. — im H. S. Koburg. Th. I. S. 188. §. 17.
— standes- und patrimonialgerichtsherrliche, s. Gerichtsbarkeit.
Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des königl. Hauses in Bayern. Th. I. S. 80. §. 1. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 91.
Gerichtsbarkeit der Standesherren nach der Bundes-Akte. Th. I. S. 204.
— der Standesherren nach der Bayer. Deklaration 1807. Th. I. S. 212. §. 26. ff.
— der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 264 §. 38. ff.
— der Guts- und Standesherren in Bayern. Th. I. S. 289. §. 25. ff. S. 328. §. 18. ff.
— Ausübung derselben in zweiter Instanz und Entsagung darauf von Seiten des Fürsten von Leiningen in Bayern. Th. I. S. 340.
— Ausübung derselben in den standesherrlichen Bezirken in Hannover. Th. I. S. 353. §. 31. ff. S. 371.
— Verwaltung derselben in den standesherrlichen Bezirken in Württemberg und Rechte des Standesherrn im Fall der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit. Th. I. S. 394. §. 19. ff. S. 415. 424. 429. 438. 447. 466. 476. 483. 492. 495. 499. 502. 506 509. 513. 517. 524. Th. II. S. 768. ff. S. 772.
— Verwaltung derselben in den standesherrlichen Bezirken in Baden und Entsagung darauf in einigen Bezirken. Th. I. S. 539. §. 24. ff. S. 556. 560. 572.
Gerichtsbarkeit, Verwaltung derselben in den standesherrlichen Gebieten in Kurhessen. Th. I. S. 579. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 604. §. 24. ff.
— Verwaltung derselben in den Gebieten des Adels in Bayern. Th. I. S. 289. §. 25. ff. S. 649. §. 10.
— des Ades in Hannover. Th. I. S. 669. §. 1. ff.
— des ritterschaftlichen und landsässigen Adels in Württemberg und zugesicherten Rechte im Fall der Verzichtleistung auf jene. Th. I. S. 694. §. 19. ff. S. 699. §. 30.
— des ritterschaftlichen und landsässigen Adels im Gr. Hessen. Th. I. S. 744. §. 14. ff.
Gerichtsnutzungen der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 261. §. 28.
— der Guts- und Standesherren in Bayern. Th. I. S. 315. §. 112. S. 336. §. 50.
— der Standesherren in Hannover. Th. I. S. 351. §. 27. S. 361. §. 60. — in Württemberg. Th. I. S. 400. §. 31. (s. auch die folg. Deklar.) — in Baden. Th. I. S. 551. §. 70. (s. auch die folg. Deklar.) — in Kurhessen. Th. I. S. 581. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 627. §. 57.
— des Adels in Bayern. Th. I. S. 663. §. 74. — in Hannover. Th. I. S. 683. §. 46. — in Württemberg. Th. I. S. 707. §. 45. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 746. §. 17.
Gerichtsstand der Glieder der königl. Familie in Bayern. Th. I. S. 80. §. 1. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 91. Note.
— der Glieder der kurfürstl. Hessischen Familie. Th. I. S. 104. III.
— der Standesherren und ihrer Familie in Preußen. Th. I. S. 251. ff. §. 13. ff. — in Bayern. Th. I. S. 324. §. 6. ff. — in Hannover. Th. I. S. 344. §. 8. S. 368.

Gerichtsstand der Standesherren und ihrer Familie in Württemberg. Th. I. S. 391. §. 7. S. 414. 423. 427. 444. 465. 482. 491. 498. 505. 513. 522. — in Baden. Th. I. S. 537. §. 16. S. 559. 571. — in Kurhessen. Th. I. S. 577. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 594. §. 13.
— des Adels in Bayern. Th. I. S. 649. — in Württemberg. Th. I. S. 693. §. 16. — in Baden. Th. I. S. 719. §. 15. S. 724. §. 2. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 743. §. 9.
Gerichtsverfassung, Organisation derselben in dem Herz. Aremberg-Meppen in Hannover. Th. I. S. 377. §. 1. ff.
— in den standes- und patrimonialherrlichen Bezirken, s. Gerichtsbarkeit.
Geschäfte auf den Landtagen in den verschiedenen Provinzen der preußischen Monarchie, Behandlung derselben. Th. II. S. 443. ff.
— auf den Landtagen in Bayern, Behandlung derselben. Th. II. S. 450. ff.
— auf den Landtagen in Hannover, Behandlung derselben. Th. II. S. 464.
Geschäfts-Ordnung der Landstände in Württemberg. Th. II. S. 464—469. — in Baden. Th. II. S. 469—471. — in Kurhessen. Th. II. S. 472—474. — im Gr. Hessen. Th. II. S. 474—481. — im Gr. Mecklenburg. Th. II. S. 481—483. — in S. Weimar. Th. II. S. 483—488. — in Braunschweig. Th. II. S. 488—497. — in Nassau. Th. II. S. 497—523. insbesondere der Landesdeputirten. S. 499. ff. insbesondere der Herrenbank. S. 517. ff.
— der Landstände in S. Koburg. Th. II. S. 524—528. — in S. Meiningen. Th. II. S. 528—531. — in S. Hildburghausen. Th. II. S. 531—535. — in Liechtenstein. Th. II. S. 336. — in Waldeck. Th. II. S. 536—538.
Geschäfts-Ordnung der Landstände in Lippe-Detmold. Th. II. S. 538—540. — in Tyrol. Th. II. S. 540.
— des gesetzgebenden Körpers in Frankfurt. Th. II. S. 541—543.
Gesetze ꝛc. Publikation in den standesherrlichen ꝛc. Bezirken, s. Gesetzgebungs-Gewalt.
— primatische, Abschaffung derselben in Frankfurt. Th. I. S. 191. §. 2.
Gesetzbuch in Bayern. Th. I. S. 157. §. 14. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 181. §. 27.
Gesetzesentwürfe, welche von dem K. von Bayern an die Stände gebracht werden. Th. II. S. 453. §. 16.
— welche von dem K. von Württemberg an die Stände gebracht werden. Th. II. S. 467. §. 13. S. 218. §. 5.
— welche von dem Großh. von Baden an die Stände gebracht werden. Th. II. S. 469. §. 1.
— welche von dem Kurf. von Hessen an die Stände gebracht werden. Th. II. S. 472. §. 3.
— welche von dem Großh. von Hessen an die Stände gebracht werden Th. II. S. 223. §. 5. S. 475. §. 4.
— welche von dem Großh. von S. Weimar an die Stände gebracht werden. Th. II. S. 230. §. 56.
— welche von dem Herzog von Braunschweig an die Stände gebracht werden. Th. II. S. 494. §. 21.
— welche von dem Herz. von Nassau an die Stände gebracht werden. Th. II. S. 498. §. 4. S. 519. §. 12.
— welche von dem Herz. von S. Koburg an die Stände gebracht werden. Th. II. S. 236. §. 5. S. 525. §. 4.
— welche von dem Herz. von Meiningen an die Stände gebracht werden. Th. II. S. 530. §. 10.
— welche von dem Herz. von S. Hildburghausen an die Stände

gebracht werden. Th. II. S. 532. §. 1. S. 533. §. 4.
Gesetzesentwürfe, welche von dem Fürsten von Waldeck an die Stände gebracht werden. Th. II. S. 537. §. 1.
— welche von dem Fürsten von Lippe-Detmold an die Stände gebracht werden. Th. II. S. 246. §. 6.
Gesetzgebender Körper in Frankfurt. Th. I. S. 124. Th. II. S. 204. §. 1. S. 248.
Gesetzgebungs-Gewalt, Publikation der Gesetze in den standesherrlichen Gebieten in Preußen. Th. I. S. 270. §. 55. ff.
— und Oberaufsicht in den standesherrlichen Bezirken in Bayern nach der Deklaration von 1807. Th. I. S. 211. §. 20. ff. nach der Deklaration von 1818. Th. I. S. 331. §. 29. S. 333. §. 37.
— in den standesherrlichen Gebieten in Württemberg. Th. I. S. 397. §. 25. S. 406. §. 43. — in Hannover. Th. I. S. 357. §. 46. — in Baden. Th. I. S. 547. §. 60. — in Kurhessen. Th. I. S. 578. — im Gr. Hessen. Th. 1. S. 602. §. 20. ff. S. 631. §. 63.
— und Oberaufsicht in den Orten des Adels in Bayern. Th. I. S. 649. §. 8. ꝛc. — in Württemberg. Th. I. S. 697. §. 24. S. 702. §. 34. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 743. §. 10.
Gesetzgebungs-Macht, landesherrliche in Mecklenburg. Th. II. S. 226. §. 10. ff.
— s. auch Rechte in Beziehung auf den Landtag.
Gesetz- und Regierungsblätter in den standesherrlichen Bezirken in Preußen. Th. II. S. 270. §. 55. — in Bayern, nach der Deklaration von 1807. Th. I. S. 212. §. 25.
— in den standesherrlichen Bezirken nach der Deklaration von 1818. Th. II. S. 302. §. 70. S. 328. §. 17.
— in den standesherrlichen Bezirken in Hannover, Th. II. S. 349. §. 21.
Gesetz- und Regierungsblätter in den standesherrlichen Bezirken in Württemberg. Th. II. S. 394. §. 18. — in Kurhessen. Th. II. S. 579. 6). — im Gr. Hessen. Th. II. S. 602. §. 20.
Gewähr der Verfassung in Preußen. Th. II. S. 727. — in Bayern. Th. II. S. 728. — in Hannover. Th. II. S. 731. — in Württemberg. Th. II. S. 731. — in Baden. Th. II. S. 735. ff. — im Gr. Hessen. Th. II. S. 739. ff. — in Mecklenburg. Th. II. S. 743. ff. — in S. Weimar. Th. II. S. 753. — in Braunschweig. Th. II. S. 755. — in Nassau. Th. II. S. 757. — in S. Koburg. Th. II. S. 757. — in S. Meiningen. Th. II. S. 759. — in S. Hildburghausen. Th. II. S. 761. — in Schwarzburg Rudolstadt. Th. II. S. 762. — in Waldeck. Th. II. S. 763. — in Lippe-Detmold. Th. II. S. 763. — in Frankfurt. Th. II. S. 764.
Gewerbs- und Handelsprivilegien, ausschließliche im K. Württemberg. Th. I. S. 169. §. 13. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 181. §. 28.
Gewissensfreiheit im K. Bayern. Th. I. S. 156. §. 9. — in Württemberg. Th. I. S. 168. §. 6 u. 9. — in Baden. Th. I. S. 173. §. 15. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 178. §. 11. — im H. S. Koburg. Th. I S. 187. §. 10.
Giech, Graf von, Bayerischer Standesherr. Th. I. S. 232.
Glaubensbekenntniß, Wahl desselben in Bayern. Th. II. S. 572. §. 5. ff.
— (Religionsbekenntniß) in Baden. Th. II. S. 599. §. 7.
Glaubensbekenntnisse in Württemberg. Th. II. S. 594. §. 1.
— (christliche Konfessionen) im Gr. Hessen. Th. II. S. 610. §. 1. 2. — im H. S. Koburg. Th. II. S. 615. §. 1. 2.
Glött, Fugger, Graf von, Bayer. Standesherr, Th. I. S. 231.

Grundeigenthum, Befugniß daſſelbe außerhalb des Staats, den man bewohnt, zu erwerben. Th. I. S. 143.
Großherzogliche Würde, Annahme derſelben in Baden. Th. I. S. 11. — in Heſſen. Th. I. S. 16. — in S. Weimar. Th. I. S. 23. Note 2).
— in Mecklenburg. Th. I. S. 108. — in Oldenburg. Th. I. S. 41. Note 1).
Gutsherren in Bayern, Rechte derſelben, welche ſich auf das Eigenthum beziehen, ſ. Eigenthum und Eigenthumsrechte.
Gutsherrliche Beamten, ſ. Beamten.
Grundherrliche Rechte und Beſteuerung der Standesherren, ſ. Beſteuerung ꝛc. und Eigenthum und Eigenthumsrechte der ſtandesherrlichen Häuſer ꝛc.
Gutsherrliche Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit, ſ. Eigenthum ꝛc. und Gerichtsbarkeit ꝛc.
Gutsunterthänigkeit, Aufhebung derſelben im Mecklenburgiſchen. Th. I S. 183.

H.

Handels- und Gewerbsprivilegien, ausſchließliche im K. Württemberg. Th. I. S. 169. §. 13. — im Gr. Heſſen. Th. I. S. 181. §. 28.
Hannover (Königl. Haus), Urſprung deſſelben. Th. I. S. 7. Note 1).
Hausgeſetz, königl. Bayeriſches. Th. I. S. 68. ff. — königl. Württembergiſches. Th. I. S. 90. Note 7). — großh. Badiſches. Th. I. S. 96. ff. — kurf. Heſſiſches. Th. I. S. 102. ff. — großh. Heſſiſches. Th. I. S. 107. §. 8.
Heirathen der Prinzen und Prinzeſſinnen des königl. Hauſes in Bayern. Th. I. S. 69. §. 1. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 91. Note. — des kurfürſtlichen Hauſes in Heſſen. Th. I. S. 103. §. 6.
Heſſen, das alte und neue. Th. I. S. 15. K. 7. Note 1). S. 105. Note 2). S. 106. Note 3).
Hochberg, Grafen von, ihre Erhebung zu Großh. Bad. Prinzen. Th. I. S. 94.
Hofſtaat des königl. Hauſes in Bayern. Th. I. S. 77. §. 1. — in Württemberg. Th. I. S. 85. §. 4.
Hoheitsrechte des Regenten in Beziehung auf die Standesherren in Preußen. Th. I. S. 247. §. 1. ff. — in Bayern nach der Deklaration von 1807. Th. I. S. 211. 212. 213. 216. 217. 218. — in Hannover. Th. I. S. 348. §. 18. S. 364. §. 74. — in Württemberg. Th. I. S. 388. §. 1. S. 412. §. 58. — — in Baden. Th. I. S. 539. §. 23. — in Kurheſſen. Th. I. S. 578. ff. — im Gr. Heſſen. Th. I. S. 590. §. 1. S. 602. §. 20. S. 604 §. 24.
— des Regenten in Beziehung auf die adelichen Patrimonialgerichtsherren in Bayern. Th. I. S. 647. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 702. §. 34. — im Gr. Heſſen. Th. I. S. 742. §. 7. S. 743. ff.
— in Frankfurt. Th. I. S. 194. §. 4.
Hohenlohe-Schillingsfürſt, Fürſt von, Bayeriſcher Standesherr. Th. I. S. 230.
— Jartberg, Hohenlohe-Kirchberg, Hohenlohe-Langenburg, Hohenlohe-Oehringen, Hohenlohe-Waldenburg u. Bartenſtein, Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg, Fürſten von, Württembergiſche Standesherren. Th. I. S. 233 u. 234. 441. 464. 481. 490. 497.
Holzappel, Grafſchaft, dem Sohn des Erzherzogs Stephan Franz Viktor von Oeſterreich gehörig, Naſſauiſche Standesherrſchaft. Th. I. S. 243.
Huldigung in Bayern. Th. II. S. 728. — in Württemberg. Th. I. S. 87. §. 14. S. 167. §. 2. — in S. Weimar. Th. I. S. 111. §. 3.

Huldigung in Braunschweig. Th. I. S. 111. §. 1. — in S. Koburg. Th. I. S. 116. §. 7. — in S. Hildburghausen. Th. I. S. 119. §. 3. — in Waldeck. Th. I. S. 121. — in Frankfurt. Th. I. S. 190. §. 1.
— der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 248. §. 2. — in Bayern (nach der Deklaration von 1807.) Th. I. S. 210. §. 15. — in Hannover. Th. I. S. 347. §. 16. S. 369. — in Württemberg. Th. I. S. 389. §. 1. (s. auch die folg. Dekl.) — in Baden. Th. I. S. 539. §. 23. (s. auch die folg. Dekl.) — in Kurhessen. Th. I. S. 577. 7). — im Gr. Hessen. Th. I. S. 590. §. 9.
— des Adels in Bayern. Th. I. S. 648. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 763.

J.

Indigenat in Bayern. Th. I. S. 155. 159. §. 1. ff.
— in Bayern, desfallsige Bestimmungen. Th. I. S. 159. §. 1 bis 19.
— im K. Württemberg, desfallsige Bestimmungen. Th. I. S. 167. §. 1.
— im Gr. Hessen, desfallsige Bestimmungen. Th. I. S. 177. §. 1 bis 7.
— im H. S. Koburg. Th. I. S. 186. §. 1 bis 5.
— in Frankfurt. Th. I. S. 194. §. 5.
Johanniter Orden, Mitglieder desselben. Th. I. S. 148.
Isenburg, Fürsten und Grafen von, Württembergische, Kurhessische und Gr. Hessische Standesherren. Th. I. S. 236. 239. 240 u. 242. 422. ff.
Jüdische Unterthanen, Bestimmung der B. A. in dieser Beziehung. Th. I. S. 146. 149.
— Frankfurts. Th. I. S. 195. §. 6.
Justizgewalt der Standesherren und des übrigen Adels, s. Gerichtsbarkeit.

K.

Kammern, zwey, in Bayern. Th. II. S. 70. §. 1. S. 73. §. 1.
— zwei, in Baiern, deren Bestandtheile und Erfordernisse der Abgeordneten. Th. II. S. 70. 71. §. 2 u. 3. S. 71. §. 7. S. 72. §. 12.
— zwei, in Hannover, deren Zusammensetzung und Erfordernisse der Mitglieder. Th. II. S. 90. ff. §. 1. ff.
— zwei, in Württemberg, deren Zusammensetzung und Erfordernisse der Mitglieder. Th. II. S. 94. §. 1. 2. S. 95. §. 6. ff.
— zwei, in Baden, deren Zusammensetzung und Erfordernisse der Mitglieder. Th. II. S. 101. §. 1. ff.
— zwei, im Gr. Hessen, deren Zusammensetzung und Erfordernisse der Mitglieder. Th. II. S. 116. §. 1. S. 117. ff.
— eine, in S. Weimar. Th. II. S. 134. §. 5.
— zwei, in Braunschweig, s. Sektionen ꝛc.
— zwei, in Nassau, deren Zusammensetzung und Erfordernisse der Mitglieder. Th. II. S. 155. §. 1. ff. S. 159 u. 160.
Kammergut. Th. II. S. 544. ff.
— in Württemberg Th. II. S. 552. §. 1. ff. — in Hildburghausen. Th. II. S. 565.
Kantonal Verfassung, Auflösung derselben in Bayern. Th. I. S. 666. §. 82. ff.
Kanzlei-Ceremoniel der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 249. §. 6.
— hinsichtlich der Standesherren in Bayern. Th. I. S. 323. §. 2. u. 3.
— der Standesherren in Hannover. Th. I. S. 342. §. 3. S. 367.
— hinsichtlich der fürstlichen Standesherren in Württemberg. Th. I. S. 386. §. 1. ff.

Kanzlei-Ceremoniel hinsichtlich der Standesherren in Baden. Th. I. S. 536. §. 14. S. 557. 559. 571. — in Kurhessen. Th. I. S. 567. 2). — im Gr. Hessen. Th. I. S. 592. §. 6.
— hinsichtlich des Adels in Baden. Th. I. S. 719. §. 14. S. 727. §. 11. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 741. §. 4.
Kaufunger Stiftungs-Fonds, Ursprung desselben. Th. I. S. 734. ff
— Rechte des Adels in Kurhessen in Beziehung auf diese Stiftung. Th. I. S. 731.
— Rechte des Adels im Gr. Hessen auf diese Stiftung. Th. I. S. 574. ff.
Kinder, religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Preußen. Th. II. S. 569 und 570. — in Bayern. Th. II. S. 573. §. 12. ff.
— aus gemischten Ehen, religiöse Erziehung in Hannover. Th. II. S. 591. §. 1. ff. — in Baden. Th. II S. 599. §. 8. S. 607. — in Kurhessen. Th. II. S. 608. — im Gr. Hessen. Th. II. S. 611. — in S. Weimar. Th. II. S. 612. — in Nassau. Th. II. S. 614. — in Waldeck Th. II. S. 617. — in Frankfurt. Th. II. S. 624.
Kirchberg und Weisenhorn, Graf von, Bayer. und Würtemberg. Standesherr. Th. I. S. 232. 237.
Kirche, Begriff von derselben. Th. II. S. 567.
— Verhältniß derselben zum Staate im Allgemeinen. Th. II. S. 568.
— Verhältniß derselben zum Staate in Bayern. Th. II. S. 571 u. 580. — in Württemberg. Th. II. S. 594. ff. — in Baden. II. S. 603. — in Kurhessen. Th. I. S. 583. — im G. Hessen. Th. II. S. 611. — in S. Koburg. Th. II. S. 616.
Kirchen, die verschiedenen Kirchen in Frankfurt, ihre Vorstände ꝛc. Th. II. S. 619.
Kirchengebet und Trauerfeierlichkeiten für die Standesherren in Bayern (nach der Deklar. von 1807). Th. I. S. 207. §. 6.
Kirchengebet und Trauerfeierlichkeiten für die Standesherren in Preußen. Th. I. S. 250. §. 8. 9. — in Bayern (nach der Deklar. von 1818). Th. I. S. 323. §. 4. — in Hannover. Th. I. S. 542 u. 543. §. 3. (s. auch die and. Dekl.) — in Württemberg. Th. I. S. 390. §. 4. (s. auch die and. Deklar.) — in Baden. Th. I. S. 537. §. 15. (s. auch die and. Deklar.) — in Kurhessen. Th. I. S. 576. 3). — im Gr. Hessen. Th. I. S. 590. §. 4.
— in den Gebieten des Adels in Württemberg. Th. I. S. 694. §. 18. — in Baden. Th. I. S. 716. §. 7. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 742. §. 8.
Kirchengewalt, Staats-, in den standesherrlichen Bezirken in Bayern (nach der Deklar. von 1807.) Th. I. S. 216. §. 49. — in Preußen. Th. I. S. 288. §. 51. ff. — in Bayern. Th. I. S. 335. §. 43. ff. — in Hannover. Th. I. S. 359. §. 52. — in Württemberg. Th. I. S. 408. §. 48. ff. — in Baden. Th. I. S. 544. §. 46. ff. — in Kurhessen. Th. I. S. 583. F. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 622. §. 50.
— in den Bezirken des Adels in Bayern. Th. I. S. 657. §. 50. — im Gr Hessen. Th. I. S. 755. §. 36.
Kirchen- und Schulangelegenheiten, s. Gemeinde-Kirchen ꝛc. Angelegenheiten.
Kirchenvermögen, s. Gemeinde-Kirchen- und Stiftungs-Angelegenheiten.
Kirchen- und Stiftungsvermögen, s. Stiftungen, milde ꝛc.
Kirchheim, Graf von, Bayer. und Württemberg. Standesherr. Th. I. S. 231. 237.
Kollegial-System. Th. II. S. 568.
Kolloredo-Mansfeld, Fürst von, Württemberg. Standesherr. Th. I. S. 235.
Kommunallandtage und kreisständische Versammlung in den ein-

zelnen Provinzen der preußischen Monarchie. Th. II. S. 66 u. 69.
Kommunallasten, s. Gemeinde-Angelegenheiten.
Konfiskation, Vermögens-, in Bayern. Th. I. S. 157. §. 13. — im K. Württemberg. Th. II. S. 170. §. 20. — in Baden. Th. I. S. 173. §. 13. im Gr. Hessen. Th. I. S. 181. §. 29. — in Frankfurt. Th. I. S. 193. §. 3. S. 196. §. 7.
Königsegg-Aulendorf, Graf, von. Württemberg. Standesherr. Th. I. S. 236. Th. II. S. 766. ff.
Königswürde, Annahme derselben in Preußen. Th. I. S. 62. — in Bayern. Th. I. S. 6. Note. — in Hannover. Th. I. S. 8. Note 2). — in Württemberg. Th. I. S. 9. Note 3).
Konstituirung, vorläufige, der Kammer der Reichsräthe in Bayern. Th. II. S. 260. §. 5.
— der Kammer der Reichsräthe in Bayern. Th. II. S. 261. §. 7.
— der Kammer der Abgeordneten in Bayern. Th. II. S. 261. §. 9.
— der zwei Kammern der Stände in Württemberg. Th. II. S. 271. §. 2.
— des Landtags in Baden. Th. II. S. 219. — in Kurhessen. Th. II. S. 294. §. 5. 6.
— der ersten und zweiten Kammer im Gr. Hessen. Th. II. S. 299 u. 300. §. 2 u. 4.
— des Landtags in Mecklenburg. Th. II. S. 309. §. 2. — in S. Weimar. Th. II. S. 328. §. 2. — in Braunschweig. Th. II. S. 346. §. 2. 3. 4. — im H. S. Koburg. Th. II. S. 368. §. 2. 3. 4. — im H. S. Meiningen. Th. II. S. 383. §. 2. — in S. Hildburghausen. Th. II. S. 393. §. 2.
Konvokationstage in Mecklenburg. Th. II. S. 226. §. 8.
Körperschaften zur Aufnahme des ritterschaftlichen Adels in Württemberg. Th. I. S. 689. §. 1. ff.
Kosten, welche durch Ausübung der standesherrlichen Regierungsrechte entstanden, Aufbringung derselben. Th. I. S. 272. §. 58.
Kurfürstenthum Hessen, Bestandtheile desselben. Th. I. S. 99. §. 1. S. 102. §. 1.

L.

Ladung der Mitglieder zu dem Provinzial-Landtage in den verschiedenen Provinzen der preußischen Monarchie. Th. II. S. 210. §. 1. S. 249. 252. 254. 255. 256. 257.
— der Mitglieder der zwei Kammern in Bayern. Th. II. S. 214. §. 2. — in Württemberg. Th. II. S. 217. §. 1. — in Baden. Th. II. S. 219. §. 2.
— der Mitglieder des Landtags in Kurhessen. Th. II. S. 220 u. 221. §. 1. ff.
— der Mitglieder der zwei Kammern im Gr. Hessen. Th. II. S. 222. §. 1 u. 2.
— der Landstände in Mecklenburg. Th. II. S. 224. §. 1. — in S. Weimar. Th. II. S. 229. §. 1 u. 2. — in Braunschweig. Th. II. S. 232. §. 1. — in Nassau. Th. II. S. 233. §. 1. — in S. Koburg. Th. II. S. 235. §. 2. — in S. Meiningen. Th. II. S. 238. § 1 u. 2. — in S. Hildburghausen. Th. II. S. 239 u. 240. §. 1. — in S. Rudolstadt. Th. I. S. 242. — in Liechtenstein. Th. I. S. 243. §. 1. — in Waldeck. Th. I. S. 244. §. 2. — in Schaumburg Lippe. Th. I. S. 244. §. 1. — in Lippe-Detmold. Th. I. S. 245. §. 1. ff. — in Tyrol. Th. I. S. 247. §. 1.
— der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung in Frankfurt. Th. I. S. 248.
Landes-Ausgaben oder sogenannte Necessarien in Mecklenburg. Th. II. S. 324. §. 55. ff.
Landes-Hauptmann, Ernennung desselben in Tyrol. Th. II. S. 247. §. 3.

Landeskasse in S. Koburg, Rechnungswesen derselben. Th. II. S. 380. §. 38. ff.
Landes-Convente in Mecklenburg, wenn dieselben erlaubt sind. Th. II. S. 319. §. 38. ff.
Land-Marschall, Ernennung desselben in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie. Th. II. S. 210. §. 2. S. 211—213.
— Dauer der Gültigkeit der Wahl desselben in S. Weimar. Th. II. S. 141. §. 31.
— in S. Weimar, Wahl desselben und seiner Gehülfen. Th. II. S. 328. §. 3.
— Ernennung desselben in S. Meiningen. Th. II. S. 238. §. 5.
Land-Marschälle, ihr Verhältniß in Mecklenburg. Th. II. S. 514. §. 18. ff.
Landrath in S. Hildburghausen, Ernennung und Besoldung desselben. Th. II. S. 405. §. 31.
— in S. Hildburghausen, dessen Wirkungskreis. Th. II. S. 405. §. 30.
Landräthe, ihr Verhältniß in Mecklenburg. Th. II. S. 314. §. 18. ff.
— in S. Weimar. Th. II. S. 341. §. 43.
Landschaftliche Kammer in Waldeck. Th. II. S. 423. §. 8.
Landschafts-Direktor in S. Hildburghausen. Th. II. S. 239. §. 1.
— im F. Lippe-Detmold. Th. II. S. 245. §. 4.
Landschafts-Kassier in S. Hildburghausen. Th. II. S. 494. §. 29.
Landschafts-Kollegium in S. Weimar. Th. II. S. 334. §. 23.
Landstandschaft der Standesherren nach der Bundesakte. Th. I. S. 203.
— der Standesherren in Bayern. Th. II. S. 70. §. 2. 4). — in Hannover. Th. I. S. 366. §. 78. S. 376. — in Württemberg. Th. II. S. 94. §. 2. 2). — in Baden. Th. II. S. 102. §. 2. 2). — im Gr. Hessen. Th. II. S. 117. §. 2. 2).
Landstandschaft der ehemal. reichsritterschaftlichen Familie nach der Bundesakte. Th. I. S. 644. II.
— des ritterschaftlichen Adels in Württemberg. Th. I. S. 688. I. §. 1.
— des ritterschaftlichen und landsässigen Adels in Baden. Th. I. S. 715. §. 2.
— des Adels im Gr. Hessen. Th. I. S. 739.
Landständische Verfassungen, desfallsige Bestimmungen des Art. 13. der B. A. Th. I. S. 145.
— verschiedene Organisation des landständischen Instituts. Th. II. S. 16. ff.
Landstände, die Wahlen derselben und Erfordernisse der zu Wählenden, s. außer die hier folgenden Artikel auch Wahlen ꝛc.
— in Preußen, Art, Zeit und Ort der Versammlung derselben, Th. II. S. 210. §. 1. S. 211. §. 8. S. 212. 213.
— in Preußen, Erfordernisse derselben. Th. II. S. 30. §. 5. ff.
— in Bayern, Art und Zeit der Versammlung derselben. Th. II. S. 214. §. 1 u. 2.
— in Bayern, Erfordernisse derselben. Th. II. S. 73, §. 1. ff.
— in Hannover, Erfordernisse derselben. Th. II. S. 91. §. 3.
— in Württemberg, Zahl und Erfordernisse derselben. Th. II. S. 94 und 95. §. 2. ff. S. 95. §. 8. ff.
— in Württemberg, Zeit der Versammlung derselben. Th. II. S. 217. §. 1.
— in Baden, Zahl und Erfordernisse derselben. Th. II. S. 101. ff. §. 2. ff. §. 12. S. 102. ff. §. 5. 6. 15 u. 16.
— in Baden, Zeit der Versammlung derselben. Th. II. S. 219. §. 1.
— in Kurhessen, Zahl und Erfordernisse derselben. Th. II. S. 106. §. 2 u. 3.
— in Kurhessen, Zeit der Versammlung derselben. Th. II. S. 220. §. 1. 2. 3.

Landstände im Gr. Hessen, Zahl und Erfordernisse derselben, Th. II. S. 116. ff. §. 2 u. 3. S. 118. §. 5. 6. 8. S. 119. §. 1. S. 122. §. 7.
— im Gr. Hessen, Zeit der Zusammenberufung derselben. Th. II. S. 222. §. 2.
— in Mecklenburg, Jahreszeit und Ort der Versammlung. Th. II. S. 131. §. 1. S. 225. §. 4. 5.
— in Mecklenburg, Zeit der Versammlung derselben. Th. II. S. 224. §. 1.
— in S. Weimar. Th. II. S. 133.
— in S. Weimar, Zahl und Erfordernisse derselben. Th. II. S. 134. §. 6. S. 139. §. 22.
— in S. Weimar, Zeit und Ort der Versammlung derselben. Th. II. S. 229. §. 2. S. 230. §. 3.
— in Braunschweig. Th. II. S. 148.
— in Braunschweig, Zahl und Erfordernisse derselben. Th. II. S. 149. §. 3. ff. S. 152. §. 8.
— in Braunschweig, Zeit der Versammlung derselben. Th. II. S. 232. §. 2.
— in Nassau. Th. II. S. 155.
— in Nassau, Zahl und Erfordernisse derselben. Th. II. S. 155. §. 2. ff. S. 157. §. 6.
— in Nassau, Zeit der Versammlung derselben. Th. II. S. 233. §. 1.
— in S. Koburg. Th. II. S. 162. ff.
— in S. Koburg, Bestandtheile, Erfordernisse und Zahl derselben. Th. II. S. 162. §. 2. S. 163. §. 4.
— in S. Koburg, Zeit der Versammlung derselben. Th. II. S. 235. §. 1.
— in S. Meiningen. Th. II. S. 170.
— in S. Meiningen, Zahl und Eigenschaften derselben. Th. II. S. 171. §. 6. S. 172. §. 8. ff.
— in S. Meiningen, Zeit der Versammlung derselben. Th. II. S. 238. §. 1.
— in S. Hildburghausen. Th. II. S. 178.
— in S. Hildburghausen, Zahl und Erfordernisse derselben. Th. II. S. 179. §. 3. S. 180. §. 6 u. 7.
Landstände in S. Hildburghausen, Zeit der Versammlung derselben. Th. II. S. 240. §. 1.
— in Schwarzburg Rudolstadt. Th. II. S. 182.
— in Schwarzburg-Rudolstadt, Zahl derselben. Th. II. S. 182. §. 1.
— in Schwarzburg-Rudolstadt, Zeit der Versammlung derselben. Th. II. S. 242. 11.
— in Liechtenstein. Th. II. S. 184.
— in Liechtenstein, Zeit der Versammlung und Erfordernisse derselben. Th. II. S. 185. §. 2. S. 243. §. 1.
— in Waldeck. Th. II S. 185.
— in Waldeck, Zeit der Versammlung und Erfordernisse derselben. Th. II. S. 186. §. 3. 4. S. 243. §. 1.
— in Schaumburg-Lippe. Th. II. S. 189.
— in Schaumburg-Lippe, Zeit der Versammlung und Erfordernisse derselben. Th. II. S. 189. §. 2. S. 244. §. 1.
— in Lippe-Detmold. Th. II. S. 191.
— in Lippe Detmold, Zahl und Erfordernisse derselben. Th. II. S. 192. §. 2 u. 4.
— in Lippe-Detmold, Zeit der Versammlung derselben. Th. II. S. 245. §. 2.
— in Tyrol. Th. II. S. 203.
— Auflösung der Versammlung der, s. Auflösung.
Landsteuer-Kollegium in Braunschweig, Zusammensetzung und Rechte desselben. Th. II. S. 353. §. 23.
Landtag, Bestandtheile desselben in verschiedenen Provinzen der preußischen Monarchie und zwar
I. in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz. Th. II. S. 28. ff.
II. in dem Königreich Preußen. Th. II. S. 55. ff.
III. in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Th. II. S. 38. ff.

IV. in den Rheinprovinzen. Th. II. S. 40. ff.
V. in der Provinz Sachsen. Th. II. S. 46. ff.
VI in der Provinz Westphalen. Th. II. S. 50. ff.
VII. im Großherzogthum Posen. Th. II. S. 55. ff.
VIII. in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem preußischen Markgrafthum Oberlausitz. Th. II. S. 59.
Landtag, Eröffnung desselben in den verschiedenen Provinzen der preußischen Monarchie. Th. II. S. 210. 250. 252. 254. 255. 256. 257.
— Schluß desselben in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie. Th. II. S. 210. §. 9. S. 211—213.
— Bestandtheile, Eröffnung und Schluß desselben in Bayern. Th. II. S. 70. §. 1. ff. S. 214. §. 3.
— in Hannover, Bestandtheile, Eröffnung und Schluß desselben. Th. II. S. 90. §. 1. S. 2.
— in Württemberg, Bestandtheile, Eröffnung und Schluß desselben. Th. II. S. 94. 95. S. 217. §. 2.
— Baden, Bestandtheile, Eröffnung und Schluß desselben. Th. II. S. 101. ff. 219. §. 2.
— in Kurhessen, Bestandtheile, Eröffnung und Schluß desselben. Th. II. S. 106. 220 und 221.
— im Gr. Hessen, Bestandtheile und Eröffnung desselben. Th. II. S. 117. ff. S. 300. §. 6. S. 223. §. 6.
— in Mecklenburg Bestandtheile, Eröffnung und Schluß desselben. Th. II. S. 230. §. 4. S. 328. §. 2.
— in S. Weimar., Bestandtheile, Eröffnung und Schluß desselben. Th. II. S. 134. §. 4. 6.
— in Braunschweig, Bestandttheile, Eröffnung und Schluß desselben. Th. II. S. 149. ff. S. 232. §. 4. 6.
— in Nassau, Bestandtheile Eröffnung und Schluß desselben. Th. II. S. 155. ff.
— in S. Koburg. Th. II. S. 162. ff. S. 235. §. 4.
Landtag in S. Meiningen. Th. II. S. 171. ff. S. 238. §. 2.
— in S. Hildburghausen. Th. II. S. 179. 240. §. 2. 4.
— in Schwarzburg-Rudolstad. Th. II. S. 182.
— in Liechtenstein. Th. II. S. 184.
— in Waldeck. Th. II. S. 186.
— in Schaumburg-Lippe. Th. II. S. 189. ff.
— in Lippe-Detmold. Th. II. S. 192.
— in Tyrol. Th. II. S. 203.
— (gesetzgebende Versammlung) in Frankfurt, Bestandtheile, Eröffnung und Schluß derselben. Th. II. S. 204.
Landtag, Dauer desselben in Preußen. Th. II. S. 210. §. 3. — in Bayern. Th. II. S. 215. §. 9. — in Kurhessen. Th. II. S. 121. §. 6. — in Lippe-Detmold. Th. II. S. 246. §. 7.
— (gesetzgebende Versammlung in Frankfurt) Dauer derselben. Th. II. S. 248.
— Auflösung desselben, s. Auflösung.
Landtage, ordentliche und außerordentliche in Preußen. Th. II. S. 210. §. 1. — in Bayern. Th. II. S. 214. §. 1. — in Württemberg. Th. II. S. 217. §. 1. — in Baden. Th. II. S. 119. §. 1. — in Kurhessen. Th. II. S. 221. §. 2. 3. — im Gr. Hessen. Th. II. S. 222. §. 2. — in Mecklenburg. Th. II. S. 225. §. 6. — in S. Weimar. Th. II. S. 229. §. 2. S. 134. §. 2. — im H. Braunschweig. Th. II. S. 232. §. 2. — im H. Nassau. Th. II. S. 233 u. 234. §. 1. 5. — in S. Koburg. Th. II. S. 235. §. 1. — in S. Meiningen. Th. II. S. 171. §. 4. S. 238. §. 1. — in S. Hildburghausen. Th. II. S. 240. §. 1. — im F. Liechtenstein. Th. II. S. 243. §. 1. — im F. Waldeck. Th. II. S. 243. §. 1. — in Lippe-Detmold. Th. II. S. 245. §. 2.
Lehnsverband der Standesherren in Bayern nach der Deklar. von 1807. Th. I. S. 224. §. 87.
— der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 248. §. 3.

Lehnsverband, hinsichtlich der Standesherren, in Bayern nach der Deklaration von 1818. Th. I. S. 338. §. 57. — in Hannover. Th. I. S. 365. §. 77.
— der Standesherren in Württemberg. Th. I. S. 412. §. 58 u. 59. S. 418. 425. 441. 463. 480. 489. 496. 504. 510. 520. 527. Th. I. S. 775.
— der Badischen Standesherren. Th. I. S. 555. §. 84. ꝛc.
— hinsichtlich der Standesherren in Kurhessen. Th. I. S. 586. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 637. §. 76.
— hinsichtlich des Adels in Bayern. Th. I. S. 665. §. 19. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 708. §. 46. — in Baden. Th. I. S. 723. §. 28. S. 730. §. 18. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 763. §. 43.
Leibeigenschaft, Aufhebung derselben in Preußen. Th. I. S. 153. Note 1). — in Bayern. Th. I. S. 156. §. 6. — in Württemberg. Th. I. S. 168. §. 7. — in Baden. Th. I. S. 172. §. 5. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 179. §. 15. — im Mecklenburgischen. Th. I. S. 183. — im H. Nassau. Th. I. S. 184.
Leiningen, Fürsten von, Bayerische, Badische, Gr. Hessische und Nassauische Standesherren. Th. I. S. 230. 238. 239. 241. 242 und 243. 571.
— Fürst von, Standesherr in Bayern, Entsagung desselben auf die zweite Instanz, s. Gerichtsbarkeit. ꝛc.
Leyen, Fürst von der, Badischer und Nassauischer Standesherr. Th. I. S. 239 u. 243.
Liechtenstein, Fürstliches Haus, Ursprung desselben. Th. I. S. 32. K. 16. Note 1).
Lippe, Fürstliches Haus, Ursprung desselben. Th. I. S. 33. K. 18. Note 1).
Looz und Corswarem, Herzog von, Preußischer Standesherr. Th. I. S. 227.
Löwenstein, Fürsten von, Bayerische, Württembergische, Badische und Gr. Hessische Standesherren. Th. I. S. 230. 236. 239 und 241.

M.

Mecklenburg, Großh. Haus, Ursprung desselben. Th. I. S. 18. K. 8.
Milde Stiftungen, Fonds derselben ꝛc., s. Stiftungen, milde ꝛc.
Militärdienst-Pragmatik in Württemberg. Th. II. S. 652. Note 2). — im Gr. Hessen. Th. II. S. 702.
Militärgewalt in den Bezirken der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 246. 6). — in Bayern nach der Deklar. von 1807. Th. I. S. 217. §. 56. ff. — in Hannover. Th. I. S. 363. §. 71. ff. — in Kurhessen. Th. I. S. 584.
— in den Bezirken des Adels in Bayern. Th. I. S. 665. §. 76. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 756. §. 37.
Militärpflichtigkeit der Deutschen im Allgemeinen. Th. I. S. 148. A. 2).
— der Unterthanen in Bayern. Th. I. S. 168. §. 15. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 168. §. 5. — in Kurhessen. Th. I. S. 174. §. 2. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 179. §. 18. 19. — in Nassau. Th. I. S. 184. 185. — in S. Koburg. Th. I. S. 188. §. 15. 16.
— Befreiung der Standesherren in dieser Hinsicht in Preußen. Th. I. S. 250. §. 12. — in Bayern. Th. I. S. 208. §. 8. — in Hannover. Th. I. S. 343. §. 7. — in Württemberg. Th. I. S. 393. §. 12. — in Baden. Th. I. S. 536. §. 10. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 592. §. 8.
— Freiheit des Adels in Bayern. Th. I. S. 665. §. 46. — in Baden. Th. I. S. 715. §. 3.
— des Adels im Gr. Hessen. Th. I. S. 742. Note 3).
Militär- und Civildienste eines andern Staats, freie Befugniß

in solche zu treten. Th. I. S. 143. 2). S. 203. Note 15.
Militär- und Civildienste eines andern Staats, freie Befugniß der Standesherren in solche zu treten in Bayern nach der Deklar. von 1807. Th. I. S. 208. §. 8. — in Württemberg. Th. I. S. 390. §. 5. — in Baden. Th. I. S. 535. §. 6. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 592. §. 8.
Minderjähriger König und minderjährige Prinzen und Prinzessinnen in Bayern, Erziehung derselben. Th. I. S. 65. §. 12. S. 72. §. 1. ff.
— König und minderjährige Glieder des Königl. Hauses in Württemberg, Erziehung derselben. Th. I. S. 89. §. 21. S. 91. Note.
Minderjährigkeit des Nachfolgers in der Regierung in Kurhessen. Th. I. S. 101. §. 8. ff. S. 102. §. 4. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 107. §. 9. — in Braunschweig. Th. I. S. 112. §. 2. — in S. Weimar. Th. I. S. 111. §. 4. — in S. Koburg. Th. I. S. 116. §. 8. — in S. Meiningen. Th. I. S. 118. §. 3. — in S. Hildburghausen. Th. I. S. 120. §. 3.

N.

Nachfolge in der Regierung, s. Succession.
Nachgeborne, deren Apanage, s. Apanage.
Nachsteuer, Freiheit davon in Gemäßheit der Bundesakte. Th. I. S. 143. D.
Neipperg, Graf von, Württembergischer Standesherr. Th. I. S. 237. 521. ff.
Nordendorf, Graf von, Bayerischer und Württemberg. Standesherr. Th. I. S. 232. 237.

O.

Oeffentliche Sitzungen der zweiten Kammer der Landstände in Bayern. Th. II. S. 451. §. 7.
Oeffentliche Sitzungen der zweiten Kammer der Landstände in Württemberg. Th. II. S. 465. §. 3.
— der Kammern in Baden. Th. II. S. 471. §. 10.
— der zweiten Kammer der Landstände im Gr. Hessen. Th. II. S. 481. §. 22.
— der Landstände in Nassau. Th. II. S. 498. §. 3. Note. 2. S. 513. §. 36.
— der Stände in S. Weimar, desfallsige Verordnung. Th. II. S. 488.
Oeffentlichkeit der Berathschlagungen in Lippe-Detmold. Th. II. S. 539. §. 4.
Oettingen-Spielberg u. Oettingen-Wallerstein, Fürsten von, Bayerische u. Württembergische Standesherren. Th. I. S. 230 u. 234.
Ordnung, Aufrechthaltung der Ordnung in den ständischen Versammlungen, s. Polizei ꝛc.
Orttenburg, Graf von, zu Tambach, Bayerischer Standesherr. Th. I. S. 232.

P.

Pappenheim, Graf von, Bayerischer Standesherr. Th. I. S. 232.
Patrimonialgerichtsbarkeit ꝛc. der Standesherren und des Adels, s. Patrimonialherrliche Gerechtsame und Gerichtsbarkeit ꝛc.
Patrimonialherrliche Gerechtsame der Standesherren nach der Bundesakte. Th. I. S. 204. 4).
— der Standesherren in Bayern nach der Deklar. von 1807. Th. I. S. 212. ff.
— der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 264. ff.
— der Standesherren in Bayern nach der Deklar. von 1818. Th. I. S. 301. ff. S. 328. — in Hannover. Th. I. S. 353. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 394. — in Baden. Th. I. S. 539. ff. — in Kurhessen. Th. I. S. 579. ff. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 604. ff.
— des Adels nach der Bundesakte. Th. I. S. 644. II.

Patrimonial Gerechtsame des Adels in Bayern. Th. I. S. 649. ff. — in Hannover. Th. I. S. 699. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 694. ff. — in Baden. Th. I. S. 717. ff. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 744. ff. — in Waldeck. Th. I. S. 768.

Pensionen geistlicher und weltlicher Individuen, Bestimmung deswegen in der Bundes-Akte. Th. I. S. 147. C.

— der standesherrlichen Diener in in Bayern nach der Deklar. von 1807. Th. I. S. 221. §. 75.

— der standesherrlichen Diener in Preußen. Th. I. S. 276. §. 64. — in Bayern nach der Deklar. von 1818. Th. I. S. 340. §. 64. — in Hannover. Th. I. S. 350. §. 25. d). — in Württemberg. Th. I. S. 404. §. 40. — in Baden. Th. I. S. 553. §. 77. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 611. §. 34. S. 636. §. 75.

Pensionirung der Staatsdiener in Preußen. Th. II. S. 640. — in Bayern. Th. II. S. 648. ff. §. 22. — in Württemberg. Th. II. S. 664. 666. — in Baden. Th. II. S. 677. ff. — in Kurhessen. Th. II. S. 689. — im Gr. Hessen. Th. II. S. 693. ff. S. 703. ff. — in S. Weimar. Th. II. S. 708. — in Nassau. Th. II. S. 711. — in S. Koburg. Th. II. S. 716. ff. — im Fürst. Waldeck. Th. II. S. 723.

Persönliche Sicherheit und Freiheit in Bayern. Th. I. S. 156. §. 8. — in Württemberg. Th. I. S. 168. §. 6. — in Baden. Th. I. S. 172. §. 7. Th. II. S. 228. §. 19. — in Kurhessen. Th. I. S. 174. §. 4. Th. II. S. 296. §. 13. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 179. §. 13. — im H. Nassau. Th. I. S. 185. — im H. S. Koburg. Th. I. S. 187. §. 11.

Persönliche Vorzüge der Standesherren nach der Bundesakte. Th. I. S. 201. a).

Persönliche Vorzüge der Standesherren in Bayern nach der Deklar. von 1807. Th. I. S. 206. §. 1—15.

— der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 247. ff. — in Bayern nach der Deklar. von 1818. Th. I. S. 322. ff. — in Hannover. Th. I. S. 141. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 388. ff. Th. II. S. 766. — in Baden. Th. I. S. 534. ff. — in Kurhessen. Th. I. S. 576. ff. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 590. ff.

— des Adels in Bayern. Th. I. 647. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 689. ff. — in Baden. Th. I. S. 716. ff. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 740. ff.

Polizei, Handhabung derselben in der ständischen Versammlung in Preußen. Th. II. S. 444. §. 3. — in Bayern. Th. II. S. 451. §. 6. — in Württemberg. Th. II. S. 464. §. 1. — in Kurhessen. Th. II. S. 473. §. 8. 9. — im Gr. Hessen. Th. II. S. 474. §. 1. — in Braunschweig. Th. II. S. 489. §. 3. — in Nassau. Th. II. S. 489. §. 2. S. 503. §. 12. — in S. Koburg. Th. II. S. 524. §. 1. — in S. Meiningen. Th. II. S. 529. §. 5. — in S. Hildburghausen. Th. II. S 532. §. 1. — in Lippe-Detmold. Th. II. S. 538. §. 1.

Polizei-Verwaltung in den standesherrlichen Bezirken nach der Bundesakte. Th. I. S. 204. 4).

— in den standesherrlichen Bezirken in Bayern nach der Deklar. von 1807. Th. I. S. 214. §. 37.

— in den standesherrlichen Bezirken in Preußen. Th. I. S. 266. §. 44. — in Bayern nach der Deklar. von 1818. Th. I. S. 330. §. 26. — in Hannover. Th. I. S. 355. §. 40. ff. S. 372. — in Württemberg und Rechte der Standesherren im Fall der Verzichtleistung auf die Polizei-Verwaltung. Th. I. S. 403. §. 39. ff. S. 416. 424. 433. 438. 451. 470. 477. 485. 492

495. 500. 502. 507. 509. 514. 518. 524. Th. II. S. 770. 772.
Polizei-Verwaltung, Ausübung derselben von den Gutsherren in Bayern. Th. I. S. 306. §. 84. ff.
— in den standesherrlichen Bezirken in Baden und Entsagung darauf. Th. I. S. 543. §. 40 ff. S. 561. 573.
— in den standesherrlichen Bezirken in Kurhessen. Th. I. S. 581.
— im Gr. Hessen. Th. I. S. 611. §. 37. ff.
— Ausübung derselben von den Gutsherren in Bayern. Th. I. S. 306. §. 84.
— in den Bezirken des Adels in Bayern. Th. I. S. 252. §. 21. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 700. §. 31. ff.
— in den Bezirken des Adels in Württemberg und Rechte desselben im Fall der Verzichtleistung auf jene. Th. I. S. 705. §. 41.
— in den Bezirken des Adels in Baden. Th. I. S. 717. §. 9. S. 718. §. 14. S. 726. §. 11.
— in den Bezirken des Adels im Gr. Hessen. Th. I. S. 749. §. 26. ff.
Pragmatik, Civildienst-, s. Staatsdiener, Bestimmungen hinsichtlich derselben ꝛc.
Präsident (Landtags-Marschall) der Landstände in Preußen, Leitung der Geschäfte durch denselben. Th. II. S. 444. §. 3.
— erster, der Kammer der Reichsräthe in Bayern. Th. II. S. 214. §. 4.
— zweiter, der Kammern der Reichsräthe in Bayern. Th. II. S. 260. §. 6.
— erster und zweiter, der Kammer der Abgeordneten in Bayern. Th. II. S. 261. §. 12.
— der ersten Kammer in Württemberg. Th. II. S. 217. §. 3.
— Vice-, der ersten Kammer und erster und zweiter Präsident der zweiten Kammer in Württemberg, Wahl derselben. Th. II. S. 272. §. 5.
Präsident der ersten Kammer der Landstände in Baden. Th. II. S. 219. §. 4.
— der zweiten Kammer der Stände in Baden, Wahl desselben. Th. II. S. 284. §. 1.
— Vice-, der Stände-Versammlung in Kurhessen, Wahl desselben. Th. II. S. 294. §. 1.
— der Stände-Versammlung in Kurhessen, Obliegenheiten desselben. Th. II. S. 473. §. 9. 10.
— der Stände-Versammlung im Gr. Hessen, Obliegenheiten desselben. Th. II. S. 474. §. 1.
— der Stände-Versammlung in S. Weimar, Obliegenheiten desselben. Th. II. S. 484. §. 1.
— und Vice-Präsident für jede Sektion der Landstände in Braunschweig, Wahl dieser Beamten. Th. II. S. 348. §. 8 u. 9.
— der Stände-Versammlung in Braunschweig, Obliegenheiten desselben. Th. II. S. 489. §. 3.
— Wahl und demnächstige Ernennung desselben durch den Regenten in Nassau. Th. II. S. 234. §. 3. S. 500. §. 3.
— der Herrenbank im H. Nassau, Ernennung desselben. Th. II. S. 364. §. 1.
— der Landes-Deputirten im H. Nassau, Wahl und Ernennung desselben. Th. II. S. 364. §. 3.
— der Stände-Versammlung in Nassau, Obliegenheiten desselben. Th. II. S. 502. §. 9. S. 517. §. 3 ff.
— (Landschafts-Direktor) und Secretär der Landstände in S. Koburg, Wahl und Bestätigung dieser Personen. Th. II. S. 368. §. 4—7.
— der Stände-Versammlung in S. Koburg, Obliegenheiten desselben. Th. II. S. 524. §. 1.
— (Land-Marschall) und zwei Vorsteher in S. Meiningen, Wahl und Bestätigung dieser Personen. Th. II. S. 384. §. 3.
— der Stände-Versammlung in S. Meiningen, Obliegenheiten desselben. Th. II. S. 529. §. 3.

Präsident (Landschafts-Direktor), Landschafts-Syndikus und Landschafts-Kassier, Wahl und Bestätigung dieser Personen in S. Hildburghausen. Th. II. S. 394. §. 4—6.
— (Landschafts-Direktor) und Landschafts-Syndikus, Besoldung dieser Personen in S. Hildburghausen. Th. II. S. 395. §. 5 u. 6.
— der Stände-Versammlung in S. Hildburghausen, Obliegenheiten desselben. Th. II. S. 532. §. 1.
— (Direktor) des Landtags in Waldeck, Wahl desselben und des Syndikus. Th. II. S. 419. §. 1.
— (Direktor) des Landtags und Syndikus desselben in Lippe-Detmold, Wahl und Bestätigung dieser Personen. Th. II. S. 429. §. 2.
— der Stände-Versammlung in Lippe-Detmold, Obliegenheiten desselben. Th. II. S. 583. §. 1.
— (Erbland-Marschall) der Landstände in Tyrol. Th. II. S. 432. §. 1.
Präsidenten der beiden Kammern in Bayern, Obliegenheiten derselben. Th. II. S. 450. §. 1.
— der Kammern in Württemberg, Obliegenheiten derselben. Th. II. S. 464. §. 1.
— der zwei Kammern der Landstände im Gr. Hessen. Th. II. S. 222. §. 3. S. 299. §. 2. S. 300. §. 4.
Preßfreiheit, Bestimmung deßwegen in der Bundesakte und desfallsiger Bundestags-Beschluß. Th. I S. 148. ff.
— in Bayern. Th. I. S. 159. §. 19.
— desfallsige Bestimmungen in Bayern. Th. I. S. 163. §. 1 bis 12.
— im K. Württemberg. Th. I. S. 169. §. 10. — in Baden. Th. I. S. 173. §. 12. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 180. §. 24. — im Gr. S. Weimar. Th. I. S. 182. — im Herz. Nassau. Th. I. S. 185. — in Frankfurt. Th. I. S. 193. §. 3.
Preußen, Königl. Haus, Ursprung desselben. Th. I. S. 4. Kap. 1. Note 1).
Prinzen und Prinzessinnen, das Heirathen derselben, s. Heirathen.
Privat-Angelegenheiten der Standesherren und Beamten, dafür s. Beamten ꝛc.
Privat-Vermögen der Glieder des königl. Hauses in Bayern. Th. I. S. 77. §. 1. ff.
Privat-Eigenthum, Abtretung desselben zu öffentlichen Zwecken, s. Eigenthum ꝛc.
Provinzial-Landtage, Zeit der Versammlung der Stände zu denselben in den einzelnen Provinzen der preuß. Monarchie. Th. II. S. 210.
Provinzialstände in Peeußen, Entstehung derselben. Th. I. S. 5. Kap. 1.
Pückler-Limpurg, Graf von, Württembergischer Standesherr. Th. I. S. 238.

Q.

Quadt-Isny, Graf von, Württembergischer Standesherr. Th. I. S. 237. 512. ff.

R.

Rang der Gemahlin des Souveräns. Th. I. S. 59. Abschn. 3. Einl.
Rathsstellen in Frankfurt, Qualifikation zu solchen. Th. I. S. 125. §. 4.
Rathswahlen in Frankfurt. Th. I. S. 126. §. 5.
Rechberg, Graf von, Württembergisch. Standesherr. Th. I. S. 237.
Rechte des Königs in Beziehung auf die Landtage in Preußen. Th. II. S. 210. §. 3. 6.
— des Königs in Beziehung auf den Landtag in Bayern. Th. II. S. 215. §. 9. ff.
— des Königs in Beziehung auf die Landstände in Hannover. Th. II. S. 216.

Rechte des Königs in Beziehung auf die Landstände in Württemberg. Th. II. S. 217. §. 2. ff.
— des Großherzogs in Beziehung auf den Landtag in Baden. Th. II. S. 219. §. 2. 5—8.
— des Regenten in Beziehung auf die Landstände in Kurhessen. Th. II. S. 221. §. 5 ff.
— des Großherzogs in Beziehung auf den Landtag im Gr. Hessen. Th. II. S. 222. §. 1. 4. S. 223. §. 5. ff.
— des Regenten in Beziehung auf die Landstände in Mecklenburg. Th. II. S. 226. §. 10. ff.
— des Großherzogs in Beziehung auf die Landstände in S. Weimar. Th. II. S. 230. §. 4. ff.
— des Herzogs in Beziehung auf die Landstände im H. Braunschweig. Th. II. S. 232. §. 3. ff.
— in Nassau. Th. II. S. 233 u. 234. §. 1 u. 5. — in S. Koburg. Th. II. S. 235. §. 2. ff.
— in S. Meiningen. Th. II. S. 238. §. 2. — in S. Hildburghausen. Th. II. S. 239. §. 1. S. 241. §. 6.
— des Fürsten in Beziehung auf die Landstände in S. Rudolstadt. Th. II. S. 241. — in Liechtenstein. Th. II. S. 243.
— des Fürsten in Beziehung auf den Landtag in Waldeck. Th. II. S. 243. — in Schaumburg-Lippe. Th. II. S. 244. — in Lippe-Detmold. Th. II. S. 246. — in Tyrol. Th. II. S. 247.
— der Landstände in S. Hildburghausen, nähere Bestimmungen über die Ausübung derselben. Th. II. S. 399. §. 18. ff.
Rechte und Pflichten der Stände in den verschiedenen Provinzen der preuß. Monarchie. Th. II. S. 250. 252. 254. 255 u. 256. 257.
— der Landstände in Bayern. Th. II. S. 262. §. 18. ff. — in Hannover. Th. II. S. 268. §. 1. ff. — in Württemberg. Th. II. S. 273. §. 6. ff. — in Baden. Th. II. S. 285. §. 3. ff.
Rechte und Pflichten der Landstände in Kurhessen. Th. II. S. 295. §. 7. ff. — im Gr. Hessen. Th. II. S. 301. §. 7. ff. — in Mecklenburg. Th. II. S. 310. §. 7. — in S. Weimar. Th. II. S. 330. §. 10. S. 534. §. 23. S. 341. §. 42. — Braunschweig. Th. II. S. 337. §. 7. S. 348. §. 11. S. 350. §. 17. 18. S. 358. §. 32. ff. — im H. Nassau. Th. II. S. 364. §. 4. 5. — in S. Koburg. S. 369. §. 8. S. 370. §. 10. ff. — in S. Meiningen. Th. II. S. 385. §. 8. ff. — in S. Hildburghausen. Th. II. S. 396. §. 9. ff. — in S. Rudolstadt. Th. II. S. 413. I u. II. §. 1. ff. — in Waldeck. Th. II. S. 419. §. 2. ff. — in Liechtenstein. Th. II. S. 416. §. 1. ff. — im Fürst. Schaumburg-Lippe. Th. II. S. 427. — in Lippe-Detmold. Th. II. S. 429. §. 5. ff. — in Tyrol. Th. II. S. 432. §. 2. ff. — des gesetzgebenden Körpers in Frankfurt. Th. II. S. 436. §. 2.
Rechte und Pflichten und Zahl der Landräthe in Mecklenburg. Th. II. S. 512. §. 13.
Rechte und Wirkungskreis der landschaftlichen Abtheilungen und Beamten in S. Meiningen. Th. II. S. 388. §. 15. ff.
Rechtern-Limpurg-Speckfeld, Graf von, Bayerischer Standesherr. Th. I. S. 232.
Rechtspflege in den standesherrlichen Gerichtsbezirken, s. Gerichtsbarkeit.
Regentschaft in Bayern. Th. I. S. 65. §. 12. ff. S. 79. §. 1. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 87. §. 15. ff. S. 90. Note 7).
— während der Minderjährigkeit des Regierungs-Nachfolgers in Kurhessen. Th. I. S. 101. §. 8. 9.
— während der Minderjährigkeit oder anderen Verhinderung des Regierungs-Nachfolgers im Gr. Hessen. Th. I. S. 107. §. 9.

Regentschaft während der Minderjährigkeit oder anderen Verhinderung des Regierungs-Nachfolgers in S. Weimar. Th. I. S. 111. §. 4. — in Braunschweig. Th. I. S. 112. §. 2. — in S. Koburg. Th. I. S. 116. §. 8. — in S. Meiningen. Th. I. S. 118. §. 3. — in S. Hildburghausen. Th. I. S. 119. §. 3. — s. auch Reichsverweſung ꝛc.
Regierung. Th. I. S. 56.
Regierungsblätter in den standesherrlichen Bezirken, s. Geſetz- und Regierungsblätter.
Regierungsfolge. Th. I. S. 58.
Regierungsrechte, Ausübung derſelben durch die Standesherren. Th. I. S. 264. §. 37.
Regierungsrechte der Standesherren in Preußen, Aufbringung der Koſten, welche durch die Ausübung derſelben entſtehen, s. Koſten.
Rechtspflege in den standesherrlichen Bezirken, s. Gerichtsbarkeit.
Reichsräthe, die Kammer der, Beſtandtheile derſelben. Th. II. S. 70. §. 2. ff.
— erbliche und lebenslängliche in Bayern. Th. II. S. 71. §. 4. S. 89. §. 1—3.
Reichsverweſung, Beſtimmung desfalls im K. Bayern. Th. I. S. 65. §. 12. S. 79. §. 1. ff.
— im K. Württemberg. Th. I. S. 88. §. 15. S. 90. Note 7).
— s. auch Regentſchaft ꝛc.
Reiſekoſten, Diäten und, s. Diäten.
Religiöſe Erziehung der Kinder, s. Kinder ꝛc.
Religions- und Gewiſſensfreiheit in Bayern. Th. I. S. 156. §. 9. Th. II. S. 572. §. 1. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 168. §. 9. Th. II. S. 194. §. 1. — in Baden. Th. I. S. 173. §. 15. Th. II. S. 593. §. 1. — in Kurheſſen. Th. I. S. 174. §. 5. — im Gr. Heſſen. Th. I. S. 178. §. 12. Th. II. S. 610. §. 3. — in Naſſau. Th. I. S. 183. — in S. Koburg. Th. I. S. 187. §. 10. Th. II. S. 616. §. 3.
Religions- und Kirchengeſellſchaften in Bayern. Th. II. S. 575. §. 24. ff.
Rheinſchiffahrts-Oktroi, die darauf gewieſenen Renten. Th. I. S. 147.
Riedeſel, Freiherren Riedeſel zu Eiſenbach, Beſtimmung der Rechtsverhältniſſe dieſer Familie im Gr. Heſſen. Th. I. S. 765. ff.
— Freiherren Riedeſel zu Eiſenbach, der Senior dieſer Familie iſt Mitglied der erſten Kammer der Landſtände im Gr. Heſſen. Th. II. S. 117.

S.

Sachſen, Umfang des alten. Th. I. S. 23. Note 1).
Salm-Horſtmar, Salm-Salm und Salm-Kyrburg Salm-Krautheim und Salm-Reiferſcheid Krautheim, Fürſten von, Preußiſche, Württembergiſche und Badiſche Standesherren. Th. I. S. 227 u. 228. 234 u. 235. 239. 259.
Schwarzburg-Rudolſtadt, Fürſtliches Haus, Urſprung deſſelben. Th. I. S. 31. Note 1).
Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein und Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, Fürſten von, Preußiſche Standesherren. Th. I. S. 228. §. 10.
Schaesberg, Graf von, Württembergiſcher Standesherr. Th. I. S. 238.
Schaumburg, Herrſchaft, dem Sohn des Erzherzogs Stephan Franz Viktor von Oeſterreich gehörig, Naſſauiſche Standesherrſchaft. Th. I. S. 243.
Schlitz, Graf von, genannt Görtz, Gr. Heſſ. Standesherr. Th. I. S. 242.
Schluß des Landtags, s. Landtag.
Schönborn, Graf von, Bayeriſcher Standesherr. Th. I. S. 232.
Schul- und Kirchenangelegenheiten, Rechte der Gutsherren und Standesherren hinſichtlich derſelben, s. Gemeinde-Stiftungs- ꝛc. Angelegenheiten.

Schulden, Auseinandersetzung derselben hinsichtlich der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 675. §. 3. — in Bayern nach der Deklar. von 1807. Th. I. S. 221. §. 23. — in Bayern. Th. I. S. 338. §. 60. ff.
— Abtheilung derselben hinsichtlich der Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau in Baden. Th. I. S. 574.
— der Standesherren in Kurhessen, Ausscheidung derselben. Th. I. S. 586.
— der Standesherren im Gr. Hessen, Ausscheidung derselben. Th. I. S. 636. §. 75.
— Staats-, s. Staatsschulden.
Schutz für die Verfassungen, s. Gewähr der Verfassungen ꝛc.
Schwarzenberg, Fürst von, Bayerischer und Württembergischer Standesherr. Th. I. S. 231. 234.
Sekretär der Landstände in Kurhessen, Annahme desselben. Th. II. S. 294. §. 2.
— der Landstände, Wahl desselben in Braunschweig. Th. II. S. 348. §. 8. 9.
— Wahl desselben in S. Koburg. Th. II. S. 368. §. 4. ff.
— Obliegenheit desselben in S. Koburg. Th. II. S. 276. §. 31.
— Besoldung desselben in S. Koburg. Th. II. S. 379. §. 34.
— s. auch Syndikus ꝛc.
Sekretäre, Wahl derselben in der Kammer der Reichsräthe in Bayern. Th. II. S. 260. §. 6.
— der Kammer der Abgeordneten in Bayern. Th. II. S. 261. §. 13.
— der Kammern in Bayern, Obliegenheiten derselben. Th. II. S. 450. §. 2.
— der Kammern, Wahl derselben in Württemberg. Th. II. S. 273. §. 5.
— Wahl derselben in der ersten Kammer der Landstände im Gr. Hessen. Th. II. S. 299. §. 2.
— Wahl derselben in der zweiten Kammer der Landstände im Gr. Hessen. Th. II. S. 300. §. 4.
— Wahl und Obliegenheit derselben in Nassau. Th. II. S. 500. §. 4.
Sektionen, zwei, der Landstände in Braunschweig. Th. II. S. 149. §. 2. ff.
Senat in Frankfurt und Wirkungsdesselben. Th. I. S. 124. 129. §. 10.
Simultan-Gebrauch der Kirchen in Bayern. Th. II. S. 588. §. 90. ff.
Sitzordnung der Abgeordneten bei den Provinziallandtagen in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie. Th. II. S. 250. 252 — 257.
— der Reichsräthe und Abgeordneten in Bayern. Th. II. S. 261. §. 8. S. 262. §. 16.
— der ersten und der zweiten Kammer in Württemberg. Th. II. S. 271 u. 272. §. 3.
— der Landstände in S. Weimar. Th. II. S. 329. §. 8. — in Braunschweig. Th. II. S. 347. §. 56. — in S. Koburg. Th. II. S. 369. §. 7. — in S. Meiningen. Th. II. S. 384. §. 5.
— der Deputirten in S. Hildburghausen. Th. II. S. 395. §. 8.
— der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers in Frankfurt. Th. II. S. 435. §. 1.
Solms-Braunfels, Solms-Lich, Solms-Laubach und Solms-Rödelheim, Fürsten und Grafen von, Preußische, Württembergische und Gr. Hessische Standesherren. Th. I. S. 228 u. 229. 235 u. 236. sodann S. 240 u. 241.
Staats-Angehörige, deutsche, allgemeine Rechte und Pflichten derselben. Th. I. S. 142.
— in Bayern, allgemeine Rechte und Pflichten derselben. Th. I. S. 155. ff.
— in Hannover, allgemeine Rechte und Pflichten derselben. Th. I. S. 166.
— in Württemberg, allgemeine Rechte und Pflichten derselben. Th. I. S. 167. ff.
— in Baden, allgemeine Rechte und Pflichten derselben. Th. I. S. 171. ff.

Staats-Angehörige in Kurhessen, allgemeine Rechte und Pflichten derselben. Th. I. S. 175. ff.
— im Gr. Hessen, allgemeine Rechte und Pflichten derselben. Th. I. S. 177. ff.
— in S. Weimar, allgemeine Rechte und Pflichten derselben. Th. I. S. 182.
— in Mecklenburg, allgemeine Rechte und Pflichten derselben. Th. I. S. 182.
— in Nassau, allgemeine Rechte und Pflichten derselben. Th. I. S. 183. ff.
— in S. Koburg, allgemeine Rechte und Pflichten derselben. Th. I. S. 186. ff.
— in Frankfurt, allgemeine Rechte und Pflichten derselben. Th. I. S. 192. ff.
Staatsbürgerliche Rechte u. Pflichten, s. Staats-Angehörige ꝛc.
Staatsdiener, Bestimmungen hinsichtlich derselben in Preußen. Th. II. S. 639. — in Bayern. Th. II. S. 641. ff. — in Württemberg. Th. II. S. 751. — in Baden. Th. II. S. 675. — in Kurhessen. Th. II. S. 688. — im Gr. Hessen. Th. II. S. 690. — in S. Weimar. Th. II. S. 708. — im H. Nassau. Th. I. S. 184. Th. II. S. 708. — im H. S. Koburg. Th. II. S. 714. — im F. Waldeck. Th. II. S. 723. — in der freien Stadt Frankfurt. Th. II. S. 776.
Staats-Finanz-Gewalt in den standesherrlichen Bezirken in Bayern nach der Deklar. von 1807. Th. I. S. 218. §. 59. ff. — in Preußen. Th. I. S. 259. §. 26. — in Bayern nach der Deklar. von 1818. Th. I. S. 336. §. 52. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 410. §. 53. — in Hannover. Th. I. S. 364. §. 75. 76. — in Baden. Th. I. S. 547. §. 60. ff. — in Kurhessen. Th. I. S. 584. H. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 631. §. 63. ff.
— in den Bezirken des Adels in Bayern. Th. I. S. 658. §. 56. ff.
Staats-Finanz-Gewalt in den Bezirken des Adels in Württemberg. Th. I. S. 711. §. 60. ff. — in Baden. Th. I. S. 721. §. 19. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 757. §. 38.
Staatsgebiet. Th. I. S. 56. Absch. 3. Einl.
Staats-Gerichtshof zum Schutz der Verfassung in Württemberg. Th. II. S. 732.
Staatsgewalt. Th. I. S. 57.
Staatsgut. Th. II. S. 544. ff.
— in Bayern, Bestandtheile desselben. Th. II. S. 547. ff.
— in Bayern, Veräußerung desselben. Th. II. S. 548.
— (Domänen) in Württemberg. Th. II. S. 552. — im Gr. Hessen. Th. II. S. 555.
— s. auch Domänen.
Staatshoheit. Th. I. S. 57.
Staats-Justizgewalt in Bayern nach der Deklar. von 1807. Th. I. S. 212.
— in Preußen, hinsichtlich der Standesherren. Th. I. S. 266. §. 43.
— in Bayern, hinsichtlich der Standesherren. Th. I. S. 329. §. 24.
— in Hannover, hinsichtlich der Standesherren. Th. I. S. 354. §. 23.
— in Württemberg, hinsichtlich der Standesherren. Th. I. S. 397. §. 25.
— in Baden, hinsichtlich der Standesherren. Th. I. S. 560. §. 26. ff.
— in Kurhessen, hinsichtlich der Standesherren. Th. I. S. 579. D.
— im Gr. Hessen, hinsichtlich der Standesherren. Th. I.
— s. auch Gerichtsbarkeit ꝛc.
Staats-Kirchengewalt, s. Kirchengewalt ꝛc.
Staats-Polizei-Gewalt hinsichtlich des Adels in Bayern. Th. I. S. 652. §. 21. ff.
— in den standesherrlichen Gebieten in Kurhessen. Th. I. S. 581. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 611. §. 37.

Staats-Polizei-Gewalt, s. auch Polizei-Verwaltung ꝛc.
Staatsschulden in Preußen. Th. II. S. 546.
— in Bayern, Gewährleistung der Stände deswegen. Th. II. S. 264. §. 29. ff.
— in Württemberg, Gewährleistung der Stände deswegen. Th. II. S. 277. §. 32. ff.
— in Baden, Gewährleistung der Stände deswegen. Th. II. S. 268. §. 11. S. 290. ff.
— in Kurhessen, Gewährleistung der Stände deswegen. Th. II. S. 298. §. 27. ff.
— im Gr. Hessen, Gewährleistung der Stände deswegen. Th. II. S. 305. §. 21.
— in S. Weimar, Gewährleistung der Stände deswegen. Th. II. S. 330. §. 10.
— in Braunschweig, Gewährleistung der Stände deswegen. Th. II. S. 356.
— in S. Koburg, Gewährleistung der Stände deswegen. Th. II. S. 373. §. 18. S. 374. §. 23.
— in S. Meiningen, Gewährleistung der Stände deswegen. Th. II. S. 385. §. 8. 2).
— in S. Hildburghausen, desfallsige Bestimmungen. Th. II. S. 406. §. 1. ff.
— in Waldeck, desfallsige Bestimmungen. Th. II. S. 425. §. 13.
Stadion-Warthausen, Graf von, Württembergischer Standesherr. Th. I. S. 237.
Städte in Preußen, welche Abgeordnete zum Landtage wählen. Th. II. S. 31. §. 11. 12. S. 33. §. 20.
— in Bayern, welche Abgeordnete zum Landtage wählen. Th. II. S. 71. §. 7. S. 72. §. 9. S. 81. §. 21.
— in Hannover, welche Aegeordnete zum Landtage wählen. Th. II. S. 93. §. 5.
— in Württemberg, welche Abgeordnete zum Landtage wählen. Th. II. S. 95. §. 6. S. 98. §. 20. ff.
Städte in Baden, welche Abgeordnete zum Landtag wählen. Th. II. S. 103. §. 12. S. 104. §. 17.
— in Kurhessen, welche Abgeordnete zum Landtage wählen. Th. II. S. 106. §. 2. S. 109. §. 16.
— im Gr. Hessen, welche Abgeordnete zum Landtage wählen. Th. II. S. 117. §. 3. S. 224. §. 11.
— in S. Weimar, welche Abgeordnete zum Landtage wählen. Th. II. S. 134. §. 3. S. 136. §. 11.
— in Braunschweig, welche Abgeordnete zum Landtage wählen. Th. II. S. 149. §. 2. S. 151. §. 5. S. 153. §. 11.
— in S. Koburg, welche Abgeordnete zum Landtage wählen. Th. II. S. 162. §. 2.
— in S. Meiningen, welche Abgeordnete wählen. Th. II. S. 171. §. 1. S. 173. §. 14.
— in S. Hildburghausen, welche Abgeordnete wählen. Th. II. S. 179. §. 3. S. 180. §. 8.
— in S. Rudolstadt, welche Abgeordnete wählen. Th. II. S. 183. §. 1.
— in Waldeck, welche Abgeordnete wählen. Th. II. S. 186. §. 1.
— in Schaumburg-Lippe, welche Abgeordnete wählen. Th. II. S. 190. §. 3.
— in Lippe-Detmold, welche Abgeordnete wählen. Th. II. S. 192. §. 7.
Stadt-Syndiken, Wahlart derselben. Th. I. S. 126. §. 6.
Stände, Provinzial-, in den verschiedenen Provinzen der preußischen Monarchie, ihr Wirkungskreis, s. Rechte und Pflichten der Landstände.
— drei, in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz. Th. II. S. 27. 28.
— drei, in Ost- und Westpreußen und Litthauen. Th. II. S. 35.
— drei, in Alt-, Neu- und Hinterpommern und Rügen. Th. II. S. 38.
— vier, in dem Gr. Niederrhein und den Herz. Jülich, Cleve und Berg. S. 40.

Stände, vier, in der Provinz Sachsen. Th. II. S. 46.
— vier, in Westphalen. Th. II. S. 50.
— drei, im Gr. Posen. Th. II. S. 56.
— vier, in dem H. Schlesien, der Grafschaft Glatz und der Markgrafschaft Oberlausitz. Th. II. S. 59. 60.
— drei, in S. Weimar. Th. II. S. 134. §. 3.
— drei, im H. S. Meiningen. Th. II. S. 171. §. 1.
— vier, in H. S. Hildburghausen. Th. II. S. 178. §. 2.
— drei, im F. S. Rudolstadt. Th. II. S. 182. §. 1.
— zwei, im F. Liechtenstein. Th. II. S. 184. §. 1.
— drei, im F. Waldeck. Th. II. S. 186. §. 1.
— drei, im F. Schaumburg-Lippe. Th. II. S. 189. §. 1.
— drei Klassen derselben in Lippe-Detmold. Th. II. S. 192. §. 2.
— vier, in Tyrol. Th. II. S. 203. §. 1.
Stand, dritter, in Lippe-Detmold. Th. II. S. 193. §. 8.
Standesherren, Begriff derselben. Th. I. S. 201.
— Rechte derselben nach der Bundesakte. Th. I. S. 201—206.
— Verzeichniß der in den einzelnen Staaten in Deutschland befindlichen. Th. I. S. 225. ff.
— desfallsiges Edikt in Preußen. Th. I. S. 245. ff.
— in Preußen, Ausführung des dieselben betreffenden Edikts. Th. I. S. 247. ff.
— in Bayern, Rechtsverhältnisse derselben nach der Deklar. von 1807. Th. I. S. 206—224.
— in Bayern, Rechtsverhältnisse derselben nach dem Edikt von 1818. Th. I. S. 322. ff.
— in Hannover, deren Rechtsverhältnisse. Th. I. S. 348, §. 18. S. 369.
— in Württemberg, Rechsverhältderselben. Th. I. S. 381. Th. II. S. 766.
Standesherren in Baden, Rechtsverhältnisse derselben. Th. I. S. 529. ff.
— in Kurhessen, Rechtsverhältnisse derselben. Th. I. S. 575.
— im Gr. Hessen, Rechtsverhältnisse derselben. Th. I. S. 586.
Standesherrliche Verhältnisse im H. Nassau. Th. I. S. 638. — im H. Oldenburg und dem F. Hohenzollern-Sigmaringen. Th. I. S. 640.
Ständische Verfassung in Deutschland im Allgemeinen. Th. II. S. 1. ff.
— in Deutschland, Verhandlungen darüber auf dem Wiener Kongreß. Th. II. S. 4. ff.
— in Deutschland, Bestimmungen darüber in der deutschen Bundesakte und in der Wiener Schlußakte. Th. II. S. 12. ff.
— verschiedene Organisation derselben in Deutschland. Th. II. S. 16. ff.
Ständische Versammlung, Auflösung derselben, s. Auflösung.
Ständisches Amts-Personal, s. Sekretär, Syndikus ꝛc.
Stellvertreter der Landstände in Kurhessen. Th. II. S. 107, §. 5. — in S. Weimar. Th. II. S. 135. §. 7. S. 142. §. 32. — in S. Koburg. Th. II. S. 169. §. 23. — in S. Meiningen. Th. II. S. 172. §. 7. — in S. Hildburghausen. Th. II. S. 179. §. 5. — in Lippe-Detmold. Th. II. S. 192. §. 5.
Sterbfälle in dem königl. Haus in Bayern, Verhandlungen desfalls. Th. I. S. 70. §. 1. ff.
— in dem königl. Haus in Bayern, desfallsiges Trauer-Reglement. Th. I. S. 71. Note 1).
— in den standesherrlichen Familien, s. Kirchengebet und Trauerfeierlichkeiten ꝛc.
Sternberg, Graf von, Württembergischer Standesherr. Th. I. S. 238.
Steuern, direkte, Erhebung derselben durch die Standesherren in Preußen. Th. I. S. 259. §. 26.

Steuer, Erhebung derselben in den standesherrlichen Gebieten und in den Bezirken des Adels, s. Staats-Finanzgewalt.
Steuer-Freiheiten, Aufhebung derselben, s. Staats-Angehörige, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten derselben.
Stiftungen, milde, Fonds derselben in Bayern. Th. II. S. 571. 579. — in Württemberg. Th. II. S. 594. — in Baden. Th. II. S. 598. 603. — im Gr. Hessen. Th. II. S. 611. — in S. Koburg. Th. II. S. 616.
Stiftungs-, Kirchen- und Gemeindeangelegenheiten, Rechte der Standes- und Patrimonialgerichtsherren hinsichtlich derselben, s. Gemeinde- ꝛc. Angelegenheiten.
Stollberg-Roßla und Stolberg-Wernigerode, Grafen von, Gr. Hessische Standesherren. Th. I. S. 242.
Substituten der Landstände zu Kurhessen. Th. II. S. 107. §. 5.
— der Landstände, s. auch Stellvertreter ꝛc.
Succession in der Regierung, Bestimmungen desfalls in Preußen. Th. I. S. 61.
— Bestimmungen desfalls im K. Bayern. Th. I. S. 64. §. 7. ff. S. 72. §. 1. ff. — in Hannover. Th. I. S. 82. — in Württemberg. Th. I. S. 86. §. 11. ff. — im Gr. Baden. Th. I. S. 93. §. 8. S. 94. ff. — in Kurhessen. Th. I. S. 102. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 106. — in Mecklenburg. Th. I. S. 108. — in Weimar. Th. I. S. 109. — in Braunschweig. Th. I. S. 111. — in Nassau. Th. I. S. 113. — in S. Koburg. Th. I. S. 116. — in S. Meiningen. Th. I. S. 118. — in S. Hildburghausen. Th. I. S. 119. — in Waldeck. Th. I. S. 121. — in Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, S. Rudolstadt, Liechtenstein u. Tyrol. Th. I. S. 121.
Syndikus der Landstände in Kurhessen, Annahme desselben. Th. II. S. 294. §. 2.
Syndikus, Wahl und Obliegenheit desselben in S. Weimar. Th. II. S. 333. §. 18.
— Besoldung desselben in S. Weimar. Th. II. S. 334. §. 21.
— Landschafts-, Wahl desselben in Braunschweig. Th. II. S. 361. §. 42.
— Landschafts-, in S. Meiningen, Funktionen desselben. Th. II. S. 384. § 6.
— Landschafts-, in S. Hildburghausen- Wahl desselben. Th. II. S. 394. §. 4.
— Landschafts-, in S. Hildburghausen, Besoldung desselben. Th. II. S. 395. §. 6.
— Ernennung desselben in Waldeck. Th. II. S. 418. §. 1.
— Wahl desselben in Lippe-Detmold. Th. II. S. 429. §. 2.
— Besoldung desselben in Lippe-Detmold. Th. II. S. 432. §. 16.
— s. auch Sekretär ꝛc.

T.

Territorial-System. Th. II. S. 568.
Thronfolge, s. Succession.
Thurn- und Taxis, Fürst von, Bayerischer, Württembergischer und Hohenzollern-Sigmaringischer Standesherr. Th. I. S. 231 u. 234. 244. 388. ff.
Titel des K. von Bayern. Th. I. S. 62. Note 3).
— des K. von Württemberg. Th. I. S 85. Note 3).
— des Großh. von Baden. Th. I. S. 92. Note 4).
— des Kurf. von Hessen. Th. I. S. 100. Note 4).
— des Großh. von Hessen. Th. I. S. 105. Note 4).
— des Regenten der Mecklenburg. Linie. Th. I. S. 108. Note 2).
— des Großh. von S. Weimar. Th. I. S. 109. Note 1).
— des Herz. von Braunschweig. Th. I. S. 111. Note 1).
— des Herz. von Nassau. Th. I. S. 113. Note 2).
— des Fürsten von Liechtenstein. Th. I. S. 121. Note 2).

Titel des Fürsten von Waldeck. Th. I. S. 120. Note 1).
— der Fürsten von Lippe. Th. I. S. 121. Note 2).
Titel und Wappen der Standesherren in Bayern nach der Deklar. von 1807. Th. I. S. 3. 4. — in Preußen. Th. I. S. 248. §. 4. — in Bayern nach der Deklar. von 1818. Th. I. S. 323. — in Hannover. Th. I. S. 342. §. 2. S. 367. — in Württemberg. Th. I. S. 389. §. 2. ff. (s. auch die folg. Deklar.) — in Baden. Th. I. S. 536. §. 12. (s. auch die folg. Deklar.) — in Kurhessen. Th. I. S. 576. A. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 590. §. 3.
— des Adels in Bayern. Th. I. S. 648. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 741. §. 4. S. 764. Beil. II.
Törring-Guttenzell, Graf von, Württembergischer Standesherr. Th. I. S. 237.
Trauerfeierlichkeiten beim Ableben von Standesherren ꝛc. in Preußen. Th. I. S. 250. §. 9. — in Bayern. Th. I. S. 323. §. 4. — in Hannover. Th. I. S. 343. §. 3. S. 368. — in Württemberg. Th. I. S. 390. §. 4. S. 414. 423. 426. 443. 465. 482. 490. 498. 505. 513. 522.
— beim Absterben von Standesherren ꝛc. oder Mitglieder ihrer Familien, s. Kirchengebet ꝛc.

U.

Union der Landstände in Mecklenburg, Begriff derselben. Th. II. S. 132. §. 3. ff.
— der Landstände in Mecklenburg. Th. II. S. 132. §. 1. ff.
Untersassen, standesherrliche, in Preußen, Eid derselben. Th. I. S. 263. §. 36.
— standesherrliche, in Preußen, Dienste derselben. Th. I. S. 262. §. 53.
Unterthanen, Rechte und Pflichten derselben, s. Staatsangehörige ꝛc.

V.

Veräußerung der Eigenthumsrechte der Standesherren in Preußen. Th. I. S. 273. §. 61 62.
Verfassung in Bayern, Entstehung derselben. Th. I. S. 6.
— in Hannover, Entstehung derselben. Th. I. S. 7.
— in Baden, Entstehung derselben. Th. I. S. 11.
— in Kurhessen, Entstehung derselben. Th. I. S. 13.
— im Gr. Hessen, Entstehung derselben. Th. I. S. 15.
— in den beiden Gr. Mecklenburg, Entstehung derselben. Th. I. S. 18.
— im Gr. S. Weimar, Entstehung derselben. Th. I. S. 23.
— Entstehung derselben im H. Braunschweig. Th. I. S. 25. — im H. Nassau. Th. I. S. 26. — im H. S. Koburg. Th. I. S. 27. — im H. S. Meiningen. Th. I. S. 28. — im H. S. Hildburghausen. Th. I. S. 30. — im F. S. Rudolstadt. Th. I. S. 31. — im F. Liechtenstein. Th. I. S. 32. — im F. Schaumburg-Lippe. Th. I. S. 33. — in Lippe-Detmold. Th. I. S. 34. — für Tyrol. Th. I. S. 35. — der freien Stadt Frankfurt. Th. I. S. 36.
— Beobachtung derselben und desfallsiges Versprechen des Königs von Bayern und des Reichsverwesers. Th. I. S. 68. §. 24. S. 67. §. 18. Th. II. S. 728.
— und Beobachtung derselben und desfallsiges Versprechen des Königs von Württemberg und des Reichsverwesers. Th. I. S. 87. §. 14. S. 88. §. 18. Th. II. S. 731.
— Beobachtung derselben und desfallsiges Versprechen des Regenten in Baden. Th. II. S. 736.
— Beobachtung derselben und desfallsiges Versprechen des Kurf. von Hessen und der etwaigen Vormundschaft. Th. I. S. 101. §. 11.

Verfassung, Beobachtung derselben und desfallsiges Versprechen des Regierungs-Nachfolgers und des Verwesers im Gr. Hessen. Th. I. S. 106. §. 7. S. 107. §. 9. Th. II. S. 740. 741.
— Beobachtung derselben und desfallsiges Versprechen der Regenten in Mecklenburg. Th. II. S. 246.
— Beobachtung derselben und desfallsiges Versprechen des Regierungs-Nachfolgers und des Verwesers der Regierung im Gr. S. Weimar. Th. I. S. 109. §. 2. S. 111. §. 4.
— Beobachtung derselben und desfallsige Versicherung des jedesmaligen Landesherren in dem H. Braunschweig. S. 111. §. 1.
— Beobachtung derselben und desfallsiges Versprechen des Regierungs-Nachfolgers oder des Regierungs-Verwesers in dem H. S. Koburg. Th. I. S. 116. §. 1. — im H. S. Meiningen. Th. I. S. 118. §. 2. 3. — in dem H. Altenburg (ehemals Hildburghausen). Th. I. S. 119. §. 3.
Verfassungen, Entstehung derselben im Allgemeinen. Th. I. S. 1.
— vom Königreich Sachsen und andern deutschen Staaten. Th. I. S. 39.
Verhaftungen in Bayern. Th. I. S. 156. §. 8. — im K. Württemberg. Th. I. S. 168. §. 8. — in Baden. Th. I. S. 173. §. 12. — in Kurhessen. Th. I. S. 174. §. 7. — im Gr. Hessen. Th. I. S. 180. §. 23. — im H. S. Koburg. Th. I. S. 188. §. 18. — im H. Nassau. Th. I. S. 185.
Verhältniß der deutschen Staaten zum deutschen Bund, s. deutsche Staaten.
Vermählung der Prinzen und Prinzessinnen, s. Heirathen.
Vermögens-Konfiscationen ꝛc., s. Konfiscation ꝛc.
Verträge, Familien-, in den standesherrlichen Häusern, s. Familien-Verträge ꝛc.
Verträge, Familien-, in den regierenden Häusern, s. Hausgesetz.
Verwaltungs-Aemter in Frankfurt. Th. I. S. 181. §. 11.
Volljährigkeit des Königs und der Prinzen und Prinzessinnen im K. Bayern. Th. I. S. 65. §. 11. S. 76. §. 1. S. 79.
— des K. von Hannover. Th. I. S. 83.
— des Königs und der Prinzen und Prinzessinnen im K. Württemberg. Th. I. S. 87. §. 13. S. 91.
— der Landesherren im Kurfürstenthum Hessen. Th. I. S. 100. §. 7. S. 102. §. 3.
— des Regierungs-Nachfolgers in dem Hause Hessen-Darmstadt. Th. I. S. 107. Note 6).
Vormundschaft über die königl. Prinzen und Prinzessinnen in Bayern. Th. I. S. 79. §. 1. ff. — in Württemberg. Th. I. S. 91.
— über die Prinzen und Prinzessinnen in Kurhessen. Th. I. S. 101. §. 8. ff. S. 102.
— und Regentschaft im Großh. Hessen. Th. I. S. 107. §. 9. — im Haus S. Weimar. Th. I. S. 111. §. 4. — im Haus Braunschweig. Th. I. S. 113. — im Haus S. Koburg. Th. I. S. 116. §. 8. — im Haus S. Meiningen. Th. I. S. 118. §. 3. — im Haus S. Hildburghausen. Th. I. S. 120.
Vormundschaften in den standesherrlichen Familien in Bayern nach der Deklar. von 1807. Th. I. S. 210. §. 13. — in Preußen. Th. I. S. 254. §. 18. — in Bayern. Th. I. S. 326. §. 10. in Hannover. Th. I. S. 346. §. 14. — in Württemberg. Th. I. S. 392. §. 11. — in Baden. Th. I. S. 539. §. 22. — in Kurhessen. Th. I. S. 577. 9). — im Gr. Hessen. Th. I. S. 597. §. 14.

W.

Wahl der Präsidenten, Sekretäre ꝛc. der landständischen Versammlungen, s. Präsident, Sekretär ꝛc.

Wahlen der Landstände und Erfordernisse der zu Wählenden im Allgemeinen. Th. II. S. 27. ff.
— der Landstände, Dauer derselben und Erfordernisse der zu Wählenden in den verschiedenen Provinzen der preußischen Monarchie und zwar
I. in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz. Th. II. S. 30. §. 5. S. 33. §. 23. ff.
II. in dem Königreich Preußen. Th. II. S. 36. §. 5. ff. S. 38. §. 23.
III. in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Th. II. S. 38. §. 5. ff. S. 40. §. 23.
IV. in den Rheinprovinzen. Th. II. S. 40. §. 5. ff. S. 45. §. 23.
V. in der Provinz Sachsen. Th. II. S. 46. §. 5. ff. S. 49. §. 23.
VI. in der Provinz Westphalen. Th. II. S. 50. §. 5. ff. S. 54. §. 23.
VII. im Großherzogthum Posen. Th. II. S. 55. §. 5. ff. S. 58. §. 22.
VIII. in dem Herzogthum Schlesien und in dem preußischen Markgrafthum Niederlausitz. Th. II. S. 59. §. 5. ff. S. 63. §. 24.
— der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Landstände in Bayern und Dauer der Wahlen. Th. II. S. 72. §. 11. S. 73. §. 13. S. 74. §. 6. ff.
— der Abgeordneten in Hannover und Dauer der Wahlen. Th. II. S. 92. ff.
— der Landstände in Württemberg und Dauer der Gültigkeit derselben. Th. II. S. 97. §. 16. ff. S. 100. §. 29.
— Dauer der Gültigkeit derselben in Baden. Th. II. S. 104. §. 17.
— besondere Vorschriften bei den Wahlen aus den verschiedenen Ständen in Kurhessen. Th. II. S. 107. §. 11. ff.
— Dauer der Gültigkeit derselben in Kurhessen. Th. II. S. 115. §. 29.
— besondere Vorschriften bei den Wahlen im Gr. Hessen. Th. II. S. 119. §. 1. ff.
Wahlen, Dauer der Gültigkeit derselben im Gr. Hessen. Th. II. S. 124. §. 12.
— der Landstände in S. Weimar, Vorschriften hinsichtlich derselben. Th. II. S. 137. §. 14. ff.
— der Landstände in S. Weimar, Erfordernisse der zu Wählenden und Dauer der Gültigkeit der Wahlen. Th. II. S. 139. §. 22. ff. S. 141. §. 30. S. 142. §. 34. ff.
— Erfordernisse der zu Wählenden in Braunschweig. Th. II. S. 152. §. 8.
— Vorschriften hinsichtlich derselben in Braunschweig. Th. II. S. 153. §. 11. ff.
— Vorschriften hinsichtlich derselben in Nassau und Dauer der Gültigkeit der Wahlen. Th. II. S. 157. §. 6. S. 158. §. 7. S. 159 u. 160.
— Dauer der Gültigkeit der Wahlen in S. Koburg. Th. II. S. 163. §. 3.
— Erfordernisse der zu Wählenden in S. Koburg. Th. II. S. 163. §. 4. ff. S. 165. §. 10.
— Vorschriften hinsichtlich derselben in S. Koburg. Th. II. S. 164. §. 8. S. 166. §. 15. ff. S. 169. §. 25. ff.
— Erfordernisse der zu Wählenden in S. Meiningen. Th. II. S. 172. §. 8. ff.
— Dauer der Gültigkeit derselben in S. Meiningen. Th. II. S. 177. §. 28.
— Vorschriften hinsichtlich derselben in S. Meiningen. Th. II. S. 174. §. 18. ff. S. 177. §. 31. ff.
— Erfordernisse der zu Wählenden in S. Hildburghausen. Th. II. S. 180. §. 6. ff.
— Dauer derselben in S. Hildburghausen. Th. II. S. 181. §. 12.
— Vorschriften hinsichtlich derselben in Hildburghausen, Th. II. S. 181. §. 13 u. 14.
— Vorschriften hinsichtlich derselben im F. S. Rudolstadt. Th. II., S. 183. §. 4.
— Dauer der Gültigkeit derselben im F. S. Rudolstadt. Th. II. S. 184. §. 6.

Wahlen, Erfordernisse der zu Wählenden in Waldeck. Th. II. S. 186. §. 3. ff.
— Vorschriften hinsichtlich derselben in Waldeck. Th. II. S. 187. §. 7.
— Dauer der Gültigkeit derselben in Waldeck. Th. II. S. 188. §. 10.
— Vorschriften hinsichtlich derselben in Schaumburg-Lippe. Th. II. S. 190. §. 6.
— Erfordernisse der zu Wählenden in Schaumburg-Lippe. Th. II. S. 189 u. 190. §. 2. 5.
— Vorschriften hinsichtlich derselben in Lippe-Detmold. Th. II. S. 193. §. 9. ff. u. S. 196. II. §. 1—36.
— Erfordernisse der zu Wählenden in Lippe-Detmold. Th. II. S. 194. §. 14. ff.
— Dauer der Gültigkeit derselben in Lippe-Detmold. Th. II. S. 196. §. 28.
— und Erfordernisse der zu dem gesetzgebenden Körper in Frankfurt zu Wählenden. Th. II. S. 208.
— der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers in Frankfurt. Th. II. S. 204. §. 2.
Wahlbezirke im Gr. Hessen. Th. II. S. 126. ff. — in S. Weimar. Th. II. S. 135. §. 8. ff.
— für den Stand der Bauern in S. Meiningen. Th. II. S. 174. §. 16.
Wahl-Kolleg, Bildung eines solchen in Frankfurt. Th. II. S. 205. §. 3.
Wahlrecht, Güter in S. Meiningen, auf welchen dasselbe ruht. Th. II. S. 172. §. 11.
Walbott-Bassenheim, Graf von, Bayerischer, Württembergischer und Nassauischer Standesherr. Th. I. S. 232. 237 u. 243.
Waldburg-Zeil-Trauchburg und Waldburg-Wolfegg-Waldsee und Waldburg-Zeil-Wurzach, Fürsten von, Württembergische Standesherren. Th. I. S. 234. 235. 504. ff.
Waldeck, Fürstl. und Gräfl. Haus, Ursprung desselben. Th. I. S. 32, Kap. 17. Note 1).
Waldeck-Pyrmont, Graf von, Württembergischer Standesherr. Th. I. S. 236. 413. ff.
Waldenburg-Waldenburg und Waldenburg-Bartenstein, Fürst von, Württembergischer Standesherr. Th. I. S. 234.
Wappen und Titel der Standesherren, s. Titel und Wappen ꝛc.
Wartenberg-Roth, Graf von, s. Erbach, Graf von.
Wegziehen, freie Befugniß in dieser Hinsicht. Th. I. S. 143.
Wied Neuwied, Fürst von, Preußischer und Nassauischer Standesherr. Th. I. S. 229. 243.
Windischgrätz, Fürst von, Württembergischer Standesherr. Th. I. S. 236.
Wirkungskreis der Landstände, des Ausschusses ꝛc. s. auch Rechte und Pflichten.
— des Bürger-Ausschusses in Frankfurt. Th. II. S. 440. §. 6.
— der Landstände, s. Rechte und und Pflichten der Landstände.
Wittgenstein, Fürsten und Grafen von, Preußische und Württembergische Standesherren. Th. I. S. 228 u. 236.
Witthum der regierenden Königin in Bayern. Th. I. S. 76. §. 12.
— im K. Württemberg. Th. I. S. 80. §. 22.
Wohnsitze des Adels in Bayern. Th. I. S. 648.
— der Standesherren und der Adelichen, Freiheit hinsichtlich desselben, s. Aufenthalt ꝛc.
Württemberg, Königl. Haus, Ursprung desselben. Th. I. S. 9. K. 4. Note 1).

Z.

Zehenten, Ablösung derselben im H. Nassau. Th. I. S. 184.
Zeit der Versammlung der Stände zu den Landtagen, s. Landstände.
Zinneberg, Fugger, Graf von, Württembergischer Standesherr. Th. I. S. 237.
Zuhörer bei den Versammlungen der zweiten Kammer in Bayern. Th. II. S. 451. §. 7. S. 453. §. 15.

Zuhörer bei den Versammlungen der Landstände, s. Oeffentliche Sitzungen ꝛc.

Zusammenkunft der Landstände, nach vorherigem Einberufen, s. Ladung ꝛc.

— der Landstände nach dem Schluß der Versammlung in Preußen, Th. II. S. 211.

— eigenmächtige, der Landstände in Bayern. Th. II. S. 216. §. 12. — in Baden. Th. II. S. 219. §. 3. — im Gr. Hessen. Th. II. S. 222. §. 1.

Zusammenkunft der Landstände in S. Weimar, außer den Landtagen. Th. II. S. 231. §. 8.

— eigenmächtige, der Landstände in Nassau. Th. II. S. 233. §. 2. — in S. Koburg. Th. II. S. 235. §. 2. — in S. Meiningen. Th. II. S. 240. §. 8. — in S. Hildburghausen. Th. II. S. 241. §. 5. — in Liechtenstein. Th. II. S. 243. §. 2. — in Lippe-Detmold. Th. II. S. 246. §. 9.

Zwingenberg, Standesherrschaft im Gr. Baden. Th. I. S. 558.

Druckfehlerverzeichniß.

II. Band.

Seite.	Zeile.			
2	7	v. o.	statt	erhalten lies erheben
4	1	v. u.	»	kaiserlichen l. kaiserlich
5	1	v. o.	»	kaiserlichen l. kaiserlich
7	9	v. u.	»	1. März l. 1. Mai
13	5	» »	»	bei betreffenden l. bei den betreffenden
22	2	v. o.	»	erwirkt l. erwirbt (Note 4.)
24	4	» »	»	neuen l. neuern
29	2	» »	»	einem l. einen
46	5	v. u.	»	VI l. IV.
48	22	v. o.	»	Domino l. Dominio
49	4	» »	»	19 l. §. 19.
51	7	» »	»	Crey l. Croy
55	22	» »	»	Lorz l. Lootz
64	20	» »	»	Kimast l. Kienast
65	20	» »	»	Pücklar l. Pückler
65	26	» »	»	Majorats-Geschlechts- l. Majorats- und Geschlechts
77	4	» »	»	§. 13. dieses Kapitels l. I. §. 13. dieses Kapitels
88	20	» »	»	nach- l. nächst-
88	2	v. u.	»	erläuchtende l. erläuternde
91	14	v. o.	»	23. l. 25.
93	6	» »	»	seye l. seyn.
97	21	» »	»	§. 11 l. §. 12.
97	5	v. u.	»	§. 7. l. §. 8.
98	21	v. o.	»	§. 6. 7. l. 7. 8.
98	7	v. u.	»	§. 8. l. §. 9.
100	2	v. o.	»	§. 8. l. §. 9.
101	4	» »	»	§. 7. l. §. 8.
101	5	v. u.	»	königlichen l. Großherzoglichen
109	24	v. o.	»	Nauenburg l. Naumburg
111	2	» »	»	Eidegstatt l. Eidesstatt

Seite.	Zeile.		
111	9	v. o.	zu dem Worte „vorgelegt" fehlt folgende Note: Hier scheinen in der oben allegirten Quelle, woraus das Obige mit wörtlicher Uebereinstimmung abgedruckt ist, die Worte zu fehlen: „welcher dem gewählten Abgeordneten." Man vergleiche hiermit die §§. 5 u. 28. dieses Kapitels.
112	20	» »	statt neue lies neun
121	8	» »	hinter dem Worte „Staatsbürger" ist einzuschalten: Wählbar ist jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger
123	10	» »	nach dem Worte „Wahlzettel" ist einzuschalten: gesammelt
125	3	v. u.	statt Saats-Ministeriums lies Ministeriums
128	4	» »	» Schorndorf l. Sterndorf
129	3	v. o.	vor das Wort „Ockstadt" ist ein Komma zu setzen
129	8	» »	statt Oels l. Oes
129	7	» »	vor das Zeichen (gehört das Wort: mit
136	18	» »	statt Bacha l. Vacha
139	13	v. u.	» 6) l. 5)
143	17	v. o.	» Auflösung l. Auslösung.
150	16	» »	» Niederhof l. Oberhof
150	17	» »	» Unterhof l. Niederhof
170	13	v. u.	» Sachsen-Koburg und Gotha l. Sachsen-Meiningen und Hildburghausen
182	18	v. o.	» Nichterklärung l. Nichtigerklärung
185	18	» »	» §. 2. 3. 4. l. 3. 4. 5.
186	9	» »	» der l. die
187	13	» »	» den Landes-Repräsentationen l. der Landes-Repräsentation keinen
192	22	» »	» Läppel l. Cappel
193	12	» »	» den l. dem
194	6	» »	» Elekation l. Elokation
195	18	» »	» Verein l. Termin
197	12 u. 13	v. u.	» letzten l. letztern.
198	2	v. o.	» Stimme l. Stimmen
204	8	v. u.	» Wahl-Akt l. Wahl-Art
215	14	v. o.	» §. 9 l. 8.
216	8	» »	» der Verfassung l. die Verfassung
218	10	» »	» ihren l. ihm
218	13	» »	» §. 5. l. 6.
221	18	» »	» der Wahl l. die Wahl
223	6	» »	» Auflösung l. Aufhebung
337	1	v. u.	das letzte Komma auf dieser Seite gehört statt hinter „unbeschadet" hinter das Wort „es"
346	16	v. o.	fehlt hinter dem Wort „Ankunft" das Wort „dies"
360	14	» »	statt darauf l. dadurch
365	9	v. u.	» bescheinigten Abgaben l. bescheinigten Angaben
375	5	» »	» wenn sich l. wenn sie
381	8	» »	nach dem Wort „Ausschluß" fehlt das Komma
457	16	» »	nach dem Wort „Urkunde" müssen „Tit. X. §. 5." wegfallen
457	2	» »	stat geiesewn l. gewiesen
506	4	» »	fehlt nach dem Wort „Versammlung" das Wort „und"

Seite.	Zeile.	
601	5	v. o. statt deß lies daß
644	5	v. u. ist einmal das Wort „die" zu streichen
715	8	v. o. statt Amtsämter l. Staatsämter.

Anmerkung. In den letzten Bogen ist öfters statt „Bayern" Baiern gedruckt, auch ist in den das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha betreffenden Kapiteln die Ueberschrift Herzogthum Sachsen-Koburg, anstatt daß sie heißen sollte: „Herzogthum Sachsen-Koburg-Saalfeld, oder seit 1826: Sachsen-Koburg Gotha.

113502

HG
Z2 94v

Author Zangen, Georg Leopold von

Title Die Verfassungs-Gesetze deutscher Staaten.
Vol. 2.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU